This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 199 725

Ney.

Institutionen u. Pandekten

in Frage und Antwort

III.

Familienrecht und Erbrecht.

Digitized by Google

Institutionen und Pandekten

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

BRINTON COXE

GIFT OF HIS SON

EDMUND JAMES DRIFTON COXE

Received June 4, 1902

den gebräuchlichsten … ist, wird dem Kanon… daten der Weg z… …ftlichen Nachprüfung und zur Erweiteru…

Digitized by Google

Verlag von **Hermann Bahr** in **Berlin.** Germany

Die Preußischen Grundbuchgesetze

unter Berücksichtigung

der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung

erläutert von

Dr. H. Oberneck,
Rechtsanwalt am Landgericht I zu Berlin.

650 Seiten Taschenformat, elegant in Leinen gebunden
Preis 4 Mark 50 Pf.

Inhalt:

1. Eigenthumserwerbsgesetz.
2. Grundbuchordnung.
3. Formulare.
4. Einführungsgesetze.
5. Kosten-Tarif und -Tabellen.
6. Gesetz, betr. die Stempelabgaben, Anweisung zur Ausführung desselben, Tabellen zur Berechnung der Stempelabgaben.
7. Gesetz über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt werden.
8. Ausführungs-Verfügungen mit Anlagen.
9. Sachregister.

Bei der reichen Kasuistik und der Fülle noch unentschiedener Kontroversen auf dem Gebiete des Grundbuchrechts bedarf der Praktiker neben dem hervorragenden, umfangreichen Werke Turnau's und den ausgezeichneten Arbeiten von Achilles und Bahlmann für

die tägliche praktische Handhabung der Gesetze

eines Hilfsbuchs, welches in handlicher Form einen Ueberblick über den gesammten einschlägigen Rechtsstoff und den heutigen Stand der Theorie und Praxis unter Hinweis auf die Quellen gewährt. — Diesen Zweck verfolgt die vorliegende Bearbeitung.

Bei den Erläuterungen ist darauf Bedacht genommen, den Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen mit den Prinzipien des Gesetzes klar zu legen, die von der Theorie und Praxis gewonnenen Resultate hervorzuheben, auf die Kontroversen hinzuweisen und die wichtigsten bei selbstständiger Stellungnahme kurz zu erörtern. Besonderes Gewicht ist darauf gelegt, den einschneidenden Einfluß der Reichsjustizgesetze, des Preußischen Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 13. Juli 1883 und der neuesten Judikatur des Reichs- und Kammergerichts zum Ausdruck zu bringen. Bestimmungen, welche in ihrer praktischen Anwendung Schwierigkeiten machen, sind durch Beispiele dem Verständniß näher zu rücken gesucht.

Digitized by Google

Institutionen und Pandekten

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

BRINTON COXE

GIFT OF HIS SON

EDMUND JAMES DRIFTON COXE

Received June 4, 1902

den gebräuchlichsten … ist, wird dem kanoni-
daten der Weg z… …ftlichen Nachprüfung
und zur Erweiteru…

Digitized by Google

Verlag von **Hermann Bahr** in **Berlin.**

Die Preußischen Grundbuchgesetze

unter Berücksichtigung

der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung

erläutert von

Dr. H. Oberneck,
Rechtsanwalt am Landgericht I zu Berlin.

650 Seiten Taschenformat, elegant in Leinen gebunden
Preis 4 Mark 50 Pf.

Inhalt:

1. Eigenthumserwerbsgesetz.
2. Grundbuchordnung.
3. Formulare.
4. Einführungsgesetze.
5. Kosten-Tarif und -Tabellen.
6. Gesetz, betr. die Stempelabgaben, Anweisung zur Ausführung desselben, Tabellen zur Berechnung der Stempelabgaben.
7. Gesetz über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt werden.
8. Ausführungs-Verfügungen mit Anlagen.
9. Sachregister.

Bei der reichen Kasuistik und der Fülle noch unentschiedener Kontroversen auf dem Gebiete des Grundbuchrechts bedarf der Praktiker neben dem hervorragenden, umfangreichen Werke Turnau's und den ausgezeichneten Arbeiten von Achilles und Bahlmann für

die tägliche praktische Handhabung der Gesetze

eines Hilfsbuchs, welches in handlicher Form einen Ueberblick über den gesammten einschlägigen Rechtsstoff und den heutigen Stand der Theorie und Praxis unter Hinweis auf die Quellen gewährt. — Diesen Zweck verfolgt die vorliegende Bearbeitung.

Bei den Erläuterungen ist darauf Bedacht genommen, den Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen mit den Prinzipien des Gesetzes klar zu legen, die von der Theorie und Praxis gewonnenen Resultate hervorzuheben, auf die Kontroversen hinzuweisen und die wichtigsten bei selbstständiger Stellungnahme kurz zu erörtern. Besonderes Gewicht ist darauf gelegt, den einschneidenden Einfluß der Reichsjustizgesetze, des Preußischen Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 13. Juli 1883 und der neuesten Judikatur des Reichs- und Kammergerichts zum Ausdruck zu bringen. Bestimmungen, welche in ihrer praktischen Anwendung Schwierigkeiten machen, sind durch Beispiele dem Verständniß näher zu rücken gesucht.

Digitized by Google

Verlag von **Hermann Bahr** in **Berlin.**

Das Deutsche Wechselrecht

mit erläuternden

Formularen und Beispielen aus dem Gesamtgebiete des Wechselverkehrs

von

Dr. jur. C. Aey.

1886. VIII, 195 S. 8°. Preis eleg. gebunden 2 Mark 70 Pf.

Die vorliegende knappe und klare Darstellung des Wechselrechts ist zuvörderst für den **akademischen Gebrauch** geschrieben, eignet sich aber auch für den **praktischen Juristen** und den **Geschäftstreibenden.** Eine **Formularsammlung,** welche 40 Entwürfe von Wechseln, Protesten, Wechselklagen 2c. enthält, erleichtert das Verständnis der vielfach komplizierten wechselrechtlichen Bestimmungen.

Kritik moderner Rechtsphilosophie

von

L. Kühnast,
Kgl. Landrichter.

1887. 7 Bogen 8°. Preis 2 Mark.

Die Lehre von der Prioritäts-Abtretung

nach deutschem Hypothekenrecht

von

E. Paris,
Reichsgerichtsrath.

1883. 125 Seiten groß 8°. Preis 2 Mark 40 Pf.

Die

Uebertragungsform der Grundschuld.

Von

E. Paris,
Reichsgerichtsrath.

1883. 31 S. 1 Mark.

Digitized by Google

Institutionen und Pandekten

mit specieller Berücksichtigung

der Quellen, der Reichsjustizgesetze und des Preußischen Landrechts

für

Studierende und Prüfungskandidaten

in Frage und Antwort

bearbeitet

von

Dr. jur. C. Rey.

III.

Familienrecht und Erbrecht.

Berlin,
Verlag von Hermann Bahr.
1888.

Digitized by Google

Rec. June 4, 1902

Digitized by Google

Inhalts-Übersicht.

Buch IV. Familienrecht.

Erstes Kapitel: Eherecht. Seite

A. Begriff, Arten und Erfordernisse der Ehe.
1. Begriff und Arten . . . . . 2—4
2. Erfordernisse . . . . . 5—10

B. Schließung und Aufhebung der Ehe. Wiederverheiratung.
1. Eheschließung.
a. Verlöbnis . . . . . 10—11
b. Form der Eheschließung . . . . . 12—15
2. Auflösung der Ehe . . . . . 15—19
3. Wiederverheiratung . . . . . 19—21

C. Wirkungen der Ehe.
1. Einfluß der Ehe auf die persönliche Rechtsstellung der Ehegatten . . . . . 22—23
2. Vermögensrechte der Ehegatten.
a. Allgemeine Lehren . . . . . 23—24
b. die dos.
α. Begriff, Arten und Bestellung . . . . . 24—28
β. Rechtsverhältnisse an der dos.
aa. die dos während der Ehe . . . . . 28—30
bb. die dos nach Aufhebung der Ehe . . . 30—35
c. Parapherna . . . . . 35—36
d. Donatio (ante) propter nuptias. donatio inter virum et uxorem.
α. Donatio propter nuptias . . . . . 36—37
β. Donatio inter virum et uxorem . . . . . 37—39
3. Entwendungen unter Ehegatten 40

D. Verfahren in Ehesachen . . . . . 40—42

Zweites Kapitel: Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern.

A. Väterliche Gewalt.
1. Begriff und Erfordernisse . . . . . 42—43
2. Entstehung und Aufhebung.
a. Erwerbsgründe.
α. Legitimation . . . . . 43—45
β. Adoption . . . . . 45—51
b. Aufhebungsgründe . . . . . 51—56

Digitized by Google

Seite

3. Wirkungen der väterlichen Gewalt.
a. Rechte des Vaters über die Person des Hauskindes 56—57
b. Vermögensrechtliche Wirkungen.
α. die Pekulien . . . . . 57—66
β. Rechtsgeschäfte zwischen Vater und Hauskind . 66
4. Schutz der väterlichen Gewalt 67
B. Rechte und Pflichten der Eltern. . . . . 67—71

Drittes Kapitel: Vormundschaftsrecht.

A. Begriff, Arten und Gründe der Vormundschaft, die Obervormundschaft . . . . . 71—73
B. Tutela.
1. Tutela impuberum.
a. Begründung.
α. Berufungsgründe . . . . . 74—79
β. Unfähigkeits- und Ablehnungsgründe . . . 79—83
b. Antretung und Beendigung.
α. Antretung . . . . . 83—84
β. Beendigung . . . . . 85—86
c. Rechtswirkungen der tutela.
α. Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels . . . . . 86—93
β. Verpflichtungen aus der Vormundschaftsführung 93—95
γ. Mitwirkung des Vormundes bei Rechtsgeschäften des Mündels . . . . . 95—96
d. vom protutor 96
2. Tutela mulierum . . . . . 96—98
C. Cura.
1. cura minorum . . . . . 99—101
2. cura furiosi . . . . . 101—102
3. cura prodigi. . . . . 103—104
4. cura debilium 104
5. cura bonorum . . . . . 104—105

Buch V. Erbrecht.

Erstes Kapitel: Allgemeine Lehren . . . . . 105—111

Zweites Kapitel: Die einseitigen letztwilligen Verfügungen.

A. Testamentarische Erbfolge, testamentaria hereditas.
1. Begriff und Erfordernisse des Testamentes. . . . 112—116
2. Formen und Arten des Testamentes.
a. Testamentsformen des Vorjustinianischen Rechts. 116—118
b. Testamentsformen des Justinianischen Rechts.
α. öffentliche Testamente . . . . . 118—119
β. Privattestamente . . . . . 119—128

Digitized by Google

Seite

3. Inhalt des Testamentes.
a. Erbeseinsetzung, heredis institutio.
α. Erfordernisse . . . . . 129—133
β. Gegenstand und Umfang . . . . . 134—139
b. Substitution.
α. Begriff und Wesen 139
β. Arten 139
aa. die Vulgarsubstitution 139–141
bb. die Pupillarsubstitution . . . . . 141—143
cc. die Quasipupillarsubstitution . . . . . 143—144
dd. die fideikommissarische Substitution . . . 144
4. Aufhebung des Testamentes . . . . . 144—148
5. Eröffnung und Vollziehung des Testamentes . . . 148—154
B. Vermächtnisse und anderweitige Verfügungen von Todeswegen.
1. Vermächtnisse.
a. Gemeinsame Grundsätze über Vermächtnisse.
α. Begriff, Form und Geschichte . . . . . 154—157
β. Errichtung.
aa. Von den Subjekten . . . . . 157—159
bb. Gegenstand und Umfang . . . . . 160—164
cc. Errichtungsform . . . . . 165—167
γ. Vermächtniserwerb.
aa. Erwerbszeit . . . . . 167—168
bb. Wirkungen des Erwerbs . . . . . 168—169
δ. Wegfall der Vermächtnisse.
aa. Gründe des Wegfalls 170–173
bb. Folgen des Wegfalls . . . . . 174—176
b. Einzelne Arten der Singularvermächtnisse . . . 176—180
c. Universalfideikommiß . . . . . 180—184
2. Mortis causa donatio und mortis causa capio . 184—185

Drittes Kapitel: Intestaterbfolge.
A. Vorjustinianisches Intestaterbrecht.
1. Legitima hereditas . . . . . 185—188
2. Bonorum possessio intestati . . . . . 188—190
3. Reformen der Kaiserzeit . . . . . 190—192
B. Justinianisches Intestaterbrecht.
1. Einleitung 192
2. Ordentliche Erbfolge der Verwandten . . . . . 192—196
3. Intestaterbrecht der Ehegatten . . . . . 196—198
4. Außerordentliche Intestaterbrechte . . . . . 198—200

Viertes Kapitel: Noterbenrecht.
A. Allgemeine Begriffe 201
B. Formelles Noterbenrecht.
1. Nach Civilrecht . . . . . 201—203
2. Nach prätorischem Recht . . . . . 203—206
C. Pflichtteilsrecht bis zur Novelle 115 . . . 206—213
D. Noterbenrecht der Novelle 115 . . . . . 213—217
E. Außerordentliche Noterbenrechte 217

Digitized by Google

Seite

Fünftes Kapitel: Eintritt des Erbfalls.
A. Hereditas jacens . . . . . 218—219
B. Erwerb und Verlust der Erbschaft.
1. Erbschaftserwerb.
a. Art und Weise.
α. Erwerb seitens des Delaten.
aa. der hereditas . . . . . 219—227
bb. der bonorum possessio 227
β. Erwerb von anderer Seite.
aa. infolge Transmission . . . . . 228—229
bb. infolge Veräußerung der Erbschaft seitens des Erben . . . . . 229—231
γ. Provisorischer Erbschaftserwerb und Besitzeinweisung . . . . . 232—234
b. Wirkung.
α. Rechte und Pflichten des Erben gegen die Erbschaftsgläubiger . . . . . 235—242
β. Rechtsverhältnisse der Miterben . . . . . 242—247
2. Verlust der Erbschaft . . . . . 248—250
C. Schutz des Erbrechts . . . . . 250—252

Digitized by Google

Abkürzungen.

A. = Arndts. Pandekten. 13. Aufl. 1886.
a. a. O. = am angeführten Ort.
a. E. = am Ende.
A.L.R. = Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten. (Ausgabe von Rehbein u. Reincke. 4 Bde. 3. Aufl. 1885.)
Abs. = Absatz.
Anm. = Anmerkung.
Art. = Artikel.
B. = Baron. Pandekten. 6. Aufl. 1887.
Bd. = Band.
C. = Codex Justinianus.
C.P.O. = Reichscivilprozeßordnung.
D. = Digesta (sc. Pandectae).
Dbg. = Dernburg. Pandekten. Bd. I, 1884; Bd. II, 1886; Bd. III, 1887.
Dbg. Privatr. = Dernburg. Lehrbuch des Preußischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reiches. Bd. III: Familienrecht und Erbrecht. 3. Aufl. 1884.
ebds. = ebendaselbst.
Eig.Erw.Ges. = Preußisches Eigentumserwerbsgesetz v. 5. Mai 1872.
ff. = folgende.
Friedberg = Friedberg. Lehrbuch des katholischen und evangel. Kirchenrechts. 2. Aufl. 1884.
Gaj. = Gaji institutionum commentarii IV.
Gerber. Privatr. = Gerber. Deutsches Privatrecht. 14. Aufl. 1882.
Glück. Comment. = Glücks Pandekten Kommentar.
Grundb.O. = Preußische Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872.
Hinschius. Comment. = Hinschius. Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 mit Kommentar in Anmerk. 2. Aufl. 1876.
v. Holtzendorff. Encyklop. = v. Holtzendorff. Encyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitg. 4. Aufl. 1882.
v. Holtzendorf. Rechtsl. = v. Holtzendorff. Rechtslexikon. 4 Bde. 3. Aufl. 1880/81.
i. f. = in fine.
I. = Institutiones.
Koch. Comment. = Koch. Kommentar zum Allgem. Landrecht für die Preußischen Staaten. 4 Bde. 8. Aufl. 1884—1886.
Köppen = Köppen. Lehrbuch des heutigen römischen Erbrechts. 1. Abteilung 1886. 2. Abteilung 1888.
K.O. = Reichskonkursordnung.
l. un. = lex unica.
Mos. et Rom. leg. Collat. = Lex dei sive Mosaicarum et Romanarum legum collatio.
Oberneck = Oberneck. Die Preußischen Grundbuchgesetze unter Berücks. d. einschl. Litteratur u. Rechtsprechg. erläutert. 1888.

Digitized by Google

Puchta. Institut. = Puchta. Institutionen. 2 Bde. 9. Aufl. 1881.

Q. = Quaritsch. Institutionen. 5. Aufl. 1882. (Die 6. 1888 erschienene Auflage ist in Klammern citiert.)

R.G. i. C.S. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.

Roth = v. Roth. System des Deutschen Privatrechts. 2 Bde. 1880/1881.

S. = Salkowski. Lehrbuch der Institutionen und Geschichte des Römischen Privatrechts. 4. Aufl. 1883.

Savigny. Syst. = v. Sayigny. System des heutigen Römischen Rechts. 9 Bde. 1840—51.

Schirmer. = Schirmer. Handbuch des Römischen Erbrechts. 1. Teil. 1863.

Schneider = Das altcivile und Justinianische Anwachsungsrecht bei Legaten und die caducarischen Bestimmungen der lex Julia et Papia. 1837.

v. Schulte. = v. Schulte. Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 3. Aufl. 1873.

sogen. = sogenannt.

Str.G.B. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Ulp. = Ulpiani fragmenta.

Vangerow. Pand. = Vangerow. Pandekten. 3 Bde. 7. Aufl. 1886.

Vat. frg. = fragmenta juris Romani Vaticana.

vgl. = vergleiche.

Vorm.O. = Preußische Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875.

Wächter. Pand. = Wächter. Pandekten 2 Bde. 1880/81.

W. = Windscheid. Pandekten. 3 Bde. 6. Aufl. 1887.

Digitized by Google

Institutionen und Pandekten.

III.

Familienrecht und Erbrecht.

Digitized by Google

Institutionen und

Buch IV.

Erstes Kapitel.

A). Begriff, Arten

1) Begriff

1. **Begriff der Ehe.**
   Arndts, Pandekten, 13. Aufl. 1886, S. 767; Baron, Pandekten, 6. Aufl. 1887, S. 560; Dernburg, Pandekten, Bd. III, 1887, S. 7; Quaritsch, Institutionen, 5. Aufl. 1882, S. 241 (6. Aufl. 1888, S. 273); Salkowski, Institut., 4. Aufl. 1883, S. 120; Windscheid, Pandekten, Bd. II, 6. Aufl. 1887, S. 893.
2. Welches sind die Legaldefinitionen der Ehe?
   A. 768; B. 560; Dbg. III, 7; Q. 241, (273); S. 121; W. II, 893.

3. Welche Definition giebt das Preußische Landrecht von der Ehe? Was ist deren Hauptzweck?
   A.L.R. II, 1 §§ 1 ff.

4. Welche Ehen unterscheidet das Römische Recht?
   B. 41; Q. 241, (274); S. 121.

5. Was ist Voraussetzung des justum matrimonium?
   B. 41; Q. 241, (274); S. 121.
6. Welche Definition giebt Ulpian vom connubium? Wer ist dessen teilhaftig?
   Ulp. V, §§ 3—5.

Digitized by Google

Pandekten.

Familienrecht.

Eherecht.

und Erforderniſſe der Ehe.

und Arten.

1. **Die Ehe iſt die rechtlich anerkannte, auf dauernde Gemeinſchaft aller Lebensverhältniſſe gerichtete Verbindung von Mann und Weib.**

2. Nach l. 1 D. XXIII, 2: nuptiae sunt conjunctio maris et feminae et consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio; § 1 J. I, 9 definiert: nuptiae sive matrimonium est viri et mulieris conjunctio, individuam vitae consuetudinem continens.
3. Das Preußiſche Landrecht giebt keine Definition von der Ehe. Der Hauptzweck der Ehe iſt — nach § 1 — die Erzeugung und Erziehung der Kinder; jedoch kann auch — nach § 2 — zur wechſelſeitigen Unterſtützung allein eine gültige Ehe geſchloſſen werden.
4. Das Römiſche Recht unterſcheidet: justae nuptiae sive justum, legitimum matrimonium — civilrechtliche Ehe — und injustae nuptiae sive matrimonium non legitimum — natürliche Ehe.
5. Das **connubium**: justum matrimonium est, si inter eos, qui nuptias contrahunt, connubium sit . . Ulp. V, § 2.
6. Connubium est uxoris jure ducendae facultas. **Connubium habent cives Romani cum civibus Romanis;** cum Latinis autem et peregrinis **ita si concessum sit.** Cum servis nullum est connubium.

Digitized by Google

7. In welchen Gestaltungen tritt das justum matrimonium auf?
B. 41; Q. 242, (274); S. 121.

8. Welche Geschlechtsverbindung wurde durch die lex Julia et Papia Poppaea für erlaubt erklärt? Wie unterscheidet sich dieselbe von der Ehe und welche Wirkungen zieht sie nach sich?
A. 768; B. 41, 42; Q. 242, 243, (274, 275); S. 121.

9. Wann wurde der Konkubinatus verboten?
Q. 243, (275).

10. Welche andern geschlechtlichen Verbindungen kennt das Römische Recht?
B. 42; Q. 243, (275); S. 121.

11. Was ist incestus jure gentium? Was versteht man unter incestus jure civili?

Digitized by Google

7. Man unterscheidet: liberum matrimonium, d. h. eine Ehe ohne manus des Mannes über die Frau (sog. freie Ehe) und in manum conventio, d. h. eine Ehe, in der der Mann die Gewalt (manus) über seine Ehefrau hat (sog. Manusehe).

8. Durch die lex Julia et P. P. wurde eine dauernde Geschlechtsverbindung ohne affectio maritalis, der concubinatus, für erlaubt erklärt. Die Konkubine — meist eine Freigelassene oder eine Frau niedrigen Standes — war der der Ehefrau zukommenden Rechte (sacra, Rang, Stand des Mannes) nicht teilhaftig. Die im Konkubinat erzeugten Kinder, liberi naturales, galten als uneheliche, waren aber legitimationsfähig (s. Nr. 175), erb- und alimentationsberechtigt (Nr. 853, 268).

9. Kaiser Leo verbot denselben im 9. Jahrhundert.

10. a) **Contubernium**, d. i. die (zulässige) geschlechtliche Verbindung unter Sklaven oder einer Freien mit einem Sklaven.
    b) **stuprum**, d. i. die vorübergehende Geschlechtsverbindung eines Mannes mit einem ledigen, freien Weibe. Durch die lex Julia de adulteriis ist dasselbe, falls es mit einer unbescholtenen Freien vollzogen wird, für widerrechtlich und straffällig erklärt: lege Julia stupri flagitium punitur, cum quis .. vel virginem vel viduam honeste viventem stupraverit; poenam autem eadem lex irrogat peccatoribus, si honesti sunt, publicationem partis dimidiae bonorum, si humiles, corporis coercitionem cum relegatione. § 4 J. IV, 18;
    c) **damnatus coitus, nefariae atque incestae nuptiae**, d. i. die geschlechtliche Verbindung unter Verwandten und Verschwägerten;
    d) **adulterium**, d. i. der geschlechtliche Umgang **eines Mannes** mit einer **fremden Ehefrau**.

11. Die verbotene Geschlechtsverbindung unter Verwandten und Verschwägerten gerader Linie nennen die Quellen incestus jure gentium, diejenige in der Seitenlinie nennt man incestus jure civili.

Digitized by Google

12. Wie hoch bestraft das Reichsstrafgesetzbuch den Beischlaf:
a) zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie?

b) zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie?

c) zwischen Geschwistern?
Str.G.B. § 173.

13. Ist der Begriff des adulterium mit dem heutigen Begriff des Ehebruchs identisch?
14. Von welchen Umständen hängt die Bestrafung des Ehebruchs nach dem Reichsstrafgesetzbuch ab? Wie hoch ist die Strafe normiert?
Str.G.B. § 172.
15. Welche Ehe kennt das Preußische Landrecht außer der vollgültigen Ehe?
A.L.R. II, 1 §§ 835 ff.
16. Wann ist die Ehe zur linken Hand zulässig? Von welchen Erfordernissen ist dieselbe abhängig?
A.L.R. II, 1 §§ 836 ff., 842 ff.

17. Worin unterscheiden sich Ehen zur linken Hand von andern vollgültigen Ehen?
A.L.R. II, 1 § 835.

18. Ist das Institut der Ehe zur linken Hand durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 aufgehoben?
Dernburg, Pr. Privatr. Bd. III, 3. Aufl. 1884, S. 10; Koch, Comment. ad II, 1 § 861 (Hinschius); Roth, deutsches Privatr. Bd. II, 1881, § 91 S. 2, 16.

Digitized by Google

12. Nach § 173 Str.G.B. wird der Beischlaf bestraft:
   a) zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie an den ersteren mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, an den letzteren mit Gefängnis bis zu 2 Jahren;
   b) zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie mit Gefängnis bis zu 2 Jahren;
   c) zwischen Geschwistern mit Gefängnis bis zu 2 Jahren.
   Verwandte und Verschwägerte absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. **Neben der Gefängnisstrafe** kann auf **Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte** erkannt werden.
13. Nein; denn nach heutigem Recht ist Ehebruch jeder geschlechtliche Umgang eines der Ehegatten mit einer dritten Person.
14. Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben **die Ehe geschieden** und die **strafrechtliche Verfolgung beantragt ist**, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.
15. Das Preußische Landrecht kennt außer der vollgültigen Ehe eine Ehe zur linken Hand.

16. Dieselbe ist nur zulässig für Mannspersonen höheren Standes in außerordentlichen Fällen und aus erheblichen Gründen, z. B. wenn der Mann nicht Vermögen genug besitzt, um eine Frau oder Familie standesgemäß zu ernähren.
   Erfordernisse der Ehe zur linken Hand sind:
   a) unmittelbare landesherrliche Erlaubnis;
   b) Fehlen von Gründen, die einer Eheschließung überhaupt entgegenstehen;
   c) schriftlicher Ehevertrag und dessen Verlautbarung;
   d) Trauung an die linke Hand.
17. Ehen zur linken Hand unterscheiden sich von andern Ehen bloß darin, daß die Frau durch dieselbe nicht alle Standes- und Familienrechte erlangt, welche die Gesetze einer wirklichen Ehefrau beilegen.
18. Dernburg und Roth bejahen diese Frage; andrer Ansicht sind Hinschius und Rehbein und Reincke.

Digitized by Google

2) Erforder-

19. Welches sind die Erfordernisse einer gültigen Eheschließung nach Römischem Recht?
Dbg. III, 14 ff.; Q. 243 ff., (275 ff.); S. 122.

20. Welche Erfordernisse stellt das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 an eine gültige Eheschließung?
Dbg. III, 15 ff.; Hinschius, das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 mit Kommentar in Anmerkg. 2. Aufl. 1876 S. 99 ff.

21. Konnte die unrechtmäßig verweigerte Zustimmung des pater familias zur Eheschließung erzwungen werden?
Dbg. III, 15.

22. Für welche Personen trifft das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 eine analoge Bestimmung?
Dbg. III, 16; Hinschius, Comment. S. 111 ff.

23. Wer ist unfähig, eine Ehe einzugehen:
a) nach Römischem Recht?

b) nach Preußischem Recht?
B. 39, 40; Dbg. III, 14; Q. 243, (275); S. 122, 123; A.L.R. II, 1 § 39 u. I, 4 § 20 ff.; Hinschius, Comment. S. 99, 100.

24. Welches Alter setzte das Römische und das Kanonische Recht, welches das Preußische Recht für die Ehemündigkeit fest?
A. 45; B. 39; Dbg. III, 16; S. 123, 155; Hinschius, Comment. S. 101; A.L.R. II, 1 § 37 u. Preußisches Gesetz v. 21. Dez. 1872.

Digitized by Google

nisse.

19. Das Römische Recht erfordert zur Eheschließung:
   a) Persönliche Fähigkeit willensfähiger Nupturienten,
   b) Einwilligung seitens des Familienhauptes, sog. Ehekonsens,
   c) Fehlen von Thatsachen, welche einer Eheschließung entgegenstehen, sog. Ehehindernisse.
20. Zur Eheschließung ist erforderlich:
   a) Ehemündigkeit und Einwilligung der [willensfähigen] Nupturienten,
   b) Ehekonsens des Vaters, resp. der Mutter für Söhne bis zur Vollendung des 25., für Töchter bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres. Bevormundete bedürfen der Einwilligung des Vormundes. Bei Adoptivkindern tritt an die Stelle des Vaters derjenige, welcher adoptiert hat.
   c) Abwesenheit von Ehehindernissen.
21. Wenn der Hausvater ohne Grund den Ehekonsens versagte, konnte er (nach einer Konstitution von Sever und Antonin) zu dessen Erteilung durch den Magistrat gezwungen werden: ex constitutione .. per proconsules praesidesque provinciarum coguntur in matrimonium collocare et dotare l. 19 D. XXIII, 2.
22. § 32 des Reichsgesetzes v. 6. 2. 1875 billigt **nur großjährigen** Kindern im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung die Klage auf Ergänzung durch Richterspruch zu.
23. Unfähig zur Eheschließung sind:
   a) nach Römischem Recht: Wahnsinnige, Blödsinnige, Kastraten, Unmündige, unfreie und verheiratete Personen;
   b) nach Preußischem Recht: Geisteskranke und Geistesschwache, welche der Einsicht über die Tragweite ihrer Willenserklärungen entbehren; Personen, die durch den Trunk des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt sind, so lange diese Trunkenheit dauert; Eheunmündige und Verheiratete.
24. Das Römische und das Kanonische Recht setzten die Ehemündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr für Söhne, für Töchter auf das vollendete 12. Jahr fest. Das Preußische Gesetz v. 21. 12. 1872 setzte — **im Gegensatz zum obsoleten § 37 II, 1 A.L.R.** — das 18., resp. 14. Lebensjahr **ohne Ausnahme** fest.

Digitized by Google

25. Wann tritt die Ehemündigkeit nach heutigem Reichsrecht ein? Läßt dieses Gesetz Dispensation zu?
Ges. v. 6. 2. 1875 § 28. A. 45; B. 39; Dbg. III, 16; W. I, 137.

26. Durch wen erfolgt die Dispensation von der Eheunmündigkeit in Preußen?
Hinschius, Comment. S. 102; Verordnung v. 24. 2. 1875.

27. Ist die Ehe mit einer eheunmündigen Person nichtig oder ungültig nach Gemeinem Recht? Wie stellt sich das Preußische Landrecht und das Reichsgesetz v. 6. 2. 1875 zu dieser Frage?
Dbg. III, 16; Hinschius, Comment. S. 121, 122; A.L.R. II, 1 §§ 968, 970.

28. Welche Ehehindernisse kennt das Römische Recht?
Dbg. III, 16ff.; Q. 243, 244 (276, 277); S. 123.

Digitized by Google

25. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten 20. Lebensjahre, die des weiblichen mit dem vollendeten 16. Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

26. Dispensation erfolgt durch den Justizminister auf Grund des beim zuständigen Amtsgerichte eingereichten und von diesem an das Ministerium weiter beförderten Dispensationsgesuches.

27. Nach Gemeinem Recht ist die Ehe nichtig. Das Kanonische Recht läßt dagegen eine im jüngern Alter geschlossene Ehe gelten: si malitia vel prudentia supplet aetatem. Nach Preußischem Landrecht ist die Ehe mit einer Person, die das mannbare Alter noch nicht erreicht hat, ungültig; sie konvaleściert, wenn sie binnen 6 Monaten nach erreichter Ehemündigkeit von dem [nicht mündigen] Ehegatten, resp. dessen Vater oder Vormund unangefochten bleibt. Das Reichsgesetz hat in Bezug auf diese Frage keine Entscheidung getroffen: „hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen des § 28 ff. geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des [betreffenden] Landesrechts maßgebend."

28. a) **Verwandtschaft.** 1) Verboten ist die Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten. In der Seitenlinie war bis zur Zeit der Republik die Verwandtschaft bis zum 4. Grade Ehehindernis; seitdem wurde aber die Ehe zwischen Consobrini, seit Kaiser Claudius sogar mit der Bruderstochter gestattet. Im Justinianischen Recht ist die Ehe zwischen Geschwistern und — aus respectus parentelae — die Ehe mit den Geschwistern seiner Ascendenten verboten. Ferner untersagte Justinian die Ehe zwischen Paten und weiblichem Täufling (s. Bd. I ds. Bchs. Nr. 137).

2) Schwägerschaft in der geraden Linie ist stets, in der Seitenlinie erst in der christlichen Kaiserzeit Ehehindernis.

3) Adoptivverwandtschaft. Verboten ist die Ehe zwischen Adoptivkindern, zwischen Adoptivkindern und leiblichen Kindern des Adoptivvaters, so lange die Adoption währt; zwischen Adoptivvater und Adoptivtochter auch nach Auflösung derselben.

b) **Religionsunterschied.** Verboten ist die Ehe zwischen

Digitized by Google

29a. Inwieweit kam Verwandtschaft und Verschwägerung nach Preußischem Recht als Ehehindernis zur Geltung?
Dbg. Privatr. III, S. 48, 49; A.L.R. II, 1 §§ 3 ff.

29b. Inwiefern ist Verwandtschaft und Schwägerschaft nach Kanonischem Recht ehehindernd?
v. Schulte, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, 3. Aufl. 1873, S. 458 ff.; v. Holtzendorff, Encyklopädie 4. Aufl. 1882, S. 843; Friedberg, Lehrbuch des kathol. u. evangel. Kirchenrechts, 2. Aufl. 1884, S. 313 ff.

Digitized by Google

Christen und Juden, sowie zwischen Inländern und Ausländern.

c) **Standesunterschied.** Die lex Julia de maritandis ordinibus verbot die Ehe zwischen Freigelassenen und Personen senatorischen Ranges, zwischen Freigebornen und anrüchigen Personen. Seit Justinian ist die Ehe mit Schauspielerinnen und dergleichen Personen gestattet. Nach kaiserlichen Verordnungen sollte kein Provinzialbeamter eine Frau aus der Provinz heiraten.

d) **Vergehen.** Nach der lex Julia de adulteriis ist die Ehe zwischen Ehebrecher und Ehebrecherin, zwischen Entführer und der Entführten untersagt.

e) **Bestehende Ehe.**

29a. **Das Preußische Landrecht** bestimmte:

1) Ehen zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie sind gänzlich verboten.

2) Ehen zwischen voll- und halbbürtigen in oder außer der Ehe erzeugten Geschwistern sind unzulässig.

3) Stief- oder Schwiegereltern dürfen sich mit ihren Stief- oder Schwiegerkindern, ohne Unterschied des Grades, nicht verheiraten, wenngleich die Ehe, wodurch die Verbindung zwischen Stief- oder Schwiegereltern und -Kindern entstanden war, durch Tod oder richterlichen Ausspruch wieder getrennt ist.

4) Wenn jemand die Schwester seines Vaters oder seiner Mutter oder eines weiteren Verwandten in aufsteigender Linie, die an Jahren älter ist, heiraten will, muß er dazu die Erlaubnis des Staates nachsuchen.

5) Zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, kann so lange, als die Adoption nicht auf gesetzmäßige Art aufgehoben ist, keine gültige Heirat geschlossen werden.

29b. 1) Im 11. Jahrhdt. war die Blutsverwandtschaft bis zum 7. Glied kanonischer Komputation verboten, jedoch wurde dieses Eheverbot durch Innocenz III. auf das 4. Glied beschränkt, und die Ehe selbst für erlaubt erklärt, wenn nur der eine im 5. Gliede stände. Nach heutigem Kanonischen Recht bildet die Blutsverwandtschaft in auf- und absteigender Linie immer ein trennendes Ehehindernis, in der Seitenlinie nur bis zum 4. Gliede;

Digitized by Google

29c. Wie berechnet das Kanonische Recht die Verwandtschaftsnähe? Friedberg a. a. O. S. 315.

Digitized by Google

2) das ältere Recht verbot die Ehe zwischen Verschwägerten primi, secundi u. tertii generis. Innocenz III. hob die affinitas secundi u. tertii generis 1215 auf;
3) zwischen einem Verlobten und den Blutsverwandten des andern nahm das Kanonische Recht eine quasi affinitas an; im heutigen Recht gilt diese Quasi-Schwägerschaft nur noch im 1. Grade als trennendes Ehehindernis;
4) das aus der Taufe resp. Firmung entstehende geistliche Verwandtschaftsband (cognatio spiritualis) begründet zwischen Täufer und Paten einerseits, dem Täufling und dessen Eltern anderseits, dem Firmenden und dem Firmpaten mit dem Firmlinge und dessen Eltern ein trennendes Ehehindernis;
5) während der Dauer der Adoption ist die Ehe zwischen Adoptivvater und Adoptivtochter und der Frau des Adoptivsohnes, — dem Adoptivsohne und der Frau, Mutter, Mutterschwester, Schwester und Vaterschwester des Adoptierenden, — zwischen Adoptivgeschwistern, — dem Adoptierten und der Tochter seines Adoptivbruders oder seiner Adoptivschwester ausgeschlossen; dieses öffentlich trennende Ehehindernis bleibt auch nach Aufhebung des Adoptivverhältnisses in Wirksamkeit für eine Ehe zwischen ehemaligem Adoptivvater und Adoptivtochter resp. Enkelin und der Frau des Adoptivsohnes, zwischen der Frau des Adoptivvaters und dem ehemaligem Adoptivsohne.

29c. Es zählt nur die Zeugungen der einen Seite, und zwar, wenn beide ungleich sind, nur die der längeren bis zum gemeinsamen Stammvater. Es sind z. B. BC mit A im I. Grade verwandt, F mit G im III. (nach Röm. Komputation im VI. Grade), L mit B im V. Grade (nach Röm. Berechnung im VI. Grade).

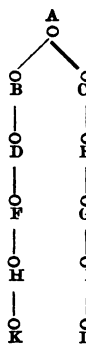

Digitized by Google

30. Welche Ehen sind nach dem Reichsgesetz v. 6. 2. 1875 untersagt?
Reichsgesetz v. 6. 2. 1875 §§ 33, 34; Hinschius, Comment. S. 113 ff.

31. Wann ist Ehebruch nach heutigem Kanonischen Recht nur Ehehindernis?
Friedberg, S. 322.

32. Welche Arten von Ehehindernissen unterscheidet man allgemein?
Dbg. III, 14; (Q. 276); S. 122; v. Holtzendorff, Rechtsl. Bd. I, 3. Aufl. S. 589 ff.

Digitized by Google

30. Die Ehe ist verboten:
1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie;
2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern;
3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschaftsverhältnis oder Schwägerschaftsverhältnis auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht, oder nicht;
4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältnis besteht;
5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen; im letzteren Falle ist jedoch Dispensation zulässig. (Dieselbe erfolgt in Preußen durch den Justizminister.)
6) Niemand darf — nach § 34 — eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

31. Nach Kanonischem Recht ist der Ehebruch nur Ehehindernis:
a) wenn die Ehebrecher sich auf den Todesfall des unschuldigen Gatten die Ehe versprachen oder dieselbe faktisch abzuschließen versucht haben,
b) wenn mit dem Ehebruch zugleich erfolgreiche Lebensnachstellungen gegen den unschuldigen Ehegatten verbunden sind.

32. Man teilt die Ehehindernisse (impedimenta matrimonii) ein in:
a) **impedimenta absoluta** und **relativa**, je nachdem sie eine Ehe für jemand überhaupt mit einer andern Person unmöglich machen, oder die Ehe nur zwischen gewissen Personen ausschließen;
b) **impedimenta impedientia (prohibentia)** und **dirimentia**; erstere sind diejenigen, welche zwar die Eheschließung verbieten, die aber eine trotzdem abgeschlossene Ehe nicht ungültig machen, letztere schneiden die Möglichkeit einer Eheschließung völlig ab. Die impedimenta dirimentia sind, je nachdem die Hindernisse im öffentlichen Interesse aufgestellt sind, also von Amtswegen geltend gemacht werden müssen, oder nur im Interesse von Privatpersonen bestehen und von diesen allein geltend gemacht werden können, entweder **publica** oder **privata**.

Digitized by Google

33. Beispiele von impedimenta impedientia nach Kanonischem und Preußischem Recht?
v. Holtzendorff a. a. O. S. 561; A.L.R. II, 1 §§ 20, 24, 968 ff.

34. Wichtige impedimenta dirimentia des Kanonischen Rechts?
v. Holtzendorff a. a. O. S. 589—590.

35. Welche Arten von gesetzwidrig geschlossenen Ehen unterscheidet das Preußische Landrecht?
A.L.R. II, 1 §§ 933, 934.

36. In welchem Reichsgesetz ist die Nichtigkeit, resp. Ungültigkeit der Ehe Gegenstand gesetzlicher Bestimmungen?

B). Schließung und Aufhebung

1) Ehe-

a) Ver-

37. Was versteht man unter Verlöbnis? Wie lautet die Quellendefinition?
Dbg. III, 10; Q. 245, (278); S. 125; W. II, 894.

38. Wie bezeichnet das Kanonische Recht Verlöbnis im Gegensatz zu Ehe?
Dbg. III, 10; v. Holtzendorff, Rechtsl. III, S. 1048; v. Schulte, S. 437, 438.

39. Ist Verlöbnis eine notwendige Voraussetzung zur Eheschließung nach Römischem Recht? Wie hat sich dieses Institut entwickelt?
B. 365; Dbg. III, 11; Q. 245, (278); S. 125; W. II, 894.

Digitized by Google

33. Impedimenta impedientia sind:
   a) nach **Kanonischem Recht**: 1) Tempus clausum, 2) impedimentum mixtae religionis, 3) impedimentum sponsalium, 4) impedimentum voti simplicis,
   b) nach **Preußischem Recht**: 1) Vorzeitige Heirat eines Witwers oder einer Witwe, 2) Trauung durch den nicht kompetenten Pfarrer, 3) Adoption, 4) Nichteinholung des Konsenses der vorgesetzten Behörde seitens der Civilbeamten.

34. Impedimentum aetatis, affinitatis, consanguinitatis, amentiae, erroris, vis ac metus, ligaminis, raptus, deficientis condicionis appositi.

35. Das Preußische Landrecht unterscheidet:
   a) **Nichtige Ehen**, d. s. Ehen, welche wegen obwaltender Verbotsgesetze niemals bestehen können,
   b) **ungültige Ehen**, d. h. Ehen, welchen zwar von Anfang an gesetzliche Hindernisse im Wege standen, die aber in der Folge, nach Hebung dieser Hindernisse, verbindliche Kraft erlangen können.

36. Die Reichscivilprozeßordnung kennt neben der Ehescheidungsklage eine Ungültigkeits- und eine Nichtigkeitsklage (C.P.O. § 568).

der Ehe, Wiederverheiratung.

schließung.

löbnis.

37. **Verlöbnis ist das Versprechen zweier Personen verschiedenen Geschlechts, künftig eine Ehe einzugehen.** Nach l. 1 D. XXIII, 1: sponsalia sunt conventio [mentio] et repromissio nuptiarum futurarum.

38. Im Gegensatz zur **Ehe** (**sponsalia de praesenti**) bezeichnet das Kanonische Recht „**Verlöbnis**“ mit **sponsalia de futuro.**

39. Nein. In älterer Zeit wurde dasselbe in Form der sponsio geschlossen. In klassischer Zeit genügte ein nudum pactum. Jeder der Verlobten konnte frei zurücktreten, eine für den Fall des Rücktritts ausbedungene Konventional-Strafe ist nichtig. In der Kaiserzeit wurde es üblich, als Zeichen der geschlossenen Verlobung eine Draufgabe (arrha sponsalicia) zu geben und an den Rücktritt gewisse Vermögensnachteile zu knüpfen.

Digitized by Google

40. Welche Vermögensnachteile zog die ungerechtfertigte Aufhebung des Verlöbnisses nach sich?
A. 807; B. 364; Dbg. III, 12; Q. 245, (278); S. 369; W. II, 894.

41. Welche Wirkungen legte das Kanonische Recht der Verlobung bei?
Dbg. III, 12; W. II, 894; Friedberg, S. 357.

42. Unter welchen Voraussetzungen gewährt das Preußische Landrecht Klage auf Erfüllung des Verlöbnisses?
A.L.R. II, 1 §§ 82 ff.

43. Wie wirkt nach Preußischem Recht die Verjährung auf diese Klage?
A.L.R. II, 1 §§ 128 ff.

Digitized by Google

40. a) Bricht der Geber der arrha das Verlöbnis, so verwirkt er dieselbe. Der wortbrüchige Empfänger muß das Doppelte zurückgeben. Der schuldige Teil hat die empfangenen Brautgeschenke zu restituieren, die dem andern Teile gegebenen verliert er;
b) löst der Tod das Verlöbnis, so sollen die beiderseitigen Brautgeschenke zurückgegeben werden; die der Braut gemachten Geschenke sollen derselben, resp. ihren Erben jedoch zur Hälfte verbleiben: si .. osculo interveniente ante nuptias hunc .. mori contigerit .. l. 16 C. V. 3.

41. a) Jeder Teil ist dem andern zur Treue verpflichtet;
b) auf Abschließung der Ehe kann mittelst der actio matrimonialis geklagt werden; gegen den Verurteilten wird bei Renitenz mit kirchlichen Zwangsmitteln vorgegangen. Erweisen sich diese fruchtlos, so entsteht eine Entschädigungspflicht dahin, daß der Renitent entweder einen jährlichen Unterhalt leistet oder eine einmalige Dotierung gewährt. Eine Zwangskopulation, wie im Deutschen Recht, giebt es nicht.

42. Wenn aus einem Verlöbnisse ein Recht, auf Vollziehung der Ehe zu klagen, entspringen soll, so muß dasselbe gerichtlich oder notariell geschlossen und niedergeschrieben werden. Eheverlöbnisse, bei denen die gesetzliche Form nicht beobachtet worden, sind für bloße Unterhandlungen zu achten. Der Mangel solcher Form wird durch das mit Bewilligung beider Verlobten vorgenommene Aufgebot geheilt.

43. a) Wer vom Ablauf der in dem Ehegelöbnisse zur Vollziehung desselben bestimmten Zeit ein Jahr verstreichen läßt, ohne den andern zur Erfüllung aufzufordern, verliert sein Klagerecht;
b) wenn binnen 2 Jahren vom Tage des geschlossenen Verlöbnisses an, ohne daß eine Zeit zur Vollziehung bestimmt war, keiner von beiden zur Erfüllung desselben bei dem andern sich meldet, so hat das Eheverlöbnis selbst seine Kraft verloren. Die Klage auf Erfüllung eines solchen Verlöbnisses erlischt nach Ablauf eines Jahres von der letzten fruchtlos geschehenen Aufforderung.

Digitized by Google

b) Form der

44. Wie wurde die Ehe nach Römischem Recht geschlossen?
Dbg. III, 13; Q. 244, 245, 263, (277, 296); S. 124, 125.

45. Durch welchen Kaiser wurde die kirchliche Trauung eingeführt?
Q. 245, (277).

46. Worin bestand die confarreatio?
Gaj. I, 112; Ulp. IX; Q. 245, 263, (277, 296); S. 131.

47. Wie entstand die Manusehe durch usus?
Gaj. I, 111; Q. 263, (297); S. 133.

48. Was ist die coemtio? Welche Arten derselben unterscheidet man?
Gaj. I, 114; Q. 245, 263, (297); S. 132.

Digitized by Google

Eheschließung.

44. a) Die Manusehe wurde in dreifacher Weise geschlossen: durch confarreatio, coemtio, usus;
b) die freie Ehe wird durch den nudus consensus der Nupturienten, resp. deren Hausväter oder Vormünder, eingegangen und durch die deductio in domum mariti öffentlich besiegelt;
c) für die Eheschließung der illustres personae, sowie für die Ehe mit der einstigen Konkubine, schrieb Justinian schriftliche Eheverträge (instrumenta dotalia sc. nuptialia) vor.

45. Durch Kaiser Leo wurde die kirchliche Trauung für das Oströmische Reich eingeführt.

46. Die confarreatio bestand in einem feierlichen — in Gegenwart von 10 Zeugen und unter Mitwirkung des pontifex maximus und der flamen Dialis — dem Jupiter dargebrachten Opfer: farreo convenit uxor in manum certis verbis et testibus X praesentibus et sollemni sacrificio facto, in quo panis quoque farreus adhibetur. (Ulp. a. a. O.)

47. Eine Frau, welche ein Jahr lang mit ihrem Manne in freier Ehe gelebt hatte, kam in dessen manus: usu in manum conveniebat, quae anno continuo nupta perseverabat, quia velut annua possessione usu capiebatur. Abwenden konnte sie dies nur dadurch, daß sie alljährlich 3 Nächte außerhalb ihres Gatten Hause zubrachte: cautum erat, si qua nollet eo modo in manum mariti convenire, ut quotannis trinoctio abesset atque ita usum cujusque anni interrumperet.

48. Coemtio ist ein in Form der Mancipation vor sich gehender Scheinkauf der (Ehe-) Frau seitens des Mannes unter Genehmigung des Gewalthabers oder Vormundes. Man spricht in diesem Falle von **coemtio matrimonii causa** zum Unterschied von der **coemtio fiduciae causa**, d. h. Eingehung einer (Schein-) Ehe zu andern als ehelichen Zwecken: quae cum marito suo facit coemtionem, ut apud eum filiae loco sit, dicitur matrimonii causa fecisse coemtionem; quae vero alterius rei causa facit coemtionem cum viro suo aut cum extraneo .. dicitur fiduciae causa fecisse coemtionem. (Gaj. a. a. O.)

Digitized by Google

49. Fälle der coemtio fiduciae causa?
Gaj. I, 115; Q. 264; S. 132, 169; Glück Comment. Bd. XXVIII, S. 448, 451.

50. In welcher Form geschah in Deutschland die Eheschließung nach katholischem und protestantischem Kirchenrecht?
Dbg. III, 13; v. Holtzendorff, Rechtsl. I, 596; v. Schulte, S. 440 ff.; Friedberg, S. 341 ff.

Digitized by Google

49. a) Die **coemtio tutelae evitandae causa** wird geschlossen, um Tutoren zu wechseln. Die Frau geht mit jemand die coemtio fiduciae causa ein, läßt sich darauf von dem Käufer an die Person remancipieren, welche sie als tutor haben will, und von dieser manumittieren: si qua velit quos habet tutores reponere, ut alium nanciscatur, iis auctoribus coemtionem facit, deinde a coemtionatore remancipata ei, cui ipsa velit, et ab eo vindicta manumissa incipit eum habere tutorem, a quo manumissa est; qui tutor fiduciarius dicitur. Gaj. l. c.;

b) die **coemtio testamenti faciendi causa** wurde mit dem Koemtionator eingegangen, um mittelst darauf folgender Remancipation und Manumission sui juris und so testierfähig zu werden: olim .. enim non aliter feminae testamenti faciendi jus habebant, exceptis quibusdam personis, quam si coemtionem fecissent remancipataeque et manumissae fuissent .. Gaj. eodem;

c) die **coemtio sacrorum interimendorum causa**, d. h. Eingehung einer Scheinehe seitens Frauen sui juris mit alten Männern, um den ihnen obliegenden Lasten der Familiensakra zu entgehen.

50. a) Nach vortridentinischem Recht galt jede Ehe für gültig, die durch den nudus consensus der Nupturienten geschlossen wurde: consensus cohabitandi et individuam vitae consuetudinem retinendi interveniens eos conjuges fecit. Nach dem Tridentinum muß die Ehe durch die Erklärung des consensus maritalis seitens der Eheschließenden in Gegenwart des kompetenten Pfarrers (parochus proprius) und mindestens zweier Zeugen abgeschlossen werden. Dieser declaratio consensus coram parocho et duobus vel tribus testibus hat ein Aufgebot an 3 aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen während der Messe voranzugehen. Kirchliche Trauung war für die Gültigkeit der Ehe unerheblich;

b) für die Eheschließung der Protestanten genügte bis zur Hälfte des 16. Jahrhunderts der einfache Konsens. Später wurde in einzelnen Kirchenordnungen eine Erklärung dieses Konsenses vor dem Pfarrer und kirchliche Trauung verlangt. Seit dem 18. Jahrhundert ist die mit der Konsenserklärung verbundene kirchliche Einsegnung der Ehe die notwendige Form für die protestantische Eheschließung geworden.

Digitized by Google

51. Welche Form der Eheschließung verlangte das Preußische Landrecht?
A.L.R. I, 1 § 136; Dbg., Privatr. III, S. 33.

52. Wie nennt man die durch das Reichsgesetz v. 6. 2. 1875 eingeführte Form der Eheschließung? Welche andern Formen kommen vor?
v. Holtzendorff, Rechtsl. I, S. 596, 597.

53. Wie geschieht die Eheschließung nach geltendem Recht?
Reichsges. v. 6. 2. 1875 §§ 41 ff.; Hinschius, Comment. S. 158 ff.

54. Ist die Nichteintragung der Eheschließung in das Heiratsregister von Einfluß auf den Bestand der Ehe?
Hinschius a. a. O. S. 175, 176.

55. Wie erfolgt das Aufgebot, was soll es enthalten? Wie lange hat es Wirksamkeit?
Hinschius a. a. O. S. 162—172.

Digitized by Google

51. Eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen. Die Ehe von Personen bloß geduldeter Religionen wurde — nach Gef. v. 30. 3. 1847 § 5 u. Gef. v. 23. 7. 1847 § 12 — durch Eintragung in ein dazu bestimmtes Register vor Gericht perfekt.

52. Das Reichsgef. v. 6. 2. 1875 hat die **obligatorische Civilehe** eingeführt. Von einer **fakultativen Civilehe** spricht man, wenn den Nupturienten die Wahl zwischen der kirchlichen Eheschließung und der vor dem Beamten des Staates überlassen ist. Bei der **Notcivilehe** wird die Eheschließung vor dem staatlichen Beamten nur denen gestattet, welche die kirchliche Form der Eheschließung nicht verlangen können.

53. Eine gültige Ehe kann nur vor dem Standesbeamten, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält, nach vorangegangenem und vorschriftsmäßig bekannt gemachtem Aufgebot erfolgen. Der Standesbeamte richtet in Gegenwart 2 großjähriger Zeugen an jeden der **persönlich anwesenden** Verlobten die Frage, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Nach der Bejahung erklärt er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute.

54. Nein; denn die Ehe ist durch den Ausspruch des Standesbeamten, „daß er sie nunmehr kraft Gesetz für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre", perfekt.

55. Das Aufgebot, dessen Anordnung dem Standesbeamten, vor dem die Verlobten die Ehe schließen wollen oder den sie um Erlaß desselben angehen, zusteht, ist bekannt zu machen:
   a) in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
   b) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthaltes;
   c) wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten 6 Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

   Die Bekanntmachung hat zu enthalten: die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern. Dieselbe ist während zweier Wochen an dem Rats- oder Gemeindehause, oder an der zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde üblichen Stelle auszuhängen.

   Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung 6 Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen ist.

Digitized by Google

56. In welchem Falle kann eine Eheschließung seitens des Standesbeamten ohne Aufgebot vorgenommen werden?
Hinschius a. a. O. S. 171; § 50 Abs. 2 des Reichsges. v. 6. 2. 1875.

57. Welche Strafe verwirkt ein Geistlicher, welcher zur Einsegnung der Ehe schreitet, bevor ihm nachgewiesen, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen worden ist?
Reichsges. v. 6. 2. 1875 § 67.

58. Nach welchem Recht bestimmt sich die Form der Eheschließung?
Dbg., Privatr. III, S. 11.

2. Auflösung

59. Welche Beendigungsgründe der Ehe kennt das Römische Recht?
B. 585; Dbg. III, 17; Q. 245, 246, (278, 279); S. 127.

60. Hat die capitis deminutio media Einfluß auf den Bestand der Ehe?
Q. 246, (278).

61. Gestattet das Kanonische Recht Scheidung der Ehe?
B. 585; Dbg. III, 18; v. Schulte, S. 490 ff.

62. In welchen Ausnahmefällen läßt das Kanonische Recht eine Trennung des Ehebandes, separatio quoad vinculum, zu?
Dbg. III, 18; v. Schulte, S. 491, 492; v. Holtzendorff, Rechtsl. I, S. 593.

63. Welche Bestimmungen trifft das Reichsgesetz v. 6. 2. 1875 in Bezug auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett?
B. 585; Dbg. III, 18; W. II, 893; § 77 ds. Gstzs.

Digitized by Google

56. Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der zuständige Standesbeamte die Eheschließung auch ohne Aufgebot vornehmen.

57. Derselbe wird mit Geldstrafe bis 300 Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

58. In betreff der Form der Eheschließung gilt der Satz: locus regit actum.

der Ehe.

59. Die Ehe endet durch Tod, capitis deminutio maxima, durch Eintreten einer ehehindernden Verwandtschaft, durch Scheidung: dirimitur matrimonium divortio, morte, captivitate vel alia contingente servitute utrius eorum, l. 1, D. XXIV, 2.

60. Infolge einer capitis deminutio media wird die civilrechtliche Ehe zu einer natürlichen, zum matrimonium non legitimum.

61. Da die Ehe als Sakrament gilt, so ist die Lösung des Ehebandes durch Scheidung [in der Regel] unmöglich. Als Ersatz der fehlenden Scheidung kennt es eine beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett (separatio quoad thorum et mensam perpetua) welche nach stattgefundenem prozessualen Verfahren vom geistlichen Gericht durch Urteil ausgesprochen wird.

62. a) Wenn einer von 2 ungläubigen Ehegatten Christ wird, so kann er eine separatio quoad vinculum beantragen, wenn derselbe die Ehe nicht fortsetzen will, oder deren Fortsetzung das Seelenheil des zum christlichen Glauben Übergetretenen in Gefahr bringen würde;

b) wenn ein Ehegatte vor noch nicht durch copula carnalis vollzogenen Ehe, sog. matrimonium ratum, sed non consummatum, das Gelübde der Keuschheit ablegt oder kraft päpstlichen Rechtes Dispens erhält, per dispensationem Summi Pontificis.

63. Wo nach bisherigem Recht auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Ehebandes auszusprechen.

Digitized by Google

64. In welcher Form trat die Scheidung der Manusehe ein?
Gaj. I, 137; Q. 246, 264, (279, 297); S. 133.

65. Wie erfolgte die Scheidung der freien Ehe?
B. 585; Dbg. III, 17; Q. 246, (279); S. 128.

66. In welchem Falle verbot die lex Julia et Papia die einseitige Aufkündigung der freien Ehe?
S. 128.

67. Welche Arten der Scheidung unterscheidet Justinian?
Q. 252, (285); Nov. 22, Nov. 117.

Digitized by Google

64. a) Die durch confarreatio geschlossene Ehe konnte nur durch diffarreatio gelöst werden: „diffarreatio est genus sacrificii, quo inter virum et mulierem fiebat dissolutio; dicta diffarreatio, quia fiebat farreo libo adhibito.“ (Paul. ex Festo.)

b) Die durch coemtio gestiftete Manusehe wird durch remancipatio aufgehoben: remancipatione desinunt in manu esse, et cum ex remancipatione manumissae fuerint, sui juris efficiuntur.

65. Die Scheidung erfolgte entweder durch formloses Übereinkommen der Ehegatten — divortium — oder infolge einseitiger Aufkündigung — repudium. Seit der lex Julia de adulteriis mußte diese Erklärung vor 7 mündigen römischen Bürgern als Zeugen abgegeben werden: nullum divortium ratum est, nisi septem civibus Romanis puberibus adhibitis praeter libertum ejus qui divortium faciet. l. 9 D. XXIV, 2.

Seit Diokletian wurde es üblich, einen Scheidebrief (libellum divortii, repudii) zu übergeben.

66. Der liberta war eine Auflösung ihrer Ehe mit dem Patron untersagt: divortii faciendi potestas libertae, quae nupta est patrono, ne esto l. 11 pr. D. XXIV, 2.

67. Justinian unterscheidet folgende 4 Arten:

a) divortium bona gratia, d. i. die aus gesetzlich gebilligten Gründen [z. B. Gefangenschaft, Impotenz] eintretende einseitige Scheidung, ohne daß ein Verschulden eines andern Ehegatten vorliegt;

b) divortium communi consensu, d. i. die Scheidung bei gegenseitiger Einwilligung; dieselbe verbot Justinian bei Strafe der Nichtigkeit; es mußten denn beide Ehegatten gleichzeitig in ein Kloster treten wollen;

c) repudium ex justa causa, d. i. die erlaubte Scheidung eines Ehegatten infolge gesetzlich gebilligter und von dem andern Ehegatten verschuldeter Gründe, wie: Lebensnachstellung, schlechter Lebenswandel der Frau, schwere Verbrechen, Ehebruch des Mannes;

d) repudium sine ulla causa, d. i. die einseitige willkürliche Scheidung.

Digitized by Google

68. Welche vermögensrechtlichen Folgen hatte die Scheidung:
a) im Vorjustinianischen Recht?

b) im Justinianischen Recht?
A. 812; B. 585, 586; Dbg. III, 49—51; Q. 252, (285, 286); W. II, 947, 948.

Digitized by Google

68. a) Nach älterem Recht konnte der Mann bei Scheidung seiner Ehe wegen Ehebruchs der Frau (mores graviores) $^1/_6$, wegen geringerer Verschuldung (mores leviores) $^1/_8$ der dos retinieren, sogen. retentio propter mores: morum nomine, graviorum quidem sextae retinentur, leviorum autem octava. Ulp. VI, § 12. Waren Kinder vorhanden, so konnte der Mann außerdem $^1/_6$ für jedes Kind, höchstens jedoch $^3/_6$ im ganzen, zurückbehalten, sogen. retentio propter liberos: Propter liberos retentio fit, si culpa mulieris .. divortium factum sit, tunc enim singulorum liberorum nomine sextae retinentur ex dote, non plures tamen quam tres. Ulp. VI, § 10.

Trat die Scheidung durch des Mannes Verschulden ein, so mußte er die fungiblen Dotalsachen bei mores graviores sogleich, bei mores leviores nach 6 Monaten restituieren, bei nicht vertretbaren Sachen muß er bei der sofortigen Restitution ein entsprechend berechnetes Quantum Früchte herausgeben: mariti mores puniuntur in ea quidem dote, quae annua die reddi debet, ita ut propter majores mores praesentem dotem reddat, propter minores senum mensum die; in ea autem, quae praesens reddi solet, tantum ex fructibus jubetur reddere, quantum in illa dote, quae triennio redditur, repraesentatio facit. Ulp. eodem § 13.

Theodosius und Valentinian stellten bestimmte Scheidungsgründe fest und reskribierten, daß in solchen Fällen, z. B. bei Ehebruch, Totschlag, Giftmord, Umgang mit feilen Dirnen, der schuldige Ehemann, abgesehen von der Restitution der dos, die donatio ante nuptias an die Frau verlieren, die schuldige Ehefrau die dos nicht zurückfordern könne und der donatio ante nuptias verloren gehen solle: mulierem .. et dotem recuperare et ante nuptias donationem lucro habere aut legibus vindicare censemus; virum etiam ... tam dotem quam ante nuptias donationem sibi habere seu vindicare .. sancimus. l. 8 §§ 4, 5 C. V. 17.

b) Nach Justinianischem Recht verliert die schuldige Frau die dos; falls keine bestellt war, $^1/_4$ ihres Vermögens, jedoch nicht über 100 ℔. Goldes. Bei Scheidung wegen Ehebruchs wird diese Strafe um $^1/_8$ erhöht. Der schuldige Ehemann hat nebst der dos die donatio propter

Digitized by Google

69. An wen fallen die Scheidungsstrafen?
A. 812; B. 586; Dbg. III, 50; W. II, 948.

70. Wodurch endet die Ehe nach Preußischem Landrecht?
A.L.R. II, 1 § 434, § 665, § 668.

71. Aus welchen Gründen läßt das Preußische Landrecht die Ehescheidung zu?
A.L.R. II, 1 §§ 669 ff.

Digitized by Google

nuptias, in deren Ermangelung $^1/_4$ seines Vermögens, jedoch nie mehr als 100 ℳ. Goldes zu restituieren. Um $^1/_3$ erhöht sich diese Strafe, falls derselbe seine Frau unrechtmäßig des Ehebruchs bezichtigt oder die Scheidung durch Umgang mit Konkubinen veranlaßte.

Jeder Ehegatte verliert infolge Scheidung die ihm für den Todesfall des andern gewährten Vermögensvorteile.

69. Bei kinderloser Ehe fallen dieselben an den unschuldigen Ehegatten. Sind Kinder aus der geschiedenen Ehe vorhanden, so erwerben diese das Eigentum, der unschuldige Ehegatte den Nießbrauch daran.

70. Die Ehe endet durch den Tod, durch die Todeserklärung des einen Ehegatten, durch Scheidung.

71. Ehescheidungen sollen nicht anders als aus sehr erheblichen Ursachen stattfinden. Solche sind:

a) Ehebruch, Sodomiterei und andere unnatürliche Laster;
b) böswillige Verlassung;
c) halsstarrige und fortdauernde Versagung der ehelichen Pflicht, sowie gänzliches und unheilbares Unvermögen zur Leistung derselben;
d) unheilbare körperliche Gebrechen, welche Ekel und Abscheu erregen, oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes gänzlich verhindern;
e) Raserei und Wahnsinn, in welche ein Ehegatte verfällt, wenn sie über ein Jahr dauern ohne wahrscheinliche Hoffnung zur Besserung;
f) Nachstellungen nach dem Leben seitens des einen Ehegatten, grobe und widerrechtliche Kränkungen der Ehre oder der persönlichen Freiheit des andern Ehegatten;
g) grobe Verbrechen gegen andere, wegen deren ein Ehegatte Zuchthaus- oder Festungsstrafe erlitten hat;
h) unordentliche Lebensart;
i) Versagung des Unterhaltes;
k) unüberwindliche Abneigung beider Ehegatten bei **ganz kinderlosen Ehen**, d. h. Ehen, in denen keine Kinder vorhanden und überhaupt nicht zu erwarten sind;
l) wenn der Widerwille (seitens des einen Ehegatten) so heftig und tief eingewurzelt ist, daß zu einer Aussöhnung und zur Erreichung der Zwecke des Ehestandes gar keine Hoffnung mehr übrig bleibt. Wer aber solchergestalt, wider den Willen des andern Ehegatten die Scheidung durchsetzt, gilt als schuldiger Teil.

Digitized by Google

72. Welche Vermögensstrafen hat die Ehescheidung nach Preußischem Landrecht für den schuldigen Teil zur Folge?
A.L.R. II, 1 §§ 748, 785, 786, 792 ff.

3. Wieder-

73. Innerhalb welcher Zeit sollten sich Witwen, resp. geschiedene Frauen nach Vorschrift der lex Papia wiederverheiraten dürfen?
Q. 255, (288); Ulp. XIV.

74. Welche Nachteile der Wiederverheiratung kennt das Preußische Recht?
A.L.R. II, 18 § 35, 2 §§ 187 ff.

75. Kennt das Kanonische Recht poenae secundarum nuptiarum?
v. Schulte, S. 491.

76. Was versteht man unter Trauerjahr? Aus welchen Gründen ist dasselbe eingeführt?
A. 816; B. 587—588; Q. 253, (286); S. 129; W. II, 953.

Digitized by Google

72. Ist die Ehe wegen grober Vergehen (Ehebruch, böswillige Verlassung, Versagung der ehelichen Pflicht, selbstverschuldetes Unvermögen, Nachstellungen nach dem Leben, Gesundheit, Freiheit und Ehre, falsche Beschuldigung, begangene Verbrechen, Gefährdung des Lebens, der Ehre) getrennt worden, so besteht die Abfindung des Unschuldigen in dem vierten Teil von dem Vermögen des Schuldigen. Sind aber nur minder schwere Vergehen die Ursache der Scheidung gewesen, so wird die Abfindung auf den sechsten Teil bestimmt. Statt der Abfindung kann die unschuldige Frau lebenslänglichen standesgemäßen Unterhalt fordern. Dem Manne steht dieser Anspruch nur zu, falls er sich seinen Unterhalt infolge von Alter, Krankheit oder anderer Unglücksfälle nicht erwerben kann. Hatten aber die Ehegatten die künftige Erbfolge durch Erbverträge festgesetzt, und war die Ehe kinderlos, so kann der Unschuldige das Zugedachte wählen, jedoch niemals mehr als höchstens die Hälfte von der Vermögenssubstanz oder des Nießbrauches des Vermögens des Schuldigen fordern.

verheiratung.

73. Feminis . . lex autem Papia a morte viri biennii, a repudio anni et sex mensum [tribuit vacationem].

74. a) Der Vater muß angehalten werden, sich mit den Kindern auseinander zu setzen, wenn er zu einer anderweitigen Ehe schreitet;
b) er muß Sicherheit für das Vermögen der Kinder erster Ehe bestellen.

75. Nein.

76. Trauerjahr nennt man die Zeit, innerhalb deren eine Witwe (oder eine geschiedene Frau) sich nicht wiederverheiraten sollte. Der Grund für die Vorschrift einer solchen Wartezeit war hauptsächlich die Ungewißheit über die Paternität, für den Fall, daß die Frau bald nach Eingehung der neuen Ehe niederkam.

Digitized by Google

77. Welche poenae secundarum nuptiarum führten die Kaiser im Interesse der Kinder aus früherer Ehe ein:
a) für jeden parens binubus?

b) für die mater binuba?
A. 813—814; B. 586—587; Dbg. III, 51ff.; Q. 253, (286); S. 129; W. II, 950—952.

78. Wie lange währte das tempus lugendi:
a) nach prätorischem Recht?
b) nach späterem Kaiserrecht?
A. 816; B. 588; Dbg. II, 53; Q. 253, (286); S. 129; W. II, 953.

79. Nach welcher Zeit dürfen Frauen gemäß geltendem Reichsrecht eine neue Ehe schließen?
A. 817; B. 588; Dbg. II, 53; W. II, 953. Reichsgesetz v. 6. 2. 1875 § 35.

80. Auf welche Fälle hat Justinian die Nachteile vorzeitiger Wiederverheiratung ausgedehnt?
A. 815; B. 588; Dbg. II, 53; Q. 253, (287); W. II, 953.

Digitized by Google

77. a) **Jeder parens binubus** verliert an die Kinder der früheren Ehe, vorausgesetzt, daß dieselben sich keines Enterbungsgrundes schuldig gemacht haben, die Proprietät an allem, was er in seiner Eigenschaft als Gatte aus seines früheren Ehegatten Vermögen erworben hatte, sogen. lucra nuptialia, er behält nur den Nießbrauch und die Verwaltung daran. Dem neuen Ehegatten kann derselbe weder inter vivos noch mortis causa mehr zuwenden, als ein Kind, resp. das am wenigsten bedachte Kind der früheren Ehe erhält; es sei denn ein solches, welches er hätte enterben können. Der parens binubus verliert die Befreiung von der Kautionsleistung für Vermächtnisse, mit denen er an Kinder früherer Ehe beschwert ist (s. Nr. 710 e).

b) Die **mater binuba**, welche ein Kind früherer Ehe mit dessen Geschwistern ab intestato beerbt, verliert die Proprietät an ihrer Erbquote zu Gunsten der Miterben und behält nur den Nießbrauch. Tritt der Erbfall erst nach geschehener Wiederverheiratung ein, so erhält sie überhaupt nur den Nießbrauch. Schenkungen, welche sie einem Kinde früherer Ehe gemacht hatte, kann sie wegen Undankes nur widerrufen, wenn jenes sich Lebensnachstellung, Realinjurien oder des Versuches, ihr ganzes Vermögen an sich zu bringen, schuldig machte. Die Mutter verliert die Vormundschaft und das Recht auf Erziehung der Kinder aus früherer Ehe.

78. a) Nach prätorischem Recht betrug diese Frist, im Anschluß an eine alte Sitte, zehn Monate;

b) nach l. 2 C. V. 9 ist die Trauerzeit auf ein Jahr ausgedehnt, und zwar unterliegen derselben auch geschiedene Frauen.

79. Frauen dürfen erst nach Ablauf des 10. Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine neue Ehe schließen; Dispensation ist jedoch zulässig. (Dieselbe erteilt in Preußen der Justizminister.)

80. Die Nachteile vorzeitiger Wiederverheiratung sollen eine Frau treffen:

a) welche innerhalb des Trauerjahres ein Kind zur Welt bringt, von dem es feststeht, daß es nicht von ihrem verstorbenen Manne erzeugt ist,

b) welche zur 2. Ehe schreitet, bevor sie vollständige Rechnung über die Vormundschaft der Kinder erster Ehe abgelegt hat.

Digitized by Google

81. Welche Folgen hatte eine vorzeitige Wiederverheiratung:
a) nach dem prätorischen Edikt?

b) nach späterem Kaiserrecht?
A. 815, 816; B. 588; Dbg. II, 53; Q. 253, (286); S. 129; W. II, 953.

82. Hat das Kanonische Recht die Strafen vorzeitiger Wiederverheiratung aufgehoben? Gelten die betreffenden Vermögensstrafen noch im Gemeinen Recht?
A. 815 ff.; B. 588; Dbg. II, 53; W. II, 953; v. Schulte, S. 491.

Digitized by Google

81. a) Nach dem prätorischen Edikt wird die Frau, resp. der parens binubus, wenn sie sui juris sind, infam; stehen sie noch in der patria potestas, so trifft den Gewalthaber die Strafe der Infamie: Praetoris verba dicunt: infamia notatur .., qui eam, quae in potestate ejus esset, genero mortuo, .. intra id tempus, quo elugere virum moris est, antequam virum elugeret, in matrimonium collocaverit, eamve sciens quis uxorem duxerit non jussu ejus, in cujus potestate est, et qui eum, quem in potestate haberet, eam, de qua supra comprehensum est, uxorem ducere passus fuerit. l. 1 D. III, 2;

b) die Kaiser führten neben der Strafe der Infamie folgende Vermögensstrafen ein:

1) die Frau verliert alles, was sie von ihrem früheren Ehegatten erhalten hat: .. **omnia,** quae de prioris mariti bonis vel jure sponsalium vel judicio defuncti conjugis consecuta fuerat, **amittat.** l. 2 i. f. C. V, 9,

2) sie kann dem neuen Ehegatten nie mehr als $^1/_3$ ihres Vermögens zuwenden: secundo viro **ultra tertiam partem** bonorum in dotem ne det neque ei testamento **plus quam tertiam partem** relinquat. l. 1 § 1 C. eodem,

3) durch letztwillige Verfügungen kann sie nichts erwerben: **omnium .. hereditatum** legatorum fideicommissorum suprema voluntate relictorum, mortis causa donationum **sit expers.** l. 1 § 2 C. eodem,

4) ab intestato kann sie nur ihre Verwandten bis zum 3. Grade beerben: eandem mulierem .. **hereditates ab intestato** vel legitimas vel honorarias, **non ultra tertium gradum** sinimus vindicare. l. 1 § 4 C. eodem.

82. Die Strafe der Infamie ist aufgehoben; die Eheschließung während des Trauerjahres ist ohne weiteres erlaubt nach c. 4 X. IV, 21: super illa quaestione .. an mulier possit sine infamia nubere infra tempus luctus .. respondemus, quod, cum apostolus dicat: mulier viro suo mortuo soluta est a lege viri sui et in domino nubat, cui voluerit, per licentiam et auctoritatem apostoli ejus infamia aboletur. Ob die vermögensrechtlichen Nachteile der Verletzung des Trauerjahres aufgehoben sind, ist streitig. Nach Dernburg, Baron, Arndts sind dieselben jedenfalls durch die gemeinrechtliche Praxis nicht recipiert worden.

Digitized by Google

C). Wirkung

1) Einfluß der Ehe auf die persönliche

83. Welches sind die wichtigsten Wirkungen der Ehe auf die persönliche Rechtsstellung der Ehegatten nach Römischem Recht?

A. 768; B. 560, 561; Dbg. III, 9, 10; W. II, 895.

84. In welchen beiden deutschen Reichsgesetzen sind in betreff der Zeugnisablegung der Ehegatten Bestimmungen getroffen?

W. II, 895.

85. Wird der Ehemann nach der Reichscivilprozeßordnung ohne weiteres zur Führung von Prozessen seiner Frau zugelassen? Ist die Frau selbst prozeßfähig?

C.P.O. § 85, § 51 Abs. 2; Dbg., Privatr. III, S. 72, 73.

86. Welches Rechtsmittel hatte nach Römischem Recht der Mann gegen denjenigen, welcher die Ehefrau gegen ihren Willen zurückhielt?

A. 768; B. 560; Dbg. II, 9; W. II, 896.

Digitized by Google

der Ehe.

Rechtsstellung der Ehegatten.

83. a) Die Ehefrau erhält Namen, Rang und Stand des Mannes;
b) sie teilt den Wohnsitz des Mannes als ein domicilium necessarium — derselbe müßte denn ihrer Ehre oder Gesundheit nachteilig sein — und hat den Gerichtsstand desselben;
c) der Mann ist der Schützer der Frau und ihr Vertreter in Prozessen ohne weitere Vollmacht;
d) jeder Ehegatte ist verpflichtet, sich geschlechtlichen Umganges mit anderen Personen zu enthalten;
e) die Ehegatten haben gegenseitig das beneficium competentiae und ein gesetzliches Erbrecht (s. Nr. 816, 840 ff.);
f) kein Ehegatte kann gegen den andern actio poenalis oder eine actio famosa anstrengen;
g) Injurien gegen die Frau sind mittelbare Injurien gegen den Mann;
h) Ehegatten können nicht zur Zeugnisablegung gegeneinander gezwungen werden.

84. Nach § 348 Ziffer 2 der **Reichscivilprozeßordnung** sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt: der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; mit Ausnahme von bestimmten, in § 350 aufgeführten Fällen (s. Bd. I ds. Bchs. Nr. 520 S. 79). Nach § 51 Ziffer 2 der **Reichsstrafprozeßordnung** ist zur Zeugnisverweigerung berechtigt: der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.

85. Er kann einstweilen zur Prozeßführung zugelassen werden. Das Urteil darf aber erst erlassen werden, nachdem die für die Beibringung der Prozeßvollmacht zu bestimmende Frist abgelaufen ist. Nach § 51 Abs. 2 ist die Prozeßfähigkeit einer Frau dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt „soweit ihre materiellrechtlichen Befugnisse reichen".

86. Der Ehemann hat das interdictum de uxore exhibenda et ducenda.

Digitized by Google

87. Rechte und Pflichten der Eheleute in Bezug auf ihre Personen nach Preußischem Landrecht?
A. L. R. II, 1 §§ 173—204; Reichsgesetz v. 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit § 5.

2. Vermögensrechte

a) Allgemeine

88. Begriff und Arten des ehelichen Güterrechts?
Roth, II, S. 25.

89. Welche 5 Güterrechtssysteme gelten als gesetzliches eheliches Güterrecht in Deutschland?
Roth, II, S. 27.

Digitized by Google

87. a) Die Frau erlangt durch die [vollgültige] Ehe den Namen und die Staatsangehörigkeit des Mannes, hat dessen Domizil, und nimmt teil an den Rechten seines Standes, soweit dieselben nicht allein an seine Person gebunden sind. Sie ist schuldig, dem Hauswesen des Mannes nach dessen Rang und Stand vorzustehen (hat die sogen. Schlüsselgewalt) und darf ohne, resp. wider Willen des Mannes für sich kein besonderes Gewerbe betreiben. Die Frau ist im Notfalle oder bei Gefahr im Verzuge berechtigt, alles zu thun, was zu einer ordentlichen und gewöhnlichen Vermögensverwaltung erforderlich ist.

b) Der Mann ist verbunden, seiner Frau standesgemäßen Unterhalt zu gewähren, die Person, die Ehre und das Vermögen der Frau in und außer Gerichten zu verteidigen; auch gegen angestellte Injurienklagen ist der Mann seine Frau zu schützen schuldig.

c) Die Eheleute dürfen einander die eheliche Pflicht anhaltend nicht versagen, sie sind wechselseitig zur ehelichen Treue verpflichtet und sollen vereint miteinander leben.

der Ehegatten.

Lehren.

88. **„Das eheliche Güterrecht ist der Inbegriff der Rechtssätze, nach denen die Einwirkung der Verehelichung auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten sich richtet."** Man unterscheidet: vertragsmäßiges- und gesetzliches eheliches Güterrecht, je nachdem dasselbe durch vertragsmäßige Festsetzungen dahin geregelt ist, daß die Bestimmungen des Ehevertrages maßgebend sind, oder sich (mangels vertragsmäßiger Festsetzung) nach dem zur Zeit der Eheschließung am Wohnort des Ehemannes geltenden Rechte bestimmt.

89. Es ist in Geltung:
a) das Dotalrecht des Römischen Rechts;
b) die allgemeine Gütergemeinschaft;
c) die Mobiliargemeinschaft;
d) die Errungenschaftsgemeinschaft;
e) die Verwaltungsgemeinschaft.

Digitized by Google

90. Was versteht man unter Dotalrecht?
A. 769; Dbg. III, 19; W. II, 900; Roth, II, S. 40.

91. Wo gilt in Preußen das Römische Dotalrecht?
Roth, II, S. 40—41.

b) Die

α) Begriff, Arten

92. Begriff der dos? Was steht im Gegensatz zur dos?
A. 769; B. 562; Dgb. III, 20—21; Q. 247, (280); S. 360; W. II, 899, 900, 936; Roth, II, S. 43.

93. Wodurch entsteht die Dotalpflicht nach Römischen Recht?
A. 772; B. 558; Dbg. III, 26 ff.; Q. 232, 248 (264, 280); S. 360; W. II, 903.

94. Wonach bestimmt sich die Größe der dos? Wem wird sie bestellt?
A. 772; B. 559, 562; Dbg. III, 28; S. 360; W. II, 903, 904; Roth, II, S. 43, 44.

95. Wer hat die Pflicht zur Bestellung der dos nach Römischem Recht?
A. 772; B. 558; Dbg. III, 27; Q. 232, 248, (263, 264, 280); S. 360; W. II, 903.

96. Welches ist die causa lege specialiter expressa der dotalpflichtigen Mutter?
A. 773; B. 558; Dbg. III, 27; Q. 232, (264); W. II, 904.

Digitized by Google

90. **Dotalrecht ist „diejenige Güterordnung, bei welcher die beiderseitigen Vermögenssphären derart gesondert bleiben, daß durch Eingehung der Ehe keinem der Ehegatten Rechte an dem Vermögen des andern geschaffen werden, und wobei die Lasten der Ehe allein dem Manne obliegen, der nur einen Anspruch auf Beitrag zu denselben durch Dosbestellung hat, während der Ehefrau die freie Verfügung über ihr Vermögen verbleibt".**

91. Das Dotalrecht gilt in:
a) Neuvorpommern und Rügen, b) in einzelnen Teilen von Westfalen und Hannover, c) in Hessen-Nassau, d) Waldeck.

dos.

und Bestellung.

92. Unter **dos** versteht man **diejenigen Vermögensteile, die dem Manne** — meist bei Eingehung der Ehe — **von seiten der Ehefrau oder eines Dritten zu dem Zwecke zugewendet werden, um aus deren Ertrag die Lasten der Ehe mitzubestreiten.**
Das Vermögen der Frau, welches **nicht** als **dos** gegeben wird, heißt **parapherna, res extra dotem constitutae** (s. Nr. 138 ff.).

93. a) durch Vertrag, b) infolge Vermächtnis, c) kraft Gesetz.

94. Die Größe der dos bestimmt sich nach billigem Ermessen mit Rücksicht auf das Vermögen des Dotalpflichtigen und den Stand der Ehegatten: modus ex facultatibus et dignitate mulieris maritique statuendus est, quousque ratio patitur. l. 60 D. XXIII, 3. Die dos wird dem Ehemanne bestellt.

95. a) Eine gesetzliche Dotalpflicht hat:
1) der Vater resp. der väterliche Ascendent der Frau: qui dotem dare non volunt ex constitutione Severi et Antonini .. **coguntur** in matrimoniun collocare et **dotare**. l. 19 D. XXIII, 2;
2) die Mutter nur: ex magna et probabili vel lege specialiter expressa causa. l. 14 C. V. 12.
b) Nicht gesetzlich, aber pietatis causa, ist die Frau zur Dosbestellung verpflichtet.

96. Häresie der Mutter: necessitatem imponimus talibus — id est alienae sectae — genitoribus .. et dotes pro filiabus [orthodoxis] vel neptibus dare .. l. 19 § 3 C. I, 5.

Digitized by Google

97. Wem legte die gemeinrechtliche Praxis eine Dotalpflicht auf? Welche Bestimmung des Kanonischen Rechts ist hierfür maßgebend gewesen?
A. 774, 775; B. 559; Dbg. III, 27; W. II, 905.

98. Steht dem Ehemanne ein klageweise verfolgbarer Anspruch auf Bestellung der dos gegen den Dotalpflichtigen zu? Welches Rechtsmittel gab das Römische Recht zur Geltendmachung desselben?
A. 773; Dbg. III, 26, 27; Roth II, S. 44; Wächter, Pand. II, S. 564.

99. Welche dos wird necessaria genannt? Wie heißt ihr Gegensatz?
A. 773; B. 559; Q. 248, (280); Wächter, Pand. II, S. 562.

100. Wann heißt die dos „profectitia," „adventitia," „receptitia"?
A. 791; B. 559, 570; Dbg. III, 22; Q. 248, (280); S. 361, 362; W. II, 903, 933; Wächter, Pand. II, S. 562.

101. Was kann Dotalobjekt sein?
A. 776; B. 562, 563; Dbg. III, 28; W. II, 906, 907.

102. Begriff der dos venditionis gratia und taxationis gratia aestimata?
A. 776; B. 563; Dbg. III, 29; Q. 248, (281); S. 362; W. II, 907, 921; Wächter, Pand. II, S. 570.

103. Auf welche Weise werden Forderungen dem Manne als dos bestellt?
A. 776, 778; B. 564; Dbg. III, 29; W. II, 906, 907; Wächter, Pand. II, S. 571.

Digitized by Google

97. Im Anschluß an c. 1 X. V. 16: „si seduxerit quis virginem nondum desponsatam dormitque cum ea, dotabit eam et habebit uxorem“ forderte die gemeinrechtliche Praxis, daß der Verführer die verführte unbescholtene Jungfrau entweder heirate oder dotiere (**duc aut dota**).

98. Dem Manne steht ein solcher Anspruch nicht zu, außer „wenn ihm vom dotalpflichtigen Ascendenten die dos versprochen wurde, oder die Frau die ihr (allein) zustehende Klage cediert“. Geltend gemacht wird dieser Anspruch im Wege der extraordinaria cognitio.

99. Die auf Grund gesetzlicher Dotalpflicht bestellte dos heißt **dos necessaria**, die freiwillig bestellte nennt man **dos voluntaria**.

100. Die vom Vater, resp. väterlichen Ascendenten der Frau bestellte dos heißt „profectitia“, jede andere „dos adventitia“: dos aut **profectitia** dicitur, id est quam pater mulieris dedit, aut **adventitia**, id est, ea quae a quovis alio data est, Ulp. VI § 3. **Adventitia** autem dos .., si is qui dedit, **ut sibi redderetur, stipulatus fuerit** .. specialiter **receptitia** dicitur. Ulp. VI § 5.

101. „Alles was einen Vermögenswert hat und übertragbar ist“ kann als dos bestellt werden. (Dbg.)

102. Wenn bei der Bestellung der dos zwischen Besteller und Ehemann verabredet wurde, daß dieselbe zu einem bestimmten Preise verkauft sein soll, oder ihm dieselbe zu einer festgesetzten Summe mit seiner Einwilligung angerechnet wird, so gilt der Mann als Käufer der dos, sogen. **dos venditionis gratia aestimata**; den Gegenstand derselben bildet der Preis.

Wird die Schätzung nur vorgenommen zur Feststellung des gegenwärtigen Wertes und der Größe des zu leistenden Ersatzes seitens des Ehemanns für den Fall der Auflösung der Ehe, so spricht man von einer **dos taxationis causa aestimata**.

103. Forderungen an dritte Personen werden dem Ehemanne vermittelst Cession oder Delegation als dos bestellt. Geht die Forderung gegen den Ehemann selbst, so ist von seiten des Bestellers (Gläubigers) ein Schulderlaß nötig: accepti.. latione dos constituitur, cum debitori marito acceptum feratur dotis constituendae causa. l. 41 § 2 D. XXIII, 3.

Digitized by Google

104. Wann spricht man von dos legata? Giebt es eine dos tacita?
A. 778; B. 564; Dbg. III, 30; Q. 248, (281); W. II, 907, 908; Wächter, Pand. II, S. 565.

105. Wie wurde die dos nach Ulp. frg. VI § 1 bestellt?
A. 774; B. 563; Dbg. III, 29; Q. 248, (281); S. 362.

106. Worin besteht die datio dotis?
A. 776; B. 563; Dbg. III, 29; Q. 248, (281); S. 362; Wächter, Pand. II, S. 565.

107. Wer konnte nur durch dotis dictio eine dos konstituieren?
A. 774; B. 565; Dbg. III, 29; S. 285; W. II, 910.

108. Kennt das spätere Römische Recht noch die dotis dictio?
A. 774; B. 565; Dbg. III, 29; W. II, 910.

109. Wie erfolgte die promissio dotis in klassischer, wie in späterer Zeit?
A. 774; B. 565; Dbg. III, 29, 30; Q. 248, (281); S. 362; W. II, 910; Wächter, Pand. II, S. 565.

110. Wann kann der Ehemann die Erfüllung des Dotalversprechens verlangen? Welches Recht hat er am Vermögen des Dotalpflichtigen, und welche Rechtswohlthat steht letzterem zu?
A. 774; B. 565; Dbg. III, 30; W. II, 912, 913.

Digitized by Google

104. Wenn **dem Ehemanne** etwas als dos vermacht ist, dessen Aushändigung er mittelst der actio ex testamento nach des Erblassers Tode fordern kann, so spricht man von einer **dos legata**: socer genero suo sic legaverat: 'Lucio Titio filiae meae nomine centum heres meus damnas esto dare', hanc pecuniam generum petere debere .. respondit .. l. 48 § 1 D. XXIII, 3.

Das Römische Recht **kennt** eine **dos tacita** (d. h. es gilt stillschweigend als **dos**, nicht als **parapherna** dasjenige, was die Frau ohne Vorbehalt, und ohne es als dos zu erklären, dem Manne übergiebt) nur, falls eine geschiedene Frau ihren Mann wieder heiratet, ohne inzwischen die dos zurückgefordert zu haben: post divortium mulier, si de dote maritus nihil cavit et .. postea et ad priorem virum rediit tacite dos redintegratur. l. 64 D. XXIII, 3.

105. Dos aut datur aut dicitur aut promittitur.

106. Die datio dotis besteht in der sofortigen Übertragung der Dotalobjekte in das Vermögen des Ehemannes, ohne daß ein dahin gehendes Versprechen vorher abgegeben wäre.

107. **Dotem dicere** potest **mulier**, quae nuptura est, et debitor, si jussu ejus dicat, item **parens** mulieris virilis sexus per virilem sexum cognatione junctus, velut pater avus paternus .. Ulp. VI § 2.

108. Nein: im nachklassischen Recht ist die dotis dictio verschwunden. Dafür trat das pactum dotis ein, ein zweiseitiges formloses Versprechen der dos.

109. In klassischer Zeit erfolgte dieselbe in Form der stipulatio; im neueren Recht genügt formloser Vertrag: ad exactionem dotis .. qualiacunque sufficere verba censemus, sive scripta fuerint sive non, etiamsi stipulatio in pollicitatione rerum dotalium minime fuerit subsecuta. l. 6 C. V, 11.

110. Mit dem Augenblick der Eheschließung kann der Ehemann die Erfüllung des Dotalversprechens verlangen. Sein Anspruch an den Besteller ist durch ein Legalpfandrecht an dessen Vermögen gesichert (s. Nr. 936 g. S. 162 Bd. I ds. Bchs.); letzterem steht das beneficium competentiae zu.

Digitized by Google

111. Welche Nebenabreden, pacta dotalia, sind unstatthaft? A. 780, 781; B. 578 ff.; Dbg. III, 32 ff.; W. II, 933 ff.

Digitized by Google

111. Unstatthaft ist:

a) die Abrede, daß der Mann unter allen Umständen — beim Tode desselben also sein Erbe — die dos behalten soll: si convenisset, ut, quoquo modo dissolutum sit matrimonium, liberis intervenientibus dos apud virum remaneret .. non esse servandum pactum contra dotem, si mariti mortalitas intervenit, l. 2 D. XXIII, 4;

b) die Nebenabrede, daß der Bestelle der dos voluntaria nach der Bestellung, ohne Konsens der Frau, derselben nachteilige Bestimmungen treffen darf: si extraneus de suo daturus sit dotem, quidquid vult pacisci et ignorante muliere .. postquam vero dederit, pacisci consentiente muliere debet, l. 20 § 1 D. XXIII, 4;

c) der Vorbehalt des Bestellers einer dos necessaria, welche der Frau verbleiben soll, daß er ohne ihre Einwilligung jedwede (nachteilige) Verabredung in betreff derselben, (z. B. die Abrede, daß die dos später, als gesetzlich vorgeschrieben ist, restituiert werden solle: ut autem longiore die solvatur dos, convenire non potest, .. l. 16 D. eodem) treffen dürfe;

d) die Abrede seitens der dotierenden Frau — sowohl bei als nach Konstituierung der dos — wodurch dem Manne größere Vorteile eingeräumt werden, als ihm gesetzlich zustehen. Sie kann jedoch, falls die Ehe durch ihren Tod oder infolge Scheidung endet, unter der Voraussetzung, daß Kinder vorhanden sind, die dos ganz oder teilweise dem Manne verschreiben: si inter virum et uxorem pactum est, ut certa pars dotis vel tota ob unum vel plures liberos intervenientes retineatur .. conventio rata est .. l. 24 D. eodem;

e) die Abrede seitens des Mannes, daß er keinen Gegenanspruch wegen notwendiger Verwendungen machen werde — si convenit, ne ob impensas necessarias ageretur, pactum non est servandum, quia tales impensae dotem ipso jure minuunt, l. 5 § 2 D. eodem — sowie, daß er auf das beneficium competentiae verzichte: quaerit Pomponius .. si paciscatur maritus, ne **in id quod facere possit** condemnetur, sed in solidum, an hoc pactum servandum sit? et negat servari oportere .. l. 14 § 1 D. XXIII, 3;

f) die Abrede des Mannes, daß er nicht für culpa in concreto hafte: Pomponius ait, maritum non posse pacisci, ut dolum solummodo praestet, l. 6. D. XXIII, 4; er hat diligentia quam in suis rebus adhibere solet zu prästieren.

112. In welchem Falle haftet der Besteller der dos, abgesehen von dem Falle des Verzuges, für Früchte und Zinsen?
A. 774; B. 565; Dbg. III, 30; W. II, 912.

113. Muß die dos vor Eingehung der Ehe bestellt werden, oder ist deren Bestellung auch späterhin statthaft? Mit welchem Moment erhält das als dos Gegebene dotalen Charakter?
A. 778; B. 565, 566; Dbg. III, 31; Wächter, Pand. II, S. 565.

114. Ist eine Vermehrung oder eine Umwandlung der dos, sogen. permutatio dotis, während der Ehe statthaft?
A. 797; B. 566; Dbg. III, 32; W. II, 922.

β) Rechtsverhältnisse an
aa) Die dos während

115. Welche Rechte hat der Mann an der dos?
A. 784; B. 566 ff.; Dbg. III, 34 ff.; Q. 248, (281); S. 362, 363; W. II, 913 ff.

116. Gehören Accessionen der Dotalobjekte zu den Früchten der dos oder sind sie zur dos zu schlagen?
A. 784; B. 567; Dbg. III, 34; W. II, 923.

117. In wie weit hat der Ehemann ein freies Veräußerungsrecht der Dotalgegenstände?
A. 784, 785; B. 567; Dbg. III, 35; Q. 248, (281); S. 362; W. II, 915.

Digitized by Google

112. Auf Früchte, resp. 4% Zinsen haftet er, wenn er die versprochene dos innerhalb 2 Jahre nach Eingehung der Ehe nicht konstituiert hat.

113. Eine dos kann vor Eingehung oder während der Ehe bestellt werden: dotem quidem et constante matrimonio mulier marito dare conceditur,.. l. 20 § 1 C. V. 3. Den dotalen Charakter erlangen die als dos konstituierten Gegenstände erst mit der Abschließung der Ehe: dotis appellatio non refertur ad ea matrimonia, quae consistere non possunt: neque enim dos sine matrimonio esse potest, ubicunque igitur matrimonii nomen non est, nec dos est. l. 3 D. XXIII, 3.

114. Eine Umwandlung und eine Vermehrung der dos ist während der Ehe gestattet, sofern die Frau dadurch nicht benachteiligt wird: ita constante matrimonio permutari dotem posse dicimus, si hoc mulieri utile sit, si ex pecunia in rem aut ex re in pecuniam.. l. 26 D. XXIII, 3.

der dos.

der Ehe.

115. Der Mann wird Eigentümer der Dotalsachen — und zwar hat er nach Justinian ein dominium legum subtilitate, die Frau ein dominium ex jure naturali (s. Nr. 647 S. 102 Bd. I dieses Buches) — und hat als solcher die Verwaltungs- und Veräußerungsbefugnis.

116. Accessionen, wie die Hälfte des auf dem fundus dotalis gefundenen Schatzes, sind zur dos zu schlagen, also bei deren Zurückgabe mit zu restituieren.

117. Seit der lex Julia [de fundo dotali] unter Augustus kann der Ehemann bloß Mobilien veräußern, italische Grundstücke kann er nur mit Einwilligung der Frau verkaufen — dotale praedium maritus invita muliere per legem Juliam prohibetur alienare.. Gaj. II, 63 — nie aber, selbst mit deren Konsens, verpfänden. Justinian verbot jede Veräußerung — ut fundum dotalem non solum hypothecae titulo dare nec consentiente muliere maritus possit, sed nec alienare [necessarium est subvenire].. l. un. § 15(b) C. V, 13 — und dehnte das Verbot der lex Julia auf Provinzialgrundstücke aus: placet.. nobis eandem observationem non tantum in Italicis fundis, sed etiam in provincialibus extendi. l. un. § 15(a) C. eodem.

Digitized by Google

118. Mit welchem Moment trat das Veräußerungsverbot in Kraft; wie lange wirkte es?
A. 784; B. 567; Dbg. III, 35; W. II, 916.

119. In welchen Fällen fand das Verbot der lex Julia keine Anwendung?
A. 785; B. 568; Dbg. III, 35; W. II, 915.

120. Konnte Konvalescenz der (nichtigen) Veräußerung des fundus dotalis eintreten?
A. 785; B. 568; Dbg. III, 36; W. II, 915, 916.

121. Stand dem Ehemanne das Recht zu, während der Ehe das veräußerte Dotalgrundstück zu vindicieren?
A. 785; B. 567; Dbg. III, 36; W. II, 916.

Digitized by Google

118. Dasselbe tritt in Kraft, sobald das Grundstück dem Ehemann [resp. Bräutigam: lex Julia.. interpretanda est, ut etiam de sponso idem juris est, quod de marito, l. 4 D. XXIII, 5] als dotales übergeben ist, und wirkt nach Auflösung der Ehe, bis das Grundstück restituiert ist: etiamsi dirempto matrimonio dotale praedium esse intellegitur. l. 12 pr. eodem.

119. Eine Veräußerung des fundus dotalis war gültig nach Römischem Recht:
   a) wenn derselbe venditionis causa als dos konstituiert wurde, und, der Schätzungswert oder das Grundstück nach der Wahl des Ehemannes, als dos gelten sollte: quodsi fundus in dotem aestimatus datus sit, ut electio esset mulieris, negavit alienari fundum posse, **quod si arbitrio mariti sit,** contra esse. l. 11 D. XXIII, 5;
   b) wenn der fundus dotalis durch permutatio dotis seinen dotalen Charakter verlor: si tantum in fundum dotalem impensum sit.., quanti fundus est, desinere eum dotalem esse Scaevola dicebat (nisi mulier sponte marito intra annum impensas obtulerit).. l. 56 § 3 D. XXIII, 3;
   c) wenn er nach Aufhebung der Ehe nicht der Frau oder deren Erben zufiel: totiens autem non potest alienari fundus, quotiens mulieri actio de dote competit aut omnimodo competitura est. l. 3 § 1 D. XXIII, 5;
   d) wenn dieselbe ohne Willen des Mannes im Wege des Prozesses erfolgte.

   Das Kanonische Recht schloß die Geltung des Veräußerungsverbotes aus, falls die Frau ihre Genehmigung eidlich bekräftigte. „Gemeinrechtlich genügt — nach Dernburg — deren Zustimmung."

120. Eine solche konvalescierte, wenn sie nach Aufhebung der Ehe von der Ehefrau bez. deren Erben genehmigt wurde, oder diese Personen ihre dotalrechtlichen Ansprüche verlieren. (Arndts.)

121. Ja; dem gutgläubigem Erwerber soll aber, nach Dernburg, ein Anspruch auf Leistung des Interesse gegen den Veräußerer zustehen.

Digitized by Google

122. Welche Rechte stehen der Ehefrau an der dos zu während der Dauer der Ehe?
A. 788, 789, 790; B. 569; Dbg. III, 37; Q. 248, 249, (281, 282); W. II, 916, 917.

bb) Die dos nach Auf=

123. Was bedeutet die lex 1 D. XXIII. 3: dotis causa perpetua est, et cum voto ejus qui dat ita contrahitur, ut semper apud maritum sit.
Dbg. III, 23; Glück, Comment. Bd. XXIV, S. 427.

124. Wie hat sich das Römische Dotalrecht bis zur Zeit Justinians entwickelt?
Dbg. III, 24 ff.; S. 365.

Digitized by Google

122. a) Die Ehefrau hat ein Recht auf Unterhalt aus der dos;
b) sie gilt in Bezug auf Prozeßkautionen als Besitzerin des Dotalgrundstücks, braucht also keine Realkaution zu leisten;
c) die Frau hat, wenn der Ehemann in Vermögensverfall gerät oder die dos verschwendet, das Recht, dieselbe zurückzufordern oder deren Verwaltung dem Manne zu entziehen;
d) die Frau kann aus gewissen Gründen — ut sese suosque alat, ut fundum idoneum emat, ut in exilium vel in insulam relegato parenti praestet alimenta, aut ut egentem fratrem sororemque sustineat. l. 73 § 1 D. XXIII, 3 — die dos zurückverlangen;
e) wenn Dotalobjekte während der Ehe evinciert werden, kann sie gegen ihren Auktor klagen: placuit, ut, si in dotem fundum inaestimatum dedit, cujus nomine duplae stipulatione cautum habuit, isque marito evictus sit, statim eam ex stipulatione agere posse. l. 75 initio D. XXIII, 3;
f) die Frau hat ein persönliches privilegium exigendi (ebenso die Braut).

Hebung der Ehe.

123. Diese lex hat einen rechtsgeschichtlichen Inhalt; sie zeigt, daß die dos ursprünglich dem Manne zu Eigentum verblieb, der Frau kein Klagerecht auf deren Restitution nach Auflösung der Ehe zustand. Es war aber Sitte, für den Todesfall seiner Gattin die dos oder einen Ersatz dafür zu vermachen.

124. Seit dem 6ten Jahrhundert der Stadt wurde es, infolge der zahlreichen Ehescheidungen, üblich, Abreden bei Eingehung der Ehe mit dem Manne dahin zu treffen, daß er im Falle der Scheidung der Ehe die dos zurückgeben solle, sogen. stipulationes oder cautiones rei uxoriae. Im Anschluß daran erteilte der Prätor im Edikt der Ehefrau zunächst für Fälle der Ehescheidung, später auch für den Fall des Todes des Ehemannes die persönliche actio rei uxoriae. In der Kaiserzeit wurden alsdann gewisse Abzüge, welche die schuldige Ehefrau bei der Restitution der dos erlitt, sogen. retentiones, — deren Höhe und Umfang bisher vom freien richterlichen Ermessen abhing, — auf bestimmte Quoten der dos fixiert; die Veräußerung von italischen Grundstücken, die als dos bestellt waren, dem Ehemanne untersagt.

Digitized by Google

125. Welche Grundsätze traten bei der Rückgabe der dos non receptitia (adventitia, profectitia) nach Vorjustinianischem Rechte ein?

A. 791, 792; B. 570, 571; Dbg. III, 38 ff.; Q. 249, (282, 283); W. II, 918.

Digitized by Google

125. a) **Endet die Ehe durch den Tod der Frau,** so behält der Ehemann die dos adventitia, die profectitia dann, wenn der Besteller tot ist; andernfalls hat der Vater, resp. väterliche Ascendent den Anspruch auf Restitution, muß sich aber vom Manne für jedes Kind ein Fünftel von der dos abziehen lassen, sogen. retentio propter liberos. Mortua in matrimonio muliere dos a patre profecta ad patrem revertitur quintis in singulos liberos in infinitum relictis penes virum, quod si pater non sit, apud maritum remanet. Adventitia autem dos apud maritum remanet. Ulp. VI. §§ 4, 5;

b) **wird die Ehe bei Lebzeiten der Frau durch Tod des Mannes (oder Scheidung)** beendet, so fällt die dos profectitia und adventitia der Frau sui juris allein zu, sie fällt an Frau und Vater zusammen, wenn erstere noch in der patria potestas steht: si quidem sui juris sit mulier, ipsa habet rei uxoriae actionem, id est dotis repetitionem; quodsi in potestate patris sit, pater adjuncta filiae persona habet actionem; nec interest, adventitia sit dos, an profectitia. Ulp. VI. § 6;

c) der Ehemann hat das beneficium competentiae: in tantum quidem maritus condemnetur, in quantum facere potest . . l. un. § 7 C. V. 13;

d) fungible Dotalobjekte soll er, vorausgesetzt daß nichts anderes festgesetzt ist, in 3 Jahres-Terminen restituieren, andere muß er sofort zurückgeben: dos si pondere, numero, mensura contineatur, annua, bima, trima die redditur, nisi si ut praesens reddatur, convenerit, reliquae dotes statim redduntur. Ulp. VI. § 8;

e) der Mann hat außer den retentiones propter liberos: retentiones propter mores, aut propter impensas utiles, aut propter res donatas (s. Nr. 149), aut propter res amotas (s. Nr. 154). Ulp. VI. § 9;

f) die gegen den Mann gehende Klage auf Restitution ist die höchstpersönliche actio rei uxoriae, die den Erben der Frau nur zusteht, wenn letztere die Restitution der dos bereits gefordert hatte: heredi ejus actio non aliter datur, quam si moram in dote mulieri reddenda maritus fecerit. Ulp. VI. § 7.

Digitized by Google

126. Welche Grundsätze gelten bei der Restitution der dos receptitia nach Vorjustinianischem Recht?
A. 791; B. 570; Dbg. III, 38; W. II, 933.

127. Was bestimmte das Edikttum „de alterutro"?
B. 571; Dbg. III, 24; Q. 249, (282).

128. Welche Verordnungen traf Justinian in betreff der Restitution der dos?
A. 791, 792; B. 571—573; Dbg. III, 38; Q. 250 (283); S. 366; W. II, 918, 925; Wächter, Pand. II, S. 573; Vangerow, Pand. I, S. 407.

129. Welche Klage gab Justinian dem Rückforderungsberechtigten und welche Bestimmungen traf er in betreff des Edikttum „de alterutro", des beneficium competentiae und der retentiones?
A. 801, 803; B. 571, 572; Dbg. III, 25, 38, 44; Q. 250, (283); S. 366.

Digitized by Google

126. Es gelten folgende Grundsätze für den Rückfall der dos receptitia:
   a) der Besteller kann deren Rückfall für sich, für die Ehefrau oder deren Descendenten durch Stipulation, in der Kaiserzeit durch formloses Versprechen, ausbedingen;
   b) der Ehemann muß die dos nach Endigung der Ehe stets, und zwar ohne Abzug, mit Ausnahme der impensae necessariae — sunt impensae, quibus non factis dos deterior futura est.. Ulp. VI, § 15 — zurückgeben, weil diese: dotem ipso jure minuunt;
   c) er muß die dos sofort mit Endigung der Ehe restituieren und hat kein beneficium competentiae;
   d) löst der Tod des Mannes die Ehe auf, und hat derselbe seiner Gattin etwas letztwillig hinterlassen, so müssen seine Erben die dos neben dem Vermachten zurückgeben;
   e) die Klage des Rückforderungsberechtigten ist die actio ex stipulatu, falls die Restitution durch Stipulation ausbedungen war; war dieselbe formlos ausbedungen, so gilt die actio praescriptis verbis.

127. Wenn die Ehe durch des Mannes Tod endigte, und derselbe der Frau etwas letztwillig hinterließ, so sollte die Frau nur das Vermachte oder die dos verlangen können, nicht aber beides zusammen.

128. a) **Wird die Ehe durch den Tod der Frau beendet,** so fällt die dos adventitia stets den Erben derselben zu, die dos profectitia dann, wenn der Besteller nicht mehr lebt. An den Ascendenten fällt dieselbe nur, wenn die Frau filiaefamilias war; war sie sui juris, so steht das Rückforderungsrecht nur ihren Erben zu;
   b) **endet die Ehe bei Lebzeiten der Frau,** so erhält dieselbe die dos profectitia und adventicia, falls sie sui juris ist, sonst gilt die Regel: pater adjuncta filiae persona habet actionem.

129. a) Justinian hob die actio rei uxoriae auf und bestimmte, es solle die dos mit der (vererblichen) actio ex stipulatu zurückgefordert werden; derselben legte er aber das Wesen der actio rei uxoriae bei und gab ihr die Natur einer bonae fidei actio: **rei uxoriae** itaque **actione sublata** sancimus, omnes dotes per **ex stipulatu actionem** exigi, sive scripta fuerit stipu-

Digitized by Google

130. Wie sicherte Justinian die Dotalforderung der Frau?
A. 803, 804; B. 577, 332; Dbg. III, 38; Q. 250, (283); S. 366; W. II, 927, I, 798.

Digitized by Google

latio sive non .. si quid autem optimum ex rei uxoriae actione invenimus [beneficium bonae fidei] hoc in praesenti specialiter ei addimus, ut sit et nova ista ex stipulatu quam composuimus et non propria tantum, sed etiam veteris actionis pulchritudine decorata. l. un. §§ 1, 2 C. V. 13;

b) das Edikt de alterutro hob er auf: sciendum est edictum praetoris, quod de alterutro introductum est, in ex stipulatu actione cessare .. § 3 eodem;

c) dem Ehemanne steht das beneficium competentiae zu, außer wenn er sein Vermögen dolose verminderte oder vertragsmäßige Bestimmungen dieses ausschlossen; er soll aber Kaution stellen für die spätere ordnungsmäßige Erstattung des Rechtes: si matrimonium fuerit dissolutum nullo pacto adhibito, in tantum quidem maritus condemnetur, in quantum facere potest .., si non dolo malo versatus est, cautione videlicet ab eo exponenda, quod, si ad meliorem fortunam pervenerit, etiam quod minus persolvit, hoc restituere procuret. § 7 eodem;

d) Justinian beseitigte die retentiones propter liberos, propter mores, propter res donatas, propter res amotas und propter impensas utiles; letztere können aber, falls sie mit Willen der Frau vorgenommen sind, vom Ehemanne mittelst der actio mandati, andernfalls mittelst der actio negotiorum gestorum geltend gemacht werden: si quidem voluntas mulieris intercedat, mandati actionem .. marito contra uxorem indulgeri .., vel si non intercedat mulieris voluntas .., negotiorum gestorum adversus eam sufficit actio. § 5 l. c.

130. Die Frau hat ein Legalpfandrecht am ganzen Vermögen des Mannes: ut plenius dotibus subveniatur .. damus hypothecam, sive ex parte mariti pro restitutione dotis sive ex parte mulieris pro ipsa dote praestanda .. l. un. § 1 l. c. Dasselbe erhob Justinian zu Gunsten der Frau und ihrer Kinder zu einem privilegierten: .. sancimus, .. potiora jura contra omnes habere mariti creditores, licet anterioris sint temporis privilegio vallati .. et sive liberos habet mulier sive ab initio non habuit .., hoc ei privilegium indulgemus. l. 12 § 1 C. VIII, 17.

Digitized by Google

131. Was ist Gegenstand der Restitution?
A. 793 ff.; B. 573, 574; Dbg. III, 40 ff.; W. II, 919 ff.

132. Wie werden die Früchte des letzten Dotaljahres bei der Auflösung der Ehe geteilt?
A. 798; B. 574; Dbg. III, 41; W. II, 923, 925.

133. Wo und wann ist zu restituieren?
A. 801; B. 576; Dbg. III, 42; Q. 250, (283); S. 366; W. II, 924, 925.

Digitized by Google

131. Restituiert werden muß das Dotalobjekt nebst allem Zuwachs und den Früchten, welche nicht dotal sind.
   a) Fungibilien sind in gleicher Qualität und Quantität zurückzugeben: res in dotem datae, quae pondere numero mensura constant, mariti periculo sunt, quia in hoc dantur, ut eas maritus ad arbitrium suum distrahat et quandoque soluto matrimonio ejusdem generis et qualitatis alias restituat vel ipse vel heres ejus. l. 42 D. XXIII, 3;
   b) nicht vertretbare Sachen sind individuell herauszugeben, der Mann haftet dem Rückforderungsberechtigten auf das Interesse, wenn er dieselben infolge Dolus oder Nachlässigkeit nicht unversehrt oder gar nicht herausgeben kann: in his rebus, quas . . doti vir habet, dolum malum et culpam eum praestare oportere Servius ait. l. 66 pr. D. XXIV, 3;
   c) war ein dingliches Recht als dos bestellt, so muß dieses dem Rückforderungsberechtigten je nach dem Charakter des bestellten Rechtes (z. B. durch Übergabe, durch Verzicht, durch Wiederherstellung desselben) wieder zugewendet werden. Der Mann haftet für culpa in concreto;
   d) war eine Forderung Dotalgegenstand, und ist diese bezahlt, so muß der Mann das Erhaltene herausgeben; war dieselbe bis zur Endigung der Ehe nicht getilgt, so hat der Rückforderungsberechtigte als Selbstschuldner nur Anspruch auf Erlaß, andernfalls kann er Cession der noch bestehenden Forderung seitens des Mannes verlangen;
   e) falls dem Ehemanne dotis causa seitens des Bestellers eine Schuld erlassen war, so muß er, im Falle eingetretener Fälligkeit, dieselbe erfüllen, wenn nicht, die Forderung im alten Umfange wiederherstellen.

132. Dieselben werden zwischen dem Manne und dem, an welchen die dos gelangt, nach Verhältnis der Zeit, während welcher die Ehe in dem letzten Jahre bestand, geteilt.

133. Die Rückgabe hat, abgesehen von Immobilien, am Wohnorte des Mannes zu geschehen: exigere dotem mulier debet illic, ubi maritus domicilium habuit . . l. 65 D. V, 1. Justinian bestimmte, daß Mobilien innerhalb 1 Jahres, Grundstücke sofort zurückzugeben seien: exactio

Digitized by Google

134. Existiert das Vorrecht der Frau gegenüber den persönlichen Gläubigern ihres Mannes in der Reichskonkursordnung? K.O. § 54.

135. Welche Klagen hat die Frau zur Geltendmachung ihres Restitutionsanspruches?
A. 802, 803; B. 576; Dbg. III, 38, 40; Q. 250, (283); W. II, 927 ff.

136. Beweisthema bei der actio de dote?
A. 802, 803; B. 577; Dbg. III, 44; W. II, 930.

137. Wer hat die exceptio sc. querella non numeratae dotis? Innerhalb welcher Zeit ist dieselbe geltend zu machen?
A. 802, 803; B. 577; Dbg. III, 45; Q. 251, (283, 284); W. II, 930, 931.

c) Para-

138. Welche Rechte hatte der Mann an den parapherna?
A. 806; B. 580; Dbg. III, 20, 21; Q. 247, (280); S. 361; W. II, 936; Glück, Comment. Bd. XXV, S. 261 ff.

139. Was versteht man heute gewöhnlich unter bona paraphernalia und bona receptitia?
A. 806; W. II, 936; Roth, Bd. II, S. 47. Glück, Comment. Bd. XXV, S. 228, 259.

dotis celebretur . . omnimodo intra annum in rebus mobilibus vel se moventibus vel incorporalibus; ceteris videlicet rebus, quae solo continentur ilico restituendis. l. un. § 7 C. V, 13.

184. Nein.

185. a) Die Frau kann die bei Auflösung der Ehe vorhandenen Dotalgegenstände von jedem Dritten vindicieren mit der **rei vindicatio utilis**;
b) auf Grund ihres privilegierten Legalpfandrechts steht ihr die **actio hypothecaria** gegen jeden Besitzer von (Dotal-) Sachen zu, die dem Manne gehören oder seit der Ehe gehört haben;
c) die **actio ex stipulatu**, auch actio de dote genannt.

186. Kläger hat die Bestellung der dos und sein Rückforderungsrecht zu beweisen.

187. Mittelst der querella oder der exceptio non numeratae dotis soll der Ehemann das in dem Ehevertrage abgegebene Empfangsbekenntnis der dos, sowohl während der Ehe als noch ein Jahr nach deren Auflösung, wenn sie 2 Jahre bestand, anfechten können. Hatte die Ehe einen zwei- bis 10jährigen Bestand, so konnte er sein Recht noch 3 Monate nach Auflösung derselben geltend machen, nach mehr als 10jähriger Ehe war ihm jeder Beweis abgeschnitten. War der Mann bei der Eingehung der Ehe filiusfamilias, so hatte er eine Frist von 12 Jahren zur Anstrengung dieses Rechtsmittels, seine Erben nur noch ein Jahr von seinem Tode an. Durch Einführ.Ges. zur C.P.O. § 17 ist die zeitliche Beschränkung der Anfechtbarkeit des in dem Ehevertrage abgegebenen Empfangsbekenntnisses beseitigt.

pherna.

188. Der Mann hat hieran grundsätzlich keine Rechte und darf sich solche wider den Willen der Frau nicht aneignen: decernimus, ut vir in his rebus, quas extra dotem mulier habet, quas Graeci parapherna dicunt, nullam uxore prohibente habeat communionem nec aliquam ei necessitatem imponat. l. 8 C. V, 14.

189. Diejenigen Teile des Paraphernalvermögens, deren Verwaltung dem Manne seitens der Frau überlassen ist, nennt man bona parapherna im Gegensatz zu denen, deren Verwaltung die Frau selbst behält, den bona receptitia.

140. Welche culpa hat der Ehemann zu präſtieren, falls ihm die Frau die Verwaltung der parapherna überließ? Hat die Frau ein Legalpfandrecht am Vermögen des Mannes wegen ihres Paraphernalvermögens?

A. 806; B. 580; Dbg. III, 21; W. II, 936; I, 799; Glück ebdſ. S. 262, 263.

141. Welches iſt der Inhalt der praesumtio Muciana?

A. 806; B. 580; Dbg. III, 21; Q. 247, (280); S. 361; W. II, 946; Glück, Comment. Bd. XXVI, S. 217.

142. Iſt die praesumtio Muciana im Preußiſchen Landrecht aufgenommen? Welche Beſtimmung enthält darüber die Reichskonkursordnung?

A.L.R. II, 1 § 544; K.O. § 37.

d) donatio (ante) propter nuptias.

α) donatio (ante)

143. Was iſt die donatio ante nuptias, wie wurde ſie ſeit Juſtinian genannt?

A. 807; B. 580; Dbg. III, 47; Q. 251, (284); S. 369; W. II, 937; Wächter, Pand. II, S. 576.

144. Wer bekommt nach Auflöſung der Ehe durch Todesfall die donatio propter nuptias?

B. 581; Dbg. III, 49; Q. 251, (284); W. II, 937; Wächter, Pand. II, S. 577.

Digitized by Google

140. Der Ehemann haftet für culpa in concreto. Die Frau hat wegen der dem Manne übergebenen und von letzterem **eingezogenen Kapitalien des Paraphernalvermögens** ein Legalpfandrecht an dessen ganzem Vermögen: ex praesenti nostra lege habeat hypothecam contra res mariti, ex quo maritus ille exegit. Nach der Praxis hat die Frau dieses Legalpfandrecht wegen **ihres** in die Verwaltung des Mannes übergegangenen **Paraphernalvermögens**. (Windscheid.)

141. Q. Mucius Scaevola bestimmte, es solle, im Falle Streit darüber entstände, ob etwas zu den parapherna der Frau gehöre, und dieselbe den Beweis ihres Eigentums nicht führen könnte, vermutet werden, daß die Frau dasselbe von dem Manne während der Ehe [geschenkt] erhalten habe: Q. Mucius ait, cum in controversiam venit, unde ad mulierem quid pervenerit,.. quod non demonstratur, unde habeat, existimari a viro aut qui in potestate ejus esset ad eam pervenisse. l. 51 D. XXIV, 1.

142. Ja; nach § 544 L.R. II, 1 kommt bei der Absonderung des eigentümlichen Vermögens des überlebenden Ehegatten dem Manne, dessen Erben oder Gläubigern, im zweifelhaften Falle die Vermutung zu statten, daß das Vorhandene zu seinem Vermögen gehöre.

Die Ehefrau des Gemeinschuldners kann (nach K.O. § 37) Gegenstände, welche sie während der Ehe erworben hat, nur in Anspruch nehmen, wenn sie beweist, daß dieselben nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind.

donatio inter virum et mulierem.

propter nuptias.

143. Die **donatio ante nuptias** (von Justinian **donatio propter nuptias** genannt, weil dieselbe seitdem auch während der Ehe erfolgen konnte) **ist eine Gegengabe des Mannes (oder eines Dritten für ihn) an die Frau in Rücksicht auf die** dos. Die donatio soll der dos gleich sein.

144. a) Stirbt die Ehefrau, so verbleibt die donatio dem Manne;
b) stirbt der Mann, so erhält die kinderlose Ehefrau die donatio, je nachdem in dem Ehevertrag darüber bestimmt ist, ganz oder teilweise. Sind Kinder vorhanden, so bekommt die Frau, außer dem Nießbrauch, einen Kopfteil von der donatio zum Eigentum, das übrige fällt den Kindern an;
c) über die Folgen der Scheidung s. Nr. 68.

Digitized by Google

145. Rechte der Frau an der donatio propter nuptias während der Ehe?

B. 581; Dbg. III, 49; W. II, 938; I, 799; Wächter, Pand. II, S. 577; Glück, Comment. Bd. XXV, S. 298 ff.

β) donatio inter

146. Sind Schenkungen unter Ehegatten nach Römischem Recht statthaft?

A. 808; B. 581, 582; Dbg. III, 45, 46; Q. 247, (280); S. 367; W. II, 939; Wächter, Pand. II, S. 578.

147. Welche Bestimmung traf Konstantin in betreff der Schenkungen unter Ehegatten? Inwieweit ist nach Justinians Verordnung gerichtliche Insinuation derselben erforderlich?

Glück, Comment. Bd. XXVI, S. 206 ff.; B. 126.

Digitized by Google

145. a) Die Ehefrau hat ein Legalpfandrecht wegen der donatio am Vermögen des Mannes;

b) die zur donatio gehörenden Grundstücke sind unveräußerlich; die Ehefrau müßte denn einwilligen und diese Einwilligung nach 2 Jahren nochmals bestätigen: si quis.. donationem scripserit, in qua immobiles quoque res sunt, interdicimus ei, ne rem in donationem ante nuptias datam in posterum vel pignori obliget, vel plane alienet. Consensus [mulieris] .. vel hypothecae, vel emtioni, vel alii alienationi datus, accipientem nihil plane juvet . . . sed .. scripsimus, biennio elapso aliam rursus confessionem scribendam esse, quae consensum confirmet et tum ratum esse, quod factum sit. c. 1 pr. § 1 Nov. LXI;

c) beim Vermögensverfall des Mannes kann die Frau die Herausgabe, resp. die Verwaltung der donatio verlangen. Die Einkünfte daraus muß sie zur Bestreitung der onera matrimonii verwenden.

virum et uxorem.

146. Schenkungen, welche dem einen Ehegatten von seiten des andern auf dessen Kosten während der Ehe gemacht werden, sind nichtig: moribus apud nos receptum est, ne inter virum et uxorem donationes valerent.. l. 1 D. XXIV, 1.

147. Konstantin dehnte die Oratio Severi auf den Fall aus, daß der schenkende Ehegatte wegen eines begangenen Verbrechens zum Tode verurteilt, oder sonst wegen einer ihm zuerkannten Kapitalstrafe servus poenae geworden wäre: donatio maritalis ante tempus criminis ac reatus collata in uxorem . . observanda est, tamquam si maritum ejus natura (id est: mors), non poena subduxerit. l. 24 § 1 C. V. 16. (Glück a. a. O. 206.)

Justinian bestimmte, daß nicht widerrufene Schenkungen unter Ehegatten nur bis zur gesetzlichen Summe (zuerst 300, dann 500 Solidi), oder falls sie diese überschritten, nur dann gelten sollten, wenn sie gerichtlich insinuiert waren. Von der Insinuation waren befreit: Schenkungen zwischen Regent und Regentin, Schenkungen zum Aufbau von Gebäuden.

Digitized by Google

148. Wann ist eine Schenkung gültig, und wann tritt Konvalescenz einer [ungültigen] Schenkung ein?
A. 808, 809; B. 583; Dbg. III, 46, 47; Q. 247, (280); S. 367, 368; W. II, 940, 941, 944; Glück, Comment. Bd. XXVI, S. 9 ff.

149. Sind Schenkungen unter Eheleuten durch Konkursgläubiger nach Römischem Recht widerruflich?
Glück, Bd. XXVI, S. 176, 177; Wächter II, S. 578.

Digitized by Google

148. Gültig sind:

a) Schenkungen der Frau, um dem Ehemanne zu einer Auszeichnung, zu einem Amte zu verhelfen: principalibus constitutionibus concessum est mulieri in hoc donare viro suo, ut is ab imperatore lato clavo vel equo publico similive honore honoretur. Ulp. VII, § 1;

b) Schenkungen auf den Todesfall: inter virum et uxorem mortis causa donationes receptae sunt, l. 9 § 2 D. XXIV, 1;

c) Schenkungen auf den Fall der Ehescheidung: si divortii causa facta sit donatio, valere: quae . . sub ipso divortii tempore . . fiant, l. 11 § 11, l. 12 eodem;

d) Schenkungen zum Zwecke Aufbauens zerstörter Grundstücke: quod si vir uxori, cujus aedes incendio consumptae sunt, ad refectionem earum pecuniam donaverit, valet donatio in tantum, in quantum aedificii exstructio postulat. l. 14 D. eodem;

e) mäßige Gelegenheitsgeschenke: si vir uxori munus immodicum calendis Martiis aut natali die dedisset, donatio est, sed si impensas, quas faceret mulier, quo honestius se tueretur, contra est, l. 31 § 8 l. c.;

f) Schenkungen zwischen Regent und Regentin: donationes, quas divinus imperator in . . reginam suam conjugem vel illa in serenissimum maritum contulerit, ilico valere sancimus . . l. 26 C. V, 16;

g) Schenkungen exilii vel deportationis causa: et placet in casum deportationis donationem factam valere . . l. 13 § 1 D. XXIV, 1. Inter virum et uxorem exilii causa donatio fieri potest. l. 43 eodem.

Es konvalescieren Schenkungen zwischen Ehegatten nach einer Oratio des Severus und Caracalla, wenn der Schenker vor oder gleichzeitig mit dem beschenkten Ehegatten, ohne die Schenkung widerrufen zu haben, während der Ehe verstirbt.

149. Gerät der schenkende Ehegatte bei Lebzeiten in Konkurs, so können die Gläubiger, da die Sache sein Eigentum ist, das Revokationsrecht ausüben und aus solchen, ihnen zum Nachteil gereichenden Schenkungen ihre Befriedigung verlangen. (Glück.)

Digitized by Google

150. Wie kann die geschenkte Sache zurückverlangt werden?
A. 808; B. 583; Dbg. III, 46; II, 365; W. II, 944.

151. Innerhalb welcher Zeit können nach der Reichskonkursordnung Schenkungen der Ehegatten angefochten werden? Sind auch andere Personen als Konkursgläubiger zur Anfechtung solcher Schenkungen berechtigt?
K.O. § 25, 2; Gesetz, betr. Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens v. 21. Juli 1879, §§ 2, 3.

152. Sind Schenkungen unter Eheleuten nach Preußischem Landrecht gültig?
A.L.R. II, 1 § 310, § 198.

153. Bei welchen Sachen gilt nach Preußischem Landrecht die Präsumtion, daß sie nicht geschenkt, sondern nur geliehen seien?
A.L.R. II, 1 § 316.

Digitized by Google

150. Der schenkende Ehegatte kann, da er Eigentümer der Sache bleibt, die geschenkte Sache von dem beschenkten Ehegatten und jedem dritten Besitzer, falls sie noch vorhanden ist, mittelst der rei vindicatio vindicieren. Ist sie verbraucht, so kann er mittelst der condictio den Beschenkten oder dessen Erben auf das belangen, soweit dieselben bereichert sind: in donationibus .. impeditis hactenus revocatur donum ab eo ab eave cui donatum est, ut, si quidem exstet res, vindicetur, si consumpta sit, condicatur hactenus, quatenus locupletior quis eorum factus est, quia quod ex non concessa donatione retinetur, id aut sine causa aut ex injusta causa retineri intellegitur .. l. 5 § 18, l. 6 D. XXIV, 1.

Anstatt die Schenkung mittelst Klage zurückzufordern, konnte der Ehemann bis zur Zeit Justinians den Betrag seiner Schenkung von der zu restituirenden Dos abziehen (s. Nr. 126, 129).

151. Nach § 25 Abs. 2 der K.O. sind anfechtbar: die in den letzten 2 Jahren vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten.

Nach § 3 des Ges. v. 21. Juli 1879 ist: zur Anfechtung der in den letzten 2 Jahren vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruches von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten jeder Gläubiger befugt, der einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat und dessen Forderung fällig ist, sofern die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen würde.

152. Schenkungen unter Eheleuten sind gültig; dieselben bedürfen aber gerichtlicher oder notarieller Form.

153. Bei demjenigen, was die Frau an Juwelen, Gold, Silber oder sonst zur Pracht von dem Manne erhalten hat, gilt ... die Vermutung, daß ihr solches nur geliehen worden.

Digitized by Google

3. Entwendungen

154. Welche Klage auf Ersatz findet statt, wenn ein Ehegatte dem andern (während der Ehe) bei bevorstehender Scheidung Sachen entwendet hat?
A. 811; B. 584; Dbg. III, 19; Q. 226, (257); S. 369; W. II, 747; Glück, Comment. Bd. XXVII, S. 455 ff.

D). Verfahren

155. Was sind Ehesachen nach der Reichscivilprozeßordnung?
C.P.O. § 568.

156. Welche Begriffsbestimmung giebt die Reichscivilprozeßordnung von der Ehescheidungsklage, der Ungültigkeits- und der Nichtigkeitsklage?
C.P.O. § 592.

157. Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Ehesachen?
C.P.O. § 568.

158. Wer hat nach der Reichscivilprozeßordnung die Stellung eines defensor matrimonii des Kanonischen Eheprozesses?
C.P.O. § 569.

159. Welche Rechte hat der Staatsanwalt bei Ehesachen?
C.P.O. §§ 569, 586, 589.

Digitized by Google

unter Ehegatten.

154. Die actio rerum amotarum: divortii gratia rebus uxoris amotis a marito vel ab uxore mariti rerum amotarum . . permittitur actio. l. 2 C. V, 21. Statt zu dieser Klage zu greifen, konnte der Ehemann den Betrag der res amotae bis zur Zeit Justinians — nec retentio ob res amotas necessaria est, cum pateat omnibus maritis rerum amotarum judicium. l. un. § 5 C. V, 13 — von der zu restituierenden dos abziehen. (s. Nr. 126, 129.)

in Ehesachen.

155. Ehesachen sind diejenigen Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben.

156. Unter Ehescheidungsklage ist zu verstehen die Klage auf Auflösung des Bandes der Ehe oder auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett; unter Ungültigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus irgend einem Grunde, welcher nicht von Amtswegen geltend gemacht werden kann; unter Nichtigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus einem Grunde, welcher auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann.

157. **Für Ehesachen** ist das **Landgericht**, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, **ausschließlich** zuständig; ausnahmsweise kann die Klage von der verlassenen Ehefrau gegen den im Auslande domicilierten Ehemann bei dem Landgerichte seines letzten Wohnsitzes im deutschen Reiche erhoben werden, sofern der Beklagte zur Zeit, als er die Klägerin verließ, ein Deutscher war.

158. Die Staatsanwaltschaft. Nach § 569 der C.P.O. ist dieselbe in Ehesachen zur Mitwirkung befugt.

159. a) Der Staatsanwalt kann der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, sowie vor einem beauftragten oder ersuchten Richter beiwohnen;
b) er ist von allen Terminen von Amtswegen in Kenntnis zu setzen;

Digitized by Google

160. Welche Vorschriften der Reichscivilprozeßordnung sollen bei Ehesachen außer Anwendung bleiben? Hinsichtlich welcher Thatsachen ist Eideszuschiebung seitens der Parteien und der Antrag auf Vorlegung einer Urkunde unzulässig?
C.P.O. § 577.

161. Wann ist der Erlaß eines Versäumnisurteils nur zulässig gegen den Beklagten, resp. den Widerbeklagten?
C.P.O. § 578.

162. Bei welchen beiden Klagen muß vorschriftsmäßig dem vom Vorsitzenden zur mündlichen Verhandlung festzusetzenden Termin ein Sühneversuch vorangegangen sein?
C.P.O. § 570.

163. In welchen Fällen ist ein Sühneversuch nicht erforderlich?
C.P.O. § 573.

Digitized by Google

c) er kann, sofern es sich um die Aufrechthaltung einer Ehe handelt, neue Thatsachen vorbringen; sofern es sich um eine **Nichtigkeitsklage** handelt, kann er, selbst wenn die Klage nicht von seiner Seite erhoben ist, den Rechtsstreit (als Partei) betreiben, insbesondere Anträge stellen und **Rechtsmittel** einlegen;

d) im Sitzungsprotokoll ist der Name des Staatsanwaltes anzugeben, und in dasselbe sind die von dem Staatsanwalte gestellten Anträge aufzunehmen;

e) die Nichtigkeitsklage kann von der Staatsanwaltschaft erhoben werden.

160. Die Vorschriften über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Thatsachen oder über Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Parteien auf Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vorschriften über die Wirkungen eines Anerkenntnisses, eines gerichtlichen Geständnisses und die Erlassung eines Eides kommen nicht zur Anwendung. Die Eideszuschiebung und der Antrag, dem Gegner die Vorlegung einer Urkunde aufzugeben, sind unzulässig, soweit es sich um Thatsachen handelt, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe begründen sollen.

161. Ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten, resp. den Widerbeklagten ist **nur** in dem Falle zu erlassen, wenn der Beklagte in dem zur Leistung eines richterlichen Eides bestimmten Termine nicht erscheint.

162. Der Termin zur mündlichen Verhandlung über eine Ehescheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens darf erst festgesetzt werden, wenn ein Sühneversuch vorangegangen ist.

163. Der Sühneversuch ist nicht erforderlich:

a) wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder im Auslande ist;

b) wenn demselben ein anderes schwer zu beseitigendes Hindernis entgegensteht, welches Kläger nicht verschuldet;

c) wenn die Erfolglosigkeit desselben bestimmt vorauszusehen ist.

Über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet der Vorsitzende des Landgerichts ohne vorgängiges Gehör des Beklagten.

Digitized by Google

164. Wo und auf wessen Antrag findet der Sühneversuch statt?
C.P.O. § 571.

165. Welche Folgen hat das Nichterscheinen des Klägers, des Beklagten oder beider Parteien in dem anberaumten Sühnetermin?
C.P.O. § 572.

166. In welchem Fall kann das Gericht von Amtswegen die Aussetzung des Verfahrens anordnen? Wann ist jedoch die Aussetzung unzulässig?
C.P.O. § 580.

167. Kann eine Nichtigkeitsklage mit einer Ehescheidungsklage oder Ungültigkeitsklage verbunden werden?
C.P.O. §§ 587, 575.

168. Kann über die Nichtigkeit einer Ehe, solange die Eheleute leben, bei Gelegenheit eines andern Prozesses entschieden werden, oder kann dieselbe nur auf Grund einer Nichtigkeitsklage ausgesprochen werden?
C.P.O. § 588.

Zweites Kapitel: Rechtsverhältnisse

A). Väterliche

1. Begriff und

169. Was versteht man unter **patria potestas**?
B. 591; S. 134; Wächter, Pand. II, S. 601.

170. Ist der heutige Begriff „**väterliche Gewalt**" mit dem der „**patria potestas**" identisch?
Dbg. III, 54; Dbg., Privatr. III, S. 153; Roth, II, S. 332.

Digitized by Google

164. Der Kläger hat bei dem Amtsgerichte, vor welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Anberaumung eines Sühnetermines zu beantragen und den Beklagten dazu zu laden.

165. Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien nicht in dem Sühnetermin, so verliert die Ladung ihre Wirkung, es muß eine neue Ladung stattfinden. Beim Nichterscheinen des Beklagten gilt der **Sühneversuch** als **mißlungen**.

166. Das Gericht kann eine einmalige Aussetzung des Verfahrens über eine Ehescheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens von Amtswegen, höchstens auf ein Jahr, anordnen, wenn es die Aussöhnung der Parteien für nicht unwahrscheinlich hält.

Die Aussetzung findet nicht statt, wenn die Ehescheidung auf Grund eines Ehebruchs beantragt ist.

167. Mit einer Nichtigkeitsklage kann eine andere Klage nicht verbunden werden; dagegen können die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, die Ehescheidungsklage und die Ungültigkeitsklage verbunden werden.

168. Die Nichtigkeit einer Ehe kann bei Lebzeiten der Ehegatten **nur** auf Grund einer Nichtigkeitsklage ausgesprochen werden.

zwischen Eltern und Kindern.

Gewalt.

Erfordernisse.

169. Unter patria potestas versteht man: **den Inbegriff der Rechte und Pflichten, welche dem pater familias über seine Descendenten und diesen gleichgestellte Personen zustehen.**

170. Der Begriff der väterlichen Gewalt ist ein engerer, weil dieselbe sich einerseits nur auf die Kinder oder an Kindesstatt Angenommene bezieht, andererseits ein bloßes Vertretungsverhältnis, ähnlich dem des Vormundes über seine Mündel, begründet.

Digitized by Google

171. Von welchen Erfordernissen ist die patria potestas abhängig?
Wächter, Pand. II, S. 601, 602.

2. Entstehung und

a) Erwerbs-

172. Wie entsteht die patria potestas?
A. 818 ff.; B. 599 ff.; Dbg. III, 54 ff.; Q. 259, (292); S. 137, 138; W. II, 974; Wächter, Pand. II, S. 602.

173. Entstehungsgründe der väterlichen Gewalt nach Gemeinem Recht?
A. 818 ff.; B. 599 ff.; Dbg. III, 54 ff.; W. II, 974; Wächter, Pand. II, S. 602.

α) Legiti-

174. Begriff und Arten der Legitimation?
A. 818; B. 600; Dbg. III, 56 ff.; Q. 259, (292); S. 138; W. II, 974 ff.; Wächter, Pand. II, S. 637.

175. Welche Kinder konnten nach Römischem Rechte nur vermittelst der legitimatio per subsequens matrimonium und per rescriptum principis legitimiert werden? Steht das Gemeine und das Preußische Recht auf demselben Standpunkt?
A. 819; B. 601; Dbg. III, 56; Q. 259, (292); W. II, 974, 975; Wächter, Pand. II, S. 638; Dbg., Privatr. III, S. 189 ff.; A.L.R. II, 2 §§ 596, 601.

176. Von welchen Voraussetzungen war die legitimatio per subsequens matrimonium im Vorjustinianischen Recht abhängig? Welche Änderungen traf Justinian?
A. 818, 819; B. 600; Dbg. III, 56; S. 138; W. II, 975; Wächter, Pand. II, S. 637, 638.

Digitized by Google

171. Zum Erwerb der patria potestas wird erfordert:
a) männliches Geschlecht;
b) persönliches Befreitsein von einer patria potestas;
c) ein Entstehungsgrund.

Aufhebung.

gründe.

172. Erwerbsgründe der patria potestas sind:
a) Zeugung in justae nuptiae;
b) nachträglicher Erwerb der Civität vermöge causae probatio ex lege Aelia Sentia per anniculum oder erroris causae probatio ex senatusconsulto;
c) legitimatio;
d) adoptio.

173. Die väterliche Gewalt entsteht nach Gemeinem Recht infolge:
a) Zeugung in einer gültigen oder einer Putativ-Ehe;
b) durch Legitimation;
c) Annahme an Kindesstatt.

mation.

174. **„Die Legitimation ist die Erteilung der Rechte der ehelichen Geburt an Kinder, welche nicht in rechter Ehe erzeugt sind".** (Baron.)
Man unterscheidet im Römischen Recht: **legitimatio per subsequens matrimonium, per rescriptum principis, per oblationem curiae.**

175. Nach Römischem Recht konnten nur Konkubinenkinder legitimiert werden; in die väterliche Gewalt tritt das Kind — nach der herrschenden Ansicht — aber nur mit seiner Zustimmung. Das Gemeine und das Preußische Recht lassen Legitimation aller unehelichen Kinder zu.

176. Das Vorjustinianische Recht verlangte, abgesehen von der Anerkennung der Vaterschaft seitens des Erzeugers, daß die Konkubine freigeboren war, und eheliche Kinder nicht existierten. Justinian ließ die beiden letzten Erfordernisse fallen, führte aber die Errichtung schriftlicher Eheverträge, dotalia instrumenta, ein: si quis mulierem, quam in contubernio suo habuerat, praegnantem fecerit, postea autem adhuc gravida muliere constituta dotalia fecerit instrumenta et puer vel puella editus vel edita sit, justa patri suboles nascatur et in potestate efficiatur. l. 11 § 3 C. V, 27.

Digitized by Google

177. Von welchen Umständen war die legitimatio per rescriptum principis abhängig? Wer führte dieselbe ein?
B. 600; Dbg. III, 57; Q. 259, (292); W. II, 976; Wächter, Pand. II, S. 638; Vangerow, Pand. I, S. 475.

178. Wann kann die legitimatio per rescriptum principis von der Konkubine, resp. den Konkubinenkindern erbeten werden? Wie pflegt man diese legitimatio zu nennen?
A. 818, 819; B. 600; Dbg. III, 57; S. 138; W. II, 976; Wächter, Pand. II, S. 639; Vangerow, Pand. I, S. 476.

179. Durch wen wurde die legitimatio per oblationem curiae eingeführt? Worin unterscheidet sie sich von der legitimatio per subsequens matrimonium und per rescriptum principis?
A. 820; B. 600; Q. 259, (292); S. 138; W. II, 975; Wächter, Pand. II, S. 638.

Digitized by Google

177. Justinian führte die Verleihung der Rechte der ehelichen Geburt an Konkubinenkinder seitens des Fürsten ein, wenn einer Heirat mit der Konkubine Hindernisse im Wege standen, unter der Voraussetzung, daß keine eheliche Descendenz vorhanden war.

178. Wenn der Erzeuger seine Konkubinenkinder zu Erben eingesetzt und im Testamente die Legitimation erlaubt hatte, so können dieselben, falls die Voraussetzungen der legitimatio per rescriptum principis vorhanden sind, nach Antritt der Erbschaft, die legitimatio vom Fürsten erbitten: si tamen .. pater propter fortuitas quasdam circumstantias id non fecerit (id est si preces imperatori non obtulerit) moriens vero in uno ex praedictis casibus in testamento scripserit, se velle, ut liberi legitimi sint sibique succedant, etiam hujus rei licentiam ei concedimus, modo liberi post mortem patris etiam sic supplicent et hoc doceant et testamentum patris ostendant, et quatenus eos pater heredes scripserit, heredes existant, et hoc ab imperatore consequantur .. Nov. 74 c. 2 § 1. Man nennt diese Legitimation: **legitimatio per testamentum.**

179. Die durch Theodos II. eingeführte **legitimatio per oblationem curiae** fand dergestalt statt, daß der Erzeuger den zu legitimierenden Sohn in den ordo decurionum seiner Stadt einschreiben ließ, oder seine zu legitimierende Tochter einem decurio verheiratete; er mußte aber diesen Kindern einen Teil seines Vermögens schenken oder vermachen: si quis .. tradendi filios naturales, vel omnes vel quos quemve maluerit, ejus civitatis curiae, unde ipse oritur, et in solidum heredes scribendi liberam ei concedimus facultatem. Etsi filiam naturalem vel filias habuit et eam vel eas curiali vel curialibus civitatibus, ex qua oriundus est .. matrimonio collocavit, haec eadem et in persona ejus vel earum ad exemplum marium obtinebunt. l. 3 pr., § 4 C. V, 27.

Die **legitimatio per oblationem curiae** unterscheidet sich von der **legitimatio per subsequens matrimonium** und **per rescriptum principis** dadurch, daß sie bei allen unehelichen Kindern — auch bei den incestuosi und adulterini — angewendet werden kann, daß der Legitimierte nur zum Vater, nicht jedoch zu den väterlichen Verwandten, in ein persönliches Verhältnis tritt.

Digitized by Google

180. Welche Art der legitimatio des Römischen Rechts ist nicht ins Gemeine Recht übergegangen? Kennt dasselbe noch andere Fälle der Legitimation?
Wächter, Pand. II, S. 638.

181. Welche Arten der Legitimation kennt das heutige Preußische Recht?
A.L.R. II, 2 §§ 596, 601, 663.

182. Wer erteilt die bei der Obrigkeit nachgesuchte Legitimation unehelicher Kinder in Preußen? Welche Verhältnisse werden dadurch begründet?
Koch, Comment. zum A.L.R. II, 2 §§ 601, 606.

183. Wie erfolgt die Eintragung der Legitimierung eines Kindes im Geburtsregister nach dem Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875 in Preußen?
Hinschius, Comment. S. 91 ff.

184. Ist die Legitimation auf die bestehende Bevormundung des Kindes von Einfluß?
Vorm.O. § 61.

β. Adop=

185. **Begriff und Arten der adoptio?**
A. 820; B. 601; Dbg. III, 58; Q. 260, (292); S. 138; W. II, 677; Wächter, Pand. II, S. 603.

Digitized by Google

180. Die **legitimatio per oblationem curiae** ist weggefallen; dagegen ist hinzugekommen: die Legitimation der mit einer förmlich verlobten Braut erzeugten Kinder durch eine Erklärung vor Gericht, und die **legitimatio per sententiam** bei der Schwängerung auf Grund eines Eheversprechens.

181. Das Preußische Recht kennt die Legitimation durch nachfolgende Ehe, durch obrigkeitliche Deklaration, und die Legitimation zum bloßen Behufe des besseren Fortkommens, welche von einem der Eltern, von dem Kinde selbst oder von dessen Vormund nachgesucht werden kann.

182. Diese Legitimation ist für den Umfang des Preußischen Staates dem Justizminister delegiert, soweit es sich nicht um Annahme eines adligen Namens handelt. Das betreffende Adels-Patent kann nur vom Könige erteilt werden.

Durch diese Legitimation erhält das Kind den Stand des Vaters, und in Ansehung seiner, alle Rechte und Pflichten eines ehelichen Kindes; es tritt aber dadurch nicht in die Familie des Vaters (dazu bedarf es noch eines besonderen Familienvertrages). Zwischen **ehelichen Kindern des Legitimierenden** und dem **Legitimierten** selbst entsteht das Verhältnis von **Halbgeschwistern**.

183. Die Legitimation ist, sofern sie durch die nötigen öffentlichen Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

184. Die über das Kind bestehende Vormundschaft erlischt durch die Legitimation.

tion.

185. **Adoptio ist ein Rechtsakt, kraft dessen die patria potestas begründet wird.** Das Römische Recht unterscheidet: **arrogatio** und **datio in adoptionem**, adoptio im engern Sinne: adoptionis nomen est quidem generale: **in duas** autem **species dividitur**, quarum altera **adoptio** similiter dicitur, altera **arrogatio**. l. 1 § 1 D. I, 7.

Digitized by Google

186. Wer konnte nur nach Römischem Recht arrogiert (adoptiert) werden, wer konnte nur arrogieren (adoptieren)?
A. 820ff.; B. 601, 602; Dbg. III, 58, 59; Q. 260, (293); S. 140; W. II, 977—979; Wächter, Pand. II, S. 606, 607.

187. Kennt das Preußische Recht den Unterschied zwischen Adoption und Arrogation? Welchen Ausdruck hat es für Adoption?
A.L.R. II, 2 § 666.

188. Wer kann nur adoptieren, wer nur adoptiert werden nach Preußischem Landrecht?
A.L.R. a. a. O. §§ 668 ff.

189. Wann hat der Arrogierte das Recht, Emancipation zu verlangen?
B. 603; Q. 260, (293); W. II, 983; Wächter, Pand. II, S. 609.

190. Welche eigenartigen Fälle der Arrogation kommen im Römischen Recht vor?
Q. 260, 261, (294); S. 143.

Digitized by Google

186. Arrogiert werden konnten nach älterm Recht nur mündige Personen männlichen Geschlechts, welche sui juris waren. In der Kaiserzeit ist die Arrogation der Weiber, sowie Unmündiger gestattet (s. Nr. 189, 190). Arrogieren kann nur ein gewaltfreier Mann, der kinderlos und über 60 Jahre alt ist (ausgenommen Mönche und Kastraten), vorausgesetzt, daß die Arrogation dem zu Arrogierenden nicht nachteilig ist. Bei der Adoption muß der Adoptierende 18 Jahre älter sein, als das Adoptivkind. Justinian verbot dem Vater die Arrogation seiner Konkubinenkinder.

187. Das Preußische Landrecht hat diese beiden Institute zu einem, **der Annahme an Kindesstatt**, verschmolzen.

188. Grundsätzlich können nur **kinderlose** Personen, die das 50. Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Ausnahme der Mönche, Nonnen und katholischen Geistlichen, adoptieren; doch kann auch jüngeren Personen, von denen eine Erzeugung leiblicher Kinder nicht zu vermuten ist, durch landesherrliche Erlaubnis eine Annahme an Kindesstatt gestattet werden. Verheiratete Frauen können nur mit Einwilligung des Ehemannes an Kindesstatt annehmen. Adoptiert werden kann nur eine Person, die den Jahren nach jünger ist, als der Annehmende, mit ihrer eigenen, resp. des Vaters, des Vormundes oder der Vormundschaftsbehörde Einwilligung.

189. Der Arrogatus kann nach erreichter Mündigkeit Emancipation fordern, wenn er beweist, daß ihm die Arrogation nachteilig sei: si pubes factus non expedire sibi in potestatem ejus redigi probaverit, aequum esse emancipari eum a patre adoptivo .. l. 33 D. I, 7.

190. a) Die Arrogation zwecks Austritts aus dem Patricierstand, um sich um das Amt des Volkstribunen zu bewerben, **transitio ad plebem**;
b) **adoptio per testamentum**, d. i. Erbeseinsetzung mit der Bestimmung, daß der Erbe als Sohn gelten und des Erblassers Namen annehmen solle;
c) **adoptio regia**, d. i. die Arrogation seitens des kinderlosen Kaisers zum Zweck der Ernennung des Thronfolgers.

Digitized by Google

191. Wie erfolgte die Arrogation im alten Civilrecht, wie nach Kaiserrecht?

A. 822; B. 603; Dbg. III, 58; Q. 260, (293); S. 140; W. II, 979; Wächter, Pand. II, S. 606, 607.

192. Unter welchen Umständen gestattete Antoninus Pius die Arrogation eines Unmündigen?

A. 822; B. 602; Dbg. III, 59; Q. 260, (293); S. 140, 141; W. II, 980; Wächter, Pand. II, S. 607 ff.

Digitized by Google

191. Die Arrogation erfolgte im alten Recht durch eine lex curiata unter Mitwirkung der Pontifices in Form einer dreifachen Rogation an den Arrogierenden, den zu Arrogierenden und das in den Centuriatkomitien versammelte Volk: populi auctoritate adoptamus **eos qui sui juris sunt — neque pupillus autem neque mulier,** quae in parentis potestate non est, **adrogari possunt** —, quae . . dicitur adrogatio, quia et is, qui adoptat, rogatur, an velit eum, quem adopturus sit, justum sibi filium esse, et is, qui adoptatur, rogatur, an id fieri patiatur, et populus rogatur, an id fieri jubeat. Gaj. I, 99. In der Kaiserzeit erfolgt (seit Diokletian immer) **jede Arrogation** — auch von Weibern, von Unmündigen — durch Reskript des Fürsten auf Antrag des Arrogierenden unter Zustimmung des zu Arrogierenden, resp. der [sämtlichen] Vormünder: adrogationes eorum qui sui juris sunt, nec in regia urbe nec in provinciis nisi ex rescripto principali fieri possunt — l. 6 C. VIII, 47 — et feminae ex rescripto principis adrogari possunt, l. 21 D. I, 7.

192. Die Arrogation Unmündiger soll nur nach sorgfältiger (den zu Arrogierenden Vorteile versprechender) Untersuchung des Magistrates unter der Bedingung zugegeben werden, daß der Arrogator unter Kautionsbestellung — im Falle der Unmündige als solcher verstirbt — dessen ganzes Vermögen an seine Pupillarsubstituten, resp. seine Intestaterben herauszugeben, sowie dem Unmündigen bei Enterbung oder grundloser Emancipation $^1/_4$ seines Vermögens, sogen. quarta Divi Pii (s. Nr. 856), zu hinterlassen verspricht: cum autem impubes per Principale rescriptum adrogatur, causa cognita adrogatio fieri permittitur: et exquiritur causa adrogationis an honesta sit, expediatque pupillo. Et cum quibusdam conditionibus adrogatio fit, id est, ut caveat adrogator personae publicae, si intra pubertatem pupillus decesserit, restituturum se bona illis, qui, si adoptio facta non esset, ad successionem ejus venturi essent. Item non aliter emancipare eum potest adrogator, nisi causa cognita dignus emancipatione fuerit; et tunc sua bona ei reddat. Sed etsi decedens pater eum exhaeredaverit, vel vivus sine justa causa emancipaverit: jubetur quartem partem ei bonorum suorum relinquere. § 3 J. I, 11.

Digitized by Google

193. Wirkung der Arrogation?
B. 603; Dbg. III, 59, 60; Q. 260, (293); S. 141; W. II, 979 ff.; Wächter, Pand. II, S. 607, 608.

194. In welchen Fällen ist nach Preußischem Recht noch landesherrliche Bestätigung erforderlich?
Koch, Comment. zum A.L.R. II, 2 §§ 684, 689 und Anhang § 100;

Digitized by Google

193. Durch die Arrogation trat der **Arrogierte mit seinen Kindern** in die patria potestas und die familia des pater arrogator ein: adrogato patrefamilias liberi, qui in ejus erant potestate, nepotes apud arrogatorem efficiunter simulque cum suo patre in ejus recidunt potestatem. l. pr. 40 D. I, 7. Es entsteht ein wechselseitiges Erbrecht zwischen Arrogatus und Adrogator sowie dessen Agnaten, während sein (civiles) Erbrecht in der bisherigen Familie infolge der capitis deminutio minima erlischt. Das auf dem Kognationsverhältnis bestehende Erbrecht zu seinen natürlichen Verwandten bleibt bestehen: evenit igitur, ut is qui in adoptionem datus est tam in familia naturalis patris jura cognationis retineat quam in familia adoptiva nanciscatur: sed eorum tantum cognationem in adoptiva familia nanciscetur, quibus fit adgnatus, in naturali autem omnium retinebit, l. 1 § 4 D. XXXVIII, 8.

Der Arrogatus erhält Namen und Stand des pater arrogator, wenn er nicht selbst höheren Standes ist: per adoptionem dignitas non minuitur, sed augetur. unde senator etsi a plebeio adoptatus est, manet senator; similiter manet et senatoris filius, l. 35 D. I, 7.

Durch die Arrogation gingen nach altem Civilrecht die gesamten Aktiva des Arrogierten (außer den höchstpersönlichen) in das Eigentum des pater arrogator über; nach späterem Kaiserrecht erhielt derselbe, solange die Gewalt dauerte, nur Nießbrauch und Verwaltung. (In betreff der Schulden s. Bd. I S. 16 Nr. 115.)

194. Landesherrliche Bestätigung — durch das Ministerium des Königlichen Hauses, bez. das Heroldsamt — ist erforderlich:

a) wenn ein Adliger einen Bürgerlichen an Kindesstatt annehmen will, und dieser den adligen Stand und Namen des Adoptierenden annehmen soll;

b) wenn mit der Adoption zugleich die Annahme und Führung des adligen Namens und Wappens des Adoptivvaters verbunden sein soll;

c) wenn eine Witwe adoptiert und das Adoptivkind den Namen und Stand des verstorbenen Gatten annehmen soll, so ist landesherrliche Bestätigung, welche kraft Delegation der Justizminister erteilt, erforderlich.

Digitized by Google

195. Wie ging die datio in adoptionem im alten Recht vor sich?
Dbg. III, 58; Q. 261, (294); S. 142; Puchta, Institut. II, S. 388.

196. Welche Form der datio in adoptionem führte Justinian ein?
A. 820; B. 603; Dbg. III, 58; Q. 261, (294); S. 142; W. II, 978; Wächter, Pand. II, S. 604.

197. Wie erfolgt die Annahme an Kindesstatt nach Preußischem Landrecht?
A.L.R. II, 2 §§ 666, 667 und Ausführungs-Ges. z. G.B.G. § 26 Abs. 2 Nr. 2; Dbg., Privatr. III, S. 196.

Digitized by Google

195. Die datio in adoptionem bestand aus 2 Teilen:

a) der Aufhebung der bisherigen patria potestas vermöge 3 maliger, resp. einmaliger Mancipation des männlichen oder weiblichen Hauskindes,

b) der Begründung der neuen patria potestas des pater adoptans durch in jure cessio, eine Scheinvindikation, bei der als **Kläger** der **pater adoptans**, als **Beklagter** der **Scheinkäufer** (d. i. entweder der Dritte, dem der Vater das Kind mancipiert hatte, oder der Vater selbst, falls er sich bei der letzten Mancipation die Remancipation vorbehalten hat) fungiert, der Magistrat dem Kläger das Kind zuspricht. Et in filio quidem, si in adoptionem datur, tres mancipationes et duae intercedentes manumissiones proinde fiunt .. cum ita eum pater de potestate dimittit, ut sui juris efficiatur, deinde aut patri remancipatur et ab eo is, qui adoptat, vindicat apud praetorem, filium suum esse, et illo contra non vindicante a praetore vindicanti filius addicitur, aut non remancipatur patri, sed ab eo vindicat is, qui adoptat, apud quem in tertia mancipatione est .. in ceteris vero liberorum personis, seu masculini seu feminini sexus, una .. mancipatio sufficit, et aut remancipantur patri aut non remancipantur. Gaj. I, 134.

196. Nach Justinians Verordnung geschieht die datio in adoptionem durch eine dahin gehende Erklärung zu gerichtlichem Protokoll seitens des bisherigen pater familias und des pater adoptans, **in Gegenwart und ohne Widerspruch des Adoptivkindes**: .. censemus, licere parenti, qui liberos in potestate sua constitutos in adoptionem dare desiderat, sine vetere observatione emancipationum et manumissionum hoc ipsum actis intervenientibus apud competentem judicem manifestare, praesente et eo qui adoptatur et non contradicente, nec non eo qui eum adoptat. l. 11 C. VIII, 47.

197. Die Annahme an Kindesstatt kann nur durch einen schriftlichen Vertrag erfolgen, welcher seitens des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk der Adoptierende sein Domizil hat, bestätigt werden muß.

Digitized by Google

198. Welche Wirkungen hatte die adoptio im Vorjustinianischen Recht? Welche Änderungen traf Justinian?

A. 822, 823; B. 603, 604; Dbg. III, 60; Q. 261, (294); S. 142; W. II, 979—981; Wächter, Pand. II, S. 605, 606.

199. Wie nennt man die Adoption seitens eines Extraneus zum Unterschied von der eines leiblichen Ascendenten des Adoptivkindes?

A. 823; B. 603; Dbg. III, 60; Q. 261, (294); S. 142; W. II, 979; Wächter, Pand. II, S. 605, 606.

200. Welche rechtlichen Folgen hatte die Adoption seitens einer Frau? Wann war eine solche nur gestattet?

B. 604; Dbg. III, 60; W. II, 978, 981; Wächter, Pand. II, S. 610.

201. Welche Nebenbestimmungen sind bei der arrogatio und der datio in adoptionem unzulässig? Ist Stellvertretung zulässig?

A. 821; B. 602; Dbg. III, 59; Q. 260, (293); W. II, 978.

Digitized by Google

198. Die Wirkungen der adoptio waren dieselben wie bei der arrogatio mit Ausnahme der Succession des pater arrogator in die sämtlichen Aktiva des Adoptivkindes. Justinian bestimmte, daß der Adoptierte nur dann in die Familie des Adoptivvaters trete und aus seiner bisherigen Familie ausscheide, wenn derselbe von seinem pater familias einem leiblichen Ascendenten zur Adoption gegeben wäre; falls dagegen der Adoptivvater ein extraneus, so solle das Kind in der bisherigen Gewalt seines pater familias bleiben, die Adoption soll nur bewirken, daß das Adoptivkind an dem fremden Adoptivvater, wenn derselbe ohne Testament verstirbt, ein Intestaterbrecht und, während Bestehens des Adoptivverhältnisses, ein Recht auf Alimente habe. Die Kinder des Adoptierten kamen nicht mit unter die Gewalt des Adoptivvaters.

199. Adoptio **minus plena** — adoptio **plena.**

200. Durch die Adoption seitens einer Frau erhält das Adoptivkind die rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes. Es entsteht ein wechselseitiges Alimentations-, Intestat- und Noterbrecht zwischen Adoptiv-Mutter und -Kind. Ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Adoptiertem und den Verwandten der Adoptivmutter wird nicht begründet; ebensowenig eine väterliche Gewalt. Die Adoption wurde nur durch Reskript des Fürsten gestattet, wenn eine Mutter ihre leiblichen Kinder verloren hatte: quoniam in solacium amissorum tuorum filiorum privignum tuum cupis in vicem legitimae subolis obtinere, adnuimus votis tuis secundum ea, quae adnotavimus, et eum proinde atque ex te progenitum ad fidem naturalis legitimique filii habere permittimus. l. 5 C. VIII, 47 (de adopt.).

201. Bedingungen und Zeitbestimmungen läßt die Adoption und die Arrogation nicht zu: quaesitum est, si tibi filius in adoptionem hac lege sit datus, ut post triennium puta eundem mihi in adoptionem des, an actio ulla sit. et Labeo putat nullam esse actionem: nec enim moribus nostris convenit, filium temporalem habere. l. 34 D. I, 7. Stellvertretung bei der Adoption

Digitized by Google

202. Welches sind die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt nach Preußischem Recht?

Koch, Comment. z. II, 2 §§ 681 ff.; Dbg., Privatr. III, S. 197, 198.

b) Aufhebungs=

203. In welchen Fällen erlosch die patria potestas unabhängig von dem Willen des pater familias?

A. 824, 825; B. 604, 605; Dbg. III, 60 ff.; Q. 261, 262, (295); S. 143, 144; W. II, 984, 985; Wächter, Pand. II, S. 611.

Digitized by Google

ist unzulässig — neque adoptare neque adrogare quis absens nec per alium .. peragere potest. l. 25 § 1 D. I, 7. — ebenso Wiederholung der Adoption eines aus der patria potestas entlassenen Adoptivkindes: eum quem quis adoptavit, emancipatum vel in adoptionem datum iterum non potest adoptare. l. 37 § 1 eodem.

202. Das Adoptivkind erhält Namen und Stand des Vaters; in Bezug auf den Adel bedarf es jedoch landesherrlicher Genehmigung. Die Adoption giebt dem Adoptierten die Rechte und Pflichten ehelicher Kinder im Verhältnis zu den Adoptiveltern. Das an Kindesstatt angenommene Kind hat dieselben Vermögensansprüche, wie das leibliche eheliche. Der Adoptivvater hat seinerseits **keinen Vermögensanspruch gegenüber dem Adoptivkinde.** Die Kinder des letzteren treten ebenfalls in ein Descendentenverhältnis zum Adoptivvater.

gründe.

203. Die patria potestas erlischt:

a) **durch Tod des Hauskindes oder des Gewalthabers** — waren jedoch Söhne und Enkel zusammen in derselben patria potestas, so gelangten letztere durch den Tod des pater familias in die patria potestas ihres (nunmehr gewaltfrei gewordenen) Vaters: nam mortuo patre .. filii filiaeve sui juris efficiuntur; mortuo vero avo non omnimodo nepotes neptesque sui juris fiunt, sed ita demum, **si post mortem avi in patris sui potestatem recasuri non sunt.** itaque si moriente avo pater eorum et vivat et in potestate patris fuerit, tunc post obitum avi in potestate patris sui fiunt .. Gaj. I, 127;

b) **durch capitis deminutio maxima et media des Hausſohnes oder des pater familias:** cum autem is, cui .. ex lege poenali aqua et igni interdicitur, civitatem Romanam amittat, sequitur, ut .. proinde ac mortuo eo desinant liberi in potestate ejus esse .. pari ratione et si ei, qui in potestate parentis sit, aqua et igni interdictum fuerit, desinit in potestate parentis esse .. Gaj. I, 128. War die capitis deminutio maxima durch Gefangenschaft entstanden, so bleibt die patria potestas bis zum Tode, resp. der Rückkehr aus derselben in suspenso;

Digitized by Google

204. Welche freiwilligen Aufhebungsgründe der patria potestas kennt das Römische Recht?
A. 824; B. 605; Dbg. III, 60; Q. 262, (295); S. 144; W. II, 983, 984; Wächter, Pand. II, S. 612.

205a. Was versteht man unter emancipatio?
A. 824; B. 605; Dbg. III, 60, 61; Q. 262, (295); S. 144; W. II, 983; Wächter, Pand. II, S. 612.

205b. In welcher Form geschah dieselbe nach klassischem und nach späterem Recht?
Q. 262, (296).

Digitized by Google

c) **durch gewisse Würden des Hauskindes.** Solche sind im klassischen Recht das Amt des flamen Dialis, die Wahl zur Vestalin: exeunt liberi virilis sexus de patris potestate, si flamines Diales inaugurentur et feminini sexus, si virgines Vestales capiantur. Gaj. I, § 130. Nach Justinianischem Recht rechnet man hierzu die Würde des Bischofs, des Patricius: ex constitutione nostra summa patriciatus dignitas .. a patria potestate liberat. § 4 J. I, 12;

d) **infolge gewisser Verbrechen:** wegen Aussetzung des Kindes, Verkuppelung der Tochter — lenones patres et dominos, qui suis filiabus .. peccandi necessitatem imponunt .. tali placet indignatione subduci, ne potestas jure frui valeant .. l. 6 C. XI, 41 (de spectaculis) — Eingehung einer blutschänderischen Ehe.

204. a) **Datio in adoptionem:** parentes etiam liberos in adoptionem datos in potestate habere desinunt .. Gaj. I, § 134;

b) **in manum conventio:** .. eae vero mulieres, quae in manum conveniunt per coemtionem, potestate liberantur .. § 136 eodem;

c) **emancipatio:** praeterea emancipatione quoque desinunt liberi in potestate parentium esse .. Gaj. I, § 132.

205a. Die **emancipatio ist die Entlassung des Kindes aus der patria potestas durch den Willen des Vaters.**

205b. Dieselbe bestand aus drei-, resp. einmaliger Mancipation des Hauskindes und der Freilassung aus dem Mancipium in Form einer Scheinvindikation, bei der der Freilasser [entweder derjenige, welchem der parens das Kind mancipiert hatte, oder der parens selbst, falls er sich dasselbe hatte remancipieren lassen] als Beklagter fungierte (s. Nr. 195).

Kaiser Anastasius führte daneben die Emancipation per rescriptum principis, sogen. **emancipatio Anastasiana,** ein, welches auf Antrag des Vaters unter **Zustimmung des zu emancipierenden Kindes,** welches nicht mehr infans war, erteilt wurde: jubemus licere parentibus .., si liberos, quos habent in potestate propria .. per emancipationem vel absentes et peregre degentes .. in judicio

Digitized by Google

206. In welchen Fällen konnte der pater familias zur Freilassung gezwungen werden?

A. 826; B. 605; Q. 262, (295); W. II, S. 983; Vangerow, Pand. I, S. 478, 479.

Digitized by Google

vero non praesentes, juris sui constituere maluerint, supplicationibus porrectis mereri super hoc divinum oraculum hocque apud competentem judicem, ad cujus jurisdictionem actus emancipationis pertinet, insinuare superque precibus a semet oblatis apud eum deponere, ut hoc subsecuto et auctoritate praecedente principali plenissimum robur emancipatio sortiatur, et personae, in quas talis liberalitas collata sit, de aliena potestate quasi a parentibus ex emancipatione manumissae liberentur, si tamen .. suam etiam voluntatem consonare .. deposuerint, nisi infantes sint, qui et sine consensu etiam hoc modo sui juris efficiuntur, l. 5 C. VIII, 48.

Justinian setzte an die Stelle der alten Form eine Erklärung des Vaters vor Gericht in Gegenwart des Kindes, sogen. **emancipatio Justinianea**: nostra .. providentia et hoc in melius reformavit, ut fictione pristina explosa recta via apud competentes judices vel magistratus parentes intrent et filios suos vel filias vel nepotes vel neptes .. sua manu dimitterent, § 6 J. I, 12.

206. Zur Emancipation kann der Vater gezwungen werden:

a) **infolge schlechter Behandlung**: Divus Trajanus filium, quem pater male contra pietatem adficiebat, coegit emancipare, l. 5 D. XXXVII, 12;

b) wenn er das ihm letztwillig unter der Auflage oder Bedingung der Emancipation Zugewendete angenommen hat: arbitror (Ulpianus) extra ordinem debere constitui eum qui adgnovit id, quod sibi relictum est hac contemplatione, ut liberos suos emanciparet, cogendum emancipare .. l. 92 D. XXXV, 1;

c) wenn der Großvater die in der patria potestas seines emancipierten filius prodigus befindlichen Enkel unter der Bedingung als Erben ernennt, daß dieser sie emancipiere: .. si non habuit in potestate nepotes, quoniam emancipato jam filio nati fuissent, sub condicione eos heredes instituere, ut emanciparentur a filio prodigo. sed quid si nec ad hoc consensurus esset prodigus? sed per omnia judicium testatoris sequendum est .. l. 16 §§ 2, 3 D. XXVII, 10;

d) seitens des arrogatus impubes nach erreichter Pubertät, wenn derselbe nachweist, daß ihm die Arrogation nachteilig ist (s. Nr. 189).

Digitized by Google

207. Kann ein emancipiertes Kind aus gewissen Gründen wieder in die patria potestas zurückversetzt werden?
A. 826; B. 605; Q. 262, (295); W. II, 984.

208. Was versteht man unter **praemium emancipationis**? Ist dieses Institut ins Gemeinrecht übergegangen?
A. 836; B. 597, 599; Dbg. III, 61; Q. 263, (296); W. II, 984; Wächter, Pand. II, S. 630; Puchta, Institut. II, S. 391; Roth, II, S. 358.

209. Kennt das Römische Recht eine **tacita emancipatio**? Was versteht man darunter?
A. 825; B. 605, 606; W. II, 983.

210. Sind die römischen Emancipationsformen von Anastasius und Justinian heute zulässig?
A. 825; B. 605; Dbg. III, 61; W. II, 983; Roth II, S. 364 Anm. 9.

211. Was versteht man unter der **emancipatio germanica, saxonica**?
A. 826; B. 606; Dbg. III, 61; W. II, 985; Wächter, Pand. II, S. 602, 612; Roth, II, S. 365, 366.

212. Wann spricht man von einer emancipatio canonica?

213. Ist bei der emancipatio germanica ein praemium emancipationis üblich?
Dbg. III, 61; W. II, 985; Roth, II, S. 358, 366.

Digitized by Google

207. Wegen grober Injurien gegen den Vater kann das emancipierte Kind zur Strafe wieder in die patria potestas zurückversetzt werden: filios et filias ceterosque liberos contumaces, qui parentes vel acerbitate convicii vel cujuscunque atrocis injuriae dolore pulsassent, leges emancipatione rescissa damno libertatis immeritae multare voluerunt. l. un. C. VIII, 49.

208. Als Belohnung oder Entschädigung für die freiwillige Entlassung des Kindes aus der väterlichen Gewalt sollte der Vater, nach Verordnung Konstantins, $^1/_3$ der bona adventicia des Kindes zum Eigentum behalten. Justinian setzte als praemium emancipationis die Hälfte des Nießbrauches der bona adventicia fest. Ob das praemium emancipationis ins Gemeine Recht übergegangen, ist streitig. Nach Windscheid, Wächter und Roth ist dasselbe noch in Geltung; anderer Meinung sind Dernburg und Baron.

209. Unter **emancipatio tacita** versteht man eine formlose Freilassung, welche dadurch entsteht, daß der Gewalthaber sein Kind als gewaltfreies längere Zeit hat leben lassen. Ob eine solche im Römischen Recht existierte, ist streitig; Baron bejaht es.

210. Sie sind zulässig, aber durch die deutschrechtliche emancipatio germanica außer Anwendung gekommen.

211. Die vom Willen des Vaters unabhängige Begründung eines eignen Haushaltes — seitens des Sohnes durch eignen Geschäftsbetrieb (separata oeconomia), der Tochter durch Heirat — pflegt man heute **emancipatio germanica, saxonica** zu nennen. Zur Anlegung eines besonderen Haushaltes, welches sowohl Söhnen als Töchtern erlaubt ist, bedürfen die minderjährigen Hauskinder der väterlichen Einwilligung.

212. Die durch Erlangung der Domherrnwürde entstehende abgesonderte Wirtschaft des Sohnes bezeichnet man mit: emancipatio canonica.

213. Nein.

Digitized by Google

214. Aufhebungsgründe der väterlichen Gewalt nach Preußischem Landrecht?

Koch, Comment. z. II, 2 §§ 210–230, 255—259; Dbg., Privatr. III, S. 155—159.

215. Wann ruht die väterliche Gewalt nach Preußischem Recht? Welche Wirkungen ergeben sich daraus in Hinsicht auf die Hauskinder?

A.L.R. II, 2 §§ 260—265; Dbg., Privatr. III, S. 159.

Digitized by Google

214. Die väterliche Gewalt erlischt, abgesehen vom Tode, der Todeserklärung oder dem Eintritt ins Kloster:

1) **in der Person des Kindes:**
   a) bei großjährigen Söhnen: durch Entlassung seitens des Vaters, durch separata oeconomia, durch Betrieb eines eignen Gewerbes, durch Bekleidung eines öffentlichen Amtes;
   b) bei großjährigen Töchtern: durch ausdrückliche, formlose Entlassung, durch Heirat;
   c) bei minderjährigen Söhnen: durch Entlassung mit Zustimmung des Vaters, resp. des Sohnes, durch Betreiben eines besonderen Gewerbes mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung des Vaters, vorausgesetzt, daß derselbe mindestens 20 Jahre alt ist;
   d) bei minderjährigen Töchtern: mit der Verheiratung (der Vater behält aber die gesetzliche Vormundschaft), oder durch ausdrückliche Entlassung nach geschehener Großjährigkeitserklärung;
2) **in der Person des Vaters:**
   a) infolge Verurteilung wegen grober Verbrechen zu Zuchthaus- oder 10jähriger Gefängnisstrafe;
   b) durch Erklärung zum Verschwender,
   c) wegen heimlicher Entfernung aus dem Lande, um sich der Unterhaltspflichten zu entziehen;
   d) wenn er vorsätzlich die Kinder hülflos und ohne Aufsicht verlassen hat oder in Adoption giebt.

In allen diesen Fällen erlangt der Vater die väterliche Gewalt nicht wieder, selbst wenn der Grund ihres Verlustes in der Folge gehoben worden ist.

215. Die väterliche Gewalt ruht:
a) wenn der Vater auf länger als 2, aber weniger als 10 Jahre Gefängnis oder Festung erhielt;
b) wenn der Vater in Raserei oder Blödsinn verfallen ist.

Die während des Ruhens der väterlichen Gewalt minderjährigen Kinder sind unter Vormundschaft zu stellen; die während dieser Zwischenzeit großjährig gewordenen fallen nach Beseitigung dieser Zustände nicht mehr unter dieselbe zurück.

Digitized by Google

216. In welchen Fällen kann heute nach dem Reichsstrafgesetzbuch nur auf zehnjährige Gefängnisstrafe erkannt werden?
Str.G.B. §§ 74, 57 Nr. 1; Dbg., Privatr. III, S. 158.

3. Wirkungen der väter=

a) Rechte des Vaters über die

217. Welche Rechte standen dem pater familias an der Person des Kindes im Vorjustinianischen Recht zu?
A. 827; B. 591; Dbg. III, 69; Q. 256, (289, 290); S. 134, 135; W. II, 954; Puchta, Institut. II, S. 384.

Digitized by Google

216. a) Wenn ein Angeſchuldigter, welcher zwiſchen dem vollendeten 12. und nicht vollendeten 18. Lebensjahre eine ſtrafbare Handlung begangen hat, bei Begehung derſelben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einſicht beſaß, ſo iſt, falls die Handlung mit Tod oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht iſt, auf **Gefängnis von 3—15 Jahren** zu erkennen.

b) Gegen denjenigen, welcher durch mehrere ſelbſtändige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasſelbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen hat, iſt auf eine Geſamtſtrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten ſchwerſten Strafe beſteht. Das Maß der Geſamtſtrafe darf den Betrag der verwirkten Einzelſtrafen nicht erreichen und .. **10 jähriges Gefängnis** nicht überſteigen.

lichen Gewalt.

Perſon des Hauskindes.

217. Der pater familias hatte folgende Rechte:

a) **jus vitae ac necis.** Der Vater hatte vermöge ſeiner hausherrlichen Gerichtsbarkeit das Recht über Leben und Tod der Hauskinder (patribus .. jus vitae in liberos necisque potestas olim erat permissa .. l. 10 C. VIII, 47), bei deſſen Ausübung jedoch die Zuziehung eines Familienrates üblich war (adhibito propinquorum et amicorum consilio). In der Kaiſerzeit wird dasſelbe zum bloßen Züchtigungsrecht; härtere Strafen finden nur auf Antrag beim Magiſtrat unter deſſen Mitwirkung ſtatt: castigare jure patriae potestatis non prohiberis, artiore remedio usurus, si in pari contumacia perseveraverit, eumque praesidi provinciae oblaturus dicturo sententiam, quam tu quoque dici volueris. l. 3 C. VIII, 47. Seit Konſtantin gilt Tötung des Kindes als parricidium: si quis in parentis aut filii aut omnino adfectionis ejus quae nuncupatione parricidii continetur fata properaverit .., poena parricidii punietur .. l. un. C. VIIII, 17;

b) **jus vendendi.** Der pater familias kann ſein Hauskind ſowohl trans Tiberim (in die Sklaverei) als

Digitized by Google

218. Welche von diesen Rechten sind für das Justinianische und Gemeine Recht von praktischer Bedeutung?
A. 827; B. 591; Dbg. III, 69; W. II, 954.

219. Hatte die patria potestas auf die öffentlich rechtliche Stellung des filiusfamilias Einfluß?
B. 592; S. 134.

b) Vermögensrechtliche

α). Die Peku-

220. Was bedeutet der Satz: „qui in potestate nostra est, ipse nihil suum habere potest“?
A. 828; B. 592; Dbg. III, 62; Q. 257, (290); S. 370; W. II, 957; Wächter, Pand. II, S. 616.

Digitized by Google

auch (mittelſt mancipatio) an einen civis Romanus verkaufen. In der Kaiſerzeit wird die mancipatio, ausgenommen bei der noxae datio, zum Scheinverkauf behufs Freilaſſung u. a. herabgedrückt. Seit Konſtantin iſt allein noch der Verkauf eines Neugeborenen, und zwar nur im Falle der Not und mit der Möglichkeit der Auslöſung, zuläſſig. Auch Verpfändung eines Hauskindes iſt ſeit der Kaiſerzeit verboten;

c) **jus exponendi.** Zur Zeit der XII-Tafelgeſetzgebung war das Ausſetzungsrecht des pater familias auf Neugeborene, ſofern ſie Mißgeburten, beſchränkt. In der Kaiſerzeit wurde die Kindesausſetzung beſtraft: unusquisque subolem suam nutriat. quod si exponendam putaverit, animadversioni quae constituta est subjacebit. l. 2 pr. C. VIII, 51;

d) **jus noxae dandi.** Der pater familias hatte das Recht, ſein Hauskind zum Abverdienen eines von dieſem verurſachten Schadens, anſtatt der Schadenserſatzleiſtung, dem Beſchädigten mittelſt der mancipatio zu überliefern;

e) das Recht der Vormundſchaftsernennung, der Konſenserteilung bei der Eheſchließung, der Ernennung eines Pupillarſubſtituten, der Hingabe in eine fremde Gewalt (datio in adoptionem).

218. Im Juſtinianiſchen Recht iſt das Recht zum Verkauf eines neugeborenen Kindes propter nimiam paupertatem egestatemque, das Recht der Vormundſchaftsernennung, der Hingabe an Kindesſtatt, der Pupillarſubſtitution und das Recht des Konſenſes bei der Eheſchließung in Geltung. Das Gemeine Recht kennt das Recht zum Verkauf eines Kindes nicht.

219. Nein: filiusfamilias in publicis causis loco patrisfamilias habetur, veluti ut magistratum gerat . . l. 9 D. I, 6.

Wirkungen.

lien.

220. Nach älterem Römiſchen Recht konnte ein Hauskind kein eignes Vermögen haben. Alles, was ein ſolches erwarb, erwarb es nicht für ſich, ſondern für den pater familias.

Digitized by Google

221. Begriff des peculium? Welche Arten kennt das Römische Recht?

A. 828 ff.; B. 592 ff.; Dbg. III, 62 ff.; Q. 257, 258, (290); S. 370 ff.; W. II, 957 ff.; Vangerow, Pand. I, S. 432 ff.; Wächter, Pand. II, S. 616 ff.

222. Entstehung und Rechtsverhältnisse des peculium profectitium?

A. 830, 831; B. 593, 594; Dbg. III, 62; Q. 257, (290); S. 370; W. II, 968; Wächter, Pand. II, S. 618, 619.

223. Unter welchen Umständen fällt eine Schenkung seitens des Vaters nicht ins peculium?

A. 830; B. 594; Q. 257, (291); W. II, 963; Wächter, Pand. II, S. 620.

224. Welche Bestimmung traf eine Konstitution des Claudius in betreff des peculium profectitium, falls das väterliche Vermögen wegen Schulden vom Fiskus mit Beschlag belegt wurde?

A. 831; B. 595; Q. 257, (290); W. II, 970.

225. Inwiefern haftete der pater familias für die Schulden, welche das Hauskind bei der Verwaltung des peculium kontrahierte?

A. 830; B. 594; Dbg. III, 63; Q. 257, (271, 272); W. II, 969, 871 ff.; Wächter, Pand. II, S. 619.

Digitized by Google

221. **Peculium iſt ein vom väterlichen Vermögen abgeſondertes, dem Hauskinde zur Verwaltung und Bewirtſchaftung überlaſſenes kleines Vermögen.**

Das Juſtinianiſche Recht kennt: **peculium profectitium, adventicium, castrense, quasi castrense.**

222. **Der Hausvater** pflegte ſeinem Hauskinde ein peculium zur mehr oder minder freien Verwaltung zu geben — daher **peculium profectitium.** Zum peculium gehört alles, was der Hausvater dem Sohne zur eigenen Verwaltung überließ, ferner alles, was aus derſelben ſeitens des Hauskindes gewonnen wird. Das peculium profectitium gehört aber **nur thatſächlich** dem Hauskinde, **nicht rechtlich;** denn der Vater konnte es jederzeit einziehen, es bildete beim Tode desſelben einen Beſtandteil des väterlichen Nachlaſſes, es fiel beim Tode, bei der Adoption des Kindes an den pater familias zurück.

223. Das ſeitens des Vaters dem Kinde Geſchenkte gilt als Schenkung, wenn der Vater ohne Widerruf derſelben vor dem Hauskinde ſtirbt.

Das bei der Emancipation des Kindes nicht vom Vater Zurückgeforderte gilt als (geſchenktes) Eigentum des Emancipierten.

224. Falls der Fiskus das väterliche Vermögen Schulden halber mit Beſchlag belegte, ſollte das peculium profectitium dem Hauskinde vorbehalten bleiben (ſogen. **separatio peculii ex constitutione Claudii**) und nicht zum väterlichen Vermögen zählen: licet aliquo casu ad filium peculium spectet: ut puta si patris ejus bona a fisco propter debitum occupata sunt, nam peculium ei ex constitutione Claudii separatur. l. 3 § 4 i. f. D. IV, 4.

225. Die Gläubiger des Hauskindes konnten die aus den eingegangenen Obligationen entſpringende Klage, mit dem Zuſatze **de peculio,** oder (falls dasſelbe dem Sohne zum Betrieb eines Gewerbes gegeben war) **tributoria,** ſtatt gegen das Kind, gegen den Vater anſtrengen. Die erſte Klage ging auf Befriedigung aus dem peculium, ſoweit dieſes ausreichte, dem Vater ſtand aber das Recht zu, ſeine etwaigen Forderungen vorher abzuziehen. Bei der actio .. tributoria ſtand dem Vater dieſes Recht nicht zu. Hatte der Gewalthaber das peculium eingezogen, ſo ſoll er trotzdem wegen der vor Einziehung desſelben kontra-

Digitized by Google

226. Welche Legaldefinition des peculium castrense giebt es?
Vangerow, Pand. I, S. 433.

227. Wie entwickelte sich das peculium castrense? Welche Rechte hatte der filiusfamilias daran?
A. 828, 832; B. 592, 595, 596; Dbg. III, 63, 67—68; Q. 258, (291); S. 372; W. II, 959; Vangerow, Pand. I, S. 434; Wächter, Pand. II, S. 622, 624.

228. Was gehört zum peculium quasi castrense?
A. 832; B. 592, 595; Dbg. III, 68; Q. 258, (291); S. 373; W. II, 959, 960; Vangerow, Pand. I, S. 434, 435; Wächter, Pand. II, S. 625.

Digitized by Google

hierten Schulden noch innerhalb eines Jahres den Gläubigern haften. Dieſelbe Haftung tritt ein, wenn das Peculium durch Endigung der väterlichen Gewalt ins väterliche Vermögen zurückfiel.

226. Castrense peculium est, quod a parentibus vel cognatis in militia agenti donatum est vel quod ipse filiusfamilias in militia aquisiit, quod, nisi militaret, adquisiturus non fuisset .. l. 11 D. II, 17.

227. Das peculium castrense verdankt ſeine Entſtehung der Verordnung des Auguſtus: ut filiusfamilias miles de **eo peculio, quod in castris adquisivit,** testamentum facere possit. (Ulp. XX, § 10.) Später wurde dem Kriegserwerbe alles gleichgeſtellt, was der Hausſohn in Bezug auf ſeinen Militärdienſt geſchenkt oder von Kriegsgefährten letztwillig zugewendet erhält: peculio autem castrensi cedunt res mobiles, quae eunti in militiam a patre vel a matre aliisve propinquis vel amicis donatae sunt, item quae in castris per occasionem militiae quaeruntur. In quibus sunt etiam hereditates eorum, qui non alias noti esse potuerunt, nisi per militiae occasionem .. l. 1 §§ 1, 2 C. XII, 36. **Hadrian** beſtimmte, daß dem Soldaten, den die Ehefrau während des Kriegsdienſtes zum Erben einſetzte, dieſe Erbſchaft als peculium castrense gehöre: divus Hadrianus rescripsit in eo, quem militantem uxor heredem instituerat filium, extitisse heredem et ab eo servos hereditarios manumissos proprios ejus libertos fieri. l. 13 D. II, 17. Seit Hadrian gilt der filiusfamilias als Eigentümer des peculium castrense: er kann darüber mortis causa und inter vivos verfügen; jedoch fiel dasſelbe bei ſeinem Tode, wenn er darüber nicht letztwillig durch Teſtament verfügt hatte, an den Vater: si filiusfamilias miles decesserit, si quidem intestatus, bona ejus non quasi hereditas, sed quasi peculium patri deferuntur .. l. 2 D. l. c. Erſt Juſtinian beſtimmte, daß es den Regeln der hereditas ab intestato unterliegen ſolle.

228. Zum peculium quasi castrense gehört:

a) **der Erwerb aus Hof- und Staatsdienſten:** jus castrensis peculii tam scriniarios (Kanzleibeamter) quam exceptores (Sekretäre) ceterosque, qui in officio tui culminis merendi licentiam habere noscuntur,

Digitized by Google

229. Was versteht das Kanonische Recht unter peculium clericorum?

Schulte, S. 559.

230. Unter welcher Bezeichnung faßt man gewöhnlich das peculium castrense und quasi castrense zusammen?

A. 832; Q. 258, (291); W. II, 959; Wächter, S. 623.

Digitized by Google

ac si in legione prima adjutrice nostra militent, inviolatum habere praecipimus, l. 6 C. XII, 36;

b) **der Erwerb, den der Hausſohn aus ſeiner Advokatur erwirbt**: advocati quidquid ex hujusmodi professione vel ipsius occasione quaesierint vel quaesierunt, id post patris obitum praecipuum veluti peculium castrense ad exemplum militum proprio dominio valeant vindicare. l. 4 C. II, 7;

c) **der Erwerb, den ein Geiſtlicher macht**: sacrosanctae orthodoxae fidei episcopi atque presbyteri, diaconi quoque .. ea, quaecumque in eodem clericatus gradu locoque viventes adquirere et habere potuerint, etiamsi in patris avique .. potestate constituti sunt et adhuc superstites habentur, tamquam bona propria vindicent .. l. 33, (34) C. I, 3;

d) **Geſchenke der Hauskinder ſeitens des Kaiſers oder der Kaiſerin**: si quis .. a serenissimo principe vel a piissima Augusta sive masculus sive femina donationem sit consecutus vel consecuta .. in filiisfamilias tamen constitutus vel constituta, habeat hujusmodi res .. ad similitudinem castrensis peculii .. l. 7 § 1 C. VI, 61;

e) **die Erbſchaft, welche der Vater als Fiduciar dem filiusfamilias**, im Falle der Veruntreuung oder ſchlechter Verwaltung, ſchon vor Beendigung der väterlichen Gewalt **herausgeben muß**: imperator Hadrianus, cum Vivius Cerealis filio suo Vivio Simonidi, si in potestate sua esse desisset, hereditatem restituere rogatus esset ac multa in fraudem fideicommissi fieri probaretur, restitui hereditatem filio jussit .. l. 52, (50) D. XXXVI, 1.

229. Das Vermögen des Geiſtlichen, reſp. ſein Amtseinkommen nennt das Kanoniſche Recht „peculium clericorum“.

230. Man faßt das peculium castrense und quasi castrense unter dem Namen **peculium militare** zuſammen.

Digitized by Google

231a. Entstehung und Entwickelung des peculium adventitium bis auf Justinian.

A. 829; B. 593, 596; Dbg. III, 65; Q. 258, (291); S. 373; W. II, 962; Wächter, Pand. II, S. 623.

231b. Welche Bestimmungen traf Justinian in betreff der bona adventicia?

A. 829, 833; B. 593, 596; Dbg. III, 64, 65; Q. 258, (291); S. 374; W. II, 964 ff.; Wächter, Pand. II, S. 623.

Digitized by Google

231a. Kaiſer **Konſtantin** verordnete, daß dem pater familias an dem ſeitens der Mutter auf die Hauskinder vererbten Vermögen, ſogen. bona materna, das **Eigentum ohne Veräußerungsrecht** zuſtehen ſolle, änderte dieſe Beſtimmung jedoch dahin ab, daß dem Hauskinde das Eigentum, dem paterfamilias der Nießbrauch und Verwaltung zukommen ſollte: res, quae ex matris succesione fuerint ad filios devolutae, ita sint in parentum potestate, ut fruendi dumtaxat habeant facultatem, dominio videlicet earum ad liberos pertinente. l. 1 pr. C. VI, 60. **Kaiſer Arkadius und Honorius** dehnten dieſe Verordnung auf die bona materni generis, d. h. auf alles aus, was dem Hauskinde ſeitens der mütterlichen Aſcendenten gegeben wird: quidquid avus avia, proavus proavia ex materna linea venientes nepoti nepti, pronepoti pronepti testamento fideicommisso legato donatione vel alio quolibet titulo largitionis . . contulerint, pater filio filiaeve integra illibataque custodiat, ut vendere donare relinquere alteri obligare, sicut nec materna bona, non possit usufructu dumtaxat ad eum pertinente . . l. 2 C. l. c. Durch **Theodoſius** und **Valentinian** wurden auch die lucra nuptialia den bona materna und materni generis gleichgeſtellt.

231b. Juſtinian verallgemeinerte dieſe Beſtimmungen dahin, daß **alles, was ein Hauskind von anderer als des Vaters Seite erwirbt, zum Vermögen des Hauskindes gehört,** letzterem das Eigentum, dem Hausvater regelmäßig Verwaltung und Nießbrauch daran, während der Dauer der patria potestas, zuſtehe: si quis filiusfamilias vel patris sui vel avi vel proavi in potestate constitutus aliquid sibi adquisierit non ex ejus substantia, cujus in potestate sit, sed **ab aliis quibuscunque causis**, quae ex liberalitate fortunae vel laboribus suis ad eum perveniant, ea suis parentibus . . usque ad **solum usum fructum adquirat . . dominium** autem **filiisfamilias inhaereat** ad exemplum tam maternarum quam ex nuptialibus causis filiis familias adquisitarum rerum. l. 6 § 1 C. VI, 61.

Digitized by Google

232. Was versteht man unter **bona adventitia irregularia**? Welches sind die Bestandteile derselben?

A. 829, 837; B. 597; Dbg. III, 68, 69; Q. 258, (291, 292); S. 373; W. II, 967; Wächter, Pand. II, S. 626; Vangerow, Pand. I, S. 442 ff.

233. Welche Rechtsverhältnisse finden bei dem peculium adventitium regulare statt?

A. 833, 834; B. 596, 597; Dbg. III, 66; W. II, 964 ff.; Wächter, Pand. II, S. 625, 626; Vangerow, Pand. I, S. 438 ff.

234. Welche Sachen durfte der Hausvater veräußern? In welchem Falle sollte der Vater nach der herrschenden Meinung bei der Verwaltung an den Konsens des Hauskindes gebunden sein.

A. 833, 834; B. 596, 597; Dbg. III, 66, 67; W. II, 965, 966; Vangerow, Pand. I, S. 439, 440.

Digitized by Google

232. **Bona adventitia irregularia** [peculium adventitium irregulare] nennen die Neuern **diejenigen bona adventitia, an denen dem Hausvater weder Nießbrauch noch Verwaltung zusteht.** Dazu zählen:

a) der **Erwerb, welchen das Hauskind gegen des Vaters Willen macht:** sancimus . . (sive) patre recusante filius adire hereditatem voluerit, nullam adquisitionem nec usum fructum patri offerri, sed ipsum filium sibi imputare . . l. 8 § 1 C. VI, 61;

b) **dasjenige, was dem Hauskinde mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß der Vater daran keine Rechte haben solle, zugewendet wird;**

c) **die Intestaterbportion, welche einem Hauskinde anfällt, welches mit dem Vater gemeinsam Geschwister beerbt.**

233. Das Hauskind ist zwar Eigentümer des peculium adventitium regulare, es kann aber darüber weder von Todeswegen noch unter Lebenden — es müßte denn in dem letzteren Falle die Zustimmung des Vaters vorliegen — verfügen. Der Hausvater ist als Nutznießer von der Stellung der cautio usufructuaria befreit; er kann ihm nötig scheinende Veränderungen ohne weiteres vornehmen, muß aber „wegen erweislich durch sein Verschulden verursachter Minderung des Gutes" einstehen. Dasjenige, was der Vater von den Nutznießungen zurücklegt, fällt in sein Vermögen, es gehört im Falle eines Konkurses über das väterliche Vermögen zur Konkursmasse. Der Vater hat die freie, seitens des Kindes uneingeschränkte Verwaltung des peculium während der Dauer der patria potestas, mit Ausnahme des Veräußerungs- resp. Verpfändungsrechtes. Rechnung braucht derselbe nicht zu legen.

234. Leicht verderbbare, sowie unnütze, überflüssige Sachen kann der Vater ohne weiteres veräußern. Diese Befugnis steht ihm ferner zu, falls Schulden oder letztwillige Verfügungen aus einer Erbschaft seitens des Hauskindes berichtigt werden müssen. Nach Dernburg soll er gemeinrechtlich mit Einwilligung des großjährigen Hauskindes, resp. unter Zustimmung des Kurators eines Minderjährigen [nutzbringende] Veräußerungen gültig vornehmen dürfen. Die Führung von Prozessen, betreffend die bona adventitia regularia, soll der Vater **nur mit Zustimmung des großjährigen, anwesenden Hausſohnes** vornehmen dürfen.

Digitized by Google

235. Welche Bestimmung enthält die Reichskonkursordnung in betreff der bona adventitia falls der Vater in Konkurs gerät?
K.O. § 54 Ziff. 5; Dbg. III, 67.

236. Wann dauert der väterliche Nießbrauch nach Justinianischem Recht an bona adventitia regularia selbst nach Aufhebung der patria potestas fort?
A. 836; B. 597; Dbg. III, 65; W. II, 985, 986; Roth. II, S. 356, 358.

237. An wen fielen die bona adventitia regularia beim Tode des Hauskindes nach vorjustinianischem Recht? An wen seit Justinians Novelle 118?
A. 890; B. 596.

238. Welche Rechte hat das Hauskind an den bona adventitia irregularia?
A. 837; B. 597; Dbg. III, 69; Q. 258, (291); S. 373; W. II, 968; Wächter, Pand. II, S. 626; Vangerow, Pand. I, S. 443 ff.

239. Inwiefern unterscheiden sich peculium militare und peculium adventitium irregulare im Justinianischen Recht?
Vangerow, Pand. I, S. 443.

240. Hat das Preußische Landrecht die Lehre von den Pekulien aus dem Römischen oder Gemeinen-Recht übernommen?
Koch, Comment. z. II, 2 §§ 147 ff.

241. Was versteht das Landrecht unter **freiem**, was unter **nicht freiem Vermögen** der Kinder?
Koch, Comment. z. II, 2 § 147; § 168.

Digitized by Google

235. Die Forderungen der Kinder des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens haben ein Vorrecht (in der 5. Klasse) im Konkurse. Dasselbe steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen 2 Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist.

236. Der Nießbrauch besteht bis zum Tode des Vaters:
a) wenn das Hauskind bei seinem Tode Descendenten als Erben hinterläßt und der Vater nichts erbt. Diese Bestimmung ist aber nach Dernburg nicht gemeinrechtlich;
b) als praemium emancipationis (s. Nr. 208).

237. Die bona adventitia regularia fielen den Descendenten, in deren Ermanglung, den Geschwistern oder dem Vater zu. Justinian führte auch in betreff dieses Nachlasses der Hauskinder die gewöhnliche Intestaterbfolge ein: differentia nulla servanda.. sive suae potestatis sive sub potestate fuerit is cui succedunt .. c. 2 i. f. Nov. CXVIII.

238. Das Hauskind ist Eigentümer der bona adventitia irregularia — es darf aber darüber nicht letztwillig verfügen. Ist es minderjährig, so ist ihm ein Vormund, resp. Kurator in der Person des Vaters zu bestellen; im Falle der Unfähigkeit oder Exkusation desselben, sowie in dem sub Nr. 232 b angeführten Falle, tritt obrigkeitliche Ernennung ein.

239. Während der filiusfamilias, seine Dispositionsfähigkeit vorausgesetzt, über das peculium militare nicht nur letztwillig verfügen, sondern auch in Bezug auf solche Pekuliarsachen mit dem pater familias, gerade wie mit einem Dritten, beliebig Rechtsgeschäfte abschließen kann, stehen demselben diese Rechte bei dem peculium adventitium irregulare nicht zu.

240. Das Landrecht hat die Einteilung der Pekulien nicht übernommen; es unterscheidet: **freies** und **nicht freies Vermögen der Kinder.**

241. **Das eigentümliche Vermögen der Kinder, welches dem väterlichen Nießbrauche nicht unterworfen ist, wird ihr freies Vermögen genannt; dasjenige, an welchem dem Vater, solange die väterliche Gewalt dauert, Verwaltung und Nießbrauch zusteht, ist nicht freies Vermögen der Kinder.**

Digitized by Google

242. Was zählt nach Preußischem Landrecht zum freien, was zum nicht freien Vermögen der Kinder?
Koch Comment. z. II, 2 §§ 147 — 157.

243. Welche Rechte stehen dem Vater und den Kindern am freien Vermögen zu?
Koch a. a. O. zu §§ 158 ff.; Dbg., Privatr. III, S. 174, 175; Vorm.O. §§ 87 ff.

244. Inwiefern ist das Verfügungsrecht des Vaters hinsichtlich des nicht freien Vermögens des Kindes beschränkt?
Koch a. a. O. zu §§ 169 ff.; Dbg. Privatr. III, S. 177 ff.

Digitized by Google

242. Zum **freien Vermögen** gehört alles, was die Kinder, außerhalb des Betriebes der väterlichen Geſchäfte, durch Fleiß und Geſchicklichkeit erwerben, was ſie in Kriegs- oder Civildienſten erwerben, oder bei Gelegenheit derſelben von ihren Eltern oder dritten Perſonen zur Ausrüſtung oder Beihülfe erhalten; ferner alles, was ſie aus Erkenntlichkeit für geleiſtete Dienſte geſchenkt oder letztwillig zugewendet erhalten, ſowie Belohnungen ihres Fleißes und ihrer Geſchicklichkeit, die ihnen von den Eltern oder andern erteilt werden, und Erſparniſſe an dem, was ihnen von den Eltern zu ihrem Unterhalte oder ſachlichen Ausgaben angewieſen war, endlich alles, was ihnen von Eltern, Verwandten oder Freunden unter der ausdrücklichen Beſtimmung, daß es dem väterlichen Nießbrauche nicht unterworfen ſein ſolle, zugewendet wird. Alles andere, was nicht als **freies Vermögen** *geſetzlich* bezeichnet iſt, gehört zum nicht **freien Vermögen** der Hauskinder, nur kann der Aſcendent des Kindes den Vater nie vom Nießbrauch hinſichtlich des Pflichtteils des Kindes ausſchließen.

243. Über das freie Vermögen haben großjährige Kinder die Rechte, als ob ſie nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſtehen, doch ſollen ſie die Einkünfte daraus vorzüglich zu ihrem eignen Unterhalt zu verwenden vom Vater angehalten werden können. (Das Fehlende muß der Vater aus ſeinem Vermögen hergeben.) Iſt das Hauskind zur Vermögensverwaltung wegen Minderjährigkeit oder aus andern Gründen nicht fähig, ſo tritt jetzt — nach der Vormundſchaftsordnung — geſetzliche Pflegſchaft ein. Wird durch Anordnung desjenigen, welcher dergleichen Vermögen den Kindern zuwendete, ein Pfleger benannt, ſo iſt dieſer zum Pfleger zu berufen. Das Gericht kann nach ſeinem Ermeſſen, falls eine derartige Beſtimmung nicht vorliegt, den Vater des Hauskindes berufen, der als ſolcher von Rechnungslegung während der Verwaltung und von Sicherheitsleiſtung entbunden iſt.

244. a) Über ausſtehende Kapitalien des Kindervermögens kann der Vater in der Regel frei verfügen, ausgenommen, wenn ein ſolches Kapital den Kindern zur Sicherheit beſonders verſchrieben oder des Vaters Verwaltung darüber durch beſondere Geſetze oder rechtsgültige Willenserklärungen eingeſchränkt iſt;

Digitized by Google

245. In welchen Fällen muß der Vater nach geltendem Preußischen Recht besondere Sicherheit bestellen?
Koch, Comment. z. II, 2 §§ 179 ff.; Dbg. Privatr. III, S. 184 ff.

246. Welche Rechte haben die Kinder in Ansehung ihres nicht freien Vermögens?
Koch, Comment. z. II, 2 §§ 201 ff. und zu § 18 des 12. Titels des I. Teils.

Digitized by Google

b) bei anderen Vermögensstücken muß der Vater, solange die Kinder noch minderjährig sind, zu allen Veränderungen der Substanz, die ein Nießbraucher nicht ohne den Eigentümer vornehmen kann, die Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes einholen;

c) Grundstücke oder Gerechtigkeiten darf der Vater während der Minderjährigkeit der Kinder nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes veräußern, verpfänden oder mit andern bleibenden Reallasten belegen. Sind die Hauskinder großjährig, so ist der Vater bei der Veräußerung an deren Zustimmung gebunden.

245. Gegen die Regel, daß der Vater besondere Sicherheit für das seiner Verwaltung anvertraute Vermögen zu bestellen nicht schuldig ist, kann eine besondere Sicherheit seitens Großjähriger, resp. für minderjährige Kinder seitens des Kurators, nach näherer Anweisung der Vormundschaftsbehörde, verlangt werden:

a) wenn der Vater in Vermögensverfall gerät;

b) wenn ein Vater, welcher liegende Gründe oder Gerechtigkeiten besitzt, zur anderweitigen Verheiratung schreitet. Er muß das Vermögen der Kinder aus voriger Ehe auf diese Grundstücke eintragen lassen; es müßte ihm denn die Sicherheitsleistung seitens der Mutter durch testamentarische Bestimmungen erlassen sein.

Kann oder will der Vater keine Sicherheit leisten, so muß ihm die Verwaltung des Vermögens der Kinder genommen und ein Kurator seitens des Gerichts bestellt werden.

246. Die Kinder können aus den Nutzungen standesgemäßen Unterhalt und Erziehung verlangen. Wenn der Vater in Konkurs gerät, oder sonst außer stand kommt, die Kinder standesgemäß zu verpflegen und zu erziehen, so erhalten die Kinder die Verwaltung und den Nießbrauch ihres nicht freien Vermögens, und zwar fällt beides großjährigen Hauskindern, vorausgesetzt daß sie sonst dispositionsfähig sind, ohne weiteres anheim, minderjährigen muß ein Kurator seitens der Vormundschaftsbehörde bestellt werden, welcher unter deren Aufsicht die Verwaltung des nicht freien Kindesvermögens zu führen hat.

Die Hauskinder können über ihr nicht freies Vermögen, ohne Beitritt und Einwilligung des Vaters, **unter Lebenden** keine gültige Verfügung treffen, wohl aber von

Digitized by Google

β) Rechtsgeschäfte zwischen

247. Konnten Vater und Hauskind nach Römischem Recht Rechtsgeschäfte miteinander abschließen?
A. 838, 839; B. 598, 599; Dbg. III, 63, 64; Q. 257, (290); W. II, 970 ff.; Wächter, Pand. II, S. 620 ff.

248. Worin zeigte sich die Wirkung der aus Rechtsgeschäften zwischen Vater und Kind entstandenen naturalis obligatio?
W. II, 972; Wächter, Pand. II, S. 620, 621.

249. Können nach Preußischem Recht zwischen Vater und Hauskind klagbare Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden?
Dbg. Privatr. III, S. 169.

Digitized by Google

Todeswegen (ſ. Nr. 474e), wenn ſie 14 Jahr alt ſind. Schadenserſatz für Delikte derſelben iſt, in Ermangelung eines freien Vermögens, aus dem nicht freien, ſoweit es hinreicht, („ohne das Ende des väterlichen Nießbrauches abzuwarten") zu leiſten.

Vater und Hauskind.

247. Nach älterem Römiſchen Recht waren Rechtsgeſchäfte zwiſchen den durch dieſelbe patria potestas verbundenen Perſonen, ſowie vermögensrechtliche Prozeſſe — ausgenommen in Beziehung auf Dotations- und Alimentationspflicht — juriſtiſch unmöglich. Durch die Hingabe eines peculium (profectitium) und die damit verbundene faktiſche, wenn auch *nicht rechtliche* Schaffung verſchiedener Vermögensmaſſen, wurde dieſer Grundſatz des alten Rechts dahin durchbrochen, daß Rechtsgeſchäfte zwiſchen Vater und Hauskind, die in ſpecieller Beziehung auf ein dem letzteren eingeräumtes peculium abgeſchloſſen ſind, eine natürliche Obligation **(naturalis obligatio)** erzeugen. Mit der Ausbildung des peculium militare wurde der Standpunkt vollſtändig verändert: Hauskinder können in betreff dieſer Pekuliarſachen mit dem Vater, wie mit dritten Perſonen, kontrahieren und gültige Rechtsgeſchäfte — ausgenommen Darlehnsgeſchäfte — abſchließen. Ob dieſes auch bei bona adventitia nach Juſtinianiſchem Recht der Fall war, iſt ſtreitig; Windſcheid und Wächter nehmen es allgemein — für bona adventitia regularia und irregularia — an, andere nur in betreff der letzteren.

Gemeinrechtlich können die in derſelben Hausgewalt ſtehenden Perſonen mit einander klagbare Rechtsgeſchäfte abſchließen.

248. a) Dieſelbe iſt (nach Windſcheid) bei der Berechnung des peculium (profectitium) aktiv und paſſiv zu berückſichtigen;

b) ſie bildet eine genügende Grundlage für Bürgſchaft, Pfandbeſtellung, Erfüllungsverſprechen und Novation.

249. Ja; nur muß in ſolchem Falle dem minderjährigen Kinde für den betreffenden Geſchäftsabſchluß und deſſen Abwickelung ein Pfleger ſeitens des Gerichts beſtellt werden.

Digitized by Google

4. Schutz der väter-

250. Welche Rechtsmittel hatte der pater familias gegen Dritte auf Herausgabe des Hauskindes?
A. 828; B. 591; Dbg. III, 70; Q. 256, (290); S. 146; W. II, 973.

251. Wie lautet das interdictum de liberis ducendis? Welches interdictum diente zu dessen Vorbereitung?
l. 3 pr. D. XXXXIII, 30.

252. Mit welcher Klage kann der Vater gegen das Hauskind selbst, welcher sui juris zu sein behauptete, einschreiten?
A. 828; B. 591; S. 147.

253. Wie nennt man die Klage, vermittelst welcher eine Person seine Freiheit von der patria potestas beweisen will gegen denjenigen, welcher dieselbe in Anspruch nimmt?
A. 828; B. 591.

B). Rechte und Pflichten

254. Welches sind die hauptsächlichsten Rechte und Pflichten der Eltern ohne Rücksicht auf die väterliche Gewalt?
A. 842; B. 589; Dbg. III, 69; Q. 254, 255, (287, 288); W. II, 956.

255. Welche Rechte und Pflichten haben die Kinder gegenüber den Eltern?
A. 842; B. 589; Dbg. III, 70; Q. 255, (288); W. II, 955.

Digitized by Google

lichen Gewalt.

250. Der Vater konnte die Herausgabe des Kindes entweder vermittelst einer Klage, der sogen. vindicatio filii in potestatem, oder durch das interdictum de liberis ducendis erzwingen: hoc interdictum pertinet ad ductionem, ut ducere quis possit eos, in quos habet jus ductionis. l. 3 § 1 D. XXXXIII, 30. Dieses Recht steht gemeinrechtlich demjenigen der Eltern zu, der das Erziehungsrecht hat. Der Vater dringt — schon nach Römischem Recht — gegen die Mutter, welcher das Erziehungsrecht der Kinder, z. B. bei der Ehescheidung, zugesprochen ist, nicht durch.

251. Das interdictum lautet: ait praetor: ‘si Lucius Titius in potestate Lucii Titii est, quominus eum Lucio Titio ducere liceat, vim fieri veto’. Zur Vorbereitung desselben diente das auf Vorführung des Hauskindes gerichtete interdictum de liberis exhibendis: interdictum, quod est de liberis exhibendis, praeparatorium est hujus interdicti, quo magis enim quis duci possit, exhibendus fuit. l. 3 § 1 D. eodem.

252. Der Vater hat gegen das Hauskind eine Präjudicialklage, die man actio de patria potestate [affirmativa] nennt.

253. Die Klage, mit der jemand seinen Stand als Gewaltfreier geltend macht, nennt man actio de patria potestate negativa oder actio de statu patrisfamilias.

der Eltern.

254. Die Eltern haben das Erziehungs- und Züchtigungsrecht, ihnen liegt die Unterhaltung und die Dotierung der Kinder ob.

255. Die Kinder führen den Namen des Vaters und erlangen die Familien- und Standesrechte desselben; sie sind derselben Gerichtsbarkeit wie der Vater unterworfen und haben die Staatsangehörigkeit des Vaters. Die Kinder sind den Eltern Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

Digitized by Google

256. Wem steht nach Gemeinem und nach Preußischem Recht das Erziehungsrecht zu?
A. 842; Dbg. III, 69, 70; W. II, 956; A.L.R. II, 2 § 64, §§ 92 ff.

257. Inwiefern hat die Pietätspflicht der Kinder gegen die Eltern im Römischen Recht bereits Ausdruck gefunden?
A. 842; B. 589, 590; Q. 255, (288); W. II, 955; Roth, II, S. 320.

Digitized by Google

256. Nach Gemeinem und Preußischem Recht steht das Erziehungsrecht, d. i. die Befugnis, die bürgerliche und die religiöse Erziehung der Kinder zu leiten, den Eltern gemeinsam zu; die Anordnung der Erziehung während der Ehe liegt jedoch hauptsächlich dem Vater ob. Im Falle einer Scheidung sollen die Kinder nach Preußischem Recht in der Regel von dem unschuldigen Teil erzogen werden, jedoch soll die Pflege der Kinder, welche das 4. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ohne Unterschied des Geschlechtes, bis zum zurückgelegten 4. Jahre der für schuldig erklärten Mutter verbleiben; insofern die Scheidungsursachen nicht von einer solchen Verderbnis des moralischen Charakters zeugen, daß dadurch erhebliche Besorgnisse einer Vernachlässigung der Kinder begründet werden.

257. a) Die Kinder können gegen Handlungen der Eltern keine restitutio in integrum geltend machen: sancimus nullo modo .. adversus parentes utriusque sexus .. dari restitutionem. nam personarum reverentia omnem eis excludit restitutionem. l. 2 C. II, 41 (42);

b) Eltern haben gegen die Kinder das beneficium competentiae: in quantum facere possunt, damnantur, l. 7 § 1 D. XXXVII, 15;

c) Kinder können einen auf dolus der Eltern beruhenden Anspruch nur bis zum Betrage der Bereicherung gegen dieselben einklagen: parens .., neque si ob negotium faciendum vel non faciendum pecuniam accepisse dicerentur, in factum actione tenentur. l. 5 pr. D. eodem;

d) Klagen wegen Injurien (ausgenommen wegen atrox injuria), sowie actiones famosae waren ausgeschlossen: nec actio [de dolo aut] injuriarum in eos detur .. (l. 2 pr. eodem), sed nec famosae actiones adversus eos dantur, nec hae quidem, quae doli vel fraudis habent mentionem .. l. 5 § 1 eodem;

e) der Kalumnieneid ist zwischen Eltern und Kindern ausgeschlossen: nec deferentes jusjurandum de calumnia jurant, l. 7 § 3 l. c;

f) die in jus vocatio der Eltern und anderen Ascendenten war ohne obrigkeitliche Erlaubnis bei Geldstrafe verboten;

Digitized by Google

258. Gegen wen geht die actio de liberis agnoscendis (sc. alendis)? Welchen Namen führt diese Klage noch?
A. 842; B. 590; Dbg. III, 72; Q. 254, (287); W. II, 972.

259. Wie heißt die Klage, welche eine Ehefrau gegen den Erzeuger eines während der Ehe geborenen Kindes auf Anerkennung der Vaterschaft anstrengen kann?
A. 842; B. 590; Dbg. III, 72; Q. 254, (287); S. 137; W. II, 972, 973; Glück, Bd. XXVIII, S. 81.

260. Welchen Beweis muß der Ehemann bei der gegen ihn angestrengten actio de partu agnoscendo, sogen. Vaterschaftsklage, bringen?
Glück, Comment. Bd. XXVIII, S. 81.

261. Welche Bestimmungen traf das Sct. Plancianum?
A. 842; B. 590; Q. 254, (287); S. 137; W. II, 973, 974; Glück, Comment. Bd. XXVIII, S. 87 ff.

262. Welches Recht hatte der Mann nach getrennter Ehe gegen seine Frau, welche ihre Schwangerschaft leugnet, um eine Entziehung oder Beseitigung der Geburt zu verhüten?
W. II, 974; Glück, Comment. Bd. XXVIII, S. 302 ff.

263. Wodurch wird eine Alimentationspflicht begründet?
A. 675; B. 557; Dbg. II, 88, III, 71; W. II, 830.

264. Was sind alimenta naturalia, civilia?
Dbg. II, 88, III, 71; Glück, Comment. Bd. XXVIII, S. 58.

Digitized by Google

g) zur Zeugnisablegung gegeneinander können Eltern und Kinder nicht gezwungen werden: parentes et liberi invicem adversus se nec volentes ad testimonium admittendi sunt. l. 6 C. IV, 20.

Ins Gemeine Recht sind die sub a, b, c angeführten Bestimmungen übergegangen. Über die Verpflichtung der Zeugnisablegung der Eltern und Kinder gegeneinander s. Bd. I, Nr. 519, 520 S. 78, 79.

258. Die auf Anerkennung des Kindesverhältnisses gegen die Eltern (oder Großeltern) gerichtete actio de liberis agnoscendis heißt auch actio de filiatione.

259. Actio de partu agnoscendo.

260. Der Ehemann muß beweisen, daß das betreffende Kind nicht von ihm erzeugt sei.

261. Das Sct. Plancianum traf Bestimmungen sowohl über die Anerkennung als Unterschiebung von Kindern: Senatusconsultum, quod factum est de liberis agnoscendis, duas species complectitur, unam eorum qui agnoscunt, aliam earum quae falsum partum subiciunt. l. 1 pr. D. XXV, 3.

262. Der Mann kann verlangen, daß die von ihm getrennte Frau, welche nach seiner Meinung von ihm schwanger ist, eine seinerseits bestellte Aufsichtsperson annimmt und sich, wenn sie diesen Zustand bestreitet, durch vom Prätor ernannte Sachverständige untersuchen lassen muß. Diese Untersuchung ist eventuell mit angemessenen Zwangsmitteln durchzusetzen.

263. Das Recht auf Alimente kann durch: Vertrag, Vermächtnis, richterliches Urteil oder Gesetz begründet werden.

264. Dasjenige, was jemandem zum notdürftigen Lebensunterhalt gegeben werden muß, nennt man alimenta naturalia im Unterschied zu dem, was jemandem seinem Stande gemäß zuzubilligen ist — alimenta civilia.

Digitized by Google

265. Welche Pflichten hat die Frau, resp. der Mann nach dem Sct. Plancianum und dessen Ergänzungen durch die Römischen Rechtsgelehrten?
B. 590; Q. 254, (287); W. II, 973, 974; Glück, Comment. Bd. XXVIII, S. 89 ff.

266. Wovon hängt die Größe der Alimente ab?
A. 675; Dbg. III, 70; W. II, 832; Glück, Comment. a. a. O. S. 57.

267. In welcher Reihenfolge sind die Ascendenten gegenüber ihren Descendenten alimentationspflichtig?
A. 675; Dbg. III, 71; W. II, 831; Glück, ebds. S. 62 ff.

268. War der Vater unehelichen Kindern gegenüber nach Römischem Recht alimentationspflichtig?
A. 676; B. 557; Dbg. III, 72; W. II, 833; Wächter, Pand. II, S. 632; Glück, Comment. Bd. XXVIII, S. 68 ff.

Digitized by Google

265. Wenn eine Frau sich nach der Scheidung schwanger fühlt, so muß sie diesen Zustand ihrem gewesenen Ehemanne oder, falls dieser noch in väterlicher Gewalt steht, dem Vater desselben innerhalb 30 Tagen nach der Scheidung anzeigen, widrigenfalls sie ihr Klagerecht auf Anerkennung der Vaterschaft und auf Alimente verliert — permittit igitur mulieri parentive in cujus potestate est . ., se si putet praegnantem, denuntiare intra dies XXX post divortium connumerandos ipsi marito vel parenti, in cujus potestate est: aut domum denuntiare, si nullius eorum copiam habeat. l. 1 § 1 D. XXV, 3 — sie mußte denn einen rechtmäßigen Entschuldigungsgrund haben, dessentwegen sie restituiert werden könnte. Nach erfolgter Anzeige kann der Mann (resp. sein Gewalthaber) die Schwangerschaft bestreiten; es steht ihm auch das Recht zu, Personen zur Aufsicht und zur Untersuchung der Schwangerschaft zur Frau zu senden. Geschieht keins von beiden, so muß er für das Kind Alimente zahlen. Dasselbe gilt als sein Kind, falls ihm der Gegenbeweis nicht gelingt. Hat die Frau ohne genügenden Entschuldigungsgrund die Anzeige versäumt, oder die vom Manne gesandten Personen zurückgewiesen, so geht sie ihres Klagerechts verlustig: si maritus ultro custodes offerat, et ea non admittat, vel si non denuntiaverit mulier, aut si denuntiaverit quidem, custodes autem arbitrio judicis non admiserit, liberum est marito . . partum non agnoscere. l. 1 § 6 l. c.

266. Der Umfang des zu Gebenden hängt von dem Bedürfnisse des Alimentationsberechtigen und der Vermögenslage der alimentationspflichtigen Person ab.

267. Von den Ascendenten haftet zuerst der Vater, eventuell die Mutter, resp. die Großeltern und weiteren Ascendenten.

268. Uneheliche Kinder hatten nur gegen ihre Mutter und deren Ascendenten einen Anspruch auf Alimente: matrem cogemus (praesertim vulgo quaesitos) liberos alere nec non ipsos eam. item divus Pius significat, quasi avus quoque maternus alere compellatur. l. 5 § 4 D. XXV, 3. Erst Justinian bestimmte in der Novelle 89, daß die Konkubinenkinder, liberi naturales, alimentationsberechtigt sein sollten.

Digitized by Google

269. Haben uneheliche Kinder nach Gemeinem und nach Preußischem Recht einen Alimentationsanspruch gegen ihren Erzeuger?
A. 676; B. 557; Dbg. III, 72; W. II, 833; Wächter, Pand. II, S. 632; Glück, Comment. Bd. XXVIII, S. 78.
A.L.R. II, 2 §§ 612 ff. und Gesetz v. 24. April 1854.

270. In welchen Fällen fällt die Alimentationsverbindlichkeit fort?
A. 676.

Drittes Kapitel:

A). Begriff, Arten und Gründe

271. Was versteht man unter **Vormundschaft**?
A. 844; B. 606; Dbg. III, 73; Q. 273, (306); S. 158; W. II, 673; Wächter, Pand. II, S. 640.

272. Welche Arten der Vormundschaft unterscheidet das Römische Recht?
A. 845; B. 606, 607; Dbg. III, 74, 75; Q. 273, (306); S. 159; W. II, 676, Wächter, Pand. II, S. 640; Glück, Comment. Bd. XXVIII, S. 446, 458.

273. Legaldefinition der tutela?
B. 608; Dbg. III, 74; Q. 273, (307); S. 159; Glück, Comment. a. a. O. S. 468.

Digitized by Google

269. Nach der gemeinrechtlichen Praxis liegt dem Vater die Pflicht ob, uneheliche Kinder, und zwar noch vor der Mutter, zu veralimentieren.

Das Preußische Gesetz v. 24. April 1854 billigt dem unehelichen Kinde diesen Anspruch nur zu, wenn die Vaterschaft feststeht, und zwar liegt diese Pflicht (nach § 633 des Landrechts) dem Erzeuger in der Regel nur bis nach zurückgelegtem 14. Jahre ob; im Falle Krankheit oder fehlerhafter Leibes- oder Gemütsbeschaffenheit dauert sie fort (§ 637).

270. Dieselbe fällt fort:

a) wenn derjenige, welcher darauf Anspruch hat, sich selbst seinem Stande gemäß ernährt;
b) wenn der dazu Verpflichtete sich selbst kaum ernähren kann;
c) falls der Alimentationsberechtigte stirbt oder sich eines groben Vergehens gegen den Alimentenzahler schuldig macht, welches einen Enterbungsgrund bildet;
d) durch den Tod des Alimentationsverpflichteten — dessen Erben sind an sich nicht zur weiteren Alimentation verbunden.

Vormundschaftsrecht.

der Vormundschaft. Die Obervormundschaft.

271. Vormundschaft ist eine unter staatlicher Aufsicht stehende Fürsorge für die Angelegenheiten schutzbedürftiger Personen und für solche Vermögensmassen, welche eines besonderen Vertreters bedürfen. (Wächter.)

272. Das Römische Recht unterscheidet: **tutela** [pupillaris, muliebris] und **cura** [minorum, furiosi, prodigi, debilium ventris, bonorum]. Die tutela pupillaris und die cura minorum ist im Gemeinen Recht zur Vormundschaft über Minderjährige (Altersvormundschaft) verschmolzen.

273. Tutela est, ut Servius definit, vis ac potestas in capite libero ad tuendum eum, qui propter aetatem sua sponte se defendere nequit, jure civili data ac permissa. l. 1 pr. D. XXVI, 1.

Digitized by Google

274. Welche Arten von Vormundschaften unterscheidet die Preußische Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875.
Vorm.O. §§ 11, 81, 86.

275. Aus welchen Gründen tritt nach der Preußischen Vormundschaftsordnung;
a) Vormundschaft über Minderjährige und Großjährige;

b) Pflegschaft ein?
Vorm.O. §§ 11, 81, 82, 86.

276. Was ist **Obervormundschaft**?
A. 846; B. 630; W. II, 674; Wächter, Pand. II, S. 641.

277. Welche Hauptbefugnisse hat die Obervormundschaftsbehörde?
A. 868; B. 630; Dbg. III, 80; W. II, 679, 685, 688, 698, 701, 705, 713; Wächter, Pand. II, S. 641.

Digitized by Google

274. Die Vormundschaftsordnung unterscheidet:
a) **Vormundschaft über Minderjährige;**
b) **Vormundschaft über Großjährige;**
c) **Pflegschaft.**

275. a) **Minderjährige** erhalten einen Vormund, wenn sie nicht unter väterlicher Gewalt stehen, wenn die väterliche Gewalt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ruht, oder ihr Vater selbst bevormundet wird.

Großjährige erhalten einen Vormund, wenn sie für geisteskrank, für Verschwender erklärt sind, wenn sie taub, stumm oder blind und hierdurch an Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert sind. Abwesende Großjährige, über deren Aufenthalt 1 Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist, oder welche an ihrer Rückkehr, sowie an der Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten gehindert sind, erhalten einen Vormund zur Vertretung bei ihren Vermögensangelegenheiten, insoweit sie dazu einen Bevollmächtigten nicht bestellt haben, oder durch eingetretene Umstände die erteilte Vollmacht aufgehoben oder deren Widerruf veranlaßt ist.

b) Die in väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Personen erhalten einen Pfleger für Angelegenheiten, bei denen die Ausübung der väterlichen oder vormundschaftlichen Rechte erforderlich ist, aber aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht stattfinden kann.

Personen, welche selbst zu handeln außer Stande sind und der väterlichen oder vormundschaftlichen Vertretung entbehren, können für einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

276. **Die Thätigkeit der öffentlichen Behörden bei der Ernennung der Vormünder, sowie bei der Kontrollierung ihrer Verwaltung und Führung der Vormundschaft** bezeichnet man mit **Obervormundschaft.**

277. Die wichtigsten obervormundschaftlichen Funktionen sind:
a) Vormünder zu ernennen, zu bestätigen, zu verpflichten oder unfähige abzusetzen;
b) bei Veräußerungen von Objekten der Mündel mitzuwirken;
c) die Verwaltung des Vormundes zu kontrollieren und denselben nach Beendigung der Vormundschaft von seinen Verpflichtungen zu entlassen.

Digitized by Google

278. Wer übte im Römischen Reiche die obervormundschaftlichen Funktionen aus?
B. 629; Dbg. III, 80; Q. 275, (308).

279. Durch wen wird im Gemeinen Recht die Obervormundschaft ausgeübt?
A. 868; B. 629; Dbg. III, 79; W. II, 717; Wächter, Pand. II, S. 641.

280. Wer ist heute in Preußen mit der Fürsorge über das Vormundschaftswesen betraut?
Vorm.O. § 1; Ausf.Ges. z. Gerichtsverf.Ges. v. 24. 4. 1878 § 26.

281. Welches Gericht ist nach der Preußischen Vormundschaftsordnung zuständig für die Vormundschaft:
a) über einen Minderjährigen?

b) über ein minderjähriges uneheliches Kind?

c) über einen Großjährigen?
Vorm.O. §§ 2 ff.

282. Ist gegen die Anordnungen des Vormundschaftsgerichts Beschwerde zulässig?
Vorm.O. § 10; Ausf.Ges. z. Gerichtsverf.Ges. §§ 40, 42, 51—57.

Digitized by Google

278. In der Kaiserzeit wurde die Obervormundschaft, abgesehen von der Gewalt des Kaisers und der praesides provinciae, durch die Konsuln, den praefectus urbi, die Prätoren (besonders den praetor tutelaris) die Provinzial- und Stadtmagistrate ausgeübt.

279. Durch die Gerichte in ihrer Eigenschaft als Träger der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

280. Das Vormundschaftsgericht. Dasselbe wird von Amtsrichtern verwaltet, denen seitens der Justizverwaltung die Vormundschaftssachen übertragen sind.

281. a) Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen ist das (Amts-) Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vater zur Zeit der eintretenden Bevormundung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt gehabt hat;

b) für die Vormundschaft über ein minderjähriges uneheliches Kind ist das (Amts-) Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Mutter zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt gehabt hat;

c) für die Vormundschaft über einen Großjährigen ist das (Amts-) Gericht zuständig, in dessen Bezirk derselbe seinen Wohnsitz, resp. seinen Aufenthalt hat.

Fehlt es an einem dieser sub a, b, c angeordneten Gerichtsstände, so ist das (Amts-) Gericht, in dessen Bezirk der Vater oder die uneheliche Mutter oder der zu bevormundende Großjährige den letzten Wohnsitz gehabt hat, und in Ermangelung eines solchen dasjenige (Amts-) Gericht zuständig, welches der Justizminister bestimmt.

282. Gegen die Anordnungen des Vormundschaftsgerichtes findet Beschwerde statt. Beschwerdegericht ist das dem betreffenden Amtsgericht übergeordnete Landgericht. Über eine weitere Beschwerde, sofern es sich um Verletzung einer Rechtsvorschrift handelt, hat das Kammergericht zu entscheiden.

Digitized by Google

B). Tu-

1. Tutela

a) Begrün-

α). Berufungs-

283. Was ist Voraussetzung für die Übernahme der Vormundschaft?
A. 847; B. 610; Dbg. III, 80; Q. 274 (307); S. 160; W. II, 678 ff.; Wächter, Pand. II, S. 648, 649.

284. Welche Berufungsgründe kennt das Römische Recht?
A. 849; B. 613; Dbg. III, 80, 81; Q. 274, (307, 308); S. 162; W. II, 678—684 · Wächter, Pand. II, S. 648, 649; Glück, Comment. Bd. XXIX, S. 158.

285. Wer kann einen tutor testamentarius ernennen?
A. 849; B. 613; Dbg. III, 81; Q. 274, (307); S. 162; W. II, 678; Wächter, Pand. II, S. 648; Glück, Comment. Bd. XXIX, S. 201.

286. Wie mußte der tutor ernannt sein? Welche Fähigkeit mußte er zur Zeit der Berufung haben?
A. 849; B. 613; Dbg. III, 81; Q. 274, (307); S. 162; W. II, 679; Glück, Comment. a. a. O. S. 207 ff.

287. Wurde der im Testament des Vaters, resp. Großvaters Ernannte sofort mit dem Erbschaftsantritt des heres Vormund, oder bedurfte er noch einer obervormundschaftlichen Bestätigung?
B. 613; Dbg. III, 81; W. II, 679; Wächter, Pand. II, S. 648; Glück, Comment. a. a. O. S. 253.

Digitized by Google

tela.

impuberum.

bung.

gründe.

283. Zur Übernahme der Vormundschaft ist die Berufung einer zum vormundschaftlichen Amt fähigen Person und deren Bestellung als Vormund Voraussetzung.

284. Nach Römischem Recht geschieht die Delation durch:
a) letztwillige Anordnung: tutela testamentaria;
b) Gesetz: tutela legitima;
c) obrigkeitliche Ernennung: tutela dativa.

285. Der pater familias konnte in seinem Testament oder testamentarisch bestätigten Kodicill für die durch seinen Tod gewaltfrei werdenden Descendenten einen Vormund ernennen: lege XII tabularum permissum est parentibus, liberis suis . . , si modo in potestate sint, tutores testamento dare; testamento datos tutores accipere debemus etiam eos qui codicillis testamento confirmatis scripti sunt. l. 1 pr., l. 3 pr. D. XXVI, 2.

286. Der tutor mußte individuell bezeichnet sein — tutor incertus dari non potest, l. 20 pr. D. eodem — und für alle Geschäfte der Vormundschaft bestellt sein: certarum rerum vel causarum testamento tutor dari non potest, l. 12 eod. Zur Zeit der Berufung mußte er die testamenti factio (s. Nr. 469) haben: testamento tutores hi dari possunt, cum quibus testamenti factio est (l. 21 eodem). praeter Latinum Junianum; nam Latinus J. habet quidem testamenti factionem, sed tamen tutor dari non potest, id enim lex Junia prohibet. Ulp. XI, § 16.

287. Der Ernannte wird sofort mit dem Erbschaftsantritt zur Vormundschaft berufen, vorausgesetzt, daß keine ungültige Ernennung im Testamente stattgefunden hat; einer Bestätigung bedurfte er nicht.

Digitized by Google

288. In welchen Fällen bedurfte es einer Bestätigung (confirmatio) des tutor testamentarius? Wie nennt man diese confirmatio?

A. 849; B. 613; Dbg. III, 81; Q. 274,(307); S. 162; W. II, 679; Wächter, Pand. II, S. 648; Glück, Comment. Bd. XXIX, S. 254 ff.

289. Wie nennt man die tutela testamentaria, welche der confirmatio tutoris bedarf?

B. 613, Wächter, Pand. II, S. 648; Glück, a. a. O. S. 254.

Digitized by Google

288. a) War die Ernennung vom Vater ausgegangen, und liegt der zu heilende Mangel daran, daß er **einem emancipierten Kinde einen tutor** bestellte — sed si emancipato filio tutor a patre testamento datus fuerit, confirmandus est . . sine inquisitione. § 5 J. I, 13 — oder nur **in der Form der Bestellung** gefehlt hat, so wird **der Vormund ohne weiteres (sine inquisitione) bestätigt**: qui a patre tutor scriptus est aut non justo testamento, aut non ut lege praecipiebatur, confirmandus est ad tutelam gerendam perinde ac si ex testamento tutor esset, l. 3 D. XXVI, 3. War aber **der Unmündige ein Konkubinenkind**, so erfolgte **die Bestätigung** des tutor testamentarius nach stattgehabter Untersuchung seitens der Obervormundschaftsbehörde **ex inquisitione nur**, wenn der testator dem Unmündigen etwas letztwillig vermacht hatte: naturali filio, cui **nihil relictum est, tutor frustra datur** a patre, nec sine inquisitione confirmatur, l. 7 pr. D. eodem.

b) Hatte die Mutter ihrem Kinde (oder ein mütterlicher Ascendent einem Enkel von seiner Tochter) einen tutor testamentarius bestellt, so wurde derselbe nur **nach vorangegangener** Untersuchung **bestätigt**, falls das Kind zum **Erben im Testamente eingesetzt war**: mater testamento filiis tutores dare non potest, nisi eos heredes instituerit . . l. 4 C. V, 28.

c) Die von einem Fremden ausgegangene Ernennung eines tutor testamentarius für einen Unmündigen wird nach **vorgängiger Untersuchung nur konfirmiert**, falls derselbe **zum Erben eingesetzt und ohne anderes Vermögen ist**: si patronus vel quivis extraneus impuberi, quem heredem instituit, tutorem dederit et extra ea nihil in bonis habeat pupillus, non male dicetur judicium ejus sequendum esse . . l. 4 D. XXVI, 3.

Man nennt **die Bestätigung** des tutor testamentarius: **confirmatio ex jure Romano.**

289. Man nennt dieselbe **tutela testamentaria imperfecta** sc. impropria zum Unterschied von der tutela testamentaria (perfecta, propria), die keiner Bestätigung bedarf (s. Nr. 287).

Digitized by Google

290. Was bestimmten die Reichspolizeiordnungen v. 1548 u. 1577 in betreff der Konfirmation der Vormünder? Welchen Namen führt dieselbe?
A. 854; B. 616; Dbg. III, 76, 82; W. II, 683; Wächter, Pand. II, S. 650.

291. Gilt der bestätigte tutor als tutor testamentarius?
B. 614; W. II, 679.

292. Wann trat die tutela legitima ein?
A. 849; B. 614; Dbg. III, 81; Q. 247, (307); S. 162; W. II, 680; Wächter, Pand. II, S. 649; Glück, Comment. Bd. XXIX, S. 320—324.

293. Wer wurde nach älterem Recht tutor legitimus? Wer war es im Justinianischen Recht?
A. 849, 850; B. 614; Dbg. III, 81; Q. 247, (308); S. 162, 163; W. II, 681; Wächter, Pand. II, S. 649; Glück, Comment. a. a. O. S. 325 ff.

294. Wer hat nach Kaiser-Konstitutionen und der Novelle 118 c. 5 ein Recht auf obrigkeitliche Übertragung der tutela legitima?
W. II, 681; Vangerow, Pand. I, S. 496; Wächter, Pand. II, S. 649; Glück, Comment. a. a. O. XXIX, S. 54.

295. Wem gebührt die gesetzliche Vormundschaft über den Freigelassenen?
Q. 274, (308); S. 162.

Digitized by Google

290. „Ein jeglicher Vormünder, er sei gleich in Testaments Weiß' verordnet, oder durch das Recht, oder Richter gegeben, soll sich der Vormundschafft nicht unterziehen, die Verwaltung sei ihme denn zuvor durch die Obrigkeit decerniert und befohlen." Man pflegt **diese Bestätigung** des Vormundes **confirmatio germanica** zu nennen. Das Dekret, welches dem Vormunde zu seiner Legitimation ausgehändigt wird, heißt **tutorium**.

291. Er ist tutor dativus, wird aber in manchen Beziehungen wie ein tutor testamentarius behandelt: er braucht bei Übernahme der tutela keine satisdatio zu stellen, er verliert im Falle der excusatio das ihm letztwillig Vermachte.

292. **Legitima tutela** tritt ein:
a) wenn kein testamentarischer Vormund oder kein fähiger ernannt ist, und die Konfirmation nicht stattfindet;
b) wenn der Vormund vor Übernahme der Tutel gestorben, und kein anderer Vormund im Testament bestellt ist;
c) wenn die Zeit, für welche der tutor testamentarius ernannt war, verflossen ist, oder die Bedingung, bis zu deren Eintritt der tutor die Vormundschaft führen sollte, eintrat.

293. Nach älterem Recht wurden die männlichen Agnati nach der Ordnung, wie ihnen die Intestaterbschaft deferiert wurde, zu gesetzlichen Vormündern berufen: legitimae tutelae lege duodecim tabularum agnatis delatae sunt, et consanguineis.. l. 1 pr. D. XXVI, 4. Waren keine Agnaten vorhanden, so traten die gentiles ein.

Im Justinianischen Recht sind die nächsten Intestaterben legitimi tutores.

294. Die Mutter oder Großmutter können nach dem Tode ihrer Ehemänner verlangen, daß ihnen mit Ausschluß aller Seitenverwandten die Vormundschaft über ihre Kinder, resp. Enkel übertragen werde. Dies geschieht aber nur unter gewissen Bedingungen (s. Nr. 307).

Justinian gab auch der Konkubine, falls der Vater seinen liberi naturales, denen er etwas hinterlassen, keinen tutor bestellt hat, die Vormundschaft über dieselben.

295. Die tutela legitima über einen Freigelassenen steht dem Patron und seinen Söhnen zu.

Digitized by Google

296. War der parens manumissor gesetzlicher Vormund über sein emancipiertes Kind?
A. 850; B. 614; Dbg. III, 81; Q. 274, (308); S. 162; Wächter, Pand. II, S. 649; Vangerow, Pand. I, S. 498.

297. Wie hieß die tutela, welche der extraneus manumissor über den aus dem Mancipium Entlassenen, sowie die sui des (verstorbenen) parens manumissor über ihre emancipierten Geschwister ausübten?
A. 850; Q. 274, (308); S. 162; Vangerow, Pand. I, S. 498.

298. Durch welche lex soll die tutela dativa eingeführt sein?
A. 850; Q. 274, (308); S. 164; Vangerow, Pand. I, S. 499; Glück, Comment. Bd. XXIX, S. 402, 411.

299. Konnte ein tutor unter einer Bedingung oder einer Befristung bestellt werden?
A. 850; B. 613, 614; Dbg. III, 81; Q. 274, 275, (307, 308); W. II, 683.

300. Welche Strafe traf im neueren Römischen Recht die Intestaterben, die Pupillarsubstituten des Mündels, welche binnen Jahresfrist keinen Vormund von der Obervormundschaftsbehörde erbaten?
A. 851; B. 615; Dbg. III, 82; Q. 275, (309); S. 164; W. II, 684; Glück, Comment. Bd. XXX, S. 114, 115, 120.

301. Was sind nominatores?
A. 867; B. 627; Q. 279, (314); S. 378; W. II, 715; Glück, Comment. Bd. XXXII, S. 402, 403.

Digitized by Google

296. Ja; ob dies noch nach Erlaß der Novelle 118 gilt, ist bestritten.

297. Tutela fiduciaria.

298. Eine lex Atilia bestimmte, daß in Ermangelung eines tutor testamentarius und legitimus in Rom der Stadtprätor, in Verbindung mit der Mehrheit der tribuni plebis, dem Unmündigen einen Vormund bestellen solle. In den Provinzen wurde ein gleiches Recht durch die lex Julia et Titia den praesides provinciarum erteilt: si cui nullus omnino tutor sit, ei datur in urbe Roma ex lege Atilia a praetore urbano et majore parte tribunorum plebis, qui Atilianus tutor vocatur; in provinciis vero a praesidibus provinciarum ex lege Julia et Titia. Gaj. I § 185.

299. Bei der tutela testamentaria war dies statthaft, nicht jedoch bei der datio tutoris, da diese zu den actus legitimi (s. Bd. I, Nr. 331 S. 48) gehört.

300. Sie gingen (in der Regel) ihres Erbrechts verlustig, falls der Mündel vor Erreichung der Mündigkeit stirbt: sciant, quia ad successionem vocantur pupilli mortui, si defuncto ejus patre tutorem ei secundum leges non petierint intra annum, omnem eis sive ab intestato sive jure substitutionis successionem ejus, si impubes moritur, denegandam. l. 10 C. VI, 58.

301. Unter nominatores versteht man einmal diejenigen Personen, welche zwecks Befreiung einer ihnen deferierten tutela andere Personen, welche angeblich geeigneter waren, in Vorschlag brachten. Nominatores werden auch diejenigen Municipalmagistrate genannt, denen von Amtswegen ein Vorschlagsrecht geeigneter Vormünder oblag, über deren Bestellung alsdann die Obervormundschaftsbehörde entschied.

Digitized by Google

302. Wem steht nach der Preußischen Vormundschaftsordnung das Recht zu, Personen vorzuschlagen, welche im einzelnen Falle zur Berufung als Vormund geeignet erscheinen?
Vorm.O. § 53.

303. Welche allgemeinen Befugnisse hat der Waisenrat?
Vorm.O. §§ 53, 54.

304. Welche Berufungsgründe kennt das Preußische Recht? Ist eine Bestallung des Vormundes erforderlich?
Vorm.O. § 14, § 24.

305. Fälle der gesetzlichen Vormundschaft?
Vorm.O. §§ 12, 13.

306. Welche Personen haben nach der Preußischen Vormundschaftsordnung ein gesetzliches Anrecht auf Berufung zur Vormundschaft seitens der Obervormundschaftsbehörde?
Vorm.O. § 17.

Digitized by Google

302. Dem Waisenrat.

303. Der Waisenrat, gebildet aus Gemeindemitgliedern der zum betreffenden Vormundschaftsgericht gehörigen Gemeinden, hat die Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels und über dessen Erziehung zu führen, insbesondere Mängel oder Pflichtwidrigkeiten, welche er bei der Erziehung wahrnimmt, anzuzeigen, auch auf Erfordern über die Person des Mündels Auskunft zu erteilen. Dem Waisenrate des Bezirks, in welchem der Mündel wohnt, ist seitens des Vormundschaftsgerichtes von der einzuleitenden, resp. gesetzlichen Vormundschaft Kenntnis zu geben und den Vormund namhaft zu machen. Von einer Verlegung der Wohnung des Mündels in einen anderen Bezirk hat der Vormund den Waisenrat zu benachrichtigen.

304. Gesetz und richterliche Bestellung. Nur der vom Vormundschaftsgericht ernannte Vormund bedarf einer Bestallung.

305. Eine gesetzliche Vormundschaft hat:

a) der Vater über den Minderjährigen, wenn die väterliche Gewalt durch Verheiratung, durch getrennte Haushaltung oder durch Entlassung des Kindes, ohne daß dasselbe die Rechte eines Großjährigen erlangt, erlischt;

b) der Vater über ein uneheliches Kind seiner Tochter, solange kein anderer Vormund bestellt ist;

c) der Vorstand einer unter Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Verpflegungsanstalt über die daselbst aufgenommenen Pfleglinge bis zur erlangten Großjährigkeit, solange vom Vormundschaftsgericht nicht ein anderer Vormund bestellt ist.

306. Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

a) wer ohne die väterliche Gewalt zu erwerben, den Mündel an Kindesstatt annahm;

b) wer vom Vater in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde benannt ist, sofern der Vater zur Zeit seines Todes die väter-

Digitized by Google

β) Unfähigkeits- und

307. Wer ist absolut unfähig, Vormund zu sein nach Römischem Recht?

A. 847; B. 611; Dbg. III, 82, 83; Q. 275, 276, (309); S. 160; W. II, 684 ff.; Glück, Comment. Bd. XXIX, S. 50 ff.; Vangerow, Pand. I, S. 496, 502.

Digitized by Google

liche Gewalt über den Mündel gehabt hat oder unter Voraussetzung der bereits erfolgten Geburt desselben gehabt haben würde, oder sofern der Vater bis zum Tode die Vormundschaft geführt hat;

c) die Mutter über ihre ehelichen, nicht an Kindesstatt hingegebenen Kinder, vorausgesetzt, daß sie nicht mit einem andern als dem Vater des Mündels verheiratet, und die Ehe mit dem Vater des Mündels nicht durch Urteil getrennt ist;

d) wer von der Mutter in der sub b bestimmten Form benannt ist, sofern dieselbe bis zum Tode die Vormundschaft geführt hat;

e) der Großvater väterlicherseits;

f) der Großvater mütterlicherseits.

Wegen etwaiger Übergehung steht diesen Personen die Beschwerde nur bis zum Ablauf von 4 Wochen nach erlangter Kenntnis von der Bestellung eines andern Vormundes zu.

Ablehnungsgründe.

307. Absolut unfähig zur Vormundschaft sind:

a) Frauen, mit Ausnahme der Konkubine, sowie der Mutter und Großmutter, falls letztere zu gerichtlichem Protokoll versprechen, zu keiner weiteren Ehe zu schreiten, den weiblichen Rechtswohlthaten zu entsagen und dem Mündel ihr ganzes Vermögen verpfänden: his enim solis secundum hereditatis ordinem etiam tutelam subire permittimus, si apud acta et secundis nuptiis et beneficio Sc. Vellejani renuntiaverint . . c. 5 Nov. 118;

b) Bischöfe und Mönche;

c) Soldaten, welche im Dienst stehen; sie müßten denn im Testament von einem Kameraden berufen sein;

d) Minderjährige nach Justinians Bestimmung zur tutela legitima und dativa; im Falle letztwilliger Berufung wird bis zu ihrer Großjährigkeit ein Interims-Vormund seitens der Obervormundschaftsbehörde ernannt;

e) Nichtbürger;

f) Geisteskranke und entmündigte Verschwender seit Justinian (Dbg.).

Digitized by Google

308. Sind die Militärpersonen nach dem Reichsmilitärgesetz absolut unfähig zur Führung von Vormundschaften?
A. 848; B. 611; Dbg. III, 83; W. II, 685.

309. Welcher Ungültigkeitsgrund ist durch das Reichsstrafgesetzbuch aufgestellt?
Str.G.B. § 34 Ziff. 6.

310. Wie wirkt die Bestellung einer absolut unfähigen Person zur Vormundschaft?
B. 611; Dbg. III, 82; W. II, 684.

311. Welche Personen wurden, falls sie zur Vormundschaft berufen waren, nach Römischem Recht von der Obervormundschaftsbehörde als Vormund zurückgewiesen?
A. 848; B. 612; Dbg. III, 83; Q. 276, (309); W. II, 684, 685, 686.

Digitized by Google

308. Nach § 41 des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874 sind die Militärpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militärverwaltung nicht mehr absolut unfähig; sie können aber „die Übernahme von Vormundschaften ablehnen, und sind zu deren Übernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt."

309. **Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte** bewirkt während der im Urteil bestimmten Zeit die Unfähigkeit, Vormund (Nebenvormund, Kurator) zu sein, es müßte sich denn um Verwandte absteigender Linie handeln, und die Obervormundschaftsbehörde die Genehmigung erteilen.

310. Die Bestellung, sei sie letztwillig oder durch die Behörde angeordnet, ist nichtig; der Mündel ist unbevormundet.

311. **Relativ unfähig** zur Vormundschaft sind:

a) Stumme, Taube, Blinde — luminibus captus, aut surdus aut mutus .. tutelae excusationem habent. l. un. C. V, 67 — und Personen, die wegen Krankheit oder körperlicher Schwäche die eignen Angelegenheiten nicht besorgen können: [qui] propter adversam valetudinem, propter quam nec suis quidem negotiis interesse potest .. § 7 J. I, 25;

b) wer durch die Eltern des Mündels von der Führung der Vormundschaft ausgeschlossen ist: si quis a parentibus tutor esse prohibetur, hunc nec dari tutorem oportet, et datus .. a tutela prohibetur. l. 21 § 2 D. XXVI, 5;

c) wer mit dem Vater des Mündels oder dem Mündel verfeindet ist, oder aus dessen Vormundschaftsführung überhaupt ein Nachteil für den Bevormundeten erfolgen könnte: si tutor inimicus pupillo parentibusve ejus sit et generaliter, si qua justa causa praetorem moverit, cur non debeat in ea tutela versari, rejicere eum debebit. l. 3 § 12 D. XXVI, 10;

d) Gläubiger und Schuldner des Mündels mit Ausnahme der Mutter (Gläubigerin) und Großmutter;

e) der Ehemann bezüglich der Vormundschaft über seine Ehefrau, der Bräutigam hinsichtlich der Braut, der Schwiegervater in Bezug auf die Schwiegertochter.

Digitized by Google

312. Welche Unfähigkeitsgründe zur Übernahme einer Vormundschaft kennt die Preußische Vormundschaftsordnung?
Vorm.O. §§ 21 ff.

313. Inwiefern kam Religionsverschiedenheit als Unfähigkeitsgrund zur Geltung im späteren Römischen Recht? Ist diese noch heute von Einfluß?
B. 611; Vorm.O. § 19.

314. Ist die Übernahme der Vormundschaft nach Römischem Recht eine Pflicht?
A. 852; B. 616; Dbg. III, 83; Q. 276, (309); S. 160, 161; W. II, 687; Wächter, Pand. II, S. 649.

Digitized by Google

312. Unfähig zur Führung der Vormundschaft sind:

a) Bevormundete oder Handlungsunfähige. — Wird ein Handlungsunfähiger zum Vormund bestellt, so ist die Bestellung nichtig. Ist der zum gesetzlichen Vormund Berufene bevormundet oder handlungsunfähig oder nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, so tritt die gesetzliche Vormundschaft nicht ein (§ 25) —;

b) wer das 21. Jahr noch nicht zurückgelegt hat;

c) wer der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt ist nach Maßgabe der sub Nr. 309 angeführten Bestimmung;

d) Gemeinschuldner während der Dauer des Konkursverfahrens;

e) wer offenkundig unsittlichen Lebenswandel führt;

f) wer von dem Vater oder der Mutter von der Berufung ausgeschlossen ist;

g) weibliche Personen, ausgenommen die Mutter über ihre ehelichen, unehelichen oder angenommenen Kinder und die Großmutter, sofern sie nicht bei etwaiger Trennung der Ehe für den schuldigen Teil erklärt sind, sowie die letztwillig vom Vater oder der Mutter ernannten weiblichen Personen. Eine Frau, welche mit einem andern als dem Vater des Mündels verheiratet ist, darf nur mit des Gatten Einwilligung zum Vormund bestellt worden.

313. Juden sollten über Christen keine Vormundschaft führen dürfen. Dieser durch die Gemeinrechtliche Praxis anerkannte Unfähigkeitsgrund ist durch das Bundesgesetz v. 3. Juli 1869 fortgefallen. Nach § 19 der Preuß. Vorm.O. soll bei der Auswahl des Vormundes auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht genommen werden.

314. Zur Übernahme des vormundschaftlichen Amtes sind alle dazu fähigen Personen (außer der Mutter, Großmutter und Geistlichen) verpflichtet: gerere atque administrare tutelam extra ordinem tutor cogi solet. l. 1 pr. D. XXVI, 7, falls nicht gesetzlich bestimmte Gründe zur Ablehnung (excusatio) berechtigen. Man spricht in diesen Fällen: von excusatio **voluntaria.**

Digitized by Google

315. Wer ist nach der Preußischen Vormundschaftsordnung zur Übernahme der Vormundschaft verpflichtet? Welches Zwangsmittel kennt dieselbe behufs Übernahme einer verweigerten Vormundschaft?
Vorm.O. § 20.

316. Innerhalb welcher Zeit mußte der Exkusationsgrund nach Römischer Rechtsvorschrift geltend gemacht werden?
A. 852; B. 617; Dbg. III, 84; Q. 276, (310); S. 161; W. II, 688; Glück, Comment. Bd. XXXII, S. 87 ff.

317. Welches sind die wichtigsten Exkusationsgründe des Römischen Rechtes?
A. 852, 853; B. 618; Dbg. III, 84; Q. 276, (310); S. 160, 161; W. II, 689, 690; Glück, Comment. Bd. XXXI, S. 196 ff.

318. Wodurch konnte sich der tutor dativus im Vorjustinianischen Recht von der Vormundschaft befreien?
Q. 276, (310); S. 161; W. II, 687.

Digitized by Google

315. Jeder Preuße, welcher nicht gesetzlich unfähig oder zur Ablehnung berechtigt ist (s. Nr. 312, 320), muß die Vormundschaft, zu welcher er berufen ist, übernehmen. Weigert sich der Berufene, so kann er vom Vormundschaftsgerichte durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 300 Mark zur Übernahme derselben angehalten werden. Ist dreimal, in Zwischenräumen von mindestens einer Woche, die Strafe erfolglos verhängt, so ist ein anderer Vormund zu bestellen.

316. Wer am Berufungsort oder bis 400 Milien entfernt wohnt, hat binnen 50 Tagen (dies continui) nach Kenntnis der Delation seine Entschuldigungsgründe geltend zu machen, demjenigen, der weiter als 400 Milien entfernt ist, wird für je 20 Milien eine Frist von 1 Tag bewilligt, jedoch so, daß sich nie weniger als 50 Tage ergeben. Innerhalb 4 Monaten (mit Inbegriff der 50 Tage) soll das Obervormundschaftsgericht die Sache untersucht und beendet haben. Während dieser Zeit ist von Amtswegen ein Interimsvormund zu ernennen.

317. Exkusationsgründe sind:

a) drei schon übernommene Vormundschaften;

b) Armut, Krankheit, Alter von 70 Jahren, Unkunde im Lesen und Schreiben;

c) Bekleidung eines öffentlichen Amtes, sowie Aufnahme in den geheimen Rat des Kaisers; Verwaltung des fiskalischen oder des kaiserlichen Vermögens;

b) Abwesenheit in Staatsgeschäften;

e) die Zahl von 3 leiblichen Kindern in Rom, von 4 in Italien, von 5 in den Provinzen;

f) öffentliche wissenschaftliche Thätigkeit oder ärztliche Praxis.

318. Durch potioris nominatio, d. h. durch Namhaftmachung einer Person, die sich zur Vormundschaft mehr eignet als der Berufene: excusandus est, qui prius datus fuerat, si is, quem nominaverit, et potior necessitudine et idoneus re fideque nec absens deprachendatur. Vatican. frg. 157 (s. Nr. 301).

Digitized by Google

319. Wer konnte sich des ihm zustehenden Exkusationsgrundes nicht bedienen?
A. 852; B. 617; Dbg. III, 84; W. II, 688.

320. Welche Personen können die Übernahme einer Vormundschaft nach der Preußischen Vormundschaftsordnung ablehnen? Wann geht das Ablehnungsrecht verloren?
Vorm.O. § 23.

b) Antretung

α) An=

321. Welche Verpflichtungen hat der Vormund beim Antritt der Vormundschaft?
A. 854; B. 617; Dbg. III, 76, 82, 89; Q. 278, (312); S. 165; W. II, 691 ff.; Glück, Comment. Bd. XXX, S. 157 ff.; Vorm.O. §§ 24, 35, 58.

Digitized by Google

319. Das Ablehnungsrecht kann nicht geltend machen:

a) wer dem Vater des Mündels bei Lebzeiten die Übernahme der Vormundschaft versprochen hat: qui patri promisit tutelam se suscepturum liberorum, excusari ab hac tutela non potest, etsi praeterea causas excusationis habeat. l. 15 § 1 D. XXVII, 1;

b) derjenige, welcher die Vormundschaftsführung bereits begonnen hatte: si inmiscuit se administrationi tutor, perdit beneficium excusationis.. Vat. frg. 154 initio;

c) der ein ihm zugeschriebenes Erbteil oder Legat vom Testator dafür angenommen hatte: si consecutus fuerit [id, quod testamento meruit] non admittitur ad excusationem, l. 5 § 2 D. XXXIV, 9;

d) der tutor, der seine Ernennung eigenhändig im Testament niederschrieb: qui se filio testatoris impuberi tutorem adscripsit .. nec excusatio ejus admittetur, quia consensisse videtur voluntati testatoris. l. 18 § 1 D. III, 10.

320. Die Übernahme einer Vormundschaft können ablehnen:

a) weibliche Personen; Personen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben;

b) wer bereits mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt;

c) wer an einer die ordnungsmäßige Führung der Vormundschaft hindernden Krankheit leidet;

d) wer nicht im Bezirk des Vormundschaftsgerichtes seinen Wohnsitz hat;

e) wer 5 oder mehr minderjährige eheliche Kinder hat;

f) wer vom Vormundschaftsgericht zur Stellung einer Sicherheit angehalten wird.

Das Ablehnungsrecht geht verloren, wenn es nicht beim Vormundschaftsgericht vor der Verpflichtung zur Vormundschaftsführung geltend gemacht wird.

und Beendigung.

tretung.

321. Derselbe mußte einen Eid auf treue und gewissenhafte Führung der Vormundschaft ablegen, er mußte Sicherheit leisten und ein Verzeichnis über das ihm anvertraute Mündelvermögen aufnehmen.

Digitized by Google

322. Geschieht die Verpflichtung des Vormundes noch heute mittelst eines förmlichen Eides?
Dbg. III, 82; Vorm.O. § 24.

323. In welcher Weise mußte die Sicherheit seitens des Vormundes nach Römischem Recht bestellt werden? Wie geschieht dieses nach Preußischem Recht?
A. 854; B. 617; Q. 278, (313); S. 165; W. II, 692; Glück, Comment. Bd. XXX, S. 162 ff.; Vorm.O. § 58.

324. Wer ist nach Römischem Recht von der Kautionsleistung befreit? Was bestimmte darüber die Reichspolizeiordnung von 1577?
A. 855; B. 617; Dbg. III, 76; Q. 278, (312, 313); S. 165; W. II, 692; Glück, a. a. O. S. 174, 180.

325. Wer ist nach der Preußischen Vormundschaftsordnung ipso jure von der Kautionsbestellung befreit? Welche Personen haben das Recht, von der Sicherheitsbestellung zu dispensieren?
Vorm.O. § 59.

326. In welchen Fällen brauchte der tutor kein Inventar zu errichten?
W. II, 692; Glück, ebds. S. 204 ff.

327. Wer ist von der Inventarerrichtung nach Preußischem Recht befreit?
Vorm.O. § 35.

Digitized by Google

322. Die Verpflichtung erfolgt heute — auch nach der Preuß. Vorm.O. — gewöhnlich mittelst Handschlags an Eidesstatt.

323. Die Kaution mußte nach älteren Recht mittelst Bürgschaft (satisdatio rem pupilli.. salvam fore) geleistet werden; später genügte Pfandbestellung. Das Preußische Vormundschaftsrecht läßt die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung nach richterlichem Ermessen bestimmen.

324. Nach Römischem Recht sind von der Kautionsleistung befreit:
a) der tutor testamentarius: .. tutores testamento dati satisdare non coguntur, quia fides eorum et diligentia ab ipso testatore probata est .. Gaj. I § 200;
b) der tutor confirmatus ex inquisitione: item ex inquisitione tutores (vel curatores) dati satisdatione non onerantur, quia idonei electi sunt. pr. J. I, 24.

Nach der Reichspolizeiordnung müssen alle Vormünder Kaution leisten.

325. Der Vater, die Mutter, der Ehemann und die Großeltern als Vormünder und der Gegenvormund sind von der Pflicht zur Sicherheitsbestellung frei.

Der Vater, sowie die Mutter des Mündels sind berechtigt, den in einem Testament (oder in einer gerichtlich, resp. notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde) von ihnen benannten Vormund von der Pflicht zur Sicherstellung zu befreien. (Die Befreiung fällt weg, wenn Umstände eingetreten sind, welche nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts eine Sicherstellung notwendig machen.)

326. Nach Glück braucht kein Inventar errichtet zu werden:
a) wenn der Testator dem Vormunde die Errichtung eines Inventarium ausdrücklich erließ oder untersagte: [ni]si testatores qui substantiam transmittunt specialiter inventarium conscribi vetaverint. l. 13 § 2 i. f. C. V, 51;
b) wenn der Richter dem Vormunde die Inventarisierung erlassen hat aus rechtmäßiger Ursache, z. B. das Vermögen des Mündels so unbedeutend ist, daß die Inventarisierungskosten mehr als das Vermögen selbst betragen würden.

327. Der Vater des Mündels ist als gesetzlicher Vormund von dieser Verpflichtung frei.

Digitized by Google

β) Beendi-

328. Beendigungsgründe der tutela in der Person des impubes?
A. 855; B. 628; Dbg. III, 84, 85; Q. 276, (310); S. 165; W. II, 692 ff.; Wächter, Pand. II, S. 650; Glück, Comment. Bd. XXXI, S. 129 ff.

329. Wodurch erreicht die Vormundschaftsführung seitens des Vormundes ein Ende?
A. 856; B. 628, 629; Dbg. III, 85; Q. 276, 277, (310); S. 166; W. II, 692, 693; Wächter a. a. O. S. 650; Glück, ebds. S. 133; 111, 156.

330. Welche Gründe berechtigten den tutor zur Niederlegung der tutela?
B. 629; W. II, 691; Glück, a. a. O. S. 156.

331. Wann kann der tutor abgesetzt werden?
A. 856; B. 629; Dbg. III, 85; Q. 276, 277, (310); S. 166; W. II, 694; Glück, a. a. O. S. 42, 60, 92.

332. Welche Wirkung hatte obrigkeitliche Absetzung wegen dolus für den Vormund?
A. 857; B. 629; Dbg. III, 85; S. 166; W. II, 694.

333. Wodurch endet die Vormundschaft nach der Preußischen Vormundschaftsordnung?
Vorm.O. §§ 61 ff.; Dbg., Privatr. III, S. 265, 266.

Digitized by Google

gung.

328. Tod des Mündels (Todeserklärung), capitis deminutio, Erreichung des Alters der Großjährigkeit.

329. Die Vormundschaft hört auf in der Person des Vormundes: a) infolge Tod (Todeserklärung), b) durch capitis deminutio, c) durch Niederlegung derselben aus berechtigten Gründen, d) durch Eintritt der dies oder der condicio, unter welcher die testamentarische Bestellung geschehen ist, e) durch Absetzung seitens der Obervormundschaftsbehörde, f) durch Wiederverheiratung seitens der Mutter-Vormünderin.

330. Gründe der Niederlegung sind:
a) Aufnahme in das consilium principis;
b) Reise des Vormundes über See in Staatsangelegenheiten;
c) Armut, welche eine Thätigkeit in fremden Angelegenheiten nicht gestattet.

331. Ein Vormund, der als suspectus gilt — suspectus est autem (tutor), qui non ex fide tutelam gerit, licet solvendo est .. § 5 J. I, 26 — kann nach vorausgegangener Untersuchung (zuweilen schon ohne weiteres) durch die Vormundschaftsbehörde abgesetzt werden. Zur Anstellung der suspecti tutoris postulatio ist jedermann befugt.

332. Der wegen dolus abgesetzte Vormund wurde, wenn sein dolus im Absetzungsdekret angegeben war, **infamis**: suspectus autem remotus, si quidem ob dolum, famosus est. § 6 J. I, 26.

333. Die Vormundschaft hört allgemein auf:
a) wenn der Mündel die Großjährigkeit erlangt, wenn er für großjährig erklärt wird, wenn er in väterliche Gewalt tritt, wenn das Ruhen der väterlichen Gewalt oder des Vaters Bevormundung aufhört;
b) wenn der Mündel oder der Vormund stirbt oder für tot erklärt wird;
c) wenn der Vormund handlungsunfähig wird;
d) durch Entsetzung oder Entlassung seitens der Obervormundschaft.

Die gesetzliche Vormundschaft des Vaters, der unehelichen Mutter endet mit der Bestellung eines neuen Vormundes durch das Gericht. Mit der Aufnahme des Mündels in eine Verpflegungsanstalt, deren Vorstand die Rechte eines gesetzlichen Vormundes erlangt, erlischt die bisherige Vormundschaft.

Digitized by Google

334. Gründe der Absetzung und der Entlassung des Vormundes (oder des Gegenvormundes) nach der Preußischen Vormundschaftsordnung?
Vorm.O. §§ 63, 64; Dbg., Privatr. III, S. 266.

c) Rechtswirkungen

α) Sorge für die Person

335. Welche Pflichten hat der Vormund?
A. 857 ff.; B. 619 ff.; Dbg. III, 85 ff.; Q. 277, (311); S. 374; W. II, 695 ff.; Wächter, Pand. II, S. 651.

336. Wie haftet der Vormund bei Vermögensverwaltung, wie soll er dieselbe führen?
A. 860; B. 620; Dbg. III, 87; Q. 279, (313); S. 374; W. II, 696; Wächter, Pand. II, S. 651, 652.

337. Welche Person hat nach der Preußischen Vormundschaftsordnung die Aufsicht über die Verwaltung des Mündelvermögens und das Genehmigungsrecht zu gewissen Handlungen des Vormundes?

338. Für welche Sorgfalt haftet der Vormund und der Gegenvormund nach der Preußischen Vormundschaftsordnung?
Vorm.O § 32.

339. Was versteht man unter laxamentum temporis?
A. 861; B. 620; Dbg. III, 87; W. II, 700; Glück, Comment. Bd. XXX, S. 325.

Digitized by Google

334. Der Vormund (oder der Gegenvormund), welcher sich pflichtwidrig erweist, ist von dem Vormundschaftsgerichte zu entsetzen.

Eine Entlassung des Vormundes hat auf sein Verlangen zu geschehen, wenn derselbe durch Krankheit an der ordnungsmäßiger Vormundschaftsführung gehindert ist, oder aus dem Bezirke des Vormundschaftsgerichtes sein Domizil verlegt, wenn er mehr als fünf minderjährige eheliche Kinder hat, wenn er zur Sicherheitsleistung angehalten wird, ferner, wenn die Genehmigung zur Führung der Vormundschaft seitens der dem Vormunde vorgesetzten Behörde nicht erteilt oder die erteilte zurückgezogen wird.

der tutela.

und das Vermögen des Mündels.

335. Der Vormund hat die Sorge für die Person des Mündels und dessen Vermögen, außerdem liegt ihm die Vertretung des Mündels und die Mitwirkung bei Rechtsgeschäften ob, welche dieser für sich allein vorzunehmen nicht fähig ist.

336. Der Vormund haftet für culpa in concreto; für custodia in dem Falle, wenn er sich zur Verwaltung gedrängt hat. Die Verwaltung soll er wie ein bonus pater familias führen: a tutoribus .. eadem diligentia exigenda est circa administrationem rerum pupillarium, quam paterfamilias rebus suis ex bona fide praebere debet. l. 33 pr. D. XXVI, 7.

337. Der Gegenvormund.

338. Der Vormund (sowie der Gegenvormund) haftet für die Sorgfalt, welche ein ordentlicher Hausvater auf seine eignen Angelegenheiten verwendet. Der Ehemann einer zum Vormund bestellten Frau haftet, wenn er nicht des Mündels Vater ist, für die vormundschaftliche Verwaltung als Bürge.

339. Der Vormund hatte nach Römischem Recht für die Anlage der bei seinem Antritte vorgefundenen Mündelgelder einen Zeitraum von 6 Monaten, für neu eingegangene eine Frist von 2 Monaten. Nach Ablauf dieser Frist, sogen. laxamentum temporis, mußte er landesübliche Zinsen zahlen, sofern ihm nicht der Nachweis gelang, daß die derzeitige Anlage unmöglich war: si tutor constitutus .. intra sex primos menses pupillares pecunias [quas invenerit] non collocaverit, ipse ir debitam pecuniam et in usuras

340. Wie haftet der tutor, welcher Mündelgelder zu eignem Nutzen verwendete:
a) nach Römischem Recht?

b) nach der Preußischen Vormundschaftsordnung?
A. 861; B. 620; Dbg. III, 87; W. II, 700. Vorm.O. § 40.

341. Welche Vorschriften enthält die Preußische Vormundschaftsordnung über die Anlage der Mündelgelder?
Vorm.O. § 39, § 40.

Digitized by Google

ejus pecuniae, quam non faenaverit, convenitur, l. 15 D. XXVI, 7. Usurae a tutoribus .. exiguntur .. interjecto tempore ad exigendum et ad collocandum duum mensum . . l. 7 § 11 l. c. Die Mündelgelder sollten in erster Linie in Grundstücken, in zweiter erst in zinsbaren Forderungen angelegt werden.

340. a) Für Mündelgelder, welche der tutor zu eignem Nutzen anlegte, zahlte er die höchsten Zinsen — ursprünglich 12%, seit Justinian 6% — pecuniae, quam in usus suos converterunt tutores, legitimas usuras praestant .. l. 7 § 4 eodem; das laxamentum temporis kommt ihm nicht zu gut: laxamentum temporis tribui non oportet his, qui nummos impuberum . . in suos usus converterunt. l. 7 § 11 i. f. eodem;

b) der Vormund hat das in seinem Nutzen verwendete Geld von der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuß bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen von 8 bis 20 vom Hundert.

341. Gelder, welche zu den laufenden oder zu andern durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Vormund „im Einverständnis mit dem Gegenvormund" in vom Reiche oder einem deutschen Bundesstaate gesetzlich ausgestellten oder garantierten Schuldverschreibungen, in Rentenbriefen preußischer Rentenbanken oder in kündbaren, resp. amortisabelen Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen, oder auf sichere Hypotheken oder Grundschulden sicher anzulegen. Letztere sind für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten $^2/_3$, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte der Taxe, oder innerhalb des 15fachen Betrages des Grundsteuerreinertrages zu stehen kommen. Solchen Hypotheken stehen gleich die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und Schuldverschreibungen derjenigen Kreditinstitute, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken innerhalb der angegebenen Wertgrenze beschränken. Gelder, welche dergestalt nicht angelegt werden können, sind bei der Reichsbank oder bei öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen zinsbar anzulegen. Eine Hypothek oder Grundschuld, die auf einem Grundstücke des Vormundes lastet, darf derselbe als Anlage für das Mündelvermögen nicht verwerten.

Digitized by Google

342. Hat der Vormund ein freies Veräußerungsrecht von Mündelsachen nach Civilrecht?
A. 862; B. 621; Dbg. III, 86, 87; Q. 279, (313); S. 374, 375; W. II, 701 ff.; Wächter, Pand. II, S. 653 ff.

343. Ist der Vormund zur Vornahme von Schenkungen für den Mündel nach der Preußischen Vormundschaftsordnung befugt?
Vorm.O. § 38.

344. Welche Verordnungen ergingen in betreff lästiger Veräußerungen in der Kaiserzeit?
A. 863; B. 621, 622; Dbg. III, 87; Q. 279, (313); S. 374, 375; W. II, 704.

Digitized by Google

342. Nach älterem Recht waren dem Vormunde **Schenkungen und andere Liberalitäten aus dem Mündelvermögen nicht gestattet**: donationes ab eo (tutore) factae pupillo non nocent. l. 22 D. XXVI, 7; es handle sich denn um solche Gaben, die Anstand und Sitte erfordern: alimenta servis libertisque, nonnunquam etiam exteris, si hoc pupillo expediet, praestabit, sollemnia munera parentibus cognatisque mittet. l. 12 § 3 D. eodem; si matri forte aut sorori pupilli tutor ea, quae ad victum necessaria sunt praestiterit, cum semet ipsa sustinere non possit .. ratum id habendum est .. l. 13 § 2 eodem. **Lästige Veräußerungen konnte er vornehmen,** nur durfte er nichts an **sich selbst** veräußern: tutor rem pupilli emere non potest .. l. 34 § 7 D. XVIII, 1. Bringt er durch vorgeschobene Personen Sachen an sich, so soll er zur Strafe vierfachen Ersatz leisten: non licet ex officio, quod administrat quis, emere quid vel per se vel per aliam personam: alioquin non tantum rem amittit, sed et in quadruplum convenitur .. l. 46 D. XVIII, 1.

343. Der Vormund kann Schenkungen für den Mündel nicht vornehmen. Zulässig sind jedoch Geschenke, welche üblich sind oder durch die Vermögensverwaltung begründet werden.

344. a) Eine oratio Severi verbot **jede Veräußerung von praedia rustica und suburbana** durch den Vormund; es müßte denn der Vater des Mündels eine solche letztwillig angeordnet haben, oder dieselbe **aus notwendigen Gründen**, z. B. wegen Schuldentilgung, nach vorausgegangener causae cognitio seitens der Obervormundschaftsbehörde gestattet worden sein: praeterea, patres conscripti, interdicam tutoribus (et curatoribus), ne praedia rustica vel suburbana distrahant, nisi, ut id fieret, parentes testamento vel codicillis caverint. quod si forte aes alienum tantum erit, ut ex rebus ceteris non possit exsolvi, tunc praetor urbanus .. adeatur, qui pro sua religione aestimet, quae possunt praedia alienari obligarive debeant .. l. 1 § 2 D. XXVII, 9.

b) Durch Konstantin wurde dieses Veräußerungsverbot ausgedehnt auf **städtische Grundstücke** und **auf alle**

Digitized by Google

345. Wodurch wird die obervormundschaftliche Genehmigung ersetzt?
A. 863, 864; B. 622; W. II, 706.

346. Welche Wirkung hatte eine Veräußerung gegen die Verbotgesetze oder infolge eines Dekretes, welches seitens der Obervormundschaftsbehörde durch falsche Angaben erschlichen war?
A. 863; B. 622; W. II, 707; Wächter, Pand. II, S. 655.

347. In welchen Fällen ist eine Veräußerung trotz mangelnder Genehmigung der Vormundschaftsbehörde gültig?
A. 864; B. 622, 623; W. II, 705, 707.

Digitized by Google

Mobilien, sofern sie nicht wertlos oder überflüssig waren: jam ergo venditio tutoris nulla sit sine interpositione decreti, exceptis his dumtaxat vestibus, quae detritae usu aut corruptae servando servari non potuerint. animalia quoque supervacua . . quin veneant, non vetamus. l. 22 § 6 C. V, 37.

c) Justinian gestattete Veräußerungen von Früchten ohne obrigkeitliches Dekret: adicimus tutoribus (et omnibus curatoribus) licere fructus, sive qui ex reditibus praediorum colliguntur, sive ex substantia personarum quarum gubernationem habent inventi fuerint, id est vinum et oleum et frumentum . . sine decreto distrahere justo pretio . . l. 28 § 5 C. l. c.

345. Dieselbe wird ersetzt durch:

a) die [nicht erschlichene] Erlaubnis des Regenten: ad instar enim praesidalis decreti concessio principalis accedit. l. 2 C. V, 72;

b) Anordnung des Erblassers, welcher die betreffende Sache dem Mündel hinterließ: praedium rusticum vel suburbanum . . alienari sine decreto praesidis, nisi parentis voluntas seu testatoris, ex cujus bonis ad minorem pervenit, super alienando eo aliquid mandasse deprehendatur, nulla ratione potest. l. 3 eodem.

346. Die Veräußerung ist nichtig. Der Mündel kann daher von jedem Besitzer mittelst der rei vindicatio die Herausgabe der Sache verlangen, muß diesem aber die Bereicherung, welche er aus der Gegenleistung des Erwerbers gezogen hat, herausgeben. Gegen den Vormund hat er, falls er diesen in Anspruch nehmen will, die actio tutelae auf Schadensersatz: illicite post senatus consultum pupilli . . praedio venumdato, si eo nomine apud judicem tutelae . . actionis aestimatio facta est eaque soluta, vindicatio praedii ex aequitate inhibetur. l. 10 D. XXVII, 9.

347. Die Veräußerung ist nach Römischem Recht gültig:

a) wenn der Vormund zwecks Stellung einer Prozeßkaution solche vornimmt;

b) wenn er seinem Mündel mit dem Gelde eines andern Mündels eine Sache kauft und letzterem für diese Schuld ein Pfandrecht bestellt;

c) wenn der Vormund eine vom Erblasser des Mündels

Digitized by Google

348. Wann konvalesciert eine wegen mangelnder oder nicht ordnungsmäßiger Genehmigung nichtige Veräußerung nach Römischem Recht?

A. 863; B. 623; W. II, 707; Wächter, Pand. II, S. 655.

349. Tilgt die Zahlung einer Schuld an den Vormund das Forderungsrecht des Mündels?

A. 863; B. 623; Dbg. III, 88; W. II, 704; Wächter, Pand. II, S. 654.

350. Welche Verfügungen des Vormundes über Forderungen des Mündels sind nach der Preußischen Vormundschaftsordnung an die Genehmigung des Gegenvormundes gebunden?

Vorm.O. § 41.

Digitized by Google

geschuldete Sache zwecks Tilgung der Schuld dem Gläubiger übergiebt.

Nach der Authentica sacramenta puberum ist die vom Mündel eidlich bekräftigte Veräußerung gültig. (Baron, Windscheid.)

348. Die Nichtigkeit der Veräußerung wird gehoben:
   a) durch Genehmigung seitens des Mündels nach erlangter Großjährigkeit: qui post XXV. annum aetatis ea quae in minore aetate gesta sunt rata habuerunt, frustra rescissionem eorum postulant. l. 2 C. II, 45;
   b) durch 5 jähriges Schweigen des Mündels nach erlangter Großjährigkeit gemäß Justinians Bestimmung: praecipimus, si per V continuos annos post impletam minorem aetatem connumerandos nihil conquestus est super tali [sine decreto] alienatione vel suppositione is qui eam fecit vel heres ejus, minime retractari eam occasione praetermissionis decreti, sed sic tenere, quasi ab initio legitimo decreto fuisset alienata res vel supposita. l. 3 § 1 C. V, 74.

349. Nach Vorjustinianischem Rechte tritt Befreiung von der Schuld ein, falls Schuldner an den Vormund zahlt; anders nach Justinianischem Recht. Justinian machte die Befugnis des Vormundes zur Annahme von Zahlungen von einem Dekret des Magistrates abhängig: sancimus .. licere debitoribus pupillorum .. ad eos [tutores et curatores] solutionem facere, ita tamen, ut prius sententia judicialis .. celebrata hoc permiserit, l. 25 pr. C. V, 37; ausgenommen, wenn es sich um Zahlungen von Renten, Miets- und Pachtzinsen oder solcher Zinsen handelt, die nicht über 2 Jahre rückständig sind, und deren Betrag nicht 100 Solidi übersteigt.

350. Der Genehmigung des Gegenvormundes bedarf es:
   a) zur Veräußerung von Wertpapieren;
   b) zur Einziehung, Abtretung oder Verpfändung von Kapitalien, sofern dieselben nicht bei Sparkassen belegt sind;
   c) zur Aufgabe oder Minderung der für eine Forderung bestellten Sicherheit.

Diese Genehmigung kann durch die des Vormundschaftsgerichtes ersetzt werden.

Digitized by Google

351. Zu welchen Rechtsgeschäften bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes?
Vorm.O. § 42.

352. Ist ein derartiges, ohne die Genehmigung des Gegenvormundes oder der Obervormundschaftsbehörde abgeschlossenes Rechtsgeschäft wirksam?
Vorm.O. § 46 u. Gesetz, betreffend die Großjährigkeit Minderjähriger v. 12. Juli 1875 §§ 3, 4.

Digitized by Google

351. Der Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde bedarf es:

a) zur Veräußerung oder Belastung unbeweglicher Sachen, soweit dieselbe nicht im Zwangsverfahren gegen den Mündel erfolgt;

b) zum Erwerb von unbeweglichen Sachen durch lästigen Vertrag;

c) zur Verpachtung oder Vermietung unbeweglicher Sachen, wenn der Vertrag über das Alter der Großjährigkeit hinaus gehen soll, sowie zur Verpachtung von Grundstücken, deren Grundsteuerreinertrag auf mindestens 3000 Mark eingeschätzt ist;

d) zur Abschließung von Vergleichen, wenn deren Gegenstand unschätzbar ist oder die Summe von 300 Mark übersteigt;

e) zur Veränderung oder Auflösung, sowie zur Neubegründung oder Übernahme eines Erwerbsgeschäftes;

f) zur Eingehung wechselmäßiger Verbindlichkeiten, sofern nicht eine **allgemeine Genehmigung dazu** erteilt worden ist (§ 45); zur Annahme des Mündels an Kindesstatt;

g) zur Erteilung einer Prokura;

h) Entlassung des Mündels aus der Staatsangehörigkeit;

i) zur Aufnahme von Darlehen;

k) zur Übernahme fremder Verbindlichkeiten;

l) zur Entsagung einer Erbschaft oder eines Legates (nicht dagegen zur Annahme, zum Antritt).

Der Vater des Mündels ist berechtigt, in seinem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten resp. eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde den von ihm benannten Vormund von der Notwendigkeit der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes zu den oben bezeichneten Geschäften zu befreien (§ 47). Diese Befreiung muß in der Bestallung vermerkt sein.

352. Nein; derartige Geschäfte sind negotia claudicantia.

Digitized by Google

353. Wer heißt tutor gerens, wer tutor honorarius?
A. 864; B. 625; Dbg. III, 78; Q. 278, (312); S. 376; W. II, 711; Wächter, Pand. II, S. 655; Glück, Comment. Bd. XXIX, S. 176, 178.

354. Haften die tutores honorarii wegen nachlässig geführter Aufsicht?
A. 864; B. 625; Dbg. III, 78; W. II, 712, 714; Glück, Comment. Bd. XXIX, S. 178, 184 ff.; Bd. XXX, S. 420; Bd. XXXII, S. 407.

355. Wer ist tutor notitiae causa datus?
B. 625; Q. 278, (312); W. II, 711; Wächter, Pand. II, S. 655; Glück, Comment. Bd. XXIX, S. 191.

356. Wann liegt eine tutela divisa per partes vor? Wann spricht man von einer tutela divisa per regiones?
A. 865; B. 625; Dbg. III, 78, 79; Q. 278, (312); S. 376; W. II, 711.

357. Wie gestaltete sich das Verhältnis der Vormünder bei einer tutela indivisa, d. h. einer Vormundschaft, deren Verwaltung durch die Obrigkeit nicht nach Geschäftszweigen oder Bezirken den einzelnen Vormündern zugewiesen ist?
A. 865; B. 625; Dbg. III, 79; Q. 278, (312); W. II, 712.

Digitized by Google

353. Tutor gerens wird derjenige von mehreren Mitvormündern genannt, dem durch die Obervormundschaftsbehörde, auf Grund letztwilliger väterlicher Verfügung, die Vormundschaftsverwaltung ausschließlich zugeteilt ist, und der von den übrigen, **tutores honorarii**, überwacht und beaufsichtigt wird: si parens vel pater qui in potestate habet destinaverit testamento, quis tutorum tutelam gerat, illum debere gerere praetor putavit, . . ceteri igitur tutores non administrabunt, sed erunt hi, quos vulgo honorarios appellamus . ., dati sunt quasi observatores actus ejus (qui gerit) et custodes . . l. 3 §§ 1, 2 D. XXVI, 7.

354. Sie haften für die Schäden des Gerenten solidarisch, wenn vorher der tutor gerens und dessen Bürgen ausgeklagt wurden; ihnen steht jedoch das beneficium divisionis und cedendarum actionum zu: constat enim hos quoque, excussis prius facultatibus ejus qui gesserit, conveniri oportere, l. 3 § 2 l. c.

355. Tutor notitiae causa datus ist derjenige, welcher zur Instruktion der Mitvormünder bestellt wurde. Dem tutor gerens gegenüber gilt er als tutor honorarius.

356. Wenn die Verwaltung der Vormundschaft unter die mehreren Vormünder so geteilt ist, daß jedem die ausschließliche Besorgung eines bestimmten Geschäftszweiges übertragen wurde, so spricht man von tutela divisa per partes, ist dieselbe für jeden auf einen bestimmten Bezirk beschränkt, so nennt man diese: tutela divisa per regiones. In solchem Falle ist **jeder in betreff seines Ressorts oder Bezirkes**: tutor gerens, für das **eines anderen**, resp. der anderen: tutor honorarius.

357. Nach Vorjustinianischem Recht bedurfte es bei allen Verfügungen der auctoritas sämtlicher Vormünder, ausgenommen, wenn sie durch Testament oder von der Vormundschaftsbehörde ernannt waren. Nach Justinians Bestimmung hat jeder einzelne die volle Vertretung, jedoch so, daß jedem ein Einspruchsrecht gegen die von Mitvormündern beabsichtigten Handlungen zusteht. Zu Angelegenheiten, durch welche die Beendigung der Vormundschaft herbeigeführt würde, z. B. Arrogation des Mündels, bedarf es der Zustimmung sämtlicher tutores.

Digitized by Google

358. Wie wird die Verwaltung seitens mehrerer Vormünder nach der Preußischen Vormundschaftsordnung geführt?
Vorm.O. § 30.

359. Mußte der Vormund alljährlich Rechnung über seine Vermögensverwaltung nach Römischem Recht ablegen? Was bestimmt darüber die Reichspolizeiordnung von 1577 und die Preußische Vormundschaftsordnung?
Vorm.O. § 56.

β) Verpflichtungen aus der

360. Welche Verpflichtungen hat der Vormund gegen den Mündel nach beendeter Vormundschaft?
A. 865, 866; B. 626; Dbg. III, 89, 90; W. II, 695 ff.

361. Zu welchem Eide wurde der Mündel zugelassen, wenn der Vormund des dolus oder der culpa lata überwiesen war?
A. 866; W. II, 697.

362. Wann ging die actio de rationibus distrahendis gegen den Vormund? Fand dieselbe auch gegen seine Erben statt?
A. 866; B. 627; Dbg. III, 89, 90; Q. 279, (313); S. 377; W. II, 697.

Digitized by Google

358. a) Sind mehrere Vormünder zur gemeinschaftlichen Verwaltung bestellt, so hat bei Meinungsverschiedenheit, falls es in dieser Hinsicht an einer Bestimmung seitens des Berufenden fehlt, die Mehrheit oder, wenn solche nicht erzielt wird, das Vormundschaftsgericht zu entscheiden;
b) ist unter mehreren Vormündern die Verwaltung geteilt, so verwaltet jeder die ihm zugeteilten Geschäfte selbständig.

359. Nach Römischem Recht hat der Vormund nur nach Beendigung der Vormundschaft Rechnung zu legen. Die Reichspolizeiordnung schrieb jährliche Rechnungslegung vor. Nach der Preußischen Vormundschaftsordnung hat das Vormundschaftsgericht jährlich vom Vormund Rechnungslegung über die Vermögensverwaltung zu fordern. Bei Verwaltungen von geringerem Umfange kann, wenn die Rechnung des ersten Jahres gelegt ist, der Termin der folgenden auf 2 bis 3 Jahre bestimmt werden.

Vormundschaftsführung.

360. a) Er hat über seine Verwaltung dem Mündel Rechnung zu legen: officio tutoris incumbit etiam rationes actus sui conficere et pupillo reddere, l. 1 § 3 D. XXVII, 3;
b) das Vermögen des Mündels, sowie alle für denselben erworbenen Rechte herauszugeben, resp. abzutreten, seine etwaigen Auslagen im Interesse des Mündels kann er in Abzug bringen;
c) er hat allen Schaden, welcher durch Vernachlässigung seiner ihm obliegenden Sorgfalt (s. Nr. 336) entstanden, ist zu ersetzen.

361. Wegen dolus oder culpa lata des Vormundes wurde der Mündel zum juramentum in litem zugelassen.

362. Gegen den treulosen Vormund, welcher Mündelgut beiseite schaffte, ging die actio de rationibus distrahendis aufs Doppelte: actione de rationibus distrahendis nemo tenetur, nisi qui in tutela gerenda rem ex bonis pupilli abstulerit. Haec actio licet in duplum sit, in simplo rei persecutionem continet, non tota dupli poena est. l. 2 pr., § 2 D. XXVII, 3. Sed **in heredem ceterosque successores non** dabitur .. l. 1 § 23 l. c.

Digitized by Google

363. Wie haften die Erben des Vormundes?
B. 626; Dbg. III, 90, 91; W. II, 697.

364. Mittelst welcher Klage konnte der Mündel nach beendeter Vormundschaft seine Ansprüche geltend machen?
A. 865; B. 626; Dbg. III, 90; Q. 279, (313); S. 377; W. II, 695.

365. Mit welcher Klage konnte der Vormund gegen den Mündel auf Ersatz der gemachten Auslagen, Rückgabe der Kaution und Abnahme aller Verbindlichkeiten vorgehen?
A. 866; B. 627; Dbg. III, 91; S. 377, 378; W. II, 695, 698.

366. Hat der Vormund auf Honorar Anspruch:
a) nach Römischem Recht?

b) nach der Preußischen Vormundschaftsordnung?
A. 866; B. 627; Dbg. III, 91; W. II, 698; Glück, Comment. Bd. XXXII, S. 286, 287; Vorm.O. § 34.

367. Welche Sicherheit gab das Gesetz dem Mündel gegenüber seinem tutor?
A. 725; B. 627; Dbg. III, 91; S. 249; W. I, 796.

Digitized by Google

363. Die Erben des Vormundes haften, falls der Prozeß gegen denselben nicht angestrengt war, nur wegen seines dolus oder culpa lata: heredes tutoris ob neglegentiam, quae non latae culpae comparari possit, condemnari non oportet, si non contra tutorem lis inchoata est .. l. 1 C. V, 54.

364. Der Mündel hatte die actio tutelae (directa) gegen den Vormund: si non fecit [rationes actus sui conficit et pupillo reddit] aut si factas non exhibet, hoc nomine judicio tutelae tenebitur. l. 1 § 3 D. XXVII, 3.

365. Mittelst der actio tutelae contraria: contrariam tutelae actionem praetor proposuit induxitque in usum, ut facilius tutores ad administrationem accederent scientes pupillum quoque sibi obligatum fore ex sua administratione. l. 1 pr. D. XXVII, 4. Der Vormund kann seine Ansprüche auch in Form der exceptio gegen die directa actio tutelae des Mündels geltend machen.

366. a) Nach Römischem Recht hat der Vormund auf Honorar nur Anspruch, wenn ihm ein solches vom Erlasser des Mündels ausgesetzt war, oder von der Vormundschaftsbehörde aus besonderen Billigkeitsgründen bewilligt wurde: .. nisi ab eo qui eum dat certum solacium ei (tutori) constitutum est, l. 33 § 3 i. f. D. XXVI, 7. Si pupillis tutores pater dedit, inter quos et libertum suum, .. et tutores certam summam ei statuerunt, quia aliter se exhibere non poterat, habendam ejus rationem quod statutum est Mela existimat, l. 1 § 6 D. XXVII, 3.

b. Ein Honorar steht dem Vormund nur so weit zu, als ihm ein solches von dem Erblasser des Mündels oder dem Vormundschaftsgericht zugebilligt worden ist, und zwar darf letzteres dem Vormunde ein solches nur, nach Anhörung des Gegenvormundes, zubilligen, wenn die Vermögensverwaltung besonders umfangreich ist.

367. Das Römische Recht gab dem Mündel eine Generalhypothek am Vermögen des Vormundes.

Digitized by Google

368. Welches Recht hatte der Mündel im Konkurse des tutor?
A. 443; Dbg. III, 91; W. II, 77.

369. Ist dieses Vorrecht des Mündels im Konkurse des Vormundes in die Reichskonkursordnung übergegangen?
K.O. § 54 Ziffer 4; A. 450; Dbg. III, 91; W. II, 80.

370. Welche Pflichten und Rechte hat der Vormund nach Beendigung der Vormundschaft zufolge der Preußischen Vormundschaftsordnung?
Vorm.O. §§ 66 ff.

γ) Mitwirkung des Vormundes bei

371. Welche Handlungen können impuberes selbständig vornehmen? Bei welchen ist die Mitwirkung des Vormundes nötig?
A. 858; B. 624; Q. 277, (311); z. vgl. Bd. I S. 17 Nr. 118.

372. Wie geschieht die Mitwirkung des tutor?
A. 859; B. 624; Q. 277, (311).

373. In welchen Fällen kann der Vormund als Stellvertreter seines Mündels auftreten? In welchem Falle muß er dieses thun?
A. 859; B. 623, 624; Q. 277, (311, 312).

Digitized by Google

368. Dem Mündel ist ein Vorzugsrecht (privilegium personae) im Konkurse des Vormundes vor andern Forderungen eingeräumt, sed si pupillus post pubertatem rationibus a tutore acceptis reliquationem ejus secutus usuras acceptaverit, **privilegium suum** non amittit **in bonis tutoris venditis** .. l. 44 § 1 D. XXVI, 7.

369. Ja. Das Vorrecht steht aber dem Mündel nur zu, wenn die Forderung binnen 2 Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist.

370. Nach Beendigung seines Amtes hat der Vormund:

a) seine Bestallung an das Gericht zurückzugeben;

b) dem bisherigen Mündel oder dessen Rechtsnachfolger oder dem neu bestellten Vormunde das Vermögen des Mündels herauszugeben und binnen 2 Monaten Schlußrechnung zu legen, welche, vom Gegenvormund revidiert, dem Vormundschaftsgerichte zur Herbeiführung der Entlastung des Vormundes einzureichen ist.

c) Der Vormund kann über seine Führung der Vormundschaft, sowie über Ausantwortung des Vermögens Entlastung und Quittung verlangen;

d) er kann nach geschehener (vorbehaltloser) Entlastung seine gestellte Sicherheit zurückverlangen und die Löschung der Kautionshypothek fordern.

Rechtsgeschäften des Mündels.

371. Impuberes können Erwerbshandlungen selbständig vornehmen, bei Veräußerungen und Verpflichtungen ist die Mitwirkung des Vormundes erforderlich.

372. Der Mündel giebt die Veräußerungs- resp. Verpflichtungserklärung, der persönlich anwesende Vormund unmittelbar darauf seine Genehmigung zu dem fraglichen Geschäft **mündlich** und **unbedingt** ab, sogen. auctoritatis interpositio. (Über den consensus curatoris s. Nr. 397.)

373. Veräußerungs- und Verpflichtungserklärungen kann der Vormund, als Stellvertreter des Mündels, auch allein abgeben, soweit Stellvertretung zulässig ist. Ist der Mündel infans, so muß der Vormund **alle** Geschäfte, **bei denen Stellvertretung zulässig,** allein vornehmen; eine auctoritatis interpositio ist unzulässig. Erwerbshandlungen kann er auch durch

Digitized by Google

d) Vom

374. Wer ist protutor?
A. 867; B. 630; Dbg. III, 91; Q. 280, (318); W. II, 716; Wächter, Pand. II, S. 656.

375. Wird der Mündel durch das mit Hülfe des falsus procurator abgeschlossene Geschäft dem andern Kontrahenten verpflichtet?
A. 867; B. 631; Dbg. III, 92; W. II, 716; Wächter, Pand. II, S. 656.

376. Wie haftet der protutor dem Mündel gegenüber? welche Klage hat letzterer gegen denselben?
A. 867; B. 631; Dbg. III, 92; W. II, 716; Wächter, Pand. II, S. 656.

2) Tutela

377. Aus welchen Gründen sollten die Weiber nach Römischem Civilrecht unter lebenslänglicher Vormundschaft stehen.
Q. 280, (314); S. 166; Glück, Comment. Bd. XXVIII, S. 449, 450.

378. Welche Frauen waren nach altem Recht von der Vormundschaft frei? Welchen Frauen wurde dieses Vorrecht durch die lex Julia et Papia Poppaea verliehen?
Q. 280, (314); S. 167; Glück a. a. O. S. 441, 448.

Digitized by Google

Sklaven des Mündels vornehmen lassen, da diese alles, was sie erwerben, für ihren Herrn erwerben. Geschäfte, die sich dergestalt nicht erledigen lassen, müssen bis zum vollendeten 7. Jahre liegen bleiben.

protutor.

374. Derjenige, welcher sich der Verwaltung einer Vormundschaft annahm, ohne Vormund zu sein, wird protutor, falsus procurator genannt.

375. Nein: das Geschäft ist unwirksam. Der andere Kontrahent konnte sich restituieren lassen — ait praetor: si id actor ignoravit, dabo in integrum restitutionem. l. 1 § 6 D. XXVII, 6 — oder, im Falle der protutor wissentlich als Nichtvormund gehandelt hatte, eine Schadensersatzklage anstrengen. praetor ait: in eum, qui, cum tutor non esset, dolo malo auctor factus esse dicetur, judicium dabo, ut quanti ea res erit, tantam pecuniam condemnetur. l. 7 pr. eodem.

376. Der protutor, der im guten Glauben sich der Vormundschaftsführung unterzog, haftet gleich dem tutor für diligentia quam suis rebus adhibere solet: für omnis culpa haftet er, wenn er mala fide war. Der Mündel hat die protutelae actio (directa).

mulierum.

377. Frauen [impuberibus quam puberibus] sollten propter sexus infirmitatem et propter forensium rerum ignorantiam, sofern sie nicht in der potestas ihres Vaters oder in der manus ihres Mannes standen, einen Vormund haben. Veteres voluerunt feminas, etiamsi perfectae aetatis sint, propter animi levitatem in tutela esse. Gaj. I, 144.

378. Nach dem XII Tafelgesetz waren die Vestalinnen von der Tutel frei. Die lex Julia et Papia Poppaea verlieh dieses Vorrecht freigeborenen Frauen mit 3, freigelassenen mit 4 Kindern: tantum ex lege Julia et Papia Poppaea jure liberorum tutela liberantur feminae [libertae, quae in patroni tutela sunt, quattuor liberorum jure] [trium]. loquimur autem exceptis virginibus Vestalibus, quas etiam veteres in honorem sacerdotii liberas esse voluerunt; itaque etiam lege XII tabularum cautum est. Gaj. I, 145.

Digitized by Google

379. Welche Delationsgründe gelten bei der tutela mulierum?
Q. 280, (314); S. 167; Glück, Comment. Bd. XXVIII, S. 444.

380. Was ist tutoris optio? Welche Arten unterscheidet man?
Q. 280, (314); S. 167, 168; Glück, a. a. O. S. 438, 447.

381. Wann wurde der Frau, trotzdem sie einen tutor hatte, vom Magistrat ein Vormund bestellt?
Q. 280, (315); S. 169.

382. Welcher Vormund konnte seine Vormundschaft mittelst Cession übertragen? Wie heißt der Vormund, dem dieselbe dergestalt übertragen ist?
Q. 280, (315); S. 168; Glück, a. a. O. S. 454, 455.

Digitized by Google

379. Nach dem XII Tafelgesetz wurden Vormundschaften durch Testament oder unmittelbar durch Gesetz — nach der Regel: ubi hereditas, ibi tutela — deferiert. Durch die lex Atilia kam richterliche Ernennung, tutela dativa, hinzu.

380. Wenn der Mann seiner in manu stehenden Frau, (sowie der Gewalthaber seiner in der patria potestas stehenden Tochter, Schwiegertochter, Enkelin) in seinem Testament **die Wahl eines Vormundes selbst** anheimstellte, so spricht man von **tutoris optio**. Je nachdem die Wahl nur für bestimmte Male oder beliebig oft gestattet war, unterscheidet man: **optio angusta** und **optio plena.** In persona tamen uxoris, quae in manu est, recepta est etiam tutoris optio, id est, ut liceat ei permittere, quem velit ipsa, tutorem sibi optare, hoc modo: Titiae uxori meae tutoris optionem do . . ceterum aut **plena** optio **datur** aut **angusta.** quae optiones plurimum inter se differunt; nam quae plenam optionem habet, potest semel et bis et ter et saepius tutorem optare, quae vero angustam habet optionem, si dumtaxat semel data est optio, amplius quam semel optare non potest . . vocantur autem hi, qui ex optione sumumtur, **optivi tutores.** Gaj. I, 150—154.

381. Von der Vormundschaftsbehörde wurde der Frau, wenn ihr tutor an der Erteilung der auctoritas infolge Abwesenheit oder Unmündigkeit, resp. Wahnsinn verhindert war, ein Vormund bestellt: generaliter ex senatus consulto tutor datur mulieri ei, cujus tutor abest, praeterquam si patronus sit, qui abest . . Ulp. XI, § 22 — item si qua in tutela legitima furiosi aut muti sit, permittitur ei senatus consulto (dotis constituendae gratia) tutorem petere. Gaj. I, 180.

382. Der **tutor legitimus** konnte die tutela auf einen andern übertragen — 'agnatis et patronis et liberorum capitum manumissoribus permissum est feminarum tutelam alii in jure cedere' .. is autem cui ceditur tutela, **cessitius tutor** vocatur. Gaj. I, 168, 169 — er hörte jedoch nicht auf Vormund zu sein; denn der **tutor cessitius** galt nur als sein Stellvertreter. Wenn letzterer daher starb oder capitis deminitus wurde, oder selbst die tutela weiter cedierte, so fiel die tutela an den legitimus tutor zurück: sive mortuus fuerit, sive capite minutus, sive alii tutelam porro cesserit, redit ad legitimum tutorem tutela. Ulp. XI, § 7.

Digitized by Google

383. Welchen Einfluß hat der Tod oder capitis deminutio des tutor legitimus auf den Bestand der tutela cessitia?

384. Hatte der tutor das Vermögen der Frau zu verwalten?
A. 846; Q. 281, (315); S. 167; Glück, Comment. Bd. XXIX, S. 5.

385. Bei welchen Geschäften bedurfte die Frau der auctoritatis interpositio des Vormundes?
Q. 281, (315); S. 168; Glück, Comment. Bd. XXIX, S. 5.

386. Konnte der tutor zur auctoritatis interpositio gezwungen werden?
Q. 281, (315); S. 168; Glück, Comment. Bd. XXVIII, S. 451.

387. Was bestimmte die lex Claudia des Kaiser Claudius?
A. 846; Q. 281, (315); S. 167; Glück, Comment. Bd. XXVIII, S. 453, 454.

388. Durch welchen eigenartigen Rechtsakt entging die Frau der tutela?
S. 169; Glück eodem S. 447, 448 Anm. 76, 451.

389. Kennt das Justinianische Recht noch die tutela mulierum?
A. 846; Q. 281, (315); S. 167; Glück eodem S. 458, 470.

Digitized by Google

383. Si legitimus (tutor) decesserit aut capite minutus fuerit, cessitia quoque tutela extinguitur. Ulp. eodem.

384. Nein. Das Amt des tutor mulierum beschränkte sich auf Erteilung der auctoritas, die speciell bei bestimmten Geschäften für die Frau nötig war: mulierum tutores auctoritatem dumtaxat interponunt. Ulp. XI, § 25.

385. Die auctoritatis interpositio war nötig: zur Prozeßführung, zur Veräußerung von res mancipi, zur Bestellung einer dos, bei der Errichtung eines Testamentes, Antritt einer Erbschaft, Freilassung, Eingehung einer Obligation, Acceptilatio und zur in manum conventio: tutoris auctoritas necessaria est mulieribus quidem in his rebus: si lege aut legitimo judicio agant, si se obligent, si civile negotium gerant, si libertae suae permittant in contubernio alieni servi morari, si rem mancipi abalienent. Ulp. frg. XI, § 27.

386. Zur Zeit Ciceros konnten alle Vormünder [testamentarius, optivus, dativus sc. Atilianus, fiduciarius], mit Ausnahme des tutor legitimus, auf Antrag der Frau zur auctoritatis interpositio gezwungen werden: saepe invitus auctor fieri [interponi auctoritatem] a praetore cogitur. Gaj. I, 190.

Bei den gesetzlichen Vormündern war es nur zulässig **ex magna causa**: hi neque ad testamentum faciendum, neque ad res mancipi alienandas, neque ad obligationes suscipiendas auctores fieri coguntur, praeterquam si magna causa alienandarum rerum mancipi obligationisque suscipiendae interveniat. Gaj. I, 192.

387. Nach der lex Claudia „sollte eine Freigeborne unter keinem Tutor mehr stehen, der ihr nächster Erbe war; bei den Freigelassenen blieb dagegen die tutela patronorum legitima bestehen“: .. feminarum autem legitimas tutelas lex Claudia sustulit, excepta tutela patronorum. Ulp. l. c. § 8.

388. Durch eine coemtio fiduciae causa, sogen. coemtio tutelae evitandae causa (s. Nr. 49 a).

389. Nein.

Digitized by Google

C).

1) cura

390. Durch welche lex wurde die cura minorum angebahnt?
B. 609; Q. 282, (316); S. 85; Glück, Comment. Bd. XXIX, S. 473; Savigny, System III, S. 80; W. II, 676.

391. Welche Bestimmungen traf diese lex?
B. 609; Q. 282, (316); S. 85; Glück l. c. S. 476, 477; Savigny, System III, S. 80.

392. Welche Verordnungen erließ Mark Aurel in betreff der Minderjährigen?
B. 609; Q. 282, (317); S. 170; Glück l. c. S. 478; Savigny, System III, S. 81; W. II, 676.

393. Bei welchen Geschäften trat ein Zwang zur Erbittung eines Kurators ein?
A. 845, 859; B. 609; Q. 283, (317); S. 170, 171; W. II, 676; Glück, Comment. Bd. XXX, S. 11, 17 ff.

Digitized by Google

Cura.

minorum.

390. Durch die lex Plaetoria wurde die cura minorum eingeführt.

391. Die lex Plaetoria setzte den Anfang der Großjährigkeit auf das 25. Jahr fest und bedrohte denjenigen, welcher einen Minor in Rechtsgeschäften übervorteilte, mit einer Kriminalanklage. Sie gab dem Minor gegen die Vertragsklage eine Einrede, sogen. exceptio legis Plaetoriae (durch die Einführung der restitutio in integrum wurden dieses Rechtsmittel beseitigt), und gestattete ihm, den Magistrat um Bestellung eines Kurators aus besonderer Ursache zu bitten.

392. Mark Aurel verordnete, daß alle minores auf ihr Gesuch, ohne causae cognitio, einen Kurator bis zur Großjährigkeit erhalten sollten. Ein Zwang zur Erbittung fand in der Regel nicht statt: inviti adulescentes curatores non accipiunt praeterquam in litem. § 2 J. I, 23.

393. Eines Kurators bedurfte der minor, abgesehen von der Prozeßführung:

a) bei der Rechnungslegung und Ausantwortung des Mündelvermögens seitens des Vormundes; der letztere konnte selbst auf Bestellung eines solchen dringen: admone eam, quae quondam pupilla tua fuit, . . ut sibi petat curatorem. quod si ea petere neglexerit, quo maturius possis rationes reddere administrationis, adito eo cujus super ea re notio est petere curatorem non vetaris. l. 7 C. V, 31;

b) zur Annahme von Zahlungen seitens eines Schuldners: minor . . adhibere debet curatores, ut ei solvatur pecunia, ceterum non [debitor] ei compelletur solvere. l. 7 § 2 D. IV, 4; auch dem Schuldner selbst steht das Recht zu, auf Bestellung eines Kurators zu dringen: permittitur etiam ex constitutione principum debitori compellere adulescentem ad petendos sibi curatores. eodem § 2;

c) seit Kaiser Claudius zur Arrogation: quod ne curatoris auctoritas intercederet in arrogatione ante tenuerat, sub divo Claudio recte mutatum est. l. 8 D. I, 7.

Digitized by Google

394. Ist den Minderjährigen im Gemeinen Recht die Erbittung eines curator freigestellt?
A. 846; B. 609; Dbg. III, 76; Wächter, Pand. II S. 646; Glück, Comment. Bd. XXX, S. 61, 63.

395. Welche Begründungsformen der cura minorum kennt das Römische Recht?
A. 850; B. 615; Dbg. III, 76; W. II, 678; Glück, Comment. Bd. XXIX, 473.

396. Hat der curator die Vermögensverwaltung und ist er, wie der tutor, an die Veräußerungsverbote in betreff der Mündelobjekte gebunden?
A. 859; Q. 283, (317).

397. Wie unterscheidet sich der consensus curatoris von der auctoritatis interpositio?
A. 859; B. 624; W. II, 677, 710; Glück, Comment. Bd. XXX, S. 473 ff.

398. Sind die ohne Konsens des Kurators vorgenommenen Veräußerungsgeschäfte des minor nichtig oder ungültig?
A. 859; B. 624; Q. 283 (317); Glück, Comment. Bd. XXX, 64; Bd. XXIX, S. 11 ff.

399. Wann konvalescieren ungültige Veräußerungsgeschäfte des minor?
A. 860; Q. 283, (317).

400. Aus welchem Grunde konnte die cura schon vor dem 25. Lebensjahr endigen?
A. 45; B. 39; Dbg. I, 124; Q. 283, (317); S. 157; W. I, 145, 146; Glück XXX, S. 29; XXXI, S. 145.

Digitized by Google

394. Nein. Nach der Reichspolizeiordnung v. 1548 hat die Obrigkeit die Pflicht, den Minderjährigen bis zur Großjährigkeit Vormünder, resp. Kuratoren zu bestellen.

395. Die Bestellung eines Kurators geschah durch die Obervormundschaftsbehörde: dantur autem curatores ab iisdem magistratibus, a quibus et tutores. § 1 J. I, 23. Unmittelbar durch Testament (des Vaters) bestellte Kuratoren gab es nicht. Hatte der Vater testamentarisch einen Kurator bestellt, so mußte derselbe auf Antrag des Minor durch den Magistrat erst bestätigt werden: sed curator testamento non datur, sed datus confirmatur decreto praetoris vel praesidis. § 1 cit.

396. Als curator generalis liegt ihm die ganze Vermögensverwaltung ob; er ist jedoch an die Veräußerungsverbote von Sever und Konstantin gebunden (s. Nr. 344). Dies trifft beim curator, welcher nur zu einzelnen Geschäften berufen ist (curator specialis), nicht zu.

397. Der consensus konnte von dem Kurator mündlich oder schriftlich **vor — nach** oder **bei** der Vornahme des betreffenden konsensbedürftigen Geschäftes abgegeben werden im Gegensatz zur auctoritatis interpositio, welche mündlich unbedingt und **sofort nach** der Erklärung des impubes erfolgen mußte.

Der consensus bezieht sich immer nur auf vermögensrechtliche, nie, wie die auctoritatis interpositio, auf rein persönliche Verhältnisse.

398. Falls ein curator generalis bestellt ist, sind ohne consensus eingegangene Veräußerungsgeschäfte des Mündels ungültig; denn durch die Annahme eines Kurators ist der minor hinsichtlich der Veräußerungs- und Verpflichtungsbefugnis seines Vermögens dem impubes gleichgestellt (s. Bd. I, Nr. 118, S. 17).

399. Konvalescenz tritt ein:
   a) wenn der minor dieselben nach erreichter Großjährigkeit genehmigt oder binnen 5 Jahren nicht anficht;
   b) wenn er die Veräußerung eidlich bekräftigt.

400. Eine durch den Kaiser erteilte venia aetatis ergänzt die Großjährigkeit der Minderjährigen (männlichen Geschlechts), falls diese 20 Jahre alt sind und durch ihre bisherige Führung ihre wirtschaftliche Selbständigkeit bewiesen haben.

Digitized by Google

401. Können zwischen Kurator und Minor gültige Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden?
Glück, Comment. Bd. XXIX, S. 14; Bd. XXX, S. 475.

402. Welchen Einfluß hat die venia aetatis auf die Vermögensverwaltung des für großjährig Erklärten?
A. 45; B. 39; Dbg. I, 124; Q. 283, (317); S. 157; W. I, 145, 146; Glück, Comment. Bd. XXXIII, S. 52.

403. Hatte der minor ein privilegium exigendi und ein Legalpfandrecht am Vermögen des curator?
B. 627; Glück, Comment. Bd. XXXII, S. 261.

404. Welche Klage hatte der minor gegen den curator, resp. dessen Erben, auf Rechnungslegung, Herausgabe des Vermögens und Schadensersatz wegen nachlässiger Verwaltung? Welche Klage hatte letzterer gegen dem minor?
A. 866; B. 626; Q. 281 (316); W. II, 695; Glück, Comment. Bd. XXXII, S. 243, 267.

2) cura

405. Wer erhielt einen curator furiosi?
Wächter, Pand. II, S. 657; Glück, Comment. Bd. XXXIII, S. 178, 179; Bd. XXX, S. 32 ff.

406. Welchen Personen steht nach dem XII Tafelgesetz die cura legitima über Wahnsinnige zu?
A. 850; B. 615; Q. 282, (316); S. 170; W. II, 719, 721; Wächter, Pand. II, S. 657; Glück, Comment. Bd. XXXIII, S. 161, 173.

407. Kennt das Römische Recht eine cura furiosi dativa und testamentaria?
A. 851; B. 615; Q. 282, (316); S. 170; W. II, 721; Wächter, Pand. II, S. 657; Glück eodem S. 143, 175.

Digitized by Google

401. „Ein Geschäft, welches den Konsens des Kurators nicht erfordert, kann zwischen dem minor und seinem Kurator gültig vorgenommen werden, z. B. die Restitution einer fideikommissarischen Erbschaft: curatori . . adulescentis ab adulescente poterit restitui hereditas, quoniam necessaria non est curatoris consensus ad restitutionem. l. 1 § 14 D. XXXVI, 1." (Glück, Bd. XXX, S. 475.)

402. Der bisherige minor erhält grundsätzlich die freie Vermögensverwaltung; jedoch ist die Veräußerung [Verkauf, Verpfändung] von Grundstücken an eine einzuholende Erlaubnis der Obervormundschaftsbehörde geknüpft (s. Bd. I, Nr. 120, S. 17); ferner muß, wenn bei irgend einem Geschäft auf ihre Großjährigkeit Bezug genommen ist, diese berücksichtigt werden.

403. Ja.

404. Der minor hatte die actio negotiorum gestorum directa utilis (utilis curationis causa actio) gegen den curator, resp. gegen dessen Erben. Gegen den minor geht die actio negotiorum gestorum contraria utilis auf Entlastung und Ersatz etwaiger Auslagen.

furiosi.

405. Großjährige Geisteskranke: furiosi . . licet majores viginti quinque annis sint, tamen in curatione sunt ex lege XII tabularum.

406. Nach dem XII Tafelgesetz steht die cura legitima über einen furiosus seinen Agnaten, resp. den Gentilen zu: si furiosus exit, agnatorum gentiliumque in eo pecuniaque ejus potestas esto. Im Justinianischen Recht ist die cura dem nächsten Verwandten, sei er Agnat oder Kognat, vorausgesetzt, daß er zur Übernahme fähig ist, zu übertragen.

407. War kein curator legitimus vorhanden, oder dieser unfähig zur Kuratel, so wurde vom praetor ein solcher bestellt: curatores aut legitimi sunt, . . aut honorarii, id est qui a praetore constituuntur, Ulp. XII, § 1. Eine cura furiosi testamentaria giebt es nicht. Der Vater kann zwar seinem Sohne einen curator letztwillig

Digitized by Google

408. Wer ist gesetzlicher Vormund über einen großjährigen Geisteskranken nach der Preußischen Vormundschaftsordnung?
Vorm.O. §§ 81, 83.

409. Welche Pflichten hat der Kurator?
A. 857; Wächter, Pand. II, S. 657; Glück, Comment. Bd. XXXIII, S. 249.

410. Wann endet die cura furiosi in der Person des furiosus?
A. 855; B. 628; Q. 282, (316); Wächter, Pand. II, S. 658; Glück a. a. O. S. 180, 305.

411. Konnte eine zeitweilige Suspension der cura furiosi im Römischen Recht eintreten?
Glück, Comment. Bd. XXXIII, S. 245; W. II, 719.

412. Wann tritt die Aufhebung der Entmündigung nach der Reichscivilprozeßordnung ein?
A. 855; B. 628; W. II, 720; C.P.O. § 619.

413. Welche Rechte hatte der furiosus an dem Vermögen des curator?
Glück, Comment. Bd. XXXII, S. 261.

Digitized by Google

bestellen, derselbe wird aber nicht ipso jure, sondern **erst durch Konfirmation** des Magistrates Kurator: si furioso puberi, quamquam majori annorum viginti quinque curatorem pater testamento dederit, eum praetor dare debet secutus patris voluntatem: manet enim ea datio curatoris apud praetorem . . l. 16 pr. D. XXVII, 10.

408. Der Vater ist gesetzlicher Vormund des geisteskranken Kindes.

409. Der Kurator eines Wahnsinnigen hat sowohl für die Person als für das Vermögen seines Pflegebefohlenen zu sorgen: consilio et opera curatoris tuteri debet non solum patrimonium, sed et corpus ac salus furiosi, l. 7 pr. D. XXVII, 10; er hat die vollständige administratio rerum und Veräußerungsbefugnis — agnatus furiosi curator rem furiosi alienare potest ex lege XII tabularum, Gaj. II, 64 — unterliegt jedoch hinsichtlich letzterer seit Sever denselben Beschränkungen, wie der tutor impuberum.

410. Die cura furiosi endet nach Römischem Recht ipso jure mit der Genesung des Wahnsinnigen.

411. Ja, eine Suspension der cura trat während der lucida intervalla ein: nos . . sancimus . . curatoris creationem non esse finiendam, sed manere quidem eum, donec talis furiosus vivit . . sed per intervalla, quae perfectissima sunt, nihil curatorem agere, sed ipsum posse furiosum, dum sapit, et hereditatem adire et omnia alia facere, quae sanis hominibus competunt. sin autem furor stimulis suis iterum eum accenderit: curatorem in contractu suo conjungi, l. 6 C. V.

412. Die Aufhebung tritt erst mit der Rechtskraft des Urteils in Wirksamkeit, welches diese ausspricht. (Über die Entmündigung s. Bd. I, Nr. 128, 129 S. 19.)

413. Dem furiosus steht, wie dem impubes und minor, ein privilegium exigendi und ein Legalpfandrecht zu.

Digitized by Google

3) cura

414. Auf welches Vermögen soll die cura prodigi nach dem XII Tafelgesetz beschränkt gewesen sein?
A. 850; B. 615; Q. 282, (316); S. 171; W. II, 720; Glück, Comment. Bd. XXXIII, S. 161.

415. Wann trat obrigkeitliche Ernennung des curator prodigi ein?
A. 850; B. 615, 616; Q. 282, (316); S. 171; W. II, 721; Glück, Comment. Bd. XXXIII, S. 175; Wächter, Pand. II, S. 657.

416. Konnte der Vater in seinem Testamente dem Sohne als Verschwender einen curator bestellen?
A. 851; B. 616; W. II, 721; Glück, Comment. Bd. XXXIII, S. 145 ff.

417. Welchen Wirkungskreis hat der curator prodigi?
A. 859; B. 623; Q. 282, (316); W. II, 720; Wächter, Pand. II, S. 657; Glück, Comment. Bd. XXX, S. 222; Bd. XXXIII, S. 251, 252.

Digitized by Google

prodigi.

414. Die cura legitima prodigi, d. h. die cura der Agnaten und Gentilen über eine Person, welcher wegen Verschwendung die freie Vermögensverwaltung entzogen war, soll nach dem XII Tafelgesetz auf das Vermögen beschränkt gewesen sein, welches derselben als gesetzlichem Erben vom Vater oder Großvater zufiel: lex XII tabularum .. prodigum, cui bonis [paternis avitisque: Paul. Sent III, 4a § 7] interdictum est, in curatione jubet esse agnatorum. Ulp. XII, § 2.

415. Von der Obrigkeit wurde dem prodigus ein curator bestellt:
a) für das Vermögen, welches er nicht ab intestato vom Vater oder Großvater ererbt, sondern auf andere Weise, z. B. durch Testament, erhalten hatte: a praetore constituitur curator, quem ipse praetor voluerit, libertinis prodigis, itemque ingenuis, qui ex testamento parentis heredes facti male dissipant bona .. Ulp. XII, § 3;
b) wenn der curator legitimus zu Verwaltung seines Amtes unfähig ist: saepe ad alium e lege XII tabularum curatio .. prodigi pertinet, alii praetor administrationem dat, scilicet cum ille legitimus inhabilis ad eam rem videatur. l. 13 D. XXVII, 10.
Im Justinianischen Recht giebt es nur eine cura dativa prodigi, indem selbst die Intestaterben erst vermöge obrigkeitlicher Bestätigung curatores prodigi werden.

416. Der vom Vater Berufene wird erst durch die Konfirmation des Magistrates curator prodigi: si prodigo curatorem dederit pater, voluntatem ejus debeat sequi praetor eumque dare curatorem. l. 16 § 1 D. XXVII, 10.

417. Dem curator liegt die Vermögensverwaltung und die Vertretung des prodigus in allen Rechtsstreitigkeiten ob, die sich auf das Vermögen beziehen; seine Veräußerungsbefugnis unterliegt denselben Einschränkungen, wie die des tutor impuberum oder des curator minorum. Der Verschwender kann, gleich dem minor, reine Erwerbsgeschäfte selbständig vornehmen, zu Veräußerungen und Verpflichtungen ist der consensus curatoris erforderlich. Während der Dauer seiner Entmündigung kann er weder Vormund sein, noch als Testamentszeuge dienen, noch testieren. Auf persönliche Angelegenheiten, z. B. Eheschließung, erstreckt sich die Macht des curator nicht.

Digitized by Google

418. Inwieweit ist der Verschwender nach Preußischem Landrecht testierfähig?
A.L.R. I, 12 § 27.

419. Welche Rechte hatte der Verschwender zu seiner Sicherheit am Vermögen des Kurators?
Glück, Comment. Bd. XXXII, S. 261.

420. Hört die cura über den Verschwender schon mit seiner ökonomischen Besserung auf?
Glück, Comment. Bd. XXXIII, S. 308.

4) cura

421. Welche Personen sind debiles?
Roth II, S. 471, 472; Q. 281, (316); Wächter, Pand. II, S. 658; Glück, Comment. Bd. XXXIII, S. 194.

422. Welche Berufungsgründe für cura debilium kennt das Römische und Gemeine Recht?
A. 845; B. 616; Q. 281, (316); W. II, 720; Glück a. a. O. S. 255; Wächter, Pand. II, S. 658.

423. Welche Befugnisse hat der Kurator?
A. 860; Glück, Comment. Bd. XXXIII, S. 194; Wächter, Pand. II, S. 658.

424. Steht es den presthaften Personen frei, selbständig die cura zu beendigen?
A. 859; Wächter, Pand. II, S. 658; Glück XXXIII, S. 304, 305.

5) cura

425. Welche Fälle der cura bonorum sind im Römischen Recht bemerkenswert?
A. 586; B. 526; Dbg. III, 75, 77; Q. 283, (317); W. II, 722; Glück, Comment. Bd. XXXIII, S. 117 ff.

Digitized by Google

418. Während der Kuratel können Verschwender zum Nachteil ihrer gesetzlichen Erben nur über die **Hälfte ihres Nachlasses** gültig verfügen. Ist über mehr verfügt, so gilt die Verordnung nur insoweit, als er verfügen durfte.

419. Der Verschwender hatte ein privilegium exigendi im Fall des Konkurses seines Kurators und ein Legalpfandrecht an dessen Vermögen.

420. Die Kuratel hört erst auf, wenn die Obrigkeit nach vorgängiger Untersuchung die Entmündigung aufhebt. Dasselbe geschieht nach der Reichscivilprozeßordnung (§ 619) mit der Rechtskraft des Urteils, welche die Entmündigung aufhebt (s. Bd I, S. 20, Nr. 134).

debilium.

421. Debiles personae (sogen. presthafte Personen) sind solche Personen, deren Willens- und Handlungsfähigkeit infolge körperlichen Gebrechens oder Krankheit so beeinträchtigt ist, daß sie ihren Angelegenheiten selbst nicht vorstehen können: sed et mente captis et surdis et mutis et qui morbo perpetuo laborant, quia rebus suis superesse non possunt, curatores dandi sunt. § 4 J. I, 23.

422. Diese cura tritt nur auf Ansuchen der betreffenden presthaften Person seitens der Vormundschaftsbehörde — als cura dativa — ein: sed et aliis dabit proconsul curatores, qui rebus suis superesse non possunt . . l. 2 D. XXVII, 10.

423. Der Kurator hat die volle Vermögensverwaltung; der Kurandus ist aber weder am selbständigen Erwerb, noch an Vornahme von Verpflichtungen und Veräußerungen gehindert.

424. Ja; sie können jederzeit die Aufhebung der cura verlangen.

bonorum.

425. Cura bonorum absentis, cura ventris nomine, cura ex Carboniano edicto, cura hereditatis jacentis, cura bonorum cridae.

Digitized by Google

426. Was versteht das Römische Recht unter cura bonorum absentis?

427. Wer ist zur Erbittung dieser cura befugt?
Glück, Comment. Bd. XXXIII, S. 263.

428. Welche Rechte und Pflichten hat der curator absentis?
Glück a. a. O. S. 275.

429. Erlöschungsgründe der cura absentis in der Person des absens?

430. Wer ist nach Deutschem Recht dem absens gleichgestellt?

431. Wann tritt eine cura für den Verschollenen ein? Wem wird dieselbe übertragen?
W. II, 723, 724; Glück a. a. O. S. 267, 288 ff.

432. Inwiefern unterscheidet sich die cura bonorum cridae, d. h. die cura bonorum eines in Konkurs geratenen Schuldners, von der cura absentis, ventris nomine u. a.?
B. 526; W. II, 723; Glück a. a. O. S. 120.

Buch V.

Erstes Kapitel.

433. Begriff des Erbrechts?
A. 870; B. 633; Dbg. III, 93; Q. 284, (318, 319); S. 378, 379; W. III, 2; Wächter, Pand. II, S. 659.

Digitized by Google

426. Es versteht darunter diejenige cura, welche der praetor oder praeses provinciae über das Vermögen eines Gefangenen oder Abwesenden anordnet, falls dieser keinen Verwalter zurückgelassen oder bestellt hat.

427. Die nächsten Verwandten oder die Gläubiger.

428. Der curator hat die Vermögensverwaltung verbunden mit dem Rechte der notwendigen Veräußerung und dem Rechte, Klagen anzustellen und sich auf angestellte einzulassen. Beim Antritt der cura hat derselbe ein Inventar aufzunehmen und Kaution zu leisten; er hat für jede culpa einzustehen.

429. Die cura absentis erlischt mit der Rückkehr des Gefangenen oder Abwesenden und mit dessen Tode.

430. Der Verschollene.

431. Wenn ein Verschollener trotz Ediktalcitation nichts von sich hören läßt, und keine Nachricht von seinem Aufenthalt zu erlangen ist, so wird sein Vermögen auf Antrag der nächsten Verwandten dem nächsten Erben gegen Kautionsleistung zur vormundschaftlichen Verwaltung übergeben.

432. Die Übernahme der cura bonorum ist, mit Ausnahme der Konkurskuratel, Bürgerpflicht. Dem Konkurskurator — ebenso dem curator ex Carboniano edicto s. Nr. 425 — steht das Veräußerungsrecht unbeschränkt zu.

Erbrecht.

Allgemeine Lehren.

433. **Erbrecht im objektiven Sinne ist der Inbegriff der Rechtsnormen über das Schicksal des Vermögens eines Verstorbenen; Erbrecht im subjektiven Sinne ist das Anrecht gewisser Personen auf die Hinterlassenschaft eines Toten.**

Digitized by Google

434. Wo wird das Erbrecht in den Pandekten abgehandelt, wo im Preußischen Landrecht?

435. Welches Lokalgesetz regelt das Intestaterbrecht und das Pflichtteilsrecht in der Mark Brandenburg?
Dbg., Privatr. III, S. 277.

436. Welche beiden Systeme der Erbfolge kennt das Römische Recht?
A. 878; B. 633; Dbg. III, 110; Q. 286, (322); S. 381; W. III, 16; Wächter, Pand. II, S. 671.

437. Welche dreifache Erbfolge unterscheidet man in Rücksicht auf den Willen des Erblassers?
Q. 285, (320); W. III, 6; Köppen, Lehrbuch des heutigen römischen Erbrechts (1. Abt. 1886, 2. Abt. 1888) S. 62.

438. Wie lautet die Legaldefinition der hereditas? Welche zwiefache Bedeutung hat dieses Wort?
A. 872; B. 633; Dbg. III, 94; Q. 284, (318); S. 379; W. III, 3, 234; Wächter, Pand. II, S. 660, 661.

439. Welche Definition geben die Pandekten von der bonorum possessio?
S. 382.

Digitized by Google

434. **Sedes materiae** sind in den **Pandekten** insbesondere die Bücher 28—38; außerdem wird die erbrechtliche Materie abgehandelt in Buch 5 Titel 2—6 (Erbschaftsklagen), Buch 10 Titel 2 (die actio familiae erciscundae), und Buch 43 Titel 2 u. 3 (interdictum quorum bonorum, quod legatorum).

Das **Preußische Landrecht** spricht:

a) vom Erwerb der Erbschaften als Eigentumserwerbsart im 9. Titel des 1. Teils (§§ 350—409);
b) von Testamenten, Kodicillen und Erbverträgen als Titeln zum Eigentumserwerb im 12. Titel des 1. Teils;
c) vom Verhältnis der Miterben im 17. Titel des 1. Teils;
d) vom Intestaterb- und Pflichtteilsrecht in den ersten 3 Titeln — hauptsächlich im 2. Titel — des 2. Teils als Teil des Familienrechtes;
e) im 19. Titel des 2. Teils vom Erbrecht öffentlicher Armen- und Versorgungsanstalten.

435. Die constitutio Joachimica vom 9. Oktober 1527 regelt das Intestaterbrecht der Blutsverwandten wesentlich auf Grundlage der Novelle 118, das der Ehegatten nach altem märkischen Gewohnheitsrecht. Das Pflichtteilsrecht beruht auf Novelle 115.

436. Das Römische Recht unterscheidet: Erbfolge nach Civilrecht (**hereditas**) und prätorische Erbfolge (**bonorum possessio**).

437. Je nachdem die Erbfolge durch den Willen des Erblassers herbeigeführt wird, oder gegen diesen Willen, resp. ohne denselben eintritt, unterscheidet man: **Testaments-, Not-** und **Intestat-Erbfolge**.

438. Hereditas nihil aliud est quam successio in universum jus, quod defunctus habuerit. l. 62 D. L, 17.

Hereditas im objektiven Sinne bedeutet **Nachlaß**, d. i. das gesamte Vermögen eines Verstorbenen, soweit es nach seinem Tode auf andre Personen, die Erben, übergehen kann. Im subjektiven Sinne bedeutet hereditas **Erbfolge**, d. i. die Beerbung eines Verstorbenen durch seine Erben.

439. Bonorum possessionem ita recte definiemus jus persequendi retinendique patrimonii sive rei, quae cujusque, cum moritur, fuit. l. 3 § 2 D. XXXVII, 1.

Digitized by Google

440. Welcher Ausdruck des prätorischen Rechts entspricht der hereditas im objektiven Sinne?

B. 633.

441. Welches sind die wesentlichen Unterschiede zwischen der hereditas und der bonorum possessio?

A. 878, 879; B. 634, 635; Dbg. III, 111 ff.; Q. 287, 288, (322, 323); S. 382; W. III, 17 ff.; Wächter, Pand. II, S. 672 ff.

442. Welche Arten der bonorum possessio unterscheidet das Römische Recht?

A. 879 ff.; B. 635, 636; Dbg. III, 111, 112; Q. 286, 287, (322, 323); S. 381, 382; W. III, 18, 19; Wächter, Pand. II, S. 677; Vangerow, Pand. Bd. II, S. 22 ff.

443. Für wen war die bonorum possessio utilis, für wen necessaria?

A. 879; B. 635; Q. 287, 288, (323); S. 406; Wächter, Pand. II, S. 679.

444. Wann ist die bonorum possessio cum re, wann sine re?

A. 879; B. 635; Dbg. III, 111; S. 382, 383; W. III, 18; Wächter, Pand. II, S. 677; Vangerow, Pand. II, S. 21.

Digitized by Google

440. Der hereditas im objektiven Sinne entspricht im prätorischen Recht der Ausdruck **bona.**

441. a) Der bonorum possessor war **nicht heres**, sondern nur **heredis loco**: er hatte nur bonitarisches Eigentum, die Erbschaftsklagen werden für und gegen ihn als actiones fictitiae — si heres esset — gegeben. Zum Schutze seines Erbrechts dritten Erbschaftsbesitzern gegenüber stand dem heres die hereditatis petitio, dem bonorum possessor, nur das interdictum quorum bonorum zu. Erst in der 3. Periode bekam letzterer eine der civilrechtlichen Erbschaftsklage analoge Klage, die hereditatis petitio (utilis) possessoria.

b) Nach der civilrechtlichen Erbfolge waren bloß Agnaten, nach der prätorischen auch Cognaten und der überlebende Ehegatte intestaterbberechtigt.

c) Das Civilrecht stellte, im Gegensatz zum prätorischen Recht, an die Testamentserrichtung streng formelle Anforderungen.

d) Die Erbschaftsantretung nach Civilrecht war, im Gegensatz zur bonorum possessio, (in der Regel) an keine Frist gebunden.

442. Das Römische Recht unterscheidet:
a) bonorum possessio **utilis — necessaria,** b) bonorum possessio **cum re — sine re,** c) bonorum possessio **decretalis — edictalis,** d) bonorum possessio **contra tabulas testamenti — secundum tabulas testamenti — intestati.** Gemeinrechtlich ist die Einteilung: bonorum possessio **ordinaria — extraordinaria.**

443. Für den **Civilerben**, welchem nach der prätorischen Erbfolgeordnung die bonorum possessio gesichert war, war die Erbittung derselben zur Erbfolge, **im Gegensatz zum prätorischen Erben**, nicht **notwendig**, sondern nur **nützlich** zur Erlangung des interdictum quorum bonorum.

444. Die bonorum possessio ist **cum re**, wenn keine Civilerben da sind, oder der Prätor den bonorum possessor im Erbschaftsstreit gegen den Civilerben schützt. Sie ist **sine re**, wenn ein Civilerbe vor oder neben dem bonorum possessor steht, welcher ihm den Nachlaß evincieren kann: Bonorum possessio aut **cum re** datur aut **sine re**; **cum re**, cum is qui accepit, cum effectu bona retineat; **sine re**, cum alius jure civili evincere hereditatem possit. Ulp. XXVIII § 13.

Digitized by Google

445. Was versteht man unter bonorum possessio edictalis und decretalis?
A. 878; B. 635; Dbg. III, 112; Q. 286, 287, (322); S. 381; W. III, 19; Wächter, Pand. II, S. 677.

446. Bedeutung und Unterschied der bonorum possessio contra tabulas, secundum tabulas testamenti und bonorum possessio intestati?
Q. 287, (322).

447. Durch wen sind die beiden Erbfolgesysteme des Römischen Rechts verschmolzen?
Q. 288, (324); Wächter, Pand. II, S. 681, 682.

448. Von welchen Voraussetzungen ist die Erbfolge abhängig?
A. 881 ff.; B. 639; Dbg. III, 97—101; Q. 284—285, (320, 321); S. 379; W. III, 6, 10; Wächter, Pand II, S. 684; Köppen, S. 60.

449. Welche Delationsgründe kennt:
a) das Römische Recht?

b) das Gemeine und Preußische Recht?
A. 881, 882; B. 639, 640; Dbg. III, 97, 98; Q. 285, (320); S. 379; W. III, 7; Wächter, Pand. II, S. 685; Dbg., Privatr. III, S. 279, 280; Köppen, S. 60, 61.

450. Wie unterscheiden sich Testament und Erbvertrag?
Dbg. III, 97, 98; W. III, 7; Wächter, Pand. II, S. 685.

Digitized by Google

445. Je nachdem der Prätor demjenigen, welcher sich darauf berief, daß er durch das Edikt in der betreffenden Klasse berufen sei, die bonorum possessio, ohne weitere Untersuchung, auf Grund des Ediktes erteilte, oder erst, nach Untersuchung der Ansprüche, die bonorum possessio mittelst eines Dekretes gewährte, unterscheidet man: **bonorum possessio edictalis** (ordinaria von den Neueren genannt) und **decretalis** (sc. extraordinaria).

446. Diese Unterscheidung bezieht sich auf die Ordnung der bonorum possessio im prätorischen Edikt. An erster Stelle stand die b. p. contra tabulas testamenti, d. h. die gegen ein Testament eintretende prätorische Erbfolge; es folgten secundum tabulas testamenti die Testamentserben. Falls ein Testament nicht vorhanden, oder das vorhandene ungültig war, trat die im Edikte vorgesehene Intestaterbfolge (bonorum possessio intestati) ein.

447. Durch Kaiser Justinian.

448. Die Erbfolge ist von 3 Voraussetzungen abhängig:
a) dem Tod einer vermögensfähigen Person — hereditas viventis non datur. l. 27 D. XXIX, 2;
b) der Berufung einer erbfähigen Person zur Erbschaft (Delation);
c) dem Erwerb der angetragenen Erbschaft seitens des Berufenen (des Delaten).

449. a) Das Römische Recht hat nur 2 Delationsgründe: **Testament** und **Gesetz**; [hereditatum] duplex condicio est, nam vel **ex testamento**, vel **ab intestato** ad nos pertinent. Gaj. II, 99.
b) Das Gemeine und das Preußische Recht kennen außer **Testament** und **Gesetz** als **dritten** Berufungsgrund den **Erbvertrag**.

450. Testament und Erbvertrag unterscheiden sich dadurch, daß das Testament ein einseitiger, widerruflicher Akt, der Erbvertrag ein zweiseitiges Rechtsgeschäft ist, welches nicht — willkürlich — widerrufen werden kann.

Digitized by Google

451. In welchem Verhältnisse stehen diese Berufungsgründe zu einander?
Wächter, Pand. II, S. 686; A.L.R. I, 9 § 367; Dbg. Privatr. III, S. 283.

452. Was bedeutet der Satz: nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest?
A. 882; B. 639, 640; Dbg. III, 98; Q. 298, (334); S. 380; W. III, 26 ff.; Wächter, Pand. II, S. 687; Vangerow, Pand. II, S. 8, 9; Köppen, S. 87.

453. Gilt diese Regel im Gemeinen und im Preußischen Recht?
Dbg. III, 100; W. III, 28, 29; A.L.R. I, 12 § 45.

454. Kennt das Römische Recht Ausnahmen von der Rechtsregel: nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest?
A. 882, 883; B. 640; Dbg. III, 98; Q. 298, (334); S. 380; W. III, 27, 28; Wächter, Pand. II, S. 688; Vangerow, Pand. II, S. 9, 10; Köppen, S. 88 Anm.

455. Welche Arten der Erbfähigkeit unterscheidet man? Welches sind die Voraussetzungen derselben im Römischen Recht?
Schirmer, Handbuch des Römischen Erbrechts, 1863, S. 26, 28.

456. Wer entbehrte der passiven Erbfähigkeit nach Römischem Recht?
A. 881; B. 639; Dbg. III, 102; Q. 286 (321, 322); W. III, 22, 23.

Digitized by Google

451. Die Vertragserbfolge geht der teſtamentariſchen und der Inſtetaterbfolge vor. Nach Römiſchem Recht gilt der Grundſatz: **quamdiu potest ex testamento adiri hereditas, ab intestato non defertur.** l. 39 D. XXIX, 2.

452. Der Erblaſſer kann vermöge ſeines Willens keine Konkurrenz zwiſchen Teſtaments- und geſetzlichen Erben in betreff ſeines Nachlaſſes herbeiführen: jus nostrum non patitur, eundem in paganis et testato et intestato decessisse: earumque rerum naturaliter inter se pugna est 'testatus' et 'intestatus'. l. 7 D. L, 17.

453. Ob dieſelbe im Gemeinen Recht in Geltung iſt, iſt nicht unbeſtritten. Das Preußiſche Landrecht hat ſie verworfen: „Der Erblaſſer kann auch nur über einen Teil ſeines Nachlaſſes verordnen und es in Anſehung des Überreſtes bei der geſetzlichen Erbfolge laſſen."

454. Der miles konnte dergeſtalt über ſeinen Nachlaß verfügen: miles .. pro parte testatus potest decedere, pro parte intestatus. l. 6 D. XXIX, 1. Dieſe Ausnahmebeſtimmung iſt durch das Reichsmilitärgeſetz v. 2. Mai 1874 § 44 beſeitigt (ſ. Nr. 505).

Durchbrochen wird dieſe Regel kraft „Eingriffs des Rechts" infolge erfolgreicher Anfechtung des Teſtamentes ſeitens eines Noterben gegen einen der Teſtamentserben: filius, qui de inofficiosi actione adversus duos heredes expertus diversas sententias judicum tulit et unum vicit, ab altero superatus est .. credimus eum legitimum heredem pro parte esse factum: et ideo pars hereditatis in testamento remansit, nec absurdum videtur pro parte intestatum videri. l. 15 § 2 D. V, 2.

455. Man ſpricht von aktiver Erbfähigkeit, d. h. der Fähigkeit zu erben, und paſſiver Erbfähigkeit, der rechtlichen Möglichkeit, Erben zu haben.

Vorausſetzung der Erbfähigkeit iſt:

a) Vorhandenſein einer — wenigſtens konzipierten — Perſon;

b) Fähigkeit zum Vermögensverkehr, commercium.

456. Nach Römiſchem Recht konnten nicht beerbt werden:

a) Sklaven, ausgenommen servi publici populi Romani und Sklaven des Kaiſers nach Verordnung des Kaiſer Leo (ſ. Nr. 471);

b) Peregrinen und deren Sklaven;

Digitized by Google

457. Gelten diese Beschränkungen noch heute?
B. 639.

458. Wer ist nach Römischem Recht aktiv erbunfähig?
A. 884, 885; B. 641; Dbg. III, 102, 159; Q. 286, (321, 322); W. III, 22 ff.; Wächter, Pand. II, S. 689, 690; Vangerow, Pand. II, S. 26—29; Schirmer, S. 28 ff.; Glück, Comment. Bd. XXXIX, S. 195 ff.; Köppen, S. 63.

Digitized by Google

c) Hauskinder (nach altem Civilrecht);
d) juristische Personen;
e) die zu einer Kapitalstrafe Verurteilten;
f) Vestalinnen ab intestato.

457. Nach heutigem Recht sind nur juristische Personen passiv erbunfähig.

458. Der aktiven Erbfähigkeit entbehrten überhaupt:

a) **Römische Sklaven** — doch konnten fremde Sklaven (wenn ihr Herr testamenti factio hatte) sowie eigne (unter der Voraussetzung, daß ihnen zugleich die Freiheit hinterlassen wird) zu Erben eingesetzt werden. Nach Bestimmung Justinians liegt in der Erbeseinsetzung des eignen Sklaven eo ipso die Hinterlassung der Freiheit: si quis servum suum scripserit heredem sine libertate, omnimodo civis Romanus efficiatur. l. 5 § 1 C. VI, 27 (s. Nr. 946 b);

b) **Peregrinen** — sie konnten jedoch im testamentum militum als Erben, resp. Legatare fungieren — sowie diejenigen, welche eine capitis deminutio magna erlitten hatten: nec quasi civis Romanus testari potest, cum sit peregrinus .. Ulp. XX § 14;

c) **Apostaten** und **gewisse Ketzer**;

d) **Söhne von Hochverrätern** — Töchter konnten den Pflichtteil aus der mütterlichen Erbschaft erhalten;

e) nach altem Civilrecht alle **juristische Personen** außer dem Fiskus. Seit der Kaiserzeit wurde die Erbfähigkeit den Städten und Municipien allmählich — zuerst in Bezug auf Vermächtnisse — verliehen.

Konstantin gab das Privileg der Erbfähigkeit, welches bisher nur gewissen Gottheiten und Tempeln zustand — deos heredes instituere non possumus praeter eos, quos senatusconsultis constitutionibusque principum instituere concessum est .. Ulp. XXII § 6 — der christlichen Kirche; spätere Kaiser dehnten dasselbe auf die milden Stiftungen aus. Andere juristische Personen haben diese Erbfähigkeit, abgesehen von der Fähigkeit, Vermächtnisse zu empfangen, nur dann, wenn sie ihnen kraft Specialprivilegs verliehen ist: collegium, si nullo speciali privilegio subnixum sit, hereditatem capere non posse, dubium non est. l. 8 C. VI, 24.

f) **die ruhende Erbschaft, hereditas jacens** (s. Nr. 941).

Digitized by Google

459. Welchen Personen ist durch das Kanonische und Preußische Landrecht die Erbfähigkeit entzogen?
A. 881; A.L.R. II, 11 §§ 1200 ff.; Köppen, S. 65.

460. Wer ist relativ erbunfähig?
A. 885; B. 641; Dbg. III, 102, Q. 286, (322); W. III, 22; Vangerow, Pand. II, S. 28; Schirmer, S. 38, 39; Köppen, S. 63.

461. Sind juristische Personen nach Gemeinem und nach Preußischem Recht erbfähig?
A. 885; Dbg. III. 103; W. III, 23, 24; Wächter, Pand. II, S. 690; Dbg. Privatr. III, S. 298.

462. Wann muß die Erbfähigkeit vorhanden sein?
A. 884, 886; Dbg. III, 103; Q. 286, (322); W. III, 24; Köppen, S. 65.

463. Wann tritt die Berufung zur Erbschaft ein?
A. 881; B. 640, 641; Dbg. III, 101, 103; Q. 285, (320); W. III, 20 ff.; Wächter, Pand. II, S. 684.

464. In welchen Fällen fällt der Zeitpunkt der Delation nicht mit dem Tode des Erblassers zusammen?
B. 640, 641; Dbg. III, 101; W. III, 21.

465. Welche Wirkung hat die Delation?
A. 886; B. 641; Dbg. III, 101; Q. 285, (321); W. III, 25; Wächter, Pand. II, S. 684.

Digitized by Google

459. Nach Kanonischem Recht sind Klostergeistliche und Ordensleute erbunfähig; ebenso nach Preußischem Landrecht: Mönche und Nonnen.

460. Relativ erbunfähig ist:
   a) die Wittwe, welche das Trauerjahr durch vorzeitige Wiederverheiratung (oder außereheliche Schwangerschaft) verletzt. Sie kann ihre Verwandten nur bis zum 3. Grade ab intestato beerben. (Durch das Kanonische Recht ist diese Beschränkung aufgehoben);
   b) die Mutter-Vormünderin, welche zur 2. Ehe schreitet, bevor sie in gehöriger Weise über ihre Vormundschaftsführung Rechnung gelegt hat.

461. Nach Gemeinem und Preußischem Recht haben die juristischen Personen schlechthin die Erbfähigkeit, da „in der Anerkennung einer solchen seitens der Staatsgewalt im Zweifel auch eine Erteilung der Erbfähigkeit anzunehmen ist."

462. Bei der Berufung zur gesetzlichen Erbfolge muß die Erbfähigkeit vom Eintritt der Berufung an bis zum Erwerb der Erbschaft vorhanden sein, bei der Berufung ex testamento schon im Augenblick der Testamentserrichtung; nicht dagegen zwischen Testamentserrichtung und Delation.

463. Die Berufung tritt — in der Regel — mit dem Tode des Erblassers ein; sie setzt voraus, daß zur Zeit des Todes des Erblassers der Erbe bereits geboren oder wenigstens als nasciturus vorhanden ist.

464. Der Zeitpunkt der Delation fällt nicht mit des Erblassers Tode zusammen:
   a) wenn die Erbeseinsetzung eine bedingte war, diese Bedingung beim Tode des Erblassers noch schwebte;
   b) falls der zuerst berufene Intestaterbe die Erbschaft nicht erwirbt, es zur successio ordinum vel graduum kommt;
   c) wenn das beim Tode des Erblassers vorhandene Testament später ungültig wird.

465. Die Berufung versetzt den Delaten in die rechtliche Möglichkeit, durch seine Willenserklärung Erbe zu werden. Descendenten des Erblassers, die zur Zeit seines Todes alieni juris sind, erwerben als heredes necessarii die Erbschaft ipso jure (s. Nr. 945).

Digitized by Google

Zweites Kapitel: Die einseitigen

A). Testamentarische Erbfolge,

1. Begriff und Erfordernisse

466a. Welche Legaldefinition des Testamentes findet sich in den Pandekten? Ist dieselbe dem Wesen des Testamentes entsprechend?
A. 900; B. 642; Dbg. III, 121; S. 386; W. III, 29.

466b. Welche Begriffsbestimmung des Testamentes enthält das Preußische Landrecht?
A.L.R. I, 12 § 3.

467. Was ist Kodicill?
B. 724; Dbg. III, 121; Q. 298, (334); W. III, 305; Vangerow, Pand. II, S. 516; Wächter, Pand. II, S. 704.

468. Erfordernisse für die Errichtung eines gültigen Testamentes?
A. 900; B. 643; Dbg. III, 121, 123; S. 386; W. III, 30, 33; Wächter, Pand. II, S. 705; Glück, Comment. Bd. XXXIII, S. 322.

469. Was bedeutet testamenti factio in den Quellen?
A. 901; B. 643; Dbg. III, 123; Q. 302, (338); W. III, 30; Wächter, Pand. II, S. 706.

Digitized by Google

letztwilligen Verfügungen.

testamentaria hereditas.

des Testamentes.

466a. **Testamentum est voluntatis nostrae justa sententia de eo, quod quis post mortem suam fieri velit.** l. 1 D. XXVIII, 1. Diese Legaldefinition ist ungenau, weil sie **die Erbeseinsetzung**, den eigentlichen Kernpunkt des Testamentes, wodurch sich dasselbe von andern einseitigen letztwilligen Verfügungen, z. B. Kodicillen, unterscheidet, nicht berührt: vis et potestas testamenti ab heredis institutione incipit. Ulp. XXIV § 15.

466b. **Jede einseitige Willenserklärung, wodurch jemand zum Erben einer Verlassenschaft berufen wird,** heißt ein **Testament.**

Testament wird auch die Urkunde genannt, in welcher diese Willenserklärung des Testators fixiert ist.

467. Kodicill ist diejenige letztwillige Verfügung, welche weder eine Erbeseinsetzung, noch eine Enterbung enthält. (Über Arten und Form desselben s. Nr. 695 ff.)

468. Erfordernisse eines gültigen Testamentes sind:
a) die Fähigkeit des Erblassers zur Vornahme letztwilliger Verfügungen, testamenti faciendi facultas, testamenti factio [activa];
b) Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Errichtungsform;
c) eine gültige Erbeseinsetzung.

469. Testamenti factio ist die Fähigkeit, bei Errichtung einer letztwilligen Verfügung in irgend einer Eigenschaft, nicht bloß als Erblasser, sondern auch als Erbe, Legatar oder Zeuge mitzuwirken. Die Fähigkeit des Erblassers zur Errichtung letztwilliger Verfügung nennt man jetzt: **testamenti factio activa**; die Fähigkeit, dabei als Zeuge, Erbe oder Legatar zu konkurrieren, wird **testamenti factio passiva** genannt.

Digitized by Google

470. Wann muß Testierfähigkeit des Erblassers vorhanden sein? Ist Zweifel darüber seitens des Testators von Einfluß?
A. 901; B. 643; Dbg. III, 124, 125; Q. 303, (340); S. 389.

471. Welche Personen entbehrten der testamenti factio activa im Römischen Recht?
A. 901, 902; B. 643; Dbg. III, 124, 125; Q. 302, 303, (338, 339); S. 387, 388; W. III, 30—33; Vangerow, Pand. II, S. 84 ff.; Glück, Comment. Bd. XXXIII, S. 354 ff.; Bd. XXXIV, 54 ff. Wächter, Pand. II, S. 706, 707.

Digitized by Google

470. Die testamenti factio activa muß der Verfügende, ſowohl zur Zeit der Teſtamentserrichtung — ſpäter eintretende Unfähigkeit hebt das Teſtament nur dann auf, wenn dieſelbe durch eine capitis deminutio herbeigeführt iſt — als im Augenblicke des Todes haben. Wer in betreff ſeiner Teſtierfähigkeit zweifelt, kann kein Teſtament errichten — de statu dubitantes vel errantes testamentum facere non possunt.. l. 15 D. XXVIII, 1 — er wäre denn **Soldat**: si miles incertus, an sui juris sit, testamentum fecerit, in ea condicione est testamentum ejus, ut valeat . . l. 11 § 1 D. XXIX, 1.

471. Teſtierunfähig ſind:

a) **Sklaven,** ausgenommen servi publici populi Romani — servus publicus populi Romani partis dimidiae testamenti faciendi habet jus. Ulp. XX, § 16 — und die Sklaven des Kaiſers, denen Kaiſer Leo die unbeſchränkte Teſtierfähigkeit verlieh;

b) **Peregrinen;** dieſelben können jedoch nach ihrem Heimatsrecht teſtieren: [si] certae civitatis civis est, ut secundum leges civitatis suae testetur. Ulp. XX, § 15;

c) **Latini Juniani** nach der lex Junia Norbana und **dedititii**: Latinus Junianus, item is, qui dedititiorum numero est, testamentum facere non potest. Ulp.l. c.;

d) **Geißeln,** wenn ihnen das Teſtierrecht nicht vorbehalten war: obsides testari non possunt, nisi eis permittitur. l. 11 D. XXVIII, 1;

e) wer einen Inceſt begangen hatte in Bezug auf Nichtverwandte: testamento suo extraneis nihil reliquat.. l. 6 § 3 C. V, 5. Durch Novelle XII iſt dieſe Beſtimmung aufgehoben; es ſoll das Vermögen ſofort den Deſcendenten, falls ſolche nicht vorhanden ſind, dem Fiskus zufallen;

f) zum Tode oder zu einer Kapitalſtrafe rechtskräftig verurteilte cives, ſogen. **servi poenae**;

g) **jeder** von **hostes populi Romani** Gefangene (ſelbſt der **miles**): ejus qui apud hostes est, testamentum quod ibi fecit non valet, quamvis redierit. l. 8 pr. D. XXVIII, 1. Das vor der Gefangennahme errichtete Teſtament gilt jure postliminii bei der Rückkehr; es gilt kraft der fictio legis Corneliae, falls der

Digitized by Google

471. Welche Personen entbehrten der testamenti factio activa im Römischen Recht?

Digitized by Google

Gefangene als solcher verstarb: sed quod dum in civitate fuerat fecit, sive redierit, valet jure postliminii, sive illic decesserit, valet ex lege Cornelia. § 5 J. II, 12;

h) alle diejenigen, denen die Testierfähigkeit zur Strafe entzogen war: **Pasquillanten, Apostaten, gewisse Ketzer;**

i) **Hauskinder,** ausgenommen Haussöhne in betreff des peculium castrense vel quasi castrense: qui alieni juris subjecti sunt, testamenti faciendi jus non habent .. **praeter hos .. qui castrense peculium vel quasi castrense habent** .. pr. J. II, 12;

k) **Unmündige** — impuberes testamentum facere non possunt, quia nullum eorum animi judicium est. § 1 J. l. c. — **Wahnsinnige,** ausgenommen in lichten Zwischenräumen: furiosi autem si per id tempus fecerint testamentum, quo furor eorum intermissus est, jure testari esse videntur .. § 1 eodem. — **Blödsinnige,** und „**körperlich Kranke,** deren Krankheit von der Art ist, daß sie auch die Freiheit des Geistes und das Selbstbewußtsein stört": in adversa corporis valetudine mente captus, eo tempore testamentum facere non potest. l. 17 D. XXVIII, 1;

l) **entmündigte Verschwender:** prodigus, cui lege bonis interdictum est, testamentum facere non potest et, si fecerit, ipso jure non valet .. l. 18 pr. D. l. c.;

m) **Stumme** und **Taube** nach Vorjustinianischem Recht, vorbehaltlich kaiserlicher Erlaubnis: mutus surdus testamentum facere non possunt (Ulp. XX, § 13), si .., ut liceret testamentum facere, a principe impetraverit, valet ejus testamentum. l. 7 D. XXVIII, 1. Als Soldaten sind sie schlechthin testierfähig: mutus et surdus miles testamentum facere possunt. § 2 J. II, 11. Im Justinianischen Recht sind Taubstumme, mit Ausnahme der Taubstummgeborenen, falls sie schreiben können, testierfähig. Taube oder Stumme sind testierfähig, wenn sie ihren Willen mündlich oder schriftlich ausdrücken können;

n) Bischöfe in Bezug auf das Vermögen, was dieselben nach Erlangung der Bischofswürde aus Testament, Schenkung oder auf irgend eine Weise erwerben, abgesehen von dem, was ihnen von ihren nächsten Verwandten, die sie bis zum 4. Grade als Intestaterben beerben können, zukam.

Digitized by Google

472. Sind Frauen nach Römischem Recht testierfähig?
Q. 303, (339, 340); S. 388; Glück, Comment. Bd. XXXIII, S. 406 ff.

473. Welchen Personen versagte das Kanonische Recht die Testierfähigkeit?
A. 901; B. 643; Dbg. III, 124; W. III, 33; Wächter, Pand. II, S. 707; Vangerow, Pand. II, S. 88; Friedberg, S. 419 ff.

474. Wem fehlt nach heutigem Recht die testamenti faciendi facultas?
A. 901; B. 644; Dbg. III, 124, 125; W. III, 30 ff.; Wächter, Pand. II, S. 707; Vangerow, Pand. II, S. 84, 85; A.L.R. II, 11 §§ 1199 ff.; I, 12 §§ 16 ff.; Dbg., Privatr. III, S. 310 ff.

Digitized by Google

472. Frauen waren nach altem Recht, abgesehen von Vestalinnen oder solchen, die das jus trium vel quatuor liberorum hatten, testierunfähig, so lange sie einer Agnatenfamilie angehörten. Sie erlangten die Testierfähigkeit vermittelst der coemtio fiduciae causa . . Hadrian erklärte dieselbe für überflüssig. Seitdem können Frauen tutore auctore, nach Aufhebung der cura muliebris völlig frei testieren.

473. Das Kanonische Recht versagte die testamenti factio activa denjenigen, welche gegen die Vorschriften über das Zinsennehmen fehlten: testamenta quoque manifestorum usurariorum [nisi de usuris satisfecerint vel de satisfaciendo . . praestent idoneam cautionem] facta non valeant, sed sint irrita ipso jure. c. 2 pr. i. f. § 1 in VI^to^. V, 5. Nach älterem Kanonischen Recht konnten Bischöfe und die Kleriker über das Vermögen, welches sie nach Antretung ihres Amtes erwarben, sogen. peculium beneficiale, nicht testieren, wohl aber über ihr anderweitiges Vermögen. Dies wurde dahin gemildert, daß der Geistliche zwar das peculium beneficiale der Kirche hinterlassen sollte, aber über alle bewegliche Habe zu Gunsten von milden Stiftungen, Armen und dürftigen Verwandten testieren durfte, vorausgesetzt, daß das Testament in kirchengesetzlicher Form abgefaßt und dem Bischof eine bestimmte Summe (Ferto) vermacht worden war. (Friedberg a. a. O.)

474. Testierunfähig sind:

a) **Unmündige** — Minderjährige sind testierfähig. Nach Preußischem Recht müssen dieselben bis zum vollendeten 18. Jahre **mündlich zu gerichtlichem Protokoll** testieren —;

b) **Geisteskranke**, ausgenommen in lichten Zwischenräumen. Nach Preußischem Recht sind entmündigte Wahn- oder Blödsinnige testierunfähig. Nichtentmündigte Geisteskranke können in lichten Zwischenräumen letztwillig verordnen;

c) Entmündigte **Verschwender**. Nach Preußischem Recht können Verschwender während der Vormundschaft nur bis zur Hälfte ihres Nachlasses zum Nachteil des Ehegatten oder ihrer Verwandten bis zum 6. Grade letztwillig verfügen (s. Nr. 418). Das während der Entmündigung errichtete Testament eines Verschwenders behält seine volle Gültigkeit, wenn die Entmündigung vor dem Tode des Testators aufgehoben wird;

Digitized by Google

474. Wem fehlt nach heutigem Recht die testamenti faciendi facultas?

2. Form und Arten des

a) Testamentsformen des Vor-

475. Welches sind die beiden ältesten Testamentsformen des Römischen Rechts?
Dbg. III, 127, 128; Q. 298, (335); S. 389.

476. Durch welches Testament wurde das testamentum calatis comitiis und das testamentum in procinctu conditum verdrängt?
Dbg. III, 128; Q. 299, (335); S. 389.

477. In welchen beiden Gestalten tritt das Mancipationstestament auf? Aus welchen Teilen besteht es?
Dbg. III, 128, 129; Q. 299, (335); S. 390.

478. Wie wurde das Mancipationstestament errichtet?
Dbg. III, 129; Q. 299, (335); S. 390, 391.

Digitized by Google

d) **Taube, Stumme, Taubstumme** nach Gemeinem Recht, falls sie nicht schriftlich oder mündlich ihren Willen kundgeben können. Nach Preußischem Landrecht sind taube oder stumme Personen, welche sich nicht schriftlich oder mündlich ausdrücken können, testierunfähig. Unterrichtete Taubstummgeborene sind nach heutigem Recht als testierfähig zu betrachten;

e) **Hauskinder** in betreff ihres adventitischen Vermögens. Nach Preußischem Recht können Hauskinder, sofern sie das gesetzmäßige Alter haben, auch über das **nicht freie Vermögen** ohne väterliche Einwilligung testieren;

f) **Mönche** und **Nonnen** nach Preußischem Landrecht; denn sie sind (bürgerlich) tot.

Testamentes.

justinianischen Rechts.

475. Testamentorum autem genera initio duo fuerunt: nam aut **calatis comitiis** faciebant, quae comitia bis in anno testamentis faciendis destinata erant, aut **in procinctu**, id est, cum belli causa ad pugnam ibant; procinctus est enim expeditus et armatus exercitus. Gaj. II, 101.

476. Diese beiden Testamentsformen sind durch das testamentum per aes et libram, sogen. Mancipationstestament, außer Anwendung gekommen: sed illa quidem duo genera testamentorum in desuetudinem abierunt. Gaj. II, 103.

477. **Das Mancipationstestament,** welches aus 2 Teilen, der mancipatio und der nuncupatio, besteht, tritt in 2 Gestalten: als **mündliches** und als **schriftliches** Testament auf.

478. a) Das **mündliche Mancipationstestament.** Nach älterem Recht überträgt der Testator — unter Zuziehung von 5 mündigen cives, als Zeugen, (die weder in der potestas des Testators, noch in der des familiae emptor stehen dürfen) und des libripens — einem Dritten, dem familiae emtor, sein ganzes Vermögen zwecks Vererbung. In der nuncupatio giebt er ihm über die Verteilung des Nachlasses gehörige Anweisungen und fordert die anwesenden Zeugen zum Zeugnis darüber auf: is qui .. morte urguebatur [olim] amico familiam suam, id est patrimonium suum, mancipio dabat, eumque rogabat, quod cuique post mortem suam dari vellet. Gaj. II, 102.

Digitized by Google

478. Wie wurde das Mancipationstestament errichtet?

479. Wem gab der Prätor die bonorum possessio secundum tabulas? Welches Testament entstand daraus?
Dbg. III, 129, 130; Q. 299, (335, 336); S. 391.

Digitized by Google

Später wurde der familiae emtor zum bloßen Solennitätszeugen herabgedrückt, in der nuncupatio der Erbe ernannt, und anderweitige letztwillige Verfügungen getroffen: nunc .. alius heres testamento instituitur, a quo etiam legata relinquuntur, alius **dicis gratia** propter veteris juris imitationem **familiae emtor** adhibetur. Gaj. l. c. § 103.

b) **Das ſchriftliche Mancipationsteſtament.** Der Teſtator pflegte nach vorausgegangener Scheinmancipation die Teſtamentsurkunde ſofort den 5 Zeugen, dem libripens und familiae emtor gegenüber als ſein Teſtament anzuerkennen und dieſelben zum Zeugnis aufzurufen mit den Worten: haec ita ut in his tabulis cerisque scripta sunt, ita do, ita lego, ita testor, itaque vos, Quirites, testimonium mihi perhibetote. Gaj. II, 104. Nach der nuncupatio wurde alsdann die Urkunde gewöhnlich von den Zeugen unter Beifügung ihres Namens verſiegelt und in sacro deponiert.

479. Dem in einer von ſieben Zeugen beſiegelten Urkunde zum Erben Eingeſetzten gab der Prätor die bonorum possessio secundum tabulas, ohne Rückſicht darauf, ob die Form der mancipatio und nuncupatio beobachtet war: etiamsi jure civili non valeat testamentum, forte quod familiae mancipatio vel nuncupatio defuit, si signatum testamentum sit non minus quam VII testium civium Romanorum signis, bonorum possessio datur. Ulp. XXVIII, § 6. **Dieſe bonorum possessio** war aber dem **civilen Inteſtaterben** gegenüber bis zur Zeit des Antoninus Pius **sine re.**

Erſt durch ein Reſkript des Antoninus Pius erhielt der bonorum possessor gegen des Inteſtaterben hereditatis petitio eine doli exceptio; die bonorum possessio dadurch cum re: Rescripto imperatoris Antonini significatur eos, qui secundum tabulas testamenti non jure factas bonorum possessionem petierint, posse adversus eos, qui ab intestato vindicant hereditatem, defendere se per exceptionem doli mali. Gaj. II, § 120. Seitdem bildete eine ſolche Urkunde ein Teſtament, das prätoriſche Teſtament.

Digitized by Google

480. Was ist ein testamentum nuncupativum?
Q. 299, (336).

481. Welche Bestimmungen traf Theodosius II. in betreff der Testamentsformen?
Dbg. III, 130; Q. 300, (336); S. 391.

b) Testamentsformen des

482. Welche Arten von Testamenten unterscheidet das Justinianische Recht in bezug auf die Form der Errichtung?
A. 903, 908; B. 644 ff.; Dbg. III, 130, 134; Q. 300, (336); S. 392; W. III, 34; Wächter, Pand. II, S. 708; Vangerow, Pand. II, S. 161, 171; Glück, Comment. Bd. XXXIV, S. 150.

α) Öffentliche

483. Was versteht man unter einem öffentlichen Testamente? Welche kennt das Justinianische Recht?
A. 908; B. 649; Dbg. III, 134; Q. 300, (336); S. 392; W. III, 45, 46; Wächter, Pand. II, S. 712.

484. Welches öffentliche Testament ist durch das Kanonische Recht sanktioniert?
A. 908; B. 649; Dbg. III, 135; W. III, 44; Wächter, Pand. II, S. 712; Glück, Comment. Bd. XXXIV, S. 180 ff.

485. Kennt das Preußische Landrecht das testamentum principi oblatum?
A.L.R. I, 12 §§ 175, 176.

Digitized by Google

480. Testamentum nuncupativum ist ein mündliches Mancipationstestament vor 7 Zeugen, bei dem der familiae emtor bloß dicis gratia fungierte, die mancipatio, wie die nuncupatio unterbleiben konnte.

481. Theodosius II. verschmolz die civile und prätorische Testamentsform: er erklärte sowohl für das schriftliche als mündliche Testament die Zuziehung von 7 Zeugen für obligatorisch.

Justinianischen Rechts.

482. Das Justinianische Recht unterscheidet:
Privattestamente — dieselben sind entweder: **regelmäßige** oder **privilegierte** — und
öffentliche Testamente.

Testamente.

483. Öffentliche Testamente sind diejenigen, deren Errichtung unter Mitwirkung staatlicher Organe vor sich geht.
Das Römische Recht unterscheidet:
a) **testamentum principi oblatum**: das schriftlich abgefaßte Testament, welches dem Kaiser zur Aufbewahrung übergeben wurde;
b) **testamentum judiciale.** Die gemeinrechtliche Praxis unterscheidet: **testamentum apud acta conditum** und **judici oblatum,** je nachdem der Testator seinen letzten Willen zu gerichtlichem Protokoll erklärt oder das schriftlich abgefaßte Testament dem Gericht zur Aufbewahrung übergiebt. Im letzteren Falle ist darüber ein Protokoll aufzunehmen.

484. Nach Kanonischem Recht kann ein Testament zu Gunsten von Kirchen und milden Stiftungen vor dem Pfarrer und 2 Zeugen errichtet werden.

485. Ja.

Digitized by Google

486. Auf welche Weise kann der Testator nach Preußischem Landrecht vor Gericht testieren?
A.L.R. I, 12 §§ 66, 100, 104 ff.

487. Welches Gericht ist jetzt im Deutschen Reiche zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen befugt?
Dbg., Privatr. III, S. 319; A.L.R. I, 12 § 82.

β) Privat-

488. Welche regelmäßigen Privattestamente kennt das Justinianische und Gemeine Recht?
A. 903; B. 644; Dbg. III, 133; Q. 300, (337); S. 392; W. III, 35; Wächter, Pand. II, S. 708; Glück, Comment. Bd. XXXIV S. 284.

489. Erfordernisse für die Errichtung eines regelmäßigen Privattestamentes?
A. 903; B. 645; Dbg. III, 130 ff.; Q. 300, (337); S. 392; W. III, 35, 36; Wächter, Pand. II, S. 708; Glück, Comment. a. a. O. S. 285, 286.

490. Wer ist unfähig zum Testamentszeugen:
a) nach Römischem Recht?

Digitized by Google

486. Der Testator kann sein Testament:
a) mündlich zu Protokoll erklären;
b) offen dem Richter übergeben;
c) verschlossen an Gerichtsstelle abliefern.

Kann oder will der Testator nicht selbst an ordentlicher Gerichtsstelle erscheinen, so steht es ihm frei, das Gericht um Aufnahme und Abnahme der letztwilligen Disposition an dem Orte, wo er selbst sich aufhält, schriftlich oder durch 2 von ihm abgeordnete Personen zu ersuchen.

487. Das **Amtsgericht**, und zwar hat jedes Mitglied eines Amtsgerichtes die Befähigung zur Aufnahme letztwilliger Dispositionen. Die Zuziehung eines Protokollführers ist nach Preußischem Landrecht **notwendig**.

testamente.

488. Das Justinianische und das Gemeine Recht kennen das mündliche und schriftliche Privattestament.

489. Allgemeine Erfordernisse eines regelmäßigen Privattestamentes sind:
a) die Gegenwart von 7 dazu aufgeforderten, freiwillig anwesenden, testamentsfähigen Zeugen: **testes septem rogati, voluntarii, idonei**;
b) einheitliche Vollziehung des Testieraktes in Gegenwart der 7 Solennitätszeugen: uno contextu actus testari oportet. est autem uno contextu nullum actum alienum testamento intermiscere .. l. 21 § 3 D. XXVIII, 1. (Das Preußische Recht kennt die unitas actus nicht.)

490. **Unfähig** als **Testamentszeuge** zu fungieren sind:
a) nach **Justinianischem Recht**: Sklaven, Peregrinen, Frauen, Unmündige, Stumme, Taube, Geisteskranke (vorbehaltlich lichter Zwischenräume), Verschwender, Intestabiles, Infames: neque mulier neque impubes neque servus neque mutus neque surdus neque furiosus nec cui bonis interdictum est nec is, quem leges jubent improbum intestabilemque esse, possunt in numero testium adhiberi. § 6 J. II, 10; ferner Personen, die mit dem Testator durch väterliche Ge-

Digitized by Google

490. Wer ist unfähig zum Testamentszeugen:

b) **nach Gemeinem Recht?**

A. 904, 905; B. 645; Dbg. III, 130, 131; Q. 303, 304, (338, 339); W. III, 37—39; Glück, Comment. Bd. XXXIV, S. 310 ff.; Vangerow, Pand. II, S. 161 ff.

491. Wann muß die testamenti factio passiva vorhanden sein?

A. 904; Q. 303, (340); Vangerow, Pand. II, S. 165.

492. Förmlichkeiten des schriftlichen Privattestamentes?

A. 903; B. 646; Dbg. III, 133, 134; Q. 300, (337); W. III, 35, 36; Wächter, Pand. II, S. 709; Glück, Comment. a. a. O. S. 384 ff.

Digitized by Google

walt verbunden sind — in testibus autem non debet esse, qui in potestate testatoris est. § 9 J. II, 10 — sowie der eingesetzte Erbe und die durch patria potestas mit ihm Verbundenen — neque heres scriptus neque is, qui in potestate ejus est neque pater ejus qui habet eum in potestate neque fratres, qui in ejusdem patris potestate sunt, testes adhiberi possunt .. § 10 l. c. — wegen Ehebruchs und wegen Bestechung Verurteilte;

b) nach **Gemeinem Recht:**

a) Frauen und Zwitter, b) Leibeigne, c) Unmündige, d) Geisteskranke (entmündigte, selbst in lichten Augenblicken), e) Stumme und Taube, f) Blinde in Bezug auf schriftliche Testamente (Windscheid, Vangerow — nach Glück auch bei mündlichen Testamenten), g) entmündigte Verschwender, h) Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind — nach Str.G.B. § 34, 5 — bei der Abfassung eines schriftlichen Testamentes (nach Dernburg und Windscheid) i) eingesetzte Erben und Personen, die mit denselben in einer patria potestas stehen.

491. Die testamenti factio passiva muß zur Zeit der Testamentserrichtung vorhanden sein.

492. Der Testator kann die Urkunde entweder in Gegenwart der 7 Zeugen selbst abfassen, resp. abfassen lassen oder das bereits abgefaßte Testament vorlegen und als seinen letzten Willen anerkennen. Die mit Buchstabenschrift abgefaßte Urkunde muß der Testator vor den Zeugen eigenhändig unterschreiben (ausgenommen er hat dieselbe eigenhändig abgefaßt und dieses in derselben bemerkt) oder, falls er am Schreiben verhindert ist, von dem hinzuzuziehenden Unterschriftszeugen (octavus subscriptor) unterschreiben lassen — quodsi litteras testator ignoret vel subscribere nequeat, octavo subscriptore pro eo adhibito, eadem servari decernimus. l. 21 C. § 1 VI, 23. Darauf haben die Zeugen zu unterschreiben und zu untersiegeln. Das Testament pflegte alsdann nach seiner Zusammenschnürung von den Zeugen unter Namenszufügung außen versiegelt zu werden. (Letzteres ist dem Gemeinen Recht fremd.)

Digitized by Google

493. Wie heißt das vom Testator eigenhändig abgefaßte Testament?

A. 903; B. 646; Dbg. III, 133; Q. 300, (337); W. III, 36; Wächter, Pand. II, S. 709.

494. Auf welche Weise geschieht die mündliche Testamentserrichtung?

A. 903; B. 646; Dbg. III, 133; Q. 300, (337); W. III, 35; Glück, Comment. Bd. XXXV, S. 3 ff.

495. Welche Formalitäten sind für das Privattestament eines Blinden erforderlich?

A. 906; B. 647; Dbg. III, 135; Q. 300, (337); W. III, 40; Glück, Comment. Bd. XXXIV, S. 26 ff.

Digitized by Google

493. Man nennt ein solches Testament: **testamentum holographum**, jedes andere: **testamentum allographum.**

494. Das mündliche Testament erfordert die persönliche, mündliche Erklärung des letzten Willens seitens des Testierers vor den 7 Solennitätszeugen in einer ihnen verständlichen und deutlichen Sprache: postquam VII testes convenenerint, satis sit, voluntatem testatoris . . simul omnibus manifestari significantis, ad quos substantiam suam pervenire vellet, vel quibus legata vel fideicommissa vel libertates disponeret . . l. 26 C. VI, 23.

Über den Vorgang pflegten die Zeugen des Beweises wegen sogleich eine Urkunde aufzunehmen, **testamentum nuncupativum in scripturam redactam** genannt.

495. Beim Testament eines Blinden muß, außer den VII testes, noch ein Notar, falls solcher nicht zu haben ist, ein achter Zeuge zugezogen werden. Vor diesen Personen muß der Testator seinen letzten Willen mündlich, in deutlicher Form und Sprache erklären. Der Notar, resp. der zugezogene achte Zeuge hat denselben in Gegenwart der Zeugen aufzunehmen. Das aufgenommene Testament ist von den Zeugen zu unterschreiben und zu untersiegeln. (Das Gemeine Recht verlangt auch die Unterschrift des Notars.)

Hatte der Blinde seinen letzten Willen schon früher schriftlich fixieren lassen, so muß dieses Schriftstück vor den behufs Testamentserrichtung versammelten Zeugen von dem Notar, resp. dem 8. Zeugen, in Gegenwart des Testators vorgelesen werden. Die von demselben als sein Testament anerkannte und genehmigte Urkunde ist von den Zeugen und dem Notar, resp. 8. Zeugen zu unterschreiben und zu untersiegeln.

Bei gerichtlichen Testamenten der Blinden fällt diese Formalität fort. Es genügt mündliche Erklärung vor Gericht oder Übergabe einer schriftlich abgefaßten Disposition, welche vom Richter dem Blinden vorzulesen ist, und auf des Richters Frage seitens des Testators als sein letzter Wille anerkannt werden muß.

Digitized by Google

496. Wie testieren Blinde und Analphabeten nach Preußischem Recht?

A.L.R. I, 12 §§ 113 ff.; Dbg., Privatr. III, S. 336

497. Welche Formalitäten erfordert das schriftliche Testament des Schreibensunkundigen, das sogen. testamentum analphabetae, nach Römischem und Gemeinem Recht?

A. 906; B. 647; Dbg. III, 133; Q. 301 (337); W. III, 41; Glück, Comment. Bd. XXXIV, S. 47 ff.

498a. Wie hat sich das testamentum militum entwickelt?

A. 906; B. 647; Dbg. III, 137, 138; Q. 301, (337); S. 393; W. III, 41; Glück, Comment. Bd. XLII, S. 25 ff.

Digitized by Google

496. Blinde, des Lesens und Schreibens Unerfahrene, sowie Personen, welche an den Händen gelähmt, oder deren beraubt sind, können nur mündlich zu [gerichtlichem] Protokoll testieren; doch steht es ihnen frei, einen schriftlichen Aufsatz ihres letzten Willens offen zu übergeben, welchen der Richter dem Testator vorlesen und, was letzterer dabei erklärte, in einem dem Aufsatz beizufügenden und mit ihm zu verbindenden Protokoll bemerken muß.

In allen Fällen, wo der Testator das Protokoll über die Erklärung seines letzten Willens, oder dessen Übergebung, es sei, aus welcher Ursache es wolle, nicht selbst unterschreiben kann, muß sein Handzeichen, falls er ein solches machen kann, von 2 dabei hinzugezogenen gültigen Instrumentszeugen beglaubigt werden. Falls er kein Handzeichen machen kann, müssen die Instrumentszeugen bezeugen, daß ihm das Testament, resp. Protokoll vorgelesen und von ihm in ihrer Gegenwart genehmigt ist.

497. Bei der Testamentserrichtung seitens des Analphabeten ist ein 8. Zeuge hinzuzuziehen, der für den Analphabeten seinen Namen unter die Urkunde setzt: quod si litteras testator ignoret, vel subscribere nequeat, octavo subscriptore pro eo adhibito, eadem servari decernimus. l. 21 § 1 C. VI, 23. Eine Sieglung seitens desselben ist nicht erforderlich.

498a. Anknüpfend an eine Verordnung von Julius Cäsar erklärten die Kaiser jeden ernstlich ausgedrückten letzten Willen eines miles für rechtsbeständig — faciant igitur testamenta quomodo volent, faciant quomodo poterint sufficiatque ad bonorum divisionem faciendam nuda voluntas testatoris.. l. 1 pr. D. XXIX, 1 —, ohne Rücksicht darauf, ob die vorgeschriebenen Formen der Testamentserrichtung bewahrt wären: quamvis neque legitimum numerum testium adhibuerint, neque vendiderint familiam, neque nuncupaverint testamentum, recte nihilominus testantur. Gaj. II, 109.

Justinian beschränkte das Privileg, militärisch zu testieren, auf die in Kriegsdiensten stehenden Soldaten: ne quidam putarent in omni tempore licere militibus testamenta quomodo voluerint componere, sancimus his solis, qui in expeditionibus occupati sunt, memoratum indulgeri circa ultimas voluntates conficiendas beneficium. l. 17. C. VI, 21.

Digitized by Google

498b. Welcher Privilegien war das testamentum militum teilhaftig?

499. Wer konnte nach Römischem Recht außer dem Soldaten militärisch testieren?
A. 906; B. 647; W. III, 42; Glück, Comment. Bd. XLII, S. 43, S. 48—57.

500. Wie lange galt das testamentum militum?
A. 906; B. 647; Dbg. III, 138; Q. 301, (337); S. 393; W. III, 42; Glück, Comment. Bd. XLII, S. 121 ff.

501. Welche Bestimmungen trifft die Notariatsordnung Maximilians I. von 1512 über das Militärtestament? Durch welches deutsche Reichsgesetz ist diese Materie jetzt geregelt?
Glück ebds. S. 47; A. 906; B. 647; Dbg. III, 138; W. III, 42.

Digitized by Google

498b. Abgeſehen von den formalen Beſchränkungen war das Soldatenteſtament auch von den wichtigſten materiellen Einſchränkungen des Teſtierrechts befreit. Es galt nicht die Regel „nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest“ (ſ. Nr. 454), nicht der Satz „semel heres semper heres“ (ſ. Nr. 557, 558), nicht die Beſchränkung der lex Falcidia (ſ. Nr. 684); es konnten Peregrinen, allgemein Perſonen, die der aktiven Erbfähigkeit entbehrten, als Erben eingeſetzt werden; die Noterben braucht der miles nicht zu berückſichtigen (ſ. Nr. 866b).

499. Nach Römiſchem Recht konnten Nichtſoldaten, die ſich bei dem Herre befanden, während des Kampfes militäriſch teſtieren: omnes, qui ejus sunt gradus, ut jure militari testari non possint, si in hostico deprehendantur, et illic decedant, quomodo velint et quomodo possint testari.. l. 44 D. XXIX, 1. Dieſes Teſtament, **testamentum quasi militare** genannt, tritt **nur in Kraft**, wenn der Teſtator infolge des Gefechts ſtirbt: non dubium est, quin debeant ratae voluntates esse eorum, qui **in hosticulo** suprema judicia sua quoque modo ordinassent ibidemque **diem suum obiissent.** l. un. pr. D. XXXVII, 13.

Nach Soldatenrecht teſtieren: die Nauarchen, Trierarchen, Matroſen und Ruderknechte, ſowie die Nachtwachen zu Rom: item nauarchos et trierarchos classium juri militari posse testari nulla dubitatio est; in classibus omnes remiges et nautae milites sunt. item vigiles milites sunt et jure militari eos testari posse nulla dubitatio est. l. un. § 1 eodem.

500. Das testamentum militum behielt noch ein Jahr lang nach der Entlaſſung, falls ſolche nicht aus einer ſchmachvollen Urſache erfolgt war, ſeine Kraft: testamenta eorum, qui ignominiae causa missi sunt, statim desinunt militari jure valere, quod anni spatium testamentis eorum, qui honestam vel causariam missionem moruerunt, tribuitur. l. 26 D. XXIX, 1.

501. Durch die Notariatsordnung von 1512 wurde das Privileg des miles, formlos zu teſtieren, den Rittern — den Soldaten allgemein erſt in ſpäterer Zeit — während der Schlacht gewährt: „Die Ritter, die in Übung des Streites ſind, mögen ihr Teſtament machen ohn alle Solennität oder Form und wie ſie wollen.“ Außerhalb der

Digitized by Google

502. Wer kann nach geltendem Reichsrecht militärisch testieren?
Reichsmilitärges. §§ 44, 38.

503. Mit welchem Zeitpunkt tritt die Befugnis, privilegierte militärische letztwillige Verfügungen zu errichten, ein? Wie lange bleiben solche Verfügungen in Kraft?
Reichsmilitärges. § 44 Ziffer 1, 5.

504. In welcher Form sind die privilegierten militärischen letztwilligen Verfügungen zu errichten?
Reichsmilitärges. § 44 Ziffer 2.

Digitized by Google

Schlacht, aber während des Feldzuges, mußten zwei Zeugen zur Errichtung des Militärtestamentes hinzugezogen werden.

In Deutschland gelten jetzt die Bestimmungen des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874.

502. Militärische letztwillige Verfügungen können treffen:

Alle zum aktiven Heere gehörenden und **den Militärgesetzen unterworfenen Personen** in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes.

503. Die Befugnis, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes militärisch zu testieren, beginnt für die oben bezeichneten Personen von der Zeit an, wo sie ihre Standquartiere oder, falls ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienst verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden. Kriegsgefangene und Geißeln haben diese Befugnis, so lange sie sich in des Feindes Gewalt befinden.

Diese Verfügungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an welchem der Truppenteil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat, zu dem mobilen Truppenteil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus des Feindes Gewalt entlassen ist. Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendiert durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten [nicht privilegierten] letztwilligen Verordnung.

504. Sie sind gültig errichtet:

a) wenn sie von dem **Testator eigenhändig geschrieben** und **unterschrieben** sind;

b) wenn sie von dem **Testator eigenhändig unterschrieben** und von 2 Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet sind;

c) wenn von einem Auditeur oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Auditeurs, resp. Offiziers, über die **mündliche Erklärung des Testators** eine **schriftliche** Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen, resp. den 2 Auditeuren oder Offizieren unterschrieben ist.

An Stelle der Auditeure und Offiziere können bei verwundeten oder kranken Militärpersonen Militärärzte oder höhere Lazarettbeamte oder Militärgeistliche eintreten.

Digitized by Google

505. Sind die Militärtestamente auch in Bezug auf die materiellen Rechtsvorschriften privilegiert?
Reichsmilitärges. § 44.

506. Kennt das Preußische Recht ein testamentum quasi militare?
A.L.R. I, 12 §§ 205, 198, 201 u. Gesetz v. 8. Juni 1860; Dbg., Privatr. III, S. 343.

507. Welche anderen privilegierten Testamente kennt das Römische (und Gemeine) Recht?
A. 907, 908; B. 648, 649; Dbg. III, 136, 137; Q. 301, (337, 338); W. III, 42 ff.; Wächter, Pand. II, S. 710 ff.

508. Worin besteht die Eigenart des testamentum pestis tempore conditum?
A. 907; B. 648; Dbg. III, 136; Q. 301, (337); W. III, S. 42; Wächter, Pand. II, S. 710; Vangerow, Pand. II, S. 166, 167; Glück, Comment. Bd. XLII, S. 262 ff.

Digitized by Google

505. Nein; denn „die Vorrechte der Militärpersonen in Beziehung auf letztwillige Verordnungen bestehen allein darin, daß sie .. den **für ordentliche letztwillige Verfügungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten** nicht unterworfen sind".

506. Ja. Wer sich auf einem Schiffe in See befindet, kann — gemäß § 9 des Ges. vom 8. Juni 1860, welcher inhaltlich mit § 44 Ziffer 2 des Reichsmilitärgesetzes identisch ist — militärisch testieren. Der Schiffsführer vertritt dabei die Stelle des Offiziers. Ein solches Testament gilt aber nur, wenn der Testator wirklich auf der See, ehe das Schiff einen Hafen erreicht, oder zwar erst nach dem Einlaufen, jedoch so kurz nachher verstirbt, daß er seine Verordnung nicht mehr vor einem ordentlichen Gericht wiederholen oder bestätigen konnte. Das Privilegium militärisch zu testieren, wird auch auf Personen des Civilstandes ausgedehnt, insofern sie wegen ansteckender Krankheiten oder Kriegsgefahr nicht ordentlich testieren können. Dergleichen Testamente gelten auf ein Jahr nach aufgehobener Sperre der Epidemie, oder nach wiederhergestelltem ordentlichen Gange der gerichtlichen Geschäfte.

507. Privilegierte Testamente sind:
a) testamentum pestis tempore conditum;
b) testamentum ruri conditum;
c) testamentum parentum inter liberos;
d) testamentum ad pias causas des Kanonischen Rechts.

508. Die Eigentümlichkeit des sogen. testamentum pestis tempore conditum besteht, nach der einen Ansicht, darin, daß die 7 Zeugen, falls der Testator an einer ansteckenden Krankheit leidet, die zur Solennisierung seines Testamentes erforderlichen Handlungen nicht in unmittelbarer Gegenwart desselben vorzunehmen brauchen [Windscheid, Vangerow, Wächter]. Nach anderer Meinung [Arndts, Baron, Dernburg] brauchen die Zeugen zur Zeit einer herrschenden Epidemie nicht gleichzeitig des Testators letztwillige Disposition zu unterschreiben und zu siegeln, sie können vielmehr diese Formalitäten rechtsgültig einzeln und abgesondert erledigen. Nach einer 3. Meinung soll eine Unterbrechung des Testieraktes die Testamentserrichtung nicht ungültig machen, wenn während desselben ein Zeuge von Epilepsie befallen wird, und die andern Zeugen sich zeitweilig aus Scheu entfernen, sofern sie nur später wieder alle zusammen gekommen die Solennisierung der Urkunde vornehmen.

Digitized by Google

509. Inwiefern ist das testamentum ruri conditum privilegiert?
A. 907; B. 648; Dbg. III, 136; Q. 301, (337, 338); W. III, 43; Glück, Comment. Bd. XLII, S. 246 ff.

510. Welches Testament des Preußischen Rechts entspricht dem testamentum ruri conditum?
A.L.R. II, 12 §§ 93 ff.

511. Unter welcher Voraussetzung kann die Testamentserrichtung nur vor einem Dorfgerichte, resp. Stadtmagistrat geschehen?
A.L.R. a. a. O. § 93, § 99; Dbg., Privatr. III, S. 337, 338.

512. Was ist ein testamentum parentum inter liberos? Inwieweit ist dasselbe privilegiert?
A. 907; B. 648; Dbg. III, 136; Q. 301, (338); W. III, 43, 44; Glück, Comment. Bd. XLII, S. 178 ff.

Digitized by Google

509. Zur gültigen Errichtung eines Testamentes auf dem Lande genügen, falls 7 Zeugen nicht zu erlangen sind, 5 Zeugen. Soll das Testament schriftlich errichtet werden, so müssen die Schreibenskundigen für die des Schreibens Unkundigen mit unterschreiben. Das Testament gilt, selbst wenn nur ein schreibfähiger Zeuge vorhanden ist und für die andern gegenwärtigen unterschreibt, unter der Voraussetzung, daß alle den Inhalt des Testamentes kennen lernen und ihre Aussage nach des Testators Tode eidlich erhärten.

510. Das Testament vor Dorfgerichten und Testament in kleinen Städten vor dem Magistrat wegen Abwesenheit oder Verhinderung des Richters.

511. Dorfgerichte, die aus einem Schulzen und zwei vereideten Schöppen bestehen, können unter Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers, in dessen Ermanglung eines Rechtsanwalts, Notars oder Predigers, Testamente .. gültig an- und aufnehmen, wenn dergestalt **Gefahr im Verzuge** vorhanden ist, daß die Herbeikunft des ordentlichen Gerichts nicht abgewartet werden kann.

Die Stelle des Dorfgerichtes vertritt in kleinen Städten bei Aufnahme von Testamenten eine „Magistratsdeputation, die außer dem Bürgermeister oder seinem Vertreter aus 2 Magistratsmitgliedern bestehen muß, so daß die Stelle des einen Mitgliedes auch durch einen Stadtsekretär oder eine der oben genannten Personen vertreten werden kann".

In beiden Fällen ist das ordentliche Testamentsgericht behufs nachträglicher Bekräftigung der letztwilligen Verfügung seitens des Testators sofort von der geschehenen Disposition zu benachrichtigen.

512. Unter einem testamentum parentum inter liberos versteht man ein Testament, in dem Ascendenten zu Gunsten ihrer Descendenten letztwillige Verfügungen treffen. Es genügt zur Errichtung eines solchen ein eigenhändig geschriebener Aufsatz des Testators, in welchem er die Namen der Descendenten, welche erben sollen, und deren Erbquoten mit Worten niedergeschrieben hat, unter Beifügung des Datums der Abfassung.

Fremde Personen können darin nicht zu Erben eingesetzt werden; Vermächtnisse an Dritte gelten nur, wenn sie vor 5 Zeugen errichtet sind.

Nach der Notariatsordnung von 1512 kann ein solches Testament auch mündlich vor 2 Zeugen errichtet werden.

Digitized by Google

513. Ist die divisio parentum inter liberos mit dem testamentum parentum inter liberos identisch?
A. 907, 908; B. 649; Dbg. III, 137; Q. 301, (338); W. III, 308; Glück, Comment. Bd. XLII, S. 231 ff., Bd. XLV, S. 79 ff.

514. Kennt das Preußische Landrecht das testamentum und die divisio parentum inter liberos?
Dbg., Privatr. III, S. 344, 345; A.L.R. II, 2 §§ 378 ff.

515. Worin besteht das Privilegium des sogen. testamentum ad pias causas des Kanonischen Rechts? Ist dasselbe dem Preußischen Landrecht bekannt?
A. 908; B. 649; Dbg. III, 137; W. III, 44; Glück, Comment. Bd. XLII, S. 130 ff.; Dbg., Privatr. III, S. 345.

516. In welcher Form testieren die Preußischen Gesandten und gesandtschaftlichen Personen im Auslande?
Dbg., Privatr. III, S. 343, 344; Rehbein und Reincke, A.L.R. 2. Bd. S. 28, 29.

Digitized by Google

513. Nein; die divisio parentum setzt die Anordnung der Erbfolge voraus. Durch solche divisio, welche schriftlich aufgesetzt und von den Ascendenten oder den Descendenten unterschrieben sein muß, wird nur eine **Verteilung des Nachlasses**, wie solche nach des Testators Tode unter die Descendenten erfolgen soll, festgesetzt.

514. Das Landrecht kennt — nach der herrschenden Meinung — nur die divisio parentum inter liberos. Zu einer solchen ist nur erforderlich:

a) ein eigenhändiger geschriebener und unterschriebener Aufsatz;

b) mündliche Erklärung der Teilung vor einem Notar, Rechtsanwalt und 2 Zeugen zu Protokoll;

c) daß der Erblasser eine von dritter Hand geschriebene Disposition auf allen Blättern und am Ende unterschreibt und dieselbe vor den erwähnten Personen als die seinige, unter der ausdrücklichen Versicherung sie vorher durchgelesen zu haben, anerkennt, und dieses Anerkenntnis unter dem Original gehörig verzeichnet wird.

Den Kindern und weiteren Descendenten kann aber durch dergleichen letztwillige Verfügung der Pflichtteil nicht belastet oder entzogen werden — dazu ist die ordentliche Testamentsform erforderlich.

515. Letztwillige Verfügungen zu Gunsten der Kirche [und milden Stiftungen] sollen gelten, wenn sie auch nur vor 2 Zeugen in der Form eines rechtsgültigen Testamentes erklärt sind.

Das Preußische Landrecht kennt dieses Testament nicht.

516. Die letztwilligen Verordnungen preußischer Gesandten, Ministerialresidenten und Geschäftsträger, und aller zur Gesandtschaft gehörigen Personen, welche im Staatsdienst stehen, können:

a) nach den Gesetzen des Aufenthaltsortes,

b) oder frei von den Gesetzen dieses Ortes getroffen werden: eine solche letztwillige Verfügung muß vom Testator eigenhändig ge- und unterschrieben und mit dem Datum versehen sein. Darauf muß sie vom Testator mittelst eines eigenhändig geschriebenen und datierten Annahmegesuches an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingesandt werden, auf Grund dessen die Niederlegung bei dem Amtsgerichte zu Berlin zu erfolgen hat.

Digitized by Google

517. Wie lange behält das Testament der preußischen Gesandten seine Kraft?
Dbg., Privatr. III, S. 343, 344; Rehbein und Reincke, A.L.R. II, S. 29.

518. Welchen Beamten ist durch das Reichsgesetz v. 10. Juli 1879 die Befugnis zur Aufnahme von Testamenten im Auslande erteilt?

519. Was ist ein testamentum simultaneum? Kennt das Römische Recht ein solches?
A. 928; Dbg. III, 187; Q. 301, (338); W. III, 114; Wächter, Pand. II, S. 740.

520. Was versteht man unter testamenta correspectiva? Wie nennt das Preußische Landrecht dieselben?
A. 928; Dbg. III, 186; W. III, 115; Wächter, Pand. II, S. 741; A.L.R. II, 1 § 482.

521. Wie nennt man das gemeinsam von mehreren Erblassern errichtete Testament, worin dieselben sich gegenseitig bedenken, ohne daß die Zuwendungen, wie beim testamentum correspectivum, voneinander abhängig sind?
A. 928; Dbg. III, 187; Q. 301, (338); W. III, 115; Wächter, Pand. II, S. 741.

522. Kennt das Römische Recht ein sogen. testamentum mysticum? Was versteht man unter testamentum mysticum?
A. 916; B. 652; Dbg. III, 147; Q. 307, (344); W. III, 49; Wächter, Pand. II, S. 717.

523. Kann die Person des Erben auch nach Preußischem Landrecht in einem besonderen Schriftstück, auf welches im Testament hingewiesen ist, benannt werden?
A.L.R. I, 12 §§ 47, 48.

Digitized by Google

517. Ein nach den Bestimmungen sub b Nr. 516 errichtetes Testament behält seine Gültigkeit, welche mit der Absendung an das Ministerium beginnt, bis auf 1 Jahr nach der auf geschehene Rückberufung erfolgten Rückkehr des Testators in die Preußischen Staaten.

518. Durch das Reichsgesetz v. 10. Juli 1879 ist der Konsul innerhalb des Konsulargerichtsbezirkes zur Aufnahme von Testamenten zuständig.

519. Das von mehreren Testatoren zu gleicher Zeit und vor denselben Zeugen in einer Urkunde errichtete Testament nennt man **testamentum simultaneum**. Das **Justinianische Recht** kennt diese Testamentsform, **abgesehen von Soldatentestamenten, nicht,** wohl aber das Gemeine Recht.

520. Unter **korrespektiven Testamenten** versteht man solche gemeinsam errichteten Testamente, bei denen die Zuwendungen in gegenseitiger Abhängigkeit voneinander stehen. Dieselben kommen besonders unter Ehegatten vor. Das Preußische Recht nennt sie „**wechselseitige Testamente**" und erlaubt nur Eheleuten dergestalt über ihren Nachlaß zu verfügen.

521. Ein solches Testament nennt man testamentum reciprocum vel mutuum.

522. **Testamentum mysticum** ist ein Testament, in dem die Erbeinsetzung ohne namentliche Ernennung des Erben erfolgt, der Testator jedoch auf eine Urkunde verweist, worin der Erbe genau bezeichnet ist: si quem ita institutum ponamus: ‘ille, si eum codicillis heredem scripsi, heres esto’, valet institutio .. l. 10 § 1 D. XXVIII, 7.

Streitig ist es, ob eine solche institutio mystica auch in einem mündlichen Testamente zulässig ist — Arndts, Windscheid, Wächter, Baron sind für Zulässigkeit; anderer Ansicht ist Dernburg.

523. Der Erblasser kann die Person des Erben durch bloße Beziehung auf einen andern Aufsatz bezeichnen. Ein solcher muß aber dem Testamente selbst, allenfalls besonders versiegelt, beigelegt werden.

Digitized by Google

3. Inhalt des

a) Erbeseinsetzung;

α) Erforder-

524. In welcher Form mußte die Erbeseinsetzung im Römischen Recht erfolgen?
A. 915, 916; B. 652; Dbg. III, 145; Q. 306, 307, (344); S. 394; W. III, 48, 49.

525. Inwiefern gilt der Satz: falsa demonstratio non nocet?
A. 910; B. 652; Dbg. III, 146; Q. 307, (344); W. III, 56, 57.

526. Gilt das Rechtssprichwort: „positus in condicione non est positus in dispositione“ noch im späteren Recht?
A. 916; B. 652; Dbg. III, 145; W. III, 49; Vangerow, Pand. II, S. 174.

527. Kann die Erbeseinsetzung nach Römischer Rechtsanschauung von der Willkür eines Dritten abhängig gemacht werden?
A. 910, 913; B. 650; Dbg. III, 142 ff.; W. III, 52; Vangerow, Pand. II, S. 110, 113.

Digitized by Google

Teſtamentes.

heredis institutio.

niſſe.

524. Das klaſſiſche Römiſche Recht verlangte, daß die Erbeseinſetzung:

a) den übrigen teſtamentariſchen Verfügungen vorausgehen ſollte: ante heredis institutionem inutiliter legatur, [nec libertas dari potest] quia testamenta vim ex institutione heredis accipiunt.. Gaj. II, 229, 230. Im Juſtinianiſchen Recht iſt dieſe Vorſchrift nicht mehr in Geltung;

b) in lateiniſcher Sprache mit befehlenden Worten erfolgte: solemnis autem institutio haec est: 'Titius heres esto' et illa jam comprobata videtur: 'Titium heredem esse jubeo'.. Gaj. II, 117. Seit Konſtantin genügt jede beliebige deutliche Bezeichnung des Erben — ausgenommen eine bloße Bezeichnung durch Schimpfworte —, ſelbſt eine indirekte Ernennung desſelben (ſ. Nr. 522).

525. Falſche Zuſätze oder Unrichtigkeiten in der namentlichen Bezeichnung der Perſon des Erben, reſp. des Gegenſtandes der Verfügung, machen die Dispoſition nicht ungültig, falls der Wille erkennbar und die Identität des Honorierten unzweifelhaft iſt: si in patre vel patria vel alia simili adsumptione **falsum** scriptum est, dum **de eo qui demonstratus sit constet**, institutio valet. l. 49 § 3 D. XXVIII, 5.

526. Nein; denn infolge der Verordnungen Konſtantins, welche die Erbeseinſetzung nicht mehr von der Anwendung beſtimmter befehlender Wortfaſſung abhängig machten, iſt z. B. eine Erbeseinſetzung „si Titius mihi heres non erit, Gajus heres esto“ ſtatthaft. (Dieſer Anſicht: Baron, Dernburg, Windſcheid, Vangerow — anders Mühlenbruch in Glück, Comment. Bd. XL, S. 234 ff., Arndts.)

527. Die Ernennung des Erben, welche der **bloßen Willkür** eines Dritten anheim geſtellt iſt, iſt ungültig: illa institutio 'quos Titius voluerit' ideo vitiosa est, quod alieno arbitrio permissa est: nam satis constanter veteres decreverunt testamentorum jura ipsa per se firma esse oportere, non ex alieno arbitrio pendere. l. 32 pr. D. XXVIII, 5. Von dem billigen Ermeſſen eines Dritten (boni viri arbitratu) kann eine letztwillige Verfügung abhängen.

Digitized by Google

528. Wie stellt sich das Kanonische und das Preußische Landrecht zu dieser Frage?
A. 913; B. 650; Dbg. III, 143; W. III, 51, 52; Vangerow, Pand. II, S. 114 ff.; c. 13 X. III, 26 [de testamentis]; A.L.R. I, 12 § 49.

529. Was bestimmte das Sct. Libonianum?
A. 910; B. 651; Dbg. III, 153; Q. 307, (345); W. III, 47; Wächter, Pand. II, S. 716; Vangerow, Pand. II, S. 121 ff.

530. Für welchen Fall kennt das Preußische Landrecht eine ähnliche Bestimmung?
A.L.R. I, 12 §§ 134—138.

531. Unter welchen Umständen erklärt das Römische Recht die Erbeseinsetzung für nichtig, wann für anfechtbar?
A. 909; B. 650, 651; Dbg. III, 150 ff.; W. III, 50, 53 ff.; Wächter, Pand. II, S. 713, 714; Vangerow, Pand. II, S. 102 ff.

Digitized by Google

528. Das Kanonische Recht hat das mittelalterliche deutsche Gewohnheitsrecht, die Verfügung über seinen Nachlaß einem Dritten, dem sogen. Salmann, Treuhänder, manufidelis, anzuvertrauen, – nach der einen Meinung als **gemeines**, nach anderer Ansicht nur als **besonderes** Recht **der Geistlichen** — recipiert: qui extremam voluntatem in alterius dispositionem committit non videtur decedere intestatus. c. 13 X. III, 26.

Nach Preußischem Landrecht kann „der **Willkür** eines Dritten die **Ernennung eines Erben** (oder Legatarii) **nicht** überlassen werden".

529. Das Sct. Libonianum bestimmte, daß **jede letztwillige Verfügung** zu Gunsten des Testamentsschreibers und der seiner Gewalt unterworfenen Personen **nichtig** sein sollte; sie müßte denn vom Erblasser durch eigenhändige Unterschrift bestätigt sein, oder der einzige Intestaterbe als Schreiber fungiert haben.

530. In einem **zu Protokoll erklärten Testamente** kann keine der dabei von Amtswegen mitwirkenden Personen bei Strafe der Nichtigkeit zum **Erben** eingesetzt werden.

Soll in einem solchen Testament dem Richter oder einer der übrigen bei der Handlung mitwirkenden Personen **nur ein Vermächtnis** ausgesetzt werden, so muß der Testator, daß solches wirklich seine Absicht sei, entweder bei der Unterschrift oder am Rande, bei der gehörigen Stelle, eigenhändig bezeugen. Falls derselbe nicht schreiben kann, muß dieser Vermerk von zwei glaubwürdigen Zeugen eigenhändig beigeschrieben werden; andernfalls ist das Vermächtnis ungültig.

531. Die infolge **wesentlichen Irrtums** oder **physischer Bewältigung** erfolgte Erbeseinsetzung ist nichtig (nach Dernburg, Vangerow, Windscheid ist **letztere** nur anfechtbar); ebenso die Erbeseinsetzung, welche **unsittlich** ist (s. Nr. 532) oder **unsittliche Ziele** verfolgt. Erbeseinsetzungen, welche durch **Irrtum im Motiv** hervorgerufen sind, sind in der Zeit der Republik gültig und unanfechtbar (falsa causa non nocet); anders nach späterem Recht. Anfechtbar ist durch metus erzwungene Disposition.

Digitized by Google

532. Welche Erbeseinsetzungen galten als unsittliche?
A. 909; B. 651; Dbg. III, 154; Q. 310, (347); W. III, 58; Wächter, Pand. II, S. 716; Vangerow, Pand. II, S. 136 ff.

533. Welche Erfordernisse müssen in der Person des Einzusetzenden erfüllt sein?
A. 914; B. 653; Dbg. III, 159; Q. 304, (340); S. 394, 424; W. III, 59.

534. Wer konnte nicht als Erbe eingesetzt werden?
A. 914; B. 653; Dbg. III, 197; Q. 304, (341); S. 394; W. III, 59; Wächter, Pand. II, S. 716.

Digitized by Google

532. **Unsittlich** sind folgende Erbeseinsetzungen:
a) Einsetzung des Regenten zur Chicane des Prozeßgegners: Imperatorem litis causa heredem institui invidiosum est, nec calumnia facultatem ex principali maiestate capi oportet. l. 92 D. XXVIII, 5;
b) Erbeseinsetzung zum Schimpf (s. Nr. 524): si quis nomen heredis quidem non dixerit, sed indubitabili signo eum demonstraverit, quod paene nihil a nomine distat, non tamen eo, quod **contumeliae causa** solet addi, valet institutio. l. 9 § 8 D. eodem;
c) Erbeseinsetzung unter der Bedingung, daß der Eingesetzte oder ein Dritter den Erblasser selbst künftig bedenken werde, sogen. kaptatorische Einsetzung. (Nach Preußischem Recht sind dieselben nicht ungültig);
d) Einsetzung eines Kindes, welches der Erblasser mit einer Frau, welche er nicht heiraten kann, erzeugen werde: postumus autem alienus heres institui et antea poterat, ... nisi in utero ejus sit, quae jure nostra uxor esse non potest. § 28 J. II, 20;
e) Einsetzung jemandes unter der Bedingung, daß der eingesetzte Erbe eine Auflage nicht vollziehen würde, sogen. **poenae nomine relicta.** Justinian erklärte dieselbe für gültig: ea quae .. licet poenae nomine fuerint relicta .. nihil distare a ceteris legatis constituimus .. **exceptis his .., quae impossibilia sunt vel legibus interdicta aut alias probosa** .. § 36 J. eodem.

533. Die einzusetzende Person muß:
a) [abgesehen vom miles] die testamenti factio passiva (s. Nr. 459) haben;
b) Erwerbsfähigkeit (capacitas) besitzen.

534. a) Absolut unfähig waren diejenigen, welche der Erbfähigkeit entbehrten (s. Nr. 459);
b) nach der lex Voconia konnten Frauen, mit Ausnahme der Vestalinnen, nicht von Bürgern der ersten Vermögensklasse zu Erben eingesetzt werden. Diese Bestimmung wurde durch die lex Julia et Papia für Frauen mit dem jus liberorum durchbrochen; später kam sie ganz außer Geltung;
c) unfähig als Erben eingesetzt zu werden, waren nach älterem Civilrecht die sogen. Postumi, d. h. „diejenigen, welche erst nach der Testamentserrichtung der patria potestas des Erblassers unmittelbar unterworfen wurden oder unterworfen wären, wenn der Testator länger gelebt hätte“

535. Welche beiden Arten der postumi unterscheidet man?
B. 653; Dbg. III, 290; Q. 304, 305, (341, 342); S. 394, 395.

536. Wie entwickelte sich die Erbfähigkeit der postumi?
B. 653; Q. 305, (342); S. 394, 395.

537. Welches Gesetz führte das Erfordernis der capacitas ein?
A. 914: B. 654; Dbg. III, 159; Q. 306, (342); S. 424; W. 63; Wächter, Pand. II, S. 690; Vangerow, Pand. II, S. 90.

538. Welche Bestimmungen traf die lex Julia et Papia Poppaea? Welche Fälle beschränkter Kapacität kennt das Vorjustinianische Recht?
A. 914, 915; B. 654; Dbg. III, 159, 160; Q. 306, (342, 343); S. 424, 425; W. III, 63, 64; Vangerow, Pand. II, S. 92 ff.

Digitized by Google

535. Man unterscheidet: **postumi sui — postumi alieni**, je nachdem dieselben bei ihrer Geburt in des Testators patria potestas fielen, resp. gefallen wären oder nicht — est autem alienus postumus, qui natus inter suos heredes testatori futurus non est .. Gaj. II, 241.

536. a) Schon nach Civilrecht konnten **eigne Kinder** des Testators, deren **Geburt** er **nicht** mehr **erlebte**, zu Erben eingesetzt werden: eos qui in utero sunt, si nati sui heredes nobis futuri sint, possumus instituere heredes; si quidem post mortem nostram nascantur, ex jure civili .. Ulp. XXII, § 19 — sogen. **postumi legitimi**;

b) nach der Testamentserrichtung, aber noch bei Lebzeiten des Vaters geborene sui wurden durch die lex Junia Velleja für einsetzungsfähig erklärt, sogen. **postumi Vellejani primi**; desgleichen die bei der Testamentserrichtung schon geborenen, erst später (durch Wegfall einer Zwischenperson oder durch Adoption) sui gewordenen Personen, sogen. **postumi Vellejani secundi**;

c) Enkel eines vorverstorbenen Sohnes, deren Geburt dieser nicht mehr erlebt hatte, sogen. **postumi Aquiliani**, konnten seit der Zeit des Aquilius Gallus instituiert werden;

d) seit der klassischen Zeit wurden auch die erst nach Errichtung des Testamentes geborenen, und später sui des Testators gewordenen, sogen. **postumi Salviani sc. Juliani**, für einsetzungsfähig erklärt.

537. Durch die lex Julia et Papia Poppaea ist das Erfordernis der capacitas aus fiskalischen und socialen Gründen eingeführt worden.

538. 1) **Incapaces sind nach der lex Julia et Papia Poppaea:**

a) Eheloſe, sofern sie nicht binnen 100 Tagen nach der Delation heirateten;

b) Kinderlose bis zur Hälfte des ihnen Vermachten: caelibes .., qui lege Julia hereditatem .. capere vetantur, item orbi, id est, qui liberos non habent quos lex Papia plus quam dimidias partes hereditatis .. capere vetat .. Gaj. II, 111.

c) Kinderlose Ehegatten konnten nur $^1/_{10}$ ihres Vermögens voneinander und außerdem $^1/_3$ desselben zum Nieß-

Digitized by Google

539. Welche Gründe der Erwerbsunfähigkeit kennt das Justinianische Recht?

A. 914, 915; B. 654; Dbg. III, 160; Q. 306, (343); W. III, 63, 64; Wächter, Pand. II, S. 690; Vangerow, Pand. II, S. 95, 96.

540. Sind diese Inkapacitätsfälle des Justinianischen Rechts ins Gemeine Recht übergegangen?

A. 915; B. 655; Dbg. III, 160; W. III, 63, 64.

Digitized by Google

brauch erwerben — vir et uxor inter se matrimonii nomine decimam capere possunt. praeter decimam etiam usumfructum tertiae partis bonorum vir et uxor capere possunt.. Ulp. XV, §§ 1, 3. Für jedes lebende Kind einer früheren Ehe konnte die Mutter, resp. der Vater $^1/_{10}$ mehr erwerben: quod si ex alio matrimonio liberos superstites habeant, praeter decimam.. totidem decimas pro numero liberorum accipiunt. Ulp. l. c. § 1. **Diese Beschränkung griff nicht ein, wenn sie das ius liberorum erlangt hatten** — libera inter eos testamenti factio est, si jus liberorum a principi impetraverint. Ulp. XVI, § 1 — oder gemeinschaftliche Kinder besaßen, die ihnen im 14., resp. 12. Lebensjahre durch den Tod entrissen waren: aut si filium filiamve communem habeant aut quattuordecim annorum filium vel filiam duodecim amiserint. § 1 l. c.;

d) diejenigen Personen, deren Ehe durch die lex Julia et Papia Poppaea gemißbilligt wurde.

2) Nach der **lex Junia Norbana** waren Latini Juniani, falls sie nicht innerhalb 100 Tagen die Civität erlangten, incapaces: Latinus Junianus heres institui potest, si quidem mortis testatoris tempore vel intra diem cretionis [id est: intra dies centum] civis Romanus sit, heres esse potest.. Ulp. XXII, § 3.

3) **Domitian** erklärte **feminae probosae** für incapaces.

Diese Inkapacitätsfälle sind, abgesehen von dem sub 3 genannten, im Justinianischen Recht weggefallen.

539. a) Der Ehegatte einer sich vor Ablauf des Trauerjahres wiederverheiratenden Witwe kann nie mehr als $^1/_3$ aus ihrem Vermögen erwerben;

b) der parens binubus kann dem neuen Ehegatten nie mehr zuwenden, als dem mindestbedachten — nicht undankbaren — Kinde;

c) die Konkubine nebst ihren Kindern kann von dem Erzeuger derselben, falls eheliche Descendenz bei seinem Tode vorhanden ist, nie mehr als $^1/_{12}$ — allein nur $^1/_{24}$ — erwerben; das mehr Gegebene fällt an die Descendenten.

540. a) Die beschränkte Erwerbsfähigkeit des parens binubus ist in das Gemeine Recht übergegangen.

b) Ob die Bestimmung Justinians über die beschränkte capacitas der Konkubine und ihrer Kinder ins Gemeinrecht übergegangen, resp. auf uneheliche Geschlechtsverbindungen überhaupt auszudehnen ist, ist streitig.

β) Gegenstand

541. Wie heißt in den Quellen der Erbe, welcher auf die ganze Erbschaft eingesetzt ist? Woher stammt diese Bezeichnung?

A. 920; B. 656; Dbg. III, 161; Q. 308, (345); W. III, 64; Wächter, Pand. II, S. 720.

542. Auf welche Weise konnte der Testator mehrere Personen zu Erben einsetzen?

A. 919, 920; B. 655, 656; Dbg. III, 161; Q. 308, (345); W. III, 64, 65; Wächter, Pand. II, S. 718.

543. Welcher Verteilungsmodus findet statt, falls der ganze Nachlaß durch die den Erben angewiesenen Portionen:

a) nicht erschöpft ist?

b) überschwert ist?

A. 919; B. 656; Dbg., III, 162, 163; Q. 308, (345, 346); W. III, 65 ff.; Wächter, Pand. II, S. 719.

Digitized by Google

und Umfang.

541. Den auf die ganze Erbſchaft Eingeſetzten nennen die Quellen: **heres ex asse institutus**, weil ſie die zu verteilende Erbſchaft als **ass** (hereditatis) bezeichnen: hereditas plerumque dividitur in duodecim uncias, quae assis appellatione continentur; habent autem, et hae partes propria nomina ab uncia usque ad assem, ut puta haec: sextans, quadrans, triens, quincunx, semis, septunx, bes, dodrans, dextans, deunx, ass. § 5 J. II, 14.

542. Der Erblaſſer kann die einzelnen Erben (Miterben, coheredes) entweder auf beſtimmte — und zwar gleiche oder ungleiche — Erbquoten, oder ohne ſolche ausdrückliche Beſtimmungen inſtituieren; dieſelben gelten ſodann zu **gleichen Teilen** eingeſetzt: si plures instituantur, dividi inter eos a testatore ius oportet; quodsi non fiat, **omnes aequaliter heredes** sunt. l. 9 § 12 D. XXVIII, 5.

Der Erblaſſer kann auch mehrere der Erben auf dieſelbe Erbquote — und zwar in **einem** Satze (z. B. „Titius heres esto, Seius et Maevius heredes sunt") als ſogen. **heredes verbis conjuncti**, oder in **verſchiedenen** Sätzen (z. B. „Titius heres esto, Seius heres esto; ex qua parte Seium institui, ex eadem Sempronius heres esto") als ſogen. **heredes re tantum conjuncti** einſetzen; er kann ſie auch in **demſelben Satze** auf **dieſelbe Quote** (z. B. „Primus et fratris mei filii heredes sunto") als ſogen. **heredes re et verbis conjuncti** berufen.

543. a) Iſt der Nachlaß durch die Zuweiſung der einzelnen Erbquoten nicht erſchöpft, ſo wird der Reſt an die coheredes nach Verhältnis ihrer Erbportionen verteilt: si alter ex quadrante (3), alter ex semisse (6) heredes scripti sunt, qui accedit quadrans (3) pro partibus hereditariis eis adcrescit. l. 13 § 3 D. l. c. — denn nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest.

b) Iſt mehr verteilt, als der Nachlaß enthält, ſo tritt eine verhältnismäßige Reduktion der Erbportionen ein (z. B. A. iſt auf 12, B. auf 6 Unzen eingeſetzt; es erhält alsdann A. $^2/_3 = 8$, B. $^1/_3 = 4$ Unzen): sed si excesserit in divisione duodecim uncias, aeque pro rata decrescet, ut puta me ex duodecim unciis heredem, te ex sex scripsit: ego hereditatis habeo bessem, tu trientem. l. 13 § 4 l. c.

Digitized by Google

544. Wie wird geteilt, falls der Testator einige Erben ausdrücklich auf bestimmte Teile, cum partibus, andere ohne solche, sine partibus, eingesetzt hat?
A. 919, 920; B. 656; Dbg. III, 163; Q. 308, 309, (346); W. III, 68; Wächter, Pand. II, S. 720; Vangerow, Pand. II, S. 197.

545. Was bestimmte Justinian für den Fall, daß der Testator zuerst eine Person auf den ganzen Nachlaß, andere noch auf bestimmte Teile eingesetzt hatte?
B. 656; Dbg. III, 163; W. III, 68; Wächter, Pand. II, S. 720; Vangerow, Pand. II, S. 192, 193.

546. Welche Teilung tritt nach Preußischem Landrecht ein:
a) falls die Quoten das Ganze nicht erschöpfen?

b) wenn der Testator einem oder etlichen von den eingesetzten Erben ihre Erbportionen ausdrücklich angewiesen, andern aber keinen dergleichen Anteil bestimmte?
c) wenn der Testator durch Einsetzung der Erben cum partibus die Masse bereits erschöpft oder überschwert hat?
A.L.R. I, 12 §§ 264 ff.

Digitized by Google

544. Iſt das **Ganze** durch die Verteilung unter die **Erben cum partibus nicht** erſchöpft, ſo erhalten die **heredes sine partibus** den **Reſt**: partibus autem in quorundam personis expressis, si quis alius sine parte nominatus erit, si quidem aliqua pars assi deerit, ex ea parte heres fit, et si plures sine parte scripti sunt, omnes in eadem parte concurrent. § 6 J. II, 14.

Iſt das **Ganze** bereits durch die Einſetzung cum partibus **erſchöpft**, z. B. A. erhielt $^6/_{12}$, B. $^6/_{12}$, C. iſt ohne Quote eingeſetzt, ſo erhalten die sine partibus Inſtituierten die Hälfte, reſp. $^1/_3$. Das ass wird zu dieſem Zwecke in $^2/_2$ ($^3/_3$) Aß mit $^{24}/_{24}$ ($^{36}/_{36}$) Unzen zerlegt: si vero totus ass completus sit, in partem dimidiam vocatur et ille vel illi omnes [sine partibus instituti] in alteram dimidiam. § 6 eodem. (In unſerm Beiſpiel erhält alſo A. und B. jeder $^6/_{24}$, C. $^{12}/_{24}$.) War das **Ganze** bereits **überſchwert**, ſo wird das Ganze ebenfalls in $^2/_2$, reſp. $^3/_3$ Aß eingeteilt und, wie gezeigt, geteilt.

545. Nach Juſtinians Beſtimmung ſoll in dieſem Falle der auf das **Ganze** Eingeſetzte — als ob er heres sine partibus institutus wäre — nur den **Reſt** bekommen: si quis itaque vel agrum vel hereditatem reliquerit primo quidem in totum, secundo autem in partem dimidiam, utrumque in sex uncias esse . . heredem. l. 23 pr. i. f. C. VI, 37.

546. a) Hat der Erblaſſer durch die Quoten das Ganze nicht verteilt, ſo fällt der Reſt an die Inteſtaterben; es müßte ſich denn die Abſicht des Teſtators, erſteren alles allein zuwenden zu wollen, klar ergeben;

b) die ohne Erbportionen eingeſetzten Erben erhalten den Überreſt, und zwar, wenn ihrer mehrere ſind, zu gleichen Teilen;

c) dieſelben müſſen nach Verhältnis ihrer Anteile den Miterben, deren Anteil unbeſtimmt geblieben iſt, ſo viel abgeben, daß letztere eben ſo viel erhalten, als derjenige erhielt, dem im Teſtamente der kleinſte Anteil beſchieden iſt. Sind die Erbquoten der übrigen Erben gleich groß beſtimmt, ſo müſſen ſie an den, deſſen Anteil unbeſtimmt geblieben iſt, ſo viel abgeben, daß er mit jedem von ihnen gleichviel erhalte. Hat jedoch ein ſolcher — ohne Erbquoten eingeſetzter — Erbe einen Pflichtteil zu fordern, ſo muß ihm dieſer ſtets ergänzt werden.

Digitized by Google

547. Was bestimmt das Römische und das Preußische Recht, falls der Testator, trotz Erschöpfung des Ganzen durch die angeordneten Erbquoten, noch Erben ausdrücklich auf den Rest instituiert hat?

A. 919; B. 656; Dbg. III, 163; Q. 309, (346); Wächter, Pand. II, S. 720; Vangerow, Pand. II, S. 197; A.L.R. I, 12 § 274.

548. Was geschieht, wenn einer von mehreren Delaten wegfällt?

A. 956; B. 700; Dbg. III, 175; Q. 309, (346); S. 429; W. III, 221.

549. Inwiefern tritt Accrescenz ein, wenn unter den Erben einige conjuncti sind?

A. 956, 957; B. 701; Dbg. III, 178; Q. 309, (347); S. 429; W. III, 227 ff.

550. Kennt das Preußische Recht das jus accrescendi?

A.L.R. I, 12 §§ 281 ff.

551. Welche Bestimmungen greifen Platz bei heredes conjuncti nach Preußischem Landrecht?

A.L.R. I, 12 § 284.

552. Wie unterscheidet sich das Accrescenzrecht des Römischen Rechts und das des Preußischen Landrechts?

A. 956; B. 700; Dbg. III, 176; A.L.R. I, 12 § 285.

553. Wann spricht man von einer heredis institutio ex re certa?

A. 916; B. 656; Dbg. III, 164; Q. 309, (346); W. III, 69.

Digitized by Google

547. Nach Römischem Recht erhalten die „**ex reliqua parte**“ Eingesetzten nichts: si scripsisset expleto asse **ex reliqua parte heres esto**, . . cum nihil reliquum est, ex nulla parte heres institutus est. l. 17 § 3 D. XXVIII, 5; nach Preußischem Recht erhalten sie soviel als der Mindestbedachte (resp. den Pflichtteil).

548. Erwirbt einer der Miterben die ihm zugedachte Erbportion nicht, so wächst dieselbe (im älteren Civilrecht und Justinianischen Recht) den Miterben an, d. h. es tritt eine nachträgliche Vergrößerung der Erbportion vermittelst des sogen. jus accrescendi ein. (Die lex Julia et Papia Poppaea hat das Accrescenzrecht beschränkt.)

549. Sind unter den Erben einige, die der Testator auf eine Portion besonders verbunden hat, **re** oder **re et verbis conjuncti**, so accresciert, wenn einer von diesen wegfällt, zunächst den mit ihm Verbundenen, und erst, falls auch dieser wegfällt, den übrigen Miterben. (A., B., C. sind Erben; B. und C. re et verbis conjuncti, C. fällt weg, so fällt das Viertel des C. an B., er erhält $^1/_2$.)

550. Ja; und zwar geschieht dieser Zuwachs, wenn derselbe nicht ausdrücklich vom Testator untersagt ist, den übrigen Erben nach **eben dem Verhältnisse**, nach **welchem der Hauptnachlaß** vermöge des Testamentes unter die Miterben **zu verteilen ist**.

551. Sachen und Rechte, welche mehreren Erben zusammen auf ihre Erbportionen ungeteilt angewiesen worden sind, fallen, beim Abgange des einen derselben nur den andern zu.

552. Nach Römischem Recht kann der Erblasser, mit Ausnahme des Soldaten, das Accrescenzrecht nicht verbieten, wohl aber nach Preußischem Landrecht. Nach Preußischem Recht tritt Accrescenz nur ein, wenn der eine Erbe die Erbschaft ausschlägt; im Römischen Recht auch, wenn derselbe vor dem Erbschaftsantritte stirbt.

553. Derjenige, welcher von dem Testator nur **auf ein einzelnes bestimmtes Nachlaßobjekt** als Erbe eingesetzt ist, heißt **heres ex re certa**.

Digitized by Google

554. Wie wurde ein heres ex re certa, falls kein anderer Erbe ernannt war, behandelt?
A. 916; B. 657; Dbg. III, 164; Q. 309, (346); W. III, 70.

555. Wie behandelt das Preußische Recht den heres ex re certa?
A.L.R. I, 12 §§ 256 ff.

556. Was ist Rechtens, wenn einige schlechthin als **Erben**, andere dagegen als **Erben auf bestimmte Gegenstände nebeneinander** instituiert sind?
A. 916; B. 657; Dbg. III, 166; Q. 309, (346); W. III, 71, 72.

Digitized by Google

554. Er gilt als heres ex asse: si ex fundo fuisset aliquis solus institutus, valet institutio detracta fundi mentione. l. 1 § 4 D. XXVIII, 5. War jedoch dieſe institutio ex re certa augenſcheinlich zu Gunſten Dritter — z. B. in einem früheren Teſtamente als Erben Eingeſetzter — geſchehen, ſo nahm man in ſolchem Falle eine indirekte Anordnung eines Univerſalfideikommiſſes zu Gunſten dieſer Perſonen an: der heres ex re certa mußte als Univerſalfiduciar alles herausgeben, ihm verblieb die res certa, reſp. $^1/_4$ des Nachlaſſes nach der lex Falcidia: Testamentum secundo loco factum, licet in eo certarum rerum heres scriptus sit, jure valere, perinde ac si rerum mentio facta non esset, sed teneri heredem scriptum, ut contentus rebus sibi datis aut suppleta quarta ex lege Falcidia hereditatem restituat his, qui priore testamento scripti fuerant, propter inserta fideicommissaria verba, quibus ut valeret prius testamentum expressum est, dubitari non oportet. l. 30 (29) D. XXXVI, 1.

555. Hat der Erblaſſer nicht über das **Erbrecht** ſelbſt, ſondern **ausdrücklich** nur über **gewiſſe Nachlaßobjekte** verordnet, ſo gelangt das Erbrecht auf die geſetzlichen Erben, und dieſen fällt alles zum Nachlaß Gehörende, ſoweit darüber nicht verfügt iſt, anheim; ſelbſt wenn der Teſtator **diejenigen Perſonen**, welchen er dergleichen beſtimmte Objekte zuwendete, **Erben** genannt hat. Dieſelben ſind immer nur als **Legatare** zu betrachten.

556. Die **heredes ex re certa** haben nur den Namen „**Erben**“, ſie ſind **Vermächtnisnehmer**. Erwerben die ſchlechthin als Erben Eingeſetzten die Erbſchaft nicht, ſo werden die heredes ex re certa Erben, gleichſam als ob ſie auf das Ganze eingeſetzt geweſen wären. (Quotiens certi quidem ex certa re scripti sunt heredes vel certis rebus pro sua institutione contenti esse jussi sunt, quos **legatariorum loco** haberi certum est, alii vero ex certa parte vel sine parte . . eos tantummodo omnibus hereditariis actionibus uti vel conveniri decernimus, qui ex certa parte vel sine parte scripti fuerint, nec aliquam deminutionem earundem actionum occasione heredum certa re scriptorum fieri. l. 13 C. VI, 24.)

Digitized by Google

557. Was bedeutet die Rechtsregel: semel heres semper heres?
A. 920; B. 658; Dbg. III, 102, 154; Q. 310, (347); W. III, 79; Wächter, Pand. II, S. 726, 728.

558. Kennt das Römische Recht eine Ausnahme von der Regel: semel heres semper heres?
A. 920; B. 658; Dbg. III, 138; W. III, 79.

559. Läßt das Preußische Recht Erbeseinsetzungen unter Resolutivbedingung oder Zeitbestimmungen zu?
A.L.R. I, 12 §§ 259, 489.

560. Welchen Einfluß hat die einer Erbeinsetzung hinzugefügte unmögliche, unerlaubte oder lächerliche Bedingung?
A. 921; B. 659; Dbg. III, 157; Q. 310, (347); W. I, 299 ff.; III, 78; Wächter, Pand. II, S. 725, 726; Dbg., Privatr. III, S. 373.

561. Wie wirkt die Hinzufügung einer perplexen Bedingung auf die Erbeseinsetzung?
A. 112; B. 659; Dbg. I, 247; Q. 310, (347); W. I, 299.

562. Welche Wirkung hat eine der Erbeseinsetzung hinzugefügte Suspensivbedingung?
A. 921; B. 659; Dbg. III, 155; W. III, 74; Wächter, Pand. II, S. 723 ff.

563. Gab es für den sub condicione Instituierten eine Möglichkeit, schon vor Erfüllung der Bedingung in den Besitz der Erbschaft zu gelangen?
A. 921; B. 660; Dbg. III, 155; Q. 310, (347); W. III, 75; Wächter, Pand. II, S. 724, 725.

Digitized by Google

557. Diese Rechtsregel besagt, daß eine Erbeseinsetzung unter einer Resolutivbedingung oder auf bestimmte Zeit nicht geschehen soll. Ist eine solche Nebenbestimmung hinzugefügt, so gilt sie als nicht geschrieben: . . diemque adjectum haberi pro supervacuo placet et perinde esse, ac si pure heres institutus esset. § 9 J. II, 14.

558. Ja; der Soldat konnte sowohl auf eine bestimmte Zeit als unter einer Resolutivbedingung Erbeseinsetzungen vornehmen: miles et ad tempus heredem facere potest et alium post tempus vel ex condicione vel in condicionem. l. 15 § 4 D. XXIX, 1 (s. Nr. 498).

559. Ja.

560. Unmögliche, unerlaubte oder lächerliche Bedingungen, die einer Erbeseinsetzung hinzugefügt sind, gelten nach Römischem Recht als nicht zugefügt (z. vgl. Bd. I, Nr. 325, 328, 330). Nach Preußischem Landrecht vernichten unmögliche Bedingungen die letztwillige Verfügung, die unsittlichen gelten als pro non scriptis.

561. Durch Hinzufügung einer perplexen (Suspensiv-) Bedingung wird die Einsetzung nichtig (z. vgl. Bd. I, Nr. 327).

562. Die Erbschaft, der eine Suspensivbedingung zugefügt ist, wird dem Instituierten erst bei der Erfüllung derselben, vorausgesetzt, daß er alsdann erb- und erwerbsfähig ist, deferiert.

563. Ja; derselbe konnte vom Prätor die bonorum possessio provisorisch erbitten, er mußte aber wegen etwaiger Restitution der Erbschaft nebst Früchten und Ersatz des durch seine Schuld entstandenen Schadens, falls die Bedingung ausfällt, oder er die Erfüllung der Bedingung nicht mehr erlebte oder incapax zu dieser Zeit geworden war, durch Bürgenstellung den Substituten (Miterben, Intestaterben Kaution) leisten. Nur der unter einer positiven Potestatbedingung, die sofort erfüllbar ist, Eingesetzte bekommt — nach Wächter — nicht den provisorischen Besitz, ihm wird vielmehr, auf Antrag der Interessenten, seitens des Prätors eine Frist zur Erfüllung der Bedingung gesetzt.

Digitized by Google

564. Wer kann sich der sogen. cautio Muciana bedienen? Wem und wie wird sie geleistet?
A. 921; B. 659; Dbg. III, 156, 157; Q. 310, (347); W. III, 77, 78; Wächter, Pand. II, S. 724.

565. Kennt das Gemeine Recht die Einweisung in den Besitz?
Dbg. III, 155.

566. Wer erhält nach Preußischem Landrecht den Erbschaftsbesitz einer suspensiv bedingten Erbschaft bis zur Erfüllung der Bedingung?
A.L.R. I, 12 §§ 478, 479.

567. Kennt das Preußische Landrecht die cautio Muciana?
Dbg., Privatr. III, S. 371.

b) Sub-

α) Begriff

568. Was versteht man unter einer Substitution?
A. 923; B. 660 ff.; Dbg. III, 167 ff.; Q. 311, (348); S. 396, 397; W. III, 82 ff.; Wächter, Pand. II, S. 731.

β) Ar-

569. Welche Arten der Substitution unterscheidet das Römische, das Gemeine und das Preußische Landrecht?
A. 923 ff.; B. 660 ff.; Dbg. III, 167 ff.; Q. 311, (348); S. 397 ff.; W. III, 82 ff.; Wächter, Pand. II, S. 731.

aa) Die Vulgar-

570. **Begriff der Vulgarsubstitution?**
A. 923; B. 661, 662; Dbg. III, 167 ff.; Q. 311, (348); S. 397; W. III, 83, 84; Wächter, Pand. II, S. 732.

Digitized by Google

564. Wer unter einer **negativen Potestativbedingung**, deren Erfüllung sich erst mit seinem Tode entscheidet, als Erbe eingesetzt ist — z. B. A. soll mein Erbe sein, falls er nicht wieder heiratet —, soll die Erbschaft definitiv, gerade als ob dieselbe bereits erfüllt wäre, erwerben, wenn er unter Bürgenstellung verspricht, für den Fall des Zuwiderhandelns denen, welchen bei Nichterfüllung der Bedingung die Erbschaft anfallen würde — den Substituten, Miterben und (nach Justinianischem Recht auch) den Intestaterben — die Erbschaft mit Früchten (resp. Schadensersatz) zu restituieren.

Diese Kautionsleistung ist durch Q. Mucius Scaevola — ursprünglich nur für Legate — eingeführt.

565. Nein. Nach der Gemeinrechtlichen Praxis pflegte ein Kurator ernannt zu werden.

566. Der Intestaterbe bleibt in solchem Falle, wenn der Testator ein anderes nicht vorgeschrieben hat, bis zum Eintritt der Bedingung im Besitz und Genuß des Nachlasses. Ist derselbe seiner Person oder seinem Aufenthalte nach unbekannt, so muß der Nachlaß bis dahin für dessen Rechnung durch einen Kurator, unter gerichtlicher Aufsicht, verwaltet werden.

567. Nein.

stitution.

und Wesen.

568. Substitution ist eine successive Erbeseinsetzung.

ten.

569. Man unterscheidet 4 Arten: **Vulgar-, Pupillar-, Quasipupillar-** und **fideikommissarische Substitution.**

substitution.

570. **Vulgarsubstitution** ist die **Einsetzung eines zweiten Erben, Substitutus genannt, für den Fall, daß der zunächst Eingesetzte, der heres institutus, nicht Erbe werden sollte.**

Digitized by Google

571. Welches Recht hat der Substitutus gegenüber dem Institutus hinsichtlich der Erklärung über den Erbschaftsantritt?
B. 661, 662; W. III, 83.

572. Was versteht man unter „casus noluntatis“ und „casus impotentiae“?
A. 923, 924; Dbg. III, 169; W. III, 83; Wächter, Pand. II, S. 733.

573. Kennt das Preußische Landrecht den casus noluntatis und impotentiae?
A.L.R. I, 12 § 52.

574. Wann spricht man von einer substitutio reciproca sc. mutua? Wann von einer substitutio breviloqua?
A. 923, 924; B. 661; Dbg. III, 167; Q. 311, (348); Wächter, Pand. II, S. 732.

575. Ist die substitutio reciproca dem Preußischen Recht bekannt?
Dbg., Privatr. III, S. 447.

576. Zu welchen Teilen gelten gegenseitig substituierte Miterben im Zweifel hinsichtlich der Substitutportion berufen?
A. 923; B. 661; Dbg. III, 167; Q. 311, (348); W. III, 84.

577. Wie wird geteilt, falls einem (ausfallenden) Erben (A.) andere Miterben (B., C.) und Nichterben, extranei, (D., E., F.) substituiert sind?
B. 661.

578. Was bedeutet das Rechtssprichwort: substitutus substituto censetur esse substitutus instituto?
A. 923, 924; B. 661; Dbg. III, 169; Q. 311, (348); W. III, 84, 85; Wächter, Pand. II, S. 733, 734.

Digitized by Google

571. Er kann nach der herrschenden Meinung den Richter angehen, damit dieser dem Institutus eine Frist setze, binnen welcher sich derselbe über den Erbschaftsantritt, resp. Nichtantritt zu entscheiden hat. (Anderer Ansicht ist Dernburg.)

572. Wenn die Substitution für den Fall geschah, daß der Institutus nicht **Erbe werden kann,** sogen. **casus impotentiae,** so ist anzunehmen, daß der Testator den Substitutus auch für den Fall habe berufen wollen, daß der Institutus nicht **Erbe werden will,** sogen. **casus noluntatis.**

573. Ja.

574. Im Fall die Miterben **einander wechselseitig** substituiert sind, spricht man von einer **substitutio reciproca.** Eine wechselseitige Substitution durch eine kurze Klausel, wie: eosque invicem substitutio, nennt man: **substitutio breviloqua** sc. compendiosa.

575. Das Preußische Landrecht erörtert dieselbe nicht, sie ist aber in Geltung.

576. Nach Römischem Recht gelten sie, wenn kein Teilungsmodus vorgeschrieben ist, zu denselben Teilen substituiert, wie sie instituiert sind. Dasselbe Prinzip gilt — nach Dernburg — für das Preußische Recht. (Es sind z. B. A. auf $^1/_2$, B. auf $^1/_6$, C. auf $^1/_3$ instituiert und gegenseitig substituiert, so erhält C. $= {}^2/_6$, B. $= {}^1/_6$ der Institutportion des ausfallenden A.)

577. Die Portion des ausfallenden Miterben (A.) wird in so viele Teile geteilt, wie Substituten (5) vorhanden sind; die Substituten erhalten jeder einen Kopfteil ($^1/_{10}$), die Miterben den Rest, und zwar je nach Verhältnis ihrer Institutportion.

578. Hat der Erblasser mehrere Grade der Substitution vorgeschrieben, z. B. B. ist dem Institutus A. substituiert, dem B. ein C., dem C. ein D. substituiert, so gelten C., (D.) nicht nur dem B. (C.), sondern auch dem A. substituiert, falls der Substitut B. (resp. C.) wegfallen sollte.

Digitized by Google

579. Welcher Satz ist eine specielle Anwendung der Regel: substitutus substituto censetur esse substitutus instituto?
A. 923, 924; B. 661; Dbg. III, 169; Q. 311, (348); W. III, 85; Wächter, Pand. II, S. 734.

580. Hat das Preußische Landrecht den Satz „substitutus substituto censetur esse substitutus institutio aufgenommen?
A.L.R. I, 12 § 56; Dbg., Privatr. III, S. 447.

bb) Die Pupillar-

581. **Begriff der Pupillarsubstitution?**
A. 924; B. 662; Dbg. III, 170; Q. 311, (349); S. 397; W. III, 85; Wächter, Pand. II, S. 735.

582. Kann der Gewalthaber auch für einen Postumus suus eine Pupillarsubstitution anordnen? Ist dies gegenüber dem emancipierten Kinde gestattet?
B. 662, 664; Dbg. III, 172; W. III, 87, 88; Wächter, Pand. II, S. 735.

583. Wann kann der pater arrogator dem unmündig Arrogierten einen Pupillarsubstituten ernennen?
B. 662; W. III, 90; Wächter, Pand. II, S. 735, 736.

584. Wer ist nach Preußischem Landrecht befugt, über das eigentümliche Vermögen der Kinder für den Fall, daß dieselben in der Unmündigkeit versterben, eine Pupillarsubstitution zu errichten?
A.L.R. II, 2 § 523.

585. Was ist Voraussetzung der Pupillarsubstitution?
A. 925; B. 662; Dbg. III, 171; Q. 311, (349); S. 398; W. III, 90; Wächter, Pand. II, S. 736, 737.

Digitized by Google

579. „Substitutus substituto, qui simul est institutus, substitutus huic quoque censetur qua instituto," d. h. der Subſtitutus (C.) eines Inſtitutus (A.), der zugleich einem ſeiner Miterben (B.) ſubſtituiert iſt, gilt als ſubſtituiert nicht bloß auf deſſen (A.) Subſtitutions-, ſondern auch für deſſen Inſtitutionsportion.

580. Ja. Nach § 56 iſt derjenige, welcher einer ſubſtituierten Perſon ſubſtituiert worden iſt, wenn dieſe den ihr zugedachten Vorteil nicht annehmen kann oder will, auch dem zuerſt eingeſetzten Erben .. für ſubſtituiert zu erachten.

ſubſtitution.

581. **Pupillarſubſtitution iſt eine Erbeseruennung, welche ein Gewalthaber eines unmündigen Suus für den Fall anordnet, daß der Suus, zwar nach ſeinem Tode, aber vor erreichter Mündigkeit ſterben würde:** Titius filius meus heres mihi esto, si .. prius moriatur quam in suam tutelam venerit, (id est pubes factus sit) tunc Seius heres esto. pr. J. II, 16.

582. Für einen postumus suus kann eine Pupillarſubſtitution angeordnet werden; nicht jedoch gegenüber einem emancipierten Kinde: emancipatis [liberis testamentum facere] non possumus. postumis plane possumus. l. 2 pr. D. XXVIII, 6. Der Soldat kann ſeinem emancipierten Kinde einen Pupillarſubſtituten letztwillig ernennen: miles et emancipato filio substituere potest .. l. 41 § 4 D. XXIX, 1.

583. Der pater arrogator kann dem impubes arrogatus einen Pupillarſubſtituten nur ernennen, wenn der letztere **durch ihn etwas** erworben hat: in adrogato quoque impubere dicimus ad substitutum ejus ab adrogatore datum non debere pertinere ea, quae haberet, si adrogatus non esset, sed ea sola, quae ipse ei dedit adrogator .. l. 10 § 6 D. XXVIII, 6.

584. **Nur der Vater** hat das Recht, über das eigentümliche Vermögen der Kinder, für den Fall, daß dieſe in der Unmündigkeit verſterben, dergleichen Subſtitution zu errichten.

585. Der Vater muß für ſich bereits ein Teſtament gemacht haben oder gleichzeitig mit dem über ſeinen eignen Nachlaß errichteten Teſtament die Pupillarſubſtitution, ſei es in demſelben oder in einem beſonderen Teſtamente, anordnen. Die Pupillarſubſtitution iſt pars et sequela testamenti patris.

586. Gilt die Pupillarsubstitution nach Preußischem Landrecht als pars et sequela patris testamenti?
A.L.R. II, 2 §§ 528, 529.

587. Muß der Gewalthaber bei der Ernennung des Pupillarsubstituten die pflichtteilsberechtigten Verwandten und die Noterben des unmündigen suus berücksichtigen?
B. 663; Dbg. III, 171; W. III, 91; Wächter, Pand. II, S. 736; Vangerow, Pand. II, S. 210, 211.

588. Wie stellt sich das Preußische Landrecht zu dieser Frage?
A.L.R. II, 2 §§ 530 ff.

599. Kann der Vater auch enterbten impuberes einen Pupillarsubstituten ernennen?
B. 663; Dbg. III, 170; Q. 312, (349); W. III, S. 89; Wächter, Pand. II, S. 736.

600. Gilt bei der Pupillarsubstitution die Regel: substitutus substituto censetur esse substitutus instituto?
A. 925; Dbg. III, 173; Q. 312, (350); Vangerow, Pand. II, S. 210.

Digitized by Google

586. Nein: „jede dieſer Verfügungen gilt als eine für ſich ſelbſt beſtehende Dispoſition“.

587. Er braucht dieſelben nicht zu berückſichtigen: sed nec impuberis filii mater inofficiosum testamentum dicit, quia pater ei hoc fecit .. nec patris frater, quia filii testamentum est .. l. 8 § 5 D. V, 2.

588. Nach Preußiſchem Landrecht muß den Pflichtteils-Berechtigten des Kindes ihr **geſetzlicher Erbteil** ungeſchmälert belaſſen werden; doch kann der Vater einem ſolchen notwendigen Erben auch den Pflichtteil aus dem Nachlaſſe des Kindes wegen ſolcher Urſachen entziehen, aus welchen das Kind ſelbſt, wenn es letztwillig verfügen könnte, zur Enterbung berechtigt ſein würde. In Ermangelung ſolcher Perſonen muß der Erblaſſer die voll- oder halbbürtigen Geſchwiſter, reſp. deren Deſcendenz, wenigſtens mit der Hälfte ihres geſetzlichen Erbteils berückſichtigen; es müßte denn eine begründete Urſache ihrer Enterbung vorliegen. Sind auch ſolche nicht vorhanden, ſo ſind die entfernten Verwandten nach Gutbefinden des Vaters einzuſetzen.

599. Ja: **non solum** autem heredibus **institutis impuberibus liberis** ita **substituere** parentes possunt, ut et si heredes eis exstiterint et ante pubertatem mortui fuerint, sit eis heres is quem ipsi voluerint, **sed etiam exheredatis.** § 4 J. II, 16. Nach Juſtinianiſchem und heutigem Rechte (ebenſo nach Preußiſchem Landrecht II, 2 § 524) kann der Vater enterbten Kindern einen Pupillarſubſtituten nur ernennen, wenn die Enterbung aus guter Abſicht — ſogen. bona mente exheredatio — geſchehen iſt.

600. Nach der herrſchenden Anſicht ſoll dieſelbe keine Anwendung finden: argum. l. 47 D. XXVIII, 6; qui habebat filium et filiam impuberes, instituto filio herede filiam exheredavit et, si filius intra pubertatem decessisset, filiam eidem substituit, sed filiae, si antequam nuberet decessisset, uxorem suam item sororem suam substituit. quaero, cum filia impubes prior decesserit, deinde frater ejus impubes, an filii hereditas ad uxorem et sororem testatoris jure substitutionis pertineat. respondi .. non pertinere.

Digitized by Google

601. Muß der Pupillarsubstitut die ihm vom Vater auferlegten Legate honorieren?
Dbg. III, 171, 172; W. III, 93; Wächter, Pand. II, S. 736; Vangerow, Pand. II, S. 474.

602. Was heißt der Satz: in der simplex substitutio liegt im Zweifel eine duplex substitutio?
A. 926; B. 663; Dbg. III. 172; Q. 312, (349); S. 399; W. III, 88; Wächter, Pand. II, S. 737; Vangerow, Pand. II, S. 208, 209.

603. Gilt nach Preußischem Recht die Pupillarsubstitution als Vulgarsubstitution, letztere zugleich als Pupillarsubstitution?
A.L.R. I, 12 § 60.

604. Aus welchen Gründen erlischt die Pupillarsubstitution?
A. 927; B. 663, 664; Dbg. III, 172; Wächter, Pand. II, S. 738.

cc) Die Quasi=

605. Worin besteht das Wesen der sogen. Quasipupillarsubstitution im Vorjustinianischen Recht? Welche Bestimmungen traf Justinian in Bezug auf dieses Rechtsinstitut?
A. 927; B. 664; Dbg. III, 173; Q. 312, (350); W. III, 94 ff.; Wächter, Pand. II, S. 738, 739; Vangerow, Pand. II, S. 218 ff.

606. Ist der Testator nach Preußischem Recht hinsichtlich der Wahl des zu ernennenden Substituten für seine wahn= und blödsinnigen Kinder unbeschränkt oder beschränkt?
A.L.R. II, 2 §§ 545 ff.

Digitized by Google

601. Der Pupillarsubstitut (des zum Erben eingesetzten, resp. rite enterbten impubes) kann mit Legaten nur so weit beschwert werden, als der väterliche Nachlaß zur Zeit des Todes des Erblassers nach Abzug der Falcidischen Quart reicht. (Vangerow.)

602. Im Römischen Recht war die Verbindung der Vulgar- und Pupillarsubstitution dergestalt Regel, daß man bei der Ernennung eines Vulgarsubstituten für das unmündige Hauskind im Zweifel annahm, der Erblasser habe nicht nur eine gemeine, sondern auch eine Pupillarsubstitution anordnen wollen, und ebenso umgekehrt.

603. Die **Pupillarsubstitution** kann zwar als eine **gemeine Substitution**, aber die **gemeine nicht als eine Pupillarsubstitution** gelten.

604. Die Pupillarsubstitution erlischt:
- a) wenn das unmündige Kind vor dem Vater stirbt oder bei dessen Lebzeiten aus der patria potestas tritt;
- b) wenn das Kind die Mündigkeit erreicht;
- c) wenn der Pupillarsubstitut vor dem Kinde stirbt;
- d) wenn das Testament des Vaters, dessen pars et sequela die Pupillarsubstitution ist, zusammenfällt; es müßten denn alle Erben des Vaters aus Chicane die Erbschaft ausgeschlagen haben, um so auch die Pupillarsubstitution zu Fall zu bringen. Alsdann bleibt die Pupillarsubstitution bestehen.

pupillarsubstitution.

605. Nach Vorjustinianischem Recht konnte der Vater eines mündigen, aber testierunfähigen Kindes für den Fall des Versterbens in diesem Zustande, oder des Nichterhaltens eines Noterben, kraft kaiserlicher Erlaubnis, diesem seinem Descendenten einen Erben ernennen. Nach Justinians Verordnung (l. 9 C. VI, 26) können alle Ascendenten ihren geisteskranken Descendenten, falls diese in solchem Zustande versterben sollten, einen Erben ernennen, vorausgesetzt, daß denselben der Pflichtteil hinterlassen wird.

606. Im Preußischen Recht ist der Vater oder die Mutter bei der Ernennung des Substituten denselben Beschränkungen unterworfen, wie bei der des Pupillarsubstituten (s. Nr. 588).

Digitized by Google

607. Hat der Testator freie Wahl in betreff der Person des Quasipupillarsubstituten?
A. 927; B. 664; Dbg. III, 173; Q. 312, (350); W. III, 95; Wächter, Pand. II, S. 739; Vangerow, Pand. II, S. 221.

608. Ergreift diese Substitution den ganzen Nachlaß des geisteskranken Kindes oder nur das vom Ascendenten ihm hinterlassene Vermögen?
A. 927, 928; B. 664; Dbg. III, 173, 174; Q. 312, (350); W. III, 95; Vangerow, Pand. II, S. 221; Glück, Comment. Bd. XL, S. 475 ff.

609. Wer kann nach Preußischem Landrecht eine Quasipupillarsubstitution anordnen? Für welche Personen ist eine solche zulässig?
A.L.R. II, 2 §§ 545 ff.; Dbg., Privatr. III, S. 467.

610. Endigungsgründe der Quasipupillarsubstitution:
a) nach Römischem Recht?

b) nach Preußischem Landrecht?
A. 927; B. 664; Dbg. III, 174; W. III, 97; Wächter, Pand. II, S. 739; A.L.R. II, 2 §§ 551 ff.; Dbg., Privatr. III, S. 467.

dd) Die fideikommiss-

611. Was versteht man unter einer fideikommissarischen Substitution?
Dbg. III, 118; W. III, 97.

4. Aufhebung

612. Ungültigkeitsgründe eines Testamentes?
A. 932; B. 665; Dbg. III, 179; Q. 313, (350, 351); S. 400; W. III, 99, 100; Wächter, Pand. II, S. 741.

Digitized by Google

607. Nein; der Substitut soll aus den geistesgesunden Descendenten des Geisteskranken, in deren Ermangelung aus der Zahl seiner geistesgesunden Geschwister, resp. Geschwisterkinder gewählt werden. Sind auch solche Descendenten des Erblassers nicht vorhanden, so kann der Testator eine Person als Substituten nach freiem Ermessen wählen.

608. Nach der Ansicht von Arndts, Dernburg, Windscheid umfaßt dieselbe den Gesamtnachlaß des geisteskranken Kindes; andrer Ansicht sind: Baron, Vangerow.

609. Der Vater und, soweit dieser von seinem Rechte keinen Gebrauch macht, die Mutter können ihren wahnsinnigen, blödsinnigen, tauben und stummen Kindern, die testierunfähig sind, Erben ernennen, vorausgesetzt, daß letztere sich beim Tode des Testators (resp. eignem Tode) in solchem Zustande befinden und, bevor sie in diesen Zustand verfielen, kein an sich rechtsbeständiges Testament errichtet hatten.

610. a) Nach Römischem Recht erlischt die Quasipupillarsubstitution, falls der Geisteskranke gesundet und damit testierfähig wird, oder demselben ein Noterbe geboren wird.

b) Nach Preußischem Recht fällt diese Substitution zusammen, wenn das Kind mit Hinterlassung einer Ehefrau oder ehelicher Abkömmlinge verstirbt, oder das Kind wieder gesund wird.

sarische Substitution.

611. „Die Anordnung eines Vermächtnisses, durch welches einem Eingesetzten die Verpflichtung auferlegt wird, die ihm zugewendete Erbschaft für einen gewissen Fall oder nach einer gewissen Zeit einem Dritten herauszugeben, wird gewöhnlich fideikommissarische Substitution genannt".

des Testamentes.

612. Ungültig ist ein Testament wegen Mangels in der Person des Testators, wegen Vernachlässigung oder Fehlens der vorgeschriebenen Errichtungsform, wegen mangelnder Erbeseinsetzung, infolge Übergehung eines Noterben.

Digitized by Google

613. Wann sprechen die Quellen von testamentum nullum, testamentum non jure factum, testamentum imperfectum?

A. 932; B. 665; Dbg. III, 179, 180; Q. 313, (350, 351); S. 400; W. III, 99, 100; Wächter, Pand. II, S. 741.

614. Was bedeutet testamentum non perfectum sc. imperfectum nach klassischem Recht, was nach dem Recht der christlichen Kaiserzeit?

Dbg. III, 181; Q. 313, (351); Vangerow, Pand. II, S. 240.

615. Konvalesciert das ungültig errichtete Testament durch späteren Wegfall des Ungültigkeitsgrundes?

Q. 313, (350).

616. Aus welchen Gründen wird ein rechtsgültig errichtetes Testament späterhin ungültig?

A. 931, 932; B. 665; Dbg. III, 179, 180; Q. 313, (350); S. 400; W. III, 100 ff.; Wächter, Pand. II, S. 742 ff.

Digitized by Google

613. **Testamentum nullum** nennen die Quellen dasjenige Testament, welches infolge Fehlens eines der wesentlichsten Erfordernisse von Anfang an nichtig ist. Ein wegen mangelnder Form ungültiges Testament wird **testamentum non jure factum (injustum)** genannt: testamentum .. non jure factum dicitur, ubi solemnia juris defuerunt. l. 1 D. XXVIII, 3. Ein Testament, dessen Solennisierung nicht vollständig zum Austrag gekommen ist, heißt: **testamentum imperfectum.**

614. Nach klassischem Recht versteht man unter testamentum imperfectum „ein gänzlich vollendetes, aber nicht nach den Principien des Civilrechts, sondern nach den Voraussetzungen der bonorum possessio errichtetes Testament". Im späteren Kaiserrecht wird darunter ein noch nicht völlig zustande gekommenes Testament verstanden — z. B. dem noch die Zeugenunterschrift und die Besieglung fehlt — „non subscriptum namque a testibus atque signatum testamentum pro imperfecto haberi convenit." (Vangerow.)

615. Nein; denn nach l. 210, D. L, 17: quae ab initio inutilis fuit institutio, ex postfacto convalescere non potest.

616. Ein gültig errichtetes Testament wird ungültig:

a) wenn der Testator durch capitis deminutio seine testamenti factio verlor; doch gab der Prätor, falls er dieselbe vor seinem Tode wiedererlangte, die bonorum possessio secundum tabulas. War dieser Verlust infolge Arrogation (oder Legitimation) eingetreten, so mußte der Testator nach wiedererlangter Gewaltfreiheit seinen Willen in betreff der fortdauernden Gültigkeit des Testamentes klar erkennbar machen;

b) falls aus keiner der Erbeseinsetzungen der Erbschaftserwerb zustande kommt — man nennt ein solches ungültig gewordenes Testament: **testamentum destitutum, desertum** (dem Preußischen Recht ist ein testamentum desertum unbekannt);

c) durch Geburt eines im Testamente übergangenen Noterben, resp. nicht gehörige Berücksichtigung der Noterben nach klassischem Recht — **testamentum ruptum;**

d) durch einen in gehöriger Form erfolgten Widerruf seitens des Testators.

Digitized by Google

617. Wie nennen die Quellen das durch capitis deminutio des Testators ungültig gewordene Testament?
A. 932; B. 665; Dbg. III, 179; Q. 313, (350); S. 400; W. III, 100; Wächter, Pand. II, S. 741.

618. Was versteht man unter der sogen. clausula derogatoria? Welche Wirkung hat dieselbe?
A. 930; B. 666; Dbg. III, 123; W. III, 103; Wächter, Pand. II, S. 742; A.L.R. I, 12 § 564.

619. Was bestimmt das Preußische Landrecht in betreff wechselseitiger Testamente, worin beide Teile sich des Widerrufs ausdrücklich begeben haben?
A.L.R. II, 1 § 494.

620. Kann sich jemand nach Gemeinem Rechte vertragsmäßig seines Widerrufsrechtes begeben?
A. 930; Dbg. III, 123; W. III, 104; Wächter, Pand. II, S. 742.

621. In welcher Weise kann der Testator sein Testament aufheben?
A. 931; B. 666; Dbg. III, 180 ff.; Q. 313, (350); S. 400; W. III, 104; Wächter, Pand. II, S. 743.

622. In welcher Form läßt das Preußische Landrecht den Widerruf eines Testamentes zu?
A.L.R. I, 12 §§ 565, 587, 589; Dbg., Privatr. III. S. 488, 489.

Digitized by Google

617. **Testamentum irritum.** (Testamenta jure facta infirmantur, velut cum is, qui fecerit testamentum, capite deminutus sit.. Hoc autem casu irrita fieri testamenta dicemus.. Gaj. II, §§ 145, 146.)

618. Die ausdrückliche, gewöhnlich im Testament selbst aufgenommene Erklärung des Testators, daß ein etwaiger Widerruf dieser seiner letztwilligen Disposition ausgeschlossen und unwirksam sein solle, nennt man: clausula derogatoria. Dieselbe ist **wirkungslos**: nemo enim eam sibi potest legem dicere, ut a priore (sc. voluntate) ei recedere non liceat. l. 22 pr. D. de legatis III [0].

Auch nach Preußischem Landrecht „kann jede **einseitige** letztwillige Verordnung von dem Testator, bis zu seinem Tode, nach Gefallen, ganz oder zum Teil widerrufen und abgeändert werden".

619. Dieselben sind als Erbverträge anzusehen.

620. Die Frage ist streitig.

621. Der Testator kann sein Testament durch Widerruf oder durch Errichtung eines neuen (rechtsgültigen) Testamentes aufheben.

622. a) Wenn der Testator ein gerichtlich deponiertes Testament (oder Kodicill) zurücknimmt, so verliert dasselbe seine Gültigkeit. Es liegt darin ein stillschweigender Widerruf.

b) Das Landrecht läßt auch durch ausdrücklichen Widerruf, resp. Zurücknahme des Testamentes vor Gericht oder der ernannten Gerichtskommission, die Aufhebung der errichteten letztwilligen Disposition zu.

Ein errichtetes privilegiertes Testament kann dagegen, wenn das Privilegium nicht mehr Anwendung findet, nur unter Beobachtung der Erfordernisse eines förmlichen gerichtlichen Testamentes widerrufen werden.

Digitized by Google

623. Wie wird ein Testament nach Römischem Recht widerrufen?

A. 931; B. 666; Dbg. III, 180—182; Q. 313, (350, 351); W. III, 104, 105; Wächter, Pand. II, S. 743.

624. Welches Testament hat nicht die Kraft das frühere aufzuheben?

B. 666.

625. Wann hebt ein testamentum imperfectum das frühere Testament auf?

A. 931, 932; B. 666; Dbg. III, 181; W. III, 106; Wächter, Pand. II, S. 744; Vangerow, Pand. II, S. 240, 524.

626. Können im Römischen Recht mehrere zu gleicher Zeit errichtete Testamente nebeneinander bestehen? Für welche Testamente galt die Regel „posteriore testamento rumpitur superius" nicht?

A. 931; B. 666; Dbg. III, 181; W. III, 107 Wächter, Pand. II, S. 743; Köppen, S. 88.

Digitized by Google

623. a) Ein wörtlicher Widerruf kann, abgesehen vom Soldatentestament, nach dem Rechte der Kaiserzeit nur vor Gericht oder 3 Zeugen erfolgen, vorausgesetzt, daß seit der Errichtung des zu widerrufenden Testamentes 10 Jahre verflossen sind: sin testator tantummodo dixerit non voluisse prius stare testamentum, vel aliis verbis utendo contrariam aperuit voluntatem, et hoc vel per testes idoneos non minus tribus vel inter acta manifestaverit et decennium fiat emensum, tunc irritum esse testamentum .. l. 27 § 2 C. VI, 23.

Das ältere Römische Recht kannte den einfachen Widerruf des Civil-Testamentes nicht: ex eo autem solo non potest infirmari testamentum, quod postea testator id noluerit valere.. § 7 J. II, 17;

b) ein schriftliches Testament wird widerrufen durch Vernichtung der Testamentsurkunde oder wesentlicher Bestandteile derselben.

624. Die Regel „posteriore testamento rumpitur superius" gilt nicht, falls das zweite Testament ein testamentum parentum inter liberos ist.

625. Wenn der Testator die in seinem früheren Testamente nicht zu Erben eingesetzten Intestaterben in einem späteren als Erben einsetzt, an der formellen Vollendung des letzteren aber — unfreiwillig — gehindert wird, so soll dennoch das erste Testament aufgehoben sein, falls 5 Zeugen, die bei der Errichtung (des unvollendeten) zugegen waren, eidlich bekunden, daß dasselbe den letzten Willen des Testators enthalte. Das testamentum imperfectum gilt als Intestatkodicill.

626. Nein; mehrere zu gleicher Zeit errichtete Testamente gelten — nach Windscheid — als ein Testament.

Bei Soldatentestamenten tritt Aufhebung des früheren Testamentes durch ein späteres nur insoweit ein, als sich beide widersprechen — prioribus tabulis tantum abstulisse videtur, quantum in posterioribus contulerit .. l. 36 § 1 D. XXIX, 1 —, andernfalls bestehen sie nebeneinander: militi licet plura testamenta facere, sed sive simul fecerit sive separatim, utique valebunt,.. nec superius per inferius rumpetur .. l. 19 pr. eodem.

Digitized by Google

627. In welchen Fällen gelangt das frühere Testament trotz Errichtung eines späteren wieder zu Kräften?
A. 931; B. 666; Q. 313, (351); W. III, 106, 107; Wächter, Pand. II, S. 743.

628. Kennt auch das Preußische Landrecht dieselben Bestimmungen?
A.L.R. I, 12 §§ 576—579, 582.

629. Hatte der Testator ein Mittel, für den Fall, daß sein Testament ungültig werden würde, die darin enthaltenen Erbeseinsetzungen zu sichern?
A. 997; B. 725; Dbg. III, 182; Q. 313, (351); S. 441; W. III, 314; Wächter, Pand. II, S. 803.

630. Kennt das Preußische Landrecht die Kodicillarklausel?

5. Testamentseröffnung

631. Welche Bestimmungen traf die lex Julia vicesima hereditatum:
a) in betreff der Testamentseröffnung?

Digitized by Google

627. a) Wenn der Testator das zweite Testament einzig und allein deshalb errichtete, weil er den im ersten Testamente ernannten Erben irrtümlich für tot hielt, so gilt das zweite nicht; die darin errichteten Legate bleiben gültig: Androsthenes Pactumeiam Magnam filiam Pactumeii Magni ex asse heredem instituerat, eique patrem ejus substituerat. Pactumeio Magno occiso et rumore perlato, quasi filia quoque mortua, mutavit testamentum Noviumque Rufum heredem instituit hac praefatione: ‘quia heredes, quos volui habere mihi contingere non potui, Novius Rufus heres esto’. Pactumeia Magna supplicavit .., ex voluntate testantis putavit imperator ei subveniendum. igitur pronuntiavit hereditatem ad Magnam pertinere, sed legata ex posteriore testamento eam praestare debere .. l. ult. D. XXVIII, 5.

b) Wenn der Testator das spätere Testament in der erklärten Absicht, das frühere wieder aufleben zu lassen, zerstört, so erteilte der Prätor die bonorum possessio: ..non secus ac si quis aliud testamentum fecisset ac supremas tabulas incidisset, ut priores supremas relinqueret. l. 11 § 2 i. f. D. XXXVII, 11.

628. Ja. Das frühere Testament lebt aber nur wieder auf, falls es in gerichtlicher Verwahrung (trotz Errichtung des zweiten) zurückgeblieben war.

629. Ja; es diente dazu die sogen. Kodicillarklausel, d. h. die im Testament selbst getroffene Bestimmung, daß diese Verfügung, falls sie als Testament nicht bestehen könne, als Kodicill gelten solle (s. Genaueres unter Nr. 700 ff.).

630. Ja.

und Testamentsexekution.

631. a) Die Eröffnung des Testamentes sollte vor dem Ortsmagistrat erfolgen, welchem die Urkunde nach erlangter Kunde vom Tode des Erblassers auszuliefern ist: testamentum lex statim post mortem testatoris aperiri voluit. et ideo .. a praesentibus intra triduum vel quinque dies aperiendae sunt tabulae, ab absentibus quoque intra eosdem dies, cum supervenerint .. Paul. Sent. IV, 6 § 3.

Digitized by Google

b) hinsichtlich der Erbschaftssteuer?
B. 667; Dbg. III, 313, 314; Q. 314, (351); W. III, 110.

632. Welche Strafe stand auf doloses Zurückhalten, resp. Nichtauslieferung der Testamentsurkunde?
Dbg. III, 314; Paul. Sent. IV, 7 §§ 1 ff.

633. Wie ging die Testamentseröffnung vor sich?
B. 667; Dbg. III, 314; Q. 314, (351); W. III, 110.

634. Was bestimmte das Sct. Silanianum?
B. 667; Dbg. III, 105; Q. 314, (352); W. III, 215.

Digitized by Google

b) die lex Julia vicesima hereditatum führte eine Erbſchaftsſteuer von 5 % ein, von welcher nur nahe Verwandte befreit waren.

632. Wer das Teſtament (oder Kodicill) wiſſentlich dem Ortsmagiſtrat innerhalb 5 Tagen, nach Kenntnis des Todes des Erblaſſers, nicht vorlegte, verfiel der **lex Cornelia de falsis**: qui testamentum .. suppresserit — testamentum supprimit, qui sciens prudensque tabulas testamenti in fraudem heredum vel legatariorum .. non profert — poena legis Cornelia de falsis tenebitur, id est **in insulam deportatur.** Paul. Sent. l. c.

633. Der Magiſtrat hat nach Überreichung der Urkunde die Teſtamentszeugen, ſoweit ſie anweſend ſind, zur Rekognition ihrer Siegel und Unterſchriften zu laden, den abweſenden dieſelbe zur Rekognition zu überſenden. In Gegenwart der geladenen und erſchienenen Zeugen (oder, falls die Mehrzahl derſelben abweſend ſind, vor ehrenhaften Bürgern) hat der Magiſtrat die Urkunde zu eröffnen und zu verleſen; ebenſo etwaige Kodicille — nicht dagegen beſonders verſiegelte Pupillarſubſtitutionen. Nach erfolgter Abſchriftnahme wird dieſelbe mit dem öffentlichen Siegel ſeitens der Behörde wieder verſchloſſen und in das Archiv derſelben deponiert: Tabulae testamenti aperiuntur hoc modo, ut testes vel maxima pars eorum adhibeatur, qui signaverint testamentum, ita ut agnitis signis, rupto lino, aperiatur et recitetur, atque ita describendi exempli fiat potestas, ac deinde signo publico obsignatum in archium redigatur ut, si quando exemplum ejus interciderit, sit, unde peti possit. Paul. Sent. IV, 6 § 1.

634. Das Teſtament eines Ermordeten ſollte bei Strafe der Indignität erſt eröffnet werden, wenn über die Teilnahme der Haus-Sklaven am Morde eine Unterſuchung, reſp. eine Beſtrafung derſelben ſtattgefunden hatte: ex senatus consulto Silaniano hereditas ejus, qui a famili aoccisus esse dicitur, ante habitam quaestionem adiri non potest, neque bonorum possessio postulari. hereditas a fisco ut indignis aufertur his, qui, cum suspecta nex esset testatoris, apertis tabulis testamenti .. adierunt hereditatem bonorumve possessionem acceperunt. Paul. Sent. III, 5 §§ 1, 10.

Digitized by Google

635. Durch welches Gesetz ist jetzt in Preußen die Erbschaftssteuer geregelt? Wie hoch ist dieselbe normiert?

636. Welcher Erwerb ist steuerfrei?

Ges. v. 30. Mai 1873, betreffend die Erbschaftssteuer auf Grund der betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse ergänzt und erläutert von S. A. Severin, Berlin 1875 S. 23 ff.

Digitized by Google

685. Das Gesetz vom 30. Mai 1873, betreffend die Erbschaftssteuer, hat eine Steuer von 1%—8% eingeführt für alle Erwerbungen von Todeswegen.

686. Von der Erbschaftssteuer befreit ist:

a) jeder Anfall, welcher den Betrag von 150 M. nicht erreicht, mit Ausnahme des Falles, daß lediglich infolge des Abzuges des Wertes der einem Dritten zustehenden Nutzung der Wert der Substanz sich unter diesen Betrag vermindert;

b) jeder Anfall, welcher gelangt an:

1) Ascendenten,

2) Descendenten, sofern dieselben aus gültigen Ehen abstammen oder legitimiert sind — auch uneheliche Kinder haben von dem Nachlasse ihrer Mutter oder deren Ascendenten keine Erbschaftssteuer zu entrichten,

3) Ehegatten,

4) Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnis gestanden haben, sofern der Anfall den Betrag von 900 M. nicht übersteigt. Bei höherem Betrage ist die von dem ganzen Betrage zu berechnende Steuer nur so weit zu entrichten, als dieselbe aus dem die Summe von 900 M. übersteigenden Betrage entnommen werden kann;

5) den Fiskus und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind,

6) Orts- oder Land-Armenverbände zur Verwendung für Hülfsbedürftige,

7) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten, ferner Waisenhäuser, vom Staat genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten, oder andere milde Stiftungen, welche vom Staate als solche ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt sind,

8) öffentliche Schulen und Universitäten, öffentliche Sammlungen für Kunst und Wissenschaft,

9) deutsche Kirchen und andere deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen.

Digitized by Google

687. Existieren gemeinrechtlich bestimmte Vorschriften über die Testamentseröffnung, deren Beobachtung auf die Gültigkeit des Testamentes von Einfluß wäre?
B. 668; Dbg. III, 314; W. III, 110.

688. Welche Vorschriften enthält das Preußische Landrecht über die Publikation der Testamente?
Koch, Comment. z. A.L.R. I, 12 §§ 208—241.

Digitized by Google

637. Nein. Die gerichtliche Eröffnung ist nur bei gerichtlich oder notariell aufgenommenen oder bei Gericht, resp. dem Notar deponierten Testamenten Regel; bei Privattestamenten nur, wenn der Testator eine gerichtliche Publikation angeordnet hat, die Erbinteressenten solche beantragen, oder eine solche dem Gericht zur Wahrung der Interessen Dritter nötig erscheint.

638. a) Wenn seit dem notorischen Ableben des Erblassers 6 Wochen verflossen sind, ohne daß die Publikation des Testamentes seitens der Verwandten desselben oder anderer Interessenten beantragt ist, so hat der Richter von Amtswegen das Testament zu eröffnen.

b) Zu jeder Testamentspublikation, sie geschehe von Amtswegen oder auf Antrag eines Interessenten, muß der Richter die ihm bekannten, am Ort befindlichen Intestaterben vorladen, unbekannten oder abwesenden Intestaterben einen Vertreter ex officio bestellen. Die Siegel, sowie die Unterschrift des Testators sind den sich meldenden Interessenten oder deren Stellvertretern behufs Anerkennung ihrer Unversehrtheit und Echtheit vorzulegen; die Urkunde ist zu verlesen und verbleibt in der Verwahrung des Gerichts (im Gegensatz zum Römischen Recht).

c) Alle im Testament Honorierten muß der Richter, wenn sie sich bei der Publikation nicht gemeldet haben, von Amtswegen in betreff ihres Erbanfalls, auf Kosten des Nachlasses benachrichtigen. Dieses geschieht in der Regel durch Zusendung einer Ausfertigung des Testamentes für die Erben, für die Vermächtnisnehmer durch Zustellung eines Auszuges.

d) Sind seit der Testamentsdeponierung 56 Jahre verflossen, ohne daß während dieser Zeit weder die Publikation nachgesucht, noch dem Richter sonst vom Leben oder Tode des Erblassers etwas Zuverlässiges bekannt geworden, so hat der Richter das Vorhandensein eines solchen Testamentes öffentlich in den Zeitungen bekannt zu machen und die Interessenten behufs Publikationsbeantragung aufzufordern. Meldet sich binnen 6 Monaten kein Publikationsberechtigter, so hat der Richter das Testament zu eröffnen und zu erforschen, ob darin Vermächtnisse zu milden Stiftungen vorhanden sind. Finden sich solche, so ist der Stiftungsvorstand davon zu benachrichtigen und ihm zu überlassen, Schritte zur förmlichen Publikation des Testamentes zu unternehmen.

Digitized by Google

639. Wer hatte das interdictum de tabulis exhibendis?
A. 674; B. 556; Dbg. III, 314; W. III, 110; Wächter, Pand. II, S. 746.

640. Was sind Testamentsexekutoren? Kennt das Römische Recht dieses Institut?
A. 933; Dbg. III, 250; W. III, 111, 112; Glück, Comment. Bd. XLIII, S. 390 ff.

641. Welche Arten der executores testamentorum unterscheidet man?
A. 933; W. III, 111 ff.; Glück, Comment. Bd. XLIII, S. 406 ff.

642. Endigungsgründe der Testamentsexekution?
Dbg. III, 254; Glück, Comment. Bd. XLIII, S. 437 ff.

Digitized by Google

639. Jeder, der an der Einsicht der Testamentsurkunde Interesse hat und den Gefährdeeid zu schwören bereit ist, kann von deren Inhaber Vorlegung zur Einsicht und Abschrift mittelst des interdictum de tabulis exhibendis fordern. Im Falle der verweigerten Vorzeigung oder dolosen Vernichtung der Urkunde seitens des Beklagten hatte der Kläger das Recht, sein Interesse vermittelst des jusjurandum in litem abzuschätzen.

640. „Testamentsexekutoren sind diejenigen Personen, denen es — nach des Testators Bestimmung — obliegt, für die gehörige Ausführung der in dem Testament enthaltenen Verfügungen Sorge zu tragen." Dem Römischen Recht ist dieses Institut als solches nicht bekannt, wohl aber dem Kanonischen Recht.

641. a) Je nachdem der Testator die Ausführung seiner letztwilligen Disposition schlechthin oder nur die einzelner Geschäfte dem Testamentsexekutor übertragen hat, spricht man von executores testamentorum generales oder speciales;
b) man spricht von executores testamentarii und conventionales, wenn sie (wie gewöhnlich geschieht) im Testament bestellt oder durch Vertrag zur Übernahme der Testamentsvollziehung verpflichtet sind;
c) die vom Richter oder durch Gesetz berufenen Testamentsexekutoren (z. B. die Bischöfe sollen nach Kanonischem Recht die letztwilligen Verfügungen überwachen) nennt man executores testamentorum dativi oder legitimi;
d) der Testamentsexekutor mit Verwaltungsbefugnis des Nachlasses wird, im Gegensatz zu demjenigen, welchem diese Befugnis nicht zusteht, dem executor merus, executor mixtus genannt.

642. Die Testamentsexekution erreicht ihr Ende:
a) mit der vollständigen Vollziehung und Ordnung des Nachlasses;
b) durch den Tod, resp. eintretende Unfähigkeit zur Weiterführung der Geschäfte seitens des Testamentsexekutors, falls der Testator für diesen Fall keine Vorkehrungen getroffen hat;
c) mit Eintritt einer etwaigen bestimmten Zeitgrenze;

Digitized by Google

643. Welches ist der Geschäftskreis des Testamentsexekutors?
A. 933; Dbg. III, 252—254; W. III, 112 ff.; Glück, Comment. Bd. XLIII, S. 417 ff.

644. Was bestimmt das Preußische Landrecht über Testamentsexekutoren?
Koch, Comment. z. A.L.R. I, 12 §§ 557—562; Dbg., Privatr. III, S. 477 ff.

Digitized by Google

d) durch Ungültigwerden oder Zusammenfallen des Testamentes;

e) kraft richterlichen Urteils, welches seitens des Erben zur Aufhebung der Geschäftsführung des Exekutors extrahiert ist.

643. Er hat für die gehörige Publikation des Testamentes zu sorgen und dessen Ausführung **gemäß der testamentarischen Bestimmung** zu vollbringen. Beim Antritt seiner Funktion hat er ein Inventar aufzunehmen. Nach Ansicht älterer gemeinrechtlicher Juristen soll ihm auch das Recht zustehen, zweifelhafte oder undeutliche Verfügungen des Testators authentisch zu interpretieren.

644. Hat der Erblasser jemandem die Vollziehung seines letzten Willens aufgetragen, so ist derselbe als ein Bevollmächtigter des Erblassers, und die letztwillige Verordnung selbst als seine Vollmacht und Instruktion anzusehen.

Ist mit dieser Vollziehung zugleich die Verwaltung des Nachlasses ganz oder zum Teil verbunden, so ist der Testamentsexekutor insoweit als Verwalter fremder Güter zu betrachten.

Er ist schuldig, bei der Verwaltung auf das Interesse des Erben Rücksicht zu nehmen; so wenig aber, als der Erbe selbst etwas **gegen des Erblassers Willen** verfügen kann, so wenig ist derselbe befugt, in **solche Verfügungen** des Erben zu willigen.

Bei einem Streit zwischen Testamentsexekutor und Erben über den Sinn der Disposition des Erblassers, gebührt im Zweifel der Meinung des ersteren der Vorzug.

Zu Handlungen, welche nach Landrecht Specialvollmacht erfordern, ist der Testamentsexekutor — in der Regel — ohne **ausdrückliche, specielle Ermächtigung** im Testament, nicht befugt.

Er ist zur Inventarisierung und, soweit er als Verwalter fremder Güter gilt, auch zur Rechnungslegung verpflichtet.

Der Testamentsexekutor ist zur Prozeßführung in betreff „Feststellung und Liquidemachung der Außenstände legitimiert, nicht aber fähig, die Erben in solchen Fällen zu vertreten, wo es sich um Gegenstände oder Rechte handelt, welche außerhalb der Verwaltung liegen".

Digitized by Google

645. Ist der Testamentsexekutor befugt, sich einen Stellvertreter zu ernennen?
Dbg., Privatr. III, S. 481.

646. Wer trägt die Kosten und Verwendungen, welche die Testamentsexekution erfordert?
Glück, Comment. z. Bd. XLIII, S. 448; Dbg., Privatr. III, S. 484.

647. Steht dem Testamentsexekutor ein Anspruch auf Honorar zu?
Glück, Comment. ebdſ. S. 448; Dbg., Privatr. III, S. 484.

B. Vermächtnisse und anderweitige

1. Ver-

a) Gemeinsame Grundsätze

α) Begriff, Form

648. **Begriff des Vermächtnisses?**
A. 988; B. 720; Dbg. III, 190; Q. 288, (324); S. 434; W. III, 292; Wächter, Pand. II, S. 791.

649. Wie zerfallen Vermächtnisse ihrem Gegenstande nach?
A. 988; B. 720; Dbg. III, 192; Q. 288, (324); W. III, 294; Wächter, Pand. II, S. 791.

650. In welchen beiden Formen konnte die Anordnung eines Vermächtnisses im Römischen Recht erfolgen? Wer vereinigte diese beiden Formen?
A. 988, 989; B. 720; Dbg. III, 115, 189; Q. 289, (324); S. 436; W. III, 20, 293; Wächter, Pand. II, S. 794; Schirmer, S. 107 ff.

Digitized by Google

645. Nein; er ist nicht dazu ermächtigt, falls der Testator es nicht gestattet hat.

646. „Die Kosten der Testamentsvollziehung sind gewöhnlich aus der Erbmasse zu bestreiten, diejenigen aber, welche durch Ausführung besonderer Anordnungen veranlaßt werden, fallen (gemeinrechtlich und nach Preußischem Recht) dem zur Last, zu dessen Vorteil die Disposition gereicht." (Glück.)

647. Nach Preußischem Recht kann er ein solches nur beanspruchen, wenn es ihm vom Erblasser oder von dem Erben ausdrücklich zugestanden ist. Nach Gemeinem Recht kann er, „falls das Vermögen nicht unbedeutend, das Geschäft aber beschwerlich ist", ein Honorar beanspruchen, das Gericht soll zur Aussetzung eines solchen für ermächtigt gelten. (Glück.)

Verfügungen von Todeswegen.

mächtnisse.

über Vermächtnisse.

und Geschichte.

648. **Vermächtnis ist eine letztwillige Verfügung, durch welche der Erblasser jemandem in anderer Weise, als durch Erbeseinsetzung oder Schenkung von Todeswegen einen Vermögensvorteil zuwendet.**

649. Die Vermächtnisse zerfallen in: **Singularvermächtnisse,** deren Objekt sowohl körperliche Sachen als Rechte sein können, und **Universalvermächtnisse,** welche die Erbschaft oder eine Quote derselben zum Gegenstande haben.

650. Wie dem civilen Erbrecht das prätorische in der Form der bonorum possessio zur Seite stand, so dem Vermächtnis des Civilrechts, dem **legatum,** das auf dem jus gentium beruhende, freier gestaltete **fideicommissum.**

Justinian verschmolz beide Institute, deren Unterschiede im Laufe der Zeit allmählich verschwanden, zu **einem,** in dem die freieren Grundsätze des Fideikommisses zum Ausdruck gelangten: .. necessarium esse duximus omnia legata fideicommissis exaequare, ut nulla sit ea differentia .. § 3 J. II, 20.

Digitized by Google

651. Welche Legaldefinitionen des legatum giebt es?
B. 719, 720; Dbg. III, 190; Q. 289, (324); S. 435; W. III, 292.

652. Wie definiert Ulpian fideicommissum?
S. 436; Ulp. XXV, § 1.

653. Wieviel Arten von Legaten unterscheidet das Römische Recht? Was bestimmte ein Senatusconsultum Neronianum? Durch wen wurden diese Arten der Legate beseitigt?
A. 989; B. 720; Dbg. III, 116, 117; Q. 330, 331, (368, 369); S. 437.

654. Wie mußte das legatum per vindicationem, per damnationem, sinendi modo und das legatum per praeceptionem im älteren Recht angeordnet werden?
Q. 330, 331, (368, 369); S. 437; W. III, 360.

Digitized by Google

651. Legatum est donatio quaedam a defuncto relicta. § 1 J. II, 20. Nach 116 pr. de legat. I°: legatum est delibatio hereditatis, qua testator ex eo, quod universum heredis foret, alicui quid collatum velit.

652. Fideicommissum est quod non civilibus verbis, sed precative relinquitur; nec ex rigore juris civilis proficiscitur, sed ex voluntate datur relinquentis.

653. Nach der Verſchiedenheit der Wortformeln, in welcher die Anordnung der Legate erfolgen mußte, unterſcheidet man **4 Arten**: Legatorum genera sunt **quattuor**: aut enim **per vindicationem** legamus, aut per **damnationem**, aut **sinendi modo**, aut **per praeceptionem**. Gaj. II, 192.

Zur Verſchmelzung dieſer verſchiedenen Formen that das Sct. Neronianum den erſten Schritt, wonach Legate, welche wegen Formfehler bisher ungültig waren, als Damnationslegate beſtehen ſollten, vorausgeſetzt, daß dieſelben als legatum per damnationem gültig angeordnet geweſen ſind: quo [senatus consulto Neroniano] cautum est, ut quod minus ratis verbis legatum est, perinde sit, ac si optimo jure legatum esset: optimum autem jus legati per damnationem est. Ulp. XXIV, § 11.

Einen Schritt weiter gingen Verordnungen von Konſtantins Söhnen: es ſolle bei Legaten nicht mehr auf den Gebrauch beſtimmter Wortformeln, ſondern auf den Willen des Erblaſſers ankommen. Juſtinian beſeitigte alle Unterſchiede zwiſchen den 4 Legatsformen: sed ex constitutionibus divorum principum sollemnitas .. verborum penitus sublata est. nostra autem constitutio [l. 1 C. VI, 43] .. disposuit, ut omnibus legatis una sit natura et, quibuscunque verbis aliquid derelictum sit, liceat legatariis id persequi non solum per actiones personales, sed etiam per in rem et per hypothecariam .. § 2 J. II, 20.

654. **Per vindicationem** hoc modo legamus: LVCIO TITIO .. DO LEGO, sed si alterum verbum positum sit, velut DO, per vindicationem legatum est, si vero etiam aliis verbis, velut ita legatum fuerit: SVMITO, SIBI HABETO, vel ita: CAPITO, aeque per vindicationem legatum est. Gaj. II, § 193.

Per damnationem hoc modo legamus: HERES MEVS STICHVM SERVVM MEVM DARE LVCIO TITIO DAMNAS ESTO .. DATO .. l. c. § 201.

Digitized by Google

655. Welches sind die wichtigsten Unterscheidungspunkte zwischen legatum und fideicommissum?

A. 989; B. 720, 721; Dbg. III, 116; Q. 336—339, (375—378); S. 436; W. III, 294; Wächter, Pand. II, S. 792, 793 ff.; Schirmer, S. 107, 116 ff.

Digitized by Google

Sinendi modo ita legamus: HERES MEVS DAMNAS ESTO SINERE, LVCIVM TITIVM HOMINEM STICHVM SVMERE SIBIQVE HABERE. Gaj. II, § 201.

Per praeceptionem hoc modo legamus: LVCIVS TITIVS HOMINEM STICHVM PRAECIPITO. eodem § 216.

655. a) Legate mußten (wie unter Nr. 653 gezeigt iſt) bis zur Konſtantiniſchen Zeit in **beſtimmten lateiniſchen Wortformeln** angeordnet werden, bei Fideikommiſſen genügten Ausdrücke, wie: peto, rogo, fideicommitto; die Anordnung konnte in jeder Sprache erfolgen.

b) Legate konnten urſprünglich nur in einem **Teſtament**, in der Kaiſerzeit auch in **codicillis confirmatis** (ſ. Nr. 695, 696) errichtet werden, Fideikommiſſe auch in **unbeſtätigten** und in **Inteſtat-Kodicillen**: legatum codicillis relictum non aliter valet, quam si a testatore confirmati fuerint, .·. fideicommissum vero etiam non confirmatis codicillis relinqui potest. Gaj. II, § 270.

c) Legate konnten im Teſtament nicht **vor der Erbeseinſetzung** ausgeſetzt werden, wohl aber Fideikommiſſe: ante heredis institutionem inutiliter legatur.. (Gaj. II, §§ 229, 232) fideicommissum et ante heredis institutionem et post mortem heredis.. dari potest.. Ulp. XXV, § 8.

d) Mit Legaten konnte, im Gegenſatz zu Fideikommiſſen, nur der **Teſtamentserbe** beſchwert werden: a legatario legari non potest, sed fideicommissum relinqui potest. Gaj. II, § 271.

e) Während Legate von Anfang an **(per formulam) klagbar** waren, wurden es Fideikommiſſe erſt allmählich, und zwar im Wege der **extraordinaria cognitio**: legata per formulam petimus, fideicommissa vero Romae quidem apud consulem vel apud eum praetorem, qui praecipue de fideicommissis jus dicit, persequimur, in provinciis vero apud praesidem provinciae. Gaj. eod. § 278.

f) Die Beſchränkung, daß Legate nur **Perſonen mit testamenti factio passiva** zugewendet werden konnten, galt für **Fideikommiſſe nicht**: peregrini poterant fideicommissa capere, et haec fere fuit

Digitized by Google

β) Er=

aa) Von den

656. Welche Personen kommen bei der Errichtung eines Vermächtnisses in Betracht?
A. 990; B. 721, 722; Dbg. III, 204; Q. 329, 330, (367, 368); S. 435; W. III, 294 ff.; Wächter, Pand. II, S. 797; Vangerow, Pand. II, S. 468 ff.

657. Wer ist fähig, ein Vermächtnis anzuordnen?
A. 990; B. 721; Dbg. III, 204; Q. 329, (367); S. 436, 439; W. III, 294; Wächter, Pand. II, S. 798.

658. Kann jedermann mit einem Vermächtnis bedacht werden?
A. 990; B. 722; Dbg. III, 204; Q. 329, (367); S. 435; W. III, 295, 296; Wächter, Pand. II, S. 798.

659. Wann darf ein Noterbe nicht mit einem Vermächtnis beschwert werden?
B. 724.

Digitized by Google

origo fideicommissorum, sed postea id prohibitum est. Gaj. II, § 285. Seit Hadrian muß auch der mit einem Fideikommiß Bedachte testamenti factio passiva haben.

g) Bis zur Zeit Vespasians fanden die Vorschriften über Inkapacität der Ehe- und Kinderlosen **nur auf Legate**, nicht aber auf Fideikommisse, Anwendung: caelibes.. qui per legem Juliam testamento hereditates legataque capere prohibentur..; item orbi, qui per legem Papiam ob id, quod liberos non habent, dimidias partes hereditatum legatorumque perdunt, olim solida fideicommissa videbantur capere posse, sed postea senatus consulto Pegasiano fideicommissa quoque ac legata .. capere posse prohibiti sunt. Gaj. l. c. § 286.

h) Durch das Sct. Pegasianum ist die lex Falcidia, welche sich ursprünglich nur auf Legate bezog, auf Fideikommisse ausgedehnt worden.

richtung.

Subjekten.

656. Drei Personen kommen bei der Errichtung eines Vermächtnisses in Betracht: der Erblasser, der Legatar (Vermächtnisnehmer, Honorierte) und der Onerierte, d. h. der Beschwerte, welcher das Legat an den Honorierten zu entrichten hat.

657. Ein Vermächtnis kann nur derjenige anordnen, der testierfähig ist.

658. Honorierter kann sein:

a) jede physische Person, welche zu Erben eingesetzt werden darf: legari autem illis solis potest, cum quibus testamenti factio est. § 24 J. II, 20;

b) Personen, welche im Augenblick des Todes des Erblassers noch nicht koncipiert sind;

c) juristische Personen, denen die Erb-, resp. Vermächtnisfähigkeit gegeben war. — Die ruhende Erbschaft ist vermächtnisunfähig (s. Nr. 941).

659. Wenn demselben nur der Pflichtteil hinterlassen ist.

Digitized by Google

660. Wem darf ein Vermächtnis auferlegt werden?
A. 990; B. 723; Dbg. III, 204; W. III, 298; Wächter, Pand. II, S. 798; Vangerow, Pand. II, S. 469 ff.

661. Wie heißen diejenigen, welchen dieselbe Sache gemeinsam legiert worden ist? Wie teilen sie im Zweifel?
A. 993; B. 722; Dbg. III, 204; Q. 334, (372); W. III, 296; Wächter, Pand. II, S. 798, 799.

662. Wer hat das Legat zu entrichten, wenn der Erblasser keinen Onerierten speciell bezeichnete?
A. 991; B. 724; Dbg. III, 205; Q. 329, (367); W. III, 300; Wächter, Pand. II, S. 798; Vangerow, Pand. II, S. 482.

663. Wie nennt man allgemein ein Vermächtnis, welches einem der Erben vor den übrigen zugewendet ist?
A. 993; B. 722; Dbg. III, 231; Q. 339, (378); W. III, 301; Wächter, Pand. II, S. 799; Vangerow, Pand. II, S. 488.

664. Was versteht man unter Prälegat im engeren Sinne?
A. 993; B. 722; Dbg. III, 231; Q. 339 (378); W. III, 301; Wächter, Pand. II, S. 799; Vangerow, Pand. II, S. 488.

665. Kennt das Preußische Landrecht das Prälegat?
A.L.R. I, 12 §§ 262, 271.

666. Was bedeutet der Satz: 'heredi a semet ipso legari non potest'?
A. 993; B. 722; Dbg. III, 232; Q. 339 (379); W. III, 301, 302; Wächter, Pand. II, S. 800; Vangerow, Pand. II, S. 488.

Digitized by Google

660. Der Erblasser kann nur demjenigen ein Vermächtnis auferlegen, der durch seine **letztwillige Disposition**, sei es **mittelbar** oder **unmittelbar**, irgend einen Vermögensvorteil zugewendet erhielt: .. qui **fortuito**, non judicio testatoris consequitur hereditatem vel legatum, **non debet onerari**, nec recipiendum est, ut, cui nihil dederis, eum rogando obliges. l. 6 § 1 D. de legat. III°. Das Vermächtnis darf den Nettobetrag dessen, was der Erblasser dem Onerierten aussetzte, nicht übersteigen: hoc solum observandum est, ne plus quisquam rogetur alicui restituere, quam ipse ex testamento ceperit, nam quod amplius est, inutiliter relinquitur. § 1 J. II, 24. Diese Beschränkung gilt nicht für den Erben, welcher die ordnungsmäßige Errichtung eines Inventars unterließ. (s. Nr. 1038a.)

661. Collegatare — sie teilen im Zweifel nach Köpfen.

662. Hat der Erblasser niemand speciell oneriert, so gilt der Erbe (die Erben gemäß ihren Erbquoten) als beschwert.

663. Man nennt ein solches Vermächtnis: **Praelegat.**

664. Unter Prälegat im engeren Sinne versteht man dasjenige Vermächtnis, welches einem der Miterben **auf Kosten sämtlicher Erben** ausgesetzt ist. [z. B.: Meine 4 Söhne A., B., C., D. sollen meine Erben sein, mein Sohn C. soll 1000 Mark voraus haben.]

665. Ja.

666. Das Prälegat (im engeren Sinne) ist für den Teil, welchen der Prälegatar von sich (als Erbe) zu fordern hätte, ungültig. — Er erhält, wenn kein Kollegatar vorhanden ist, auch diesen Teil des Prälegates — als **Erbe** (jure hereditario).

Digitized by Google

667. Was ist Recht, wenn der Prälegatar Kollegatare hat?
A. 993, 994; B. 722; Dbg. III, 232 ff.; Q. 340, (379); W. III, 303; Vangerow, Pand. II, S. 492 ff.; Wächter, Pand. II, S. 800, 801.

668. Welchen Einfluß hat das Ausschlagen der Erbschaft seitens des Erben auf das ihm zugewendete Prälegat? Geht dasselbe im Falle des Todes vor dem Erbschaftsantritt auf die Erben des Prälegatars über?
A. 994; B. 723; Q. 340, (379); W. III, 302, 303; Wächter, Pand. II, S. 801; Vangerow, Pand. II, S. 500 ff.

669. Erhält der Erbe nach Preußischem Landrecht das ganze Prälegat als solches, oder erhält er es, wie nach Römischem Recht, teils als Erbe, teils als Vermächtnisnehmer?
A.L.R. I, 12 § 262.

Digitized by Google

667. a) Ist das Prälegat dem Erben zusammen mit Nichterben vermacht, so fällt der Teil des Prälegates, welchen der Erbe von sich als Onerierten zu fordern hätte, an die Kollegatare: si duobus sit legata, quorum alter heres institutus sit, .. quod ei a se legatum est, ad collegatarium pertinebit. l. 34 § 11 D. de legat. I°;

b) sind mehrere coheredes auf dasselbe Prälegat verbunden, so findet ein wechselseitiges Anwachsungsrecht für den Teil des Prälegates statt, zu dem ein jeder beschwert ist. Sind z. B. 2 Erben zu verschiedenen Erbquoten (A. zu $^1/_{12}$ = ex uncia, B. zu $^{11}/_{12}$ = ex undecim uncias) berufen, und ihnen ein fundus als Prälegat zuerteilt, so bekommt jeder Prälegatar das Vermächtnis in Höhe der Erbquote des anderen (A. = $^{11}/_{12}$, B. = $^1/_{12}$ des Prälegates): si duo sint heredes, unus ex uncia, alter ex undecim unciis, et iis fundus legatus sit, unciarum heredem (A) undecim partes in fundo habiturum, coheredem (B) unciam. l. 34 § 12 l. c.

668. Der Prälegatar erhält das ganze Prälegat, falls er die Erbschaft ausschlägt, resp. vom beneficium abstinendi Gebrauch macht: .. sed si abstinuerit se hereditate, consequi eum hoc legatum posse constat et quidem totum legatum petere potest .. l. 17 § 2 — l. 18 D. de legat. I°. Verstirbt er vor dem Erbschaftsantritt, so geht **nur** der Teil des Prälegates auf seine Erben über, welcher die Miterben beschwerte: pro parte heres institutus, cui praeceptiones erant relictae, post diem legatorum cedentem ante aditam hereditatem vita decessit; partem hereditatis ad substitutos pertinere placuit, praeceptionum autem portiones, quae pro parte coheredum constiterunt, ad heredes ejus transmitti. l. 75 § 1 D. de legat. II°.

669. Er wird als **Legatar** angesehen.

Digitized by Google

bb) Gegenstand

670. Was kann Gegenstand eines Vermächtnisses sein?
A. 997, 998; B. 726; Dbg. III, 206, 207; Q. 330, (368); S. 435; W. III, 325, 326; Wächter, Pand. II, S. 804, 805; Vangerow, Pand. II, S. 506 ff.

671. Inwiefern hing die Anwendung der alten Legatsformen von dem vermachten Gegenstande ab?
A. 989; Dbg. III, 116, 117; Q. 330, 331, (368); S. 437; W. III, 354, 360; Schirmer, S. 108 ff.

Digitized by Google

und Umfang.

670. Gegenstand eines Vermächtnisses kann alles sein, was für den Legatar von Vermögensinteresse ist, sofern nicht Gesetz, Natur oder Sitte solcher Verfügung entgegenstehen: si quis scripserit testamento fieri, quod contra jus est vel bonos mores, non valet, veluti si quis scripserit contra legem aliquid vel contra edictum praetoris vel etiam turpe aliquid. l. 112 § 3 D. de legat I°.

Der Gegenstand muß hinreichend bestimmt sein und darf nicht von der Willkür des Beschwerten oder eines Dritten abhängig gemacht werden; es geschähe denn in der Form einer Potestatbedingung.

671. Vermittelst des **legatum per vindicationem** konnten nur Sachen vermacht werden, an denen der Testator, sowohl zur Zeit der Legatserrichtung, wie zur Zeit seines Todes quiritisches Eigentum besaß; bei res fungibiles genügte es, wenn dieses zur Zeit des Todes der Fall war: per vindicationem legari possunt res, quae utroque tempore ex jure Quiritium testatoris fuerunt, mortis et cum testamentum faciebat, praeterquam si pondere numero mensura contineantur: in his enim satis est, si vel mortis dumtaxat tempore testatoris fuerint ex jure Quiritium. Ulp. XXIV, 7.

Gegenstand des **legatum per damnationem** konnte alles sein, was den Inhalt einer Obligation bilden kann: per damnationem omnes res legari possunt, etiam quae non sunt testatoris, dummodo tales sunt, quae dari possint. Ulp. l. c. § 8.

Durch das **legatum sinendi modo** können nur solche Gegenstände vermacht werden, welche bei der Fälligkeit des Vermächtnisses dem Erben gehören: sinendi modo legari possunt res propriae testatoris et heredis ejus. § 10 l. c.

Durch das **legatum per praeceptionem** konnten nur eigne Sachen des Erblassers — und zwar nach Ansicht der Sabinianer bloß einem Erben, nach der obsiegenden Ansicht der Prokulianer auch einem Nichterben — vermacht werden: sed nostri quidem praeceptores nulli alii eo modo legari posse putant, nisi ei qui aliqua ex parte heres scriptus esset.. sed diversae scholae auctores putant etiam extraneo per praeceptionem legari posse.. Gaj. II, §§ 217, 221.

Digitized by Google

672. Kann das poenae nomine relictum Gegenstand eines Vermächtnisses sein?
Dbg. III, 191; Q. 330, (368); S. 435; W. III, 324.

673. Sind im Justinianischen Recht Nebenbestimmungen bei Vermächtnissen zulässig?
A. 998; B. 727; Dbg. III, 155; Q. 330, (368); W. III, 328 ff.; Wächter, Pand. II, S. 809, 812; Vangerow, Pand. II, S. 124 ff.

674. In welchem Falle kann die Erfüllung des modus ohne Nachteil für den Bedachten unterbleiben?

675. Wann gilt der modus als unmöglich?

676. Welche beiden Gesetze beschränkten das Maß der Legate?
A. 1019; B. 736; Dbg. III, 197; Q. 335, (373); S. 442; W. III, 62; Wächter, Pand. II, S. 816; Vangerow, Pand. II, S. 663.

677. Was bestimmte die lex Furia testamentaria? Welches ist der Inhalt der lex Voconia?
Dbg. III, 197; Q. 335, (373); S. 442.

678. Durch welches Gesetz sind die lex Furia und die lex Voconia abgeschafft?
A. 1019; B. 736; Dbg. III, 197; Q. 335, (373); S. 442; W. III, 62; Wächter, Pand. II, S. 816; Vangerow, Pand. II, S. 541.

Digitized by Google

672. Erſt Juſtinian hat das poenae nomine relictum als Gegenſtand eines Vermächtniſſes für zuläſſig erklärt: poenae nomine inutiliter legabatur .. at .. nobis non placuit et generaliter ea quae relinquuntur, licet poenae nomine fuerint relicta .. nihil distare a ceteris legatis constituimus .. § 36 J. II, 20.

673. Bei Vermächtniſſen ſind Suſpenſiv- und Reſolutivbedingungen, Anfangs- und Endtermine zuläſſig — unmögliche und unerlaubte Bedingungen gelten als nicht hinzugefügt.

674. Die Erfüllung des modus kann unterbleiben, wenn ſie unmöglich iſt, oder ohne Schuld des Bedachten unmöglich wird.

675. Der modus gilt als unmöglich nicht bloß, wenn er phyſiſch oder rechtlich unmöglich, ſondern auch, wenn er rechtlich oder ſittlich unerlaubt iſt.

676. Die lex Furia und lex Voconia beſchränkten das Maß der Legate.

677. Die lex Furia beſtimmte: Niemand, außer Kognaten bis zum 6. Grade und dem sobrino natus aus dem 7. Grade, darf bei Strafe des Vierfachen mehr, als 1000 Aſſe als Legat (oder Schenkung von Todeswegen) annehmen: [lex Furia testamentaria] .. plus quam mille asses legati nomine mortisve causa prohibet capere praeter exceptas personas, et adversus eum, qui plus ceperit, quadrupli poenam constituit. Ulp. frg. 2. Lex Furia ... **sex gradus** et **unam personam** ex septimo gradu excepit, **sobrino natum.** Vaticana fragment. 301.

Nach der lex Voconia ſoll niemand mehr als Legat erhalten, als der — am wenigſten bedachte — Erbe erhält: [lege Voconia] cautum est, ne cui plus legatorum nomine .. capere liceret, quam heredes caperent .. Gaj. II, 226.

678. Durch die lex Falcidia vom Jahre 714 wurden die lex Furia und die lex Voconia abgeſchafft.

Digitized by Google

679. Was bestimmte die lex Falcidia in betreff des Umfanges der Legate?
A. 1018; B. 736; Dbg. III, 197; Q. 336, (373); S. 443; W. III, 370, 371; Wächter, Pand. II, S. 816; Vangerow, Pand. II, S. 541.

680. Durch welche Bestimmungen ist das Recht des Quartabzuges auf Fideikommisse, auf mortis causa donationes, auf das condicionis implendae causa datum ausgedehnt?
A. 1019; Dbg. III, 200; W. III, 370; Vangerow, Pand. II, S. 663.

681. Hat das Preußische Landrecht das Falcidische Gesetz aufgenommen?
A.L.R. I, 12 §§ 333, 334.

682. Wem steht das Recht des Quartabzuges bei Vermächtnissen zu?
A. 1018; B. 736; Dbg. III, 198; W. III, 370; Wächter, Pand. II, S. 817.

683. Konnte der Erblasser den Quartabzug verbieten?
A. 1024; B. 736; Dbg. III, 203; Q. 336, (374); W. III, 372; Wächter, Pand. II, S. 816, 817; Vangerow, Pand. II, S. 578, 579.

684. In welchen Fällen findet die lex Falcidia keine Anwendung?
A. 1024, 1025; B. 736, 737; Dbg. III, 202, 203; W. III, 372 ff.; Wächter, Pand. II, S. 817; Vangerow, Pand. II, S. 578 ff.

Digitized by Google

679. Die lex Falcidia bestimmte: die Anordnung von Legaten soll regelmäßig nur in soweit gültig sein, als den (einzelnen) Erben wenigstens $^1/_4$ ihrer Erbquote, sogen. Quarta Falcidia, ungeschmälert verbleibt: .. jus potestasque esto, .. ne minus, quam partem quartam hereditatis eo testamento heredes capiant . . l. 1 pr. D. XXXV, 2.

680. **Auf Fideikommisse** ist das Recht der Quarta Falcidia durch das Sct. Pegasianum und durch Verordnung seitens Antoninus Pius, auf **Schenkungen von Todeswegen** durch Septimius Severus, auf das **condicionis implendae causa datum** durch Justinian ausgedehnt.

681. Nein; denn nach § 333 (I, 12 A.L.R.) kann der Erbe bloß aus dem Grunde, daß nach Berichtigung der Schulden und Vermächtnisse für ihn kein Erbteil übrig bleibe, den Legataren keine Abzüge machen.

Reicht aber der Nachlaß zur Bezahlung der Schulden, Ergänzung des Pflichtteils, oder Berichtigung der übrigen Vermächtnisse nicht zu, so müssen die Legatare, nach Verhältnis der ihnen geschehenen Zuwendungen, dazu mit beitragen, oder Abzug erleiden.

682. Der Quartabzug kann nur seitens des Testaments- oder Intestaterben erfolgen. **Andre Personen,** z. B. Vermächtnisnehmer, haben bloß das Recht, den ihnen gemachten Abzug pro rata auf die etwaigen Nachvermächtnisnehmer oder Beschenkten zu verteilen, falls derartiges nicht von dem Erblasser verboten war. Bei Alimentenvermächtnissen (s. Nr. 757 d) sollen **sie dieses Recht** nicht haben.

683. Justinian gab dem Erblasser das Recht, den Quartabzug zu untersagen. Es ist aber streitig, ob dieser Abzug „durch eine ausdrücklich hierauf gerichtete Verfügung" ausgeschlossen werden muß, oder ob es genügt, wenn die erkennbare Absicht des Testators darauf gerichtet ist, denselben auszuschließen. Die letztere Meinung von Vangerow ist die herrschende.

684. Die Quart wurde nicht abgezogen:

a) von Vermächtnissen eines Soldaten (durch § 44 des Reichsmilitärgesetzes ist diese Ausnahmebestimmung beseitigt);

b) wenn der Erbe ausdrücklich oder stillschweigend (z. B. der Erbe zahlt das ganze Legat dem Vermächtnisnehmer wissentlich ohne Abzug aus) auf den Abzug verzichtet;

Digitized by Google

685. Kann der auf den Pflichtteil eingesetzte Erbe die Quart fordern?
B. 740; W. III, 375; Wächter, Pand. II, S. 832.

686. Wie wird die Quarta Falcidia berechnet? Welcher Zeitpunkt kommt dabei in Betracht?
A. 1019, 1020; B. 737, 738; Dbg. III, 200 ff.; W. III, 375, 376; Wächter, Pand. II, S. 818.

687. Was muß sich der Erbe auf die Quart anrechnen?
A. 1020; B. 738; Dbg. III, 201; W. III, 377; Wächter, Pand. II, S. 818; Vangerow, Pand. II, S. 572.

688. Was ist hauptsächlich auf die Quart im einzelnen in Ansatz zu bringen?
A. 1020; B. 738; Dbg. III, 201; W. III, 377 ff.; Wächter, Pand. II, S. 818; Vangerow, Pand. II, S. 572 ff.

Digitized by Google

c) falls der Erbe ohne ordnungsmäßige Inventarisierung die Erbschaft angetreten hat;
d) beim Vermächtnis ad pias causas (s. Nr. 767);
e) wenn das Vermächtnis keinen eigentlichen Geldwert hat;
f) falls der Pflichtteil oder etwas zur Ergänzung desselben vermacht war;
g) beim Vermächtnis von solchen Sachen, welche der Ehemann zum Gebrauch der Frau angeschafft hat;
h) wenn der Erbe dem Legatar das Vermächtnis böswillig zu entziehen sucht.

685. Nach Römischem Recht ist die Frage zu verneinen; nach Kanonischem Recht dagegen zu bejahen.

686. Es wird der **Nettobetrag der Erbschaft** ermittelt, indem von der Nachlaßmasse die Schulden, sowie die Kosten der Beerdigung, der Erbschaftsregulierung, und etwaige Pflichtteile abgezogen werden. Ist dieser Betrag geringer als $^1/_4$ der Gesamtsumme der gültigen Vermächtnisse und anderweitigen Liberalitäten, so muß zur Vervollständigung dieses Viertels, der Quart, eine verhältnismäßige Kürzung der Vermächtnisse u. a. eintreten. Der Zeitpunkt des Todes ist für den Bestand der Erbschaft maßgebend.

Eine andre Berechnungsweise stellt Dernburg auf: „durch Division des Nettobetrages des Nachlasses mit dem Nenner der Erbportion und nochmalige Division durch 4 ergiebt sich die dem Erben gebührende Quart".

687. Alles, was der Beschwerte seitens des Erblassers in seiner **Eigenschaft als Erbe** erhält, muß er sich auf die Falcidische Quart einrechnen: in quartam hereditatis, quam per legem Falcidiam heres habere debet, imputantur res quas jure hereditario capit, non quas jure legati vel fideicommissi vel implendae condicionis causa accipit: nam haec in quartam non imputantur. l. 91 D. XXXV, 2.

688. Anzurechnen ist:
a) der Teil eines Prälegates, welcher dem Onerierten jure hereditario zufällt;
b) Geschenke und andre Zuwendungen, welche nach des Testators Anordnung als Ersatz für die Quart dienen oder auf die Quart eingerechnet werden sollen;
c) ungültige und späterhin wegfallende Vermächtnisse;
d) Früchte, welche der Onerierte von einem bedingten oder betagten Vermächtnis, das erst nach dem Erbschaftsantritt fällig wird, von dem Antritt bis zum dies veniens (legati) zieht.

Digitized by Google

689. In welcher Weise geschieht die Berechnung der Quart, wenn mehrere Erbteile in einer Person zusammentreffen?
A. 1021 ff.; B. 739 ff.; Dbg. III, 198 ff.; W. III, 385 ff.; Vangerow, Pand. II, S. 541 ff.

690. Wann kommen z. B. diese 3 Berechnungsarten im einzelnen zur Anwendung?
A. 1021; B. 739, 740; Dbg. III, 198, 199; W. III, 387—391; Vangerow, Pand. II, S. 542 ff.

Digitized by Google

689. Es existieren 3 verschiedene Berechnungsarten:
a) es wird von jeder einzelnen Erbquote die Quart berechnet, gerade als ob jeder der einzelnen Erbteile in Wirklichkeit von einem anderen Erben erworben wäre;
b) die Erbteile werden zusammengerechnet, und von der Gesamtsumme die Quart ausgerechnet, welche alsdann von den einzelnen Legaten im Verhältnis abzuziehen ist, oder
c) die Quart wird zunächst von jedem Erbteil besonders berechnet, der Überschuß des einen Erbteils muß aber dem anderen belasteten oder überschwerten Erbteile zu gut gerechnet werden.

Welchen Unterschied die Berechnungsarten sub b, c für die Legatare zur Folge haben zeigt das von Bangerow (S. 542) angeführte Beispiel: „eine jede der beiden zusammentreffenden Portionen beträgt 400, die eine ist mit einem Vermächtnis von 250, die andere mit einem Vermächtnis von 500 belastet. Wird die zweite Regel (sub b) angewendet, so erscheint die Quart der kombinierten Portion durch die Summe der Vermächtnisse [750] um 150 verletzt, und diese werden beiden Legataren verhältnismäßig abgezogen, so daß statt 250 nur 200, statt 500 aber 400 gezahlt werden. Kommt die dritte Regel (sub c) zur Anwendung, so bekommt in diesem Falle der eine Legatar seine vollen 250, der andre dagegen nur 350, nämlich $^3/_4$ der überlasteten Portion (= 300) und den Überschuß der andern nicht überlasteten (= 50)".

690. a) Wenn die Vereinigung der mehreren Erbportionen durch reinen Zufall geschehen ist, z. B. ein Erbe seinen Miterben beerbt, so wird die Quart von jedem der Erbteile besonders berechnet und abgezogen, gerade als ob die Erbteile gar nicht in einer Person vereinigt worden wären.
b) Ist jemand von dem Erblasser selbst auf mehrere Quoten instituiert, so sind dieselben zusammenzurechnen; von der Gesamtsumme ist die Quart (wie sub b Nr. 689 gezeigt) zu berechnen.
c) Fällt einem Erben vermöge Accrescenz die Quote eines Miterben zu, so kann entweder die anwachsende oder die ursprüngliche (Erbes-) Portion überschwert sein. Im ersteren Falle findet vollständige separate Berechnung der Quart von jeder Portion statt, im zweiten Falle findet Vereinigung der Erbquoten statt, der Erbe muß aber das Manko seiner Erbportion mit dem Plus der angewachsenen decken.

Digitized by Google

cc) Errich-

691. Auf welche Weise können Vermächtnisse im **Justinianischen Recht** angeordnet werden?

A. 995, 996; B. 724, 725; Dbg. III, 140—143, 203; Q. 338, 339, (378); W. III, 305 ff.; Wächter, Pand. II, S. 802, 803; Vangerow, Pand. II, S. 514—535.

692. In welcher Form läßt das Preußische Landrecht die Errichtung von Vermächtnissen zu?

A.L.R. I, 12 §§ 161 ff.; Dbg., Privatr. III, S. 345 ff.

693. Wie erfolgt die außergerichtliche Anordnung der Vermächtnisse nach Preußischem Recht?

A.L.R. I, 12 §§ 161—163, 172.

694. In welchem Falle sind Legate, welche **mehr als** $^1/_{20}$ des Nachlasses zum Gegenstand haben, **außergerichtlich gültig** angeordnet?

Koch, Comment. z. A.L.R. I, 12 Anhang 35 zu § 163.

695. Welche Arten von Kodicillen kennt das Römische Recht?

A. 995, 996; B. 724, 725; Dbg. III, 121, 122; Q. 337, (376); S. 439, 440; W. III, 311 ff.; Wächter, Pand. II, S. 802; Vangerow, Pand. II, S. 516, 517; Glück, Comment. Bd. XLIV, S. 145 ff.

Digitized by Google

tungsform.

691. Vermächtnisse können errichtet werden:
   a) in einem Testament;
   b) in einem vor 5 Zeugen schriftlich oder mündlich errichteten Kodicill;
   c) als Oralfideikommiß, d. h. durch mündliche oder schriftliche Mitteilung seitens des Erblassers an den Erben des Inhalts, daß er ihn zu Gunsten eines Dritten mit einem Vermächtnis beschwere. (Nach Windscheid soll die Anordnung eines Vermächtnisses gemeinrechtlich auch durch formlosen Vertrag erfolgen können.)

692. Vermächtnisse sollen in der Regel **gerichtlich** angeordnet werden. Das Landrecht läßt außergerichtliche Anordnung zu, falls die Legate nicht $^1/_{20}$ des Nachlasses übersteigen.

693. Legate, welche den 20. Teil des Nachlasses nicht übersteigen, sind gültig errichtet:
   a) wenn sie in einem eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Kodicille, dem das **Datum der Errichtung beigefügt ist**, angeordnet sind;
   b) wenn das Kodicill vor einem Notar oder Rechtsanwalt, unter Zuziehung eines Zeugen, aufgenommen worden ist;
   c) als Oralfideikommisse, d. h. wenn der Erblasser deren Errichtung dem gegenwärtigen Erben — **erweislich** — mündlich aufgetragen hat.

694. Gültig sind **Legate**, welche **mehr als** $^1/_{20}$ **des Nachlasses** betragen, in außergerichtlichen, formgerechten Nachzetteln (d. h. solchen, die weder eine Erbeseinsetzung noch Enterbung oder Abänderung der Erbeseinsetzung enthalten) angeordnet, falls sich der Erblasser in seinem Testamente die Befugnis dazu vorbehalten hatte, und sich dergleichen Anordnungen in seinem Nachlasse vorfinden.

695. Man unterscheidet:
   a) **codicilli scripti — nuncupativi**, je nachdem dieselben schriftlich oder mündlich errichtet worden sind;
   b) **codicilli testamentarii — ab intestato**, je nachdem sie neben einem Testamente, oder ohne ein solches angeordnet sind.

Digitized by Google

696. Was sind codicilli confirmati, non confirmati? In welche Unterarten zerfallen erstere?
A. 996; B. 725; Dbg. III, 122; Q. 337, (376); S. 439.

697. Wie hat sich die Form der Kodicille bis zur Zeit Justinians entwickelt?
B. 720, 724; Dbg. III, 117; Q. 337, 338, (376, 378); S. 441; W. III, 306; Glück, Comment. Bd. XLIV, S. 16 ff., 339 ff.; Vangerow, Pand. II, S. 520.

698. Kann ein Kodicill in der Form von öffentlichen Testamenten errichtet werden? Gelten die Privilegien der Privattestamente, resp. die erschwerenden Testierformen, welche für gewisse Testamente vorgeschrieben sind, auch für die Anordnung von Kodicillen?
A. 996; B. 724; W. III, 308; Wächter, Pand. II, S. 802; Glück, Comment. Bd. XLV, S. 55 ff.

699. Welche Form ist für die Anordnung eines Kodicills von Blinden vorgeschrieben?
A. 996; W. III, 308; Wächter, Pand. II, S. 802, 803; Glück, Comment. Bd. XLV, S. 91 ff.; Bd. XXIV, S. 38 ff.

700. Was versteht man unter der sogen. **Kodicillarklausel, clausula codicillaris?**
A. 997; B. 725; Dbg. III, 182; Q. 314, (351); S. 441; W. III, S. 314; Wächter, Pand. II, S. 804; Vangerow, Pand. II, S. 521, 524; Glück, Comment. Bd. XLV, S. 186.

Digitized by Google

696. Kodicille, welche der Erblasser **in seinem Testament bestätigt** hatte, nennt man, im Gegensatz zu den nicht bestätigten, den **codicilli non confirmati, codicilli** (testamento) **confirmati.** Je nachdem der Testator dieselben für die Vergangenheit oder für die Zukunft bestätigt hat, spricht man von: codicilli in praeteritum oder in posterum confirmati.

697. Zur Zeit des Augustus erforderte das Kodicill keine Form; es genügte ein einfaches Schreiben des Erblassers an den Erben. Erst Konstantin schrieb die Zuziehung von 7, resp. 5 Zeugen für Intestatkodicille, Theodosius für alle Kodicille vor. Justinian bestimmte, daß alle Kodicille in testamentarischer Form, schriftlich oder mündlich, in Gegenwart von 5 Zeugen, die jedoch nicht „rogati" sein müssen, zu errichten sind: in omni autem ultima voluntate excepto testamento, quinque testes . . in uno eodemque tempore debent adhiberi, sive in scriptis sive sine scriptis voluntas conficiatur, testibus videlicet, quando scriptura voluntas componitur, subnotationem suam accomodantibus. l. 8 § 3 C. VI, 36.

Justinians Bestimmung ist in das Gemeine Recht übergegangen.

698. Kodicille können in der Form von öffentlichen und privaten Testamenten errichtet werden; denn die für die Testamentserrichtung zulässige Form genügt auch für ein Kodicill. Erleichterungen, z. B. für den testierenden Soldaten, sowie Erschwerungen in betreff des Testierens, gelten gleichfalls für Kodicille.

699. Das Kodicill eines Blinden muß in Gegenwart von 7 Zeugen und einem Notar oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, eines 8. Zeugen angeordnet, oder das bereits niedergeschriebene vorgelesen und durch den Erblasser bestätigt werden. Die Urkunde ist von den Zeugen zu unterschreiben und zu siegeln. Diese Form ist gemeinrechtlich (durch die Notariatsordnung von 1512 II § 11) ebenfalls vorgeschrieben.

700. Die **Kodicillarklausel ist die Erklärung des Erblassers, es solle sein Testament, falls es ungültig würde, als Kodicill gelten.**

Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Anordnung ist, daß wenigstens die gesetzlichen Erfordernisse für ein Kodicill vorhanden sind.

Digitized by Google

701. Welche Wirkung hat die Kodicillarklausel auf die Erbeseinsetzungen und die Vermächtnisse, welche in dem unwirksam werdenden Testamente angeordnet sind?
A. 997; B. 725; Dbg. III, 182, 183; Q. 313, (351); S. 441; W. III, 314 ff; Wächter, Pand. II, S. 804; Glück, Comment. Bd. XLV, S. 190, 191, 260 ff.

702. Wird die Kodicillarklausel subintelligiert:
a) nach Römischem und Gemeinem Recht?
b) nach Preußischem Landrecht?
A. 997; B. 725; Dbg. III, 182; W. III, 317; Vangerow, Pand. II, S. 522; Koch, Comment. z. A.L.R. I, 12 §§ 279, 280; Dbg., Privatr. III, S. 347.

703. In welchen Fällen soll im Römischen Recht ein Testament kraft Rechtsvorschrift als Kodicill aufrecht erhalten bleiben?
W. III. 318; Vangerow, Pand. II, S. 524; Glück, Comment. Bd. XLV, S. 227, 231, 238.

704. Inwieweit hat die Kodicillarklausel Einfluß auf ein Testament, welches wegen mangelnder Berücksichtigung der Noterben zu Falle kommt?
Dbg. III. 183; W. III, 315; Vangerow, Pand. II, S. 524 ff.; Glück, Comment. Bd. XLV, S. 347 ff.

γ) Vermächtnis-

aa) Erwerbs-

705. Was bedeutet: 'dies legati cedit', 'dies legati venit'? Wann tritt der dies cedens und veniens ein?
A. 1006 — 1008; B. 731; Dbg. III, 213 ff.; Q. 331, 332, (369, 370); S. 444; W. III, 347 ff.; Wächter, Pand. II, S. 808.

Digitized by Google

701. Die angeordneten Vermächtnisse bleiben bestehen, die Erbeseinsetzungen werden als Universalfideikommisse aufrecht erhalten.

Der Erbe muß sich beim Antritt darüber erklären, ob er als Erbe oder als Universalfideikommissar antreten will. Die einmal getroffene Wahl ist unabänderlich; nur Descendenten und Ascendenten des Erblassers bis zum 4., resp. 3. Grade agnatischer, bez. kognatischer Verwandtschaft haben das Recht, von der getroffenen Wahl abzugehen.

702. Nach Römischem und Gemeinem Recht muß der Testator die Absicht, daß sein Testament eventuell als Kodicill aufrecht erhalten werden soll, **in irgend einer Weise erklären; vermutet wird dieselbe nicht.** Anders nach Preußischem Recht; denn die letztwilligen Verfügungen binden die Testaments- und die Intestaterben, wenn nicht die entgegengesetzte Absicht des Testators erkennbar ist.

703. Als Kodicill gilt kraft Rechtsvorschrift:

a) das — wegen Formfehlers ungültige — testamentum parentum inter liberos;

b) das unvollendet gebliebene Testament, testamentum imperfectum, dessen Inhalt 5 Zeugen eidlich erhärten können (s. Nr. 625).

704. Nach älterem Recht kann ein Testament, welches wegen Präterition eines suus nichtig wird, vermöge der Kodicillarklausel als Intestatkodicill fortbestehen; nicht dagegen das testamentum inofficiosum. Nach dem Recht der Novelle 115 hat die Kodicillarklausel konfirmierende Kraft; es müßte sich denn um ein Testament handeln, gegen welches Geschwister die querella inofficiosi testamenti anstrengen.

erwerb.

zeit.

705. Der dies cedens tritt in der Regel mit dem Tode des Erblassers ein. Er giebt dem Legatar, vorausgesetzt daß derselbe in diesem Augenblicke testamenti factio und capacitas besitzt, das Recht auf Erwerb des Legates, welches ihm nunmehr nicht mehr ohne seinen Willen entzogen werden kann. Daher fällt das Legat, falls er vor dem Erwerb verstirbt, an seine Erben: si post diem legati cedentem legatarius decesserit, ad heredem suum transfert legatum. l. 5 pr. D. XXXVI, 2.

Digitized by Google

706. Kennt das Preußische Landrecht den dies cedens und den dies veniens im Sinne des Römischen Rechts?
A.L.R. I, 12 § 288; Dbg., Privatr. III, S. 416.

707. Welche Bestimmung traf die lex Julia et Papia in betreff des dies cedens? Durch wen ist dieselbe aufgehoben?
B. 731; Dbg. III, 213; Q. 332, (369).

bb) Wirkungen

708. Welche Rechte erhält der Legatar mit dem dies veniens?
A. 1013, 1014; B. 734, 735; Dbg. III, 192 ff.; Q. 333, (371); W. III, 360 ff.; Wächter, Pand. II, S. 812, 813; Vangerow, Pand. II, S. 535 ff.

Digitized by Google

Mit dem dies veniens, welcher im Augenblick des Erbschaftsantrittes seitens des zur Erbschaft Berufenen eintritt, erwirbt der Legatar — von bedingten und betagten Vermächtnissen abgesehen — das Vermachte ipso jure, aber nicht gegen seinen Willen.

706. Nein; denn das Eigentum der in einem Testamente jemandem zum Legate ausgesetzten Sachen und Rechte geht in der Regel mit dem Todestage des Erblassers auf den Legatar über.

707. Nicht mit dem Zeitpunkt des Todes, sondern mit dem **der Testamentseröffnung** sollte der dies cedens eintreten: legatorum, quae pure vel in diem certum relicta sunt, dies cedit antiquo quidem jure ex mortis testatoris tempore; per legem autem Papiam .. ex apertis tabulis testamenti, eorum vero quae sub condicione relicta sunt, cum condicio extiterit. Ulp. XXIV, 31. Justinian stellte das alte Recht wieder her: censemus dies legatorum et fideicommissorum .. a morte defuncti cedere. l. un. § 5 C. VI, 51.

des Erwerbes.

708.

a) Der Legatar hat eine persönliche Klage, die actio legati, actio ex testamento genannt, gegen den Onerierten auf Gewährung des Vermächtnisses oder dessen Wertes; im Falle des Verzuges erstreckt sich dieselbe auch auf die Zinsen;

b) der Honorierte kann das Eigentum der ihm vermachten eignen Sachen des Erblassers mit einer dinglichen Klage gegen jeden Besitzer geltend machen;

c) falls das Legat bedingt oder befristet war, kann er vom Onerierten die sogen. satisdatio legatorum servandorum causa verlangen;

d) Caracalla gab dem Honorierten das Recht auf Einweisung in das eigne Vermögen des Erben, mit der Befugnis der Fruchtnutzung, wenn der Onerierte das fällige Legat — abgesehen vom legatum ad pias causas (s. Nr. 767) — nicht binnen 6 Monaten nach gerichtlicher Aufforderung berichtigte (dies ist die sogen. missio Antoniniana);

e) gegen Stellung der cautio Muciana kann er die Entrichtung eines unter einer negativen Potestativbedingung angeordneten Vermächtnisses fordern;

f) Justinian gab dem Vermächtnisnehmer ein gesetzliches Pfandrecht an den Nachlaßobjekten.

Digitized by Google

709. Welche Folgen zog die Nichtleistung der satisdatio legatorum servandorum causa seitens des Onerierten nach sich?
B. 734; Dbg. III, 195; Q. 333, (371); W. III, 366; Wächter, Pand. II, S. 813.

710. Wann braucht die cautio legatorum servandorum causa nicht gestellt zu werden?
A. 1014; B. 734, 735; Dbg. III, 194; W. III, 366, 367.

711. Billigt das Preußische Landrecht den Vermächtnisnehmern ein Recht auf Sicherstellung in dem Nachlaß zu?
Koch, Comment. zu A.L.R. I, 12 §§ 290, 291; Dbg., Privatr. III, S. 423.

712. Wem steht das interdictum quod legatorum zu?
A. 1017; B. 735; Dbg. III, 193; Q. 333, (371); W. III, 370; A.L.R. I, 12 § 311.

713. Welche Rechte gab das Römische Recht dem Onerierten, vom interdictum quod legatorum abgesehen?
A. 1017, 1018; B. 735; Dbg. III, 194, 197; W. III, 369 ff.

714. Wofür haftet der Beschwerte?
A. 1013; B. 734; Dbg. III, 194; A.L.R. I, 12 § 308.

Digitized by Google

709. Der Honorierte erhielt vermöge der missio legatorum servandorum causa in den Nachlaß Detention und Pfandrecht an den Nachlaßobjekten.

710. Die cautio legatorum servandorum causa braucht nicht geleistet zu werden:
a) wenn der Erblasser sie erlassen hat;
b) der Legatar darauf stillschweigend oder ausdrücklich verzichtete;
c) bei der liberatio legata (s. Nr. 758b);
d) seitens des Fiskus oder der Stadtgemeinden;
e) wenn Kinder, die von ihren Eltern als Erben instituiert sind, mit einem Universalfideikommiß an ihre Kinder oder ihre Geschwister beschwert wurden. Schreiten dieselben zur 2. Ehe, so verlieren sie diese Vergünstigung.

711. Das Preußische Landrecht giebt dem Legatar, welchem ein Geldvermächtnis oder einzelne bestimmte Sachen vermacht wurden, in Ansehung des Wertes, soweit dieser von dem Erben vertreten werden muß, ein Recht auf Sicherheitsbestellung aus dem Nachlasse.

712. Der Onerierte kann von dem Vermächtnisnehmer, der sich ohne seinen Willen in den Besitz der ihm vermachten Nachlaßobjekte gesetzt hat, oder von dritten Personen, an welche derselbe derartige Objekte arglistig veräußert hat, diese Gegenstände, resp. das Interesse, mittelst des interdictum quod legatorum einfordern: aequissimum praetori visum est unumquemque non sibi ipsum jus dicere occupatis legatis, sed ab herede petere.. l. 1 § 2 D. XLIII, 3. — Auch nach Preußischem Landrecht darf eigenmächtigerweise kein Legatar sich den Besitz der vermachten Sache anmaßen.

713. Der Onerierte kann
a) Ersatz der auf die Vermächtnisobjekte gemachten Verwendungen nach billigem Ermessen — „viri boni arbitratu sumptuum rationibus deductis“ — fordern;
b) die Quarta Falcidia abziehen.

714. In der Regel haftet der Beschwerte nach Römischem Recht für culpa levis, nach Preußischem nur für grobes Versehen.

Digitized by Google

δ) Weg-
aa) Gründe

715. Was bestimmt die **regula Catoniana**?
A. 1000; B. 727; Dbg. III, 207; Q. 330, (368); W. III, 335; Wächter, Pand. II, S. 807; Vangerow, Pand. II, S. 592.

716. Auf welche Legate erstreckt sich die Katonianische Regel nicht?
A. 1000; B. 728; Dbg. III, 208; W. III, 335, 336; Vangerow, Pand. II, S. 595, 596.

717. Gilt die regula Catoniana im Justinianischen und Gemeinen Recht?
A. 1001; B. 728; W. III, 339; Vangerow, Pand. II, S. 602—604.

718. Kennt das Preußische Recht die Katonianische Regel?
Dbg., Privatr. III, S. 414.

719. Aus welchen Gründen fällt ein gültig errichtetes Vermächtnis weg?
A. 1002 ff.; B. 728 ff.; Dbg. III, 208 ff.; Q. 334, (371); W. III, 339 ff.; Wächter, Pand. II, S. 807.

720. Wie kann der Erwerb eines Vermächtnisses aufgehoben werden?
A. 1012; B. 733.

Digitized by Google

fall.

des Wegfalls.

715. **Catoniana regula** sic definit, quod, si testamenti facti tempore decessisset testator, inutile foret, id legatum, quandocunque decesserit, non valere (l. 1 pr. D. XXXIV, 7), d. h. ein Vermächtnis, welches zur Zeit der Errichtung, falls der Tod des Erblassers in diesem Augenblick eingetreten wäre, ungültig war, wird nicht gültig, wenn auch der Ungültigkeitsgrund zur Zeit des Todes weggefallen ist.

716. Die Katonianische Regel findet keine Anwendung:
   a) bei bedingten Legaten: .. ad condicionalia Catoniana non pertinet. l. 41 § 2 i. f. D. XXX;
   b) auf Legate, deren dies cedens erst nach des Erblassers Tode eintritt: Catoniana regula non pertinet ad .. ea legata, quorum dies non mortis tempore sed post aditam cedit hereditatem. l. 3 D. XXXIV, 7.
   c) Regula Catoniana ad novas leges non pertinet, d. h. auf die lex Julia et Papia Poppaea in betreff der Kapacität des Honorierten.

717. Nach der herrschenden Ansicht gilt dieselbe.

718. Ja.

719. Gründe des Wegfalls sind:
   a) Ungültigkeit des Testamentes, resp. des Kodicills, in dem das Vermächtnis angeordnet war;
   b) ademptio und translatio legati;
   c) Tod oder Verlust [und Nichtwiedererlangung] der testamenti factio des Honorierten vor dem dies cedens;
   d) Tod oder Unfähigkeit des Onerierten, falls kein Substitut oder Miterbe eintreten kann;
   e) Veränderung, Untergang des vermachten Objektes;
   f) concursus lucrativarum causarum.

720. a) Durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder Zeitbestimmung;
   b) durch restitutio in integrum;
   c) infolge Entreißung wegen Unwürdigkeit.

Digitized by Google

721. Welches sind die wichtigsten Ausnahmen von der Regel, daß mit Zusammenfallen des Testamentes sämtliche Vermächtnisse wegfallen?
A. 1005, 1006; B. 730; Dbg. III, 208, 209; W. III, 345, 346; Vangerow, Pand. II, S. 586 ff.: Wächter, Pand. II, S. 808.

722. Was versteht man unter ademtio legati?
A. 1002; B. 729; Dbg. III, 211; Q. 334, (371); W. III, 342; Vangerow, Pand. II, S. 604.

723. Ist der Widerruf an eine Form gebunden? Giebt es Fälle, in denen derselbe präsumiert wird?
A. 1002; B. 729; Dbg. III, 211; Q. 334 (371, 372); W. III, 342; Wächter, Pand. II, S. 807.

724. Giebt es eine ademtio tacita nach Römischem und Preußischem Recht?
B. 729; Dbg. III, 211; Q. 334, (372); W. III, 342; Wächter, Pand. II, S. 807; A.L.R. I, 12 §§ 315, 322.

Digitized by Google

721. Die Vermächtnisse bleiben ausnahmsweise bestehen:
a) wenn dem Testamente die Kodicillarklausel beigefügt war, und dasselbe als Kodicill gültig bleibt;
b) falls der Testator in der irrigen Meinung, seine nächsten Intestaterben wären gestorben, ein Testament errichtet, und dieses zusammenfällt;
c) bei Rescission des Testamentes wegen Verletzung des Noterbenrechts;
d) wenn der Erbe aus Chicane gegen die Vermächtnisnehmer die Erbschaft ausschlägt;
e) wenn der Fiskus die Erbschaft nach Wegfall des Testamentes als bonum vacans erhält.

722. Ademtio legati ist der Widerruf des Vermächtnisses seitens des Erblassers.

723. Im älteren Recht mußten Legate in einer der Errichtung entsprechenden Form zurückgenommen werden: legatum .. eodem modo adimatur, quo modo datum est. Ulp. XXIV, § 29. In der späteren Kaiserzeit ist der Widerruf der Legate, wie der Fideikommisse, an keine Form gebunden. Der formlose Widerruf der Legate erzeugte aber nur eine doli exceptio, während Fideikommisse direkt dadurch aufgehoben wurden. Infolge Justinians Verschmelzung der Legate und Fideikommisse ist dieser Unterschied als beseitigt anzusehen.

Präsumiert wird der Widerruf bei ausbrechender Todfeindschaft zwischen Erblasser und Honorierten, resp. bei Beschimpfung des Legatars durch den Erblasser — et si quidem capitales vel gravissimae inimicitiae intercesserint, ademtum videri, quod relictum est. l. 3 § 11 D. XXXIV, 4 — ferner infolge eingetretener Ehescheidung in Bezug auf das, was Eheleute sich vermacht haben.

724. Ja. Dieselbe geschieht durch Handlungen, welche in erkennbarer Weise den Widerruf enthalten, z. B. durch Vernichtung oder freiwillige Veräußerung des Vermachten. Nach Preußischem Landrecht enthält jede Veräußerung der legierten Objekte einen stillschweigenden Widerruf; es müßte denn der Erblasser einen etwaigen Erlös aus dieser Veräußerung besonders bis zum Tode aufbewahrt haben.

Digitized by Google

725. Wann spricht man von translatio legati?
A. 1002; B. 730; Dbg. III, 211; Q. 334 (372); W. III, 344; Wächter, Pand. II, S. 807.

726. In welcher Weise geschieht die translatio legati:
a) nach Römischem Recht?

b) nach Preußischem Recht?
A. 1002; B. 730; Dbg. III, 211; Q. 334, (372); W. III, 344; A.L.R. I, 12 §§ 575, 586.

727. Bleibt das bisherige Vermächtnis, wenn das durch Translation angeordnete neue Legat nicht rechtsbeständig ist, in Geltung?
A. 1002, 1003; B. 730; Dbg. III, 212; W. III, 344.

728. Wann liegt concursus duarum causarum lucrativarum beim Vermächtnis vor?
A. 1005; Dbg. III, 211; Vangerow, Pand. II, S. 608, 609.

729. Welches sind die wichtigsten Indignitätsgründe des Preußischen Landrechts?
A.L.R. I, 12 §§ 599 ff.

Digitized by Google

725. Unter translatio legati versteht man den Widerruf eines Legates durch Anordnung eines neuen, welches an seine Stelle treten soll.

726. a) Nach Römischem Recht geschieht die translatio legati durch Aufstellung eines andern Honorierten oder Onerierten, durch Änderung der Vermächtnisobjekte oder Hinzufügung einer Nebenbestimmung zu dem Vermächtnisse, welches pure angeordnet war: translatio fit quattuor modis: aut enim a persona in personam transfertur aut ab eo qui dare jussus est transfertur ut alius det: aut cum res pro re datur ut pro fundo decem aurei: aut quod pure datum est, transfertur sub condicione. l. 6 D. XXXIV, 4.

b) Einer ausdrücklichen Aufhebung ist es gleich zu achten, wenn der Testator eben dieselbe bestimmte Sache, welche er in dem früheren Testamente einem Legatar vermacht hat, in dem spätern einem andern zuwendet.

Wenn in dem spätern Kodicill einer in der früheren Disposition schon bedachten Person ein Legat angewiesen wird, so ist im Zweifel.. der Legatar nur das spätere Vermächtnis zu fordern befugt.

727. Das Vermächtnis gilt als aufgehoben: licet transferam legatum in eum, cum quo nobis testamenti factio non est,.. licet eis non debeatur, nec illi tamen debebitur, cui fuerit ademtum. l. 20 D. XXXIV, 4.

728. Wenn der Vermächtnisnehmer die vermachte Sache von andrer Seite als aus dem Nachlasse **unentgeltlich** erhielt, so spricht man von **concurus duarum causarum lucrativarum**: si res aliena legata fuerit, et ejus vivo testatore legatarius dominus factus fuerit .. ex causa lucrativa, veluti ex donatione vel ex alia simili causa, [ex testamento actione] agere non potest. nam traditum est, duas lucrativas causas in eundem hominem et in eandem rem concurrere non posse. § 6 J. II, 20.

729. a) Dolose oder kulpose Verschulden des Todes des Erblassers;

b) Verhindern an der Testamentserrichtung;

c) Hinderung des Widerrufs des Testaments;

d) Verheimlichung einer letztwilligen Verfügung, Anwendung von Gewalt oder Betrug, wodurch jemand zur Testamentserrichtung veranlaßt worden ist.

Digitized by Google

730. In welchen Fällen verliert der Vermächtnisnehmer wegen Unwürdigkeit das — bereits erworbene — Vermächtnis? An wen fällt dasselbe?

A. 1012, 960, 961; B. 733, 704; Dbg. III, 104 ff.; Q. 327, 328, (365, 366); W. III, 433 ff.; Vangerow, Pand. II, S. 679 ff.

731. Kann ein Legatar post diem venientem das Vermächtnis ausschlagen?

A. 1008; B. 732; Dbg. III. 216; Q. 331, 332, (369); W. III, 352; Wächter, Pand. II, S. 809.

732. Hat der Vermächtnisnehmer, welchem mehrere Vermächtnisse zugewendet sind, das freie Annahme- oder Ablehnungsrecht?

A. 1008; B. 732; Dbg. III, 216.

Digitized by Google

730. Als indignus gilt:
a) wer des Erblassers Tod verschuldet;
b) wer dessen Ermordung nicht gerichtlich verfolgte;
c) wer des Erblassers Rechtsfähigkeit unrechtmäßig angreift;
d) wer bei dessen Lebzeiten ohne weiteres durch Vertrag über die Erbschaft verfügt hat;
e) wer den Testator an der Errichtung oder Abänderung einer letztwilligen Verfügung hindert, das errichtete Testament mit Unrecht als inofficiosum oder falsum anficht;
f) der Pupillarsubstitut, welcher die Mutter des Pupillen ungerecht der Kindesunterschiebung anklagt;
g) derjenige, welcher die Testamentsurkunde zerstört;
h) der, welcher dem Erblasser den Nachlaß oder einen Teil desselben an einen incapax herauszugeben versprach (sogen. fideicommissum tacitum);
i) wer wissentlich mit dem Erblasser in einer verbotenen geschlechtlichen Verbindung gelebt.

In allen diesen Fällen tritt der Fiskus an die Stelle des Unwürdigen.

Zum Vorteil des Onerierten verliert das Vermächtnis wegen Unmündigkeit derjenige, welcher die vom Erblasser aufgetragene Erziehung oder Vormundschaft in betreff eines Unmündigen ablehnt.

731. Falls der Honorierte sich über die Annahme des Vermächtnisses nicht erklärt hat, steht ihm das Ausschlagen desselben frei. Ein teilweises Ausschlagen, ein teilweises Annehmen ist **ihm persönlich** nicht gestattet, wohl aber **seinen Erben**. legatarius pro parte adquirere, pro parte repudiare legatum non potest: heredes ejus possunt, ut alter eorum partem suam adquirat, alter repudiet. l. 38 pr. D. de legat. I°. Annahme eines Teils gilt seinerseits als Annahme des Ganzen.

732. Er kann das eine Vermächtnis annehmen, das andere ausschlagen — duobus legatis relictis unum quidem repudiare, alterum vero amplecti posse respondetur. l. 5 pr. D. de legat. II°. — falls der Erblasser keine entgegengesetzte Anordnung getroffen hat.

Digitized by Google

bb) Folgen

733. Welche Folgen hat der Nichterwerb des Vermächtnisses?
A. 1009; B. 732, 733; Dbg. III, 227; Q. 334, (372); W. III, 352, 353; Wächter, Pand. II, S. 813; Vangerow, Pand. II, S. 611 ff.

734. In welcher Weise ist eine Substitution bei Vermächtnissen möglich?
A. 999, B. 723; Dbg. III, 230; Q. 340, (379); W. III, 333; Wächter, Pand. II, S. 806.

735. Wie heißt dasjenige successive Vermächtnis, kraft dessen ein gewisses Vermögensobjekt innerhalb einer bestimmten Familie erhalten bleiben soll?
A. 999; B. 723; Dbg. III, 230; Q. 340, (379); W. III, 333; Wächter, Pand. II, S. 806.

736. Welche Bestimmungen traf Justinian in betreff der Dauer des fideicommissum familiae relictum?
A. 999, 1000; B. 723; Dbg. III, 231; Q. 340, (380); W. III, 333, 334.

737. In welchem Falle ist eine Veräußerung des Gutes an fremde Personen gültig?
A. 999; B. 723; Q. 340, (380).

738. Ist das Familienfideikommiß des Deutschen Rechts mit dem fideicommissum familiae relictum identisch?
A. 1000; B. 723; Dbg. III, 230; W. III, 334; Wächter, Pand. II, S. 806.

Digitized by Google

des Wegfalls.

783. Erwirbt der Legatar das Vermächtnis nicht, so fällt dasselbe in erster Linie an etwaige Substituten. Fehlen solche, resp. erwerben sie nicht, so tritt Accrescenz ein, oder das Vermächtnis bleibt, falls keine Kollegatare vorhanden sind, beim Onerierten.

784. Die Substitution kann in zwiefacher Weise erfolgen:

a) das Vermächtnis wird für den Fall, daß der zunächst Bedachte das Legat nicht erwirbt, einer dritten Person überwiesen;

b) das Vermächtnis wird mehreren nacheinander dergestalt zugewendet, daß der vermachte Gegenstand, nach Ablauf eines gewissen Termines oder beim Eintritt eines gewissen Ereignisses (z. B. Tod) seitens des zuerst Honorierten, an den zunächst Bedachten, den ersten Substituten, u. s. w. herauszugeben ist. Man spricht in diesem Falle von fideikommissarischer Substitution. (Derartige Vermächtnisse nennt man successive V.)

785. Man nennt ein solches Vermächtnis: Familienfideikommiß, fideicommissum familiae relictum. (Dasselbe galt ursprünglich nur für die (agnatische) familia des Erblassers.)

786. Justinian bestimmte, dasselbe solle in der Hand des vierten Inhabers freies Gut werden, wenn der vorletzte Inhaber vor erreichter Pubertät gestorben wäre. (Diese Einschränkung wird für das Gemeine Recht nicht anerkannt von Dernburg, Baron, Arndts.)

787. Wenn sämtliche Familienmitglieder in eine Veräußerung außerhalb der Familie einwilligen, so gilt dieselbe: omnibus quibus fideicommissum relictum est ad distractionem consentientibus nullam fideicommissi petitionem superfuturam. l. 120 § 1 D. de legat. I°.

788. Nein; denn die Familienfideikommisse sind „durch Umbildung einheimischer Rechtsverhältnisse und Nachahmung des spanischen Institutes der Majorate, das unter der habsburgischen Herrschaft erst in Italien, dann in den deutschen Erblanden Aufnahme fand, entstanden und erhielten ihre theoretische Ausgestaltung unter Benutzung römischer Namen und Rechtssätze und der feudistischen Lehre von der successio ex pacto et providentia majorum". (Arndts.)

Digitized by Google

739. Wie hat sich das Anwachsungsrecht der Vermächtnisse im Römischen Recht entwickelt?
A. 1010; B. 732; Dbg. III, 228, 229; Q. 326, 327, 335, (364, 365, 372, 373); W. III, 353, 354; Wächter, Pand. II, S. 813; Glück, Comment. Bd. XLVI, S. 477 ff.; Bd. XLVIII, S. 3—20; Vangerow, Pand. II, S. 612 ff.; Schneider, das altcivile und Justinianische Anwachsungsrecht bei Legaten und die caducarischen Bestimmungen der lex Julia et Papia S. 7—35, S. 97 ff., S. 245 ff.

740. Welche Personen unterlagen im späteren Recht nicht den Beschränkungen der lex Julia et Papia Poppaea? Was gilt als nicht caducum?
Schneider, S. 203 ff.

741. Mit welcher Klage wurde das caducum geltend gemacht?
Schneider, S. 136, 137.

742. Inwiefern sind im Justinianischen Recht collegatarii re et verbis conjuncti anders gestellt, als collegatarii re conjuncti? Gilt das Anwachsungsrecht unter collegatarii verbis tantum conjuncti?
A. 1009; B. 732; Dbg. III, 228, 229; Q. 335, (373); W. III, 357; Wächter, Pand. II, S. 815; Vangerow, Pand. II, S. 612 ff.

743. Muß der Kollegatar den Anwachsungsfall erleben?
Dbg. III, 230; W. III, 357.

Digitized by Google

739. Im ältern Recht galt das Anwachsungsrecht nur beim Vindikations- und Präceptionslegat zwischen **collegatarii re conjuncti** und **re et verbis conjuncti**; nicht dagegen beim Damnationslegat, dem legatum sinendi modo und bei Fideikommissen.

Die lex Papia Poppaea ließ das Anwachsungsrecht der Legatare nur zu Gunsten von Ascendenten und Descendenten bis zum 3. Grade bestehen und bestimmte, daß **freigewordene Vermächtnisse** (aus einem gültigen Testamente, resp. Kodicille) **als caduca** zunächst den Testamentserben, welche Kinder hätten, den sogen. heredes patres, in deren Ermangelung den Legataren mit Kindern (den legatarii patres) und in letzter Linie dem Ärar zufallen sollten. In Ansehung eines Legates, welches teilweise vakant wurde, sollte der **collegatarius — re et verbis** und **verbis conjunctus, nicht aber re conjunctus** — mit Kindern, selbst die heredes patres im Erwerb der ausfallenden Legatsportion vorgehen. Justinian hat das alte Accrescenzrecht für alle Vermächtnisse (Legate und Fideikommisse) wiederhergestellt.

740. Die Kaducität ist vollständig ausgeschlossen:

a) gegenüber dem Fürsten und der Fürstin,

b) den in einem testamentum militis Honorierten.

Als **nicht** caduca gelten: diejenigen Dispositionen im Testament, welche als pro non scripta angesehen wurden, z. B. das nicht formell gültig angeordnete Legat; ferner alle Legate, die erst nach Errichtung des Testamentes zusammenfielen.

741. Mit der caducorum vindicatio.

742. Den collegatariis re et verbis conjunctis steht es frei, den anwachsenden Teil **auszuschlagen** oder **cum onere** zu übernehmen, dem collegatarius re conjunctus wächst die ausfallende Portion **eo ipso, aber sine onere** an. Collegatarii verbis tantum conjuncti haben kein Anwachsungsrecht.

743. Die Frage ist streitig. Nach Dernburg und Windscheid braucht der Kollegatar diesen Fall nicht zu erleben; es gelte der Grundsatz: **portio portioni accrescit.**

Digitized by Google

744. Welchen Kollegataren accresciert nach Preußischem Landrecht?
A.L.R. I, 12 §§ 366, 368.

b) Einzelne Arten der

745. Was kann Gegenstand eines legatum speciei (eines Vermächtnisses einzelner Sachen) sein?
A. 1027, 1028; B. 741, 742; Dbg. III, 217 ff.; Q. 341, (380, 381); W. III, 394 ff.; Vangerow, Pand. II, S. 615.

746. Welchen Wert hat der Beschwerte nach Preußischem Landrecht zu ersetzen, falls es ihm nicht gelingt, dem Legatar das einem Dritten gehörige Legatsobjekt zu verschaffen?
A.L.R. I, 12 § 378.

747. Welche Verpflichtungen hat der mit einer species legata Beschwerte, falls auf derselben ein Ususfruktus oder ein Pfandrecht ruht?
A. 1027; B. 741; Dbg. III, 218.

748. Wonach bestimmt sich der Umfang eines Vermächtnisses einer Sachgesamtheit? Gilt dasselbe als ein Legat oder als Summe mehrerer Vermächtnisse der zur universitas gehörenden Einzelsachen?
A. 1030; Dbg. III, 218; W. III, 400; Vangerow, Pand. II, S. 625, 626.

Digitized by Google

744. Nur den re et verbis conjunctis wächst der ausfallende Anteil an. Die Regel ist: „ein Vermächtnis, welches der Legatar nicht annehmen kann oder will, fällt in Ermanglung eines dazu von dem Testator ernannten Substituten an die Erbschaftsmasse zurück."

Singularvermächtnisse.

745. Gegenstand des legatum speciei, species legata, können sein:

a) Sachen, welche im Eigentum des Erblassers stehen — dieselben gehen mit dem dies veniens unmittelbar mit sämtlichen Lasten auf den Legatar über;

b) Sachen des Erben — dieser ist zur Herausgabe verpflichtet, selbst wenn der Erblasser die betreffenden Objekte für seine eignen hielt;

c) Sachen eines Dritten — der Onerierte muß dieselben dem Honorierten zu verschaffen suchen oder rei pretium prästieren, falls der Erblasser wußte, daß dieselben fremde seien.

Sind Sachen des Legatars vermacht, so ist das Vermächtnis in der Regel ungültig. Ist jedoch der Honorierte erst nach der Anordnung des Legates Eigentümer der legierten Objekte geworden, so ist ihm, falls er die Sachen von andrer als des Erblassers Seite **gegen Entgelt** erworben hat, dafür Ersatz zu leisten.

746. Der Beschwerte muß dem Legatar den durch Sachverständige ausgemittelten außerordentlichen Wert vergüten.

747. Stehen derartige Rechte dem Beschwerten an dem vermachten Objekt persönlich zu, so muß er darauf zu Gunsten des Honorierten verzichten. Stehen sie einem Dritten zu, so muß der Onerierte dieselben, falls dies dem Erblasser bekannt war, ablösen.

748. Für den Umfang des Vermächtnisses einer Sachgesamtheit ist der Zeitpunkt des Todes des Erblassers maßgebend. Das Vermächtnis einer Sachgesamtheit gilt als **ein Vermächtnis**.

Digitized by Google

749. Welche Sachen kann der Honorierte beim Vermächtnisse einer universitas beanspruchen?
A. 1030; Dbg. III, 218; W. III, 400; Vangerow, Pand. II, S. 626.

750. Wann spricht man von einem legatum generis? Von welcher Voraussetzung ist dasselbe abhängig?
A. 1032; B. 742; Dbg. III, 220; Q. 342, (381); W. III, 402; Vangerow, Pand. II, S. 617, 618.

751. Wer hat beim legatum optionis die Wahl?
A. 1039, 1040; B. 743; Dbg. III, S. 219; Q. 342, (381); W. III, 415; Vangerow, Pand. II, S. 619.

752. Wem liegt beim Wahlvermächtnis gewöhnlich die Wahl ob?
A. 1039, 1040; B. 743; Dbg. III, S. 219; Q. 342, (381); W. III, 414, 415; Vangerow, Pand. II, S. 626.

753. Was ist ein Rentenvermächtnis? Wann endet es, falls der Erblasser über dessen Dauer keine Bestimmungen getroffen hat?
A. 1031; B. 743; Dbg. III, 222; Q. 343, (383); W. III, 412.

754. Von welchem Umstande ist der Erwerb der ersten, zweiten, dritten u. a. Rente abhängig?
A. 1031; B. 743; Dbg. III, 222; Q. 343, (383); W. III, 413; Vangerow, Pand. II, S. 623.

Digitized by Google

749. Der Vermächtnisnehmer kann im Zweifel alle diejenigen Sachen fordern, welche beim Tode des Erblassers die Gesamtheit bilden: si grex legatus fuerit, posteaque ad unam ovem pervenerit, quod superfuerit vindicari potest. § 18 J. II, 20.

750. Legatum generis ist das Vermächtnis einer nicht fungiblen Sache, welche nicht individuell bestimmt worden ist. Voraussetzung dieses Vermächtnisses ist, daß sich Sachen dieser Art in dem Nachlasse befinden, und der Gegenstand nicht ganz unbestimmt ist: si **domus** alicui simpliciter sit legata, neque adjectum quae domus, cogentur heredes quam vellent, domum ex his, quae testator habebat, legatario dare, quod si nullas aedes reliquerit, magis derisorium est quam utile legatum. l. 71 pr. D. de legat. I°.

751. Beim legatum optionis hat der Vermächtnisnehmer das Wahlrecht. Er kann sich selbst das beste Stück aus den ihm zur Wahl gestellten Nachlaßobjekten auswählen.

Dieses Legat war im Vorjustinianischen Recht unvererblich. Justinian machte das Wahlrecht vererblich. Auf Antrag der Testaments- oder Intestaterben kann der Richter dem Legatar eine Frist bestimmen, innerhalb deren er, bei Strafe des Verlustes des Vermächtnisses, seine Wahl treffen soll.

752. Im Zweifel liegt beim Vermächtnis von wahlweise legierten Objekten die Wahl dem Honorierten ob; er darf sich jedoch, abgesehen vom legatum optionis, nicht das Beste aussuchen. Ist dem Onerierten die Wahl seitens des Erblassers anheimgestellt, so darf dieser seinerseits nicht das schlechteste Stück auswählen. Er haftet für Evincierung der gewählten Sache.

753. **Rentenvermächtnis ist das Vermächtnis einer in bestimmten Terminen wiederkehrenden, gewöhnlich in Geld auszuzahlenden Leistung.** Im Zweifel gilt die Rente als für die Lebensdauer des Bedachten ausgesetzt.

754. Die erste Rente erwirbt der Honorierte, falls er den Erblasser überlebt, die folgende Rente ist abhängig von dem Erleben des (jedesmaligen) Fälligkeitstermines: si in singulos annos alicui legatum sit, Sabinus, cujus sententia vera est, plura legata esse ait, et primi anni purum, sequentium conditionale; videri enim hanc inesse condicionem 'si vivat' et ideo mortuo eo ad heredem legatum non transire. l. 4 D. XXXIII, 1.

Digitized by Google

755. Wodurch unterscheidet sich das Rentenvermächtnis von dem sogen. Ratenvermächtnis?
A. 1031; B. 743; Dbg. III, 222; Q. 343, (383); W. III, 413.

756. Auf was bezieht sich das Alimentenvermächtnis? Für welche Zeit gilt es im Zweifel?
A. 1031, 1032; B. 744; Q. 343, (383); Dbg. III, 222, 223; W. III, 413; A.L.R. I, 12 §§ 441—446.

757. Inwiefern ist das Alimentenvermächtnis begünstigt?
A. 1032; B. 744; Dbg. III, 223; W. III, 413, 414; Vangerow, Pand. II, S. 624, 625.

Digitized by Google

755. Das Ratenvermächtnis ist **ein** Vermächtnis einer bestimmten Geldsumme mit fixierten Zahlungsterminen; das Rentenvermächtnis ist **eine Mehrheit** von so viel Vermächtnissen, als Zahlungstermine angegeben sind. Das Ratenvermächtnis erwirbt der Honorierte **mit dem Tode des Erblassers ganz**, nicht dagegen das **ganze Rentenvermächtnis.**

756. Nach Römischem Recht bezieht sich das Alimentenvermächtnis regelmäßig nur auf **körperliche Lebensbedürfnisse** — Nahrung, Kleidung, Wohnung —, nicht dagegen an sich, im Gegensatz zum Gemeinen und Preußischen Recht, auf Beiträge zur Erziehung oder Erlernung eines Gewerbes: Legatis alimentis **cibaria** et **vestitus** et **habitatio debebitur** .. cetera quae ad disciplinam pertinent legato non continentur, nisi aliud testatorem sensisse probetur. l. 6, 7 D. XXXIV, 1.

Im Zweifel erstreckt sich das Alimentenvermächtnis nach Römischem Recht auf die Lebenszeit des Bedachten: si puero vel puellae alimenta relinquantur .. si non paret quid sentiat [testator], **per totum tempus vitae debebuntur.** l. 14 pr. eodem. Nach heutigem Gemeinen und Preußischem Rechte sind Alimentenvermächtnisse im Zweifel nur ausgesetzt für die Zeit geminderter oder verhinderter Fähigkeit des Legatars, sich selbst seinen Unterhalt erwerben zu können.

757. Das Alimentenvermächtnis ist in folgenden Punkten begünstigt:

a) es kann erbunfähigen Personen hinterlassen werden: is, cui annua alimenta relicta fuerant, in metallum damnatus indulgentia principis restitutus est. respondi eum et praecedentium annorum recte cepisse alimenta et sequentum deberi ei. l. 11. D. XXXIV 1;

b) sind Alimente bis zur **Pubertät** legiert, so wird die **plena pubertas** darunter verstanden: certe si usque ad pubertatem alimenta relinquantur . . sciat Hadrianum constituisse, ut pueri usque ad decimum octavum, puellae usque ad quartum decimum annum alantur. l. 14 § 1 l. c.;

c) allgemein lautende Zurücknahme von Vermächtnissen trifft im Zweifel das Vermächtnis von Alimenten nicht;

d) der mit einem Alimentenvermächtnisse Beschwerte — darf dasselbe, selbst wenn ihm vermittelst der Quarta Falcidia Abzüge gemacht sind, nicht kürzen.

Digitized by Google

758. In welcher Weise kann eine bereits beim Tode des Erblassers existente Forderung Gegenstand eines Vermächtnisses werden?

A. 1035—1037; B. 745 ff.; Dbg. 223 ff.; Q. 343, (282, 283); W. III, 405 ff.; Vangerow, Pand. II, S. 636 ff.

759. Kennt das Römische und das Preußische Recht ein legatum nominis tacitum?

Dbg. III, 223; Dbg., Privatr. III, S. 430; A.L.R. I, 12 § 408 Marginale, § 427.

760. Hat der Onerierte für Bonität und Verität der Forderung beim legatum nominis aufzukommen?

A. 1036; B. 745; Dbg. III, 224; W. III, 406; A.L.R. I, 12 §§ 409, 410; Dbg., Privatr. III, S. 431.

761. Wann soll ein legatum debitum nur gültig sein?

A. 1037; B. 746; Dbg. III, 225; Q. 343, (383); W. III, 409; Dbg., Privatr. III, S. 437; A.L.R. I, 12 §§ 430, 431.

762. Inwiefern kann eine dos Gegenstand eines legatum nominis, liberationis, debiti sein?

A. 1039, 1040; B. 746; Q. 343, (383); W. III, 410.

763. Welche Bestimmung gilt für den Fall, daß der Erblasser dem einen eine Sache schlechthin, dem andern den Nießbrauch daran vermacht hat?

A. 1034; B. 744; Dbg. III, 221; Q. 342, (382); W. III, 404; Vangerow, Pand. II, S. 629; Schneider, S. 296, 297.

Digitized by Google

758. a) Der Erblasser vermacht jemandem seine Forderung, resp. einen ihm geschuldeten Gegenstand, sogen. **legatum nominis**;
b) der Erblasser erläßt dem Legatar das, was letzterer ihm (oder dem Erben) schuldig ist, oder er beauftragt seinen Erben, die Schulden des Legatars bei einem Dritten zu decken, sogen. **liberatio legata, legatum liberationis**;
c) der Erblasser legiert seinem Gläubiger das, was er ihm schuldet, sogen. **legatum debiti.**

759. Ja. — Die Vermachung eines Schuldscheines seitens des Erblassers an den Honorierten gilt als solches.

760. Nein. Der Onerierte hat weder nach Römischem, noch nach Preußischem Recht für Bonität und Verität der Forderung aufzukommen.

761. Das legatum debitum muß gegenüber der Schuld ein Mehr in Bezug auf Summe oder Zahlungsbedingungen gewähren. Das Preußische Recht hat diese beschränkende Bestimmung nicht aufgenommen.

762. a) Wenn derjenige, dem die dos nach Auflösung der Ehe zu restituieren ist, seine Forderung auf Restitution der dos einem Dritten vermacht, so liegt ein legatum nominis vor;
b) ist die Restitution der dos seitens des Rückforderungsberechtigten dem dazu Verpflichteten erlassen, so ist dies eine liberatio legata;
c) ein legatum debiti liegt vor, falls der Restituendus die dos dem Rückforderungsberechtigten vermacht.

763. In diesem Falle soll der Nießbrauch beiden Honorierten gemeinschaftlich (zur Hälfte) zukommen, selbst wenn der entgegengesetzte Wille des Erblassers vorliegt: si alii fundum, alii usum fructum ejusdem fundi testator legaverit: si eo proposito fecit, ut alter nudam proprietatem haberet, errore labitur .. **usus fructus inter eos communicabitur** . . l. 19 D. XXXIII, 2. (Nach Dernburg hat diese Bestimmung gemeinrechtlich keine Geltung.)

Digitized by Google

764. Gilt diese Teilung auch, wenn die Sache schlechthin einer Person, der ususfructus mehreren legiert ist?
Schneider, S. 300.

765. Was bedeutet beim Vermächtnis eines Nießbrauchs der Satz: non portioni, sed homini accrescit?
B. 745; Dbg. III, 221, 222; Q. 342, (382); W. III, 358, 359; Vangerow, Pand. II, S. 630 ff.; Schneider, S. 292 ff.

766. Wie lange soll im Zweifel das legatum ususfructus an eine juristische Person nach Römischem und Preußischem Recht dauern?
A.L.R. I, 12 § 423; Dbg., Privatr. III, S. 406.

767. Worin ist das Vermächtnis ad pias causas im Justinianischen Recht ausgezeichnet?
A. 1026; B. 737, 734; Dbg. III, 202; Q. 341; (380); W. III, 365, 374; Glück, Comment. Bd. XLVI, S. 76, 77.

c) Universal-

768. Begriff des Universalfideikommisses?
A. 1043; B. 749; Dbg. III, 239; Q. 345, (384); W. III, 417; Wächter, Pand. II, S. 819.

769. Wie heißt der mit einem Universalfideikommiß beschwerte Erbe? Wie der damit Honorierte?
A. 1044; B. 747; Dbg. III, 118; Q. 345, (384); S. 450; W. III, 419; Wächter, Pand. II, S. 794.

Digitized by Google

764. Ist der ususfructus mehreren, die Sache schlechthin einem, oder letztere mehreren, der ususfructus einer Person legiert, so wird der ususfructus so geteilt, daß sowohl die Usufruktuare, als die mehreren Eigentümer zusammen je die Hälfte des ususfructus erhalten: si proprietas fundi duobus, ususfructus uni legatus sit, non trientes in usu fructu habent, sed semissem duo, semissem fructuarius, item contra, si duo fructuarii et unus fundi legatarius sit l. 9 D. VII, 2.

765. Einem Kollegatar, welcher seinen Anteil an dem vermachten ususfructus wieder verloren hatte (z. B. infolge capitis deminutio), soll trotzdem der Nießbrauchsanteil eines wegfallenden Kollegatars anwachsen: pars ususfructus et non habenti partem suam, sed amittenti accrescit .. **ususfructus** enim **personae accrescit** .. l. 10 D. VII, 2.

766. Das legatum ususfructus an eine juristische Person währt im Zweifel nach Römischem Recht 100, nach Preußischem Landrecht 50 Jahre.

767. a) Werden solche Vermächtnisse nicht binnen 6 Monaten nach der Testamentserrichtung ausgezahlt, so sind ohne weiteres Früchte und Zinsen von der Zeit des Todes des Erblassers an zu vergüten;
b) leugnet der Onerierte das Vermächtnis ab, oder läßt er es wegen Nichterfüllung zur Klage kommen, so muß er das Doppelte zahlen;
c) der Onerierte konnte die Quarta Falcidia nicht abziehen.

fideikommiß.

768. **Das Universalfideikommiß ist das Vermächtnis der ganzen Erbschaft oder einer Erbschaftsquote, welches dem Testaments-, dem Intestaterben, den Erben dieser Personen und, vermöge fideikommissarischer Substitution, selbst einem Vermächtnisnehmer auferlegt werden kann.**

769. Der mit einem Universalfideikommiß zu Gunsten eines Dritten, des sogen. **heres fideicommissarius**, Beschwerte heißt **heres fiduciarius**.

Digitized by Google

770. In welcher Weise konnte ein Universalvermächtnis nach Vorjustinianischem Recht legiert werden?
A. 1044, 1045; B. 747; Dbg. III, 240, 241; Q. 344, (384); S. 450; W. III, 417, 418; Wächter, Pand. II, S. 794; Vangerow, Pand. II, S. 640.

771. Welche Stellung hat der legatarius partiarius?
A. 1045; B. 747; Dbg. III, 241; Q. 344, (384); S. 450; Wächter, Pand. II, S. 792.

772. Welche Pflicht hatte ursprünglich der Fiduciar? Welches Senatusconsultum änderte die Stellung des Fiduciar?
A. 1044; B. 747, 748; Dbg. III, 119; Q. 345, (384); S. 450; Wächter, Pand. II, S. 794.

773. Was bestimmte das Sct. Trebellianum?
A. 1044, 1050; B. 748; Dbg. III, 119; Q. 345, (384); S. 451; W. III, 417; Wächter, Pand. II, S. 795. Vangerow, Pand. II, S. 641.

774. Welche Bestimmungen traf das unter Vespasian (75 n. Chr.) erlassene Sct. Pegasianum?
A. 1048, 1052, 1053; B. 748; Dbg. III, 119, 120; Q. 345, (385); S. 451, 452; W. III, 417; Wächter, Pand. II, S. 795; Vangerow, Pand. II, S. 642, 643.

Digitized by Google

770. Eine Erbschaftsquote konnte in der Form eines Legates, als **legatum partitionis, partitio legata,** oder in Gestalt eines Fideikommisses, als **fideicommissum hereditatis,** vermacht werden. Diese Form der Legierung diente hauptsächlich zur Umgehung der lex Furia und lex Voconia.

771. Der legatarius partiarius ist nur Singularsuccessor des Erblassers, er hat eine mit der actio ex testamento geltend zu machende Forderung auf Herausgabe der Nachlaßobjekte an den Erben. Zur Tilgung von Schulden hat er nicht beizutragen. Zwischen Erben und Legatar pflegten aber besondere Stipulationen, sogen. stipulationes partis et pro parte des Inhalts abgeschlossen zu werden, daß der Erbe alle eingehenden Außenstände der Nachlaßmasse pro rata mit dem Legatar teilen, der Legatar dafür dem Erben etwaige Nachteile pro rata ersetzen werde: partis autem et pro parte stipulationes proprie dicuntur, quae de lucro et damno communicando solent interponi inter heredem et legatarium partiarium . . Ulp. XXV § 15.

772. Der Fiduciar hatte die Pflicht, die Erbschaft (resp. die Erbschaftsquote) dem Fideikommissar herauszugeben, stand aber trotz der Herausgabe für die Erbschaftsschulden ein. Durch stipulationes partis et pro parte bei Restitution einer Erbschaftsquote, durch stipulationes quasi emtae et venditae hereditatis im Falle der Herausgabe der ganzen Erbschaft, wurden auch hier zwischen Erben und Vermächtnisnehmer die damna et lucra hereditaria gemeinsam getragen. Diesen Zustand änderte das Sct. Trebellianum.

773. Das unter Nero 62 p. Ch. eingeführte Sct. bestimmte, daß der Fiduciar nach Herausgabe des Vermachten nur dem Namen nach Erbe wäre, der **Fideicommissar aktiv und passiv heredis loco** sein sollte. Die stipulationes fielen weg: post quod senatus consultum desierunt illae cautiones in usu haberi: praetor enim utiles actiones ei et in eum, qui recipit hereditatem, quasi heredi et in heredem dare coepit eaequae in edicto proponuntur. Gaj. II, § 253.

774. a) Es dehnte die lex Falcidia auf Fideikommisse aus;
b) der Fideikommissar konnte den Fiduciar zum Erbschaftsantritt mit Hülfe des Prätors zwingen, falls derselbe wegen Überschuldung des Nachlasses die Erbschaft ausschlagen wollte: si heres damnosam hereditatem dicat, cogitur a praetore adire . . Ulp. XXV, § 16.

Digitized by Google

775. Welches Recht kam zur Anwendung, wenn der Erblasser das Recht des Fiduciars auf die Quart verletzt hatte?
B. 748; Dbg. III, 120; Q. 345, (385); S. 451; Wächter, Pand. II, S. 795.

776. Darf der Fiduciar, welcher die Erbschaft gezwungen angetreten hat, die Quart abziehen?
A. 1052; B. 748, 753; Dbg. III, 120; Q. 345, (385); S. 451; Vangerow, Pand. II, S. 646.

777. Welche Bestimmungen traf Justinian in betreff des Universalfideikommisses?
A. 1044; B. 748; Dbg. III, 120; Q. 345, (385); S. 451; W. III, 417; Wächter, Pand. II, S. 795, 796, 820.

778. Kennt das Preußische Landrecht den Quartabzug und den Zwang zum Erbschaftsantritt seitens des Fiduciars?
Dbg., Privatr. III, S. 450; A.L.R. I, 12 § 467.

779. Welche Klage steht dem Universalfideikommissar zum Schutze seines Rechts zu?
A. 1050; B. 713; Dbg. III, 247; Q. 345, (384); S. 451; W. III, 274, 428.

780. Wie nennt man seit dem Mittelalter die Quart bei Universalfideikommissen?
A. 1048; B. 748; Dbg. III, 120, 248; Q. 345, (385); W. III, 425; Wächter, Pand. II, S. 796, 820.

781. Was muß sich der Fiduciar auf die Quart einrechnen?
A. 1048; B. 750, 751; Dbg. III, 248; W. III, 425.

Digitized by Google

775. Trat der Erbe die Erbschaft freiwillig mit Abzug der Quart an, so kam das Vortrebellianische Recht zur Geltung: der Fiduciar war heredis loco, der Universalfideikommissar galt als Legatar, die stipulationes partis et pro parte traten wieder in Geltung.

776. Nein; er muß die ganze Erbportion restituieren, selbst wenn der Erblasser ihm nur die Restitution eines Teils auferlegt hatte. Der Fideikommissar ist gemäß dem Trebellianischen Senatsbeschluß aktiv und passiv heredis loco: [heres].. cogitur a praetore adire et restituere totam, ita ut ei et in eum, qui recipit hereditatem, actiones dentur, proinde atque si ex Trebelliano senatus consulto restituta fuisset . . Ulp. l. c.

777. Justinian verschmolz die Bestimmungen des Sct. Pegasianum über die Quarta Falcidia und den Zwang zum Erbschaftsantritt mit den Vorschriften des Sct. Trebellianum dahin, daß:
   a) der Fideikommissar stets nach der Restitution als Erbe gelten solle;
   b) er den Fiduciar zum Antritt zwingen könne, derselbe aber in diesem Fall weder Vorteil noch Nachteil aus der Erbschaft haben sollte.

778. Nein.

779. Er hat die utilis sc. fideicommissaria hereditatis petitio.

780. Quarta Trebellianica (Trebelliana).

781. Er muß sich alles, was er als Erbe von seiten des Erblassers erhielt, anrechnen.

Digitized by Google

782. Welche Stellung hat der Fiduciar bis zur Herausgabe der Erbschaft an den Fideikommissar?
A. 1048; B. 750; Dbg. III, 242; W. III, 422.

783. Wie haftet der Fiduciar bis zur Restitution?
A. 1046; B. 750; Dbg. III, 243, 244; W. III, 423.

784. In welcher Hinsicht äußert sich des Fiduciars Verpflichtung, die Erbschaft zu restituieren, schon vor dem Zeitpunkte der Restitution.
A. 1046, 1047; B. 750; Dbg. III, 243; W. III, 423.

785. In welchen Ausnahmefällen ist dem Fiduciar die Veräußerung von Nachlaßobjekten gestattet?
A. 1046, 1047; B. 750; Dbg. III, 243; W. III, 423.

786. Wann spricht man von einem fideicommissum ejus quod supererit ex hereditate?
A. 1047; B. 750; Dbg. III, 249; Q. 346 (385); W. III, 424; Wächter, Pand. II, S. 820.

787. Welche Bestimmungen traf Justinian in betreff dieses Instituts?
A. 1047; B. 750; Dbg. III, 250; Q. 346 (385); W. III, 424; Wächter, Pand. II, S. 820.

788. In welchen Fällen war der Angriff des letzten Viertels dem Fiduciar gestattet?
A. 1047; B. 750; Dbg. III, 250; Q. 346 (385); W. III, 424; Wächter, Pand. II, S. 820.

789. Kennt das Preußische Landrecht das fideicommissum in id quod supererit?
A.L.R. I, 12 § 468.

Digitized by Google

782. Der Fiduciar gilt als Eigentümer der Erbschaft und hat als solcher die volle Verwaltung des Nachlasses. Für Verwendungen und Auslagen kann er Ersatz beanspruchen: sed et ipse si quem sumptum fecit in res hereditarias, detrahet. l. 22 (23) § 3 D. XXXVI, 1.

783. Er haftet in der Regel für dolus und culpa lata; bei teilweiser Restitution muß er diligentia quam suis rebus prästieren. Kommt er in Verzug, so haftet er für allen Schaden, auch für Ersatz der Früchte.

784. Er darf Nachlaßobjekte — in der Regel — nicht veräußern.

785. Dem Fiduciar steht das Veräußerungsrecht zu:
a) falls es sich um leicht verderbliche Sachen handelt;
b) wenn die Veräußerung zur Bezahlung von Erbschaftsschulden, in Ermanglung anderweitiger Mittel, notwendig ist;
c) oder der Fiduciar, als Kind des Erblassers, einer dos oder einer donatio propter nuptias bedarf;
d) wenn der Erblasser eine Veräußerung erlaubte, der Fideikommissar zu einer solchen seine Zustimmung erteilte.

786. Man nennt **fideicommissum ejus quod supererit** die Auflage des Erblassers an den Fiduciar, dasjenige, was sich im Moment der Restitution von der Erbschaft noch bei ihm vorfindet, an den Fideikommissar herauszugeben.

787. Justinian bestimmte, der Fiduciar dürfe, abgesehen von gewissen Fällen, **nur** über $^3/_4$ des Nachlasses **frei unter Lebenden** verfügen, ein Viertel müsse dem Fideikommissar verbleiben. Wegen dieses Viertels kann der Fideikommissar in der Regel Kaution beanspruchen; er hat gegen dritte Erwerber von Sachen, die zu diesem Viertel gehören, eine dingliche Klage und ein gesetzliches Pfandrecht.

788. Justinian gestattet die Inangriffnahme des Viertels nach Novelle 108 cap. 1:
a) wenn der Fiduciar davon eine dos oder eine donatio propter nuptias bestellen will, und kein anderes Vermögen vorhanden ist;
b) im Falle der Not zu seinem Unterhalt;
c) zum Loskauf von Gefangenen.

789. Ja.

Digitized by Google

790. Darf der Fiduciar nach Preußischem Landrecht über mehr als $^3/_4$ der Erbschaft verfügen?
A.L.R. I, 12 §§ 468, 469; Dbg., Privatr. III, S. 461.

2. Mortis causa donatio und

791. Was ist eine Schenkung von Todeswegen?
A. 1054; B. 753; Dbg. III, 235; Q. 346, (385); S. 454; W. III, 440, 441; Wächter, Pand. II, S. 823; Vangerow, Pand. II, S. 657.

792. Welche Begriffsbestimmung geben die Quellen von der mortis causa donatio?
A. 1055; B. 753; Dbg. III, 235.

793. Kann eine donatio mortis causa für den Fall gemacht werden, daß der Geber in einer gegenwärtigen Gefahr umkommt?
A. 1054; B. 753; Dbg. III, 236; Vangerow, Pand. II, S. 660.

794. Inwiefern unterscheidet sich die mortis causa donatio von der donatio inter vivos?
A. 1054, 1055; B. 755; Dbg. III, 236; Q. 346, (385, 386); W. III, 445; Wächter, Pand. II, S. 824; Vangerow, Pand. II, S. 668.

795. In welchen Punkten ist die donatio mortis causa hauptsächlich den Grundsätzen über Vermächtnisse unterworfen?
B. 754; Dbg. III, 238, 239; W. III, 442 ff.; Vangerow, Pand. II, S. 663 ff.

Digitized by Google

790. Er kann über die ganze Substanz unter Lebenden, aber nicht von Todeswegen verfügen. Auch unter Lebendigen kann er durch Schenkungen, die auf einer bloßen Freigebigkeit beruhen, ohne specielle Erlaubnis des Erblassers, nichts veräußern.

mortis causa capio.

791. Man versteht darunter eine Schenkung, deren Bestand nach dem Willen des Schenkenden davon abhängig ist, daß der Beschenkte des Schenkers Tod überlebe.

792. Nach l. 1 pr. D. XXXIX, 6: mortis causa donatio est, cum quis habere se vult, quam eum, cui donat, magisque eum, cui donat, quam heredem suum.

793. Ja. (Dieselbe wird kraftlos, falls der Schenker diese Gefahr überlebt.)

794. a) Der Schenker muß bei der donatio mortis causa vor dem Beschenkten versterben;
b) der Schenker hat (gewöhnlich) ein freies Widerrufsrecht;
c) donationes m. c. sind unter Eheleuten zulässig;
d) Schenkungen von Todeswegen über 500 Solidi können seit Justinian, abgesehen von gerichtlicher Insinuation, durch Erklärung seitens des Schenkers vor 5 Zeugen errichtet werden. (Es ist streitig, ob Justinian die Kodicillarform für die Errichtung dieser Schenkungen erfordert — Dernburg, Arndts, Vangerow verneinen diese Frage; andrer Meinung sind Baron u. Windscheid.)

795. a) Schenkungen auf den Todesfall sind zur Tilgung der Erbschaftsschulden mit heranzuziehen; bei insolventem Nachlaß sind sie ungültig;
b) auf Schenkungen mortis causa wurde die Quarta Falcidia durch Severus ausgedehnt (die lex Furia und die lex Voconia galten für mortis causa donationes, wie für Legate s. Nr. 677);
c) der mortis causa donatus kann mit Vermächtnissen beschwert werden;
d) der Beschenkte bedarf der Kapacität;

Digitized by Google

796. Wie werden Schenkungen von Todeswegen nach Preußiſchem Landrecht errichtet?
Dbg., Privatr. III, S. 443.

797. Was verſteht man unter einer mortis causa capio?
A. 1056; B. 755; Q. 347, (386); S. 453; W. III, 446.

798. Was wird in den Quellen zur mortis causa capio gerechnet?
A. 1056, 1057; B. 755, 756; Q. 347, (386); W. III, 446.

Drittes Kapitel:

A). Vorjuſtinianiſches

1. Legitima

799. Welches iſt der Succeſſionsgrund zur Inteſtaterbfolge nach altem Civilrecht?
A. 888; B. 668; Dbg. III, 261; S. 402; W. III, 120; Schirmer, S. 127; Köppen, S. 385; Wächter, Pand. II, S. 672.

Digitized by Google

e) Justinian gab mehreren Beschenkten, gleich Kollegataren, das Anwachsungsrecht;
f) die cautio Muciana fand bei Schenkungen mortis causa, welche unter einer negativen Potestatbedingung erfolgten, Anwendung;

796. Schenkungen von Todeswegen werden nach Preußischem Landrecht durch Vertrag vor Gericht angeordnet. Die Gerichtlichkeit wird ersetzt durch die Übergabe beweglicher Objekte.

797. Unter mortis causa capio im engeren Sinne versteht man den Erwerb, welchen jemand aus Anlaß des Todes eines andern, mit Ausschluß von Erbeseinsetzung, Vermächtnissen und Schenkungen von Todeswegen macht. Zu mortis causa capio im weiteren Sinne gehört die mortis causa donatio.

798. Die Quellen zählen hierher:
a) Schenkungen auf den Fall, daß ein Dritter einer ihm drohenden Todesgefahr nicht entgeht;
b) was jemand erhält als Entgelt für Geltendmachung oder Nichtgeltendmachung einer Erbschaft oder eines ihm zugefallenen Vermächtnisses;
c) das condicionis implendae causa datum.

Intestaterbfolge.

Intestaterbrecht.

hereditas.

799. Das alte Civilrecht knüpfte die Intestaterbfolge an die Agnation. Die Intestaterbfolge setzt voraus, daß kein Testament vorhanden ist, aus dem der Erbe die Erbschaft antreten kann: quamdiu potest **ex testamento adiri** hereditas, **ab intestato non defertur**. l. 39 D. XXIX, 2.

Digitized by Google

800. Wen beriefen die XII Tafelgeſetze zur Erbſchaft eines civis Romanus ingenuus?

A. 888; B. 668; Dbg. III, 261, 262; Q. 289, 290, (325, 326); S. 403; Schirmer, S. 127 ff.; Wächter, Pand. II, S. 672.

801. Wer zählt zu den sui heredes?

B. 668; Dbg. III, 261; S. 403; Schirmer S. 129 ff.; Wächter, Pand. II, S. 672.

Digitized by Google

800. a) An erſter Stelle wurden nach dem XII Tafelgeſetz die **sui heredes** des Erblaſſers berufen: intestatorum ingenuorum hereditates pertinent primum ad suos heredes. Ulp. XXVI, § 1;

b) in Ermanglung von sui heredes wird die Erbſchaft dem jeweiligen **proximus agnatus** deferiert: ‘si intestato moritur, cui suus heres nec escit, agnatus proximus familiam habeto’. Ulp. eodem;

c) waren weder sui noch Agnaten vorhanden, ſo ſuccedierten die **gentiles**: si agnatus defuncti non sit, eadem lex XII tabularum gentiles ad hereditatem vocat his verbis: ‘si agnatus nec escit, gentiles familiam habento’. Mos. et Rom. leg. Collat. XVI, 4 § 2.

801. Zu den sui heredes gehören:

a) die beim Tode des pater familias ſeiner patria potestas (mittelbar und unmittelbar) unterworfenen leiblichen Hauskinder: sui autem heredes existimantur liberi, qui in potestate morientis fuerunt .. Gaj. III, 2;

b) diejenigen, welche, falls ſie noch bei Lebzeiten des Verſtorbenen geboren wären, in ſeine patria potestas gekommen wären: postumi quoque, qui, si vivo parente nati essent, in potestate ejus futuri forent, sui heredes sunt. Gaj. l. c. § 4;

c) die durch Rechtsakt — durch Legitimation, Adoption — in die patria potestas des Erblaſſers gekommenen Perſonen: nec interest, utrum naturales sint liberi an adoptivi .. Gaj. l. c. § 2;

d) diejenigen Kinder, welche noch nach des Erblaſſers Tode vermöge der lex Aelia Sentia durch causae probatio sui geworden waren: nam et hi vivo patre causa probata in potestate ejus futuri essent. Gaj. eodem § 5.

e) Hausſöhne, qui ex prima secundave emancipatione post mortem patris manumittuntur;

f) die Frau, welche in der manus des Erblaſſers iſt — uxor quoque, quae in manu morientis est, ei **sua heres** est, quia filiae loco est — und die Frau des Sohnes oder des Enkels, falls der Sohn oder Enkel, in deſſen Manus ſie ſteht, beim Tode des Erblaſſers nicht im Wege ſtanden: item nurus, quae in filii manu est, nam et haec neptis loco est, sed ita demum erit **sua heres**, si filius, cujus in manu fuit, cum pater moritur, in potestate ejus non sit. idemque dicemus et de ea, quae in nepotis manu matrimonii causa sit .. Gai. l. c. § 3.

Digitized by Google

802. Sind auch weibliche Agnaten nach altem Civilrecht inteſtaterbberechtigt?

A. 888; B. 668; Dbg. III, 262; Q. 290, (326); S. 404; Schirmer S. 134, 136; Wächter, Pand. II, S. 672.

803. Welche Frauenklaſſe iſt aktiv und paſſiv inteſtaterbunfähig?

Q. 290, (326); S. 402.

804. Wie teilen Agnaten gleichen Grades?

Dbg. III, 261; Q. 290, (326); S. 404; Schirmer, S. 135; Wächter, Pand. II, S. 672.

805. Was bedeutet die Rechtsregel: in legitimis hereditatibus successio non est?

B. 673; Dbg. III, 262, Q. 290, (326); S. 405; W. III, 131; Schirmer S. 255; Wächter, Pand. II, S. 673.

806. Wie teilten Enkel, deren Parens vor dem Erblaſſer verſtorben war, mit den Kindern des Erblaſſers? Wie teilten Kinder des Erblaſſers (sui primi gradus) allein?

Dbg. III, 261; Q. 290, (325); S. 403.

Digitized by Google

802. Nur die **consanguineae** ſind inteſtaterbfähig: nostrae vero hereditates ad **feminas ultra consanguineorum gradum** non pertinent [idque Voconiana ratione videtur effectum]; itaque soror fratri sororive legitima heres est, .. sororis autem nobis loco est etiam mater aut noverca, quae per in manum conventionem apud patrem nostrum jura filiae consecuta est. Gaj. III, 14.

803. Die Veſtalinnen: 'virgo Vestalis neque heres est cuiquam intestato, neque (ei) intestatae quisquam, sed bona ejus in publicum redigi aiunt'. Gellius noctes Atticae I, 12 § 18.

804. Agnaten gleichnahen Grades erben zuſammen, ſie teilen nach Köpfen: quodsi plures eodem gradu consistunt, simul admittuntur. Mos. et Rom. leg. Collat. XVI, 3 § 17. (Der Erblaſſer X. hinterläßt 3 Brüder A., B., C., ſo erhält A., B., C., je $^1/_3$ der Erbſchaft.)

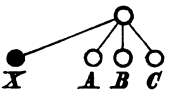

805. Das alte Civilrecht kannte, für den Fall, daß der zunächſt berufene Inteſtaterbe die Erbſchaft nicht antrat, weder die Berufung des nächſten Grades der Inteſtaterbberechtigten (successio graduum), noch die der nächſten Klaſſe (successio ordinum). Die Erbſchaft war erblos, ſie konnte von jedem okkupiert werden.

806. a) Sui erſten Grades allein erben nach Köpfen (in capita).

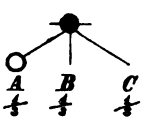

b) Erben Kinder des Erblaſſers mit Söhnen verſtorbener Kinder, ſo wird die Erbſchaft nach Stämmen (in stirpes) geteilt: si defuncti sit filius et ex altero filio (A.) jam mortuo nepos unus vel etiam plures (C., D.), ad omnes hereditas pertinet, non ut in capita dividatur, sed **in stirpes**, id est, ut **filius** solus (B.) **mediam partem** habeat et **nepotes** (C., D.) **alteram dimidiam** .. Ulp. XXVI, § 2.

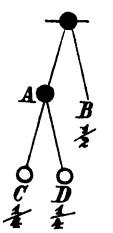

Digitized by Google

807. Vermöge welchen Rechtes treten Enkel an die Stelle ihres vorverſtorbenen (oder aus des Erblaſſers patria potestas geſchiedenen) Vaters als Inteſtaterben des großväterlichen Nachlaſſes auf?

A. 893; B. 671; Dbg. III, 268; Q. 290, (325); W. III, 126; Wächter, Pand. II, S. 695.

808. Wer wurde zur Inteſtaterbfolge in den Nachlaß eines civis Romanus libertus berufen?

Q. 295, (331); S. 405; Puchta, Inſtitut. II, S. 432.

2. Bonorum pos-

809. Welche Perſonen berief das Prätoriſche Edikt zu Inteſtaterben eines Freigeborenen?

A. 888; B. 669; Dbg. III, 263, 264; Q. 291, (326, 327); S. 406 ff.; Schirmer, S. 140 ff.; Wächter, Pand. II, S. 675, 676.

810. Wie werden die 4 Klaſſen der bonorum possessio intestati gewöhnlich bezeichnet?

811. Wer gehört zu den liberi?

A. 888; B. 669; Dbg. III, 263; Q. 291, (326); S. 406; Schirmer, S. 140—148; Wächter, Pand. II, S. 675.

812. Welcher Teilungsmodus fand in der ordo unde liberi ſtatt?

Q. 291, (317); S. 406; Schirmer, S. 274; Wächter, Pand. II, S. 675.

813. Was beſtimmte Julians nova clausula de conjungendis cum emancipato liberis ejus?

B. 669; Dbg. III, 263; Q. 291, (327); S. 406; Schirmer, S. 146, 274.

Digitized by Google

807. Vermöge des ſogen. **Repräſentationsrechtes** treten Enkel an Stelle ihres vorverſtorbenen Vaters als Inteſtaterben des großväterlichen Nachlaſſes auf: aequum est, **nepotes in patris sui locum succedere** et **eam partem habere, quam pater eorum, si viveret, habiturus esset.** Ulp. XXVI, § 2. Die Erbſchaft treten ſie kraft **eigenen** Rechts, nicht als **Repräſentanten ihres Parens** an.

808. Nach den 12 Tafeln erben an erſter Stelle die sui, an zweiter Stelle der patronus und deſſen agnatiſche Deſcendenz, in deren Ermangelung tritt die gens des Patrons ein.

sessio intestati.

809. Der Prätor berief 4 Klaſſen zur bonorum possessio intestati: successionem ab intestato in plures partes divisit: fecit enim gradus varios, primum **liberorum**, secundum **legitimorum**, tertium **cognatorum**, deinde **viri et uxoris.** l. 1 § 1 D. XXXVIII, 6.

810. Man ſagt: (ordo) unde liberi, unde legitimi, unde cognati, unde vir et uxor.

811. Zu den liberi gehören die sui, die postumi, die emancipati (liberis bonorum possessio datur tam his, qui in potestate usque in mortis tempus fuerunt, quam emancipatis... Ulp. XXVIII, § 8) und die Kinder des Erblaſſers, welche noch vor ſeinem Tode aus der fremden Gewalt von dem extraneus pater familias entlaſſen ſind: cum vero emancipati fuerint ab adoptivo patre, tunc incipiant in ea causa esse, qua futuri essent, si ab ipso naturali patre emancipati fuissent. Gaj. II, 137. Über die Kollationspflicht der Emancipati und der suae ſ. Nr. 1054, 1057.

812. Es wird nach Stämmen geteilt; doch ſchließt in demſelben Stamme der nähere Grad den entfernteren aus (ſ. Ausnahme Nr. 813).

813. Der emancipatus ſollte nach einer Beſtimmung des Salvius Julianus mit ſeinen in der patria potestas des Erblaſſers zurückgebliebenen Kindern (welche er nach prätoriſchem Recht als näherer Grad ausſchloß) zuſammen erben, die Kinder die Hälfte ſeiner Inteſtatportion erhalten: si quis ex his, quibus bonorum possessionem Praetor pollicetur, in potestate parentis, quum is moritur, non fuerit, ei liberisque, quos in ejusdem

Digitized by Google

814. Wer gehört zur Klaſſe „unde legitimi“?
A. 888; B. 669; Dbg. III, 263, 264; Q. 291, (327); S. 407; Schirmer, S. 148; Wächter, Pand. II, S. 676.

815. Welche Perſonen wurden in die Klaſſe „unde cognati“ berufen?
A. 888; B. 669; Dbg. III, 264; Q. 291, (327); S. 407; W. III, 121; Schirmer, S. 149 ff.; Wächter, Pand. II, S. 676.

816. Unter welchen Vorausſetzungen erbte der überlebende Ehegatte in der Klaſſe „unde vir et uxor“?
A. 888; B. 669; Q. 291, (327); W. III, 119; Schirmer, S. 152, 232, 233; Wächter, Pand. II, S. 676.

817. Was beſtimmte das edictum successorium?
A. 895; B. 673; Dbg. III, 264; Q. 291, (327); Schirmer S. 257; Vangerow, Pand. II, S. 32; Wächter, Pand. II, S. 676.

818. Welche Klaſſen ſtellte das prätoriſche Edikt für die bonorum possessio intestati der Freigelaſſenen auf?
Q. 295, 296, (331, 332); S. 408, 409; Puchta, Inſtitut. II, S. 463.

Digitized by Google

familia habuit . . bonorum possessio ejus partis datur, quae ad eum pertineret, si in potestate permansisset, ita ut ex ea parte dimidiam habeat, reliquam liberis ejus . . l. 1 D. XXXVII, 8.

814. Zur bonorum possessio intestati berief der Prätor an zweiter Stelle die civilrechtlichen Erben: haec autem bonorum possessio omnem vocat, qui ab intestato potuit esse heres . . l. 2 § 4 D. XXXVIII, 7.

815. In die ordo unde cognati werden alle kognatiſchen Verwandten des Verſtorbenen (nach Gradesnähe) bis zum 6. Grade, vom 7. Grade die Sobrinenkinder berufen: haec autem bonorum possessio . . cognatorum gradus sex complectitur et ex septimo duas personas sobrino et sobrina natum et natam. l. 1 § 3 D. XXXVIII, 8.

816. Falls keine Kognaten als Inteſtaterben berufen werden konnten, erhielt der überlebende Ehegatte den Geſamtnachlaß des vorverſtorbenen, unter der Vorausſetzung, daß die Ehe ein justum matrimonium war — ut bonorum possessio peti possit unde vir et uxor, justum esse matrimonium oportet. l. 1 pr. D. XXXVIII, 11 — und bis zum Tode des zu beerbenden Ehegatten de facto beſtanden hatte: ut haec . . locum habeat, uxorum esse oportet mortis tempore. l. 1 § 1 l. c.

817. Das edictum successorium führte die **successio ordinum** für alle Klaſſen, die **successio graduum** — nach der herrſchenden Anſicht — nur für die Klaſſe **unde cognati** ein.

818. Das prätoriſche Edikt ſtellte folgende 7 Klaſſen für die bonorum possessio intestati eines libertus auf:

1. **liberi.** — Sind keine leiblichen Kinder, ſondern nur Adoptivkinder vorhanden, ſo konkurriert mit dieſen der Patron oder ſeine männliche Deſcendenz auf die Hälfte des Nachlaſſes: si vero intestatus moriatur suo herede relicto adoptivo filio (vel uxore) . . datur patrono adversus hos suos heredes partis dimidiae bonorum possessio . . Gaj. III, 41 —;
2. **legitimi**, d. h. die Inteſtaterben nach Civilrecht. (Beim Emancipierten tritt an des Patrons Stelle der parens sc. extraneus manumissor);
3. **unde cognati**: die Kognaten des Freigelaſſenen nach Gradesnähe;
4. **familia patroni**: die Agnaten des Patrons;

Digitized by Google

819. Welches Erbrecht gewährte die lex Julia et Papia Poppaea dem Patron und der Patronin in den Nachlaß eines libertus?
Q. 296, (332).

820. Welche Personen gehen bei der bonorum possessio unde legitimi in den Nachlaß eines Emancipierten dem extraneus manumissor vor?
Q. 297, (333); S. 408, 409; Puchta, Institut. II, S. 465; Schirmer, S. 185.

3. Reformen

821. Welche Bestimmungen traf das Sct. Tertullianum unter der Regierung Hadrians?
A. 889; B. 669; Dbg. III, 264; Q. 292; S. 409; Vangerow, Pand. II, S. 35, 36; Schirmer, S. 152 ff.; Wächter, Pand. II, S. 680, (328).

Digitized by Google

5. **patronus, patrona, liberi et parentes** patroni patronaeve;
6. **unde vir et uxor** (libertae libertive);
7. **cognati manumissoris** bis zum 6., resp. 7. Grade.

819. Die lex Julia et Papia Poppaea gewährte dem Patron, oder der freigeborenen Patronin mit dem jus liberorum, wenn der Nachlaß des libertus 100000 Sesterzen oder mehr betrug, und letzterer weniger als 3 leibliche Kinder hinterließ, ein Erbrecht auf einen Kopfteil. cautum est ea lege, ut ex bonis ejus, qui sestertiorum nummorum centum milium plurisve patrimonium reliquerit, et pauciores quam tres liberos habebit, .. virilis pars patrono debeatur; itaque cum unum filium unamve filiam heredem reliquerit libertus, perinde pars dimidia patrono debetur, .. cum vero duos duasve heredes reliquerit tertia pars debetur, si tres reliquerit, repellitur patronus. Gaj. III, 42.

820. Die zehn nächsten Verwandten des Emancipierten — Vater, Mutter, Großvater, Großmutter, Sohn, Tochter, Enkel, Enkelin, Bruder, Schwester —, welche die Klasse „**unde decem personae**" bilden, schließen den extraneus manumissor aus: .. praetor, aequitate motus, decem personas cognatorum ei praetulit .. ne quis occasione juris sanguinis necessitudinem vinceret. Mos. et Rom. leg. Collat. XVI, 9 § 2.

der Kaiserzeit.

821. Das Sct. Tertullianum gab der Mutter [der ingenua und der liberta], welche das jus liberorum hatte, ein Erbrecht in das Vermögen ihrer Kinder (mochten dieselben ehelicher oder außerehelicher Abstammung sein) in der Klasse unde legitimi vor den Agnaten. Nur die eignen liberi des verstorbenen Sohnes (seit dem Sct. Orphitianum auch Tochterkinder), der leibliche Vater und die agnatischen Brüder des Erblassers sollten der Mutter vorgehen. Mit sorores consanguineae allein teilt sie die Erbschaft dergestalt, daß ihr die eine, den Schwestern zusammen die andere Hälfte zufiel.

Digitized by Google

822. Inwiefern wurden die Beſtimmungen des Sct. Tertullianum durch ſpätere kaiſerliche Verordnungen abgeändert?
B. 669; Dbg. III, 265; Q. 292, (328); Vangerow, Pand. II, S. 38 ff.; Schirmer, S. 158 ff.

823. Wer erhielt durch das Sct. Orphitianum ein Erbrecht?
A. 889; B. 669; Dbg. III, 264; Q. 292, (328); S. 409; W. III, 125; Wächter, Pand. II, S. 680; Vangerow, Pand. II, S. 36, 37; Schirmer, S. 162 ff.

824. Welches ſind die wichtigſten Erweiterungen des Sct. Orphitianum?
A. 889; B. 669; Dbg. III, 265; Q. 292, 293, (328); Vangerow, Pand. II, S. 37, 38; Wächter, Pand. II, S. 680; Schirmer, S. 165 ff.

825. Was beſtimmte Kaiſer Anaſtaſius in betreff der Erbfolge emancipierter Geſchwiſter in den Nachlaß der nicht emancipierten?
B. 669; Dbg. III, 265; Q. 293, (328); Vangerow, Pand. II, S. 39; Schirmer, S. 167, 168.

Digitized by Google

822. Konstantin verordnete: die Mutter ohne jus liberorum soll dem Patruus und den entfernten Agnaten gegenüber $^1/_3$ der Erbschaft ihres Kindes erhalten; soll aber, trotz des jus liberorum, nicht bloß mit der soror consanguinea, sondern auch mit dem patruus und dessen Descendenz bis zum 2. Grade dergestalt konkurrieren, daß sie bloß $^2/_3$ bekommt.

Theodosius und Valentinian bestimmten, daß auch der frater emancipatus des Verstorbenen gleich dem patruus und dessen Descendenz $^1/_3$ erhalten, die Mutter selbst ohne jus liberorum aber nur $^1/_3$ an den patruus und die entfernteren Agnaten verlieren solle.

Antoninus Pius reskribierte, daß die in adoptiva familia befindlichen Kinder des Verstorbenen neben der Mutter erben sollten.

823. Durch das Sct. Orphitianum unter Aurelius und Kommodus erhielten die (ehelichen und unehelichen) **Kinder** ein Erbrecht in den Nachlaß der Mutter (mochte sie ingenua oder liberta sein) vor **allen** Agnaten derselben. „Antonini et Commodi oratione in senatu recitata id actum est, ut matrum legitimae hereditates ad filios pertineant, **exclusis consanguineis** et **reliquis adgnatis.**“ Ulp. XXVI, § 7. (Dem Patron wurde ein konkurrierendes Erbrecht mit den Kindern seiner liberta eingeräumt).

824. a) Valentinian II. gab den Enkeln ein Erbrecht in den Nachlaß der **Großeltern** von **mütterliche Seite** und der **väterlichen Großmutter** in Höhe des Erbteils, welchen ihr verstorbener parens erhalten haben würde. Erbten sie mit Descendenten ersten Grades, so hatten sie $^1/_3$ abzugeben, traten in deren Ermanglung Agnaten der Großeltern als Miterben auf, so verloren sie an jene $^1/_4$ der väterlichen Erbschaft. Später ist dieses Erbrecht auch den Urenkeln gewährt.

b) Valentinian und Theodosius gaben den Kindern einer emancipierten Tochter den Vorzug vor dem parens manumissor.

825. Die emancipierten Geschwister werden durch Anastasius zur Erbschaft nicht emancipierter mit der Beschränkung berufen, daß sie in Konkurrenz mit andern agnatischen Geschwistern des Erblassers nur die Hälfte dessen erlangen sollten, was jene erhalten. Alle weiteren Agnaten werden durch sie verdrängt.

Digitized by Google

826. Welche Beſtimmungen traf das Sct. Largianum über die Erbfolge in den Nachlaß eines Latinus Junianus?
Q. 296, (332); S. 405.

B). Juſtinianiſches

1. Ein-

827. Welche Berufungsgründe zur Inteſtaterbfolge kennt das Juſtinianiſche Recht?
A. 887; B. 670; Dbg. III, 260; W. III, 119; Schirmer, S. 126; Köppen S. 384; Wächter, Pand. II, S. 692.

828. Durch welche beiden Novellen hat Juſtinian die Inteſtaterbfolge neu geordnet? Auf welchem Princip beruht dieſelbe?
A. 888, 892, 894; B. 669; Dbg. III, 260, 266; Q. 293, (329); S. 410; W. III, 120, 121; Schirmer, S. 188, 189; Wächter, Pand. II, S. 692; Köppen, S. 385.

2. Ordentliche Erbfolge

829. In welcher Reihenfolge beruft die Novelle 118 die Kognaten?
A. 892, 893; B. 671, 672; Dbg. III, 267—269; Q. 293, (329); S. 410, 411; W. III, 125 ff.; Vangerow, Pand. II, S. 58 ff.; Wächter, Pand. II, S. 693 ff.; Schirmer, S. 245 ff.; Köppen, S. 399 ff.

Digitized by Google

826. Das Sct. Largianum v. 41 p. Chr. bestimmte hinsichtlich des Nachlasses eines Latinus Junianus, daß an erster Stelle der Patron, an zweiter seine liberi, falls sie nicht namentlich enterbt waren, an letzter Stelle die Erben des Patrons succedieren sollten: senatus censuit, ut bona Latinorum primum ad eum pertinerent, qui eos liberasset, deinde ad liberos eorum non nominatim exheredatos .., tunc .. ad heredes eorum qui liberassent .. Gaj. III, 63.

Intestaterbrecht.

leitung.

827. Das Justinianische Recht kennt 2 Berufungsgründe: Verwandtschaft und Ehe. Außerdem erhalten gewisse Personen bestimmte Teile der Erbschaft. Man spricht in diesen Fällen von **außerordentlicher Intestaterbfolge**, im Gegensatz zur **ordentlichen Intestaterbfolge der Verwandten und Ehegatten**.

828. In der Novelle 118 vom Jahre 543 und der ergänzenden Novelle 127 vom Jahre 547 hat Kaiser Justinian eine neue Regelung des Intestaterbrechtes vorgenommen. Die ordentliche Erbfolge der Verwandten ist auf die Kognation basiert, und zwar ohne Rücksicht auf Gradesnähe, ohne Rücksicht auf das Geschlecht und auf die väterliche Gewalt: „sive ex masculorum genere sive ex feminarum descendens, et sivesuae potestatis sive sub potestate sit".

der Verwandten.

829. Die Verwandten werden nach der Nov. 118 in folgender Reihenfolge berufen:

1. Die **Descendenten** des Erblassers oder der Erblasserin;
2. die **Ascendenten** des Erblassers, **vollbürtige Geschwister** und **Kinder** von **verstorbenen vollbürtigen Geschwistern**;
3. die **halbbürtigen Geschwister** und **Kinder ersten Grades vorverstorbener Halbgeschwister**;
4. alle **übrigen Seitenverwandten** ohne Beschränkung auf bestimmte Grade — der nähere Grad schließt den entfernteren aus, gleich nahe Kollateralen teilen nach Köpfen.

Digitized by Google

830. Was beſtimmte Novelle 127?

A. 894; B. 671; Dbg. III, 268; Q. 293, (329); W. III, 128, 129; Schirmer, S. 250, 251; Köppen, S. 405.

831. Wie erben Deſcendenten, deren parens vor dem Erblaſſer verſtorben war?

A. 896; B. 674; Dbg. III, 268; Q. 293, (329); S. 410, 411; W. III, 125, 126; Wächter, Pand. II, S. 694; Köppen, S. 400, 401; Schirmer, S. 276.

832. Welcher Teilungsmodus in der 2. Klaſſe greift ein:
a) wenn nur Aſcendenten berufen ſind?

Digitized by Google

830. Nach der Novelle 118 erbten Geschwisterkinder neben Geschwistern des Erblassers nur, wenn keine Ascendenten vorhanden waren. Die Novelle 127 beruft dieselben auch neben Ascendenten und Geschwistern des Erblassers. Durch die Praxis ist den Geschwisterkindern dieses Recht auch für den Fall gegeben, daß nur Ascendenten berufen sind.

831. a) Gleichgradige Descendenten erben nach Köpfen, der entferntere Grad wird durch den näheren ausgeschlossen.

D. erbt mit A. und C., E. ist ausgeschlossen.

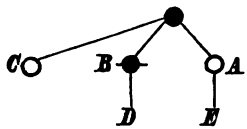

b) Entferntere Descendenten erben nach Stämmen; sie werden neben näheren berufen, falls ihr parens weggefallen ist.

Es erhalten E., D., F. die Stammportion des B., also jeder $^1/_6$; C., G. zusammen $^1/_2$, jeder $^1/_4$.

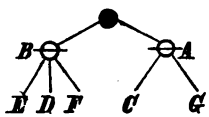

A. schließt C. aus und erhält $^1/_2$, E., D., F. treten an Stelle des weggefallenen parens B., sie erhalten jeder $^1/_6$.

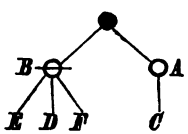

832. a) Ascendenten gleich nahen Grades erben nach Linien, der entferntere Grad wird durch den näheren ausgeschlossen.

A. und B. erben jeder $^1/_4$, C. erbt $^1/_2$.

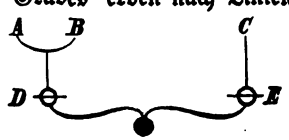

E. als näherer Ascendent schließt A. und B. aus, erbt allein.

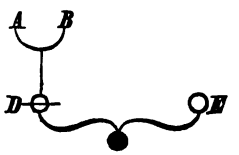

Digitized by Google

b) Wie wird geteilt, wenn Ascendenten mit Geschwistern des Erblassers konkurrieren?

c) Wenn Geschwister allein erben?

A. 896; B. 671, 674; Dbg. III, 269; Q. 293, (329); S. 410, 411; W. III, 128; Wächter, Pand. II, S. 696; Köppen, S. 405, 406; Schirmer, S. 275 ff.

833. Welche Teilung tritt ein, wenn Ascendenten und Geschwister mit Geschwisterkindern konkurrieren?

A. 896; B. 674; Dbg. III, 269; S. 410, 411; W. III, 129; Schirmer, S. 277; Wächter, Pand. II, S. 696; Köppen, S. 405; Vangerow, Pand. II, S. 68.

834. Wie wird geteilt:

a) wenn Geschwister mit Geschwisterkindern zusammen erben?

b) wie wenn Geschwisterkinder allein erben?

A. 896; B. 674; Dbg. III, 269; Q. 293, (329); S. 410, 411; W. III, 128; Köppen, S. 406; Schirmer, S. 278; Wächter, Pand. II, S. 696; Vangerow, Pand. II, S. 67.

Digitized by Google

b) Bei Konkurrenz von Ascendenten und Geschwistern tritt Kopfteilung ein.
Es erhalten A., B., E., F., G., H. jeder $^1/_6$.

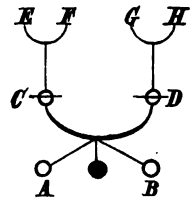

c) Geschwister allein erben nach Köpfen.
B., C., D., E. erhalten jeder $^1/_4$.

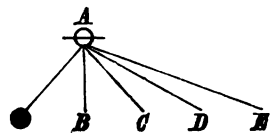

833. Es wird nach Köpfen geteilt; die Geschwisterkinder erhalten zusammen den Teil des weggefallenen Parens.
A., E., F., G., H. erben jeder $^1/_6$, J., K., L. erhalten $^1/_6$ des weggefallenen B.

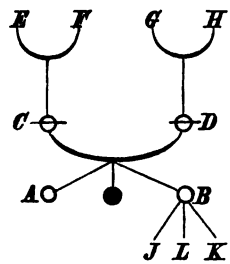

834. a) Konkurrieren Geschwister mit Geschwisterkindern allein, so wird in stirpes geteilt.
A. erhält $^1/_3$, C. $^1/_3$, E., F., G. jeder $^1/_9$.

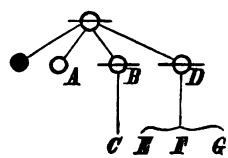

b) Geschwisterkinder erben nach Stämmen.
D. erbt $^1/_3$,
E., F., G. jeder $^1/_9$,
H., J. jeder $^1/_6$.

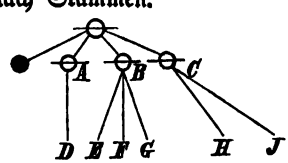

Digitized by Google

885. Welcher Reichsabſchied änderte für die Geſchwiſterkinder den Teilungsmodus nach Stämmen?

A. 896; B. 674; Dbg. III, 269; (Q. 329); W. III, 129; Schirmer, S. 279 ff.; Köppen, S. 407; Wächter, Pand. II, S. 696; Vangerow, Pand. II, S. 67.

886. Kennt das Juſtinianiſche Erbrecht die successio ordinum et graduum?

A. 894, 895; B. 673; Dbg. III, 270; Q. 294, (330); S. 405; W. III, 131; Vangerow, Pand. II, S. 73 ff.; Wächter, Pand. II, S. 698; Schirmer, S. 260 ff.; Köppen, S. 409.

887. Geht das jus accrescendi der successio graduum vor, oder iſt es umgekehrt?

B. 673; Dbg. III, 271; Q. 294, (330); W. III, 133, 134; Vangerow, Pand. II, S. 75 ff.; Wächter, Pand. II, S. 699 ff.; Schirmer, S. 264 ff.; Köppen, S. 411.

888. Nach welchem Zeitpunkt beſtimmt ſich der Teilungsmodus der Erben?

A. 896; B. 674; Dbg. III, 272; Q. 294, (330); W. III, 134, 135; Wächter, Pand. II, S. 701; Schirmer, S. 283; Köppen, S. 414; Vangerow, Pand. II, S. 80, 81.

889. Welche Inteſtaterbklaſſen der Verwandten unterſcheidet das Preußiſche Landrecht?

A.L.R. II, 2 §§ 300 ff.; §§ 489 ff.; II, 3 §§ 31, 35 ff.; Dbg., Privatr. III, S. 533 ff.

Digitized by Google

835. Der Reichsabschied von Speier im Jahre 1529 entschied den Streit der Glossatoren, ob Geschwisterkinder nach Stämmen oder Köpfen erben, (zu Gunsten der Meinung des Azo) dahin, daß sie nach Köpfen teilen sollten. (In dem obigen Beispiel würden D., E., F., G., H., J. jeder $^1/_6$ erhalten.) Das Preußische Landrecht hat diese Teilung nicht recipiert.

836. Nach der herrschenden Ansicht ist die successio ordinum et graduum für alle Intestaterbklassen anzunehmen.

837. Die Frage ist streitig — Dernburg, Baron, Windscheid Wächter geben der successio graduum den Vorzug; a. M. sind Vangerow und Arndts.

838. Für den Teilungsmodus ist der Zeitpunkt der Delation maßgebend; denn „die Berufung giebt den Berufenen ein Anrecht auf den Erwerb eines bestimmten Teils".

839. Das Preußische Landrecht hat 5 Klassen intestaterbberechtigter Verwandten:

Die 1. **Klasse** ist die der Descendenten. In dieser Klasse erben Kinder 1. Grades nach Köpfen, in Konkurrenz mit entfernteren Descendenten erben letztere die Stammportion ihres vorverstorbenen parens.

Die 2. **Klasse** bilden die Eltern. Sind beide am Leben, so erben dieselben zu gleichen Teilen; ist nur einer von den Eltern vorhanden, so erhält derselbe den Gesamtnachlaß.

In der 3. **Klasse** erben vollbürtige Geschwister und deren Descendenz. Geschwister unter sich teilen nach Köpfen, in Konkurrenz mit Geschwisterkindern tritt Stammteilung ein; ebenso wenn Geschwisterkinder allein erben.

In der 4. **Klasse** gelangen, in Ermanglung vollbürtiger Geschwister oder deren Descendenz, die Halbgeschwister und deren Descendenten, in die eine, die Ascendenten (außer den Eltern) in die andere Hälfte des Nachlasses.

Digitized by Google

3. Inteſtaterbrecht

840. Worauf beruht das Erbrecht der Ehegatten im Juſtinianiſchen Recht?

A. 897, 898; B. 672; Dbg. III, 275; Q. 294, (330); S. 411; W. III, 119; Wächter, Pand. II, S. 701, 702; Schirmer, S. 232 ff.; Köppen, S. 384, 397, 398.

841. Wie iſt das Erbrecht der Ehegatten vom Preußiſchen Landrecht geordnet?

Dbg., Privatr. III, S. 541.

842. Nach welchen Geſetzen beſtimmt ſich das Inteſtaterbrecht der Eheleute? Welche Beſtimmungen trifft das Landrecht, falls die Eheleute während der Ehe ihren Wohnſitz verändert hatten?

A.L.R. I, 1 §§ 495, 496; Dbg., Privatr. III, S. 540.

843. Wie ſuccediert der überlebende Ehegatte, falls zwiſchen den Eheleuten Gütertrennung beſtand?

A.L.R. II, 1 §§ 621 ff.; Dbg., Privatr. III, S. 541.

Digitized by Google

Ascendenten allein erhalten, mit Ausschließung aller übrigen Seitenverwandten (Klasse 5), den Gesamtnachlaß. In derselben Weise erben Halbgeschwister oder deren Descendenten, wenn sie allein konkurrieren. Konkurrieren diese zusammen, so wird geteilt, wie in 3. Klasse.

Sind weder Verwandte in auf- oder absteigender Linie, noch Geschwister oder deren Abkömmlinge vorhanden, so folgen in der 5. Klasse die **übrigen Seitenverwandten** nach Gradesnähe, ohne Rücksicht, ob sie durch volle oder halbe Geburt mit dem Erblasser verbunden sind. Gleichnahe erben zu gleichen Teilen, der nähere Grad schließt den entfernteren aus.

der Ehegatten.

840. Das ordentliche Erbrecht der Ehegatten beruht auf der bonorum possessio unde vir et uxor. Der überlebende Ehegatte succediert seit der Novelle 118 erst nach sämtlichen Verwandten, unter der Voraussetzung, daß die Ehe bis zum Tode des Erblassers rechtlich und faktisch als solche bestanden habe.

841. Das Preußische Landrecht unterscheidet das Erbrecht der Ehegatten bei getrenntem Güterrecht und bei Gütergemeinschaft.

842. Haben die Eheleute die Erbfolge weder durch Vertrag noch durch letztwillige Verordnungen bestimmt, so wird nach den Statuten oder Provinzialgesetzen des letzten persönlichen Gerichtsstandes verfahren. Haben die Ehegatten während der bestehenden Ehe ihren Wohnsitz verändert, so hat der überlebende das [höchstpersönliche] Recht, zu wählen, ob er nach den Gesetzen des letzten persönlichen Gerichtsstandes des Verstorbenen, oder nach den Gesetzen des Ortes, wo die Eheleute zur Zeit der Eheschließung ihren ersten Wohnsitz genommen haben, erben wollte. „Das Wahlrecht findet nicht statt, wenn unter den Eheleuten Gütergemeinschaft bestand, am letzten Domizil aber getrenntes Güterrecht gilt."

843. a) Neben Descendenten erhält der überlebende Ehegatte $^1/_4$ des Nachlasses; sind mehr als 3 absteigende Linien vorhanden, erhält er nur ein Kindesteil;

b) konkurriert der überlebende Ehegatte mit Ascendenten, Geschwistern oder Geschwisterkindern ersten Grades, so erhält er $^1/_8$;

Digitized by Google

844. In welchen Fällen erhält der überlebende Ehegatte noch das ſogen. **Präcipuum**? Woraus beſteht dieſes?
A.L.R. II, 1 §§ 628, 629; Dbg., Privatr. III, S. 542.

845. Welche Beſtimmungen enthält das Preußiſche Landrecht in betreff der Nachlaßverteilung, falls die Ehegatten in allgemeiner Gütergemeinſchaft lebten?
A.L.R. II, 1 §§ 637 ff.; Dbg., Privatr. III, S. 542 ff.;

846. Was iſt ein Surplusreservat?
A.L.R. II, 1 § 648 Anhang 79; Oberneck, die Preußiſchen Grundbuchgeſetze 1888 S. 172.

Digitized by Google

c) neben Verwandten entfernteren Grades, d. h. bis zum 6. Grade, erbt er die Hälfte;

d) sind Verwandte überhaupt nicht, oder Verwandte über den 6. Grad vorhanden, so fällt ihm der ganze Nachlaß zu.

844. In allen Fällen, wo der überlebende Ehegatte nicht mit Descendenten zusammen erbt, gebührt ihm im voraus das sogen. Präcipuum, d. i. alles Bett- und Tischzeug, sowie Möbel und Hausrat, insofern dieselben nicht als Zubehör eines Grundstückes oder einer Gerechtigkeit anzusehen sind.

845. Der überlebende Ehegatte erhält zunächst die Hälfte des Gesamtvermögens als sein Eigentum zurück; die andere Hälfte bildet den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten.

Hat der Verstorbene unabgefundene Descendenten hinterlassen, so erhält der überlebende Ehegatte **nichts** aus dem Nachlasse; es werden ihm nur die zu **seinem eignen persönlichen Gebrauch** bestimmten Kleidungsstücke, Betten, Leibwäsche als Praecipuum gegeben.

Sind keine unabgefundenen Kinder vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte, in Konkurrenz mit den nahen Blutsverwandten (bis zum 6. Grade) des verstorbenen Gatten, aus der den Nachlaß ausmachenden Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens $^1/_3$, resp. $^1/_2$ nebst dem Praecipuum. Außer diesem erhält er auch die zu seinem eignen persönlichen Gebrauch dienenden Sachen zum voraus und behält den Nießbrauch des gesamten gemeinschaftlich gewesenen Vermögens auf Lebenslang. Sind keine nahe Verwandte des verstorbenen Ehegatten vorhanden, so erhält er den Nachlaß (das ganze gemeinschaftlich gewesene Vermögen) ganz.

846. Der Vater, welcher sich nach dem Tode der Ehefrau mit seinen minorennen Kindern auseinandersetzt, kann die auf seinen Namen eingetragenen Grundstücke zum (einstigen) Erwerbspreise übernehmen, unter dem auf das Grundstück einzutragenden Vorbehalt, daß er bei einem etwaigen Verkauf den Überschuß in die gemeinschaftliche Masse einwerfen werde. Das Surplusreservat ist seit 1. November 1872 (nach dem Eigent.Erw.Ges. v. 5. Mai 1872) nur in der Form einer Kautionshypothek mit Eintragung eines Maximalbetrages statthaft. (Rehbein u. Reincke A.L.R. III, S. 95 Anm. 248; Oberneck, S. 172 Anm. d und S. 57.)

Digitized by Google

847. Wie regelt ſich das Erbrecht des überlebenden Ehegatten bei partikulärer Gütergemeinſchaft?
A.L.R. II, 1 §§ 662 ff.

848. Welches Erbrecht hat der überlebende Ehegatte nach der Joachimica?
Dbg., Privatr. III, S. 544.

849. Wie erbt der überlebende Ehegatte jetzt nach Märkiſchem Recht?
Dbg., Privatr. III, S. 545.

4. Außerordentliche

850. Welchen Perſonen gab das Römiſche Recht ein außerordentliches Inteſtaterbrecht?
A. 898 ff.; B. 672, 673; Dbg. III, 275 ff.; Q. 294, 295, (330, 331); W. III, 135 ff.; Wächter, Pand. II, S. 702, 703; Schirmer, S. 232 ff.; Köppen, S. 396, 398.

851. Welches Inteſtaterbrecht gab Juſtinian der armen Wittwe?
A. 898 ff.; B. 672; Dbg. III, 275, 276; Q. 294, 295, (330); W. III, 135—137; Wächter, Pand. II, S. 702; Vangerow, Pand. II, S. 358 ff.; Schirmer, S. 232 ff.; S. 245; Köppen, S. 398.

852. Hatte auch der überlebende dürftige Ehemann an dem Nachlaß ſeiner vermögenden Ehefrau ein außerordentliches Inteſtaterbrecht?
A. 898; Q. 295, (331); Schirmer, S. 241; W. III, 135; Vangerow, Pand. II, S. 358; Wächter, Pand. II, S. 702.

Digitized by Google

847. Hat zwischen den Eheleuten nur eine Gemeinschaft des Erwerbes obgewaltet, so wird das beiderseitige eigentümliche Vermögen abgesondert, in das des Verstorbenen succediert der überlebende Ehegatte nach den Regeln des getrennten Güterrechts; in Ansehung des gemeinschaftlichen Erwerbes, des gemeinschaftlichen Vermögens, tritt die Erbfolge nach den Vorschriften der allgemeinen Gütergemeinschaft ein.

848. Die Joachimica giebt dem überlebenden Ehegatten „das halbe Gut an liegenden Gründen und fahrender Habe".

849. Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf die Hälfte des Nachlasses, wenn er sein eignes Vermögen behufs Teilung mit in die Masse einwirft.

Intestaterbrechte.

850. Ein außerordentliches Intestaterbrecht haben: die arme Witwe, Konkubinenkinder, der unmündig Arrogierte.

851. Justinian gab der **mulier indota** et **inops** des wohlhabenden Ehemannes, vorausgesetzt, daß die Ehe bis zum Tode des Mannes rechtlich und faktisch bestand, neben allen Intestaterben einen Erbanspruch auf $^1/_4$ des eheherrlichen Nachlasses; diese Summe darf jedoch nie mehr als 100 *ℓℓ.* Gold betragen.

Erbt dieselbe zusammen mit Descendenten des Mannes, so erhält sie, falls mehr als 3 Descendenten erben, nur einen Kopfteil. Sind letztere **aus ihrer Ehe mit dem Manne** entsprossen, so bekommt sie nur den **Nießbrauch** ihres Kopfteils, das **Eigentum** bekommen die Kinder.

852. Justinian hatte das Intestaterbrecht für den überlebenden armen Ehegatten, gleichviel ob Mann oder Frau — in der Novelle LIII, c. 6 — auf $^1/_4$ des Nachlasses normiert; in der Novelle CXVII, c. 5 hat er dasselbe dem Ehemanne wieder entzogen.

Digitized by Google

853. Wie iſt das Erbrecht der Konkubinenkinder von Juſtinian geregelt?
A. 899; B. 672; Dbg. III, 276; Q. 294, (330); W. III, 138, 139; Wächter, Pand. II, S. 703; Schirmer, S. 220 ff., S. 245; Köppen, S. 396.

854. Inwieweit iſt dieſes Erbrecht der Konkubinenkinder durch die gemeinrechtliche Praxis ausgedehnt?
A. 899; B. 673; Dbg. III, 276; W. III, 139; Wächter, Pand. II, S. 703; Schirmer, S. 222; Köppen, S. 397.

855. Kennt das Preußiſche Landrecht einen Erbanſpruch unehelicher Kinder gegen ihren Erzeuger?
A.L.R. II, 2 §§ 651 ff.

856. Welches Erbrecht hatte der unmündig Arrogierte?
A. 1078; B. 672; Dbg. III, 277; W. III, 138; Wächter, Pand. II, S. 608; Schirmer, S. 202; Köppen, S. 397.

857. An wen fiel die Erbſchaft in Ermanglung von Erben?
A. 1079 ff.; B. 702; Dbg. III, 277; Q. 328, (366); W. III, 119; Wächter, Pand. II, S. 703; Köppen, S. 12, 385.

Digitized by Google

853. Justinian gab den im Hause ihres Erzeugers geborenen und auferzogenen **Kindern der Konkubine mit der Mutter zusammen** einen Anspruch auf $^1/_6$ des Nachlasses des natürlichen Vaters, falls dieser weder eine Ehefrau, noch eheliche Descendenz hinterließ. Die Konkubine erhielt eine Virilportion von dem Sechstel.

854. Das Erbrecht der Konkubinenkinder ist durch die ältere gemeinrechtliche Praxis allen unehelichen, vom Erzeuger als solchen anerkannten Kindern (ausgenommen den vulgo quaesiti, incestuosi und adulterini) unter der Voraussetzung der Nichtexistenz ehelicher Descendenten oder einer Ehefrau gewährt worden. Die Mutter der unehelichen Kinder soll jedoch den Kopfteil, welchen Justinian der Konkubine gewährte, nicht erhalten. [Diese Sätze sind in der Praxis der Gerichte nicht überall als geltend anerkannt; auch das Reichsgericht — R.G. in C.S. Bd. 12 S. 227, 228 — hat angenommen, „daß den unehelichen Kindern ein Intestaterbrecht auf den Nachlaß ihres Vaters nach Gemeinem Recht nicht zusteht".]

855. Unter der Voraussetzung, daß weder eheliche Descendenten, noch Adoptivkinder vorhanden sind, gewährt das Preußische Landrecht den unehelichen, vom Erzeuger als solchen — nach Ges. v. 24. April 1854 § 13 in einer öffentlichen Urkunde — anerkannten Kindern $^1/_6$ des Nachlasses des ohne letztwillige Verordnung gestorbenen Vaters.

856. Der impubes arrogatus hat gegen den pater arrogator, falls derselbe ihn ohne genügend gerechtfertigten Grund aus der Gewalt entläßt, einen Anspruch auf $^1/_4$ aus dessen Nachlaß, wenn dieser vor erreichter Mündigkeit des ehemaligen Arrogierten stirbt. Böswillige Verkürzungen dieses Anspruches, welcher die Natur eines Pflichtteils hat (s. Nr. 936) kann derselbe mittelst der actio quasi Fabiana oder quasi Calvisiana anfechten, je nachdem der Arrogator mit oder ohne Testament verstorben ist. (Über das Intestaterbrecht des Adoptierten s. Nr. 198, 200.)

857. Wenn kein Erbe vorhanden ist, fällt das Vermögen des Verstorbenen als bonum vacans an den Fiskus. Der Fiskus wird Erbe; für die Schulden des Erblassers haftet er nur in Höhe der Erbschaft.

Digitized by Google

858. Durch welches Geſetz hat der Fiskus ein Recht auf die bona vacantia erhalten? Innerhalb welcher Zeit verjährt das Recht des Fiskus?
A. 1080; B. 702; Dbg. III, 277, Q. 328, (366); Köppen, S. 416.

859. Welche Rechtsſubjekte ſollten kraft kaiſerlicher Privilegien den Fiskus von der Erbfolge in die bona vacantia ausſchließen?
A. 1081; B. 702; Dbg. III, 278; Q. 329, (366); W. III, 119, 120; Wächter, Pand. II, S. 703; Köppen S. 13, 416.

860. Welchen Anſtalten iſt im Gemeinen Recht ein ſolches Vorrecht gewohnheitsmäßig beigelegt?
A. 1081; Dbg. III, 278; W. III, 120; Wächter, Pand. II, S. 703; Köppen, S. 416.

861. Inwiefern hat der ſogen. socius liberalitatis principis ein außerordentliches Inteſtaterbrecht, welches dem des Fiskus vorgeht?
A. 1081; B. 702; Q. 329, (366); W. III, 120; Wächter, Pand. II, S. 703; Köppen, S. 416.

862. Welche Beſtimmung exiſtiert in betreff des Rechtes auf bona vacantia der Bürger für die Stadt Berlin.
Rehbein und Reincke A.L.R. IV. Bd. S. 641 Anm. 11.

Digitized by Google

858. Durch die lex Julia et Papia Poppaea wurde dem Ärar, an deſſen Stelle ſpäter der Fiskus trat, das Recht auf bona vacantia gegeben. Dieſes Recht des Fiskus verjährt innerhalb 4 Jahren, nachdem er die Vakanz erfahren: vacantium bonorum nuntiationem quadriennio finiri idque tempus ex die, quo certum esse coepit neque heredem neque bonorum possessorem exstare, computari oportere. l. 1 § 2 D. IL, 14 (de jure Fisci).

859. Dem Fiskus gehen vor: Kirchen und Klöſter hinſichtlich des Nachlaſſes eines Geiſtlichen oder Mönches (der letztere Fall iſt gemeinrechtlich infolge Vermögensunfähigkeit der Kloſterperſonen nach Kanoniſchem Recht nicht mehr praktiſch), die Heeresabteilung des Verſtorbenen, die curiae (Stadtgemeinden) in Bezug auf den Nachlaß ihrer Bürger, das collegium naviculariorum und fabricensium (Schiffergilde und kaiſerliche Waffenfabriken) gegenüber dem Nachlaß ihrer Genoſſen.

860. Es wird den Univerſitäten, ſowie den Armen- und Verpflegungsanſtalten in betreff des Nachlaſſes ihrer Pfleglinge zugeſtanden. Nach Preußiſchem Recht ſteht den Armenanſtalten ein ſolches Recht überhaupt zu. (A.L.R. II, 16 § 22.)

861. Wenn der Herrſcher mehreren Perſonen zuſammen ein Geſchenk macht, ſo ſoll der Teil des ohne Erben Verſtorbenen nicht als bonum vacans dem Fiskus, ſondern den anderen sociis (liberalitatis principis) zufallen: jubemus, ut, si quis forte ex his, quibus a nobis aliquid donatum sit, nullo herede relicto decesserit, ad consortem.. pars perveniat decedentis. l. un. C. X, 14. Dieſelbe Anordnung hat das Preußiſche Landrecht (II, 16 § 23) getroffen.

862. Der Stadt Berlin iſt durch den Receß Joachims I. das Recht auf erbloſe Verlaſſenſchaften der Bürger übertragen worden.

Digitized by Google

Viertes Kapitel:

A). Allgemeiner

863. Begriff und Arten des Noterbenrechts?
A. 1057; B. 675; Dbg. III, 286; Q. 347, (387); S. 412, 417; W. III, 141; Wächter, Pand. II, S. 833.

864. Was versteht man unter „formelles" und „materielles" Noterbenrecht? Wie nennt man das materielle Noterbenrecht mit technischem Ausdruck?
A. 1057; B. 675; Dbg. III, 287; Q. 347, (387); S. 412, 417; W. III, 141.

865. Welche Systeme der Noterbfolge unterscheidet man im Römischen Recht?
B. 675; Dbg. III, 287; Q. 347, 349, 352, (387, 389, 392); S. 411, 417, 420; W. 142, 146, 171; Wächter, Pand. II, S. 832, 838, 840; Vangerow, Pand. II, S. 252.

866. In welchen Fällen konnte im Römischen Recht kein Noterbenrecht geltend gemacht werden?
A. 1058; Dbg. III, 287, 171; Q. 347, (387); S. 414; W. III, 141, 142; Wächter, Pand. II, S. 827; Glück, Comment. Bd. XXXV, S. 197, 199, 216 ff.

B). Formelles

1. Nach

867. Welche Bestimmungen traf das alte Civilrecht in betreff des Noterbenrechts?
A. 1066; B. 676; Dbg. III, 288 ff.; Q. 347, (387); S. 413; W. III, 142 ff.; Vangerow, Pand. II, S. 252; Wächter, Pand. II, S. 833.

Digitized by Google

Noterbenrecht.

Begriff.

863. „**Noterbenrecht** ist der **Anspruch gewisser naher Personen eines Testators auf Berücksichtigung im Testament.**" (Baron) Man unterscheidet: formelles und materielles Noterbenrecht.

864. **Formelles Noterbenrecht** ist das **Recht gewisser nahverwandter Personen des Erblassers auf Erbeseinsetzung oder Enterbung in seinem Testament. Materielles Noterbenrecht oder Pflichtteilsrecht** ist das **Recht gewisser nahverwandter Personen des Erblassers auf Hinterlassung eines bestimmten Teiles ihrer Intestatportion.**

865. Man unterscheidet 3 Systeme:
   a) Das alte formelle Noterbenrecht, welches auf der Grundlage des Civilrechts durch das prätorische Recht weiter entwickelt ist;
   b) das durch die Praxis des Centumviralgerichtes eingeführte, durch das spätere Recht der Kaiserzeit ausgebildete materielle Noterben- oder Pflichtteilsrecht;
   c) das Noterbenrecht der Novelle 115.

866. Kein Noterbenrecht kann geltend gemacht werden:
   a) gegenüber der Pupillarsubstitution (dies gilt auch für das Gemeine Recht);
   b) gegen das Testament des Soldaten (nach dem Reichsmilitärgesetz § 44 ist dieses Privileg beseitigt);
   c) gegen das Testament eines filius familias, der über sein peculium (castrense) quasi castrense verfügte. (Diese Vergünstigung ist ihm durch Novelle 115 in Bezug auf Descendenten und Ascendenten entzogen.)

Noterbenrecht.

Civilrecht.

867. Während der Erblasser nach der XII Tafelgesetzgebung in seiner Testierfähigkeit unbeschränkt war, wurde diese Freiheit in der Folgezeit dahin eingeschränkt, daß derselbe seine sui und postumi entweder durch Erbeseinsetzung **bedenken**, oder in gewisser Form **enterben** müsse.

Digitized by Google

868. Wer zählt zu den sui, wer zu den postumi für die Noterbfolge?

B. 676; Dbg. III, 289, 290; W. III, 142, 143; Glück, Comment. Bd. XXXVI, S. 153 ff.; Wächter, Pand. II, S. 834; Vangerow, Pand. II, S. 263 ff.

869. Wie mußte die Enterbung, wie die Erbeseinsetzung erfolgen?

A. 1066; B. 676; Dbg. III, 289, 290; Q. 347, 348, (387); S. 413; W. III, 142, 143; Wächter, Pand. II, S. 834; Vangerow, Pand. II, S. 252.

870. Darf die Enterbung unter einer Bedingung erfolgen? Ist eine bedingte Erbeseinsetzung statthaft?

A. 1065; B. 676; Dbg. III, 289; Q. 348, (387); Wächter, Pand. II, S. 835; Vangerow, Pand. II, S. 268, 269.

Digitized by Google

868. **Sui** sind die (leiblichen, legitimierten oder adoptierten) **Descendenten** des Erblassers, welche durch **seinen Tod** gewaltfrei werden; ferner die in der manus des Erblassers oder eines filius familias stehende Ehefrau. **Postumi** sind diejenigen Personen, welche erst **nach** errichtetem Testament, aber vor Anfall der testamentarischen Erbschaft, in die unmittelbare Gewalt des Testators kommen oder gekommen wären, falls er länger gelebt hätte; gleichviel ob die patria potestas durch Geburt oder infolge anderer Ereignisse (z. B. Adoption, Legitimation, Wegfall des Vaters zu Lebzeiten des Großvater-Testators, Rückfall aus der 1. oder 2. Mancipation) entstanden ist.

869. Die Enterbung eines filius suus muß in befehlenden Worten (**exheres esto**), und zwar individuell (**nominatim**), von allen Graden und von der ganzen Erbschaft erfolgen. Die exheredatio der übrigen sui brauchte nicht nominatim zu geschehen; es genügte eine allgemeine Klausel: „**ceteri omnes exheredes sunto**".

Die Enterbung der postumi männlichen Geschlechts soll **nominatim**, die der postumae kann „**inter ceteros**" geschehen. Der Postuma soll aber der Testator in diesem Falle zum Zeichen, daß er ihrer gedacht hat, ein Legat aussetzen: sed feminini quidem sexus postumae vel nominatim vel inter ceteros exheredari solent, dum tamen si **inter ceteros exheredentur, aliquid eis legetur,** ne videantur per oblivionem praeteritae esse: masculos vero postumos, et est filium et deinceps, placuit **non aliter recte** exheredari, **nisi nominatim exheredentur,** hoc scilicet modo 'quincumque mihi filius genitus fuerit, exheres esto'. Gaj. II, 132. Die Größe des **Erbteils**, auf welche die sui und die postumi eingesetzt wurden, ist gleichgültig.

870. Die Regel ist, daß **jede beigefügte Bedingung** die Enterbung nichtig macht, es müßte denn der Noterbe unter der entgegengesetzten Bedingung als Erbe **instituiert** sein.

Die bedingte Erbeseinsetzung eines filius familias ist zulässig, wenn derselbe auf den Fall des Nichteintritts der Bedingung enterbt wurde, oder die hinzugefügte Bedingung eine potestative war. Die übrigen sui konnten ohne weiteres unter Bedingungen eingesetzt werden. Bei Erbeseinsetzung von postumi sind Bedingungen nur gültig hinzugefügt, falls deren Erfüllung vor der Geburt des Postumus eintritt.

Digitized by Google

871. Welche Wirkung hat die Übergehung (Präterition):
a) eines suus filius?

b) eines postumus, resp. einer postuma?

c) der übrigen sui?
A. 1066, 1068; B. 677; Dbg. III, 289, 290; Q. 348, (387, 388); S. 413, 414; W. III, 142, 143; Wächter, Pand. II, S. 835, 836; Vangerow, Pand. II, S. 253, 264; Glück, Comment. Bd. VII, S. 292 ff.

872. Welche Klage hat der filius suus praeteritus gegen dritte Besitzer der Erbschaft? Wie wurde dieselbe im Mittelalter genannt?
B. 677.

2. Nach práto-

873. Wer konnte die bonorum possessio contra tabulas erbitten? Was ist Voraussetzung derselben?
A. 1066; B. 677; Dbg. III, 291, 292; Q. 348, (388); S. 414; W. III, 144; Wächter, Pand. II, S. 836; Vangerow, Pand. II, S. 253; Glück, Comment. Bd. VII, S. 295 ff.

Digitized by Google

871. a) War ein suus filius nicht formgerecht enterbt oder nicht als Erbe eingesetzt, so ist das Testament (nach der obsiegenden Ansicht der Sabinianer) **von Anfang an** nichtig; es tritt **Intestaterbfolge** ein: ex suis heredibus filius quidem neque heres institutus, neque nominatim exheredatus, non patitur valere testamentum. Ulp. XXII, § 16.

b) Die nicht formgerechte Enterbung oder Übergehung eines — anwachsenden — postumus hatte Nichtigkeit des Testamentes zur Folge: valet quidem testamentum, sed postea adgnatione postumi sive postumae rumpitur, et ea ratione totum infirmatur. Gaj. II, 131. Nach älterem Civilrecht (bevor den postumi die Einsetzungsfähigkeit durch Aquilius Gallus, durch die lex Velleja, durch Salvius Julianus verliehen war) wurde das Testament durch das Anwachsen eines postumus, trotz etwaiger Erbeseinsetzung oder Enterbung, immer rumpiert: **postumi** quicunque liberi cujuscunque sexus omissi, quod valuit **testamentum agnatione rumpunt.** Ulp. XXII, § 18.

c) Präterition oder nicht formgerechte Enterbung von andern sui macht das Testament nicht nichtig; die Übergangenen erben, je nachdem sie mit sui oder andern Erben konkurrieren, einen Kopfteil oder die Hälfte der Erbschaft: reliquae vero personae .. velut filia, nepos, neptis, si praeteritae sint, valet testamentum, quo scriptis heredibus adcrescunt, suis quidem heredibus in partem virilem, extraneis autem in partem dimidiam. Ulp. XXII, § 17.

872. Der suus heres hatte die hereditatis petitio ab intestato, welche im Mittelalter querella nullitatis ex jure antiquo genannt wurde.

risch em Recht.

873. Das prätorische Edikt gab nicht nur den **sui**, sondern **allen Intestaterben der Klasse unde liberi**, falls sie präteriert waren, sowie den neben präterierten Noterben eingesetzten liberi, denen die volle Intestatportion nicht ausgesetzt war, die bonorum possessio contra tabulas, vorausgesetzt, daß des Testators Testament dem prätorischen Rechte gemäß gültig errichtet war.

Digitized by Google

874. Wie mußte die Enterbung, wie die Erbeseinsetzung erfolgen?
B. 677, 678; Dbg. III, 292; Q. 348, (388); S. 414; W. III, 145; Vangerow, Pand. II, S. 254; Wächter, Pand. II, S. 836, 837.

875. Welche Wirkung hatte die Präterition der Noterben nach prätorischem Recht?
A. 1066; B. 678; Dbg. III, 292; Q. 348, 349, (388); S. 415; W. III, 145; Vangerow, Pand. II, S. 254; Wächter, Pand. II, S. 837.

876. Was bestimmte Marc Aurel in betreff der Größe des Erbteils, welchen präterierte Töchter und Enkelinnen vermöge der bonorum possessio contra tabulas erhielten?
Q. 349, (388); W. III, 145; Vangerow, Pand. II, S. 254.

877. Inwiefern hat Justinian die Bestimmungen über Enterbung der liberi geändert?
B. 678; Q. 349, (388, 389); W. III, 145; Vangerow, Pand. II, S. 254; Wächter, Pand. II, S. 835; Glück, Comment. Bd. VII, S. 294.

878. Inwieweit blieb der Inhalt des Testamentes trotz Agnition der bonorum possessio in Kraft?
A. 1066; B. 678; Dbg. III, 292; Q. 349, (389); S. 415; W. III, 145; Wächter, Pand. II, S. 837, 838; Vangerow, Pand. II, S. 281 ff.

Digitized by Google

874. Die Enterbung der männlichen Descendenten mußte „**nominatim**“, die der weiblichen Noterben wenigstens „**inter ceteros**“ erfolgen: praetor **omnes** [**liberos**] tam feminini quam masculini sexus, si heredes non instituantur, exheredari jubet, virilis sexus etiam inferioris gradus **nominatim**, feminini vero et **inter ceteros** .. Gaj. II, 135. Erbeseinsetzung selbst auf ein Minimum genügt.

875. Vermittelst der Agnition der bonorum possessio (contra tabulas) erhalten die präterierten oder nicht gehörig enterbten Noterben ihren Intestaterbteil.

876. Marc Aurel bestimmte, daß präterierte Töchter und Enkelinnen vermöge der b. p. contra tabulas nicht mehr erhalten sollen, als ihnen das Civilrecht gewährte: .. imperator Antoninus significavit rescripto, suas non plus nancisci feminas per bonorum possessionem, quam quod jure adcrescendi consequeretur .. Gaj. II, 126.

877. Justinian hat für **alle** — männlichen wie weiblichen — Noterben (des Civil- und des prätorischen Rechts) **namentliche** Enterbung vorgeschrieben: sancimus .. et in scriptura testamentorum eas [sc. feminas] honorari et similibus verbis exheredationes nominatim procedere et contra tabulas possessionem talem habere, qualem filius suus vel emancipatus, ut et ipsa, si fuerit praeterita, ad instar filii emancipati vel sui vel testamentum ipso jure evertat vel per contra tabulas bonorum possessionem stare hoc non patiatur . et haec non solum in filiabus obtinere, sed etiam in nepotibus et in neptibus et deinceps observari censemus, si tamen ex masculis progeniti sunt .. eadem jura obtinere et in postumis exheredandis, sive musculini sive feminini sexus sint, quae in filiis et filiabus jam statuimus .. l. 4 §§ 6—8 C. VI, 28.

878. Es bleiben in Kraft:
   a) die formgerechten Enterbungen;
   b) Pupillarsubstitutionen und die dem Pupillarsubstituten auferlegten Legate: etiamsi contra patris tabulas bonorum possessio petita sit, substitutio tamen pupillaris valet, et legata omnibus praestanda sunt, quae a substitutione data sunt. l. 34. § 2 D. XXVIII, 6. Der Pupillarsubstitut, der die bonorum possessio contra

Digitized by Google

879. In welchem Falle waren Legate und Zuwendungen an Aſcendenten und Deſcendenten nichtig? Wann wurde die Pupillarſubſtitution hinfällig?
B. 678; Dbg. III, 292; Wächter, Pand. II, S. 838; Vangerow, Pand. II, S. 284.

880. Welche Folgen hatte die Nichterbittung der bonorum possessio contra tabulas innerhalb der Agnitionsfriſt?
B. 679; Dbg. III, 293; Wächter, Pand. II, S. 838; Vangerow, Pand. II, S. 288.

881. Gab es noch andere Gründe, welche den Verluſt der bonorum possessio contra tabulas testamenti herbeiführten?
B. 679; Wächter, Pand. II, S. 838; Vangerow, Pand. II, S. 288.

882. In welchem Falle hatte der parens manumissor die bonorum possessio contra tabulas gegen den emancipatus? Wie hoch war ſein Pflichtteil bemeſſen?
Q. 354, (394).

Digitized by Google

tabulas testamenti (patris) nachsucht, geht des Rechtes aus derselben verlustig: is qui contra tabulas testamenti patris bonorum possessionem petierit, si fratri impuberi substitutus sit, repellitur a substitutione. l. 22 D. eodem;

c) Legate zum Zweck der Restitution der dos an Frau oder Schwiegertochter: qui judicia patris rescindunt per contra tabulas bonorum possessionem . . praestarent uxori nuruique dotis nomine legatum;

d) **Zuwendungen**, in Form von Legaten, Schenkungen von Todeswegen, sowie Erbeseinsetzungen **zu Gunsten von Ascendenten und Descendenten** bis zur Höhe des Erbteils eines Noterben: placuit parentes et liberos heredes . . tueri usque ad partem virilem exemplo legatorum, ne plus haberent ex institutione tales personae, quam ad eum perventurum esset, qui contra tabulas bonorum possessionem accepit. l. 7 D. XXXVII, 5.

879. Falls ein suus filius übergangen war, waren die Vermächtnisse und die Pupillarsubstitution (als pars et sequela testamenti) nichtig: is qui in potestate est praeteritus legata non debebit praestare, etsi contra tabulas bonorum possessionem petierit, quia et non petita bonorum possessione intestati hereditatem obtineret . . l. 15 pr. D. XXXVII, 5. Dasselbe tritt ein, falls ein suus und ein emancipatus präteriert ist.

880. Falls die bonorum possessio contra tabulas nicht innerhalb **eines** Jahres erbeten wird, wird das Testament angriffsfrei, die Testamentserben können vermittelst bonorum possessio secundum tabulas die Erbschaft antreten: quod si tempus [bonorum possessionis petendae] fuerit finitum . . tunc revertetur ad scriptos [heredes]. l. 2 pr. i. f. D. XXXVII, 11.

881. Ja; die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Testamentes (z. B. Annahme eines Legats aus demselben) hatte Verlust der bonorum possessio zur Folge.

882. Dem parens manumissor **persönlich** steht die bonorum possessio contra tabulas zu, falls der emancipatus keine erbberechtigten Kinder hinterließ. Der Pflichtteil betrug bis zu Justinian $^1/_2$, seitdem $^1/_3$ des Nachlasses. (Man betrachtet dieses Pflichtteilsrecht durch die spätere Justinianische Gesetzgebung als aufgehoben, s. Arndts S. 1079.)

883. Welche bonorum possessio gab der Prätor dem Patron gegen das Testament des Freigelassenen, in welchem ihm gar nichts, oder weniger als der Pflichtteil ausgesetzt war?
Q. 353, 354, (393); S. 416.

884. Mit welcher Klage konnte der Patron dolose Veräußerungen des Testators zur Verkürzung seines Pflichtteils anfechten?
Dbg. III, 311; Q. 354, (394); W. III, 189.

885. Wie ordnete Justinian das Pflichtteilsrecht des Patrons?
Q. 353, 354, (394); S. 416, 417.

C). Pflichtteilsrecht

886. Unter welchem Gesichtspunkt hat das Centumviralgericht das materielle Noterbenrecht eingeführt?
B. 679; Dbg. III, 295; Q. 349, (389); S. 417; W. III, 146; Wächter, Pand. II, S. 839.

Digitized by Google

883. Der Patron erhält nach dem prätorischen Edikt, falls der Freigelassene keine leiblichen Kinder hinterläßt oder dieselben exheredіert hat, die bonorum possessio contra tabulas dimidiae partis bonorum.

884. Er hatte die actio Fabiana.

885. Gegenüber einem Freigelassenen (resp. einer Freigelassenen), der weniger als 100 000 Sestertien hinterläßt und ein Testament gemacht hat, hat der Patron kein Pflichtteilsrecht; ebensowenig einem Freigelassenen gegenüber, der mehr als 100 000 Sestertien hinterließ und seine Ascendenten zu Erben einsetzte. Hatte derselbe keine Kinder oder diese enterbt, so erhält der Freilasser, resp. die Freilasserin nebst ihren Descendenten $^1/_3$; das etwa daran Fehlende muß ergänzt werden: si quidem libertus vel liberta minores centenariis sint, id est minus centum aureis habeant substantiam . . nullum locum habeat patronus in eorum successionem, si tamen testamentum fecerint. cum vero majores centenariis sint, si heredes vel bonorum possessores liberos habeant, sive unum sive plures cujuscunque sexus vel gradus, ad eos successionem parentum deduximus, omnibus patronis una cum sua progenie semotis; si vero testamentum quidem fecerint, patronos autem vel patronas praeterierint, cum nullos liberos haberent vel habentes exheredaverint . . tunc . . tertiam partem bonorum liberti consequantur . . § 3 J. III, 7.

bis zur Novelle 115.

886. Von dem Gedanken ausgehend, daß nahe Verwandte einander aus verwandtschaftlicher Rücksicht und Zuneigung letztwillig bedenken müssen, erklärte das Centumviralgericht eine Verletzung dieser Pflicht als Lieblosigkeit, und gab dem ohne gerechten Grund Ausgeschlossenen, auf Grund der Fiktion, daß der Testator seiner Sinne nicht ganz mächtig gewesen wäre, eine Anfechtungsklage (querela inofficiosi testamenti) gegen das lieblose Testament.

Digitized by Google

887. Welche Personen sind pflichtteilsberechtigt?
A. 1057; B. 679; Dbg. III, 300, 301; Q. 349, (389, 390); S. 418; W. III, 146 ff.; Vangerow, Pand. II, S. 292 ff.; Wächter, Pand. II, S. 838 ff.; Glück, Comment. Bd. XXXV, S. 157, 158, 229 ff.

888. Welche unehelichen Kinder haben der Mutter, resp. den mütterlichen Ascendenten gegenüber keinen Anspruch auf den Pflichtteil?
W. III, 124; Glück, Comment. Bd. XXXV, S. 158 ff.

889. Haben Arrogierte und Adoptierte ein Pflichtteilsrecht gegen ihren Adoptiv- und leiblichen Vater? Hat der Adoptivvater ein solches gegenüber dem Adoptierten?
A. 1058; B. 679, 680; Dbg. III, 300, 301; W. III, 147; Wächter, Pand. II, S. 827, 828; Vangerow, Pand. II, S. 292 ff.; Glück, Comment. Bd. XXXV, S. 166 ff.

890. Hat der von einer Frau Adoptierte ein Pflichtteilsrecht gegen seine Adoptivmutter und umgekehrt?
Glück, Comment. Bd. XXXV, S. 188; W. III, 147; Vangerow, Pand. II, S. 295.

891. Wer ist nach Preußischem Recht pflichtteilsberechtigt?
A.L.R. II, 2 §§ 432 ff.; II, 1 § 631.

892. Welche Personen haben einen Anspruch auf Zuwendung des Pflichtteils nach Märkischem Recht?

Digitized by Google

887. Pflichtteilsberechtigt sind:
a) **Descendenten** jeden Grades, welche zur Intestaterbfolge fähig sind, und zwar ohne Rücksicht auf Agnation und patria potestas — daher sind auch uneheliche Kinder der Mutter und deren Ascendenten gegenüber pflichtteilsberechtigt;
b) **Ascendenten** gegenüber ihren Descendenten, soweit ihnen die Intestaterbfolge zusteht;
c) **vollbürtige Geschwister** und **halbbürtige Geschwister** vom Vater her (eodem patre nati), sogen. consanguinei, falls ihnen eine bescholtene oder nicht ehrenhafte Person (‚persona infamiae vel turpitudinis, vel levis notae macula adspersa') vorgezogen ist.

888. Wenn eine mater illustris eheliche und zugleich uneheliche Kinder hinterläßt, so können letztere kein Pflichtteilsrecht geltend machen. Dasselbe gilt für incestuosi und adulterini.

889. Der plene adoptatus und der arrogatus haben während der Dauer der Adoption ein Pflichtteilsrecht gegen den Adoptivvater und dessen Verwandte. Ob ihnen dasselbe gegen den leiblichen Vater und die natürlichen Verwandten zusteht, ist streitig. So lange das Adoptivverhältnis dauert, hat der pater adoptivus sc. arrogator ein Pflichtteilsrecht gegen den Adoptierten bez. Arrogierten. Der minus plene adoptatus ist seinem Vater und seinen Blutsverwandten, nicht dagegen seinem Adoptivvater und dessen Verwandten gegenüber pflichtteilsberechtigt: licentiam damus tali adoptivo patri id est extraneo, si voluerit, nihil ei testamento suo relinquere, sed quidquid ei reliquerit, hoc liberalitatis sit. l. 10 C. VIII, 48.

890. Die Adoption begründet ein gegenseitiges Pflichtteilsrecht zwischen Adoptivkind und Adoptivmutter.

891. Pflichtteilsberechtigte sind nach Preußischem Landrecht: **Descendenten, Ascendenten,** der **überlebende Ehegatte.**

892. Descendenten, Ascendenten, Geschwister und der überlebende Ehegatte sind pflichtteilsberechtigt nach Märkischem Recht.

Digitized by Google

893. Wieviel betrug der Pflichtteil nach Vorjustinianischem Recht? Wie hoch setzte ihn Justinian in Novelle 18 fest?
A. 1059; B. 680; Dbg. III, 297, 301; Q. 350, (390); S. 418; W. III, 149; Wächter, Pand. II, S. 829; Vangerow, Pand. II, S. 300; Glück, Comment. Bd. XXXV, S. 236, 237.

894. Wie hoch normiert das Preußische Landrecht den Pflichtteil:
a) des überlebenden Ehegatten?

b) der Descendenten?

c) der Ascendenten?
A.L.R. II, 1 § 631; II, 2 §§ 392, 502; Dbg., Privatr. III, S. 571.

895. Höhe des Pflichtteils nach Märkischem Provinzialrecht:
a) für den überlebenden Ehegatten?

b) für Descendenten?

c) für Ascendenten?

d) für Geschwister?

896. Entsteht nach Preußischem Recht durch Annahme an Kindesstatt zwischen Adoptivkind und Adoptiveltern ein gegenseitiges Pflichtteilsrecht? Behält der Adoptierte das Pflichtteilsrecht in seiner natürlichen Familie?
A.L.R. II, 2 §§ 691, 694, 702, 712.

Digitized by Google

893. Der Pflichtteil betrug $^1/_4$ der Inteſtaterbportion eines jeden Pflichtteilsberechtigten: **quartam [legitimae partis]** quis debet habere, ut de inofficioso testamento agere non possit .. § 6 J. II, 18.

Juſtinian beſtimmte, daß der Pflichtteil bei 4 oder weniger Konkurrenten $^1/_3$, bei mehr als 4 immer $^1/_2$ der einzelnen Inteſtatportion betragen ſolle: .. si quidem unius est filii pater aut mater aut duorum vel trium, vel quatuor .. eis relinqui .. **tertiam** propriae substantiae **partem**, hoc est, uncias quatuor .. si vero **ultra quatuor** habuerint filios, **mediam** eis totius substantiae relinqui **partem**, ut sexuncium sit omnino, quod debetur .. Nov. XVIII, c. 1.

894. a) Die Hälfte der dem überlebenden Ehegatten geſetzlich zukommenden Inteſtatportion iſt als Pflichtteil anzuſehen.

b) Der Pflichtteil iſt, wenn nur 1 oder 2 Kinder vorhanden ſind, $^1/_3$, bei 3 oder 4 Kindern $^1/_2$, bei mehr als 4 Kindern $^2/_3$ derjenigen Erbquote, welche jedes Kind erhalten haben würde, wenn die geſetzliche Erbfolge ſtattgefunden hätte. (Enkel erhalten zuſammen die Quote ihres vorverſtorbenen Aſcendenten.)

c) Der Pflichtteil der Aſcendenten beträgt immer $^1/_2$ der geſetzlichen Erbportion.

895. Der Pflichtteil beträgt nach Märkiſchem Recht:

a) für den überlebenden Ehegatten $^1/_2$ der beiderſeitigen Vermögensmaſſen;

b) bei 1—4 Deſcendenten $^1/_3$, bei 5 oder mehr $^1/_2$ der geſetzlichen Erbportion;

c) falls Aſcendenten allein geerbt haben würden $^1/_3$, in Konkurrenz mit Geſchwiſtern $^1/_3$, reſp. $^1/_2$ der Inteſtatportion;

d) für Geſchwiſter oder Halbgeſchwiſter (wie nach Juſtinians Beſtimmnng) $^1/_3$, bei 5 oder mehr Konkurrenten $^1/_2$ der geſetzlichen Erbportion.

896. Der Adoptierte erhält die Rechte der ehelichen Kinder auf das Vermögen der annehmenden Eltern; hingegen erlangt der Adoptivvater (oder die Adoptivmutter) über das adoptierte Vermögen die Rechte des natürlichen Vaters weder unter Lebenden, noch unter Toten. Dagegen bleibt dem angenommenen Kinde ſein geſetzliches Erbrecht auf den Nachlaß ſeiner natürlichen Eltern und deren Aſcendenten.

Digitized by Google

897. Welcher Zeitpunkt ist für die Berechnung des Pflichtteils maßgebend?

A. 1060; B. 681; Dbg. III, 303; W. III, 153; Wächter, Pand. II, S. 831; Glück, Comment. Bd. XXXV, S. 277.

898. Was bedeutet das Rechtssprüchwort: exheredatus partem facit ad minuendam numerum ad augendam legitimam?

A. 1059, 1060; B. 680; Dbg. III, 303; Q. 350, (390); W. III, 150; Wächter, Pand. II, S. 830; Vangerow, Pand. II, S. 302;

899. Gilt dieser Satz auch für das Preußische Landrecht?

Dbg, Privatr. III, S. 571, 574.

900. Welcher Streit herrscht in betreff der Berechnung des Pflichtteils von Enkeln, deren parens vor dem Erblasser verstorben ist?

B. 680; Dbg. III, 302; W. III, 149, 150; Vangerow, Pand. II, S. 304.

901. Auf welche Weise kann der Pflichtteil hinterlassen werden?

A. 1060, 1061; B. 681; Dbg. III, 303, 304; Q. 350, (390); W. III, 150 ff.; Wächter, Pand. II, S. 831; Vangerow, Pand. II, S. 307, 308; Glück, Comment. Bd. XXXV, S. 301 ff.

902. Sind auch Schenkungen unter Lebenden auf den Pflichtteil anzurechnen?

A. 1060; B. 681; Dbg. III, 304; Q. 350, (390); W. III, 151; Wächter, Pand. II, S. 831, 832; Vangerow, Pand. II, S. 308; Glück, Comment. Bd. XXXV, S. 311; Bd. VII, S. 154.

Digitized by Google

897. Die Zeit des Todes des Erblassers kommt in Betracht; und zwar ist der Wert der zur Berechnung des Pflichtteils maßgebenden Intestaterbportion nach Abzug der Erbschaftsschulden, sowie der Beerdigungskosten zu bestimmen.

898. Bei der Berechnung der Intestatportion, aus welcher der Pflichtteil bestimmt wird, werden **alle** Personen, denen zur Zeit des Todes des Erblassers in Ermangelung des Testamentes die Erbschaft ab intestato deferiert worden wäre, (auch der **rite exheredatus**) mitgezählt.

Durch die Berücksichtigung des Enterbten wird der Pflichtteil der Noterben bald kleiner — z. B. von 6 Kindern ist ein Sohn gültig enterbt, es erhalten die 5 nur jeder $^1/_{12}$ der Intestatportion, während jeder von ihnen bei dessen Nichtmitzählung $^1/_{10}$ erhalten hätte —, bald wird er größer, z. B. bei 4 Pflichtteilsberechtigten, zu denen der Exheredatus hinzuzurechnen ist, beträgt der Pflichtteil eines jeden $^1/_{10}$, während er nur $^1/_{12}$ der Intestatportion betragen würde, wenn der Enterbte nicht mitzählte.

899. Ja.

900. Nach der einen Ansicht ist bei Berechnung des Pflichtteils der Enkel die Anzahl der Stämme zu berücksichtigen. Die herrschende Ansicht berechnet den Pflichtteil für jeden der Enkel besonders und giebt die Hälfte der Intestaterbportion als Pflichtteil, falls diese weniger als $^1/_4$ des Nachlasses beträgt. (Dbg.)

901. Der Pflichtteil kann seitens des **Erblassers** nicht nur durch Erbeseinsetzung, sondern auch durch Vermächtnisse, Schenkungen von Todeswegen, durch Gewährung einer dos oder einer donatio propter nuptias, durch Kauf einer militia zugewendet werden: quartam quis debet habere, ut de inofficioso testamento agere non possit, sive jure legati vel fideicommissi, vel si mortis causa ei quarta donata fuerit, vel inter vivos, in iis tantummodo casibus, quorum mentionem facit nostra constitutio .. § 6 J. II, 18.

902. Schenkungen, die der Erblasser dem Pflichtteilsberechtigten bei seinen Lebzeiten zuwendete, sind auf den Pflichtteil nur einzurechnen, falls sie mit dieser Bestimmung ausdrücklich erfolgten: si non mortis causa fuerit donatum, sed inter vivos, hac tamen contemplatione, ut in quar-

Digitized by Google

903. Welche Bestimmung enthält das Kanonische Recht in betreff Anrechnung der Quarta Falcidia auf den Pflichtteil des Testamentserben?

Ist diese Bestimmung ins Gemeine Recht übergegangen?

Dbg. III, 304; W. III, 375, 376; Wächter, Pand. II, S. 831, 832; Glück, Comment. Bd. VII, S. 154, 155.

904. Muß sich der Pflichtteilsberechtigte dasjenige in seinen Pflichtteil einrechnen lassen, was er als Pupillarsubstitut, oder vermittelst des jus accrescendi, resp. erst nach Anstellung der querella inofficiosi testamenti erhält?

A. 1060; B. 681; Dbg. III, 303, 304; W. III, 151; Vangerow, Pand. II, S. 307, 308.

905. Darf der Pflichtteil unter Einschränkungen hinterlassen werden? Welche Bestimmungen traf Justinian?

A. 1061; B. 681; Dbg. III, 305; Q, 350, (390); W. III, 153; Vangerow, Pand. II, S. 306; Wächter, Pand. II, S. 831.

906. Was bestimmt die sogen. cautela Socini?

A. 1062; B. 681; Dbg. III, 310; Q. 350, (390); W. III, 154; Wächter, Pand. II, S. 831; Glück, Comment. Bd. XXXV, S. 334, 335.

Digitized by Google

tam habeatur, potest dici inofficiosi querellam cessare, si quartam in donatione habet ... aut certe conferri oportere id quod donatum est. l. 25 pr. D. V, 2.

Einzurechnen ist die Quarta Falcidia auf den Pflichtteil seitens des Testamentserben.

903. Nach **Kanonischem Recht** braucht sich der Testaments-Erbe die Quarta Falcidia, resp. Trebelliana nicht auf seinen Pflichtteil einzurechnen. Diese Bestimmung ist durch die gemeinrechtliche Praxis recipiert.

904. Nach der herrschenden Meinung ist dies nicht einzurechnen. Argument.: sancimus .. repletionem fieri ex ipsa substantia patris, non si quid ex aliis causis filius lucratus est, vel ex substitutione, vel ex jure accrescendi .. l. 36 § 1 C. III, 28.

905. Nein. Die bedingte oder betagte Aussetzung des Pflichtteils, selbst wenn der Betrag der Zuwendung dem Pflichtteil entspricht, oder ihn übersteigt, enthält eine Verletzung des Pflichtteils. Eine diesem zugefügte Auflage galt als nicht geschrieben.

Nach Justinians Bestimmung sollen alle solche beschränkenden Zusätze **bis zum Betrage des Pflichtteils als nicht** geschrieben gelten: .. in praesenti addendum esse censemus, ut, si condicionibus quibusdam vel dilationibus aut aliqua dispositione moram vel modum vel aliud gravamen introducente eorum jura .. imminuta esse videantur, ipsa condicio vel dilatio vel alia dispositio moram vel quodcunque onus introducens tollatur et ita res procedat, quasi nihil eorum testamento additum esset. l. 32 C. eodem.

906. Unter der sogen. cautela Socini, deren Anordnung dem Juristen Marianus Socinus dem Jüngeren aus Siena zugeschrieben wird, versteht man die dem Pflichtteil beigefügte Klausel des Testators, daß der Pflichtteilsberechtigte nur den Pflichtteil erhalten, das darüber Hinausgehende verlieren solle, falls er die Gesamtquote unter den auferlegten Beschränkungen nicht annehmen würde.

Digitized by Google

907. Welche gerechtfertigten Ausschließungs- oder Enterbungsgründe giebt es nach der Praxis des Centumviralgerichtes?
A. 1071; B. 681, 682; Q. 350, (390); W. III, 155, 156.

908. Welche Folgen hat die ungerechtfertigte Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten?
A. 1068, 1069; B. 682; Dbg. III, 296; Q. 350, (390, 391); W. III, 157 ff.; Vangerow, Pand. II, S. 309 ff.

909. Sind die Erben des Pflichtteilsberechtigten zur Anstellung der Querella legitimiert?
A. 1076; B. 682; Dbg. III, 297; W. III, 166; Vangerow, Pand. II, S. 310.

910. Für wen führte Justinian die Bestimmung ein, daß die Querella selbst dann geltend gemacht werden könnte, falls der Pflichtteilsberechtigte ohne deren Vorbereitung verstorben wäre?
B. 682; Dbg. III, 297; W. III, 166; Vangerow, Pand. II, S. 310, 311.

Digitized by Google

907. Eine Ausschließung war zulässig:
a) falls der Erbe sich einer Unwürdigkeit nach des Testators Ansicht hatte zu schulden kommen lassen (si meruit exheredari). Ob eine solche vorlag, hing vom richterlichen Ermessen ab. Man nennt solche Enterbung: exheredatio notae causa;
b) wenn dieselbe im Interesse oder zum Nutzen der betreffenden Person (z. B. eines Geisteskranken) geschehen ist (sogen. exheredatio bona mente): multi non notae causa exheredant filios nec ut eis obsint, sed ut eis consulant, ut puta impuberibus eisque fideicommissam hereditatem dant. l. 18 D. XXVIII, 2.

908. Der Pflichtteilsberechtigte kann mittelst der querella inofficiosi testamenti gegen die Erben (nach erfolgtem Erbschaftsantritt) oder deren Rechtsnachfolger auf Rescission des Testamentes, als eines liebllosen, klagen, mag ihm weniger als der Pflichtteil, oder gar nichts hinterlassen sein. Dringt Kläger mit der Klage durch, so erhält er seinen vollen Intestaterbteil. Falls er nur die Ergänzung seines Pflichtteils fordern wollte, ohne das Testament als liebloses anzufechten, so konnte er diese mit einer einfachen Schuldklage einfordern: filius judicio patris, si minus quarta portione consecutus sit, ut quarta sibi a coheredibus fratribus citra inofficiosam querellam impleatur, jure desiderat. Paul. Sent. IV, 5 § 7.

909. Die Erben des Pflichtteilsberechtigten sind zur Anstellung der Querella nur dann befugt, wenn sie von letzterem bereits bei Lebzeiten angestrengt oder wenigstens vorbereitet war: si quis instituta accusatione inofficiosi decesserit, an ad heredem suum querellam transferat? Papianus respondit, . . si post agnitam bonorum possessionem decesserit, esse successionem accusationis . et si non sit petita bonorum possessio, iam tamen coepta controversia vel praeparata, vel si cum venit ad movendam inofficiosi querellam decessit, puto ad heredem transire. l. 6 § 2 D. V, 2.

910. Descendenten sollen auch ohne Vorbereitung der Querella das Anfechtungsrecht auf ihre Descendenten transmittieren: nos . . jubemus . . nisi praeparatio facta est ad inofficiosi querellam instituendam [a filio testatoris], tamen posse nepotem eandem causam proponere. l. 34 § 1 C. III, 28.

Digitized by Google

911. Welche Frist setzte Justinian dem Erben zur Erklärung über Annahme oder Entsagung der Erbschaft zu Gunsten eines verletzten Pflichtteilsberechtigten?
A. 1076; B. 692, 682; Dbg. III, 298; Q. 351, 391; W. III, 206, 159; Vangerow, Pand. II, S. 312, 313.

912. Welche Folgen hatte der Verlust der querella inofficiosi testamenti für den Kläger?
A. 1077; Dbg. III, 299; Q. 351, (391); W. III, 165, 166.

913. Wodurch geht das Anfechtungsrecht verloren?
A. 1076; B. 683, 684; Dbg. III, 298; Q. 351, (391); W. III, 165, 166; Vangerow, Pand. II, S. 323 ff.

914. Welche Klage gab Justinian dem Pflichtteilsberechtigten auf Ergänzung des (nicht voll ausgesetzten) Pflichtteils?
A. 1062; B. 684; Dbg. III, 300, 310; Q. 351, (391); W. III, 157; Vangerow, Pand. II, S. 333; Wächter, Pand. II, S. 840.

915. Inwiefern unterscheidet sich diese Klage von der querella inofficiosi testamenti?
A. 1063; B. 684; Q. 351, (396); W. III, 158.

Digitized by Google

911. Justinian bestimmte, daß der Erbe sich innerhalb einer sechsmonatlichen, resp. einjährigen Frist, je nachdem er und der Pflichtteilsberechtigte in derselben Provinz wohnen, über den Antritt der Erbschaft zu erklären habe, widrigenfalls er nach Ablauf dieser Frist zum Antritt seitens des Richters gezwungen werden könne: sancimus itaque, ubi testator decesserit alio scripto herede et speratur de inofficiosi querella, necessitatem habere scriptum heredem, si quidem praesto est in eadem commanens provincia, intra VI mensuum spatium, si autem seorsum utraque pars in diversis provinciis degit, tunc intra annuale spatium . . per continuum a morte testatoris numerandum omnimodo adire hujusmodi hereditatem, vel manifestare suam sententiam, quod hereditatem minime admittit . . sin vero scriptus heres intra statuta tempora minime adierit, per officium judicis . . compelli, hoc facere. l. 36 § 2 i. f. C. III, 28.

912. Der unterliegende Kläger verliert als indignus alles, was ihm der Testator hinterlassen hat: meminisse autem oportebit eum, qui testamentum inofficiosum improbe dixit et non optinuit, id quod in testamento accepit perdere et id fixo vindicari quasi indigno ablatum. l. 8 § 14 (initio) D. V, 2.

913. Das Anfechtungsrecht geht verloren:
a) durch ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Testamentes;
b) durch Nichtanstrengung der Klage innerhalb 5 Jahren von dem Erbschaftsantritt an;
c) durch den Tod des Anfechtungsberechtigten; derselbe müßte denn die Anfechtungsklage noch bei Lebzeiten vorbereitet haben (s. Nr. 909).

914. Justinian gab demselben eine persönliche Klage auf Ergänzung des Pflichtteils, die sogen. actio suppletoria sc. ad supplendam legitimam. Die querella sollte ausgeschlossen sein.

915. Die actio suppletoria ist vererblich, sie unterliegt der 30jährigen Verjährung und wird durch Anerkennung des Testamentes resp. Annahme des Hinterlassenen, falls der Verzicht auf das Fehlende hierbei nicht ausdrücklich erklärt wird, nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

916. Wem steht die querella inofficiosiae donationis und dotis zu?
A. 1063, 1064; B. 684; Dbg. III, 312; Q. 352, (392); W. III, 168; Vangerow, Pand. II, S. 329; Wächter, Pand. II, S. 848.

917. Welcher Zeitpunkt kommt bei der Frage, ob der Pflichtteil durch eine Schenkung oder Dosbestellung verletzt ist, in Betracht?
A. 1064; B. 684; Dbg. III, 312; W. III, 169; Vangerow, Pand. II, S. 326.

918. Innerhalb welcher Zeit verjährt die querella inofficiosae donationis sc. dotis? Gehen diese Klagen durch Anerkennung verloren?
A. 1064; B. 685; Dbg. III, 313; W. III, 170, 171; Vangerow, Pand. II, S. 330.

919. Wird die Schenkung oder Dosbestellung durch die erfolgreiche Anstrengung der querella inofficiosae donationis sc. dotis **völlig** oder nur bis zum **Betrage** des **Pflichtteils** aufgehoben?
A 1064; B. 684, 685; Dbg. III, 313; Q. 352, (392); W. III, 170; Vangerow, Pand. II, S. 330, 331; Wächter, Pand. II, S. 848.

D). **Noterbenrecht der**

920. Was verordnete die Novelle 115?
A. 1067; B. 685; Dbg. III, 305; Q. 352, (392); S. 420; W. III, 171 ff.; Wächter, Pand. II, S. 840; Vangerow, Pand. II, S. 334, 340.

921. Muß die **Erbeseinsetzung** in Höhe des Pflichtteils erfolgen?
A. 1065; B. 685; Dbg. III, 305; (Q. 392); W. III, 173; Wächter, Pand. II, S. 841; Vangerow, Pand. II, S. 335.

922. Dürfen der Erbeseinsetzung Bedingungen beigefügt werden?
A. 1065; B. 685; Dbg. III, 305; Q. 352, (392); W. III, 174, 175; Vangerow, Pand. II, S. 335.

923. Hat die Novelle 115 in betreff des Noterbenrechts der Geschwister Bestimmungen getroffen?
Dbg. III, 308; Q. 352, (392); S. 420; W. III, 171.

Digitized by Google

916. Der Pflichtteilsberechtigte kann vermittelst der querella donationis sc. dotis eine Schenkung unter Lebenden oder eine Dosbestellung des Erblassers anfechten, wenn infolgedessen sein Pflichtteil verletzt ist und eine anderweitige Ergänzung desselben nicht stattfand.

917. Es entscheidet der Augenblick der Schenkung oder Dosbestellung.

918. Diese Klagen verjähren, wie die querella inofficiosi testamenti, innerhalb 5 Jahren und werden durch Anerkennung der betreffenden Zuwendungen ausgeschlossen.

919. Nach der herrschenden Meinung wird die Schenkung oder die Dosbestellung nur bis zum Betrage des verletzten Pflichtteils rückgängig gemacht.

Novelle 115.

920. Ascendenten müssen ihre pflichtteilsberechtigten Descendenten und Descendenten ihre Ascendenten zu Erben einsetzen. Enterben oder übergehen dürfen sie einander nur aus einem der im Gesetz aufgeführten Gründe. Der Enterbungsgrund, dessen Beweis dem eingesetzten Erben obliegt, ist im Testament anzuführen.

921. Nein. Es genügt Erbeseinsetzung auf ganz Unbedeutendes, auf eine res certa; der Rest kann durch Vermächtnisse oder durch anderweitige Zuwendungen gegeben werden.

922. Die der Erbeseinsetzung zugefügten Bedingungen, außer potestativen, gelten als nicht hinzugefügt.

923. Die Novelle 115 hat keine Bestimmungen über das Noterbenrecht der Geschwister getroffen — das frühere Recht bleibt in Kraft.

Digitized by Google

924. Haben die Noterben, welchen weniger als der Pflichtteil zugewendet ist, nach Novellenrecht die actio suppletoria? Gilt die querella inofficiosae donationis sc. dotis?

A. 1071; B. 685; Dbg. III, 310; Q. 353, (393); S. 420; W. III, 173; Wächter, Pand. II, S. 846, 847.

925. Aus welchen Gründen dürfen Ascendenten ihre Descendenten (von der exheredatio bona mente abgesehen) enterben oder übergehen?

A. 1071; B. 685; Dbg. III, 306, 307; Q. 352, (392); W. III, 178ff.; Vangerow, Pand. II, S. 336 ff.

926. Enterbungsgründe der Ascendenten durch die Descendenten?

A. 1072; B. 686; Dbg. III, 307; Q. 352, (392); W. III, 179, 180; Vangerow, Pand. II, S. 338.

927. Verlieren diese Gründe ihre Kraft, falls eine Verzeihung seitens des Testators eintritt?

A. 1071, 1072; B. 686; Dbg. III, 307; W. III, 180; Vangerow, Pand. II, S. 339, 340.

Digitized by Google

924. Ja.

925. Die Novelle hat folgende 14 Enterbungsgründe:
1. Lebensnachstellung, 2. Thätlichkeiten, 3. schwere Beleidigung, 4. Kriminalanklage, außer wegen Verbrechen gegen den Landesherrn und den Staat, 5. falsche Denuntiation, welche den Ascendenten schweren Schaden verursacht, 6. Unzucht mit der Ehefrau (oder der Konkubine) des Ascendenten, 7. Verhinderung an der Testamentserrichtung, 8. Verweigerung der Bürgschaft seitens des männlichen Descendenten für den im Gefängnis befindlichen Ascendenten, 9. Vernachlässigung der geisteskranken Ascendenten, 10. Versäumnis des Loskaufes aus der Gefangenschaft, falls der Descendent das 18. Jahr zurückgelegt hat, 11. Gemeinschaft mit Giftmischer- oder Zauberbanden, 12. Schauspieler- und Tierkämpferleben gegen den Willen der Ascendenten, 13. Unsittlicher Lebenswandel oder Heirat wider den Willen der Ascendenten seitens der bis zum 25. Jahre unverheirateten Descendentin, 14. Ketzerei (dieser Grund ist gemeinrechtlich unpraktisch).

926. Ascendenten können aus folgenden 8 Gründen enterbt werden:
1. Lebensnachstellung, 2. Anklage wegen eines todeswürdigen Verbrechens, außer wegen Hochverrats, 3. Unzucht mit der Ehefrau (oder der Konkubine) des Descendenten (nach Dernburg und Baron nur: **des Sohnes**), 4. Verhinderung an der Testamentserrichtung, 5. Versäumung des Loskaufs aus der Gefangenschaft, 6. Vernachlässigung des geisteskranken Testators, 7. Giftmischerei gegen den eignen Ehegatten, 8. Ketzerei.

927. Tritt eine Verzeihung des Testators ein, so verlieren diese Gründe — nach Windscheid, Baron — ihre Kraft, gleichgültig ob dieselbe **vor** oder **nach der Testamentserrichtung** erfolgt ist.
Nach Dernburg und Vangerow hat die **nach** der Testamentserrichtung erfolgte Verzeihung diese Wirkung **nicht**.

Digitized by Google

928. Welche Enterbungsgründe für Descendenten zählt das Preußische Landrecht auf?
A.L.R. II, 2 §§ 399—409; Dbg., Privatr. III, S. 583 ff.

929. In welchen Fällen tritt nach Landrecht nur eine teilweise Enterbung ein?
A.L.R. II, 2 §§ 412, 413; Dbg., Privatr. III, S. 585.

Digitized by Google

928. Eltern sind nach Preuß. A.L.R. zur gänzlichen Enterbung eines Kindes berechtigt:

1) wenn dasselbe des Hochverrats oder des Lasters der beleidigten Majestät gegen das Staatsoberhaupt schuldig erkannt worden ist;
2) wenn es einem der leiblichen oder Stiefeltern nach dem Leben getrachtet hat;
3) fälschliche gerichtliche Anschuldigung eines der leiblichen Eltern wegen eines Verbrechens, auf welches härtere als Geld- oder bloße bürgerliche Gefängnisstrafe verordnet ist, wider besseres Wissen;
4) wenn es sich an einem der leiblichen Eltern mit Thätlichkeiten, außer dem Falle einer wirklichen Notwehr, vergriffen hat;
5) wenn es des Erblassers Ehre mit groben Schmähungen angetastet hat;
6) wenn Kinder mit dem andern Teile der leiblichen oder Stiefeltern blutschänderischen oder ehebrecherischen Umgang gepflogen haben;
7) wenn das Kind durch grobe Verbrechen dem Erblasser einen beträchtlichen Teil seines Vermögens entzogen hat;
8) wenn das Kind den Erblasser, als derselbe notleidend war, nicht hat unterstützen wollen, obwohl es hierzu in der Lage war;
9) wenn es, bei erhaltener ehrbarer Erziehung, durch grobe Laster, schändliche Aufführung, oder durch die Wahl einer niederträchtigen Lebensart, sich bei seinen Standesgenossen öffentlich entehrt hat.

929. Das Landrecht hat 2 **Gründe** für eine teilweise Enterbung der Kinder:

1) Eltern können ein Kind, welches ohne ihre erteilte, oder vom Richter ergänzte Einwilligung heiratet, bis auf die Hälfte des Pflichtteils enterben;
2) ein gleiches findet statt, wenn ein Kind durch unehelichen Beischlaf den elterlichen Konsens in seine Heirat hat erzwingen wollen.

Digitized by Google

930. Wieviel Enterbungsgründe haben die Descendenten nach Preußischem Landrecht gegen ihre Ascendenten?
A.L.R. II, 2 §§ 506—514.

931. Können auch Ehegatten einander nach Preußischem Recht den Pflichtteil entziehen?
A.L.R. II, 1 § 632; Dbg., Privatr. III, S. 606.

932. Welche Folgen hat die ungerechtfertigte Enterbung oder Übergehung des Noterben nach der Novelle 115?
A. 1068 ff.; B. 686; Dbg. III, 308; Q. 352, (393); S. 420; W. III, 172, 180; Vangerow, Pand. II, S. 343.

Digitized by Google

930. Kinder können ihre Ascendenten aus folgenden 7 Gründen enterben:

1) wenn dieselben des Hochverrats oder des Lasters der beleidigten Majestät gegen das Staatsoberhaupt schuldig erkannt wurden;
2) wenn sie dem Erblasser, oder dessen Ehegatten, oder Abkömmlingen nach dem Leben getrachtet haben;
3) wenn sie durch üble Behandlung der Gesundheit des Erblassers einen erheblichen und dauernden Schaden boshafterweise zugefügt haben;
4) wenn sie denselben eines groben Verbrechens, worauf Zuchthaus- oder Festungsstrafe verordnet ist, wider besseres Wissen, fälschlich in Gerichten angeschuldigt haben;
5) wenn der enterbte Ascendent mit dem Ehegatten des enterbten Kindes während der Ehe ehebrecherischen Umgang gepflogen hat;
6) wenn der Enterbte bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Enterbenden die nach den Gesetzen ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt hat;
7) wenn er sich der Pflicht zur Ernährung des ohne grobes Verschulden in Mangel und Elend geratenen Kindes, bei eignem hinreichenden Vermögen, vorsätzlich entzogen hat.

931. Den Pflichtteil kann ein Ehegatte dem andern nur wegen **solcher Verschuldungen** (schmälern oder) entziehen, die ihn **berechtigt haben würden,** auf Scheidung anzutragen.

932. **Alle Erbeseinsetzungen** sollen kraftlos werden; es tritt Intestaterbfolge ein. Der übrige Inhalt des Testamentes — als Legate, Fideikommisse, Vormundschaftsernennungen, Pupillarsubstitutionen — bleibt bestehen: si haec omnia non fuerint observata, **nullam vim** hujusmodi testamentum **quantum** ad institutionem heredum habere sancimus, sed **rescisso testamento** eis, qui ab intestato ad hereditatem defuncti vocantur, res ejus dari disponimus, legatis videlicet vel fideicommissis .. et tuorum dationibus aut aliis capitulis sicut superius dictum est, suam obtinentibus firmitatem .. c. 4 § 9 i. f. Nov. CXV.

Digitized by Google

933. Welcher Streit herrscht in betreff der Ungültigkeit der testamentarischen Erbeseinsetzungen und der Rechtsmittel, mit welchen dieselbe geltend zu machen ist?

A. 1069, 1070; B. 686, 687; Dbg. III, 308 ff.; Q. 353, (393); W. III, 180 ff.; Vangerow, Pand. II, S. 344; Wächter, Pand. II, S. 843, 844.

934. Ist das alte formelle Noterbenrecht durch die Novelle 115 beseitigt?

A. 1067, 1068; B. 686; Dbg. III, 294; Q. 353, (393); W. III, 185 ff.; Vangerow, Pand. II, S. 350 ff.

E). Außerordentliche

935. Welchen Personen legt man gewöhnlich ein außerordentliches Noterbenrecht bei?

A. 1078; B. 687; Q. 353, (394); W. III, 187; Wächter, Pand. II, S. 848; Vangerow, Pand. II, S. 358 ff.

936. Welche Klage stand der armen Witwe zu, um Veräußerungen oder Zuwendungen unter Lebenden, die ihren Intestaterbteil beeinträchtigten, anzufechten? Welche Klage hatte im analogen Fall der impubes arrogatus gegen das Testament des Arrogator?

A. 1078; B. 687; Q. 354, (394); W. III, 188, 189.

Digitized by Google

933. Nach der einen Meinung sind die Erbeseinsetzungen schlechthin nichtig, die Klage ist die hereditatis petitio ab intestato (ex causa nullitatis), auch querella nullitatis ex jure novo genannt. Man bezeichnet diese Ansicht — deren Anhänger Baron, Bangerow u. a. sind — als: **System der absoluten Nullität.**

Arndts' Ansicht zufolge sind „die Erbeseinsetzungen nur nichtig, insofern ein verletzter Noterbe sein Recht gegen das Testament geltend macht; sie werden erst durch den Willen der übergangenen Noterben beseitigt, aber mit der Wirkung, daß nun dieselben als Intestaterben ohne weiteres die hereditatis petitio haben". Dies ist das **System der relativen Nullität.**

Eine dritte Meinung, das sogen. **Inofficiositätssystem,** dessen Anhänger Windscheid und Dernburg sind, erklärt sich „für Anfechtbarkeit nach den Grundsätzen der alten querella inofficiosi testamenti".

Das sogen. **gemischte System** läßt **Nichtigkeit** eintreten bei Nichtanführung eines Enterbungsgrundes, **Anfechtbarkeit** mittelst der querella bei Anführung eines Grundes, dessen Richtigkeit der Noterbe leugnet.

934. Die Frage ist bestritten. Nach dem sogen. Derogationssystem hat die Novelle das alte formelle Noterbenrecht beseitigt, nach anderer Meinung, Additionalsystem genannt, besteht letzteres neben der Novelle in betreff der Personen fort, auf welche es sich bezog.

Noterbenrechte.

935. Da weder der **armen Witwe** der Anspruch am Nachlaß des Mannes, noch dem **unmündigen Arrogierten** der am Nachlaß des Arrogator durch Enterbung (selbst aus gerechtfertigten Gründen) entzogen werden kann, so pflegt man diese Personen als außerordentliche Noterben zu bezeichnen.

936. Der mulier inops et indotata steht die querella inofficiosa donationis zu. Der unmündige Arrogierte hat im Falle böswilliger Beeinträchtigung die actio quasi Fabiana.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel:

A). Hereditas

937. Wie nennt man die Erbschaft vom Tode des Erblassers an bis zum Erwerbe durch den Erben?
A. 875; B. 637; Dbg. III, 107; Q. 285, (321); S. 380; W. III, 10, 11; Wächter, Pand. II, S. 669; Vangerow, Pand. II, S. 4; Schirmer, S. 13; Köppen, S. 44.

938. Was bedeutet der Satz: hereditas personam domini sustinet?
A. 875, 876; B. 637; Dbg. III, 110; Q. 285, (321); S. 380; W. III, 12, 13; Wächter, Pand. II, S. 669; Schirmer, S. 17; Köppen, S. 46, 47.

939. Gilt der antretende Erbe als Rechtsnachfolger der hereditas jacens oder des Erblassers?
A. 875, 878; B. 637, 638; Dbg. III, 109; Q. 285, (321); W. III, 15; Wächter, Pand. II, S. 670; Schirmer, S. 23. 24.

940. Giebt es eine hereditas jacens nach Preußischem Landrecht?
A.L.R. I, 9 §§ 367, 368.

941. Inwiefern ist die Erwerbsfähigkeit der hereditas jacens beschränkt?
A. 875, 877, 878; B. 638; W. III, 13, 14; Wächter, Pand. II, S. 670; Schirmer, S. 15, 16; Glück, Comment. Bd. XLIII, S. 58, 63; Köppen, S. 49.

942. Durch wen konnte die hereditas jacens indirekt Besitz, Vermächtnisse und Erbschaften erwerben?
B. 638; Q. 285, (321); Glück, Comment. Bd. XLIII, S. 63, 70; Schirmer, S. 16; Köppen, S. 49, 51.

Digitized by Google

Eintritt des Erbfalls.

jacens.

937. Der Nachlaß heißt in der Zeit zwischen dem Tode des Erblassers und dem Erwerb seitens des Erben: **hereditas jacens (ruhende oder liegende Erbschaft).**

938. Die Erbschaft wird so lange, als der Erbe dieselbe nicht angetreten hat, als Repräsentantin der Person des Erblassers betrachtet.

939. Der antretende Erbe gilt als Successor des Erblassers: heres quandoque adeundo hereditatem jam tunc a morte successisse defuncto intellegitur. l. 54 D. XXIX, 2.

940. Das Preußische Landrecht kennt eine hereditas jacens in römischrechtlicher Bedeutung nicht; denn die Erbschaft fällt, **sobald der Erblasser verstorben,** oder **für tot erklärt** ist, **an den Erben,** und dieser erlangt das Eigentum der Erbschaft nebst allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, ohne daß es weiter einer Besitzergreifung bedarf.

941. Die hereditas jacens ist unfähig:

a) eine Personalservitut zu erwerben: ususfructus, qui sine persona constitui non potest, hereditati . . non acquiritur . . l. 61 § 1 D. XLI, 1;

b) zum Erben eingesetzt (s. Nr. 458 f) oder mit Vermächtnissen bedacht zu werden (s. Nr. 658);

c) Besitz zu erwerben: possessionem hereditas non habet . . l. 1 § 15 D. XLVII, 4. (Die gemeinrechtliche Praxis läßt Besitzerwerb der Erbschaft durch den Nachlaßverwalter zu.)

942. Durch Erbschaftssklaven (servi hereditarii) konnte die hereditas jacens Erbschaften und Vermächtnisse, mit Ausnahme des legatum ususfructus, erwerben, falls der Erblasser die testamenti factio passiva gehabt hatte. Auch Besitzerwerb durch den servus hereditarius ist möglich.

Digitized by Google

943. Wer hat das Recht, einen Nachlaßkurator zu erbitten? Welche Funktionen hat derselbe nach Römischem Recht?
Dbg. III, 315; Wächter, Pand. II, S. 670; Schirmer, S. 18; Glück, Comment. Bd. XXXIII, S. 118, 119; Köppen, S. 55.

944. In welchen Fällen wird nach Preußischem Landrecht ein Nachlaßpfleger ernannt? Welche Rechte und Pflichten hat er?
A.L.R. I, 9 §§ 471 ff.; Dbg., Privatr. III, S. 622 ff.

B). Erwerb und Ver-

1. Erbschafts-

a) Art und

α) Erwerb seitens

aa) Der

945. Welche Erben unterscheidet man in Bezug auf den Erbschaftserwerb?
A. 935, 943; B. 689, 692; Dbg. III, 320; Q. 314, (352); S. 420; W. III, 190, 191; Wächter, Pand. II, S. 747; Schirmer, S. 64, 65; Vangerow, Pand. II, S. 390, 392; Glück, Comment. Bd. XLII, S. 289; Köppen, S. 195.

946. Wer gilt nach altem Civilrecht als heres necessarius?
A. 943, 945; B. 692, 693; Dbg. III, 320, 321, 326; Q. 317, (354); S. 420, 421; W. III, 190, 191; Wächter, Pand. II, S. 752 ff.; Schirmer, S. 65, 66; Glück, Comment. Bd. XLII, S. 290, 291; Köppen, S. 195, 196.

Digitized by Google

943. Im Römischen Recht können die Erbschaftsgläubiger und andre Interessenten einen curator hereditatis jacentis erbitten. Seine Funktion beschränkt sich „auf Obhut der ruhenden Erbschaft und auf Berichtigung dringender Schulden".

944. Dem Nachlasse wird ex officio seitens des Gerichts ein Nachlaßpfleger (gewöhnlich 3 Monate nach dem Tode des Erblassers) bestellt, wenn der Erbe gar nicht oder nur seinem Aufenthaltsorte nach unbekannt ist.

Der Nachlaßpfleger hat:

a) nach Antretung der Erbschaft ein Inventar zu errichten;
b) die Verwaltung der Erbschaftsmasse;
c) die Fähigkeit, für den Nachlaß zu erwerben;
d) die Erbschaft in allen Rechtsstreitigkeiten aktiv und passiv zu vertreten.

lust der Erbschaft.

erwerb.

Weise.

des Delaten.

hereditas.

945. Man unterscheidet: **necessarii heredes**, d. h. diejenigen Erben, welche die hereditas mit dem Tode des Erblassers ipso jure erwerben — necessarii vero ideo dicuntur, quia omnimodo, sive velint sive nolint, tam ab intestato quam ex testamento heredes fiunt. Gaj. II, 157 —, und **heredes voluntarii** sc. extranei, die erst durch ihre Erklärung, die Erbschaft anzutreten, Erben werden.

946. Zu den necessarii heredes gehören:

a) die sui et necessarii heredes, d. h. diejenigen Personen, welche zur Zeit des Todes des Erblassers in seiner patria potestas oder manus stehen und durch den Tod sui juris werden; ferner diejenigen, welche zur Zeit seines Todes bereits koncipiert und, wenn er länger gelebt hätte, seiner patria potestas nach ihrer Geburt unterworfen wären, und die Personen, welche zur Zeit des Todes nur mittelbar in der patria potestas des Erblassers standen;

Digitized by Google

947. Konnte der Erblasser den sui et necessarii heredes den Charakter der voluntarii heredes verleihen?

A. 944; B. 693; Dbg. III, 326; Q. 317, (355); W. III, 191; Wächter, Pand. II, S. 754; Glück, Comment. Bd. XLII, S. 295; Köppen, S. 83, 196.

948. Welche Rechtswohlthat gewährte der Prätor den sui et necessarii heredes und dem Mancipierten, um sich der **persönlichen, unbeschränkten** Haftung für die Erbschaftsschulden zu entziehen?

A. 944; B. 693; Dbg. III, 327; Q. 317, (355); S. 420; W. III, 191; Wächter, Pand. II, S. 752; Vangerow, Pand. II, S. 391; Glück, Comment. Bd. XLII S. 292; Köppen, S. 196.

949. Ist die Geltendmachung des beneficium abstinendi an eine bestimmte Frist oder Form gebunden?

A. 944; B. 693; Dbg. III, 320; Q. 317, (355); W. III, 191; Glück, Comment. Bd. XLII S. 325, 326.

950. Welche Wirkung hatte die Inanspruchnahme des beneficium abstinendi?

A. 944; B. 693; Dbg. III, 327; Q. 317, (355); W. III, 192; Wächter, Pand. II, S. 753; Glück, Comment. Bd. XLII, S. 355 ff.

951. Wodurch ging das beneficium abstinendi verloren?

A. 944; B. 693; Dbg. III, 327; Q. 317, (355); W. III, 193, 194; Wächter, Pand. II, S. 753; Glück, Comment. Bd. XLII, S. 327, 338, 339.

Digitized by Google

b) necessarii heredes [im eigentlichen Sinne], d. h. die beim Tode des Erblassers in seiner dominica potestas oder im mancipium befindlichen, cum libertate instituierten Personen: necessarius heres est servus cum libertate heres institutus .. (Gaj. II, 153) .. qui in causa mancipii est, si cum libertate heres institutus sit, quamvis necessarius, non etiam suus heres sit, tamquam servus. Gaj. eodem § 160.

Seit Justinian ist der zum Erben eingesetzte Sklave eo ipso **cum libertate** instituiert (s. Nr. 458a).

947. Dadurch, daß der Erblasser der Erbeseinsetzung der sui et necessarii heredes eine Potestativbedingung — si volent — hinzufügt, macht er sie zu heredes voluntarii.

948. Der Prätor gab ihnen das sogen. **beneficium abstinendi**, d. h. das Recht, sich der Erbschaft zu entschlagen: his praetor permittit volentibus abstinere se ab hereditate, ut potius parentis quam ipsorum bona . . a creditoribus possideantur. § 2 i. f. J. II, 19.

(Die Sklaven hafteten nach Bestimmung des Prätors den Erbschaftsgläubigern nur so weit die Erbschaft reicht.)

949. Die Geltendmachung des beneficium abstinendi ist unabhängig von einer bestimmten Frist und Form. Dem heres steht aber die Erbittung einer (Überlegungs-) Frist zu. Auf Antrag der Erbschaftsgläubiger konnte ihm eine solche durch den Prätor gesetzt werden (s. Nr. 969).

950. Der heres, welcher die Erbschaft ausschlägt, ist nur dem Namen nach Erbe. Die Erbschaft fällt, als ob er gar nicht Erbe gewesen wäre, an die Substituten, Miterben oder etwaige Intestaterben. Nehmen diese die Erbschaft nicht an, so wird der Fiskus Erbe, oder es tritt Konkurs über den Nachlaß ein.

951. Das beneficium abstinendi ging verloren:

a) durch freiwillige Einmischung des heres in die Erbschaft — Unmündigen schadet dieselbe nicht (sed impuberibus quidem etiamsi se immiscuerint hereditati, praestat abstinendi facultatem l. 57 pr. i. f. D. XXIX, 2), Minderjährige konnten sich restituieren lassen;

Digitized by Google

952. Gestattet das Römische Recht eine Zurücknahme der Erklärung, sich der Erbschaft zu entschlagen?
A. 944; B. 693; Dbg. III, 328; Q. 317, (355); W. III, 194; Wächter, Pand. II, S. 753; Glück, Comment. Bd. XLII S. 387 ff.; Köppen, S. 198.

953. In welcher Form geschah der Antritt der hereditas seitens des heres voluntarius?
A. 936; B. 691; Dbg. III, 324; Q. 314, (352); S. 420, 422; W. III, 194, 195, 196; Wächter, Pand. II, S. 747, 748; Schirmer, S. 64; Glück, Comment. Bd. XLII S. 396 ff.

954. Welche feierliche Antretungsform kannte das klassische Recht?
B. 691; Dbg. III, 320; Q. 316, (354); S. 422; W. III, 196; Glück, Comment. Bd. XLII, S. 398.

955. Wann war die formelle Antrittserklärung nötig?
Q. 316, (354); S. 422.

956. Innerhalb welcher Zeit mußte die cretio seitens des heres erfolgen?
Dbg. III, 320; Q. 316, (354); S. 422.

957. Welche Arten der cretio unterscheidet man?
Dbg. III, 320; Q. 316, (354); S. 422, 423; Glück, Comment. Bd. XLII, S. 398; Bd. XL, S. 346.

Digitized by Google

b) zur Strafe, falls der Erbe Erbſchaftsſachen beiſeite ſchaffte oder durch Dritte heimlich an ſich brachte: si quis suus se dicit retinere hereditatem nolle, aliquid autem ex hereditate amoverit (sive amovendum curaverit) abstinendi beneficium non habebit. l. 71 §§ 4, 5 D. XXIX, 2.

952. Die Zurücknahme der Entſagungserklärung iſt nur geſtattet:
a) falls die Erbſchaft noch nicht veräußert war;
b) wenn die Erklärung — nach Juſtinians Beſtimmung — innerhalb 3 Jahren von der Ausſchlagung an geſchieht. Für Minderjährige läuft dieſe Friſt erſt vom Ablauf der Reſtitutionszeit an.

953. Der Wille, die Erbſchaft zu erwerben kann ſtillſchweigend — durch konkludente Handlungen — oder ausdrücklich ſeitens des berufenen heres voluntarius erklärt werden. Im erſteren Falle ſpricht man von pro herede gestio, andernfalls von aditio hereditatis.

954. Die cretio, d. h. eine förmliche Antrittserklärung ſeitens des (Teſtaments-) Erben vor Zeugen mit den Worten: QUOD ME MEVIVS HEREDEM INSTITVIT, EAM HEREDITATEM ADEO CERNOQVE. Ulp. XXII, § 28. Unter Theodoſius I. iſt die cretio beſeitigt.

955. Nötig war die feierliche Antretungsform, falls der Teſtator eine ſolche, unter Feſtſetzung einer beſtimmten Friſt, auch cretio sc. tempus cretionis genannt, angeordnet hatte.

956. Die Antretungsfriſt betrug gewöhnlich 100 Tage: extraneis heredibus solet cretio dari, id est finis deliberandi, ut intra certum tempus vel adeant hereditatem, vel si non adeant, temporis fine summoveantur. Gaj. II, 164.

957. a) Je nachdem die 100tägige Friſt zur Antretung erſt von der Kenntnis der Delation, oder ſchon vom Tode des Erblaſſers an lief, ſprechen die Quellen von: **cretio vulgaris — cretio continua**: .. alia **cretio vulgaris** vocatur ... **continua** haec cretio vocatur, quia continui dies numerantur .. Gaj. II, 171, 173;
b) die cretio war eine **perfecta** oder **imperfecta**, je nachdem der Teſtator die Unterlaſſung der feierlichen Antretung der Erbſchaft mit Enterbung bedroht hatte — quodni ita creveris exheres esto — oder nicht.

Digitized by Google

958. Welche Wirkung hatte die cretio perfecta und imperfecta?
Q. 316, (354); S. 422, 423; Glück, Comment. Bd. XLII, S. 398; Bd. XL, S. 346, 347.

959. Sind Bedingungen, Zeitbestimmungen oder Vorbehalte bei der aditio hereditatis zulässig?
A. 936; B. 691; Dbg. III, 324; Q. 316, (353); W. III, 203; Wächter, Pand. II, S. 748; Glück, Comment. Bd. XLII, S. 470, 471; Köppen, S. 102.

960. Ist ein durch Zwang, Betrug oder Irrtum veranlaßter Erbschaftsantritt wirksam?
A. 936; B. 690, 691; Dbg. III, 322; Q. 315, (353); W. III, 200—203; Wächter, Pand. II, S. 751; Glück, Comment. Bd. XLII, S. 468—470, S. 416—426; Köppen, S. 103 ff. Vangerow, Pand. II, S. 394.

961. Können gewaltfreie Wahnsinnige, Verschwender, Stumme, Taube, Unmündige oder Minderjährige, als heredes voluntarii, die hereditas antreten?
A. 935; B. 690; Dbg. III, 323; Q. 315, (353); W. III, 195; Wächter, Pand. II, S. 748, 749; Glück, Comment. Bd. XLII, S. 430 ff.; Köppen, S. 125 ff.

Digitized by Google

958. Bei der cretio perfecta wurde der Erbe, welcher die **feierliche Antretung** unterließ — selbst wenn er die Erbschaft innerhalb des tempus cretionis ausdrücklich oder durch pro herede gestio antrat — **unbedingt** von der Erbschaft **ausgeschlossen**. Bei der cretio imperfecta erhielt der Erbe, welcher nicht in Form der cretio antrat, die Hälfte der Erbquote, er wurde Miterbe mit seinem Substituten: si cretio sine exheredatione sit data .. si prior omissa cretione pro herede gerat, substitutus in partem admittitur, et fiunt ambo aequis partibus heredes. Gaj. II, § 177.

Im späteren Recht konnte der Erbe den Substituten gänzlich ausschließen, wenn er **trotz vorausgegangener formloser** Antrittserklärung die cretio innerhalb der noch laufenden Frist nachholte: sed dudum quidem placuit, quamdiu cernere et eo modo heres fieri possit prior, etiamsi pro herede gesserit, non tamen admitti substitutum .. Gaj. II, § 178. Marc Aurel bestimmte, daß der Substitut durch **jedwede Antrittserklärung** des Erben innerhalb der Kretionsfrist ausgeschlossen sein sollte.

959. Die Antretung der Erbschaft mußte **unbedingt** und **vorbehaltlos** erfolgen. Justinian ließ den Vorbehalt zu, daß der Erbe bloß in Höhe der Erbschaft für etwaige Erbschaftsschulden aufkommen wolle (s. beneficium inventarii Nr. 1023).

960. Der durch Zwang veranlaßte Erbschaftsantritt ist anfechtbar, der Gezwungene hat einen Entschädigungsanspruch gegen den Zwingenden und kann sich der in integrum restitutio bedienen. Die infolge Betruges erklärte Antretung giebt dem Betrogenen eine doli exceptio oder actio doli gegen den Betrüger. Irrtum im Motiv macht die Antretung nicht unwirksam. Irrtum und Zweifel über die Natur des Delationsgrundes, der Delation, des Todes des Erblassers oder der testamenti factio activa des Testators haben Nichtigkeit des Erbschaftsantritts zur Folge.

961. a) Wahnsinnige und Kinder können die Erbschaft nicht erwerben;

b) Verschwender können Erbschaften antreten: eum, cui lege bonis interdicitur, institutum posse adire hereditatem constat. l. 5 § 1 D. XXIX, 2;

Digitized by Google

962. Gestattete das Römische Recht Stellvertretung bei der Erklärung, die hereditas antreten zu wollen?
A. 938, 939; B. 690; Dbg. III, 323; W. III, 197 ff.; Wächter, Pand. II, S. 747; Glück, Comment. Bd. XLII, S. 400 ff.; Köppen, S. 122 ff.

963. In welchem Falle ließ das Römische Recht definitiven Erbschaftserwerb durch den curator furiosi zu?
Köppen, S. 129.

964. Kannte das Civilrecht, abgesehen vom tempus cretionis, eine gesetzliche Frist für die Erklärung über den Erbschaftsantritt des heres?
A. 940 ff.; B. 691; Dbg. III, 328; Q. 315, (352); S. 422; W. III, 204; Wächter, Pand. II, S. 749, 750; Vangerow, Pand. II, S. 397; Glück, Comment. Bd. XLI, S. 277, 278.

965. Welches civilrechtliche Institut übte eine Pression auf den Erbschaftsantritt aus? Ist dasselbe dem Justinianischen Recht bekannt?
A. 887; B. 250; Dbg. III, 108; Q. 315, (352, 325); S. 384.

Digitized by Google

c) Stummen und Tauben iſt der Erbſchaftsantritt geſtattet: mutum nec non surdum, etiam ita natos pro herede gerere et obligari hereditati posse constat. l. 5 pr. D. XXIX, 2;

d) bevormundeten Unmündigen, ſowie unter Kuratel ſtehenden Minderjährigen iſt der Erbſchaftsantritt tutore auctoritate sc. consensu curatoris geſtattet.

962. Die Antrittserklärung mußte im älteren Civilrecht, ſelbſt wenn keine cretio vorgeſchrieben war, von dem Delaten **perſönlich** abgegeben werden: per curatorem hereditam acquiri non posse. l. 90 pr. D. l. c.

Dieſe Regel iſt allmählich dahin durchbrochen, daß:

a) die Antrittserklärung für den Fiskus und juriſtiſche Perſonen, die erbfähig ſind, durch den procurator Caesaris sc. fisci, oder deren Vorſtände gültig erfolgen kann;

b) für einen infans, der Vormund oder der Vater dieſe Erklärung abgeben darf;

c) für Wahnſinnige der Gewalthaber die Antrittserklärung abgeben kann. Steht der furiosus nicht unter väterlicher Gewalt, ſo kann er, nach Juſtinians Beſtimmung, vermöge der missio in possessionem furiosi nomine durch ſeinen curator nur den proviſoriſchen Beſitz der Erbſchaft bis zu ſeiner Geneſung erhalten (ſ. Nr. 1006 c).

963. Wenn der furiosus mit einem Univerſalfideikommiß ſeitens des Erblaſſers beſchwert iſt, ſo kann der Kurator die Erbſchaft **ſo weit** antreten, **als** ſie an den heres fideicommissarius **herausgegeben** werden ſoll.

964. Nein.

965. Die Usucapio pro herede. — Jedermann konnte die Erbſchaft, ſolange ſich der **heres voluntarius** noch nicht über deren Erwerb oder Ausſchlagung erklärt hatte, ohne weiteres in Beſitz nehmen. Durch einjährigen Beſitz erſaß er dieſelbe und wurde Erbe mit allen Rechten und Pflichten.

Digitized by Google

966. Wer kann den berufenen heres zur Erklärung über den Antritt zwingen? Welches Recht hat in diesem Falle der Erbe?

A. 940; B. 691, 692; Dbg. III, 328, 329, 330; Q. 315, (352); S. 422; W. III, 204, 205; Wächter, Pand. II, S. 750; Glück, Comment. Bd. XLI, S. 283 ff.

967. Kennt das Preußische Landrecht das spatium deliberandi?

A.L.R. I, 9 § 384.

Digitized by Google

In späterer Zeit ersitzt der Ususkapient nur die in Besitz genommenen **Erbschaftssachen**, er ist aber nicht Erbe. olim rerum hereditariarum possessione velut ipsae hereditates usucapi credebantur, scilicet anno .. (sed) quamvis postea creditum sit, ipsas hereditates usucapi non posse, tamen in omnibus rebus hereditariis, etiam quae solo tenentur, annua usucapio remansit. Gaj. II, § 54.

Unter Hadrian erklärte ein Senatsbeschluß die usucapio für unwirksam: der Usucapient muß die Erbschaftsobjekte infolge der hereditatis petitio des Erben herausgeben: ex auctoritate divi Hadriani senatusconsultum factum est, ut tales usucapiones revocarentur; et ideo potest heres ab eo, qui rem usucepit, hereditatem petendo perinde eam rem consequi, atque si usucapta non esset. Gaj. l. 5 § 57.

Marc Aurel bestrafte die Besitznahme von Erbschaftsobjekten als crimen expilatae hereditatis: si quis alienam hereditatem expilaverit, extra ordinem solet coerceri per accussationem, expilatae hereditatis, sicut et oratione Divi Marci cavetur. l. 1 pr. D. XXXXVII, 19.

Im Justinianischen Recht war die usucapio pro herede nicht mehr möglich, da sie mit den Erfordernissen der Ersitzung (bona fides, titulus) in Widerspruch steht.

966. Die Erbschaftsgläubiger können den Erben durch den Prätor zur Erklärung darüber auffordern lassen, ob er die deferierte Erbschaft annehme oder ausschlage. Der Erbe braucht seine Entscheidung nicht sofort zu treffen, er kann sich vielmehr vom Prätor eine Überlegungsfrist (spatium deliberandi) erbitten: solet praetor postulantibus hereditariis creditoribus tempus constituere, intra quod, si velit, adeat hereditatem, si minus, ut liceat creditoribus bona defuncti vendere. Gaj. II, § 167.

Ob auch andere Erbschaftsinteressenten (Substituten, Vermächtnisnehmer) den Erben zur Erbittung des spatium deliberandi zwingen können, ist streitig. Von Dernburg wird diese Frage mit Hinsicht auf das Schweigen der Quellen verneint; a. M. sind Arndts, Baron, Windscheid, Wächter.

967. Das Preußische Recht hat das spatium deliberandi aus dem Gemeinen Recht recipiert.

Digitized by Google

968. Wie lange läuft das spatium deliberandi:
a) nach Römischem Recht?

b) nach Preußischem Landrecht?
A. 940; B. 691, 692; Dbg. III, 328; Q. 315, (353); S. 422, 423; W. III, 205; Wächter, Pand. II, S. 768, 770; Glück, Comment. Bd. XLI, S. 279, 283, 298; A.L.R. I, 9 §§ 384, 385, 397.

969. Kann der Delat sich das spatium deliberandi aus freien Stücken erbitten?
A. 941; B. 692; Dbg. III, 329; Q. 315, (353); W. III, 206.

970. Welche Folgen hat der Ablauf der Deliberationsfrist für den Erben, welcher sich innerhalb derselben nicht erklärt hat:
a) nach Römischem Recht?

b) nach Preußischem Landrecht?
A. 940; B. 692; Dbg. III, 329; Q. 315, (353); W. III, 206; Wächter, Pand. II, S. 769, 771; Glück, Comment. Bd. XLI, S. 283, 295, 296; A.L.R. I, 9 §§ 420 ff.

Digitized by Google

968. a) Die Überlegungsfriſt betrug nach Vorjuſtinianiſchem Recht gewöhnlich 100 Tage: pauciores C dierum non sunt dandi. l. 2 D. XXVIII, 8. Nach Juſtinians Beſtimmung kann der Richter dieſe Friſt bis auf 9 Monate, der Kaiſer bis auf 12 Monate ausdehnen: . . indulgemus quidem eis petere deliberationem vel a nobis vel a nostris judicibus, non tamen amplius ab imperiali quidem culmine uno anno, a nostris vero judicibus novem mensibus . . l. 22 § 13 C. VI, 30.

b) Nach Preußiſchem Landrecht läuft vom Augenblick der Kenntnis des Anfalls der Erbſchaft an eine Überlegungsfriſt von 6 Wochen, reſp. 3 Monaten (wenn der Aufenthaltsort des Erben über 40 Meilen vom letzten Domizil des Erblaſſers entfernt iſt), innerhalb deren ſich der Erbe über Annahme oder Entſagung der Erbſchaft zu erklären hat. Stirbt der Erbe vor Ablauf dieſer Friſt, ſo haben „**ſeine Erben** zur Erklärung über den **erſten** Anfall (nach § 397 I, 9) eben die Friſt, welche ihnen in Anſehung **des zweiten** zu ſtatten kommt".

969. Ja (ſ. Nr. 949).

970. a) Nach Vorjuſtinianiſchem Recht galt Nichterklärung für Ausſchlagung, nach Juſtinians Verordnung für Annahme: si non intra datum tempus recusaverit hereditatem, omnibus in solidum debitis hereditariis teneatur . . l. 22 § 14 i. f. C. VI, 30;

b) Nach Preußiſchem Recht wird derjenige, welcher die geſetzmäßige Überlegungsfriſt ohne Erklärung verſtreichen läßt, dem gleich geachtet, der eine Erbſchaft unter dem Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars ausdrücklich angenommen hat. (Die Rechtswohlthat des Inventars verliert er, falls er nicht binnen 6 Monaten nach Ablauf der Deliberationsfriſt ein Inventar auf dem Gericht deponiert hat.)

Digitized by Google

971. Welches Recht hatten nach Justinians Bestimmung die Erbschaftsgläubiger, falls der Berufene innerhalb des spatium deliberandi die Erbschaft ausschlug, ohne ein Inventar errichtet zu haben?
A. 940, 941; B. 692; Dbg. III, 330; Wächter, Pand. II, S. 771; Glück, Comment. Bd. XLI, S. 299.

972. Wird durch die Überlegungsfrist die Konkurseröffnung gehemmt?
B. 692; Dbg. III, 329; K.O. § 204.

973. Von welcher Voraussetzung ist die Eröffnung des Konkurses nach der Reichskonkursordnung abhängig? Wer ist zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens berechtigt?
K.O. §§ 203, 205.

974. Welches Gericht ist für das Konkursverfahren über einen Nachlaß zuständig?
K.O. § 202.

975. Inhibiert das spatium deliberandi nach der Reichscivilprozeßordnung eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Erblassers bereits in Angriff genommen war, oder wird dieselbe in den Nachlaß fortgesetzt?
C.P.O. § 693.

976. Ist der innerhalb der Überlegungsfrist erklärte Entschluß der Annahme oder der Entsagung der Erbschaft widerruflich?
A. 943; Dbg. III, 322.

977. Welche Bestimmungen enthält das Preußische Landrecht in betreff der Widerruflichkeit der Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft?
A.L.R. I, 9 §§ 411, 412.

Digitized by Google

971. Die Gläubiger konnten den Betrag der Erbſchaft durch juramentum in litem feſtſtellen: si post deliberandum recusaverit inventario minime conscripto, tunc res hereditatis creditoribus . . reddere compelletur, quantitate earum sacramento res accipientium manifestanda, cum taxatione tamen ab judice statuenda. l. 14 (d) C. VI, 30. — Nach § 260 C.P.O. hängt die Zulaſſung zum Schätzungseide vom Ermeſſen des Richters ab.

972. Nach der Reichskonkursordnung wird, im Gegenſatz zum Römiſchen Recht, die Eröffnung des Verfahrens **nicht** dadurch gehindert, daß der Erbe noch eine Überlegungsfriſt hat.

973. Die Eröffnung des Verfahrens ſetzt die Überſchuldung des Nachlaſſes voraus. Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens iſt jeder Erbe oder Vertreter des Nachlaſſes und jeder Nachlaßgläubiger berechtigt. Wird dieſer Antrag nicht von allen Erben oder Nachlaßvertretern geſtellt, ſo iſt derſelbe nur zuzulaſſen, wenn die Überſchuldung glaubhaft gemacht wird.

974. Für das Konkursverfahren über einen Nachlaß iſt das Amtsgericht **ausſchließlich** zuſtändig, bei welchem der Erblaſſer zur Zeit ſeines Todes den allgemeinen Gerichtsſtand gehabt hat.

975. Die Zwangsvollſtreckung wird fortgeſetzt.

976. Derſelbe iſt (in der Regel) unwiderruflich.

977. Eine innerhalb der Überlegungsfriſt geſchehene Entſagung der Erbſchaft kann unter keinerlei Vorwand widerrufen werden. Der Erbe, welcher die Erbſchaft einmal angenommen, oder ſich innerhalb der geſetzmäßigen Friſt gar nicht erklärt hat, kann derſelben zum Nachteil eines Dritten nicht mehr entſagen.

Digitized by Google

978. Ist die Entsagung der Erbschaft an eine bestimmte Form oder Frist gebunden:
a) nach Römischem Recht?

b) nach Preußischem Recht?
A. 943; B. 696; W. III, 207; A.L.R. I, 9 §§ 398, 399 und Vorm.O. § 42 Nr. 14.

979. Welche Frist setzte Justinian dem Testamentserben zur Erklärung über Annahme oder Entsagung der Erbschaft zu Gunsten eines Pflichtteilsberechtigten, der das Testament als liebloses anfechten wollte?
A. 941, 1076; B. 692, 682; Dbg. III, 298; Q. 351, (391); W. III, 206, 159; Vangerow, Pand. II, S. 312, 313.

980. Steht es dem in einem rechtsgültigen Testamente ernannten Erben frei, der testamentarischen Erbschaft zu entsagen, um den Nachlaß als gesetzlicher Erbe in Besitz zu nehmen?
A.L.R. I, 9 § 401.

bb) der bono-

981. Wurde die bonorum possessio ipso jure erworben?
A. 941; B. 694; Dbg. III, 321; Q. 317, (355); W. III, 196, 197; Vangerow, Pand. II, S. 398.

982. Binnen welcher Zeit mußte die bonorum possessio von Ascendenten und Descendenten des Erblassers, wann von andern Personen agnosciert werden? Wie wurde diese Frist berechnet?
A. 941; B. 694; Dbg. III, 321; Q. 317, (355); W. III, 204.

983. War Stellvertretung bei der bonorum possessio zulässig?
B. 694; W. III, 197; Vangerow, Pand. II, S. 398.

984. Läßt das Gemeine und Preußische Recht Stellvertretung bei der Erklärung über Annahme oder Entsagung der Erbschaft zu?
A. 939; B. 694; Dbg. III, 323; W. III, 197, 199; Koch, Comment. zum A.L.R. I, 9 § 390.

Digitized by Google

978. a) Nach Römiſchem (und Gemeinem) Rechte geſchieht die Entſagung der Erbſchaft durch einfache Willenserklärung. An eine Friſt iſt dieſelbe nur gebunden, falls ein spatium deliberandi gegeben war.
b) Nach Preußiſchem Recht muß die Entſagung einer Erbſchaft von dem Entſagenden allemal bei Gericht, entweder in Perſon, oder durch eine eigenhändig unterſchriebene, notariell beglaubigte Erklärung abgegeben werden. Für Bevormundete darf der Vormund, unter Genehmigung des Vormundſchaftsgerichtes, der Erbſchaft entſagen.

979. Juſtinian gab demſelben eine ſechs-, reſp. zwölfmonatliche Friſt (ſ. darüber Nr. 911).

980. Nach Preußiſchem Recht iſt dies nicht geſtattet.

rum possessio.

981. Nein. Die **bonorum possessio** mußte **ſtets** nach Kenntnis der ediktsmäßigen Berufung innerhalb einer beſtimmten Friſt — urſprünglich vor einer Behörde mit imperium mixtum, ſeit Konſtantin vor einem Gericht — **erbeten** werden.

982. Die gewöhnliche Agnitionsfriſt betrug 100 Tage, für Aſcendenten und Deſcendenten des Erblaſſers 1 Jahr von der Kenntnis der Berufung an. Die Friſt wird **utiliter** berechnet.

983. Ja. — Acquirere quis bonorum possessio potest, vel per semet ipsum vel per alium. Quodsi me non mandante bonorum possessio petita sit, tunc competet cum ratum habuero id quod actum est. l. 3 § 7 D. XXXVII, 1.

984. Gemeinrechtlich iſt dieſe Frage kontrovers. Nach Preußiſchem Landrecht kann dieſe Erklärung für bevormundete oder unter Kuratel ſtehende Perſonen von dem Vormunde oder Kurator, für minderjährige Hauskinder vom Vater abgegeben werden.

Digitized by Google

β) Erwerb von

aa) infolge

985. Was sind Transmissionsfälle?

A. 946; B. 697; Dbg. III, 331; Q. 319, (357); S. 426; W. III, 209, 210; Wächter, Pand. II, S. 755; Köppen, S. 159, 160; Glück, Comment. Bd. XLIII, S. 148.

986. Welche Transmission kennt das Römische Recht?

A. 948 ff.; B. 697 ff.; Dbg. III, 332 ff.; Q. 319, 320, (357, 358); W. III, 210 ff.; Wächter, Pand. II, S. 757 ff.; Köppen, S. 160 ff.; Glück, Comment. Bd. XLIII, S. 148 ff.

987. Was versteht man unter transmissio ex capite suitatis?

A. 946; B. 699; Dbg. III, 332; Q. 320, (358); W. III, 210; Wächter, Pand. II, S. 758; Glück, Comment. Bd. XLIII, S. 148, 149.

988. In welchen Fällen fand die transmissio ex capite in integrum restitutionis statt?

A. 951, 952; B. 697, 698; Dbg. III, 332, 333; Q. 319, 320, (357); W. III, 214; Wächter, Pand. II, S. 757; Köppen, S. 161 ff.; Glück, Comment. Bd. XLIII, S. 157 ff.

989. Wann spricht man von einer transmissio ex capite infantiae?

A. 948; B. 698; Dbg. III, 336; Q. 320, (357); W. III, 217; Wächter, Pand. II, S. 755, 756; Köppen, S. 173 ff.; Glück, Comment. Bd. XLIII, S. 199 ff.

Digitized by Google

andrer Seite.

Transmission.

985. Transmissionsfälle nennt man die Ausnahmen von der Regel, daß nur derjenige Erbe wird, dem die Erbschaft persönlich deferiert ist. — Im Preußischen Landrecht gilt diese Regel nicht, da „bereits mit dem Moment des Todes eine eventuelle Berufung an alle ergeht, an die möglicherweise die erledigte Erbschaft fallen kann". (Dernburg, Privatr. III, S. 298.)

986. Das Römische Recht unterscheidet:
a) transmissio **ex capite suitatis**;
b) transmissio **ex capite in integrum restitutionis**;
c) transmissio **ex capite infantiae**;
d) transmissio **ex jure patrio**;
e) transmissio **Theodosiana**;
f) transmissio **Justinianea.**

987. Unter **transmissio ex capite suitatis** versteht man die Übertragung der einem suus heres angefallenen Erbschaft auf seine Erben. — Dies ist keine Transmission im eigentlichen Sinne, da der suus heres die Erbschaft ipso jure erworben hatte.

988. Diese Transmission tritt ein:
a) Wenn der Delat schon bei Lebzeiten seine Erbberechtigung aus einem Grunde verloren hat, der eine causa restitutionis ist. — Die Erben erlangen durch die Geltendmachung des Restitutionsgrundes die Möglichkeit des Erbschaftsantrittes;
b) wenn der Delat bis zu seinem Tode durch eine causa restitutionis, z. B. Abwesenheit in Staatsgeschäften, an der Ausübung seines Antrittsrechtes verhindert ist. — Die Erben können Restitution gegen den Verlust der Delation verlangen.

989. Die einem infans angefallene Erbschaft wird für den Fall, daß derselbe während der Kindheit stirbt, bevor sein väterlicher Ascendent die Antrittserklärung abgegeben hatte, auf den parens transmittiert: sed si hoc parens neglexerit, et in memorata aetate infans decesserit, tunc parentem quidem superstitem omnia ex quacumque successione ad eundem infantem devoluta jure patrio quasi jam infanti quaesita capere. l. 18 § 1 C. VI, 30.

Digitized by Google

990. Mittelst welcher Transmission ging die einem „willensfähigen Hauskinde" deferierte, aber von ihm ausgeschlagene Erbschaft auf den Gewalthaber über?

A. 948; B. 698; Dbg. III, 336; Q. 320 (358); W. III, 217; Wächter, Pand. II, S. 756; Köppen, S. 176, 177; Glück, Comment. Bd. XLIII, S. 199, 200.

991. Wem kam die transmissio Theodosiana zu statten? Wie wird diese Transmission noch genannt?

A. 948 ff.: B. 698, 699; Dbg. III, 333, 334; Q. 320, (357); W. III, 213; Wächter, Pand. II, S. 756; Glück, Comment. Bd. XLIII, S. 204 ff.; Köppen, S. 164, 165.

992. Welche Transmission führte Justinian ein? Wie heißt dieselbe?

A. 950, 951; B. 699; Dbg. III, 335, 336; Q. 320, (357, 358); S. 426; W. III, 210—212; Wächter, Pand. II, S. 757; Glück, Comment. Bd. XLIII, S. 218 ff.; Köppen, S. 168—173.

β) Erwerb von

bb) infolge Erbschaftsveräußerung

993. Konnte eine **deferierte, noch nicht angetretene** Erbschaft veräußert werden?

A. 946; Dbg. III, 336; Q. 320, (358); S. 425, 426; W. III, 218; Köppen, S. 142; Glück, Comment. Bd. XLIII, S. 144; Bd. XVI, S. 317; Puchta, Institut. II, S. 450, 451.

994. Welche Wirkung hatte die Veräußerung einer **erworbenen** Erbschaft durch in jure cessio?

Q. 320, (358); S. 425; Puchta, Institut. II, S. 450; Glück, Comment. Bd. XVI, S. 317.

Digitized by Google

990. Mittelst der sogen. **transmissio ex jure patrio.** (..si quidem recusaverit filius, licentiam damus patri .. hereditatem adire et eam pleno jure habere.. quasi ipse pater ab initio fuisset heres institutus ..) l. 8 § 1 i. f., § 2 C. VI, 61.

991. Theodosius II. und Valentinian bestimmten, daß ante apertas tabulas testamenti verstorbene Descendenten die ihnen laut Testament des Erblassers zukommenden Erbquoten auf ihre Descendenten transmittieren.

Die **transmissio Theodosiana** wird auch **transmissio ex jure sanguinis** genannt.

992. Die **transmissio Justinianea** oder **transmissio ex jure deliberandi** gab:

a) dem Erben eines Delaten, der innerhalb des. erbetenen spatium deliberandi ohne Erklärung über Antritt oder Ausschlagung der Erbschaft verstorben war, das Recht, innerhalb der noch laufenden Frist die Erbschaft anzutreten;

b) dem Erben des Berufenen, welcher sich die Deliberationsfrist nicht erbeten hatte und **vor Ablauf** eines Jahres seit Kenntnis der Delation verstorben war, das Recht, sich innerhalb der Restfrist über den Erbschaftsantritt zu erklären.

andrer Seite.

seitens des Erben.

993. **Nur** der **heres legitimus** konnte nach Vorjustinianischem Recht, bevor er antrat, sein Antretungsrecht durch in jure cessio einem andern mit der Wirkung übertragen, daß letzterer pleno jure **Erbe** wurde, gerade als ob ihm von vornherein die Erbschaft deferiert war: nam si **is**, ad quem **ab intestato legitimo jure pertinet hereditas**, in jure eam alii ante aditionem cedat, id est **antequam heres extiterit**, perinde fit heres is, cui in jure cesserit, ac si ipse per legem ad hereditatem vocatus esset.. Gaj. II, § 35.

994. Trotz der in jure cessio behält der Veräußerer seine Erbenqualität. Das Eigentum der Nachlaßobjekte geht auf den Cessionar über, als ob dieselben einzeln vermöge in jure cessio übertragen wären; die Erbschaftsforderungen erlöschen: si posteaquam adita fuerit, [hereditas] in jure

Digitized by Google

995. Wird der Käufer einer Erbschaft Universalsuccessor des Erblassers?

A. 987; B. 718, 719; Dbg. III, 338; Q. 326, (363); W. III, 287, 288; Wächter, Pand. II, S. 788; Köppen, S. 279; Glück, Comment. Bd. XVI, S. 320; Bd. XLIII, S. 144.

996. Gilt der Erbschaftskäufer nach Preußischem Recht als Universalsuccessor des Erblassers?

A.L.R. I, 11 §§ 454, 474; Dbg., Privatr. III, S. 682.

997. In welcher Form muß der Erbschaftskauf nach geltendem Preußischen Recht abgeschlossen werden?

Gesetz vom 11. Juli 1845 § 1 sub c; A.L.R. I, 11 § 473.

998. Wie erwirbt der Erbschaftskäufer das Eigentum der Nachlaßaktiva?

B. 719; Dbg. III, 338; W. III, 288; Wächter, Pand. II, S. 788; Köppen, S. 281; A.L.R. I, 11 §§ 474, 475; Dbg., Privatr. III, S. 682; Oberneck, S. 13 sub b.

999. Was muß der Verkäufer dem Erbschaftskäufer leisten? Welcher Zeitpunkt ist dafür maßgebend?

B. 719; Dbg. III, 338; W. III, 288, 289; Wächter, Pand. II, S. 788, 789; Köppen, S. 279, 280; Glück, Comment. Bd. XVI, S. 320 ff.

Digitized by Google

cessa sit [tam a legitimo quam ab eo, qui testamento heres scriptus est], is, qui cessit, **permanet heres**, et ob id **creditoribus defuncti manet obligatus; debita** vero **pereunt**, id est debitores defuncti liberantur; **res** autem **corporales, quasi singulae in jure cessae essent**, transeunt ad eum, cui cessa est hereditas. Ulp. XIX, §§ 13, 14, 15.

995. Der Erbschaftskäufer wird nicht Universalsuccessor; es müßte denn der Fiskus Verkäufer gewesen sein. Daher bleibt der Verkäufer (als Erbe) den Erbschaftsgläubigern und Vermächtnisnehmern verhaftet.

996. Der Käufer gilt als Universalsuccessor des Erblassers: er tritt in alle Rechte und Pflichten des Erben.

997. Während die Erbschaftskäufe nach dem Landrecht (I, Titel 11 § 473), bei Strafe der Nichtigkeit, gerichtlich abgeschlossen werden mußten, genügt nach § 1 des Gesetzes v. 11. Juli 1845 die gewöhnliche Vertragsform (d. h. schriftliche Errichtung, falls das Objekt mehr als 150 Mark beträgt).

998. Das Eigentum der körperlichen Sachen erwirbt der Erbschaftskäufer (nach Römischem und Gemeinem Recht) erst mit der Tradition. Erbschaftsforderungen sind zu cedieren; etwaige eingezogene Forderungen sind in Geld zu restituieren.

Nach Preußischem Landrecht geht **mit Abschluß des Vertrages** Eigentum und Gefahr der Erbschaft auf den Käufer über. (Bei Grundstücken bedarf es der Auflassung **nicht**.) Soweit jedoch eine Naturalübergabe erforderlich ist, um den Käufer in den Besitz der Erbschaftsstücke zu setzen, ist der Verkäufer diese zu leisten schuldig.

999. Der Verkäufer muß dem Erbschaftskäufer das übertragen, was zur Zeit des Kaufabschlusses zum Nachlaß gehört: quod ex hereditate pervenit in id tempus quo venditio fit, id videatur venisse. l. 2 § 1 i. f., D. XVIII, 4 —, ebenso Vermehrungen durch Früchte oder sonstige Erträge: non tantum autem quod ad venditorem hereditatis pervenit, sed et quod ad heredem eius ex hereditate pervenit, emptori restituendum est.. l. 2 § 4 eodem.

Digitized by Google

1000. Muß der Verkäufer dem Erbschaftskäufer die ihm nach der Veräußerung anwachsende Erbquote ausantworten?
A. 988; B. 719; Dbg. III, 338, 339; W. III, 290, 225, 226; Wächter, Pand. II, S. 789; Vangerow, Pand. II, S. 371, 372; Köppen, S. 282; Glück, Comment. Bd. XVI, S. 341 ff., 365—367; Bd. XLIII, S. 348—351.

1001. Wie stellt sich das Preußische Recht zu dieser Frage?
A.L.R. I, 11 §§ 457, 458; Dbg., Privatr. III, S. 686.

1002. Haftet der Verkäufer für Eviktion und für Mängel einzelner Nachlaßsachen nach Römischem und Gemeinem Rechte?
Dbg. III, 338; W. III, 290; Köppen, S. 280, 281.

1003. Welche Verpflichtungen erwachsen dem Käufer aus dem Erbschaftskaufe?
Dbg. III, 339; Q. 326, (363); W. III, 289.

1004. Muß der Erbschaftskäufer nach Preußischem Rechte dem Verkäufer die vor geschlossenem Vertrage gemachten Zahlungen, Verbesserungen oder Auslagen auf die Erbschaft ersetzen?
A.L.R. I, 11 §§ 480, 481; Dbg., Privatr. III, S. 687.

1005. Was muß der Verkäufer nach Preußischem Landrecht leisten? Steht er für Eviktion einzelner Nachlaßsachen ein? Kann der Käufer wegen laesio enormis vom Kaufe zurücktreten?
A.L.R. I, 11 §§ 476, 484, 486.

Digitized by Google

1000. Die Frage ist streitig. Im Zweifel ist dieselbe nach Ansicht von Baron, Dernburg, Glück, Windscheid, Köppen zu verneinen; a. M. sind Bangerow, Wächter, Mühlenbruch.

1001. Alles, was dem Erben vermöge seines Erbrechtes würde zu teil geworden sein, fällt dem Käufer zu. Auch künftige Erwerbungen, die dem Erben vermöge des verkauften Erbrechts durch den **Ausfall** etwaiger Miterben oder Legatarien zuwachsen, gehen auf den Käufer mit über.

1002. Der Verkäufer haftet weder für Fehler oder Mängel, noch für Eviktion einzelner Erbschaftssachen, er müßte denn dafür garantiert oder sich dolus oder culpa lata schuldig gemacht haben: venditor hereditatis satisdare de evictione non debet, cum id inter ementem et vendentem agatur, ut neque amplius neque minus iuris emtor habeat quam apud heredem futurum esset: plane de facto suo venditor satisdare cogendus est. l. 2 pr. D. XVIII, 4.

1003. Der Käufer hat den Kaufpreis zu zahlen und dem Verkäufer die Deckung für die Erbschaftslasten zu beschaffen, Verwendungen und etwaige Auslagen zu ersetzen.

1004. Wenn der Verkäufer sich die Wiedererstattung derselben beim Vertragsabschlusse **nicht** ausbedungen hatte, so kann er dafür von dem Käufer **keine Vergütung** fordern.

1005. Der Verkäufer muß dem Käufer die Erbschaft in dem Stande, wie sie ihm angefallen ist, ausliefern; er hat dem Käufer gegenüber nur das Erbrecht selbst, nicht aber die einzelnen in dem Nachlasse befindlichen Sachen oder Gerechtsame zu vertreten. Der Käufer kann, wegen eines Mißverhältnisses im Preise, von dem Kaufe niemals zurücktreten.

Digitized by Google

γ. Provisorischer Erbschaftserwerb

1006. Wem gewährte das prätorische Recht eine provisorische Zuteilung der Erbschaft?

A. 985 ff.; B. 695, 696; Dbg. III, 317 ff.; Q. 318, 319, (356, 357); W. III, 280 ff.; Wächter, Pand. II, S. 787; Vangerow, Pand. II, S. 430 ff.; Köppen, S. 360 ff.; Glück, Comment. XLIII, S. 170, 171.

1007. Welche Rechte erhielt der unmündige Descendent durch die bonorum possessio ex edicto Carboniano?

A. 985, 986; B, 695; Dbg. III, 317; W. III, 286; Köppen, S. 360, 363, 364, 365.

1008. In welchem Falle erhält ein Kurator die Verwaltung der streitigen Erbschaft?

B. 695; W. III, 286; Köppen, S. 365.

Digitized by Google

und Besitzeinweisung.

1006. a) Der bedingt eingesetzte Erbe kann während der Schwebezeit der Bedingung die bonorum possessio erbitten. Er erhält dadurch die Rechte des Erben, muß aber Kaution wegen Herausgabe der Erbschaft für den Fall leisten, daß die Bedingung ausfällt, oder er nicht Erbe wird;

b) dem unmündigen Kinde des Erblassers, dem diese Kindeseigenschaft (und damit sein Erbrecht) abgestritten wird, wird auf Antrag der Vormünder, falls nicht offenbare Thatsachen gegen diese Eigenschaft sprechen, die bonorum possessio nach dem edictum Carbonianum erteilt. Der Erbschaftsprozeß bleibt bis zur Mündigkeit des Pupilleu ruhen, falls ihm dieser Aufschub nicht nachteilig ist;

c) der curator furiosi kann für den Geisteskranken, dem eine Erbschaft deferiert wurde, die bonorum possessio nachsuchen. Der Geisteskranke erhält bis zu seiner Genesung aus der Erbschaft Alimente. Wird der Geisteskranke gesund, so hat er sich über die Annahme der Erbschaft zu entscheiden.

d) Über die missio in possessionem ventris nomine s. Nr. 1011.

1007. Der Unmündige erhält bis zur Mündigkeit Unterhalt aus der Erbschaft und, falls seinerseits Kaution geleistet wird, die volle (interimistische) Erbenstellung. Die während dieser Zeit aus dem Nachlaß entnommenen Alimente u. a. braucht er, selbst wenn er im Erbschaftsprozeß später unterliegt, nicht zu vergüten.

Mit dem Kinde zusammen erhält der Gegner bonorum possessio, falls er zu den Descendenten gehört, und seitens des Kindes keine Kaution gestellt ist.

1008. Wenn weder der Unmündige, noch sein Gegner Kaution leistet, so wird bis zur Entscheidung des Erbschaftsstreites ein Kurator für die Erbschaft bestellt: cum autem in satisdatione et pupillus et adversarius ejus cessant, curator constituendus est, qui bona administret et quandoque ei qui judicio vicerit restituat. l. 5 § 5 D. XXXVII, 10.

Digitized by Google

1009. Kennt das Gemeine und das Preußische Recht dieses Institut?
Dbg. III, 318.

1010. Existiert die bonorum possessio furiosi nomine im Preußischen Landrecht?

1011. Wer kann die missio in possessionem ventris nomine nachsuchen? Welche Wirkungen hatte dieselbe?
A. 985; B. 696; Dbg. III, 319; Q. 319, (357); W. III, 283, 284; Köppen, S. 368 ff.

1012. Welche Strafe trifft die Frau, welche sich wider besseres Wissen als schwanger ausgab?
A. 985; W. III, 284; Köppen, S. 373; Glück, Comment. Bd. XXVIII S. 341 ff.

1013. Können etwaige Miterben des Embryo schon vor seiner Geburt Teilung der Erbschaft nach Preußischem Landrecht beanspruchen?
A.L.R. I, 9 § 380 und Vorm.O. § 88.

1014. In welchem Falle haben die Miterben des Embryo das Recht, die Verwaltung des Nachlasses zu fordern?
A.L.R. I, 9 §§ 378, 379.

Digitized by Google

1009. Ob dieses Institut gemeinrechtlich in Geltung ist, ist streitig. Das Preußische Recht kennt dasselbe nicht.

1010. Nein. Nach Preußischem Recht tritt der Vormund die Erbschaft für den Geisteskranken definitiv an.

1011. Die schwangere Witwe des Erblassers kann Einweisung in den Besitz der Erbschaft fordern, wenn das koncipierte Kind zu denen gehören würde, welche ex edicto unde liberi die bonorum possessio verlangen können. (Nach Justinianischem Recht gilt dieses für sämtliche Descendenten.) Sie erhält durch diese missio für die Dauer der Schwagerschaft Alimente aus der Erbschaft, deren Feststellung und Auszahlung dem sogen. curator ventris obliegt. Für die anderweitige Verwaltung des Nachlasses zu Gunsten des Erben, sowie etwaiger Erbschaftsinteressenten, pflegte ein besonderer curator bonorum ernannt zu werden. Diese Funktion konnte dem curator ventris übertragen werden, wenn von den Interessenten dagegen kein Widerspruch erhoben wurde.

Gehörte der postumus nicht zu den Descendenten des Testators, so steht der Anspruch auf missio und Alimentation der schwangeren Frau **nur** zu, falls sie ihre Not oder Unfähigkeit zur anderweitigen Ernährung nachweist: extraneo postumo herede instituto non aliter venter in possessionem mittitur, nisi mater aliunde se alere non possit. l. 13 § 3 D. XL, 4.

1012. Die Frau, welche sich wider besseres Wissen als schwanger ausgab, wird zur Strafe infamis und muß den Wert der genossenen Alimente dem Nachlaß erstatten. War dieselbe noch in väterlicher Gewalt, so trifft den Gewalthaber die Strafe der Infamie.

1013. Nach Preußischem Recht muß die Teilung der Erbschaft so lange ausgesetzt bleiben, bis entschieden ist: ob die Leibesfrucht lebendig zur Welt kommen werde.

1014. Würde die Leibesfrucht bei ihrer Geburt mit andern Erben konkurrieren, so können letztere verlangen, daß ihnen die Verwaltung des Nachlasses aufgetragen werde. Sie müssen aber den curator ventris hinzuziehen und sind an die gesetzlichen Einschränkungen über Veräußerung des Nachlasses, wie ein Nachlaßkurator, gebunden.

Digitized by Google

1015. Wann soll der curator ventris zugleich zum Erbschaftspfleger nach Preußischem Landrecht bestellt werden?
A.L.R. I, 9 § 372.

1016. Wer erhält die missio in possessionem ex lege ultima Codicis de edicto Divi Hadriani tollendo?
A. 984; B. 718; Dbg. III, 317; Q. 319, (357); W. III, 282; Köppen, S. 352, 353; Vangerow, Pand. II, S. 429; Wächter, Pand. II, S. 787.

1017. Innerhalb welcher Zeit verjährte dieses Rechtsmittel nach Justinians Bestimmung?
B. 718; Vangerow, Pand. II, S. 429.

1018. Ist dem Preußischen Landrecht ein analoges Rechtsmittel bekannt?
Koch, Comment. z. A.L.R. I, 12 §§ 244 ff.

Digitized by Google

1015. Wenn die erwartete Leibesfrucht bei ihrer Geburt alleiniger Erbe sein würde, so muß der vermöge Gesetz oder richterlicher Anordnung ernannte curator ventris zugleich zum Verlassenschaftskurator bestellt werden.

1016. Hadrian gab dem in einem äußerlich fehlerfreien, **gerichtlich eröffneten** Testamente eingesetzten Erben anderen Erbschaftsprätendenten gegenüber das Recht, innerhalb **eines Jahres** die Einweisung in den Besitz **der Nachlaßobjekte**, quae testatoris mortis tempore fuerunt, unter der Bedingung zu verlangen, daß er sofort die Erbschaftssteuer entrichtete: si inter heredem institutum et substitutum controversia sit, magis placet, eum in possessionem rerum hereditariarum mitti, qui primo loco scriptus est. Scriptus heres, ut statim in possessionem mittatur, jure desiderat; hoc post annum jure impetrare non poterit. in eo testamento, quod nec, ut oportuit, **oblatum** nec **publice recitatum** est, heres scriptus in possessionem mitti **frustra** desiderat. Paul. Sent. III, 5 §§ 15–17.

Justinian gab diese Einweisung **jedem**, der in einem **äußerlich fehlerfreien** Testamente als heres instituiert war: .. sancimus, ut, si quis ex asse vel ex parte competenti judici testamentum ostenderit non cancellatum neque abolitum neque ex quacunque suae formae parte vitiatum, sed quod prima figura sine omni vituperatione appeareat ... mittatur quidem in possessionem earum rerum, quae testatoris mortis tempore fuerunt, non autem legitimo modo ab alio detinentur, et eam cum testificatione publicarum personarum accipiat. l. 3 pr. C. VI, 33.

1017. Dieses Rechtsmittel unterlag nach Justinians Bestimmung der dreißigjährigen Verjährung.

1018. Ja. Nach §§ 244 (A.L.R. I, 12) muß der Richter dem in einem förmlichen gerichtlichen Testamente (oder Erbvertrage) eingesetzten Erben den **Besitz der Erbschaft** bis zum Austrage des Streites einräumen. Findet der Richter den Anspruch desjenigen, welcher das Recht des eingesetzten Erben bestreitet, einigermaßen bescheinigt, so kann er (falls kein Widerspruch seitens der eingesetzten Erben eingelegt wird) verfügen, daß vor der Übergabe an den eingesetzten Erben, auf Kosten der im Erbschaftsstreite unterliegenden Partei, ein gerichtliches Nachlaßinventar aufgenommen werde.

b) Wir=

α) Rechte und Pflichten des Erben

1019. Welche Stellung hat der Erbe?

A. 962; B. 705; Dbg. III, 339; Q. 321, (359); W. III, 232; Wächter, Pand. II, S. 766; Schirmer, S. 10, 11; Köppen, S. 205 ff.; Glück, Comment. Bd. XLIII, S. 4.

1020. Welche Wirkung hat der Erbschaftserwerb auf die Vermögensmassen des Erben und des Erblassers?

A. 962, 963; B. 705, 706; Dbg. III, 340; Q. 321, (359); W. III, 233; Glück, Comment. Bd. XLIII, S. 92 ff.; Wächter, Pand. II, S. 766; Köppen, S. 207, 208.

1021. Geht Besitz durch den Erbschaftserwerb auf den Erben über?

B. 705; Dbg. III, 340; W. III, 233; Wächter, Pand. II, S. 767; Glück, Comment. Bd. XLIII, S. 78, 79; Schirmer, S. 11.

1022. Inwieweit haftet der Erbe für die Schulden des Erblassers?

A. 964; B. 706; Dbg. III, 343; Q. 321, (359); S. 427; W. III, 235, 236; Wächter, Pand. II, S. 767, 768; Glück, Comment. Bd. XLIII, S. 98 ff.; Köppen, S. 207, 208.

1023. Welches Mittel gab Justinian dem Erben zum Schutze gegen die unbeschränkte Haftung für die Erbschaftsschulden?

A. 964; B. 706; Dbg. III, 343; Q. 321, (359); S. 427; W. III, 236; Wächter, Pand. II, S. 768, 769; Glück, Comment. Bd. XLIII, S. 98, Bd. XLI, S. 355 ff.; Köppen, S. 208.

Digitized by Google

kung.

gegen die Erbſchaftsgläubiger.

1019. Der **Erbe** wird (durch den Erbſchaftserwerb) **Univerſalſucceſſor** des Erblaſſers in vermögensrechtlicher Beziehung: heres in omne jus mortui, non tantum singularum rerum dominium succedit, cum et ea quae in nominibus sint ad heredem transeant. l. 37 D. XXIX, 2.

1020. Durch den Erbſchaftserwerb tritt eine Verſchmelzung des Vermögens des Erblaſſers und des Erben (confusio bonorum) ein. Infolgedeſſen erlöſchen etwaige zwiſchen Erben und Erblaſſer beſtehende Forderungen; dingliche Rechte, welche dem einen an Sachen des andern zuſtehen, gehen unter.

1021. **Beſitz** muß von dem Erben beſonders erworben werden: quum heredes instituti sumus, adita hereditate omnia quidem jura ad nos transeunt, **possessio** tamen **nisi naturaliter comprehensa**, ad nos non pertinet. l. 23 pr. D. XXXXI, 2.

1022. Der Erbe — ausgenommen der Sklave nach prätoriſchem Recht (ſ. Nr. 948) und nach Kaiſer Gordians Beſtimmung der miles — haftet für die Erbſchaftsſchulden nicht bloß in Höhe der Erbſchaft, ſondern perſönlich mit ſeinem eignen Vermögen: .. hereditas autem quin obliget nos aeri alieno, etiam si non sit solvendo, plus quam manifestum est. l. 8 pr. D. XXIX, 2.

1023. Im Vorjuſtinianiſchen Recht konnte ſich der heres gegen die unbeſchränkte Haftung für die Erbſchaftsſchulden, von dahin gehenden Verträgen mit den Erbſchaftsgläubigern abgeſehen, nur durch die Inanſpruchnahme des spatium deliberanti, reſp. des beneficium abstinendi bewahren. Nach Juſtinians Beſtimmung haftet der Erbe auf Höhe der Erbſchaft, wenn er **rechtzeitig** und in **vorgeſchriebener Form** ein **Inventar**, d. h. ein Verzeichnis aller zum Nachlaſſe gehörenden Vermögensobjekte und aller daran gemachten Anſprüche, errichtet. Man nennt dieſe Rechtswohlthat: **beneficium inventarii**.

Digitized by Google

1024. Kennt das Preußische Landrecht das beneficium inventarii?

A.L.R. I, 9 § 422.

1025. Innerhalb welcher Frist mußte das Inventar nach Justinians Bestimmung errichtet werden?

A. 965; B. 706; Dbg. III, 343, 344; Q. 322, (359); W. III, 236, 237; Wächter, Pand. II, S. 769; Glück, Comment. Bd. XLI, S. 356 ff.; Köppen, S. 209, 210.

1026. Welche Förmlichkeiten sind für die Errichtung eines Inventars vorgeschrieben?

A. 965; B. 706; Dbg. III, 344; Q. 322, (359); W. III, 237; Wächter, Pand. II, S. 769; Glück, Comment. Bd. XLI, S. 359, 360; Köppen S. 210.

1027. Welche Vorschriften enthält das Preußische Landrecht über die Errichtung eines Nachlaßinventars?

A.L.R. I, 9 §§ 434 ff.; §§ 424 ff.; Dbg. Privatr. III, S. 638 ff.

Digitized by Google

1024. Ja. Nach § 422 (A.L.R. I, 9) darf derjenige, welcher eine Erbschaft unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventars angenommen hat, alle daran zu machenden Forderungen nur so weit, als das Vermögen des Nachlasses hinreicht, vertreten.

1025. Der Erbe muß innerhalb 30 Tagen nach Kenntnis der Delation oder des Erbschaftsanfalls die Aufmachung des Inventars beginnen und dasselbe binnen einer weiteren Frist von 60 Tagen vollenden. Befindet sich die Erbschaft (oder der größere Teil derselben) an einem von des Erben Domizil entfernten Orte, so läuft eine einjährige Frist vom Tode des Erblassers an gerechnet:.. inventarium ab ipso conficiatur, ut intra XXX dies.. postquam nota ei fuerit apertura tabularum vel delatam sibi ab intestato hereditatem cognoverit numerandos, exordium capiat inventarium super his rebus, quas defunctus mortis tempore habebat. Et hoc inventarium intra alios sexaginta dies modis omnibus impleatur .. Sin autem locis, in quibus res hereditariae vel maxima pars earum posita est, heredes abesse contigerit, tunc eis unius anni spatium a morte testatoris numerandum damus ad huiusmodi inventarii consummationem.. l. 22 §§ 2, 3 C. VI, 30.

1026. Bei der Inventarisierung sind Taxatoren und ein tabularius (Notar) — nach Novelle I cap. 2 § 1 auch ortsanwesende Erbschaftsgläubiger und Vermächtnisnehmer, oder in deren Ermanglung mindestens 3 ansässige Bürger als Zeugen — hinzuzuziehen. Der Erbe hat das aufgenommene Inventar mit der Versicherung zu unterzeichnen, daß er alles nach bestem Wissen angegeben und nichts beiseite geschafft habe. An Stelle des schreibunfähigen Erben soll ein besonderer Notar unter Zuziehung von Zeugen, welche den Erben kennen, unterschreiben.

1027. Das Inventar muß ein möglichst genaues und vollständiges Verzeichnis aller Aktiva und Passiva des Nachlasses nebst Wertangabe der Vermögensobjekte enthalten. Ob der Erbe das Inventar gerichtlich aufnehmen lassen, oder es selbst anfertigen wolle, hängt in der Regel von seiner Wahl ab.

Digitized by Google

1028. In welchen Fällen können die Erbschaftsgläubiger nach Preußischem Recht eine gerichtliche Aufnahme des Inventars verlangen?
ALR. I, 9 § 437; Dbg., Privatr. III, S. 638.

1029a. Welchen Eid können die Erbschaftsinteressenten dem Erben zur Bekräftigung der redlichen Inventarserrichtung auferlegen?
A. 965; B. 706; Dbg. III, 344; Q. 322, (360); W. III, 237; Glück, Comment. Bd. XLI, S. 409; Köppen, S. 216.

1029b. Ist eidliche Bekräftigung des Inventars im Preußischen Recht erforderlich?
A.L.R. I, 9 §§ 440, 441; Dbg., Privatr. III, S. 638, 639.

1030. Wie wird eine Unterschlagung von Erbschaftsobjekten seitens des Erben gerügt?
A. 965; W. III, 237; Glück, Comment. Bd. XLI, S. 409, 435, 436; Köppen, S. 216; Koch, Comment. z. A.L.R. I, 9 Anm. zu § 440 (Hinschius).

1031. Wie nennt man den Erben, der sub beneficio inventarii die Erbschaft antritt?
B. 706; Dbg. III, 344; Glück, Comment. Bd. XLI, S. 361.

Digitized by Google

Die Einreichung (oder Beantragung der Aufnahme) des Inventars muß binnen 6 Monaten nach dem **Ablaufe der gesetzlichen Überlegungspflicht** (s. Nr. 968) erfolgt sein. Auf Antrag des Erben kann diese Frist von 6 Monaten seitens des Nachlaßrichters verlängert, auf Antrag auch nur **eines** Erbschaftsgläubigers oder Legatars verkürzt werden.

1028. Die **gerichtliche Aufnahme** des Inventars **muß** dem Antrage der Erbschaftsgläubiger zufolge stattfinden, falls der Nachlaß zu ihrer Sicherheit versiegelt worden war, oder dieselben wahrscheinliche Gründe zur Besorgnis, daß der Nachlaß unzureichend sein werde, nachweisen.

1029a. Nach Römischem Recht können die Erbschaftsinteressenten, in Ermanglung andrer Beweismittel, von dem Erben den Manifestationseid fordern: Licentia danda creditoribus seu legatariis, .. si majorem putaverint esse substantiam a defuncto derelictam, quam heres in inventario scripsit, quibus voluerint legitimis modis quod superfluum est approbare, .. **per sacramentum illius, si aliae probationes defecerint** .. l. 22 § 10 C. VI, 30.

1029b. Nach Preußischem Landrecht muß ein **jedes Privatinventar** auf Verlangen der Erbschaftsinteressenten eidlich bekräftigt werden. Ein **gerichtliches Inventar** muß der Erbe eidlich bestärken, wenn entweder gar keine Siegelung vorhergegangen ist, oder dieselbe später als 24 Stunden nach Kenntnis des Todes des Erblassers seitens des Erben beantragt ist.

1030. Der Erbe hat dem Nachlasse das doppelte des Entwendeten zu vergüten: .. si ex hereditate aliquid heredes subripuerint vel celaverint .. postquam fuerint convicti, in duplum hoc restituere vel hereditatis quantitati computare compellantur. l. 22 § 10 l. c.

Nach Preußischem Landrecht soll „die wissentliche Verheimlichung von Nachlaßstücken den Verlust der Rechtswohlthat zur Folge haben, weil die Bedingung der Wohlthat, die Einbringung eines vollständigen Inventars, nicht erfüllt ist".

1031. Man nennt denselben: **Beneficialerben.**

Digitized by Google

1032. Verschafft das von einem der Erben angefertigte Inventar anderen Miterben ohne weiteres die Rechte eines Beneficialerben?

Köppen, S. 210; Glück, Comment. Bd. XLI, S. 428.

1033. In welcher Reihenfolge muß der Beneficialerbe die Erbschaftsgläubiger befriedigen:

a) nach Justinians Bestimmung?

b) nach Preußischem Landrecht?

A. 964; B. 706; Dbg. III, 345; W. III, 238; Köppen, S. 213; Glück, Comment. Bd. XLI, S. 367; Koch, Comment. z. A.L.R. I, 9 § 452; Dbg., Privatr. III, S. 647.

1034. Wie kann der Beneficialerbe nach Preußischem Rechte die Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Befriedigung der Erbschaftsgläubiger von sich abwenden?

Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung gegen Beneficialerben und das Aufgebot der Nachlaßgläubiger im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts v. 28. 3. 1879 §§ 1 ff.; Dbg., Privatr. III, 652 ff.

1035. Wie wirkt die Eröffnung des Aufgebotsverfahrens auf Zwangsvollstreckungen und Arreste der Gläubiger?

Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung gegen Beneficialerben .... § 1, § 11 Abs. 2; Dbg., Privatr. III, S. 653.

Digitized by Google

1032. Nach Römischem und Gemeinem Rechte verschafft das von einem Miterben errichtete Inventar den andern keineswegs die Rechte des Beneficialerben.

Nach Preußischem Recht genügt es, wenn das Inventar von **einem** der Erben dem Gerichte eingereicht wird.

1038. a) Der Erbe darf die Erbschaftsgläubiger — aus der laut Inventar sich ergebenden Erbschaftsmasse nach Abzug der Kosten für die Inventarisierung, für das Begräbnis des Erblassers und die Testamentseröffnung — ohne Rücksicht auf etwaige Vorzugsrechte des einen vor dem andern, in **der Reihenfolge** befriedigen, **wie sie sich melden.**

b) Die Bezahlung der Erbschaftsgläubiger muß der Beneficialerbe (unter Haftung mit seinem eignen Vermögen) in der **gesetzlich vorgeschriebenen** Ordnung leisten. Für diese Reihenfolge ist nach Preuß. Ausführungsges. zur K.O. v. 6. 3. 1879 der § 54 der K.O. maßgebend.

1034. Jeder Beneficialerbe ist berechtigt — innerhalb eines Jahres seit erlangter Kenntnis von dem Erbschaftsanfall — das **Aufgebot** sämtlicher Nachlaßgläubiger und Vermächtnisnehmer bei dem Amtsgerichte, bei welchem der Erblasser zur Zeit des Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat, zu beantragen und dieselben aufzufordern, binnen 6 Monaten ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls sie dieselben nur noch in soweit geltend machen können, als der Nachlaß mit Ausschluß aller seit dem Tode des Erblassers aufgekommenen Nutzungen durch Befriedigung der angemeldeten Ansprüche nicht erschöpft ist.

[Pfandgläubiger, sowie Gläubiger, welche im Konkurse den Faustpfandgläubigern gleichstehen, werden, soweit sie ihre Befriedigung aus dem Pfande suchen, durch das Aufgebotsverfahren nicht betroffen.]

1035. Der Beneficialerbe kann — nach Zulassung des Aufgebotsantrages — für die Dauer des Verfahrens die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen der durch das Aufgebotsverfahren betroffenen Ansprüche, sowie die Aufhebung der nach dem Aufgebotsantrage erfolgten Vollstreckungsmaßregeln verlangen. (Die Vollziehung eines Arrestbefehls steht der Zwangsvollstreckung

Digitized by Google

1036. Konnten die Erbschaftsgläubiger oder Vermächtnisnehmer nach Römischem Recht den Erben während der Inventarisierung in Anspruch nehmen?

A. 964; B. 706; W. III, 238; Köppen, S. 212.

1037. Kann der Erblasser die Errichtung des Inventars verbieten?

Köppen, S. 211; Glück, Comment. Bd. XLI, S. 434; Koch, Comment. z. A.L.R. I, 12 §§ 644; Dbg., Privatr. III, S. 637.

1038. Welche Wirkung hat die Erbittung des beneficium deliberandi nach Justinians Bestimmung (in l. 22 C. V, 30)?

A. 965; B. 706; Dbg. III, 330; Q. 323, (359, 360); W. III, 239; Wächter, Pand. II, S. 770, 771; Glück, Comment. Bd. XLI, S. 384 ff.; Köppen, S. 216, 217.

Digitized by Google

gleich.) Diesem Antrage können diejenigen Gläubiger, welche ein Pfandrecht im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes **nach** dem **Tode des Erblassers** erlangt haben, **nicht widersprechen.**

1086. Nein. Nach der Reichskonkursordnung (§ 205) können die Gläubiger im Falle der Insolvenz des Nachlasses die Eröffnung des Konkurses beantragen (s. Nr. 973).

1087. Nach Römischem und Gemeinem Rechte ist dieses Verbot für den Erben bindend; nach Preußischem Landrecht ist dasselbe unwirksam.

1088. a) Unterläßt der Erbe während der Überlegungsfrist die vorschriftsmäßige Inventaraufnahme und

1) tritt er die Erbschaft an oder schlägt sie nicht aus, so muß er nicht allein die **Erbschaftsgläubiger vollständig** befriedigen, sondern auch **sämtliche** Legate **voll**, d. h. ohne Quartabzug und, wenn dieselben den Nachlaßbestand überschreiten, aus seinem Vermögen, auszahlen: si quis .. deliberationem quidem petierit, inventarium autem minime conscripserit et vel adierit hereditatem vel minime eam repudiaverit, non solum creditoribus in solidum teneatur, sed etiam leges Falcidiae beneficio minime utatur. l. 22 § 14 C. VI, 30;

2) schlägt er die Erbschaft innerhalb der Überlegungsfrist aus, so muß er dieselbe den Erbschaftsgläubigern und den nunmehr zur Erbschaft Berufenen herausgeben. Letzteren steht das Recht zu, den Bestand des Nachlasses eidlich zu bestimmen, unter Vorbehalt der richterlichen Bestätigung, resp. Ermäßigung: quod si post deliberandum recusaverit inventario minime conscripto, tunc res hereditatis creditoribus vel his qui ad hereditatem vocantur legibus reddere compelletur, quantitate earum sacramento res accipientium manifestanda, cum taxatione tamen ab judice statuenda. l. 22 § 14 i. f. eodem.

Digitized by Google

1039. Was versteht man unter beneficium separationis? Wem steht es zu?

A. 966; B. 706, 707; Dbg. III, 341; Q. 322, 323, (360); S. 428; W. III, 239, 240; Wächter, Pand. II, S. 772; Köppen, S. 218.

Digitized by Google

b) Hat der Erbe innerhalb der nachgeſuchten Deliberationsfriſt das Inventar errichtet und

1) die Erbſchaft angetreten, reſp. nicht ausgeſchlagen, ſo muß er die Erbſchaftsgläubiger vollſtändig — falls die Erbſchaft nicht ausreicht aus ſeinem eignen Vermögen — befriedigen, den Vermächtnisnehmern nach **Abzug der Quart** die Legate zahlen: sin autem . . inventarium conscripserit (necesse est omnimodo deliberantes inventarium cum omni subtilitate facere), non licet ei post tempus praestitutum, si non recusaverit hereditatem, sed adire maluerit, nostrae legis uti beneficio, sed in solidum. secundum antiqua jura omnibus creditoribus teneatur. l. 22 § 14 initio C. VI, 30;

2) ſchlägt der Erbe die Erbſchaft aus, ſo muß er dieſelbe den Rückforderungsberechtigten (ſ. oben sub 2) — auf Verlangen unter Ableiſtung eines Manifeſtationseides — ausliefern.

1039. Die Erbſchaftsgläubiger und die Vermächtnisnehmer haben das Recht, von dem Prätor die Abſonderung des Nachlaſſes von dem — überſchuldeten — Privatvermögen des Erben zu **ihrer ausſchließlichen** Befriedigung zu verlangen. Dieſes ſogen. **beneficium separationis** wird nach vorausgegangener causae cognitio ſeitens des Prätors bewilligt: Sciendum est separationem solere impetrari decreto praetoris. Solet autem separatio permitti creditoribus ex his causis: ut puta debitorem quis Sejum habuit; hic decessit: heres ei extitit Titius: hic non est solvendo . . creditores Seji dicunt bona Seji sufficere sibi, creditores Titii contentos esse debere bonis Titii . . fieri enim potest, ut Sejus quidem solvendo fuerit potueritque satis creditoribus suis vel ita semel, etsi non in assem, in aliquid tamen satisfacere, admissis autem commixtisque creditoribus Titii minus sint consecuturi, quia ille non est solvendo aut minus consequantur, quia plures sunt hic. est aequissimum creditoribus Seji desiderantes separationem audiri . . a praetore . . l. 1 pr., § 1 D. XLII, 6.

Digitized by Google

1040. Kennt das Preußische Landrecht das beneficium separationis?

A.L.R. I, 16 §§ 500, 503; Dbg., Privatr. III, S. 678.

1041. Wer ist nach der Reichskonkursordnung befugt, eine abgesonderte Befriedigung aus den bei der Eröffnung des Konkurses vorhandenen Nachlaßgegenständen zu verlangen?

K.O. § 43; Dbg., Privatr. III, S. 678.

1042. Steht den Gläubigern des Erben das beneficium separationis zu?

A. 966; B. 707; Dbg. III, 342; W. III, 241; Köppen, S. 220.

1043. Haben die Gläubiger des Erben nach Preußischem Recht das Separationsrecht?

Koch, Comment. z. A.L.R. I, 16 §§ 507 ff.; Dbg., Privatr. III, S. 680.

1044. Welche Folgen hat die Geltendmachung des Separationsrechtes für die Gläubiger in betreff ihrer persönlichen Rechte gegen den Erben?

A. 966; B. 707; Dbg. III, 342; Q. 323, (360); W. III, 241; Köppen, S. 219, 220.

Digitized by Google

1040. Nach Preußischem Landrecht können die Erbschaftsgläubiger auf Trennung des Nachlasses von dem eigentümlichen Vermögen des Erben **nur** dringen, wenn der Erbe in Konkurs verfällt.

Diese Absonderung können jedoch bloß diejenigen Gläubiger des Erblassers beantragen, welche vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Erblassers ihre Befriedigung von dem Erben gerichtlich gefordert und die Exekution wider ihn bis zum eröffneten Konkurse fortgesetzt haben.

1041. Hat der Gemeinschuldner **vor** der Eröffnung des Konkursverfahrens eine Erbschaft erworben, so können die Nachlaßgläubiger und Vermächtnisnehmer abgesonderte Befriedigung aus den bei der Eröffnung vorhandenen Nachlaßgegenständen verlangen, soweit ihnen ein Absonderungsanspruch nach dem Landesgesetze zusteht.

1042. Den Gläubigern der Erben steht diese Rechtswohlthat nicht zu: creditores Titii [heredis] non impetrabunt separationem; nam licet alicui adiciendo sibi creditorem creditoris sui facere deteriorem condicionem. l. 1 § 2 initio D. XLII, 6 — der Erbe müßte denn zur Benachteiligung seiner Gläubiger **wissentlich** eine **insolvente** Erbschaft angetreten haben: quaesitum est, an interdum etiam heredis creditoribus possunt separationem impetrare, si forte ille in fraudem ipsorum adierit hereditatem. sed nullum remedium est proditum . . nisi si extra ordinem putamus praetorem adversus calliditatem ejus subvenire, qui talem fraudem commentus est . . l. 1 § 5 l. c.

1043. Die Bestimmung des Preußischen Landrechts, daß die Gläubiger eines Erben, der eine verschuldete Erbschaft ohne Vorbehalt des beneficium inventarii angetreten hatte, ein Separationsrecht in Bezug auf das eigne Vermögen ihres Schuldners von dem Nachlasse geltend machen können, ist durch die Reichskonkursordnung beseitigt.

1044. Die Erbschaftsgläubiger können nach Geltendmachung ihres Separationsrechtes den Erben als **persönlichen Schuldner** für einen etwaigen Ausfall ihrer Forderungen **nicht mehr** in Anspruch nehmen, selbst wenn demselben ein Überschuß nach Befriedigung seiner Gläubiger geblieben sein sollte. (So die herrschende Meinung; anderer Ansicht ist Windscheid. — Die Erbschaftsgläubiger haben aber das Recht der

Digitized by Google

1045. Wann ist die Geltendmachung des Separationsrechtes ausgeschlossen?

A. 966; B. 707; Dbg. III, 341; Q. 322, (360); S. 428; W. III, 240, 241; Wächter, Pand. II, S. 772; Köppen, S. 221.

β) Rechtsverhältnisse

1046. Was bedeutet der Satz: nomina et debita hereditaria ipso jure divisa sunt? Gilt derselbe für das Preußische Landrecht?

A. 967, 968; B. 708; Dbg. III, 355; Q. 323, (361); S. 428; W. III, 243; Wächter, Pand. II, S. 774; Köppen, S. 222; Glück, Comment. Bd. XI, S. 57, 58; Koch, Comment. z. A.L.R. I, 17 §§ 127, 151; Dbg., Privatr. III, S. 692.

Digitized by Google

restitutio in integrum, falls sie die Absonderung aus entschuldbarem Irrtum beantragt hatten: si . . temere separationem petierunt creditores defuncti, impetrare veniam possunt, justissima scilicet ignorantiae causa allegata. l. 1 § 17 i. f. D. XLII, 6.

1045. Unzulässig ist der Antrag auf Separation:

a) nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Erbschaftserwerb: erit accipiendum, ut ultra quinquennium post aditionem numerandum separatio non postuletur. l. 1 § 13 l. c.

b) wenn und insoweit der Erbe im guten Glauben die Erbschaft mit seinem Vermögen unscheidbar vermischt hat: posteaquam bona hereditaria bonis heredis mixta sunt, non posse impetrari separationem: confusis enim bonis et unitis separatio impetrari non poterit. l. 1 § 12 l. c.;

c) wenn und insoweit der Erbe Nachlaßobjekte bona fide veräußert hat: ab herede vendita hereditate separatio frustra desiderabitur, utique si nulla fraudis incurrat suspicio . . l. 2 D. XLII, 6;

d) insoweit die Erbschaftsgläubiger den Erben bereits — ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen, z. B. durch Novation, Annahme einer Bürgschaft, eines Pfandes — als Schuldner anerkannt haben: sciendum est eos demum creditores posse impetrare separationem, qui non novandi animo ab herede stipulati sunt. ceterum si eum hoc animo secuti sunt, amiserunt separationis commodum . . l. 1 § 10 l. c. Si quis pignus ab herede acceperit, non est ei concedenda separatio . . l. 1 § 15 eodem.

der Miterben.

1046. Erbschaftsforderungen und Erbschaftsschulden sind unter den Miterben **von Rechtswegen** nach der Größe der Erbquoten geteilt.

Im Preußischen Recht gilt dieser Grundsatz **nicht**.

Digitized by Google

1047. Haben die coheredes an der hereditas als solcher oder nur an den einzelnen Sachen des Nachlasses Miteigentum?

A. 967; B. 707; Dbg. III, 355; S. 428; W. III, 241; Wächter, Pand. II, S. 773; Köppen, S. 221, 222; A.L.R. I, 17 § 115; Dbg., Privatr. III, S. 689, 690, 692.

1048. Welche Klage haben die Miterben auf Auseinandersetzung und Teilung der Erbschaft?

A. 968; B. 708; Dbg. III, 356; Q. 323, (361); S. 428; W. III, 242; Wächter, Pand. II, S. 774; Vangerow, Pand. II, S. 438; Köppen, S. 223; Glück, Comment. Bd. XI, S. 1.

1049. Kann der Erblasser eine Teilung seines Nachlasses verbieten?

Dbg. III, 356; W. III, 242; A.L.R. I, 17 § 118.

1050. Was ist Gegenstand der Teilung? Wonach bestimmt sich der Teilungsmodus?

A. 968; B. 708; Dbg. III, 357 ff.; W. III, 242 ff.; Köppen, S. 241 ff.; Glück, Comment. Bd. XI, S. 34 ff.

1051. Welche Sachen sind der Teilung entzogen?

A. 968; B. 708; Dbg. III, 357; W. III, 243; Köppen, S. 242; Glück, Comment. Bd. XI, S. 43 ff.

1052. Auf welche persönlichen (durch die Erbgemeinschaft begründeten) Ansprüche der Miterben geht die actio familiae erciscundae?

A. 968; B. 708, 517, 518; Dbg. III, 358; I, 452, 453; W. III, 245, 246; Köppen, S. 228 ff.; Glück, Comment. Bd. XI, S. 111 ff.

Digitized by Google

1047. Nach Römischem und Gemeinem Recht sind dieselben Miteigentümer der einzelnen Nachlaßobjekte im Verhältnis ihrer Erbportionen; nach Preußischem Recht steht „dem einzelnen Miterben kein bestimmter verhältnismäßiger Anteil an den einzelnen Nachlaßobjekten als sein besonderes Eigentum zu" — sie sind nur Miteigentümer des Inbegriffs des Nachlasses.

1048. Die actio familiae erciscundae: haec actio proficiscitur ex lege XII tabularum: namque coheredibus volentibus a communione discedere necessarium videbatur aliquam actionem constitui, qua inter eos res hereditariae distribuerentur. l. 1 pr. D. X, 2.

1049. Ein Verbot des Erblassers, daß **sein Nachlaß niemals** geteilt werden solle, hat keine rechtliche Wirkung.

1050. Gegenstand der Teilung ist „alles, was zur Zeit der Klageerhebung noch nicht durch Verlust, Veräußerung oder bereits erfolgte Teilung aufgehört hat, res hereditaria zu sein."

Die Verteilung der Masse hat nach Verhältnis der Erbteile der Miterben, eventuell unter Berücksichtigung von Vorzugsrechten durch den arbiter zu geschehen. Letzterer soll dabei möglichst den Intentionen des Erblassers oder Vereinbarungen der Miterben „ex aequo et bono" nachgehen.

1051. Ausgeschlossen bleiben von der Teilung:
a) Sachen, welche ihrer Natur oder Bestimmung nach unteilbar sind oder bleiben sollen, z. B. Prädialservituten, Familiengruft, Erbbegräbnisse, Urkunden;
b) Sachen, deren Besitz verboten ist, z. B. Gifte, Bücher;
c) Sachen, welche der Erblasser auf verbrecherischem Wege erworben hatte.

1052. Die actio familiae erciscundae geht:
a) auf verhältnismäßige Herausgabe oder Ersatz dessen, was einer der Miterben aus der Erbschaft für sich entnommen hat: .. prospicere judex debet, ut quod unus ex heredibus, ex re hereditaria percepit, stipulatusve est, non ad ejus solius lucrum pertineat. l. 19 D. X, 2;

Digitized by Google

1053. Begriff der Kollation?

A. 969; B. 709; Dbg. III, 279, 280; Q. 323, (361); W. III, 248; Wächter, Pand. II, S. 775; Köppen, S. 251.

1054. Welches ist die älteste Form der Kollation im Römischen Recht?

A. 970; B. 709; Dbg. III, 280; Q. 323, (361); S. 406; W. III, 249; Wächter, Pand. II, S. 775; Vangerow, Pand. II, S. 440; Köppen, S. 247; Glück, Comment. Serie der Bücher 37 u. 38. III. Teil, S. 206 ff.

1055. Welchen Personen gegenüber hört die Kollationspflicht der emancipati auf?

A. 971; B. 709; Dbg. III, 281; W. III, 249, 250; Vangerow, Pand. II, S. 441, 442; Köppen, S. 248; Glück, Comment. Serie der Bücher 37 u. 38. III. Teil, S. 209.

Digitized by Google

b) auf verhältnismäßigen Erſatz von Aufwendungen und Auslagen, welche einer der Miterben **wiſſentlich** im **Intereſſe der Erbſchaft** gemacht hat — in communi .. hereditate quin sumptus ab uno facti bona fide familiae erciscundae judicio .. servari possint, non est ambiguum. l. 18 § 1 C. III, 36 — nebſt Zinſen für den Fall des Verzuges: sumptuum, quos unus ex heredibus bona fide fecerit, usuras quoque consequi potest a coherede ex die morae ... l. 18 § 3 D. X, 2;

c) auf Erſatz des Schadens, den einer der **Erben** durch dolus oder culpa (in concreto) dem Nachlaſſe — infolge Handlungen oder Unterlaſſungen — zugefügt hat: nam et omnia, quae quis in hereditate dolo aut culpa fecit, in judicium familiae erciscundae veniunt: sic tamen, si quasi **heres** fecerit. l. 16 § 4 D. eodem;

d) auf Kautionsleiſtung im Intereſſe der Miterben wegen ſchwebender Verbindlichkeiten gegenüber Erbſchaftsſchulden oder gegenſeitiger Anſprüche.

1053. **Kollation** iſt die **Vermehrung einer Erbmaſſe durch Einwerfen oder Anrechnen von Vermögensobjekten ſeitens gewiſſer Deſcendenten, welche einen gemeinſamen Aſcendenten mit anderen Deſcendenten beerben wollen.**

1054. Die emancipati und die ihnen Gleichgeſtellten, welche nach dem prätoriſchen Edikte mit den in der **patria potestas des Erblaſſers zurückgebliebnen sui** als Not- und Inteſtaterben konkurrierten, mußten für den Fall, daß und **inſoweit** als ſie dieſen **etwas** von ihrem Erbteile **entzogen**, alles, was ſie von der Emancipation an bis zum Tode des Erblaſſers erworben hatten, der Erbmaſſe konferieren: .. cum enim praetor ad bonorum possessionem contra tabulas emancipatos admittat, **participesque faciat** cum his, qui sunt in potestate, **bonorum paternorum**: consequens esse credit, ut **sua quoque bona in medium conferant**, qui appetant paterna. l. 1 pr. D. XXXVII, 6.

1055. Kollationspflichtig iſt der emancipatus nicht:

a) den sui eines andern Stammes, oder enterbten sui gegenüber;

b) andern Emancipierten gegenüber;

c) denjenigen sui gegenüber, die durch den Teſtator auf ſo viel mehr inſtituiert ſind, als das conferendum beträgt.

Digitized by Google

1056. Worauf bezieht sich die Kollationspflicht der emacipati im Justinianischen Recht? Hat die Novellengesetzgebung auf diesen Rechtszustand Einfluß gehabt?
A. 970; B. 710; Dbg. III, 281, 282; W. III, 251; Wächter, Pand. II, S. 776; Vangerow, Pand. II, S. 447 ff.; Köppen, S. 247 ff.; Glück, Comment. Serie der Bücher 37 u. 38. III. Teil, S. 244 ff., S. 279 ff.

1057. Wen trifft die collatio dotis?
A. 970, 971; B. 710; Dbg. III, 282; Q. 323, (361); S. 406; W. III, 250; Wächter, Pand. II, S. 776; Vangerow, Pand. II, S. 454, 455; Köppen, S. 248; Glück, Comment. Serie der Bücher 37 u. 38. III. Teil, S. 228—230.

1058. Was bestimmte Kaiser Gordian hinsichtlich der collatio dotis?
A. 971; B. 710; Dbg. III, 282; W. III, 250; Wächter, Pand. II, S. 776; Vangerow, Pand. II, S. 455; Köppen, S. 248; Glück, Comment. Serie der Bücher 37 u. 38. III. Teil, S. 230, 231.

1059. Wer führte die sogen. **Descendentenkollation** ein?
A. 971; B. 710, 711; Dbg. III, 282; Q. 324, (361); W. III, 250; Vangerow, Pand. II, S. 456; Köppen, S. 249; Glück, Comment. Serie der Bücher 37 u. 38. III. Teil, S. 239 ff.

Digitized by Google

1056. Zu konferieren sind nach Justinianischem Recht bloß Zuwendungen, welche der Vater dem Kinde **bei** oder **nach** der Emancipation gemacht hatte. Die Kollationspflicht von Früchten aus dem adventitischen Erwerbe wird (nach der herrschenden Meinung) verneint. Ob durch die Novellen 115 und 118 die collatio bonorum emancipati beseitigt ist, ist streitig: „jedenfalls wendete die deutsche Praxis niemals eine collatio emancipatorum an . . ." (Wächter.)

1057. Die dotierte sua, welche als Intestat- oder Noterbin des Gewalthabers mit andern **sui** konkurriert, muß ihre dos — sowohl profectitia als adventitia — **insoweit** sie durch ihr Miterben letztere **benachteiligt**, konferieren: filiae dotem in medium ita demum conferre coguntur, si vel ab intestato succedant vel contra tabulas petant: nec dubium est **profectitiam** seu **adventitiam** dotem a patre datam vel constitutam fratribus qui in potestate fuerunt **conferendam esse**. l. 4 C. VI, 20. (Das prätorische Edikt hatte diese Kollation nur für den Fall vorgesehen, wenn die **sua** die bonorum possessio erbat; seit Antoninus Pius mußte sie auch als **Civilerbin** ihre dos einwerfen.)

1058. Gordian bestimmte, daß die sua **auch miterbenden Emancipierten** gegenüber in betreff der **dos profectitia** kollationspflichtig wäre: his, etenim, qui in familia defuncti non sunt, **profectitiam** tantummodo **dotem . . conferri** placuit. l. 4 i. f. C. VI, 20.

1059. Kaiser Leo verordnete, daß **alle Descendenten**, welche als Intestat- oder Noterben einen Ascendenten mit andern Descendenten zusammen beerben, ohne Rücksicht auf väterliche Gewalt, die **dos** und die **donatio ante nuptias**, welche sie von diesem Ascendenten bei ihren Lebzeiten erhalten hatten, konferieren müssen: ut liberis tam masculini quam feminini sexus, juris sui vel in potestate constitutis, quocunque jure intestatae successionis . ., aequa lance parique modo prospici possit, hoc etiam aequitatis studio praesenti legi credidimus inserendum, ut in dividendis rebus ab intestato defunctorum parentium tam **dos** quam **ante nuptias donatio conferatur** . . l. 17 C. VI, 20.

Digitized by Google

1060. Welche Bestimmungen traf Justinian in betreff der Descendentenkollation?

A. 970, 971; B. 711; Dbg. III, 282, 283; Q. 324, (362); W. III, 250, 254, 256; Wächter, Pand. II, S. 777, 778; Vangerow, Pand. II, S. 456, 457; Köppen, S. 249, 250, 267; Glück, Serie der Bücher 37 u. 38. III. Teil, S. 242, 257 ff., 479, 480.

1061. Kann der Erblasser dem kollationspflichten Descendenten die Kollation rechtsgültig erlassen?

A. 969, 970; B. 711; Dbg. III, 286; W. III, 255; Wächter, Pand. II, S. 778; Vangerow, Pand. II, S. 457; Köppen, S. 265; Glück, Comment. Serie der Bücher 37 u. 38. III. Teil, S. 482.

1062. Was bedeutet der Satz: aut re aut cautione facienda collatio est?

A. 973, 974; B. 709; Dbg. III, 285; Q. 324, (361); W. III, 261, 262; Vangerow, Pand. II, S. 445; Glück, Comment. Serie der Bücher 37 u. 38. III. Teil, S. 225.

1063. Kann der Kollationspflichtige zur Kollation gezwungen werden?

A. 974; Dbg. III, 284; W. III, 261; Wächter, Pand. II, S. 779; Vangerow, Pand. II, S. 446.

1064. Müssen Enkel an Stelle ihrer Eltern konferieren? Sind liberi naturales kollationspflichtig?

A. 970, 971; B. 711; Dbg. III, 284; Q. 324, (362); W. III, 257, 258; Wächter, Pand. II, S. 778; Vangerow, Pand. II, S. 458 ff.; Köppen, S. 272, 266; Glück, Comment. Serie der Bücher 37 u. 38. III. Teil, S. 383 ff.

1065. Ist die Kollationspflicht vererblich?

Vangerow, Pand. II, S. 459; Köppen, S. 268; Glück, Comment. Serie der Bücher 37 u. 38. III. Teil, S. 401.

Digitized by Google

1060. Justinian erklärte als Conferendum die dos (profectitia), die donatio propter nuptias, die militia und einfache Schenkungen, falls der Erblasser deren Kollation ausdrücklich angeordnet, oder der eine Descendent bloß eine einfache Schenkung, ein anderer nur eine dos oder donatio propter nuptias erhalten hat.

In der Novelle 18 cap. 6 dehnte er die Kollationspflicht auf die Testamentserbfolge für diejenigen Descendenten des Erblassers aus, welche seine nächsten Intestaterben geworden wären, wenn er ohne Testament verstorben wäre; der entgegengesetzte Wille des Erblassers müßte denn aus dem Testamente hervorgehen.

1061. Der Erblasser kann die Kollation, insoweit dadurch den kollationsberechtigten Descendenten ihr Pflichtteil nicht geschmälert wird, erlassen.

1062. Die Kollation geschah im älteren Römischen Recht durch wirkliche Hingabe des Einzuwerfenden zur Teilung oder vermöge Sicherheitsleistung durch Pfand, durch Bürgenstellung, mittelst deren der Kollationsverpflichtete die kollationspflichtigen Objekte bei der Erbregulierung zur Teilung zu bringen versprach.

1063. Einen direkten Zwang zur Kollation giebt es nicht. Der nicht Konferierende geht jedoch seines Erbteils zu Gunsten der kollationsberechtigten Descendenten verlustig.

1064. a) Enkel (und Urenkel) müssen als Erben ihres verstorbenen parens alles konferieren, was ihr parens hätte einwerfen müssen. Ob Enkel auch das konferieren müssen, was sie von ihrem Großvater persönlich erhalten haben, oder nur das, was ihnen der großväterliche Erblasser nach ihres parens Tode zuwendete, ist streitig.

b) Liberi naturales (uneheliche Kinder heute allgemein) sind als Erben ihres Erzeugers nicht kollationspflichtig.

1065. Ja.

Digitized by Google

1066. Wer ist kollationsberechtigt nach Preußischem Landrecht?
A.L.R. II, 2 § 323; Dbg., Privatr. III, S. 702.

1067. Müssen Enkel nach Preußischem Recht Zuwendungen ihrer Großeltern konferieren?
A.L.R. II, 2 §§ 363, 364; Dbg., Privatr. III, S. 704.

1068. Was ist Conferendum nach Preußischem Recht?
Koch, Comment. z. A.L.R. II, 2 §§ 304 ff.; Dbg., Privatr. III, S. 707 ff.

1069. Wie geschieht die Kollation nach Römischem und nach Preußischem Recht?
A.L.R. II, 2, § 303.

1070. Welcher Wert wird bei der Abschätzung der Conferenda in Ansatz gebracht?
A.L.R. II, 2 §§ 331—347; Dbg., Privatr. III, S. 710.

Digitized by Google

1066. Kollationsberechtigt sind nach Preußischem Recht, dem Gemeinen Recht entsprechend, Descendenten [eheliche, wie odoptierte und legitimierte] **gegenüber andern Descendenten**, welche mit ihnen als Intestat- oder Testamentserben den gemeinsamen Ascendenten beerben.

1067. Zu konferieren sind nur diejenigen Zuwendungen, welche Enkel seitens der Großeltern **nach dem Tode des parens** erhielten.

1068. Gegenstand der Kollation ist kraft Gesetz:

a) die Ausstattung des Kindes, d. h. alles, was Söhne oder Töchter bei ihrer Verheiratung, bei Errichtung eines getrennten Haushaltes, zur Gründung eines eignen Gewerbes oder Geschäftes oder bei Übernahme eines Amtes von ihren Eltern erhalten haben;

b) Schenkungen von Grundstücken, Immobiliargerechtigkeiten und ausstehende Kapitalien (dazu gehören nicht: bare Gelder, Bankanweisungen, Erlaß einer Schuld).

Auf alles übrige, was ein oder das andre Kind, außer der Ausstattung und den vorgeschriebenen Schenkungen, von den Eltern bei deren Lebzeiten erhalten hat, wird keine Rücksicht genommen; es müßten denn in betreff der Kollation Bestimmungen getroffen, und der Betrag dessen, was anzurechnen ist, in der Disposition selbst, oder anderswo, ausgeworfen sein.

1069. Nach Römischem Recht erfolgte die Teilung der Erbmasse nach Einwerfen, resp. Anrechnen des Wertes des kollationspflichten Objektes. Nach Preußischem Landrecht (§ 303 II, 2) muß jedem der kollationsberechtigten Descendenten **vor der Teilung** so viel aus der Erbschaft zum voraus verabfolgt werden, als die Kollationspflichtigen erhalten haben. Der Rest wird dann verteilt.

1070. In Ermanglung einer Wertbestimmung seitens des Erblassers ist nach Römischem Recht der **Wert** zur **Zeit des Todes des Erblassers** maßgebend. Im Preußischen Recht entscheidet zunächst die Bestimmung des Erblassers — und zwar bei **Mobilien** unbedingt. Hatte der Erblasser den Wert nicht festgesetzt, so entscheidet bei **Grundstücken, Kapitalien und Gerechtigkeiten** der Wert, welchen der kollationspflichtige Gegenstand zur Zeit der Zuwendung hatte, resp. der einstige Erwerbspreis des betreffenden Grundstücks oder Gerechtigkeiten. Bei **Mobilien** wird der **Wert** zur Zeit der Erbteilung in Anrechnung gebracht.

Digitized by Google

2. Verluſt der

1071. Aus welchen Gründen tritt eine Aufhebung des Erbſchaftserwerbs ein?

A. 958 ff.; B. 703 ff.; Dbg. III, S. 104; W. III, 287, 432; Wächter, Pand. II, S. 764, 765, 787; Köppen, S. 284 ff.

1072. Durch welches Geſetz iſt der Begriff der Indignität eingeführt?

Q. 327, (365); Wächter, Pand. II, S. 690.

1073. Welche Stellung hat der Eripient?

B. 704; Q. 327, (365); Wächter, Pand. II, S. 765.

1074. Welches ſind die wichtigſten Indignitätsgründe des Römiſchen Rechts?

A. 959 ff.; B. 703 ff.; Dbg. III, 104 ff.; Q. 327, (365); S. 431; W. III, 433 ff.; Wächter, Pand. II, S. 765; Vangerow, Pand. II, S. 679 ff.

Digitized by Google

Erbschaft.

1071. Aufhebung des Erbschaftserwerbes tritt ein infolge:
a) Geltendmachung des beneficium abstinendi seitens des suus et necessarius heres;
b) restitutio in integrum;
c) Rescission eines Testamentes wegen Verletzung der Noterben;
d) Eintritt des Endtermines oder der auflösenden Bedingung bei einem Soldatentestament (durch Reichsmilitärges. v. 2. 5. 1874 § 44 ist dieser Grund beseitigt);
e) Entziehung wegen Unwürdigkeit des Erben;
f) Veräußerung der Erbschaft durch Verkauf, Schenkung u. a.

1072. Die lex Julia et Papia Poppaea bestimmte, daß die Erbschaft dem Erben aus gewissen Gründen als indignus entrissen werden solle.

1073. Der Eripient — in der Regel der Fiskus — gilt als Universalsuccessor und muß als solcher die Schulden tilgen, sowie die Vermächtnisse auszahlen: .. omnia, quae in testamento utiliter data sunt, valent .. l. 3 § 4 D. IL, 14.

1074. a) Zu Gunsten des Fiskus verliert die Erbschaft als indignus:
1) der des Erblassers Tod herbeigeführt oder verschuldet hat;
2) der über des Erblassers Ermordung keine Untersuchung einleitete und die Hausssklaven nicht verhörte;
3) der das Testament des Erblassers mit Unrecht als falsum oder als inofficiosum anfechtet oder denselben an der Errichtung oder Änderung eines letzten Willens verhindert;
4) der die Rechtsfähigkeit des Testators wider besseres Wissen bestreitet;
5) der über des Erblassers Nachlaß heimlich mit einem Dritten Verträge abgeschlossen hat;
6) der sich dem Erblasser gegenüber verpflichtete, die Erbschaft oder einen Teil derselben an eine erbunfähige Person herauszugeben;

Digitized by Google

1074. Welches sind die wichtigsten Indignitätsgründe des Römischen Rechts?

Digitized by Google

7) der seitens des Erblassers als Sohn eingesetzte Erbe, dessen Unterschiebung sich nach des Erblassers Tode herausstellt.

b) als indignus zu Gunsten andrer Personen gelten:

1) derjenige, welcher die ihm seitens des Erblassers aufgetragene Erziehung oder testamentarische Vormundschaft über einen impubes ablehnt. — Er verliert das ihm Vermachte zum Vorteil des damit Onerierten, resp. derjenigen Personen, welche es ohne diese Honorierung erhalten hätten;

2) die Mutter, resp. derjenige, welcher die rechtzeitige Erbittung eines Vormundes für den Erblasser verabsäumte. — An deren Stelle treten die nächsten Erben;

3) wer die vom Erblasser auferlegten Auflagen nach der richterlichen Aufforderung innerhalb 1 Jahres nicht erfüllt; das Zugewendete fällt zunächst an die Substituten, in deren Ermanglung an etwaige Miterben oder Legatare, resp. Intestaterben;

4) die Mutter, welche zur zweiten Ehe schreitet, bevor sie als Vormund ihrer Kinder Rechnung abgelegt hat. Den nächsten Erben fällt das Entrissene zu;

5) der Erbe, welcher sich des geisteskranken Erblassers nicht angenommen hat; der Pfleger desselben erhält die Erbportion;

6) Geschwister, welche dem Erblasser nach dem Leben trachteten oder gegen denselben eine Kriminalklage anstellten oder einen Vermögensverlust absichtlich herbeiführten, zu Günsten der nächsten Intestaterben;

7) derjenige, welcher als gesetzlicher oder Testamentserbe den Erblasser in der feindlichen Gefangenschaft, ohne ihn loszukaufen, versterben läßt. Derselbe soll, falls er 18 Jahr alt ist, der Erbschaft zu Gunsten der Kirche des Geburtsortes des Erblassers verlustig gehen.

Digitized by Google

1075. Kann der Fiskus nach Preußischem Recht wegen Unmündigkeit des Erben auf den Nachlaß ohne weiteres Anspruch erheben?
A.L.R. II, 16 § 18; Dbg., Privatr. III, §§ 302, 303.

C). Schutz des

1076. Welche Klage hat der Erbe zum Schutze seines Erbrechts?
A. 975; B. 712; Dbg. III, 346; Q. 324, (362); S. 431; W. III, 263; Wächter, Pand. II, S. 781; Vangerow, Pand. II, S. 400; Köppen, S. 287; Glück, Comment. Bd. VII, S. 492.

1077. Welche Arten der hereditatis petitio unterscheidet man:
a) je nachdem die Klage von einem heres ex asse oder heres pro parte angestellt und
b) je nachdem der Kläger ein Civilerbe, ein prätorischer Erbe oder ein Fideikommissar ist?
A. 975; B. 713; Q. 324, (362); S. 431; W. III, 274; Wächter, Pand. II, S. 784; Köppen, S. 289, 290; Glück, Comment. Bd. VII, S. 492, 493.

1078. Kennt das Preußische Recht eine eigne Erbschaftsklage?
Dbg., Privatr. III, S. 667.

1079. Wer ist **Kläger**? Wer ist **Beklagter**?
A. 975; B. 712, 713; Dbg. III, 346, 347; Q. 324, (325); W. III, 271 ff.; Wächter, Pand. II, S. 782 ff.; Vangerow, Pand. II, S. 400 ff.; Köppen, S. 302, 303; Glück, Comment. Bd. VII, S. 498—502; S. 515 ff.

1080. Wer gilt als **fictus possessor**?
A. 975; B. 713, 714; Dbg. III, 349; W. III, 273; Vangerow, Pand. II, S. 405, S. 734 ff.; Glück, Comment. Bd. VII, S. 524 ff.

Digitized by Google

1075. Die bloße (Unfähigkeit oder) Unwürdigkeit des gesetzlichen oder durch Willenserklärungen berufenen Erben giebt dem Staate auf den Nachlaß noch keinen gegründeten Anspruch.

Erbrechts.

1076. Der Erbe hat die hereditatis petitio.

1077. Man unterscheidet:
a) hereditatis petitio universalis — hereditatis petitio partiaria (actio, si pars hereditatis petatur);
b) hereditatis petitio (civilis) — possessoria — fideicommissaria.

1078. Nein. Zur Geltendmachung des Erbrechts dient die Eigentumsklage.

1079. **Kläger** ist der Universalsuccessor des Erblassers (d. i. der Erbe, der Universalfideikommissar, der Fiskus, der Eripient, der Käufer einer vom Fiskus erworbenen Erbschaft), welchem die Erbschaft oder Erbschaftsobjekte, unter Bestreitung seines Rechtes auf die Erbschaft, vorenthalten werden.

Beklagter ist derjenige, welcher die Erbschaft oder einzelne Erbschaftsgegenstände bona oder mala fide besitzt und deren Herausgabe, unter der Behauptung, Erbe zu sein, verweigert (d. i. der possessor pro herede vel pro possessore). Letzterem steht der fictus possessor gleich.

1080. Als **fictor possessor** gilt:
a) derjenige, welcher sich auf die Erbschaftsklage einließ, trotzdem er weiß, daß er keine Erbschaftssachen in Besitz hat; er müßte denn beweisen, daß dem Kläger letzteres wohl bekannt war: qui se liti [id est hereditatis petitioni] obtulit, cum rem non possideret, condemnatur, nisi evidentissimis probationibus possit ostendere actorem ab initio litis scire eum non possidere . . l. 45 D. V, 3;

Digitized by Google

1081. Was ist Ziel der hereditatis petitio?
A. 975; B. 712; Dbg. III, 349; Q. 325, (362); S. 431; W. III, 264; Glück, Comment. Bd. VII, S. 535; Köppen, S. 329.

1082. Beweisthema der hereditatis petitio?
A. 978 ff.; B. 714, 715; Dbg. III, 351 ff.; W. III, 275 ff.; Wächter, Pand. II, S. 786; Glück, Comment. Bd. VII, S. 503 ff.; Köppen, S. 315 ff.

1083. In welchem Falle braucht Kläger nicht den Beweis seines Erbrechtes zu führen?
B. 714; Dbg. III, 349; W. III, 273; Köppen, S. 321.

1084. Was bestimmte das Sct. Juvencianum? Was muß restituiert werden?
A. 980, 981; B. 715; Dbg. III, 349, 350; Q. 325, (362, 363); S. 431; W. III, 265; Wächter, Pand. II, S. 785, 786; Glück, Comment. Bd. VII, S. 542 ff.; Köppen, S. 332 ff.

1085. Aus welchen Ansprüchen kann der Beklagte ein Retentionsrecht geltend machen?
A. 980; B. 716; Dbg. III, 351; W. III, 269, 270; Wächter, Pand. II, S. 785, 786; Glück, Comment. Bd. VII, 571; Köppen, S. 350, 351.

Digitized by Google

b) der Besitzer von Erbschaftsgegenständen, welcher sich derselben wissentlich zur Vereitlung des klägerischen Anspruchs vor dem Prozeßbeginn veräußert hat: item, si quis dolo fecerit, quominus possideat, hereditatis petitione tenebitur. l. 13 § 14 initio D. V, 3.

1081. Die Klage geht auf Anerkennung des Erbrechts des Klägers und auf Herausgabe (oder Ersatz) alles dessen, was der Beklagte aus der Erbschaft zur Zeit der Klageanstellung besitzt, resp. besitzen mußte.

1082. Der Erbe hat den Tod oder die Todeserklärung des Erblassers, den Grund seines Erbrechts — als *Testamentserbe*: die formgerechte Einsetzung in einem gültigen Testamente, als *Intestaterbe*: seine Verwandtschaft mit dem Erblasser — darzuthun und den Besitz, resp. die dolose Veräußerung von Nachlaßobjekten seitens des Beklagten nachzuweisen.

1083. Wenn der Beklagte *wider besseres Wissen leugnet*, Erbschaftssachen in Besitz zu haben, Kläger dieses beweist, so erlangt letzterer, *ohne weitere Beweisführung seines Erbrechtes*, die Herausgabe dieser Objekte.

1084. Der unredliche Besitzer muß *alles, was er von der Erbschaft besitzt und daraus gewonnen hat*, herausgeben. Wegen nicht gezogener Früchte muß er Ersatz leisten. Der redliche Besitzer soll vor der Klageanstellung von dem Erbschaftsbesitz weder Vorteil, noch Nachteil haben; von der Klageanstellung an steht er dem malae fidei possessor gleich. Wegen dolus und culpa soll der unredliche Besitzer immer, der redliche erst von der Klageerhebung an haften. Von diesem Zeitpunkt an hat der malae fidei possessor für casus einzustehen.

1085. Ein Retentionsrecht hat der Beklagte:
a) wegen Verwendungen auf Erbschaftssachen;
b) wegen eigener Forderung an den Erblasser;
c) wegen geleisteter Zahlungen an Erbschaftsgläubiger und bezahlter Vermächtnisse.

Digitized by Google

1086. Wie weit erſtreckt ſich das Retentionsrecht des redlichen und des unredlichen Erbſchaftsbeſitzers wegen Verwendungen?

A. 980; B. 715, 716; Dbg. III, 351; Q. 325, (363); W. III, 270; Wächter, Pand. II, 785; Glück, Comment. Bd. VII, S. 572; Köppen, S. 351.

1087. Wer hatte die exceptio quod praejudicium hereditati non fiat?

A. 982, 983; B. 716; Dbg. III, 353; W. III, 278; Vangerow, Pand. II, S. 408.

1088. Gegen wem geht das interdictum quorum bonorum?

A. 983, 984; B. 717, 718; Dbg. III, 316; Q. 325, (363); S. 433; W. III, 281; Wächter, Pand. II, S. 787; Köppen, S. 351, 352.

Digitized by Google

1086. Der malae fidei possessor kann das Retentionsrecht geltend machen für die vor der Klage gemachten impensae necessariae und utiles, wegen impensae voluptuariae hat er nur das jus tollendi. Der bonae fidei possessor hat wegen aller vor der Klageerhebung gemachten Verwendungen das Retentionsrecht; nach der Klageanstellung steht er in Bezug auf sein Retentionsrecht dem malae fidei possessor gleich.

1087. Der Erbschaftsbesitzer kann verlangen, daß der Erbe ihn mittelst der hereditatis petitio verklage; er braucht sich auf Singularklagen nicht einzulassen. Strengt der Erbe eine Singularklage gegen ihn an, so kann er derselben die exceptio quod praejudicium hereditati non fiat entgegensetzen.

1088. Das interdictum quorum bonorum steht dem bonorum possessor gegen den possessor pro herede und pro possessore zu auf Herausgabe der körperlichen Erbschaftssachen. Dieses (provisorische) Rechtsmittel ist in das Gemeinrecht übergegangen und kann von jedem, der sein Erbrecht glaubhaft macht, gegen denjenigen, welcher körperliche Erbschaftssachen besitzt, geltend gemacht werden.

Digitized by Google

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.

Digitized by Google

Verlag von **Hermann Bahr** in **Berlin**.

Ueber rückwirkende Kraft des
Eigenthumserwerbsgesetzes
vom 5. Mai 1872
von
Paris,
Geheimer Ober-Justiz- u. Kammergerichtsrath.
1881. Preis 60 Pf.

Beitrag zur Erläuterung des § 9 des
Eigenthumserwerbsgesetzes
vom 5. Mai 1872
(Anwendbarkeit desselben auf den Erwerb einer Hypothek durch Zwangsvollstreckung)
von
Paris,
Geheimer Ober-Justiz- und Kammergerichtsrath.
1881. Preis 60 Pf.

Kritik der herrschenden Lehre vom
Licht- und Fensterrecht
vom Obertribunalsrath **E. Paris.**

Nach §§ 142 und 143 tit. 8. Th. I. A. L.-R. 1879. 16 S. gr. 8°. auf Schreibpapier. Preis 60 Pf.

Verfasser begründet aus den Worten der §§ 142 und 143 tit. 8. Th. I. A. L.-R. u. aus den Motiven eine ganz neue Auslegung jener Gesetze und weist nach, daß die herrschende Lehre auf unzulässiger Aenderung des Textes derselben beruht.

Die Entschädigungsberechtigung
der Adjacenten
an öffentlichen Landstraßen und Strömen
wegen der in Folge eines Eisenbahnbaues nothwendig gewordenen Veränderungen derselben und dadurch bedingten Beschränkung in deren Benutzung.

Mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des Preuß. Obertribunals und des Reichsgerichts erörtert
von
Paris,
Geheimer Ober-Justiz- u. Kammergerichtsrath.
1881. Preis 1 Mark.

Digitized by Google

Verlag von Hermann Bahr in Berlin.

Der Entwurf des neuen Aktiengesetzes

in seinen Grundzügen betrachtet

von

Dr. **Hermann Löwenfeld.**

1884. 74 S. 8°. Preis 1 Mark 60 Pf.

Das altcivile und Justinianeische

Anwachsungsrecht bei Legaten

und die caducarischen Bestimmungen

der Lex Julia et Papia.

Von

Dr. K. A. Schneider.

1837. VI, 309 S. 8°. (Ladenpreis 5 Mark.)

Herabgesetzter Preis 2 Mark 80 Pf.

Mecklenburgisches Lehenrecht

von

Paul Roth,

Professor in Kiel.

1858. VIII, 296 S. 8°. Preis 6 Mark.

Die Uebernahme fremder Schulden

nach gemeinem und preußischem Rechte

von

Berthold Delbrück,

Kreisrichter.

1853. IV, 133 S. 8°. Preis 2 Mark 40 Pf.

Die Lehre vom Zwange.

Eine civilistische Abhandlung

von

Dr. Adolph Schliemann,

Justizrath.

1861. VIII, 207 S. 8°. Preis 3 Mark 60 Pf.

Die Haftung des Cedenten.

Ein Beitrag

zur Lehre von der Cession.

Eine von der Rostocker juristischen Fakultät gekrönte Preisschrift von

Adolph Schliemann.

2. Ausg. 1850. 138 Seiten 8°. Preis 2 Mark.

Digitized by Google

Verlag von Hermann Bahr in Berlin.

Die Lehre vom Einfluß des Prozesses auf das materielle Rechtsverhältniß.

Historisch und dogmatisch dargestellt von
Dr. Hermann Buchka.

Theil

D

Ge

S

Dres
Berl
schri
Han
schri

Ex Libris

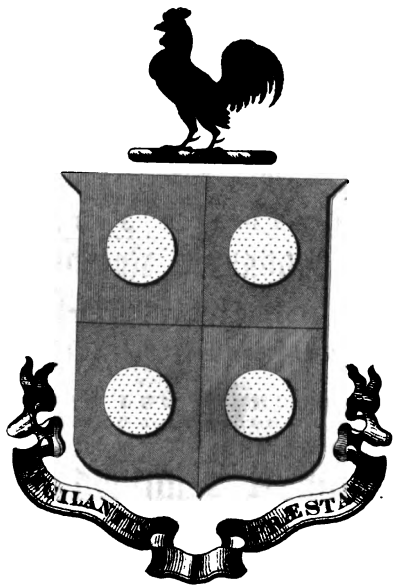

Brinton Coxe.

Die Statistik als selbstständige Wissenschaft.
Beitrag z[illegible] Statistik seit Achenwall

[illegible]f Knies.
[illegible] 2 M. 25 Pf.

Digitized by Google

Digitized by Google